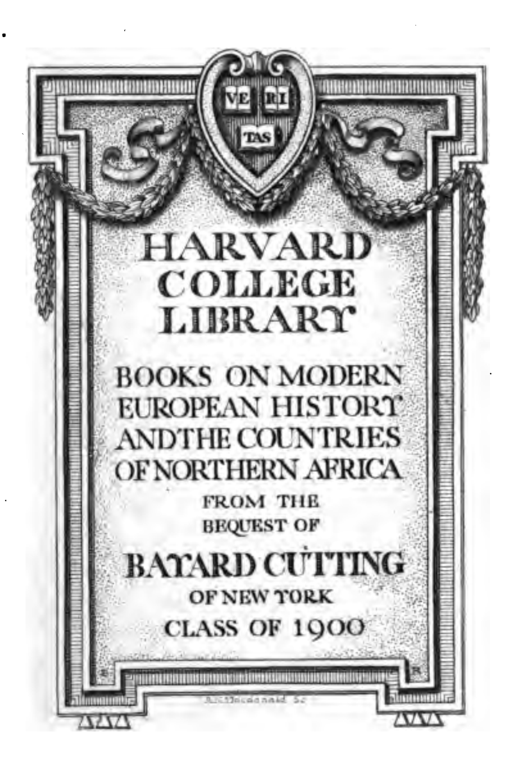
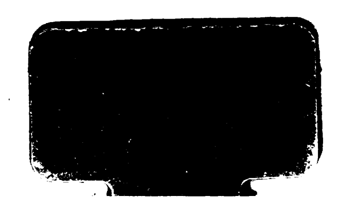



VE RI TAS
HARVARD COLLEGE LIBRARY
BOOKS ON MODERN EUROPEAN HISTORY AND THE COUNTRIES OF NORTHERN AFRICA
FROM THE BEQUEST OF
BAYARD CUTTING
OF NEW YORK
CLASS OF 1900



Schweizerische Annalen

oder die

Geschichte unserer Tage

seit dem Julius 1830.

Siebenter Band.

Schweizerische Annalen

oder die

Geschichte unserer Tage

seit dem Julius 1830.

Mit Rückblicken auf frühere Perioden.

Siebenter Band.

Zürich,
bei Orell, Füßli und Compagnie.
1839.

Politische Annalen

der

eidgenössischen Vororte Zürich und Bern

während der Jahre

1834, 1835 und 1836.

Aus authentischen Quellen gezogen

von

H. Escher

Mitglied des zürcherischen Regierungsrathes.

> Non est levitas a cognito et damnato errore discedere et ingenue fatendum est, aliud putavi, deceptus sum; haec vero superbae stultitiae perseverantia est, quod semel dixi, qualecunque est, fixum ratumque sit. Seneca de Benefic. IV. 38.

Zweiter Band.

Zürich,
Druck und Verlag von Orell, Füßli und Comp.
1839.

Erster Abschnitt.

Vom Einzuge des Grafen von Bombelles in Bern bis zur Eidleistung der katholischen Priester im Kanton Aargau.

Nach dem durch die vorgeschriebenen Zusicherungen des Regierungsrathes des Standes Bern, betreffend die Wahrnehmung völkerrechtlicher Grundsätze hinsichtlich der Fremdenpolizei, glücklich herbeigeführten Friedensschlusse mit den deutschen Nachbarstaaten und dem Hofe von Turin, mußten die Verhältnisse der Eidgenossenschaft zum Auslande eine geraume Weile in die geregelte Bahn zurückkehren und Ereignisse von politischer Bedeutsamkeit ausschließen. Diejenigen der neuen schweizerischen Staatsmänner, welche unter den Fittigen französischer Diplomatie die Verwickelungen mit Oesterreich und seinen Verbündeten herbeigeführt hatten, waren, als sie von jenem Schutze sich verlassen gesehen, in solchen Schrecken gerathen und von den Demüthigungen, womit sie den Frieden erkaufen mußten, moralisch so geradebrecht, daß ihnen das Gelüste nach einer Wiederholung solcher Erfahrungen verging. Um den Thron Ludwig Philipps hatte eine dem

Systeme der heiligen Allianz ergebene Politik sich ausgebildet, welche weit entfernt, in der Schweiz oder auf einem andern Schauplatze der Legitimität den Handschuh hinzuwerfen, weit eher geneigt war, in völligem Einverständniß mit den absolutistischen Höfen überall die demokratischen Tendenzen und revolutionären Prinzipien zu bekämpfen.

Die ehrlichradikalen Berner und ihre Glaubensverwandten in den übrigen Kantonen, welche aus Ueberzeugung und in einem blinden Vertrauen auf ihre eigene Kraft, auf die Zustände Europa's und auf die Gesinnung der Mehrheit des Schweizervolkes, den Forderungen des Auslandes widerstehen wollten, waren in ihren achtungswerthesten Wortführern, einem Kasthofer und Schneider, der Burgdorfer Partei unterlegen, und mit ihnen diejenigen Politiker, Fellenberg u. A., welche, so wie früher dem provozirenden Gepolter, so jetzt einer würdelosen Selbstwegwerfung widerstrebten. Daß auch die Tagsatzung froh war, politischer Verhandlungen ledig zu sein, hatten die Berathungen und Erklärungen vom 8. 10. 11. und 17. August 1835, veranlaßt durch eine Motion der Waadtländischen Gesandtschaft, bewiesen. Die Diplomatie der nordischen Kabinette, methodisch und schrittweise ihre Zwecke verfolgend, war mit Grund zufrieden mit den einstweilen erlangten Resultaten. Die größern Entwickelungen, denen man entgegensah, mußten späterhin auch für das Einzelne und Untergeordnete der schweizerischen Verhältnisse entscheidend werden. Diese letztern waren an sich, sobald sie nicht auf französische Unterstützung sich gründeten, nicht als Werkzeug für französische Plane dien-

ten, den Großmächten ziemlich gleichgültig. Desnahen wollte die absolutistische Diplomatie gerne gegen die Schweiz pausiren, bis die größern Verhältnisse entschieden wären und die Erfahrung zeigen würde, ob die Eidgenossenschaft gegebene Zusicherungen ernstlich und in ihrem vollen Umfang erfüllen könne und wolle.

So verfloß die ordentliche Tagsatzung des Jahres 1835 ohne irgend eine Verhandlung von größerer politischer Bedeutung. Nach der glücklich gelungenen Einführung eines verbesserten Reglements für die Verhandlungen der Tagsatzung, hatte die Tagsatzung eine anständige Beschäftigung an der langen Berathung eines projektirten neuen Militärreglements, welches nach vierjährigen Arbeiten bekanntlich zuletzt an dem alle Opfer scheuenden Eigensinn der radikalen Stände St. Gallen und Luzern gescheitert ist. Nächstdem boten die Angelegenheiten der Kantone Neuenburg und Schwyz den einen, die Weggelds- und Zollangelegenheiten und ähnliche materielle Interessen den andern einigen Stoff dar, um die Zwischenräume der diplomatischen Diners zu Ehren des österreichischen Gesandten und des Nuntius auszufüllen.

In Europa wurde mittlerweile das System der Restauration und der Allianz theils durch große diplomatische und militärische Bewegungen und Schauspiele, theils durch die unsinnigen und verbrecherischen Versuche revolutionärer Fanatiker und die Willfährigkeit der französischen Deputirtenkammer immer mehr konsolidirt. Die Unterhandlungen, welche in jener Periode zwischen den großen Mächten gepflogen wurden, sind zwar für die Welt noch ein Geheimniß und dürften es noch lange

bleiben. Allein vor den Augen Frankreichs und aller Völker sammelte sich an der Gränze Schlesiens bei Kalisch ein beträchtliches Heer russischer Elitetruppen; zwei preußische Armeekorps waren in Schlesien mobil gemacht und auch in Böhmen und Mähren fanden Anstalten zur Verproviantirung bedeutender Massen statt. Metternich, Nesselrode, Ancillon folgten ihren Monarchen, die in Töplitz zusammen kamen. Russische Heere waren an den Küsten der Ostsee und des schwarzen Meeres zur Einschiffung bereit. Oesterreich hielt immer noch in der Lombardei ein Achtung gebietendes Heer, und an der Gränze Belgiens harrte der Kronprinz von Holland auf das Angriffszeichen. Allein der Bürgerkönig Frankreichs war längst mit sich einig über die Wahl zwischen der Republik und der Monarchie, und sein präsumtiver Nachfolger erneuerte seine Werbungen um die Hand irgend einer legitimen Fürstentochter.

Es scheint, daß das Mittel der einstweiligen Verständigung in einem geheimen Verkommniß über die Angelegenheiten Spaniens gefunden wurde. Denn ungeachtet die Lage dieses Landes und die Fortschritte der Karlisten die unmittelbare Intervention Frankreichs dringend zu fordern schien, um das konstitutionelle System und die Quadrupelallianz aufrecht zu erhalten, und ungeachtet dieselbe angekündigt war, wurden alle Zurüstungen zu derselben nicht nur in Frankreich, sondern auch alle christinischen Werbungen in Belgien schleunig abgestellt und desavouirt, und der französische Hof hat seitdem jede entscheidende Maßregel zum Nachtheil des Don Karlos, auch gegen den Willen der eigenen Minister, jedesmal entschie-

den verhindert. Hingegen scheint es, daß man die Lösung der belgischen Frage noch weiter vertagte. Die schon zu Anfang des Jahres verminderte französische Armee wurde gerade im Zeitpunkte, wo die absolutistischen Mächte eine drohende Stellung angenommen hatten und wo noch überdieß Verstärkungen nach Afrika gesendet werden mußten, neuerdings um 20,000 Mann vermindert. Die russischen Gardetruppen kehrten in's Innere zurück und aus Italien wurden viele österreichische Truppen in's Innere verlegt. Nebst dem Systeme Ludwig Philipps, das vielleicht aus eigenem Antrieb auf Verständigung mit den östlichen Kabinetten hinsteuerte, mußten die jüngsten Ereignisse in Frankreich selbst ein solches Resultat erleichtern. Während noch der Prozeß der Aprilmänner die Pairskammer auf eine peinliche Weise beschäftigte, erfüllte die Explosion der Fieschischen Höllenmaschine und ihre blutige Wirkung die königliche Familie, die Verwandten und Freunde der gefallenen Opfer, alle diejenigen, welche eine Revolution, und zwar eine Revolution, wie sie seit Jahren unter thörichter Anrufung der Grundsätze Robespierres gedroht wurde, fürchteten, mit Trauer und Entsetzen und machte diejenigen verstummen, welche die von Zeit zu Zeit ruchtbar gewordenen Mordanschläge und Mordversuche als Mährchen oder als Kunstgriffe der Polizei dargestellt hatten. Auch in der Armee zeigten sich vielfache Anzeigen gefährlicher Komplotte, und so wie der Ausgang aller dieser Angriffe auf die bestehende Ordnung von der Partei der Republikaner, so konnte auch die Sympathie zwischen den französischen Republikanern und den in Frankreich sich aufhaltenden politischen Flüchtlingen aus

Polen, Italien und Deutschland nicht mehr bezweifelt werden. War die neue französische Dynastie nicht schon mit den legitimen Monarchen einverstanden, so mußte sie jetzt gegen gemeinschaftliche Feinde sich mit ihnen verbinden; im eigenen Lande von Feinden umringt, konnte sie nicht daran denken, das Ausland zum Kampfe herauszufordern, und die Maßregeln, welche nothwendig und durch das Vorgefallene gerechtfertigt schienen, um den Anschlägen der Revolutionärs zu begegnen und der Verwilderung der Gemüther entgegen zu wirken, brachten die Maximen der französischen Regierung in völlige Harmonie mit dem Regierungssysteme der absolutistischen Staaten. Kaum waren Fieschi's Opfer bestattet, so wurden der Kammer eine Reihe von Gesetzvorschlägen vorgelegt, welche für politische Verbrechen und für Preßvergehen ein expeditives, exceptionelles Verfahren anordneten, die politische Journalistik mehr als eine gemäßigte Censur einschüchterten, und das Institut der Geschwornengerichte und das öffentliche Verfahren gerade für Prozesse wegen angeblicher Staatsverbrechen sehr beschränkten. Von Wien und Berlin wurde über diese im September 1835 sanktionirten contrerevolutionären Gesetze der lauteste Beifall bezeugt, indem man keinen Anstand nahm, zu erklären, dieselben enthalten mehr als die berüchtigten Ordonnanzen, welche Karl X. den Thron gekostet hatten, und die Erlangung eines solchen Resultats sei die Gewährleistung, daß die Contrerevolution in Frankreich konsolidirt sei.

Diese Sachlage begriffen auch in der Schweiz diejenigen Radikalen vollkommen, welche nicht durch Enthusiasmus, sondern durch gewisse politische Plane oder per-

sönlichen Ehrgeiz und durch französische Ermuthigung früher veranlaßt waren, den Umtrieben der politischen Flüchtlinge gegen die Nachbarstaaten aktiven oder passiven Vorschub zu leisten. Wenn den dem Auslande gegebenen Versicherungen nicht im vollen Umfange und nicht überall ganz loyal nachgelebt wurde, wenn Sympathieen, liberale Ziereieien, noch hier und da spürbar wurden, so scheute man sich doch, öffentlich das gegebene Wort zu verletzen, und wenn den Flüchtlingen zu ihrem eigenen Verderben, vielleicht um einige derselben, die zuviel wußten, nicht auf's äußerste zu treiben, Nachsicht zu Theil wurde, so suchten die Klugen sich immer mehr von solchen Verbindungen zurückzuziehen.

Gleichwohl gingen in dieser Periode in der Schweiz Sachen vor, welche ihre Angelegenheiten auf andere Weise neuerdings verwirren konnten; wir meinen den Kampf zwischen der Staatsgewalt und der römischen Kurie. Die Schweizergeschichte wird einst eine schwere Anklage gegen diejenigen erheben, welche in diesen Angelegenheiten die heiligsten Interessen und Rechte der Nation zum Schmerze aller Aufgeklärten so lau und schwach vertheidigten, um bei der Diplomatie das Vergessen ihres radikalen Gepolters und ihres frühern Benehmens zu erkaufen.

Ewig wird das Andenken Eduard Pfyffers geehrt bleiben wegen der großen Verdienste, welche er vor dem Jahre 1830, während der Restaurationsperiode, durch warmen Eifer für die Verbesserung des Unterrichtswesens im Kanton Luzern, und seit 1830 durch sein kräftiges und planmäßiges Wirken für die Freiheiten der helvetischen katholischen Kirche sich erworben. Zu frühe wurde

dieser eben so feste als gemäßigte, nur von Thoren oder Unwissenden verkannte Staatsmann, seinem Vaterlande entrissen. Vielleicht hätte er eine würdigere Beilegung der Händel mit den deutschen Nachbarstaaten zu bewirken, vielleicht das Schwanken in kirchlichen Angelegenheiten zu hindern vermocht. Er war die Seele und der Urheber der Badener Konferenz und der von derselben beschlossenen Artikel, deren Zweck kein anderer ist, als die helvetische katholische Kirche wieder in den Besitz der ihr erst in der neuesten Zeit entrissenen Rechte zu setzen, deren auch die gallikanische und die deutsche Nationalkirche sich erfreuen, und die Rechte der Staatsgewalt in kirchlichen Sachen nach den gleichen Grundsätzen zu ordnen, welche von den legitimsten Regierungen behauptet werden, und die eben sowohl in den nothwendigen Attributen der bürgerlichen Gesellschaft, als in den uralten kanonischen Satzungen und der Kirchengeschichte begründet sind. Allein die römische Kurie, welche seitdem selbst den Versuch gewagt hat, den König von Preußen unter die Anmaßungen Hildebrands zu beugen, trug um so weniger Bedenken, einige schweizerische Magistrate anzufeinden, die sich vermaßen, ihre Mitbürger von dem Joche des Obscurantismus, von der aus entarteten Klöstern ausgehenden Verpestung und von den Beutelschneidereien der Nunziatur zu befreien; und die Mehrzahl der sogenannten liberalen schweizerischen Staatsmänner und Regierungen verriethen eine Aengstlichkeit und eine Abneigung, diesen Kampf mit Entschlossenheit auszufechten, die eingestandener Maßen ihren Grund nicht in der Ehrfurcht vor der Nunziatur und ihrem Anhang in der Schweiz, sondern in der Be-

sorgniß hatte, daß die Mächte zu Gunsten der römischen Kirche interveniren würden. Es hat sich allerdings in Hinsicht der Pruntruter Händel herausgestellt, daß wenigstens Frankreich theilweise zu einer solchen Intervention geneigt war. Eine andere Frage ist, ob die andern Mächte hierin gleiche Gesinnungen hatten, welches die Gründe einer solchen Politik sein mochten, und in wie ferne die Schweiz wegen einer Bedrohung dieser Art sich zu fürchten Ursache hatte.

Ganz gewiß war den Nachbarstaaten der seit 1830 in der Schweiz eingetretene politische Zustand ein Gegenstand des Anstoßes und der Besorgnisse für die Ruhe ihrer eigenen Länder, theils wegen der Grundsätze, worauf die bewirkte Umwälzung sich stützte, theils wegen der durch dieselbe in's Leben gerufenen Institutionen, der Vereins- und Preßfreiheit, der Volkswahlen u. s. f., theils endlich wegen der zur Herrschaft gelangten Persönlichkeiten. Einstweilen zwar war die Wahrscheinlichkeit einer Contrerevolution entfernt, aber die einzige Hoffnung dazu mochte noch in der Möglichkeit gefunden werden, den Fanatismus der katholischen Einwohner gewisser Gegenden der Schweiz zum Umsturze der neuen Ordnung der Dinge zu benutzen. Auf der andern Seite erblickte das monarchische Europa in den meisten Beförderern der kirchlichen Reform die gleichen Männer, in ihrer Partei die gleiche Partei, welche die politische Revolution bewirkt hatten. Die ungestörte Ausführung der kirchlichen Reform mußte daher der absolutistischen Diplomatie unter dem Gesichtspunkte einer Konsolidation des revolutionären Systems in der Schweiz und der definitiven Vernichtung der contrerevo-

lutionären Partei erscheinen. Nach den Regeln der gewöhnlichen Politik darf es daher gar nicht wundern, wenn die Anhänger der römischen Kurie, die fanatischen Bigotten und die Reaktionärs, welche sich mit dem Mantel der Religion umhingen, von den Diplomaten einige Ermunterung erhielten, und wenn diese offiziöse Protestationen gegen die angekündigten Reformen machten, um entweder dieselben durch Einschüchterung zu hindern, oder später nach Konvenienz einen Vorwand zur Einmischung zu erhalten. Oeffentlich ist hierüber nichts geworden, aber aus der Natur der Sache und aus manchen Aeusserungen exradikaler Schlotterer ist zu errathen, daß man die Wiener Konferenz und den XII. Artikel des schweizerischen Bundesvertrags von 1815, den Fortbestand der Klöster, die vorgeblichen Rechte des römischen Stuhls und die auf Verträgen beruhende schweizerische Neutralität und Selbstständigkeit mittelst üblicher Phrasen in Verbindung brachte, und damit die schon erprobte Festigkeit gewisser Helden aus der Schule Rumigny's in die Klemme brachte. Allein näher betrachtet, erscheinen solche Besorgnisse als übertrieben und größtentheils ungegründet. Nur im französischen Kabinette mochte ernstlicher bei einigen Staatsmännern, die an dem Schwächern gerne Revange für die gegen die Großmächte bewiesene Nachgiebigkeit genommen hätten, die Absicht walten, unter dem Vorwande kirchlicher Wirren sich der Jurabezirke zu bemächtigen; allein gerade diese perfide und egoistische Absicht hätte bei den andern Mächten die entschiedenste Einsprache erregen müssen. Diese würden vielleicht einen wegen Religionssachen entstandenen Bürgerkrieg in der

Schweiz zur Intervention benutzt haben, um in politischen Dingen eine Contrerevolution zu bewirken. Alle diese Gefahren aber konnten unsers Erachtens vermieden werden, ohne dem guten Rechte, das hier die Partei des Fortschrittes auf ihrer Seite hatte, zu vergeben. Es kam nur darauf an, den Ausbruch eines Bürgerkrieges durch schnelles Handeln unmöglich zu machen, wozu Kräfte genug vorhanden waren, und gleichzeitig die völkerrechtlichen Beziehungen mit den Nachbarstaaten sorgfältig wahrzunehmen, aller Verbindung mit der Propaganda, aller Begünstigung von Umtrieben gegen die Ruhe anderer Länder aufrichtig, vollständig, und auch von fern zu entsagen. Die Art und Weise, wie die neue Ordnung der Dinge in der Schweiz entstanden war, mußte alsdann immer mehr der Geschichte anheimfallen, die Presse und die Thätigkeit der Vereine ihren dem Auslande gefährlichen Charakter verlieren, und leicht konnte durch glückliche Acquisitionen beim Personale der Staatsverwaltung und kluge Gesetze, wozu man sich später doch entschließen mußte, das politische Mißverhältniß beseitigt werden. Unter solchen Bedingungen hätte die Diplomatie eine offene Intervention zu Gunsten der römischen Kurie um so weniger gewagt, als nicht bloß Großbrittanien und Preußen, nebst den übrigen protestantischen Fürsten, sondern selbst die katholischen Mächte anerkennen mußten, daß in den Artikeln der Badener Konferenz und in den Bestrebungen der Freisinnigen in der Schweiz nichts liegt, wodurch die wahren Rechte der katholischen Kirche gefährdet oder verletzt würden, und daß dieselben nichts anderes enthalten, als was sie selbst als unveräußerliche

nothwendige Rechte des Staates behaupten und ausüben. Die legitimen Regierungen mußten überdieß fürchten, durch offene Unterstützung der Römischen Kurie, des Jesuitismus und des Mönchsthums in der Schweiz die Partei der Revolution durch alle diejenigen zu verstärken, welche Gewissensfreiheit und wahre Aufklärung als Heiligthümer betrachteten, und nicht gewissenlos genug waren, dieselben aus politischem Parteihasse Preis zu geben. Aus allen diesen Gründen war die Furcht vor einer Intervention der Großmächte zu Gunsten des Rothstrumpfs als unbegründet zu betrachten. Aber leider machten solche Ansichten sich nicht geltend, sondern es verrieth sich bald im Kampfe gegen den Römischen Bischof und seinen Statthalter in der Schweiz jene Feigheit, welche später vor der Androhung des hermetischen Blokus in die Knie zusammensank, und keine Antwort kriechend genug fand auf das höhnendste Schreiben, das je die Schweiz von einem Fürsten erhalten hat. Auch ist nicht unwahrscheinlich, daß das Pfaffenthum die Anwendung probater Mittel bei empfänglichen Staatsmännern nicht versäumte, und mancher Angstton gewisser neugebackener Diplomaten schien mit dem Klange von Silberlingen verwandt.

Bern konnte als Vorort und als der größte unter den Kantonen, bei diesem Kampfe zwischen Licht und Finsterniß, zwischen Recht und Trug, sich ein Verdienst auf ewige Zeiten um das Vaterland erwerben, und durch besonnene Festigkeit die Vorwürfe verstummen machen, die ihm seine anfängliche Verwegenheit und seine nachherige Selbsterniedrigung in der Polensache und in der Steinhölzligeschichte zugezogen hatte. Aber es ist schwer zu entscheiden, ob der

klägliche Ausgang jener Geschichte oder der 2. Juli 1836 die Blätter der Schweizergeschichte mit größerer Schmach bedeckt. Allein wir glauben die ersten Spuren der Schwäche des Vorortes Bern, im Kampfe gegen die Anmaßungen und Intriguen des römischen Bischofs und seiner ungebührlichen Nachgiebigkeit gegen fremden Einfluß, der mit jenen hochtrabenden Phrasen von Wahrung schweizerischer Würde und Selbstständigkeit so widerlich kontrastirt, schon während der Unruhen im Kanton Aargau gegen das Ende des Jahres 1835 deutlich zu bemerken.

Man hat freilich von Seite der reaktionären Sarner Partei und aller derjenigen Klassen und öffentlichen Blätter, welche mit dieser sympathisirten, die wohlbekannte Taktik auch bei dieser Gelegenheit nicht versäumt, das zeitig und rasch vereitelte Komplott zur Anfachung eines Bürgerkrieges in der Schweiz als bloße Erdichtung darzustellen, weil die Regierung des Kantons Aargau, von der Zürcherischen kräftig unterstützt, den Brand gedämpft hatte, ehe er in helle Flammen ausbrechen konnte, und weil diese Regierungen sich mit denjenigen von St. Gallen, Luzern, Basellandschaft schnell in ein Einverständniß gesetzt und eine Haltung angenommen hatten, welche der Jesuitenpartei, den Reaktionslustigen und der etwa interventionslustigen Diplomatie bewies, daß noch dieselbe Energie, wie im Jahr 1833 vorhanden sei, um jede den neuen Institutionen drohende Gefahr abzuwenden. Die Maßregeln, die man ergriffen hatte, wurden nun von denjenigen, gegen die sie gerichtet waren, und von andern Uebelwollenden als die Frucht einer grundlosen Furcht und eines blinden Lärms, oder als Mittel zur gewaltsamen Einführung eines

neuen Bundes dargestellt. Wir haben Gelegenheit gehabt, diese Ereignisse und ihre Triebfedern zu beobachten, und sprechen die gewissenhafte Ueberzeugung aus, daß kein muthwilliger Angriffsplan, sondern die ernstesten Besorgnisse einer größern Reaktionsgefahr, als im Jahr 1833, die Regierungen von Aargau, Zürich, Luzern, St. Gallen in diesen Umständen leitete, und wir halten noch jetzt bei ganz ruhiger Stimmung dafür, daß jene Besorgnisse vollkommen gerechtfertigt waren, und daß dieselben Leute, welche im Sommer 1833 die regenerirte Schweiz überrumpeln wollten, und die erst noch im Spätjahr 1837, bei Anlaß der Einführung der neuen Glarnerverfassung, sich nicht scheuten, zum Bürgerkriege anzustiften, im November 1835 den Augenblick gekommen glaubten, ihre Absichten zu erreichen, und in Hoffnung auf den Beistand des Auslandes den Kreuzzug würden versucht haben, wenn sie die Wächter des Lagers der Freisinnigen schlafend gefunden hätten, und wenn man ihnen nur Zeit und Gelegenheit gegeben hätte, ihre Plane zur vollen Reife zu bringen. Wir läugnen keineswegs, daß die Erbitterung über die Erneuerung solcher Umtriebe, nachdem der Friedensbruch von 1833 ungerochen geblieben, über die schändlichen Künste einer das Volk gegen eigenes besseres Wissen aufstiftenden und absichtlich in viehischer Unwissenheit erhaltenden Möncherei, die durch solche Erscheinungen bestärkte Ueberzeugung, daß die Mängel des Fünfzehnerbundes die Sicherheit der freisinnigen Institutionen den stets sich erneuernden Machinationen ihrer Feinde Preis gebe, im Augenblicke der abermal hereinbrechenden Gefahr bei den wahren, aufrichtigen und festen Radikalen mit dem Entschlusse zur kräf-

tigsten Abwehr auch den Wunsch erweckten, die muthwillig gereizten Waffen dießmal nicht wieder wie 1833 niederzulegen, ehe die Vaterlandsverräther gestraft und für die Zukunft eine Gewährleistung in kräftigerer Organisation des Bundes errungen sei. Allein solche Gesinnungen, die jedoch noch nirgends zu Beschlüssen gereift waren, und denen, die sie theilten, jedenfalls nicht zur Unehre gereichen, waren erzeugt durch den von der Gegenpartei ausgegangenen Angriff; es lag darin nichts anderes als die Anwendung des völkerrechtlichen Grundsatzes, daß der zu einem gerechten Vertheidigungskriege Genöthigte das Recht hat, sich für die Zukunft Garantien zu verschaffen. So wie die Gefahr schnell abgewendet worden, hat niemand weiter versucht, die allerdings zu Gebote stehenden Kräfte zu solchem Zwecke zu benutzen. Das Juste-Milieu hatte sich seit der Entwickelung der Steinhölzligeschichte in den Rathssälen zu sehr verstärkt, als daß die entschiedenen Freunde einer kräftigern Bundesverfassung, ungeachtet aller erneuerten Gründe, nur daran hätten denken können, ohne eine veranlassende große Krisis ihr Ideal zu realisiren. Darum soll die Lüge, aus welcher die Noth des Waldstätterboten, jenes schmutzigen Organs der italiänischen Pfaffenintrigue und der gewissenlosesten Reaktionspartei, eine Tugend machte: es sei der Feldzug ins freie Amt ein Angriff der Radikalen gewesen, und womit andere verwandte Parteiblätter den schlichten Sinn irre zu führen suchten, nicht in die Geschichte übergehen. Wir anerkennen, daß in Zeiten politischer Kämpfe ein unfehlbares Urtheil über objektives Recht und Unrecht sehr schwierig, ja daß selten das eine oder das andere ganz allein und un-

vermischt einer Partei zukomme, daß oft in den entgegengesetzten Reihen gleich rechtliche, als Menschen gleich achtungswerthe Männer zu finden sind, und auch eine anerkannt gute Sache immer durch den Egoismus, die Heuchelei, die Laster einzelner Anhänger, durch einzelne Mißgriffe befleckt wird; wir verdammen nicht alle Reaktionäre, nicht alle, welche über die seit 1830 in der Schweiz eingetretenen Ereignisse oder Veränderungen mehr oder weniger mißvergnügt oder erbittert sind oder waren, als unmoralische Menschen, als schlechte Eidgenossen. Wir machen einen großen Unterschied zwischen einem Schmid von Lachen und einem Schmid von Uri, einem Diogg, Popp, Geiger und einem Chambrier, Burkhard, Fehr u. s. w. Aber ebenso sollten diejenigen, welche aus innerer Ueberzeugung handelten, wenn sie gleich der unsrigen entgegengesetzt ist, ihre Redlichkeit dadurch bekräftigen, daß sie den Sachverhalt nicht entstellen.

Daß wirklich von der Direktion der ultramontanischen Partei in der Schweiz im Jahr 1835 ein gefährlicher und für die eigennützigen Zwecke der Kurie, die auf geistige Knechtung und auf Brandschatzung gerichtet sind, wohlberechneter Plan gegen die neuen Institutionen und diejenigen Regierungen angelegt war, die es unternommen hatten, die uralten Jura Helvetorum circa sacra zu vindiziren, und daß dieser Plan so weit zur Reife gebracht wurde, daß ein blutiger und der schweizerischen Selbstständigkeit den Untergang drohender Bürgerkrieg am Ausbruche war, geht unsers Erachtens für jeden Wahrheitsuchenden aus der einfachen Zusammenstellung der Thatsachen hervor.

Im Januar 1835 war es dem katholischen Vereine im Kanton St. Gallen gelungen, unter den unwissenden Klassen der katholischen Bevölkerung durch die Mittel, deren diese Partei sich niemals geschämt hat, durch Verläugnung der ausgemachtesten Sätze des unverfälschten, ächtkatholischen Kirchenrechtes, durch Vorspiegelung von Religionsgefahr, Erhitzung thörichter Weiber und durch tausenderlei Lockungen des individuellen Eigennutzes, wegen des am 15. November 1834 vom St. Gallischen großen Rathe, in Anwendung der Artikel der Badener Konferenz, erlassenen Gesetzes, betreffend die Rechte des Staates, in kirchlichen Dingen momentan eine heftige Aufregung zu bewirken, wozu das in der St. Gallischen Verfassung liegende Veto und die Veranstaltung von Vetogemeinden eine gute Gelegenheit gab. Ein Eichmüller, Diogg, Popp, Keller, oder vielmehr die Nuntiatur, welche sich jener Werkzeuge bediente, brachte es durch gefällige Mitwirkung furchtsamer oder durch andere politische Motive geleiteter Protestanten dahin, daß das Veto die Mehrheit erhielt, und die Bestrebungen der edelsten Katholiken vereitelt wurden.

Im März 1835 verfügten sich die Herren Baumgartner und von Sailern, Namens des katholischen Administrationsrathes des Kantons St. Gallen, in Aufträgen dieser Behörde nach Luzern zum Nuntius, um mit demselben wegen der künftigen bisthümlichen Verhältnisse St. Gallens zu unterhandeln, da durch den Tod des Bischofs die Gelegenheit dargeboten war, das für Graubünden und St. Gallen gleich nachtheilige Doppelbisthum wieder aufzulösen. Das Benehmen des Nuntius, beleidigend gegen die Person der Abgeordneten, verrieth zugleich, daß die Kurie keineswegs

geneigt war, im Interesse der wahren Bedürfnisse der Katholiken und nach den Wünschen einsichtiger Männer zu verfahren, sondern ihre wohlbekannten Zwecke durch ihre blinden oder erkauften Werkzeuge zu verfolgen. Wirklich machte der Nuntius durch Schreiben vom 8. April sowohl dem katholischen Administrationsrath im Kanton St. Gallen, als der Regierung des Standes Graubünden die offizielle Anzeige, daß der Bischof von Rom den Kapitelsvikar J. Georg Bossi in Chur zum Bischof von Chur und St. Gallen bestimmt habe. Dieser Schritt, welcher sich freilich im Verfolg durch eine theilweise Rücknahme, wozu der Pabst genöthigt war, selbst rächte, wurde nicht bloß von den patriotisch gesinnten und von den kirchlichen Freiheiten unterrichteten St. Gallern, sondern noch einmüthiger und entschiedener von dem wackern Volke Rhätiens und seiner Regierung empfunden und mißbilligt. Denn nicht bloß wurde dadurch die Fortdauer des von Graubünden nie anerkannten Doppelbisthums ausgesprochen, sondern zugleich das Wahlrecht des Kapitels verletzt, da keine streitige Wahl vorlag, und der Römische Stuhl selbst die Wahl bisher suspendirt hatte. Allein der Hohn der Nuntiatur sollte einstweilen auf seiner vermeinten Siegesbahn noch weiter fortschreiten, und mit Uebermuth wiederholte sie die raschen Streiche, welche die kirchlichen Freiheiten der Schweiz vernichten sollten. Sicherlich geschah es auf ihre Weisung, daß so zu sagen im gleichen Augenblicke, wo sie die höhnende Notifikation der Wahl Bossi's an St. Gallen und Graubünden erließ, nemlich bloß zwei Tage später, unterm 10. April der Bischof von Solothurn (Salzmann) ein Schreiben an die Regierung des Kantons Aargau erließ, worin er

des Bestimmtesten die Verdammung der hoheitlich ratifizirten Badener Konferenzartikel und des vom großen Rathe unterm 7. Juni 1834 erlassenen Beschlusses ausdrückte, und das Schulgesetz vom 17. Hornung 1835 tadelte, weil es die Einführung der Schulbücher für den Religionsunterricht den Unterrichtsbehörden und nicht dem Bischof überließ. Woher dieser auffallende Schritt nach einem seit neun Monaten beobachteten Stillschweigen? Es wird in dem bischöflichen Schreiben mit weissagendem Ton auf eine Krise hingewiesen, deren Folgen unberechenbar sein könnten. Was für ein Katholizismus es war, für dessen Erhaltung mit einem Male so geräuschvolle Schritte unternommen wurden, das zeigten die nichtswürdigen Bemühungen für erneuerte Verbreitung des stupidesten Aberglaubens, wie man ihn nur etwa in Kalabrien oder Sizilien suchen sollte, und wofür besonders die Räbersche Offizin in Luzern thätig war. Die Erwartungen der Partei waren zunächst auf die neuen Wahlen der großen Räthe in den Kantonen St. Gallen und Luzern gerichtet, die im Monat Mai erfolgen mußten. Im Kanton St. Gallen wurden die Wünsche der Nunziatur durch die meisten Wahlen der katholischen Bevölkerung erfüllt; das so veränderte katholische Großrathskollegium und der von diesem bestellte neue Administrationsrath vernichteten großentheils das Werk ihrer aufgeklärten und patriotischen Vorgänger; indeß vermochte die ruhmwürdige Ausdauer einer geistig überlegenen Minderheit und das Schamgefühl vieler selbst von denen, die ihre Wahl dem katholischen Vereine verdankten, zu verhindern, daß der Statthalter des Römischen Bischofs seine Zwecke vollständig erreichte. Im Kanton Luzern wurden die Hoffnungen Roms

und der Reaktionspartei durch Zusammenhalten aller Nuancen der Liberalen getäuscht, und dieses Resultat, wovon die Freisinnigen selbst überrascht schienen, indem es zeigte, daß die neuen Institutionen in diesem Kantone mächtiger sind, als die Jesuiten, mag nicht wenig beigetragen haben, um die Plane der Kurie zu schwächen und zu verzögern. Auch in Graubünden fand sie einen Widerstand von Seite der Regierung, auf den sie nicht gerechnet hatte, und womit das verrätherische Benehmen des Domkapitels auf eine unwürdige Weise kontrastirt. Nachdem dieses Letztere, mit Eludirung der vom kleinen Rathe unterm 28. April erlassenen Warnung, am 2. Mai die Anerkennung der vom römischen Bischofe getroffenen Wahl des Herrn Bossi zum Doppelbischofe von St. Gallen und Chur ausgesprochen hatte, rescribirte der kleine Rath, im Einverständniß mit der Standeskommission, noch am späten Abend gleichen Tages, daß das Temporelle, vermöge des großräthlichen Beschlusses vom 29. Oktober 1833 in Verwahrung genommen, und die Rechte des Staates behauptet werden würden. Allein das Domkapitel ließ sich dadurch nicht abhalten, Sonntags den 3. Mai die Installation Bossi's unter Geläute und Geknall zu feiern. Um des Zusammenhangs willen und um dann einstweilen den Blick ungetheilt auf die kirchlichen Vorgänge in der innern Schweiz richten zu können, fügen wir sogleich bei, daß auch nach der erprobten Festigkeit der rhätischen Staatsbehörden die Nuntiatur sich vermaß, den Trotz gegen den Stand Graubünden und die Verletzung seiner Rechte immer weiter zu treiben. Am 5. Juli fand in Einsiedeln die Konsekration Bossi's durch den Nuntius Statt, gleichsam um die am 2. gleichen Monats vom großen Rathe beschlossene

und der Nuntiatur mitgetheilte Protestation gegen die Fortdauer des Doppelbisthums zu verhöhnen; zum Glück besaß die bündnerische Regierung Muth und Pflichttreue genug, um zu vollziehen, und ließ dem rückkehrenden Doppelbischof vor seiner Ankunft die bischöflichen Gemächer durch das Standessiegel verschließen. Es bewährte sich dießmal was sich immer bewährt hat, daß festes Handeln das einzige, aber auch ein sicheres Mittel ist, das gute Recht gegen den heiligen Vater zu behaupten. Einstweilen freilich war das Maß noch nicht erfüllt; mit einer Verwegenheit, welche am besten die Hoffnung mächtigen Beistandes und die Verfolgung gefährlicher Absichten verrieth, fuhr die Nuntiatur und als ihr Werkzeug Salzmann fort, im Innern der Schweiz die unwissenden Klassen der Katholiken durch vorgespiegelte Religionsgefahr zu fanatisiren.

Das vorerwähnte Schreiben Salzmanns an die Regierung des Kantons Aargau wurde am 5. Mai dem großen Rathe vorgelegt, welcher Rücksendung desselben beschloß, den Bischof für seine Handlungen persönlich verantwortlich machte, und unterm 9. eine Proklamation zu Belehrung des Volkes erließ, die am 17. von den Kanzeln verlesen werden solle. Gegen diese Beschlüsse protestirten vierzehn bigotte Katholiken; allein von größerer politischer Bedeutung und weit nachtheiliger für das feste Auftreten der Staatsbehörde war eine zweite, von dem ehemaligen Bürgermeister Herzog abgefaßte und von 45 Mitgliedern unterzeichnete, mit keinen Motiven begleitete, aber mündlich im Sinne einer Neutralitätserklärung gedeutete Protestation. Diese wurde auch von mehrern protestantischen Mitgliedern und von verschiedenen unterrichteten und talent-

vollen Männern, wie z. B. dem ausgezeichneten Juristen Dr. Fehr, unterzeichnet. Der Charakter, die Einsichten und die frühern Verhältnisse dieser Männer lassen mit Gewißheit annehmen, daß ihnen die Begründtheit der Badener Konferenzartikel und die Natur der kurialistischen Bestrebungen nicht entging, daß sie aber geneigt waren, den Feinden einer Regierung und einer Ordnung der Dinge, welche unter Umständen, die für sie kränkend waren, entstanden war, Vorschub zu leisten, und den Radikalen, durch welche sie verdrängt worden waren, Hindernisse zu erwecken. Indem sie nun behutsam die Miene annahmen, Maßregeln, welche aufreizen könnten, nicht unterstützen zu wollen, reizten sie wirklich auf, indem sie dem katholischen Vereine das Bild eines getheilten großen Rathes und auf den Fall einer Krisis die Hoffnung auf behutsame Begünstigung gewährten, wie denn auch dieses Alles noch inner sechs Monaten in Erfüllung ging. Die anbefohlene Verlesung der Proklamation des großen Rathes wurde am 17. von mehrern katholischen Geistlichen verweigert, und an einigen Orten des Freienamtes wurden aufrührerische Aeußerungen laut. Die Regierung überwies die renitenten Geistlichen, unter diesen den Dekan Dosenbach, und einige Wühler weltlichen Standes den Gerichten, ließ auch den Dekan Groth, einen der Hauptdirektoren des katholischen Vereines, der in der jüngsten Zeit eine auffallende Thätigkeit angenommen hatte, verhaften und seine Papiere in Beschlag nehmen. Gleichzeitig wurden auf Verlangen des aargauischen Bezirksgerichts Muri im Kanton Luzern die Papiere des Chorherrn Geiger, Professors Schlumpf und des Pfarrers zu Root wegen ihrer Verbindungen mit Groth

untersucht. Wenn gleich diese Untersuchungen nicht viel glücklicher ausfielen, als meistens in Frankreich oder in Deutschland, da die gemeinste Klugheit jeden lehrt, gefährliche Papiere zu vernichten oder hinlänglich zu verbergen, die Vollziehungsweise selten die Gelegenheit abzuschneiden vermag, das Wichtigste bei Seite zu schaffen, und unsere Zeit überhaupt gelernt hat, Alles in gewisse mehr oder weniger unschuldige Formen einzukleiden: so lieferten die Ergebnisse dem Unparteiischen hinlängliche Gründe, um die moralische Ueberzeugung gefährlicher Machinationen gegen die bestehende Ordnung im Interesse der Kurie und des Mönchsthums zu gewinnen; ob diese Machinationen so weit ausgebildet und in Handlungen übergegangen waren, daß sie auf dem Gebiete der Jurisprudenz nicht bemäntelt oder vertheidigt werden konnten, kann ungleich beurtheilt werden. Während nun der Prozeß gegen Groot und gegen die Renitenten eingeleitet wurde, befahl die Regierung nachträgliche Verlesung am 24. Mai, welche aller Orten von den früher ungehorsamen Geistlichen vollzogen wurde. Der Bischof hatte selbst den Geistlichen die Weisung ertheilt, dem Befehle der Regierung Folge zu leisten. Die Regierung hatte Anordnungen getroffen, um erforderlichen Falls ein beträchtliches Truppenaufgebot schleunig zu bewerkstelligen, und das Kloster Muri, dem für seine Schätze bangte, wirkte selbst auf Verhütung eines unzeitigen Ausbruches, da die nothwendige Mitwirkung und Unterstützung in diesem Augenblicke nicht zu hoffen war. In dieser Hinsicht übte das über sieben Millionen betragende Vermögen der aargauischen Klöster bald einen gefährlichen Einfluß, bald aber auch wieder eine zurückhaltende Wirkung, um einen solchen Ein-

ſatz nicht ganz aufs Spiel zu ſetzen. Denn es iſt jedem Verſtändigen klar, daß die ſogenannte Religionsgefahr eigentlich die Gefahr iſt, daß die Klöſter, welche die Feſtungen des römiſchen Biſchofs in der geknechteten Provinz Helvetien und eine Verſorgungsanſtalt für gewiſſe Familien der kleinen Kantone ſind, von jenen römiſchen Söldlingen gereinigt und jene Vermögen für Zwecke des Unterrichts und der Wohlthätigkeit verfügbar werden möchten. In der Sitzung des aargauiſchen großen Rathes am 2. Juni ſuchte der Kloſterarzt Baur von Muri den ſogenannten katholiſchen Verein gegen den Vorwurf meuteriſcher Abſichten zu rechtfertigen, wurde aber nachdrücklich zurechtgewieſen. Die Aufregung ſchien einſtweilen durch die Energie der Regierung gedämmt; allein die Kurie ließ ſich nicht abhalten, ihre Plane weiter zu verfolgen: jene Macht, welche den belgiſchen Aufſtand bewirkt hatte, die es in neueſter Zeit verſuchte, Preußen ſeine ſchönſten Provinzen zu entreißen, konnte ſich wenig Bedenken machen, einige Kantonsregierungen zu befehden, die keine ſtehenden Heere beſaßen, um ſich zu vertheidigen. Die Klöſter mochten ſich um ſo eher ſchmeicheln, die neue aargauiſche Regierung zu ſtürzen, da die alte vorzüglich durch ihre Mitwirkung und durch Unzufriedenheit im Freienamt wegen eines Straßengeſetzes geſtürzt wurde, und die zahlreiche Partei des ehemaligen Bürgermeiſters Herzog Neigung zu verrathen ſchien, jetzt aus Rache der Pfaffenpartei in die Hände zu arbeiten.

Das Schreiben Salzmanns vom 23. Mai an die renitenten Geiſtlichen iſt zu charakteriſtiſch, als daß wir demſelben nicht hier eine Stelle widmen ſollten, um die Unpar-

teilischen zu überzeugen, mit welchen perfiden Gegnern die freisinnigen Regierungen es zu thun hatten:

Tit.

Auf Ihr und Ihrer Hochwürden Kapitelsbrüder unterm 22. Mai an mich erlassenes Schreiben habe ich die Ehre, Ihnen in aller Eile zu eröffnen, daß ich Ihnen zwar nicht befehlen kann, die Proklamation, welche den 17. Mai an das Volk hätte verkündet werden sollen, zu promulgiren, weil ein solcher Befehl eine bischöfliche Genehmigung wäre, und ich als Bischof weder genehmigen kann noch will; allein nachdem Sie die Verkündung ein Mal unterlassen haben, und nun in Gefahr stehen, von der Staatsgewalt kriminell behandelt zu werden, will ich Ihnen und Ihren Herren Kapitelsbrüdern, mit Vorbehalt aller kirchlichen Rechte und bloß zur Abwendung der traurigsten Folgen für Sie, Ihre Pfarrkinder, den Staat und die Kirche, in dem gebietenden Zwang der Umstände erlaubt haben, der Gewalt zu weichen, und die Proklamation zu verkünden. Der Allerhöchste nehme seine Kirche in seine allmögende Obhut! Mit ausgezeichneter Hochachtung Ihro Hochwürden treu ergebenster Freund

Joseph Anton,
Episc. Bas.

P. S. Dieser Brief diene einzig zu Ihrer und Ihrer Hochwürden Herren Kapitelsbrüder Kenntniß und Beruhigung als eine ganz konfidentielle Akte.

Während im Kanton Aargau die Bezirksgerichte und sodann auf die von der Regierung ergriffene Berufung das Obergericht gegen die meuterischen Geistlichen sehr milde, aber für den Zweck hinreichende Strafurtheile erließen, und im Kanton Luzern 48 Geistliche unterm 6. Juni sich sowohl an den kleinen Rath als an den Bischof mit der schriftlichen Erklärung wandten, daß sie das politische Treiben des sogenannten katholischen Vereins für unchristlich und die Ein-

leitung zeitgemäßer Verbesserungen in der Kirche für vernünftig und nothwendig halten, was die Regierung unterm 27. Juni mit einer Beifallsbezeugung und Ermunterung erwiederte, ließ der römische Bischof die letzte Mine springen, die wohl nach den Hoffnungen der Kurie die pflichttreuen Regierungen unter den Trümmern des Aufruhrs begraben sollte. Wir werden sehen, daß vier Monate nach der durch alle Mittel beförderten Kundmachung einer päbstlichen Bulle, welche die Konferenzartikel verdammte, der Fürst des Friedens die christliche Absicht, den Bürgerkrieg zu entflammen, soweit es von ihm und den Seinigen abhing, wirklich erreicht hatte. Gegen Ende Juni's verbreitete sich zuerst die Nachricht, daß diese Kundmachung, welcher freilich das erforderliche und nicht erhältliche Plazet der Regierungen hindernd entgegentrat, erfolgen würde. Der Bischof von Solothurn theilte zu Anfang Juli die Bulle dem Herrn Landammann Lüscher von Aarau konfidentiell mit; allein der aargauische kleine Rath, indem er Herrn Salzmann sein pflichtwidriges Benehmen verwies, nahm die perfide Mittheilung als eine amtliche auf, und versagte der Bulle das Placetum. Der Waldstätter Bote, das Organ des s. g. katholischen Vereins, ein ganz für die stupidesten Klassen berechnetes Blatt, in welchem die von allen wahrhaft religiösen Menschen der gebildeten Stände gelesenen Stunden der Andacht dem Satan zugeschrieben, dagegen die Wundermedaille und ähnliche Possen des römischen Heidenthums angepriesen wurden, entblödete sich nicht, die Versagung des Placetums als eine Verletzung der Preßfreiheit darzustellen, als ob die Preßfreiheit das Recht ertheilte, Aufforderungen zum Ungehorsam gegen die verfassungsmäßigen

Behörden zu verbreiten, und als ob nicht in Frankreich und in allen legitimen Monarchien das Plazet zu Kundmachung bischöflicher und päbstlicher Schreiben erforderlich wäre.

An die aargauische Regierung gelangte ein vom 14. Juli datirtes Schreiben Salzmanns, worin derselbe zwei ihm amtlich mitgetheilte obergerichtliche Strafurtheile über die am 17. Mai ungehorsamen Geistlichen bestreitet, die ausgesprochenen Entsetzungen und Suspensionen für ungültig erklärt, mithin geradezu den verfassungsmäßigen Gerichten die Kompetenz abspricht, Geistliche wegen aufrührerischer oder hochverrätherischer Umtriebe zu bestrafen. Dieses hinderte jedoch nicht, daß am 18. Juli vom Bezirksgerichte Muri über den Dekan Groth von Merischwanden und Konsorten ein zwar immerhin sehr mildes Strafurtheil ausgefällt wurde, welches einstweilen auf die Partei einen heilsamen Eindruck zu machen schien. Die Regierung erwiederte ungesäumt mit Würde und Festigkeit das Schreiben des Bischofs von Solothurn; aus dieser Antwort, die verdient, in ihrem ganzen Umfange der Geschichte aufbewahrt zu werden, heben wir folgende schöne Stelle aus:

„Sind nach unsern organischen Gesetzen höchst richterliche Strafurtheile eine bindende Norm für die Staatsbehörden selbst, so werden sie wohl auch von Ihnen zu respektiren sein, da Sie auf das heilige Evangelium den Eid geleistet, den Regierungen der Kantone, aus denen das Bisthum besteht, Treue und Gehorsam zu leisten, wobei Sie dann ferner gelobten, weder Einverständnisse zu pflegen, noch Verbindungen zu unterhalten,

„welche die öffentliche Ruhe gefährden könnten. Wir
„dürfen daher mit Zuversicht erwarten, daß Sie der
„Wiederbestellung der in Folge obergerichtlicher Urtheile
„vakant gewordenen geistlichen Stellen keine Hindernisse
„in den Weg legen werden. Sollte dieß aber dennoch
„geschehen, sollte unter dem Namen von Bischofsrechten
„eine aus gerichtlichen Untersuchungsakten erwiesene Wi=
„dersetzlichkeit gegen die Staatsgewalt in Schutz genom=
„men werden, so wird der Stand Aargau, auf dem festen
„Boden des Rechts stehend, im Gefühle dieses Rechts
„und seiner Ehre, um die Mittel nicht verlegen sein,
„zu Handhabung der Ruhe und der Rechte des Staates
„solche Hindernisse ein für alle Mal zu beseitigen und zu
„beweisen, daß, wie früher, so auch jetzt, derlei Ver=
„gehen, und wären sie am Altar begangen, vor dem
„Arme der Gerechtigkeit keine Immunität finden können.
„Er wird ungeziemender Herausforderung, wie vermesse=
„nen Zumuthungen, oder feindlicher Einmischung und
„Widersetzlichkeit mit Ernst und daher auch mit ernsten
„Mitteln zu begegnen wissen."

Mittlerweile erschien im Kanton Schwyz aus einer
dasigen Druckerei eine groß gedruckte deutsche Uebersetzung
der gegen die Badener Konferenzartikel gerichteten päbst=
lichen Verdammungsbulle, und unter den Augen der Re=
gierung des Kantons Schwyz wurden alle Mittel be=
nutzt, um besonders auch von dem besuchten Wallfahrts=
orte Einsiedeln die päbstliche Aufruhrpredigt in die an=
gränzenden Konferenzkantone Luzern und Aargau zu ver=
breiten, deren Regierungen sich daher zu öffentlichen Ver=
boten gegen diese Verbreitung genöthigt sahen. Es ge=

hört auch diese Erscheinung zu den vielen Beweisen, daß der bestehende Fünfzehnerbund in der Schweiz den Krieg Aller gegen Alle begünstigt, und es ist auffallend, wie sich späterhin schwyzerische Matadore beschweren konnten, daß ihnen im November die Absicht zugeschrieben wurde, zu den freilich schnell vereitelten Unruhen mitzuwirken, nachdem sie die begünstigte Anstiftung derselben auf solche Weise vor den Augen aller Eidgenossen verschuldet hatten. Die Regierung von Aargau erließ das Verbot unterm 29. Juli, diejenige von Luzern schon früher; in Bern tafelten am 6. August Tagesherren und vorörtliche Magistrate mit dem Nunzius. Um den Eindruck des von 48 patriotischen Geistlichen des Kantons Luzern unterm 6. Juni an Regierung und Bischof gerichteten Schreibens zu schwächen, richteten die Dekane der drei Luzernerischen Landkapitel Hochdorf, Wolhausen und Willisau im Namen von 72 Kapitularen und 24 Vikaren ein vom 31. Juli datirtes Schreiben an den Bischof, worin das Treiben des katholischen Vereins gerechtfertigt und der Wunsch kirchlicher Verbesserungen für nicht zeitgemäß erklärt wurde.

Dieser Kampf zwischen Staat und Kurie, Licht und Finsterniß, zwischen der ächtkatholischen Kirche und dem Absolutismus des römischen Bischofs, reifte jetzt in der Schweiz zu einer Krisis heran, und überall regte sich bei den mit der bestehenden Ordnung Unzufriedenen die Hoffnung, daß diese unter Mitwirkung des Auslandes die Veranlassung zu einer politischen Restauration darbieten werde. Dieß verriethen die von Protestanten redigirten Organe dieser Partei, welche mit der gröbsten

Vergessenheit ihrer Stellung sich bald offen bald versteckt zu Gunsten des ultramontanischen Systems äußerten.

Auf den 7. September wurde nach Luzern eine neue Konferenz in kirchlichen Angelegenheiten von der dortigen Regierung ausgeschrieben, wobei auch Bern erscheinen sollte; die Aufgabe derselben sollte sein, im Allgemeinen die weitere Ausführung der Badener Konferenzartikel, Besprechung der Angelegenheiten des Bisthums Basel, Aufstellung eines schweizerischen National-Erzbischofs und einer die rechtliche Stellung desselben bestimmenden Pragmatik, Ausscheidung der bischöflichen Rechte und Gewährleistung der Rechte des Staates gegen den Mißbrauch der kirchlichen Gewalt.

Am 31. August versammelte sich zahlreich (184 Mitglieder waren anwesend) der große Rath des Kantons Aargau, um den Bericht des kleinen Rathes über die kirchlichen Wirren und die Renitenz des Bischofs anzuhören, und die Instruktion auf die Konferenz in Luzern zu berathen. Zugleich legte der kleine Rath den Entwurf eines Gesetzes vor, betreffend die zu fordernde Eidesleistung der Priester. Der Bericht und die Anträge wurden einer aus entschieden freisinnigen Männern zusammengesetzten Kommission zur Prüfung überwiesen, auf deren mit den Anträgen des Regierungsrathes wesentlich übereinstimmendes Gutachten der große Rath am 2. September beschloß: 1) Dem kleinen Rathe den Dank des großen Rathes auszusprechen für sein bisheriges Benehmen in der Sache, mit dem Auftrage, nur ferner auf dieser Bahn zu beharren und mit allen verfassungsmäßigen Mitteln die Würde des Kantons und Ruhe und

Ordnung zu handhaben. 2) Dem Bischof durch Zuschrift des großen Rathes zu erklären, daß der große Rath die gegen obergerichtliche Urtheile erhobene Inhibition nicht gerechtfertigt fände, sondern als eine Verletzung der vom Bischofe beschworenen Pflichten erkläre und also den Bischof auffordere, diese Inhibition auf geeignete Weise aufzuheben, im Falle der Nichtaufhebung aber die nothwendigen Folgen zu gewärtigen. 3) Sollte sich der Bischof weder durch diese Zuschrift noch durch die Verwendung der Diözesanstände zur Gebühr verhalten lassen, so sollen ihm die Temporalien gesperrt, der Rücktritt des Kantons Aargau aus dem Bisthumsverbande erklärt, der aargauische, in Solothurn residirende Domherr, zurückberufen, und sogleich der große Rath versammelt werden. 4) Es sollen alle mit der Seelsorge beauftragten Geistlichen dem Kanton Gehorsam schwören. 5) Diese Beschlüsse seien den Diözesanständen mitzutheilen.

Ungeachtet der erhobenen Einsprachen und der vorgespiegelten Gefahr eines Schisma, wurde der dritte wichtigste Artikel mit 117 gegen 52 Stimmen angenommen und die Wahl der Abgeordneten zur Konferenz dem kleinen Rathe überlassen.

Gleichzeitig mit diesen kräftigen Beschlüssen des aargauischen Großen Rathes erschien zu Luzern aus der Meier'schen Buchdruckerei eine Erklärung und Vertheidigung der Badener Konferenzartikel von einem katholischen Schweizer. Derselbe weis't die natürliche Veranlassung der Konferenz in Baden nach in der Losreißung der verschiedenen katholischen Gegenden der Schweiz vom Bisthum Konstanz und den

Erzbisthümern, wozu sie ehemals gehörten, und in der seitherigen Verletzung und Untergrabung der Kirchengesetze und der ehemaligen Kirchenfreiheiten der Schweiz durch die Intriguen der Nunziatur und die Usurpationen der Kurie. Diese Angriffe auf die kirchliche Ordnung, so wie auf die Rechte des Staates haben sich seit den 1830 und 1831 in der Schweiz eingetretenen politischen Reformen verdoppelt und den katholischen Vorort Lüzern, welcher auch in frühern Zeiten die Freiheiten der schweizerischen Kirche vertheidigt habe, vermocht, jene Konferenz zu veranlassen. Durch die Beschlüsse derselben seien nur diejenigen Rechte vindizirt worden, welche unveräußerlich jedem wohlgeordnetrn Staate zukommen und sowohl von unsern Vorfahren behauptet worden, als sie von allen andern Staaten werden. Es wird in der trefflich abgefaßten Schrift, welche die schändlichen Zwecke der Verläumder entlarvt, an die 1768 erschienene Schrift des Seckelmeisters Felix Balthasar, die Freiheiten und Rechte der Eidgenossen in Kirchensachen und an die Bannbulle erinnert, womit Rom dieselbe beehrte.

Auch erschien eine amtliche Bekanntmachung und Beleuchtung der Badener Konferenzartikel von dem kleinen Rathe des Kantons Luzern an die Bürger desselben. Wir müssen auf diese amtliche Kundmachung, wegen der Folgen, die sie hatte, besonders aufmerksam machen.

Am 7. September trat die Konferenz zusammen; sie bestand aus Abgeordneten der Stände Luzern, Aargau, Thurgau, St. Gallen, Solothurn, Basellandschaft und Bern. Die Regierung von Graubünden hatte auf die

Einladung erwiedert, daß der kleine Rath, als die einzig dermal versammelte Behörde, nicht ermächtigt sei, eine solche Konferenz zu beschicken, daß aber der Stand Graubünden die Rechte des Staates in kirchlichen Sachen keineswegs vernachlässigen und mit Theilnahme die Arbeiten der Konferenz begleiten werde. Zug hatte keine Abgeordneten gesendet. Von Bern erschien einzig der Protestant Dr. Karl Schnell, um anzuhören, nachdem die als Mitabgeordnete successiv ernannten Katholiken Helg und Aubry beide ausgeschlagen hatten.

Die Konferenz, welche ungefähr acht Tage versammelt blieb, scheint durch die in den kirchlichen Zuständen St. Gallens eingetretene Veränderung und die geringe Energie, um nicht mehr zu sagen, welche Bern an den Tag legte, verhindert gewesen zu sein, neue entscheidende Schritte zu thun. Jedoch suchte sie Rückschritte zu verhüten, indem sie die Artikel der Badener Konferenz als anerkannte Grundlage voraussetzte und dem katholischen Vororte einige Aufträge ertheilte, welche die Vollziehung der Badener Artikel zum Gegenstande hatten. Die baselschen Diözesanstände bezeigten gegen Aargau bundesbrüderliche Theilnahme und beschlossen eine Abordnung in der Person der Herren Amrhyn und von Roll an den Bischof in Solothurn, um die Schritte der aargauischen Regierung zu unterstützen. Jedoch verfuhr die Konferenz mit einer gewissen Schüchternheit, die sich aus der beinahe einen Monat verzögerten Ausfertigung und Mittheilung des Protokolls an die Stände, und aus der Geheimnißkrämerei, welche auch Herr Baumgartner für rathsam hielt, hinlänglich verrieth. Mittlerweile bot die Nunzia-

tur, ohne Zweifel im Einverständniß mit wenigstens einer der Großmächte, welche damit die eigennützigsten Absichten verband, die sich später entlarvten, allem auf, um die immer mehr in Vollziehung kommenden Konferenzartikel zu stören, nnd scheute keine Mittel, wodurch der Bürgerkrieg entflammt werden konnte. Nicht nur im Kanton Luzern zeigte die ultramontanische Partei eine auffallende Thätigkeit, indem sie überallhin Verbindungen unterhielt, sondern es war gelungen, auch unter dem bigotten Theile der katholischen Bevölkerung der bernerischen Jurabezirke durch die vorgespiegelte Religionsgefahr eine Gährung hervorzurufen, welche am 1. Oktober in Pruntrut einen Auflauf und einen Konflikt zwischen der Pfaffenpartei und den Patrioten zur Folge hatte. Dieser Auftritt konnte dem entferntern Beobachter mehr lächerlich als bedeutsam erscheinen; allein wenn wir denselben mit den Ereignissen des Februars 1836, die der folgende Abschnitt darstellt, zusammenhalten, so müssen wir gestehen, daß die bernerischen Behörden wohl recht hatten, wenn sie darin die Zeichen einer bedeutendern nnd gefährlichen Machination erblickten. Es ist nur zu bedauern, daß die bernerische Regierung, anstatt darin einen Antrieb zu finden, sich desto entschiedener an die Konferenzstände anzuschließen und dem nahenden Kampfe mit derjenigen Zuversicht entgegen zu gehen, welche den Sieg verbürgt, eine zaudernde Schwäche zeigte, welche dem Gegner die Blöße verrieth und die immer greller mit dem Heldenmuthe kontrastirte, womit diese Regierung ein Jahr früher renommirt hatte. Allein was konnte man besseres erwarten von derjenigen Regierung, die in der Stein-

hölzligeschichte so viel Kleinmuth auf so viel Uebermuth gezeigt hatte und die sich ein Jahr später gegen den Herzog von Montebello so elend benahm, wie diese Annalen beweisen werden. Nicht die Rücksicht auf eine an sich nicht mächtige Partei im Kanton konnte diese Schwäche erzeugen, sondern die Abhängigkeit von der französischen Politik und die Furcht, welche damals das halboffizielle Blatt der Berner Regierung, die Helvetie, ausdrückte, der mit den nordischen Mächten geeinigte König von Frankreich möchte böse werden, wenn die Schweiz von sich reden mache.

Drei Schritte waren es, wodurch Rom den Konferenzständen so zu sagen öffentlich aufkündigte, und die es jedem Einsichtigen außer Zweifel setzen, daß man keine weitern Rücksichten nehmen, sondern die äußersten Mittel anwenden und gegen die radikalen Regierungen der katholischen und paritätischen Stände den Aufstand und Religionskrieg entflammen wollte.

Der erste war eine neue, vom 23. September 1835 datirte, und am 24. in Rom promulgirte Verdammungsbulle gegen die von der Luzerner Regierung veranstaltete amtliche Bekanntmachung und Beleuchtung der Badener Konferenzartikel; der zweite, nur für Thoren oder Perfide wegzuläugnende, höchst bedeutsame Schritt, war die in den am 3. und 10. Oktober erschienenen Nummern der in Luzern von den Ultramontanern herausgegebenen schweizerischen Kirchenzeitung enthaltene empfehlende Erinnerung an die Stiftung des sogenannten goldenen Bundes, welchen Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Luzern, Solothurn und Freiburg im Jahre 1586

für Aufrechthaltung des katholischen Glaubens schlossen, und die erneuerte Veröffentlichung der Streitschriften, wodurch man zu jener Zeit die Gemüther der Bigotten zum Bürgerkriege im Interesse des römischen Bischofs erhitzte. Diejenigen Männer, welche damals den Religionskrieg predigten, wurden als Vorbilder und Muster, ihr Thun als verdienstliches Werk frommer Katholiken dargestellt. Der dritte, nach völkerrechtlicher Uebung einer förmlichen Kriegserklärung gleichbedeutende Schritt, war die am 14. November vor Tagesanbruch erfolgte Abreise des Nunzius und seiner Kanzlei von Luzern ohne allen Abschied bei den Standeshäuptern oder Behörden, auf bestimmten Befehl des Pabstes, um seinen Sitz in Schwyz aufzuschlagen. Ein Artikel in der Augsburger allgemeinen Zeitung, datirt von der italienischen Gränze 28. November, welcher die Firma und das Gepräge gewisser, von diplomatischen Personen herfließenden, halboffiziellen Insinuationen oder Drohungen trägt, bezeichnete die Flucht des Nunzius aus Luzern als ein europäisches Ereigniß, das die europäischen Mächte zur Intervention auffordere.

Von den Magistraten des Kantons Schwyz, unter deren Auspizien der Waldstätterbote fortwährend gegen die angränzenden Mitstände Luzern und Aargau Aufruhr predigte, und in deren Kanton die päbstliche Verdammungsbulle gegen die Regierungen der Nachbarstände verlegt und verbreitet wurde, die auch seither im Jahre 1837, bei Anlaß der Einführung der neuen Glarnerverfassung, ihre Neigungen hinlänglich verriethen; — in Schwyz wurde der Nunzius, welcher Luzern als Feind

verlassen hatte, feierlichst empfangen, mit wiederholten kriechenden Ehrenbezeugungen auf jeder Station überhäuft und auf die geräuschvollste Weise begrüßt und am Abend eine Illumination veranstaltet. Gewiß mußten unter solchen Umständen und nach solchen absichtlichen Demonstrationen die sich mehrenden Gerüchte von Komplotten und Machinationen gegen die bestehende Ordnung in den Kantonen Luzern und Aargau und von Verbindungen der dasigen Fanatiker in einigen andern Kantonen, besonders in Schwyz, alle Aufmerksamkeit der bedrohten Regierungen und der für diese bundesbrüderlich gesinnten Kantone erregen, und diejenigen, welchen die rasche Verhinderung der saubern Projekte der Kurie und der daraus gehofften politischen Umwälzung ungelegen war, werden keinen Verständigen überreden, daß jene Projekte, deren Ausführung zehn Tage nach der Abreise des Nunzius von Luzern begonnen hatte, gar nicht existirt, und daß die Regierungen, welche Vorkehrungen dagegen ergriffen, ohne Veranlassung gehandelt hätten. Die Gefahr fest in's Auge fassend, ließen sie sich nicht abhalten, auf der Bahn, welche Recht und Pflicht bezeichneten, komme was da wolle, unverrückt zu beharren. Die Regierung von Aargau erließ unterm 19. Oktober an die Herrn Amrhyn und Roll, welche in Solothurn mit Salzmann unterhandelten, ein Ultimatum zu Handen desselben, worin die Lostrennung und Beschlagnahme des Temporellen angedroht war, falls bis zum 2. November nicht befriedigende Aeußerungen des Bischofs erfolgen. Der große Rath sanktionirte am 5. und 6. November zwei Gesetze, den von den Geistlichen zu leistenden Staats-

eid und die Administration der Klöster durch Staatsbeamtete betreffend. Es zeigte sich dabei jedesmal, wie bei den vorhergehenden Beschlüssen, eine Minderheit von ungefähr 50 gegen etwa 100 Stimmen. Der 24. November wurde als Tag der Eidleistung festgesetzt. In der Zwischenzeit erhielten sie folgendes lithographirtes, mit dem bischöflichen Siegel verschlossenes Schreiben:

Hochwürdiger Herr!

Weil mehrere Priester des Kantons Aargau mich aufgefordert haben, über den Eid, welchen der hochwürdige Klerus der hohen Regierung leisten soll, einen kirchlichen Ausspruch zu thun, bin ich im Falle, Ihnen zu eröffnen, es liege nicht mehr in meiner Kompetenz, einen solchen Ausspruch zu thun, indem die höchste Kirchenbehörde diesen Gegenstand schon lange beurtheilt und entschieden hat. Im Jahre 1832 nämlich erhielt ich von Rom über die nämliche Eidesformel den apostolischen Ausspruch: dieselbe dürfe nicht anders beschworen werden, als mit dem Beisatze: „Ich schwöre denselben in Allem, was der katholischen Religion und den kirchlichen Gesetzen nicht zuwider ist.“ — Ich beuge mein Haupt vor dem apostolischen Ausspruche, weil ich ein katholischer Bischof bin. Meine amtliche Obliegenheit ist nun erfüllt. Uebrigens verbleibe ich achtungsvollst

Solothurn, den 12. Oktober 1835.

Ihro Hochwürden dienstbereitwilligster
Joseph Anton, Bischof von Basel.

Es lag in dieser unmittelbaren Zuschrift an die einzelnen Seelsorger die Uebergehung des Offizialats, der Dekane und die Umgehung des Plazets. Von der Regierung, welche gleichwohl davon Kenntniß erhielt, wurde das Plazet verweigert und die Bezirksamtmänner besonders aufmerksam gemacht, daß bei der Eidleistung keine Vorbehalte gelten, noch irgend angenommen werden können.

So standen sich Rom und die Konferenzstände gegenüber, als der, zunächst für den Kanton Aargau, aber sicherlich für die ganze Schweiz wichtige 24. November 1835 herannahte. Wer hat wohl im Hinblick auf alle hier in gedrängter Uebersicht dargestellten, seit Anfang des Jahres 1835, und besonders noch in den nächst vorhergehenden Wochen vorgefallenen Thatsachen und Schritte der Nunziatur, die dreiste Unverschämtheit, zu läugnen, daß eine Krise eingetreten war, eine Krise, welche mit der Gefahr eines durch religiösen Fanatismus bewirkten Aufstandes und Bürgerkrieges drohte, daß die Kurie unablässig dahin gearbeitet hatte, diese Krise hervorzurufen? Den Regierungen von Aargau und Luzern war nur die Wahl gelassen, entweder die Rechte des Staates, das sittliche und geistige Wohl ihrer Bürger den schändlichen Absichten der römischen Kurie Preis zu geben und auf jede Verbesserung der Volkszustände Verzicht zu leisten, um dasselbe durch die Obskuranten knechten zu lassen, womit auch der Untergang jeder wahren bürgerlichen Freiheit unausweichlich verknüpft war, oder den Kampf zu wagen. Schwächlinge und politische Feinde haben zwar jenen Regierungen den Vorwurf gemacht, daß sie zu rasch vorschritten und ohne Nutzen auf der Eidesleistung bestanden. Von raschem Vorschreiten kann wohl nicht im Ernste die Rede sein, wenn man die Zwischenräume von der Badener Konferenz bis zu den Vollziehungsbeschlüssen im Aargau, und wenn man die im Jahre 1835 von der Kurie gewagten feindseligen Schritte betrachtet, denen man wohl Widerstand leisten mußte, wenn nicht schneller Rückschritt eintreten sollte. Die Forderung der Eidesleistung, in den

Kantonen Bern und St. Gallen längst eingeführt, und im katholischen Frankreich gesetzlich, war im Kanton Aargau durch den am 17. Mai erfahrenen Ungehorsam und durch die staatsgefährlichen Umtriebe von Groot und Konsorten besonders herbeigeführt und gewisser Maßen nothwendig geworden. Ein Vorbehalt, wie Salzmann ihn lehrte, konnte unmöglich zugegeben werden, theils weil dadurch die beliebige Deutung und Restriktion des Eides in die Hände der einzelnen Seelsorger und der Kurie gelegt war, theils weil der Eid nichts anderes als Treue und Gehorsam gegen die Verfassung und Gesetze forderte. Jener Vorwurf, wenn er nicht durch Unwissenheit erzeugt ist, kann daher, so weit er nicht von den offenen oder heimlichen Feinden der neuen Institutionen herkam, nur eine pflichtvergessene Gleichgültigkeit für die höchsten Interessen, oder eine Feigheit verrathen, welche ihre eigene Schmach gerne andern aufbürden wollte.

Unterm 19. November — fünf Tage nach der Abreise des Nunzius von Luzern — fand sich die aargauische Regierung zu einem Schreiben an diejenige von Zürich bewogen, worin sie der letztern anzeigte, daß sich, in Folge der angeordneten Vollziehung des Gesetzes über Beeidigung der bepfründeten katholischen Geistlichen, in mehrern Gegenden des Kantons Umtriebe verspüren lassen, welche die Besorgniß einer Ausartung in ruhestörende und aufrührerische Bewegungen begründen; die Regierung von Aargau stellte daher das Ansuchen, daß der Kanton Zürich das eidgenössische Aufsehen walten lassen und ihr benöthigten Falls schnellen Beistand zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung leisten möchte. Gleichzeitig empfing

der zürcherische Regierungsrath zwei vom 20. datirte Berichte der Statthalter von Zürich und von Knonau über diejenigen Anzeigen, welche diesen Beamteten auf verschiedenen Wegen von den in den benachbarten Bezirken des Kantons Aargau Statt findenden Bewegungen zugegangen. Nach Anhörung jenes Schreibens und dieser Berichte beschloß der Regierungsrath von Zürich am 21. November: 1) Der Regierung von Aargau zu erwiedern, daß sie der diesseitigen Bereitwilligkeit versichert sein dürfe, ihr ohne Säumniß beizuspringen und mit kräftiger Hand Hülfe zu leisten; man zweifle nicht, sie werde auch den Vorort in Kenntniß gesetzt haben. 2) Dem Vororte von den eingegangenen Berichten und der an Aargau gegebenen Erklärung Anzeige zu machen. 3) Dem Kriegsrathe den Auftrag zu ertheilen, die geeigneten Vorkehrungen zu treffen, um eintretenden Falls ein Truppenkorps mit Schnelligkeit mobil zu machen. 4) Dem Polizeirathe den Auftrag zu ertheilen, außerhalb des Kantons Informationen einzuziehen, was vorgehe. 5) Die Statthalter von Zürich, Knonau, Regensberg, Horgen und Meilen aufzufordern, auf das, was an den Gränzen vorgehe, zu wachen und Berichte zu erstatten. Der Regierungsrath von Zürich erhielt dann ferner von der aargauischen Regierung ein Schreiben vom 22. des Inhalts: sie habe sich veranlaßt gefunden, das früher aufgemahnte Truppenkorps wirklich aufzustellen und auf den 25. den großen Rath einzuberufen, und ein drittes Schreiben vom 23. November: sie habe von den drei Bataillonen Infanterie, nebst Artillerie, Kavallerie und Scharfschützen den größten Theil nach den unruhigen Bezirken abmarschiren lassen.

Leider seien die von daher eingegangenen Berichte sehr ungünstig; die Besorgnisse mehren sich von Stunde zu Stunde und begründen die Ueberzeugung, daß daselbst die gesetzliche Ordnung ohne kräftiges und rasches Einschreiten in kurzer Zeit verletzt und Personen und Eigenthum der Willkühr Preis gegeben sein würden; deßnahen werde die Regierung von Zürich ersucht, ein Bataillon Infanterie und eine Batterie an die Gränze abmarschiren zu lassen. Der zürcherische Regierungsrath entnahm gleichzeitig aus neuen Berichten der Statthalterämter Zürich und Knonau, daß in den angränzenden Bezirken des Kantons Aargau die Aufregung sich vermehre. Hierauf nun beschloß der zürcherische Regierungsrath unterm 24. November: 1) Unverzüglich ein Bataillon Infanterie, eine Kompagnie Artillerie, eine Kompagnie Scharfschützen und eine Kompagnie Kavallerie einzuberufen, damit dieses Truppenkorps bis den folgenden Tag (25.) Nachmittags marschfertig sei. 2) Gleichzeitig auch die gesammte übrige Mannschaft des ersten Bundesauszuges aller Waffen — mit Ausnahme der Pontoniere und Pioniere — einzuberufen, dieselben auszurüsten und zweckmäßig dislokiren zu lassen. 3) Den zweiten Bundesauszug aufs Piket zu stellen. 4) Der Arrondissementskommandant von Affoltern solle in der Gegend von Ottenbach 4 Kompagnien Landwehr zum Schutze der diesseitigen Grenzgemeinden aufstellen. 5) Wurde Herr Oberst Artillerie-Inspektor Hirzel zum Oberkommandanten, und 6) Herr Bürgermeister Hirzel zum Regierungskommissär ernannt, um als solcher mit Sekretär und Standesfarbe, im Falle des Einrückens der zürcherischen Truppen in den Kanton Aargau, dieselben da-

hin zu begleiten und im Einverständniß mit dem Truppenkommandanten die nöthigen Maßregeln zu Herstellung der Ruhe und Ordnung zu ergreifen. Dem Kriegsrathe wurde ein Kredit von 100,000 Franken eröffnet und von den getroffenen Maßnahmen Mittheilung den Ständen Aargau, Luzern, St. Gallen und dem Vororte Bern gemacht.

Dem am 25. November außerordentlich versammelten Regierungsrathe des Kantons Zürich wurden folgende Akten vorgelegt: a) Ein vorörtliches Schreiben vom 24., welches mit der wiederholten Aufforderung zum eidgenössischen Aufsehen (eine solche hatte der Vorort schon unterm 23. an Zürich erlassen) die Anzeige verbindet, daß gleiche Einladungen an Bern, Luzern, Waadt und Basel-Landschaft ergangen seien. b) und c) Berichte des Herrn Bürgermeister Hirzel aus Ottenbach und des Statthalters von Knonau vom 24., daß die Mehrzahl der katholischen Pfarrer im Aargau den Eid verweigert habe, daß hie und da Bewegungen Statt gefunden, welche jedoch noch nicht in Thätlichkeiten übergegangen seien. d) Ein vorörtliches Schreiben vom 24., daß Herr Amtsbürgermeister Heß und Herr Standespräsident Munzinger von Solothurn als eidgenössische Repräsentanten im Kanton Aargau ernannt seien. Nach Anhörung dieser Akten und verschiedener von Herrn Bürgermeister Heß gemachter Mittheilungen aus Privatkorrespondenzen wurde sofort beschlossen: 1) Den Herrn Amtsbürgermeister seiner Verrichtungen zu entlassen, um dem vorörtlichen Rufe als eidgenössischer Repräsentant zu folgen. 2) Herrn Bürgermeister Hirzel durch Expressen zur Uebernahme des

Rathspräsidiums zurückzurufen. 3) Den vorbenannten eidgenössischen Herrn Repräsentanten schriftlich anzuzeigen, welche Truppenaufstellung im hiesigen Kanton Statt gefunden und daß man ihrem Rufe für zweckmäßige Verwendung derselben entgegen sehe. 4) Herrn Oberst Hirzel Kenntniß zu geben, daß die Truppen zur Verfügung der eidgenössischen Repräsentanten gestellt seien.

Am 27. erstattete Herr Bürgermeister Hirzel, welcher sich bewogen gefunden hatte, persönlich das Kloster Muri und dortige Gegend zu besuchen, dem Regierungsrathe in Zürich einen mündlichen Bericht, daß sowohl nach seinen eigenen Wahrnehmungen, theils nach zuverlässigen Mittheilungen, große Spannung und Gährung in jener Gegend herrsche, welche je nach der künftigen Entwickelung der Sachen zum Ausbruche kommen und unglückliche Ereignisse veranlassen könnte. Ferner wurden dem Regierungsrathe vier Schreiben der vorörtlichen Behörde vom 24., 25. und 26. vorgelegt, womit theils sämmtliche Stände von den ergriffenen Maßnahmen benachrichtigt, theils die von der zürcherischen Regierung getroffenen Anordnungen verdankt und gebilligt werden. Ein Schreiben aus Aarau vom 25. meldete unter Verdankung der diesseitigen Anstalten, es werde sich die aargauische Regierung mit den Repräsentanten berathen und die Beschlüsse mittheilen; von Luzern und von St. Gallen wurden die von den dortigen Regierungen getroffenen Maßnahmen mitgetheilt. Endlich theilte das Präsidium (Herr Bürgermeister Hirzel) noch mehrere eben eingegangene vertrauliche Berichte mit. Der Regierungsrath von Zürich beschloß nun: 1) an die eidgenössischen Repräsentan-

ten zu schreiben, man säume nicht, ihnen die Dislokation der hiesigen Truppen zuzustellen, mit dem Wunsche und dem Ansuchen, daß es ihnen belieben möchte, mit gefälliger Beförderung anzuzeigen, welche Verfügungen und Befehle sie hinsichtlich derselben zu erlassen gut finden; zufolge der vielseitig hieher eingekommenen Nachrichten dürfte kaum räthlich sein, schon jetzt eine bedeutende Reduktion der Truppenaufstellung eintreten zu lassen, ehe der große Rath des Kantons Aargau Beschlüsse gefaßt und diese vollzogen seien. Auch dem Vororte wurde die Dislokation hiesiger Truppen mitgetheilt und in dem gleichen Sinne, wie an die Herrn Repräsentanten geschrieben. Am 28. November wurden dem Regierungsrathe von Herrn Bürgermeister Hirzel zwei Privatschreiben des Herrn Heß mitgetheilt, welche die neuesten Verhandlungen des aargauischen großen Rathes betrafen und eine offizielle Antwort von Seite der Repräsentanten an die zürcherische Regierung ankündigten. Da aus diesem geschlossen werden mußte, daß von den zürcherischen Truppen kein Gebrauch gemacht werden wolle und somit die ergangenen Kosten am Ende großentheils dem hiesigen Kanton aufgebürdet werden dürften, so wurden Anordnungen getroffen, um auf erfolgende offizielle Aeußerung die Truppen ohne Verzug entlassen zu können.

Am 30. Nov. vernahm der Regierungsrath: a) Ein Schreiben der aargauischen Regierung vom 28., worin sie mittheilt, daß ihr großer Rath einen Beschluß gefaßt habe, der, wie sie hoffe, die katholischen Geistlichen beruhigen werde. Demzufolge sei auf den 30. die Beeidigung neuerdings angesetzt; b) ein vorörtliches Kreisschreiben vom 28.

an alle Stände, betreffend den Stand der Angelegenheiten und am Schlusse die Anzeige enthaltend: es seien die eidgenössischen Repräsentanten eingeladen worden, durchaus keine von den einzelnen Kantonen aufgebotenen Truppen in Dienst zu rufen, wodurch für Aargau oder die Eidgenossenschaft Kosten erwachsen könnten; c) ein Schreiben der Repräsentanten vom gleichen Tage, durch welches sie sich vorbehalten, nach nächster Entwickelung der Umstände zu berichten, ob und welche Truppen hiesigen Standes dorthin zu verwenden seien; d) ein Schreiben des in Bremgarten stationirten aargauischen Oberkommandanten Oberstlieutenant Frei vom 29. an die beiden dießseitigen Bataillonskommandanten Schultheß und Brunner, worin er sie einladet, zu seiner augenblicklichen Unterstützung und Beistandleistung bereit zu sein. Nach Anhörung dieser Akten und einiger von Herrn Bürgermeister Hirzel mitgetheilter Privatberichte fand sich der Regierungsrath bewogen, die Entlassung der Truppen einstweilen noch zu verschieben. An die Regierung von Aargau wurde ein Schreiben erlassen, folgenden wesentlichen Inhalts:

„Tit. Indem wir Euch den Empfang Eures verehr„lichen Schreibens vom 28. d. und die Mittheilung des „von Euerem großen Rathe gefaßten Beschlusses verdanken, „erwiedern wir solche mit der Anzeige, daß der hiesige „Stand den eidgenössischen Herren Repräsentanten am 28. „eine Dislokation der hierseits gegen die jenseitige Gränze „hin aufgestellten Truppen mitgetheilt, und solche zu ihrer „Verfügung gestellt hat. Dagegen ist uns von denselben mit „Schreiben vom gleichen Tage die Rückäußerung zugegan-

„gen, daß in Folge der von Euerem großen Rathe gefaß-
„ten Beschlüsse die Beeidigung der Pfarrgeistlichen auf heute
„den 30. neu angesetzt sei, und sie demnach hoffen, das
„Resultat einiger Bezirke schon heute Abends, das defini-
„tive Ergebniß aber morgen Abends berichten zu können.
„Die Ergebnisse der angegebenen, für den Kanton Aargau
„wichtigen Tage werden ihnen den Weg zeigen, den sie
„nach ihren Instruktionen im Allgemeinen zu gehen
„haben, und ob und in welchem Maaße das Truppenkorps
„des hiesigen Standes zu Handhabung von Gesetz und Ord-
„nung im Kanton Aargau verwendet werden müsse. Auf
„diese Aeußerung hin haben wir um so weniger daran
„denken dürfen, eine mehrere oder mindere Reduktion
„dieser Truppen eintreten zu lassen, als gestern und in letz-
„ter Nacht der Herr Oberstlieutenant Frei, Oberkomman-
„dant der aargauischen Truppen in einem an die zwei hier-
„seitigen, nächst der jenseitigen Kantonsgränze stationirten
„Bataillonskommandanten Brunner und Schultheß gerich-
„teten Schreiben das Ersuchen gestellt, zu veranstalten,
„daß heute ihre Truppen sich nicht aus ihren Standquar-
„tieren entfernen, damit dieselben sogleich besammelt wer-
„den könnten, insofern er sie, besonderer Vorfälle wegen,
„um bundesbrüderliche Unterstützung ansprechen müßte; er
„bitte um Vorsicht und Bereithaltung. Da indeß manche
„Gründe vorhanden sind, welche es wünschbar machen,
„eine Verwendung oder Veränderung der Truppen sobald
„möglich eintreten zu lassen, und, wie wir berichtet sind,
„der große Rath Euerer Behörde die Vollmacht ertheilt hat,
„eine solche nach Bewandniß der Umstände zu verfügen, so
„ersuchen wir Euch, Tit., sobald möglich anzuzeigen, ob

„und welche Entlassungen Statt finden können, was uns
„sehr erwünscht sein wird. Ohne Zweifel liegt auch das
„vorörtliche Kreisschreiben vom 28. in Eueren Händen,
„und wir können im Hinblick auf dasselbe die Aeußerung
„nicht unterdrücken, daß uns scheint, es habe der hohe
„Vorort darin auf eine uns auffallende Weise der Frage
„über die Kostendeckung vorgegriffen. Indeß zweifeln wir
„keinen Augenblick, Ihr werdet unsere bundesbrüderliche
„Bereitwilligkeit zu würdigen wissen, und es werde Euer
„hoher Stand, jedenfalls den hingebenden Anstrengungen
„des hiesigen Rechnung tragend, auch keinen Anstand neh-
„men, hinwieder seine Verpflichtungen gegen denselben zu
„erfüllen.

Ungefähr dasselbe wurde den Herren Repräsentanten zu-
geschrieben.

Auf ein Schreiben der aargauischen Regierung vom
30. November, worin sie anzeigt, daß die Geistlichen den
Eid geleistet haben, und daß die gesetzliche Ordnung nicht
mehr bedroht scheine, mit einer im Namen des aargauischen
großen Rathes ausgesprochenen Dankbezeugung für diesseitige
tige Hülfsbereitwilligkeit und dem Ansuchen, daß das hier-
seits zufolge ihres Begehrens aufgestellte Infanteriebataillon
nebst Artilleriekompagnie nunmehr entlassen werde, ein da-
mit übereinstimmendes Schreiben der Repräsentanten vom
gleichen Datum und ein Schreiben von St. Gallen, woraus
sich ergab, daß auf dortiger Gränze völlige Ruhe herrsche,
verfügte der Regierungsrath von Zürich am 1. Dezember
die Entlassung der Truppen, welche noch am gleichen und
am folgenden Tage bewerkstelligt wurde.

Diese aus dem Archive der zürcherischen Regierung geschöpfte einfache Darstellung enthält für jeden Unparteiischen den unwidersprechlichen Beweis, einerseits daß die Regierung von Zürich ihr Truppenaufgebot erst bei dringender Gefahr und auf dringendes Begehren der aargauischen Regierung veranstaltete, und anderseits daß keineswegs, wie von Feinden, die ihre Absichten und Hoffnungen durch rasche Maßnahmen vereitelt sahen, ausgestreut und wie selbst im großen Rathe des Kantons Aargau behauptet wurde, die dasige Regierung oder die Radikalen ohne reelle Veranlassung, mittelst lügenhafter Verdächtigung einer ganz ruhigen Bevölkerung, den Feldzug ins freie Amt provozirt haben. Denn gleichzeitig mit den Schreiben der Regierung von Aargau vom 19., 22. und 23. November und noch an den folgenden Tagen erhielt die zürcherische Regierung theils von ihren Statthaltern, theils durch zuverlässige Beobachter wiederholte Berichte, welche die Aufregung als gefährlich und den Ausbruch des Bürgerkriegs als wahrscheinlich darstellten. Nimmt man hiezu die ein Paar Wochen vorher in der zu Luzern herausgegebenen Kirchenzeitung erschienene Auffrischung des goldenen Bundes, die Abreise des Nuntius von Luzern, die frühern Bewegungen im Kanton St. Gallen, die Umtriebe in Pruntrut, so darf die Ueberzeugung festgehalten werden, daß die Maßnahmen der Regierungen von Aargau und Zürich von der Schweiz die Gefahr eines Religions- und Bürgerkrieges abgewendet haben, welche, traurig an sich, hauptsächlich deßwegen zu fürchten war, weil sie fremde Intervention nach sich gezogen hätte. Die französische Regierung und die deutschen Behörden haben in den letzten Jahren in Paris, Lyon, Straßburg, Frankfurt,

Berlin u. s. f. oft und häufig Truppenzusammenzüge und außerordentliche Sicherheitsmaßregeln auf Gründe hin angeordnet, die viel weniger gewiß und bedeutend waren, als sie hier vorlagen. Es erfordert eine große Unkenntniß oder Arglist, um zu verlangen, die Regierungen sollen solche Vorsichtsmaßnahmen nur dann eintreten lassen, wenn sie unbestreitbare juridische Beweise mit gerichtlichen Akten liefern können, oder die Anstalten zum Löschen erst dann eintreten lassen, wenn der Brand in helle Flammen ausgebrochen sei. Offenbar hatte die Kurie, der katholische Verein und die gesammte Partei ihre Erwartungen an den 24. November geknüpft; der große Rath des Kantons, wo der Nuntius residirte, wo Bossi konsekrirt worden, wo die Verdammungsbullen gegen schweizerische Regierungen und Kirchenrechte verbreitet wurden, war auf den 3. Dezember außerordentlich einberufen, nachdem die ordentliche Sitzung wenige Tage vorher hastig war entlassen worden. Allein die Regierung des Kantons Aargau hatte mit einer Voreiligkeit, (?) die von einer gewissen Seite her aus sehr natürlichen Gründen getadelt wurde, schon am 22. November ein Truppenaufgebot bewerkstelligt, und am 23. bereits einen Theil der Truppen an der Gränze des freien Amtes eine militärische Stellung fassen lassen. Das in Folge ihrer Zuschriften vom 22. und 23. vom zürcherischen Regierungsrathe am 24. beschlossene Aufgebot des ersten Auszugs wurde mit solcher Schnelligkeit bewerkstelligt, daß nach den amtlich verglichenen Etats bereits am 25. von den vier Infanteriebataillonen 105 Offiziere und 2287 Unteroffiziere und Soldaten eingerückt waren, und am 26. zählten dieselben 109 Offiziere und 2548 Unteroffiziere und

Soldaten unter den Fahnen. Bereits am 25. konnten drei Bataillone Infanterie, eine Kompagnie Artillerie, eine Kompagnie Kavallerie und eine Kompagnie Scharfschützen, vollständig ausgerüstet und bewaffnet, in ihre Kantonnements zwischen der Limmat und der Reuß abgehen; und als am 27. das aargauische Truppenkorps militärisch in das freie Amt einrückte, war die zürcherische Division jenseits der Reuß in der Stellung, sich in Zeit von einer Stunde mit demselben vereinigen zu können. Am 25. Abends hatte man bereits in Bremgarten, Muri, Wollerau und Lachen die Kunde von den Waffenrüstungen in Zürich; man wußte an allen diesen Orten, daß auf die erste Spur einer Erhebung des „goldenen Bundes" im Kanton Zürich auch der zweite Auszug, der ebenfalls 4000 Mann guter Truppen beträgt, und die Landwehr die Waffen ergreifen würde. Am 26. November hatte die Regierung von Luzern das Bataillon Kottmann in Bereitschaft gehalten, und durch ein vorörtliches Kreisschreiben vom 24. gelangte zur Kenntniß aller Stände, daß die Kantone Waadt, Bern, Basellandschaft zum eidgenössischen Aufsehen gemahnt seien. Die basellandschaftliche Regierung hatte aus sich selbst der aargauischen zwei Bataillone angeboten. Wem gebührt nun das Verdienst, daß die Ruhe nirgends gestört worden ist, wie Herr Dr. Fehr am 27. in der Sitzung des aargauischen großen Rathes sehr uneigentlich sich ausdrückte? Gewiß nicht derjenigen Partei, welche seit dem 14. Mai durch ihre Neutralität unter dem heuchlerischen Schein der Friedensliebe zum Aufstande ermuthigte, sondern eben jenen Behörden, welche zum großen Verdruß der Friedensfreunde

den Ausbruch des Bürgerkrieges durch Zuvorkommen hinderten. Mittlerweile hatten die Jesuiten in Freiburg am 29. November in schwarzbehangenen, düster beleuchteten Sälen mit ihren Schülern Gebete für die Opfer des Kantons Aargau gehalten, die Todtenvesper u. s. w. gesungen; gleichzeitig tobten die Fanatiker des Pruntruts von den Kanzeln.

Noch verdient der Umstand eine Beleuchtung, daß der Regierungsrath von Zürich ein beträchtlicheres Aufgebot veranstaltete, als die Regierung von Aargau ausdrücklich verlangt hatte. Die Regierung von Zürich erhielt nach ihrer geographischen Lage die Berichte über den Charakter und den Umfang der Bewegung im Freien Amt unmittelbar von dort selbst, und noch schneller als die Regierung von Aargau; vorzüglich aber bestimmten den Regierungsrath von Zürich die aus geschichtlichen Erinnerungen geschöpften Warnungen eines ältern, keineswegs als radikal bekannten Mannes, der zu bedenken gab, daß halbe Maßregeln leicht Unglück gebähren, und daß hinreichende Rüstungen wahrscheinlich Blutvergießen verhüten werden; ferner gingen die Berichte, welche den Regierungsrath bewogen, die bereits beschlossene Reduktion der Truppen bis zum 1. Dezember zu verzögern, theils von Herrn Bürgermeister Hirzel selbst aus, der in der Gegend von Muri gewesen war, theils durch seine Hand. Nun ist aber bekannt, daß dieser Magistrat immer den mit oder ohne Grund den Radikalen zugeschriebenen Absichten nicht nur fremd, sondern entgegen und nur zu geneigt war, eine unverbesserliche Faktion durch Entgegenkommen und Opfer versöhnen und bekehren zu wollen.

Welches war nun der Erfolg der klugen und energischen Maßnahmen der Regierungen von Aargau, Zürich, Luzern? In der Sitzung des großen Rathes des Kantons Aargau bot die Partei des Herrn Herzog, als deren geschicktester Wortführer Herr Dr. Fehr auftrat, Alles auf, um der Regierung eine Niederlage beizubringen, und die Bestrebungen der Freisinnigen, die kirchlichen Freiheiten und die Rechte des Staates zu behaupten, als Verbrechen darzustellen; allein obgleich ihr Anhang sich durch den Beitritt der Charakterlosen bedeutend verstärkte, so behauptete die freisinnige Partei gleichwohl die Mehrheit in so weit, daß die Maßregeln der Regierung gebilligt, die Verabschiedung der Truppen beanstandet, und wiederholte Forderung der Eidesleistung beschlossen wurde. Dagegen erging am 27. der nachfolgende Beschluß, welcher von Vielen als eine Art von Kapitulation betrachtet wurde, und jedenfalls eine Konzession enthielt:

„Da mehrere katholische Geistliche, welche dem Staate „den durch das Gesetz vom 6. November 1835 vorgeschrie„benen Eid der Treue und des Gehorsams leisten sollten — „denselben zu schwören deßhalb Anstand genommen haben, „weil daraus möglicher Weise etwas entnommen oder gefol„gert werden könnte, was der katholischen Religion oder „den kirchlichen Gesetzen zuwider liefe, und Uns ihre dieß„fälligen Besorgnisse mit dem bittlichen Ansuchen um gütige „Gesetzeserläuterung vorgetragen haben, so wollen wir, um „eine solche, übrigens schon durch den Artikel 13 der Staats„verfassung rechtlich unmöglich gemachte Befürchtung allge„mein und bleibend zu beseitigen, im Wege authentischer „Gesetzesauslegung erklären, daß eine solche unrichtige In-

„terpretation des fraglichen Eides nie weder in unserem „Willen noch in unserer gesetzlichen Verfügung selbst gele„gen hat, daß mithin auch aus dem in unserem Gesetze „vom 6. November 1835 vorgeschriebenen Eid der ver„pfründeten Geistlichen nie etwas entnommen oder gefolgert „werden solle, was der katholischen Religion, den Rechten „der Kirche oder den im Staate anerkannten kirch„lichen Gesetzen zuwider liefe. Wir befehlen auch, daß „diese authentische Gesetzesauslegung in das jeweilige Eides„leistungsprotokoll aufgenommen werde. — Wir beauftra„gen den kleinen Rath übrigens wiederholt mit der sofor„tigen und vollständigen Vollziehung des Gesetzes und mit „der neuerlichen Vorforderung der noch nicht geschworenen „Geistlichen zur Eidesleistung, und hegen dabei die zuver„sichtliche Erwartung, daß die den Eid verweigernden Geist„lichen nach dieser authentischen Gesetzesauslegung nun ohne „alle Weigerung ihren Pflichten nachkommen, und die „Anwendung der weitern Bestimmungen des Ge„setzes gegen sie verhütet werden."

Wir wollen nun die ruhige und unbefangene Prüfung dieses historisch merkwürdigen Beschlusses versuchen. Nimmt man denselben juridisch, so hat der große Rath durch denselben weder seiner Würde noch den Rechten des Staates das Geringste vergeben. Die gegebene Auslegung ist wahr; sie gedenkt nur der Rechte der Kirche, nicht der Anmaßungen der Kurie, und deutet ausdrücklich auf das Plazet („die vom Staate anerkannten") hin. Auch wäre es irrig zu behaupten, daß diese authentische und den Eidesleistungsprotokollen einzuverleibende Interpretation gerade das Nämliche enthalte, was der am 24. von den Geistlichen

verlangte und damals nicht zugelassene Vorbehalt. Denn einerseits liegt der Unterschied in dem eben erwähnten Ausdrucke: die vom Staate anerkannten Rechte, welcher in jenem Vorbehalte gar nicht lag; anderseits hätten die Geistlichen den von ihnen gemachten Vorbehalt später nach ihrem Belieben auslegen können. Denn jeder ist der Ausleger seiner Worte. Nun aber ist der große Rath der Ausleger seiner Auslegung, und die Geistlichen mußten unbedingt schwören. Endlich hat eine republikanische Regierung die Pflicht auf sich, auch den Verirrungen ihres Volkes oder eines bedeutenden Theiles Nachsicht zu tragen, und mit Aufopferung unzeitigen Stolzes Beruhigung auch den Schwachen und Verblendeten zu gewähren, wenn es ohne Abbruch des Wesentlichen geschehen kann: nicht um der etwa hundert Geistlichen willen, sondern um die Tausende der von jenen verblendeten aargauischen Bürger vor Unglück zu verwahren, und Bürgerkrieg durch eine an sich wahre und würdige Erklärung abzuwenden, wurde diese Erklärung gegeben. Auch hat der große Rath und die Regierung von Aargau seither in den letztverflossenen zwei Jahren allerdings bei jeder Gelegenheit den Beweis thatsächlich geleistet, daß sie bei der seit der Badener Konferenz betretenen Bahn fest beharren.

Nichts desto weniger ist es wahr, daß jene authentische Erklärung in formeller Hinsicht als eine Konzession erschien, da die Klerisei dieselbe als eine Bedingung ausgeben konnte, ohne welche sie den Eid nicht geleistet haben würde, als ein Aequivalent des früher gemachten, damals aber verweigerten Vorbehaltes. Damit war Amnestie für die bereits verschuldete Renitenz ausgesprochen, und

die Schuld der eingetretenen Aufregung dem Scheine nach auf die Behörden gewälzt, welche nicht früher Beruhigung gewährt hätten. Man sehe, mit welchem Hohn dieser Schritt des aargauischen großen Rathes als ein Widerruf dargestellt, und welche Folgerungen daraus abgeleitet wurden, in den vom 16. Dezember datirten Bemerkungen der (bernerischen) katholischen Kommission über den Bericht des Erziehungsdepartements, S. 35 und 56. Eben weil die Interpretation ganz wahr ist, war sie auch überflüssig, daher abgedrungen. Der Jesuit Salzmann benutzte den Anlaß, um nunmehr durch ein abermaliges Kreisschreiben den Geistlichen die Eidesleistung zu erlauben, „weil der Eid nach der vom großen Rathe anerkannten Auslegung nie zu etwas verbinde, was den kirchlichen Gesetzen, welche ja vom Staate anerkannt seien (so verdrehte er den Ausdruck: die vom Staate anerkannten Rechte, als hätte der Staat alle von der Kurie angemaßten Rechte anerkannt), zuwiderlaufe." So suchte dieser würdige Oberhirt der Klerisei die Hinterthüre offen zu behalten, spätern Meineid durch die Behauptung zu beschönigen: sie habe den Eid nur in dem vom Bischofe hineingelegten Sinne und nach dessen Erlaubniß geleistet. Seid einfältig wie die Tauben und klug wie die Schlangen!! Mit Recht denunzirte der wackere Tanner diese Tücke dem großen Rathe.

Es war also gewiß immer zu bedauern, daß jene authentische Interpretation Statt finden mußte, und es stellt sich die Frage, wem die Schuld davon beizumessen sei? Nächst der Nuntiatur und den für ihre Reichthümer besorgten Mönchen, gewiß zunächst jener weder bigotten noch fana-



tischen, aber von politischem Groll erfüllten Partei im großen Rathe des Kantons Aargau, welche gegen eigenes besseres Wissen seit Mai 1835 durch ihre Aeußerungen, ihre Haltung, ihre Organe die Regierung und die Freisinnigen paralysirte, die Plane der Nuntiatur begünstigte, den katholischen Verein ermuthigte, und jetzt, da der Bürgerkrieg vereitelt war, die Schuld der Aufregung auf die Radikalen wälzte. Allein wie kam es, daß diese Partei jetzt, am 27. November, sich so verstärkte, und eine Art von Triumph erfocht, da doch die zwei unruhigen Bezirke mit 8000 Mann umzingelt waren, welche erforderlichen Falls, wenn der goldene Bund den Schild erhob, in wenigen Tagen durch 10,000 Mann verstärkt werden konnten? Woher diese Erscheinung in Anwesenheit der eidgenössischen Repräsentanten?!

Die bekannt gewordenen Akten, betreffend die spätern Unruhen in Pruntrut, haben gezeigt, daß die Pfaffenpartei von Allem, was die Regierung beschloß, noch schneller als die Beamteten unterrichtet war; ist es daher gewagt, wenn wir vermuthen, daß die Partei Herzog Kenntniß von den Instruktionen hatte, welche die vorörtliche Regierung von Bern den eidgenössischen Repräsentanten ertheilte, und daß diese Instruktionen eben auf eine Vermittelung zwischen den verfassungsmäßigen aargauischen Behörden und dem katholischen Vereine gerichtet waren, daß die Partei Herzog und der katholische Verein wußten, daß die Repräsentanten nicht zu einer zeitigen und kräftigen Unterstützung der Regierung ermächtigt seien? Es ist unmöglich, hiebei sich der traurigen Erinnerungen zu erwehren, die an den 2. Juli 1836 geknüpft sind. Welche Instruk-

tionen mag wohl eine Behörde ertheilt haben, welche später in ihren eigenen Angelegenheiten auf solche Weise handelte? Wir wissen es nicht genau; indeß geht aus den oben mitgetheilten Akten soviel hervor, daß der Vorort Bern bereits unterm 28. November den Repräsentanten die Weisung ertheilte: „durchaus keine von den einzelnen Kantonen aufgebotenen Truppen in den Dienst „zu rufen, wodurch für den Kanton Aargau und die Eid„genossenschaft Kosten erwachsen könnten." Und diese zärtliche und ausschließliche Sorgfalt wegen der Kosten (ohne Zweifel von Herrn Herzog empfohlen), diese rücksichtlose, ungnädige Behandlung Zürichs, welches schnell bereit gewesen, vor den Riß zu stehen, in einem Moment, wo man in Bern den Empfang der aargauischen Truppen im Freienamt, die Wirkung des Großrathsbeschlusses vom 27. und die Entwickelung der Dinge am 30. noch unmöglich kennen konnte!! In Bern, 16 Stunden von Aarau, 24 Stunden vom Schauplatze, hielt man am 28. schon alle Sicherheitsmaßregeln für zwecklos, während in Aarau der große Rath am gleichen Tage (28. November) einen Antrag des Herrn Herzog auf sofortige Entlassung der Truppen der Nachbarkantone verworfen hatte, und am 29. der aargauische Oberkommandant in Bremgarten die zürcherischen Bataillonschefs durch Expressen ersuchte, sich am 30. zu seiner augenblicklichen Unterstützung bereit zu halten. Und in Zürich erklärte sich am 27. und noch am 30. der nichtsweniger als radikale oder kriegslustige und gegen Klöster und Klerisei keineswegs feindselig gesinnte Herr Bürgermeister Hirzel gegen die Thunlichkeit einer Reduktion der aufgestellten Truppen.

Allerdings rechtfertigt sich daher die damals in dem Beobachter, einem freisinnigen Bernerblatt, ausgesprochene Ansicht, daß die Abordnung von Repräsentanten in den Kanton Aargau theils die Souveränetätsrechte dortiger Behörden verletze, da diese zur Zeit mit eigener Kraft sich behaupten, theils gar nicht im Interesse der Freiheit, sondern der ultramontanischen Tendenzen und der fremden Einflüsterungen Statt gefunden habe.

Wie wenig jene Partei überhaupt Nachgiebigkeit oder Schonung verdiente, beweist auch das fortwährende Benehmen des Bischofs von Basel, den wir lediglich als Werkzeug der Nuntiatur zu betrachten haben. Es geht nämlich aus dem zu jener Zeit veröffentlichten Berichte der von der Luzerner Konferenz nach Solothurn zu Salzmann abgeordneten Herren Amrhyn und Roll hervor, daß dieser sich beharrlich weigerte, die Kompetenz des aargauischen Obergerichtes, Priester wegen Hochverrath zu beurtheilen, zu erkennen, mithin die Immunität der Geistlichen, welche die alten Schweizer nie anerkannten, behauptete, und der Staatsgewalt offenen Krieg verkündete. Allerdings verwahrte sich der Bischof in einer vom 30. Oktober datirten schriftlichen Erklärung gegen den Vorwurf, daß sein unterm 19. April an den kleinen Rath von Aargau gerichtetes Schreiben sich auf die Immunität beziehe, da es sich nicht um das Universelle, sondern um einen Partikularfall handle, als ob nicht die Anwendung des allgemeinen Grundsatzes jedes Mal nur bei Partikularfällen einträte. Ueberzeugender ist, was Salzmann mündlich zu seiner Entschuldigung erwähnte, daß er durch zwei Denkschriften des katholischen Vereins vom 28. März und 27. Mai und durch

ein päpstliches Breve vom 6. Juni und ein zweites vom 29. September zu seinem Benehmen genöthigt worden sei. In seiner dießfälligen Erzählung liegt der bündigste Beweis dafür, daß die Kurie die eigentliche Urheberin aller dieser Umtriebe war.

Wie ehrlich diejenige Partei des aargauischen großen Rathes handelte, welche die den Eid verweigernde Geistlichkeit in Schutz nahm, wies Herr Tanner nach, indem er am 3. Dezember in der Sitzung des großen Rathes den aus dem Staatsarchive gezogenen Eid vorlas, welchen die aargauische Geistlichkeit im Jahre 1816, das heißt in der Glanzperiode des Herrn Herzog, schwören mußte, und damals unbedenklich schwur, ungeachtet er noch bindender lautete, als der jetzt geforderte.

Uebrigens gab der große Rath von Aargau den Beweis seiner unerschütterten, mit Mäßigung gepaarten Beharrlichkeit auf der Bahn des Rechtes und der Freiheit, indem er am 17. Dezember 1835, ungeachtet der Anstrengungen der Herren Fehr, Rothpletz und Komp., die Vereidungsprotokolle der Bezirke Muri, Bremgarten, Baden, wegen der durch die Schwäche dasiger Vollziehungsbeamteten zugelassenen Zusätze und Verwahrungen, kassirte, und wiederholte unbedingte Eidleistung befahl (welche auch erfolgte), und dem kleinen Rathe auftrug, den anmaßlichen bischöflichen Briefen und Erlassen in dieser Angelegenheit das Plazet zu verweigern, und gegen die Bezirksamtmänner, welche ihrer Pflicht untreu gewesen, einzuschreiten. Auch der große Rath von Zürich bewies noch ein Mal, daß er, soviel an ihm liege, den Kampf seiner Miteidgenossen gegen ultramontanische Unterdrückung durch Wort und

That zu unterstützen bereit sei, indem er auf die vom katholischen Vororte erhaltene Einladung, nach dem Antrage des Regierungsrathes, am 14. Dezember einmüthig den Anschluß an die Badener Konferenzartikel beschloß. Ebenso erließ er einige Tage später einen Beschluß, betreffend die Verwaltung des Vermögens des Klosters Rheinau, welcher im Wesentlichen mit dem Verfahren der Kantone Luzern, Aargau und Thurgau übereinstimmte. In Solothurn war es der Pfaffenpartei gelungen, durch Aufregung des Fanatismus die Verwerfung der Konferenzartikel und des Plazetgesetzes zu bewirken. Mit Aufmerksamkeit erwartete man nun, wie der gegenwärtige Vorort Bern, der größte aller Kantone in geographischer Hinsicht, in dieser für das vaterländische Wohl so wichtigen Angelegenheit handeln werde.

Zweiter Abschnitt.

Bern und die Rechte des Staates in kirchlichen Sachen; der Feldzug in die Jurabezirke und der 7. Juli 1837.

Am 19. Dezember 1835 rief die Tagesordnung des bernerischen großen Rathes die Badener Konferenzartikel zur Berathung; nach einer fünfstündigen Berathung über Eintreten oder Verschieben wurde letzteres mit 90 gegen 21 Stimmen beliebt: 1) weil viele katholische Mitglieder schon heimgekehrt seien (d. h. weil eben ein Theil des großen Rathes, im Einverständniß mit der Kurie, die Artikel nicht wollte; 2) weil die katholische Kommission verlangte, die Sache noch näher zu beleuchten (wozu sie vermuthlich seit 1834 noch keine Zeit gehabt hatte); 3) weil Herr Karl Schnell, Deputirter bei der Luzerner Konferenz, wegen einer Mission abwesend sei (Wohlderselbe hatte sich wegen der Wahl'schen Angelegenheit nach Basel-Landschaft verfügt, um den dortigen Landrath zur Unterwürfigkeit gegen Frankreich zu stimmen, welches eben auch die Annahme der Konferenzartikel nicht gerne sah); für sofortiges Eintreten

redeten und stimmten die Herren Kasthofer, Fetscherin, Roth, Marti, dagegen Tscharner, Tavel, Koch, Lerber.

Im Februar 1836 schien die Mehrheit des großen Rathes von Bern sich aufraffen und dem Schlottersysteme des Regierungsrathes, welches derselbe seit dem Memorandum als Weisheit geltend machte, entsagen zu wollen. Am 15. Februar wurde die zweite Hälfte der Wintersitzung von Herrn Landammann Meßmer mit einer Rede eröffnet, welche auf die bevorstehende Berathung der Konferenzartikel aufmerksam machte. Diese Berathung begann am 19. und endigte am 20. mit der Annahme der Artikel: mit 155 gegen 30 Stimmen war das Eintreten, und mit 123 gegen 53 Stimmen die Annahme in globo mit Verwerfung einer artikelweisen Behandlung beschlossen worden. Der Regierungsrath, welcher am 7. Dezember 1835, nach dem Gutachten des diplomatischen Departements, selbst auf Annahme angetragen, hatte erst seit Eröffnung der gegenwärtigen Sitzung plötzlich Gründe gefunden, jenen Antrag zu widerrufen, und einen neuen, vom 18. datirten, in Eile verfertigten Antrag zu stellen, ohne Genehmigung jener Artikel die schon früher im Kanton Bern geltenden wesentlichen? Grundsätze festzuhalten? und über erforderliche Abänderungen derselben mit dem Pabste zu unterhandeln. Als nächster ostensibler Bestimmungsgrund dieser rückgängigen Bewegung — woran diese Regierung seit dem Memorandum sich so sehr gewöhnt hatte — konnten die aus den katholischen Gemeinden der Jurabezirke eingekommenen, mit circa 8000 Unterschriften bedeckten Petitionen betrachtet

werden. Allein es wurde bei der Berathung zur Genüge nachgewiesen, welcher arglistiger Mittel man sich bedient hatte, um diese Unterschriften zu erhalten. Ueberdieß fragt man billig, woher mit einem Male eine solche Thätigkeit und Dreistigkeit einer Partei sich kund gab welche den Kräften, die der Kantonsregierung zu Gebote standen, geschweige der Eidgenossenschaft, keinen ernstlichen Widerstand entgegensetzen konnte? Ohne Zweifel ist die Ursache dieser Umtriebe in den gleichen Einflüssen zu suchen, welche versucht hatten, einen neuen goldenen Bund zu stiften, von welchen der katholische Verein des Aargau's seine Ermuthigung erhielt und welchen der Bischof von Solothurn als willenloses Werkzeug diente. Am 7. Jenner hatte der Herzog von Montebello, welcher von dieser Periode einen verderblichen Einfluß in der Schweiz auszuüben begann, und welcher später die Rücknahme des Großrathsbeschlusses erpreßte, seine Auffahrt beim Vororte gehalten. Der österreichische Gesandte, welcher sicherlich das römisch-katholische System in der Schweiz ebenfalls, wenn gleich mit mehr Vorsicht und Anstand begünstigte, hatte in den jüngsten Tagen der Regierung von Bern einen Besuch abgestattet. Herr Schultheiß Tscharner erschöpfte sich zwar in Versicherungen, der neue Vorschlag des Regierungsrathes sei weder eine Eingeistung der Diplomaten, noch eine Wirkung der Furcht. Allein diesen Versicherungen, welche derselbe Tscharner im gleichen Jahre bei einer noch weit wichtigern Verhandlung der Tagsatzung gab, widersprach der Umstand, daß die Mitglieder des Regierungsrathes, welche ebenfalls gegen die Artikel sprachen, wiederholt die großen Mächte anführten, und

Herr Regierungsrath Fetscherin, welcher sehr gut für die Annahme sprach, scheute sich nicht, die Intimidationsversuche der Diplomatie anzuführen. Gegen die Herrn Tscharner, Tavel, Koch redete vorzüglich schön und warm Herr Stettler, den wir bei jeder Gelegenheit als einen würdigen Eidgenossen erkennen. Neben ihm kämpften die Herrn Kasthofer, Neuhaus, Karl Schnell, Stockmar, Quiquerez, Michel, Plüß. Auf einen Antrag Herrn Stockmars, über dessen Absicht und Werth die Ansichten verschieden sind, wurde dem Regierungsrathe, welcher die Nichtannahme angetragen und der seine Schwäche hinlänglich verrathen hatte, Vollmacht ertheilt, für die Vollziehung in Unterhandlungen einzutreten, mittlerweile aber die während der französischen Herrschaft in den Jurabezirken ausgeübten Rechte der Staatsgewalt zu behaupten. Es wurde ferner beschlossen, eine belehrende Proklamation zu erlassen und die katholische Bevölkerung des Jura wegen der ungegründeten Besorgniß zu beruhigen, als werde ihre Religion gefährdet.

Die freisinnigen Schweizer überließen sich der Hoffnung, daß das seit November 1834 zu Bern an die Tagesordnung gekommene System der Selbstherabwürdigung zerstört, die mit den Burgdorfern einverstandene Tscharner-Koch'sche Mehrheit des Regierungsrathes aus dem Felde geschlagen und der Sieg der kirchlichen Freiheit und der schweizerischen Selbstständigkeit gesichert sei. Herr Karl Schnell selbst hatte dießmahl gegen die Herrn Tscharner und Koch gesprochen, während der als radikal gelten wollende Tavel, seine religiösen Bedenklichkeiten vorschützend, den Antrag des Regierungsrathes vertheidigte.

Die gleichen finstern Mächte, welche zu Anfange des Jahres 1835 im Kanton St. Gallen, und am Schlusse desselben im Kanton Aargau durch arglistige Benutzung der Unwissenheit und des Fanatismus, das Volk gegen die für seine geistige Entknechtung kämpfenden Regierungen zur Meuterei gereizt hatten, ließen jetzt auch im Kanton Bern ihre Minen springen. Innerhalb einer Woche, nachdem der Großrathsbeschluß in den Jurabezirken bekannt geworden, hatte sich in Folge der Umtriebe der Pfaffenpartei die Gährung allgemein verbreitet und eine Höhe erreicht, welche sehr gefährliche politische Folgen besorgen ließ. Die Ereignisse, welche folgten, verdienen in mehr als einer Hinsicht der Geschichte aufbewahrt zu werden. Wir werden aus einer von der ultramontanischen Partei selbst veröffentlichten Sammlung von Aktenstücken nachweisen, daß reelle und große Gefahr für die gesetzliche Ordnung und die Integrität der Schweiz vorhanden war; auch darf der Eidgenossenschaft nicht verhalten werden, welche treulose Absichten bei diesem Anlasse von gewisser Seite her gegen sie gewaltet haben. Zu beklagen ist endlich, daß während der Okkupazion der Jurabezirke durch die bernerischen Truppen bei manchen Maßregeln der bernerischen Beamteten die Schranken der Gesetzlichkeit und der Mäßigung aus den Augen gesetzt, und den Feinden der guten Sache Veranlassung gegeben wurde, mit Grund über Willkühr und Illegalitäten zu klagen. Dagegen haben wir nach unbefangener und gewissenhafter Prüfung der schon erwähnten Akten nicht finden können, daß die Entsetzung der drei Präfekten von

Delsperg, Saignelegier und Münster nicht hinlänglich gerechtfertigt sei.

Diese Sammlung von Aktenstücken, welche der Regierungsrath selbst dem großen Rathe mitgetheilt hatte, wurde von dem ehemaligen Regierungsrathe, Herrn Bautrey veröffentlicht unter dem Titel: *Correspondance de MM. les Préfets de Porentruy, Delémont, Saignelégier et Moutier* avec le *Conseil Exécutif* et Messieurs les *Commissaires extraordinaires* avant, pendant et après l'occupation militaire du Jura Catholique en Mars 1836. Es gehört zu den vielen Mißgriffen der Berner Radikalen, daß sie über diese Publizität ein Geschrei erhoben und im ersten Zorne eine Kriminaluntersuchung einleiten wollten, von welcher am Ende nach Verfluß von mehr als einem Jahre die ruhigere Besinnung des großen Rathes wieder abstrahirte. Jenes Geschrei mußte nur die Meinung erzeugen, als habe die herrschende Partei dringende Ursachen, die Bekanntwerdung der Wahrheit zu scheuen, während dieß im Grunde nicht der Fall ist. Einzelnen mochte es freilich unangenehm sein, daß ihre Illegalitäten, Extravaganzen und selbstischen Absichten aufgedeckt wurden.

Ehe wir in die Darstellung, oder vielmehr in die Kritik der einzelnen Thatsachen eintreten, müssen wir einige Bemerkungen aus dem Standpunkte der freien philosophischen Betrachtung der Geschichte vorangehen lassen.

Es wurde während jener Krisis viel von geheimen Anschlägen gesprochen, um die Jurabezirke, sei es vom Kanton Bern, oder von der Eidgenossenschaft überhaupt,

zu trennen; solche Andeutungen oder Behauptnngen wurden von derjenigen Partei, welche sich gegen die Badener Konferenzartikel auflehnte, theils widersprochen, theils auf die Gegenpartei zurückgewälzt. Indeß scheint aus dem ganzen Benehmen und aus der Aengstlichkeit, welche die Berner Regierung bei dieser Gelegenheit verrieth, hervorzugehen, daß sie nicht nur an die Möglichkeit einer solchen Lostrennung glaubte, sondern sogar fürchtete, daß die Regierung eines Nachbarstaates nicht entfernt sei, dergleichen Tendenzen in ihrem Interesse zu benutzen. Abgesehen nun von den vorliegenden Thatsachen, Behauptungen und Indizien müssen wir denken, daß in der Natur der Verhältnisse etwas liegt, was die französischen Bewohner der Jurabezirke zu einer gelegentlichen Lostrennung vom alten, d. h. vom deutschen Kanton prädisponiren mag. Wir sehen, daß selbst in einem größern Maßstabe verschiedene Nationalitäten, Völker von ungleicher Sprache und Abstammung, nur mit Widerstreben sich dem Zwange eines künstlichen Staatsverbandes unterziehen. Italien gibt davon Zeugniß und Belgien ist ein neues Beispiel zur Bestätigung dieser Wahrheit. Vielleicht hat dieselbe Ursache wesentlich die Revolution der Schweiz im Jahre 1798 herbeigeführt, weil die Waadtländer die Herrschaft Bern's abschütteln wollten. Die Einwohner der Jurabezirke waren im Jahre 1831 bereitwillig, die Herrschaft des bernerischen Patriziats abzuschütteln; allein es drückt ihre Nationalität immer noch, mit einem Volke ganz andern Stammes, ganz andern Charakters und ungleicher Sprache verbunden zu sein, besonders da sie als Minderheit ihre Nationalität und

die besondern Bedürfnisse derselben nicht zur vollen Geltung bringen können. Dieser in den Verhältnissen liegende Uebelstand kann nur durch die humanste Behandlung von Seite der Mehrheit, durch die Ueberzeugung aufgewogen werden, daß man in diesem, zwar der Nationalität nicht ganz zusagenden Staatsverbande, wenigstens die Vortheile der vortrefflichsten Staatsverwaltung, die Garantien persönlicher Freiheit, Gewissensfreiheit, Legalität, merkantilische und industrielle Nutzungen genieße. Dagegen muß jede Kränkung, jede Illegalität, jede Bürde die nationale Abstoßungskraft verstärken. Hätten die Einwohner jener Bezirke Veranlassung gehabt, zu denken, daß im Jahre 1831 eine bloße Stuhlveränderung Statt fand, und daß statt der Patrizier eine neue exclusiv herrschende Partei eben so gewaltthätig regiere, so mußte der Gedanke sich entwickeln, daß für den Jura der Zweck der im Jahre 1831 Statt gefundenen Bewegung nicht erreicht sei. Die Regierung des Kantons Bern wird hier immer mit einem geheimen Feinde zu kämpfen haben, auch wenn Niemandem auf beiden Seiten besondere Verschuldung vorgeworfen werden kann. Die Lostrennung vom deutschen Theile des Kantons Bern konnte auf zweierlei Weise geschehen, nämlich: entweder indem der Jura, wie Basel-Landschaft, sich als ein neuer Kanton oder Kantonstheil selbstständig konstituiren, und als solcher seine Anerkennung unter den Eidgenossen erhalten könnte, oder durch die Vereinigung mit einem mächtigen Nachbarstaate, d. h. um offen zu sprechen, mit Frankreich. In dieser Hinsicht finden nun verschiedene Interessen Statt, die gegen einander streiten. Die materiellen Interessen,

sollte man denken, müßten die Masse der Bevölkerung an die Schweiz knüpfen, wegen der Scheu vor dem Abgabendrucke, unter welchem die französischen Provinzen seufzen, und vor der Konscription. Wir finden diese Gesinnung in einem amtlichen Berichte des Präsidenten von Pruntrut (Choffat) an den Amtsschultheißen vom 21. Februar 1836. (Correspondance etc. 1. Dossier n. 21) . . . dans nos Campagnes cette idée (de la réunion à la France) ne prendra jamais racine. *Nous savons trop ce qu'il en coûte d'être français*, ainsi ce bruit ne doit point inquiéter. Car jamais la séparation et la réunion à la France n'ont eu si peu de partisans qu'actuellement. Allein theils möchten einige Beziehungen zu finden sein, wo die Vereinigung auch den Massen gewisse materielle Lockungen darbieten könnte, theils lassen sich dann manche Beweggründe denken, welche den Ehrgeiz und Eigennutz Einzelner dazu hinziehen können. Man denke nur, welch ein weit glänzenderes Feld und wie viel größere Vortheile die politische oder militärische Laufbahn in Frankreich darbietet. Und da der Zorn und die Leidenschaft blind macht, so könnten solche Einzelne leicht eine momentane Aufregung benutzen, um das Volk gegen sein wahres Interesse zur Vereinigung mit Frankreich geneigt zu machen, da die Selbstkonstituirung von der Eidgenossenschaft, vermöge der Gewährleistung der bernerischen Kantonsverfassung, nicht geduldet würde. Die Eidgenossenschaft wird freilich eine solche Verletzung der Integrität des schweizerischen Territoriums niemals dulden, so lange sie nicht auf ihre Selbstständigkeit verzichten und sich derselben unwürdig zeigen will. Denn die Jurabezirke gehören zu

der einzig haltbaren Vertheidigungslinie, welche die Schweiz gegen den westlichen Nachbarstaat schützt. Diese Militärgränze ist der Schweiz von der Wiener Konferenz im Interesse Europa's zugetheilt worden, und durch die Behauptung derselben ist die Neutralität der Schweiz bedingt. Sobald sie diese Gränze aufgibt, sobald französische Truppen inner sechs Stunden Bern und Solothurn erreichen, und ohne gedenkbaren Widerstand sich über die westliche Schweiz verbreiten können, so müssen die deutschen Nachbarstaaten die Schweiz als eine französische Provinz betrachten. Jede Kantonsregierung, vorörtliche Behörde oder Tagsatzung, welche, wenn je französische Truppen unter irgend einem Vorwande das schweizerische Juragelände beträten, feig oder kurzsichtig genug wäre, nicht unverweilt dieselben zu vertreiben, würde dadurch den Untergang der schweizerischen Selbstständigkeit verschulden. Wir sind daher überzeugt, daß Ludwig Philipp, der so große Anstrengungen gemacht hat, den allgemeinen Frieden zu erhalten, nicht der Lockung Gehör gab, die damalige Aufregung einer bigotten Bevölkerung zum Versuche der Wiedervereinigung der Jurabezirke mit Frankreich zu benutzen. Allein nicht immer sind die Diener so weise als der Meister. Es ist bekannt, wie die verschiedenen französischen Ministerien, welche seit Perrier's Tode sich die Portefeuille streitig gemacht haben, zu mancherlei Mitteln ihre Zuflucht nahmen, um die Aufmerksamkeit ihres Publikums von unangenehmen Ereignissen abzulenken, und besonders, wenn die Eröffnung der Kammersitzung bevorstand, irgend ein Effektstück in Belgien, in Afrika, oder irgendwo zum Beßten zu geben. Weder den

Doktrinärs, noch dem leichtsinnigen Thiers, wird die Geschichte das Zeugniß weiser Grundsätze ertheilen. Solchen Männern, welche der zügelnden Hand des Königs bedurften, konnte es wohl einfallen, eine lockende Gelegenheit zu benutzen, um den Franzosen, in Ermangelung der Rheinprovinzen, wenigstens die Wiedervereinigung des Bisthums Basel zum Beßten zu geben. Auch wäre es kein Wunder gewesen, wenn ein junger Diplomate sich durch die Hoffnung, bei einem solchen Unternehmen eine Rolle zu spielen, hätte verführen lassen, oder wenigstens mit dieser Hoffnung gespielt und den Intriganten Gehör gegeben hätte.

Die belgische Revolution, und in neuester Zeit die Pfaffenintriguen in Rheinpreußen, haben abermals der Welt und den Regierungen den Beweis gegeben, daß der römische Klerus keine Pflichten gegen den Staat anerkennt, und gegen jede demokratische oder monarchische Regierung Revolte und Meuterei begünstigt, wenn er dadurch die Interessen des Pabstthums und der Klerisei zu befördern hofft. Wir sind daher überzeugt, daß auch in der Schweiz die Ultramontaner sich kein Gewissen daraus machen würden, die Selbstständigkeit oder die Integrität der Schweiz zu verrathen, sobald sie hoffen könnten, unter fremder Herrschaft sicherer im Besitze ihrer Reichthümer, ihrer Immunitäten und ihrer verfinsternden Mittel zu sein. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß einige davon träumten, in Pruntrut wieder eine Art von fürstbischöflichem Regiment herzustellen und auf solche Weise einen besondern Kanton zu bilden; die privilegirten Familien würden damit theils den ausschließlichen Besitz der welt-

lichen Stellen, theils den Anspruch auf fette Pfründen erlangt haben. Nebst der Erinnerung an frühere Zustände konnte ein solcher Traum dadurch bestärkt werden, daß auch das Fürstenthum Neuenburg als Kanton zur Schweiz gehört; allein, wenn dieser Zweck nicht erreicht werden konnte, so würde der Klerus wohl kein Bedenken getragen haben, sich in die Arme Frankreichs zu werfen, in der freilich gewiß irrigen Meinung, daß in Frankreich die Priesterherrschaft sich aufs neue befestigen werde. Indeß war wohl keine reelle Gefahr, daß solche saubere Projekte zur Ausführung kommen würden, da sich denselben theils die Klugheit Ludwig Philipps, theils die entschiedenste Einsprache der andern Mächte widersetzt hätte. Möchten auch geheime Drohungen solcher Art Statt gefunden haben, um gewisse Magistrate zu intimidiren, so waren es wohl eben nur Intimidationsversuche, berechnet auf die Schwäche von Männern, welche nicht zu überlegen fähig waren.

Was nun die Ursachen und Vorwände der im Jura entstandenen Aufregung betrifft, so scheinen diese von zweierlei Art gewesen zu sein. Wir finden in der angeführten Korrespondenz vielfache Belege, daß die sogenannten Patrioten des Jura, bei ihrem Eifer für die gute Sache, ihre persönlichen Interessen nicht versäumten und gegen Andersdenkende nicht nur sehr exclusiv, sondern allzu oft leidenschaftlich, beleidigend und ungesetzlich handelten. Manche talentvolle, und in ihrem Privatcharakter achtungswerthe Männer, scheinen nur durch Zurücksetzung oder Beleidigung der Pfaffenpartei zugeführt worden zu sein, und die Patrioten glaubten sich

berechtigt, von der Regierung zu Bern unbedingte Billigung und Unterstützung ihres Treibens zu fordern, indem sie sich als die einzigen und nothwendigen Verfechter der bestehenden Ordnung geltend machten und jeden Augenblick über Entmuthigung klagten. Bei der Mehrzahl der Bevölkerung aber war ohne Zweifel die durch die Priester geweckte Beängstignng wegen der Religion die Ursache der Aufregung. Hier muß man nun den Muth haben, sich die Wahrheit zu gestehen. Es gibt eine Art von christkatholischem Katholizismus, einen geläuterten Katholizismus, welcher sich zum Systeme der römisch-katholischen Kirche ungefähr verhält, wie das neuere Judenthum zum Aechtjüdischen. Jener geläuterte Katholizismus, wie dieses verfeinerte Judenthum können als Fortschritt den Aufgeklärten erfreuen. Jener Katholizismus, dessen Repräsentant ein Wessenberg ist, hat viele Aehnlichkeit mit dem Jansenismus und mit dem Katholizismus der ersten Jahrhunderte. Wir wünschen, daß derselbe zum Heile der Menschheit den Sieg erringe über das Pabstthum, über dieses hierarchische Verfinsterungssystem, welches durch die Hildebrande ausgebildet worden ist. Allein es ist nichts desto minder gewiß, daß jener geläuterte Katholizismus in den Augen der im römischkatholischen Glauben Befangenen nicht als ächter Katholizismus in ihrem Sinne gelten kann. Leider aber ist das krasse Pabstthum seit der Reformation durch den Gegensatz nicht nur in einem großen Theile der katholischen Schweiz vorherrschend geworden, sondern unverzeihliche Schwäche und grobe Mißgriffe mehrerer Schweizerregierungen haben demselben während der Restaurations-

periode selbst in denjenigen Kantonen Vorschub gethan, wo eine Zeit lang freiere Ansichten gewaltet hatten. Wenn nun, nach den in den Jahren 1830 und 1831 eingetretenen Staatsveränderungen, freisinnige Regierungen, theils weil sie in der Klerisei Feinde erblickten, theils in der Absicht, ihr Volk auch aus geistiger Knechtschaft zu befreien, versuchten, in kirchlichen Verhältnissen eine Reform eben so schnell zu bewirken, als die politische Revolution Statt gefunden hatte, so mußten sie an den zähen Vorurtheilen des Volkes anstoßen und voraussehen, daß dieses seine Religion in Gefahr glauben würde. Denn die Masse war, obgleich unfähig, das Falsche des römischen Katholizismus einzusehen, doch wohl im Stande, zu erkennen, daß der Katholizismus seiner politischen Reformatoren, nicht der Katholizismus sei, in dem es geboren und erzogen war, den es mit der Muttermilch eingesogen hatte und ohne welchen es kein Heil der Seelen möglich glaubte. Diese Unterscheidung vermochten keine Vernunftgründe und keine Nachweisungen aus der allgemeinen oder vaterländischen Kirchengeschichte zu widerlegen; denn es liegt eben im Wesen jenes römischen Katholizismus, im blinden Vertrauen auf die Autorität der Priester, die Autorität der den Menschen von Gott gegebenen Vernunft zu verwerfen, und alle geschichtlichen Thatsachen, welche den Lehren der Priester widersprechen, als Erdichtung oder als Verbrechen zu betrachten. Nur mit großer Klugheit kann man hoffen, langsam und stufenweise ein bigottes Volk aufzuklären, indem man die Priester und die einflußreichsten Männer für diesen Zweck gewinnt, oder die Mittel und den Muth besitzt, ihren Ein-

fluß mit Gewalt zu vernichten und die künftige Generation durch gute Unterrichtsanstalten für das Licht der Vernunft empfänglich zu machen. Allein wie stünde es einer volksthümlichen Regierung zu, durch solche Mittel zu wirken? Ein theilweiser Versuch wird den Gegnern Vorwand geben, ihr nicht ohne Schein von Grund Inkonsequenz und Verläugnung ihrer eigenen freisinnigen Grundsätze vorzuwerfen. Auf der andern Seite wird eine freisinnige Regierung sowohl durch das Prinzip der Selbsterhaltung, als durch die Pflicht gegen ihr Volk, zum Kampfe gegen eine ultramontanische Priesterschaft gewisser Maßen gezwungen, und die Aufregung würde weder im Aargau noch im Bisthum Basel eine solche Höhe erreicht haben ohne die Aufstiftungen und Umtriebe der Nunziatur und ihrer Werkzeuge.

Der Annahme der Badener Konferenzartikel, und der von der Luzerner Konferenz vorgeschlagenen Vollziehungsmittel durch den bernerischen großen Rath, waren wiederholte Erörterungen und Vorberathungen verschiedener Behörden vorausgegangen. Während das Erziehungsdepartement sich mit Entschiedenheit dafür aussprach, erklärte sich die katholische Kommission in ihrem Gutachten eben so entschieden dagegen; Präsident der katholischen Kommission war Herr Vautrey, aus dem Bisthum gebürtig, ein talentvoller Jurist, welcher zu der Revolution im Jahre 1831 mitgewirkt hatte, Mitglied des Regierungsrathes wurde, dann allmählich, aus Gründen, die wir nicht zu beurtheilen im Falle sind, gegen die radikale Partei in ein Mißverhältniß gerieth und bei den letzten Wahlen, als Begünstiger der Priesterpartei, aus

dem Regierungsrathe verdrängt worden war. Vielleicht war Eigenliebe auf beiden Seiten Schuld, daß Herr Vautrey in eine Stellung gesetzt wurde, die er nach seinen Talenten und Kenntnissen und seinem frühern Benehmen nicht hätte einnehmen sollen. Vautrey fand Gelegenheit, in den Bemerkungen der katholischen Kommission über den Bericht des Erziehungsdepartements in Betreff der Beschlüsse der Badener Konferenz (datirt 16. Dezember 1835), seinen Gegnern eine bedeutende Blöße aufzudecken. Die ultramontanische Partei stützte die Verdammung der Konferenzartikel großentheils auf die Beschlüsse des tridentinischen Konziliums; die Freisinnigen wandten dagegen ein, jene Beschlüsse, so weit sie die Disciplin (die äußere kirchliche Organisation) betreffen, seien von den Eidgenossen nie als verbindliche Norm anerkannt worden. In besonderer Anwendung nun auf den Kanton Bern und das ehemalige Bisthum Basel, hatte das Erziehungsdepartement behauptet, daß die Schlüsse des tridentinischen Konziliums im Bisthum niemals Gültigkeit erlangt haben, weil weder die Schweiz noch die gallikanische Kirche, mit welcher das Bisthum Basel durch das Erzbisthum Besançon verbunden gewesen, dieselben anerkannt hätten. Diese Behauptung machte die katholische Kommission lächerlich, indem sie den bündigsten historischen Beweis lieferte, daß jene tridentinischen Beschlüsse von den souveränen Fürstbischöfen wiederholt aufs Feierlichste promulgirt wurden, und daß Besançon zu jener Zeit mit den Besitzungen der spanischen Monarchie und nicht mit der gallikanischen Kirche verbunden war.

Weniger gelang ihr der ebenfalls versuchte Beweis, daß das Tridentinum, nach der Lostrennung der Jurabezirke von Frankreich im Jahre 1814, jure postliminii in denselben erneuerte Gültigkeit erlangt habe, da unter Napoleon unzweifelhaft das Konkordat von 1801 und das organische Dekret von 1802 in den Jurabezirken, wie im ganzen französischen Kaiserreiche, gegolten hatten und weder eine abändernde Verfügung derjenigen Interimsbehörde nachgewiesen werden kann, welche Namens der Alliirten das Bisthum verwaltete, bis dasselbe mit dem Kanton Bern vereinigt wurde, noch eine solche der bernerischen Regierung, einseitige Verfügungen des Pabstes oder Bischofs aber zum Nachtheile eines rechtmäßigen Possesses für die Staatsgewalt nicht verbindlich sein können. Indeß bestätigte die katholische Kommission in ihren vom 30. Dezember 1835 datirten Bemerkungen über die von der Luzerner Konferenz vorgeschlagenen Mittel nochmals die Behauptung, daß die Zwecke der Badener Konferenz theils den Grundsätzen der katholischen Kirche widerstreiten, theils, so weit dieß nicht der Fall sei, doch nicht anders, als auf dem Wege der Unterhandlung mit dem Pabste, als der einzig kompetenten Behörde, erreicht werden können.

Ohne Zweifel hatte die Autorität dieses wiederholt ausgesprochenen Gutachtens der katholischen Kommission bedeutenden Einfluß auf die Stimmung in den Jurabezirken. Als der Entscheid des großen Rathes herannahte, boten die Priester im Bisthum allem auf, um das Volk zur Unterzeichnung von Petitionen gegen die Annahme der Konferenzartikel zu bewegen. Der Präfekt Choffat

meldet in seinen vom 1., 3. und 9. Februar datirten Berichten an den Regierungsrath (1. Dossier no. 14, 17, 19) sie fordern in Predigten dazu auf, berufen die Pfarrgehörigen zusammen, und einige drohen die Kinder derjenigen, die nicht unterzeichnen würden, von der Unterweisung auszuschließen, es werde ein Hirtenbrief des Pabstes verbreitet (vermuthlich die Verdammungsbulle) und Herr Vautrey nebst andern Männern von Rang bereisen das Land, um die Petitionen zu legalisiren. So war es denn kein Wunder, daß die Petitionen, mit 8000 Unterschriften bedeckt, an den großen Rath gelangten. Bei der Abstimmung votirten 17 anwesende Katholiken für Verwerfung, von welchen jedoch 3 aus dem Laufenthale ausdrücklich erklärten, daß sie, aus Furcht vor den ihnen gemachten Drohungen, gegen ihre Ueberzeugung stimmten; 10 andere stimmten für die Annahme und Herr Vermeille, welcher wegen Krankheit abwesend war, sandte seine Zustimmung schriftlich ein. Als der Beschluß des großen Rathes im Jura kund wurde, trat während einiger Tage eine dumpfe Stille ein. Man hatte vermuthlich erwartet, daß die 8000 Unterschriften und der diplomatische Einfluß die Verwerfung bewirken werden; die Nachricht von dem Antrage des Regierungsrathes vom 18. mußte diese Erwartung bestärken. Als der Entscheid dennoch anders ausfiel, war man überrascht. Der Präfekt Choffat drückt in einem Berichte vom 27. Februar die Meinung aus, daß die Pfaffenpartei verblüfft und entmuthigt sei; jedoch ein Bericht vom 28., welcher die Umtriebe der Geistlichen schildert, äußert schon einige Besorgnisse. An mehrern Orten ließen Gerüchte um von der beabsichtigten

Aufrichtung von Bäumen mit dreifarbiger Ausschmückung und der Schrift: vive la foi catholique, mort au schisme. Am 29. fand die Aufrichtung eines solchen Baumes im Städtchen Pruntrut, troz des anfangs von der Behörde versuchten Widerstandes, durch eine Truppe fanatisirter Weiber wirklich Statt. Der Präfekt nennt dieses Symbol einen arbre de révolte, ohne daß hiezu genügende Gründe vorwalten. Die Aufrichtung solcher Bäume war durch kein Gesetz verpönt, und aus dem Berichte geht nicht hervor, daß Aufschriften oder andere Zeichen eine rebellische Absicht angedeutet hätten. Die Männer nahmen an der Aufrichtung gar keinen unmittelbaren Antheil; daß der Spektakel einiges Zusammengeläufe verursachte, ist auch nicht auffallend. Man ist daher versucht, Herrn Choffat Mangel an ruhiger Besonnenheit und Leidenschaftlichkeit vorzuwerfen, wodurch er die Aufregung erst vermehrt habe, die sich allmählich von selbst gelegt hätte, nachdem diese äußern Manifestationen des Mißvergnügens vorüber waren. Man wird in diesem Urtheil bestärkt durch verschiedene Stellen dieses Berichtes (n. 22) und der folgenden vom 1. und 2. März (n. 26, n. 27, n. 28.) Le fait est peu de chose en lui-même, mais *les intentions étaient perfides* en ce qu'on voulait pousser à la guerre civile. Wo ist der Beweis einer so schweren Anschuldigung? . . . . Si l'exécution matérielle de la plantation de l'arbre avait *l'air d'une mascerade*, le projet des moteurs n'en était pas moins vaste, leur *intention* coupable et les conséquences qui *pouvaient en résulter* d'une portée incalculable. Der Herr Präfekt meldet ganz ernsthaft: ein Gensdarme habe die Weiber,

welche den Glaubensbaum bewachten, gefragt, ob sie sich vertheidigt hätten, wenn man ihnen das Aufrichten des Baumes hätte wehren wollen. Elles ont répondu affirmativement et qu'elles avaient leurs poches remplies de cendres et de sel pour jeter aux yeux du préfet et des gendarmes et *qu'elles avaient laissé croître leurs ongles pour déchirer la figure de ceux qui leur feraient résistance.* Mit solchen Bemerkungen und einigen andern Gerüchten, die er selbst nicht als Wahrheit zu erklären sich getraut, verbindet Herr Choffat sogleich die Aufforderung an die Regierung, die strengsten Maßregeln gegen die muthmaßlichen Urheber zu ergreifen. In der That man möchte denken, der Präfekt habe durch sein Benehmen die Gefahr, die er geträumt, erst hervorgerufen, und das Mißtrauen zwischen Volk und Regierung angefacht. Dafür spricht auch der Umstand, daß ähnliche Bäume, nach dem Beispiel von Pruntrut, am nächsten und den folgenden Tagen in allen Flecken und Dörfern der katholischen Jurabezirke aufgerichtet wurden, wobei an den meisten Orten ebenfalls die Weiber die Hauptrolle spielten. Den Geistlichen macht der Präfekt anfangs im Allgemeinen nur den Vorwurf, daß sie die Aufrichtung der Bäume nicht verhinderten.

Ganz im Widerspruche mit seinen Insinuationen, welche nach einigen hinzugekommenen, gleichfalls entweder unbedeutenden oder unerwiesenen Vorfallenheiten die Regierung von Bern veranlaßten, ein ansehnliches Truppenkorps nach den Jurabezirken marschiren zu lassen, versicherten seine Kollegen in Delsperg, Münster und Saignelegier fortwährend, daß, abgesehen von der Aufrichtung der Bäume, die gesetzliche Ordnung und die öffentliche Ruhe und Sicher-

heit nirgends gestört worden, noch eine Störung derselben oder ein Versuch gegen die bestehende Ordnung oder die Integrität des Staates zu besorgen sei. Die genauere Prüfung verschiedener Einzelheiten, welche der militärischen Okkupation vorhergingen, und mehr oder weniger mitgewirkt haben mögen, daß sie beschlossen wurde, könnte noch mehr in der Ansicht bestärken, daß dieser Feldzug ganz unnöthig gewesen, daß die Berichte der Präfekten von Delsperg, Saignelegier und Münster, welche nachher ihrer Stellen entsetzt wurden, allein richtig waren, und daß die Regierung sich durch Herrn Choffats leidenschaftliche Berichte zu Maßregeln verleiten ließ, welche eine bedeutende Landschaft mit empfindlichem Drucke belästigte.

1. In einem Berichte vom 4. März (Nr. 36) meldet Herr Choffat: Différens *bruits que je ne crois pas fondés*, circulent en cette ville sur l'arrivée d'un baril de poudre pour distribuer à la populace, chasser les autorités, nommer un gouvernement provisoire, couper les arbres de 1830 etc. Allerdings wären diese Gerüchte als bedenkliche Symptome zu betrachten gewesen, wenn man die Quelle derselben ausmitteln konnte, und wenn nicht der Präfekt selbst gestehen müßte, sie scheinen unbegründet. Am 3. März, wo Markt in Pruntrut war, habe es geheißen, das Kafé der Patrioten, die Präfektur solle geplündert werden; von beiden Seiten sei große Bewegung gewesen, und viel Pulver gekauft worden. Jedoch, fügt Herr Choffat selbst hinzu, verlief sich das Volk ganz ruhig, und die Patrioten waren es, welche am spätesten (nach 11 Uhr) der polizeilichen Aufforderung Folge leisteten, aus einander zu gehen. Einer der bedeutsamsten

Berichte, welcher in Bern und in der ganzen Eidgenossenschaft die Besorgniß erwecken mußte, daß die Integrität der Schweiz bedroht sei, ist derjenige vom 5. März (Nr. 43). In diesem berichtet er: An verschiedenen Orten seien aufrührerische Schriften in der Stadt angeschlagen worden; die Landjäger haben ihm fünf gebracht, worauf gestanden: Séparation du Jura catholique du Canton de Berne — à bas les protestans — vive la religion catholique — à bas les Conférences de Baden; — mort aux patriotes, mort à Stockmar — séparation du Canton de Berne — mort aux Huguenots — vive notre sainte religion — à bas les Bernois; — à bas les Bernois, vivre catholiques ou mourir.

Es ist bemerkenswerth, daß Herr Vautrey in den Anmerkungen, die er dieser Korrespondenz beigefügt hat, die Existenz jener Anschläge nicht läugnet; allein er behauptet, daß sie von den Patrioten selbst angeschlagen worden, für eine solche Behauptung ist er aber den Beweis schuldig geblieben. Jedoch darf nicht verhehlt werden, daß später, während der militärischen Okkupation, sich in Courroux, Amtsbezirk Delsperg, am 20. März ein Vorfall ereignete, welcher den Beweis lieferte, daß es unter den sogenannten Patrioten oder Radikalen Leute gab, die solcher perfider Handlungen allerdings fähig waren. Es wurde nämlich im nächtlichen Dunkel auf eine Schildwache geschossen, worüber großer Alarm entstand; allein die von der Militärbehörde veranstaltete Untersuchung stellte heraus, daß zwei zur Radikalenpartei gehörige und von Delsperg gekommene Individuen, nachdem sie in Delsperg und in Courroux in der Kneipe der Radikalen getrunken, jene That

verübt hatten, die keinen andern Zweck haben konnte, als die als fanatisch verschriene Gemeinde Courroux zu verdächtigen, und die Okkupation zu verlängern. Siehe die amtlichen Berichte des Präfekten von Delsperg vom 20. März (Nr. 124) und des Ortsvorstehers von Courroux vom gleichen Tage (Nr. 137 c).

2. Einer derjenigen Umstände, welche geeignet waren, Aufsehen zu erregen, und wesentlich benutzt wurden, um die Priesterschaft der direkten Aufstiftung und des Hochverraths zu beschuldigen, war die Behauptung Choffats (Bericht vom 6. März Nr. 56), daß ein Hirtenbrief, welcher im Pfarrhofe von Pruntrut verfaßt worden, und der ihm mit der Unterschrift eines alten Geistlichen zugesendet worden, umlaufe, worin zur Trennung vom Kanton Bern und zum bewaffneten Widerstand aufgefordert werde. Herr Vautrey behauptet, daß diese Piece ein Falsum sei, und von den (radikalen) Feinden des Pfarrers Cuttat herrühre. Diese Behauptung wird nun schon durch die Anonymität der angeblichen Mittheilung gewissermaßen unterstützt; anonyme Delatoren sind seit jeher rechtlichen und wahrhaft freisinnigen Männern verabscheuungswerth und verdächtig gewesen. Noch mehr wird man veranlaßt, der Behauptung des Herrn Vautrey Glauben beizumessen, wenn man sieht, daß auch später, als das Land militärisch besetzt war, und der patriotisch gesinnte alte Pfarrer ganz sicher auftreten, ja sogar Belohnung hoffen durfte, kein solcher als Urheber jener Mittheilung aufgefunden werden konnte, ungeachtet, wie Herr Choffat selbst bemerkt, die Schriftvergleichung zu einer solchen Entdeckung hätte führen müssen. Auch ist es auf-

fallend, in welche widersprechende Muthmaßungen der Präfekt darüber verfiel (siehe den Bericht vom 21. März Nr. 142). Müßte aber diese Piece als ein von den Radikalen herrührendes Falsum betrachtet werden, wie der zu Courroux im nächtlichen Dunkel auf eine Schildwache gerichtete Schuß von dieser Seite herkam, dann konnten allerdings die in der Nacht vom 4. auf den 5. März im Städtchen Pruntrut angehefteten Maueranschläge recht gut einen gleichen Ursprung haben.

3. Mehr Gewicht, als er verdiente, wurde auf den Umstand gelegt, daß an einigen Orten die als radikal bekannten Männer des Pruntruts, Herr Oberst Quiquerez und Stockmar, mit Anheftung der abscheulichsten Drohungen in effigie entweder gehängt oder gar verbrannt worden seien; nach dem über solche Unfugen von Herrn Choffat und selbst von den Regierungskommissärs erhobenen Lärm sollte man meinen, es hätten die Patienten die Magie dieser Exekutionen sympathetisch empfunden. Aus den Berichten der verschiedenen Präfekten ergibt sich, daß in der That an mehrern Orten solche Strohmänner theils nächtlicher Weile auf Bäume gebracht, theils verbrannt wurden; ohne Zweifel konnten solche Zeichen, wenn die Bedeutung derselben deutlich war, eine üble Stimmung andeuten, und die Behörden zur Wachsamkeit veranlassen; auf der andern Seite tragen solche Unfugen den Charakter der Posse an sich, und möchten eben so gut zur Schlußfolge berechtigen, daß diejenigen, welche ihr Müthchen auf solche Weise kühlen, oder den ihnen verhaßten Personen Verdruß und Angst zu machen suchen, gerade deßwegen nichts Weiteres im Schilde führen. Allein

es scheint, daß die diesen Strohmännern gegebene Deutung großentheils willkührlich war, da keine Inschriften eine solche Beziehung ausdrückten, und nach einer alten Landessitte alljährlich im Bisthum, wie in andern Gegenden der Schweiz, in dieser Jahreszeit (des brandons) Strohmänner von den jungen Leuten verfertigt und verbrannt zu werden pflegten, die denn auch anderwärts, je nach den Zeitereignissen, zu Muthwillen und Anspielungen benutzt werden. In Delsperg wurde freilich an der Stelle, wo früher der Galgen gestanden hatte, in der Nacht vom 1. auf den 2. März ein Strohmann an einem Baume aufgehängt, mit einer Aufschrift, welche den Herrn Oberst Quiquerez namentlich bezeichnete; allein, abgesehen davon, daß sie höchst unorthographisch war, und nur von einem Menschen aus den ungebildeten Klassen herrühren konnte, schien sie mehr possenhaft und geeignet, Lachen als Besorgnisse zu erwecken. In der That man muß sich schämen, auf diese Kindereien so viel Aufmerksamkeit zu wenden. Siehe die Berichte des Präfekten von Delsperg vom 2. März (Nr. 31) und des Präfekten von Münster vom 7. März (S. 77.)

4. Nach allen in der gedruckten Sammlung enthaltenen Akten muß man allerdings als richtig annehmen, daß vom 29. Februar in den Jurabezirken eine bedeutende Aufregung eingetreten, und daß die Parteien gegen einander erhitzt waren, so daß allerdings leicht eine Explosion Statt finden konnte. Allein man muß sich fragen, wer hievon Schuld, wer der eigentlich angreifende Theil war, ob nicht die Radikalen, d. h. eine Partei, welche sich ausschließlich der Stellen und der Gewalt zu bemächtigen suchte, und die Ei-

genthumsrechte einiger Bürgergemeinden mit neidischen und gierigen Augen betrachtete, bei den eingetretenen kritischen Umständen ihre Gegner provozirten und aufs Aeußerste trieben. Der erste und allgemeinste Anklagepunkt der Radikalen gegen die katholische Partei betraf die Aufrichtung der Religionsbäume (arbres de foi). Die fast gleichzeitige Aufrichtung dieser Bäume durch das ganze Land war, wie Herr Choffat und die Radikalen behaupteten, ein Symbol des Ungehorsams gegen den Großrathsbeschluß vom 20. Februar, ein offener Akt der Rebellion. Die römisch-katholische Partei dagegen behauptete, die Aufrichtung dieser Bäume, welche überdieß durch kein Gesetz verboten war, sei keineswegs ein Zeichen der Auflehnung, sondern bloß der festen Anhänglichkeit an den Pabst und die Kirche (Bericht des Präfekten von Saignelegier vom 3. März S. 37); sie betheuerten, daß sie den Gesetzen gehorsam und der Regierung treu bleiben wollen (Bericht des Präfekten von Münster vom 2. und 3. März Nr. 16 und 34, des Präfekten von Saignelegier vom 4. März Nr. 39). Sie machten gelten, wie die Aufrichtung in schönster Ordnung auf erbauliche Weise vollzogen worden, und wie die vollkommenste gesetzliche Ordnung auch seitdem herrsche (Bericht des Präfekten von Münster vom 5. März). Der Regierungsrath erwiederte unterm 2. März dem Präfekten von Pruntrut: que de pareilles plantations étaient dans l'usage du pays et que d'ailleurs elles ne se trouvaient défendues par aucune loi. Diese Ansicht, welche der Regierungsrath festhielt, ehe er durch die immer bedenklicher lautenden Berichte Choffats aus seiner ruhigen Unbefangenheit aufgestört worden, war so gegründet, daß wirklich da-

mals noch in Pruntrut und in andern Ortschaften der Jurabezirke die Bäume standen, welche im Jahre 1830 von den Patrioten aufgerichtet worden. Es mußte daher die römisch-katholisch Gesinnten doppelt empören, daß ihre Gegenpartei drohte, ihre Bäume durch Privatgewalt umzuhauen, eine Drohung, wozu sie weder durch ein Gesetz noch durch Auftrag der Regierung berechtigt waren, und welche gleichwohl an mehrern Orten sogar zu wiederholten Malen wirklich ausgeführt wurde. Zu Fontenais wurde der Baum sieben Mal umgehauen; Aehnliches begegnete zu Bonfal, Charmoilles und Bressancourt, wie Herr Choffat selbst in seinen Berichten vom 4. März (Nr. 37) und vom 8. März (Nr. 68) angibt. Ist es ein Wunder, wenn die Römisch-katholischen drohten, die Bäume der Gegenpartei ebenfalls umzuhauen, und wenn nun beide Parteien sich zum Schutze ihrer Bäume bewaffneten, wem war die Schuld beizumessen? und könnte man die Römischkatholischen deßwegen der Auflehnung gegen die Regierung beschuldigen, da die Regierung sich noch gar nicht öffentlich ausgesprochen hatte. Die Schreiben, welche Choffat in der Periode vor dem Einrücken der Truppen an die Regierung richtete, und welche diese großentheils zu jener Maßregel veranlaßten, enthalten viele auffallende Stellen, welche die Meinung zu unterstützen scheinen, daß er nicht als unbefangener und für alle seine Mitbürger gleich wohlwollender Beamteter sah und handelte, sondern im Interesse einer Partei, welche die Gelegenheit zu benutzen suchte, ihre Gegner zu verdächtigen und zu unterdrücken. Man sehe die Angaben von bedenklichen Thatsachen — Waffenvorräthen, gefallenen Schüssen auf Personen, Brandstiftungen u. s. w. — die er mit nichts

Besserem, als mit einem „on dit", zu unterstützen weiß (Bericht vom 2. März Nr. 27 und vom 8. März Nr. 68); zu Charmoilles habe ein gewisser Mercier auf die Patrioten (die den Baum fällten!) schießen wollen; allein das Gewehr sei nicht losgegangen (Bericht vom 4. März Nr. 36). Später, als die Truppen bereits eingerückt waren, in einem Berichte vom 11. März (Nr. 17 a), drückt er sich sogar auf eine Weise aus, welche fast wie Unsinn klingt: Tous ces faits-là *et d'autres qui me sont inconnus* ne dénotent point un état tranquille. Eine gerichtliche Untersuchung hat er von Anfang zu verhindern gesucht, und seine Ansicht ausgesprochen, daß dabei nichts herauskommen würde, daß keine hinreichenden Beweise gegen die von ihm verdächtigten Personen vorhanden seien (Berichte vom 5. März Nr. 43 S. 55, vom 21. März Nr. 135 S. 104, vom 29. März Nr. 91 S. 30). Gleichwohl fordert er des moyens sévères (Bericht vom 1. März), des *punitions éclatantes* (Bericht vom 12. März). Was soll man von einem Beamteten denken, der sich auf Thatsachen beruft, die er nicht wisse, und eklatante Bestrafung verlangt, indem er selbst den Mangel an Beweisen zugibt? Mußte nicht die Regierung irre geleitet werden, wenn sie Gewicht auf solche Berichte legte.

Am unverholensten drückt sich der Parteigeist aus in seinem Berichte vom 5. März, worin der Regierung sogar nicht undeutlich mit dem Abfall der Patrioten gedroht wird, wenn ihre Rachsucht nicht unverweilt durch Unterdrückung der Gegenpartei befriedigt werde. Die Patrioten, meldet er, seien unzufrieden, daß so lange keine Maßregeln ergriffen werden. (Am 29. Februar hatte in Pruntrut —

was Statt gefunden? Die Aufrichtung eines Baumes durch Weiber. Und am 5. März waren noch keine Truppen in Pruntrut angelangt!) Ils se sont insensiblement éloignés de la préfecture et des autorités. *Ils se sont organisés de manière à se protéger eux-mêmes.* D'après les rapports qui me sont faits, *le mécontentement contre le gouvernement est aussi grand d'un côté que de l'autre.* . . . Avec la pétulance des Jurassiens on décide et exécute dans une heure ce qui exige huit jours de réflexion dans l'ancien Canton . . . . Dans cet état de choses ce qui serait à redouter, ce serait *une espèce de pacte pour prononcer la séparation du Jura catholique.* Si cela avait lieu, *ce que j'ignore complètement, le Jura catholique ne serait plus Bernois dans six heures de temps.* Wir schließen aus diesen Aeußerungen, daß die sogenannten Patrioten im Jura nicht wegen ihrer Treue die ihnen bewiesenen Begünstigungen, die ihnen von Seite der Regierung während und nach der Okkupation angediehen, verdient haben. Allein es gibt zuweilen gewisse Konjunkturen, wo man sich durch politische Nothwendigkeiten bestimmen lassen muß.

5. Die nächste Veranlassung, daß die Regierung von Bern 8 Bataillone mit größter Schnelligkeit mobil machte, und nach dem Jura marschiren ließ, wird in zwei Umständen gefunden, die wir schließlich noch prüfen wollen, um danach zu beurtheilen, in wie weit die Vorwürfe, die Herr Bautrey den Radikalen macht, daß sie durch falsche Darstellungen die Regierung zu jener Maßregel verleitet haben, gegründet sind oder nicht.

Bereits am 4. März waren zwei Regierungskommissäre,

die Herren Regierungsstatthalter Langel und Müller, mit einer Dragonereskorte in Münster angelangt, von wo sie sich weiter nach Delsperg und Pruntrut verfügten. Sie verbreiteten die Proklamation, welche die katholische Bevölkerung über den wahren Zweck der Badener Konferenzartikel belehren, und sie wegen der vermeinten Religionsgefahr beruhigen sollte; zugleich forderten sie zur Fällung der in den letzten Tagen aufgerichteten Bäume auf. Am 7. März traten sie bereits die Rückreise wieder an, indem sie klagten, daß in Delsperg und in Pruntrut der Gehorsam verweigert worden sei; in Delsperg und in Saignelegier wurde die Proklamation zerrissen (Nr. 65, 69 und 70). Allein gegen diese Darstellung hat Herr Bautrey nach den Akten sehr gewichtige Einwendungen erhoben. Abgesehen davon, daß weder das Aufrichten der Bäume durch das Gesetz verboten, noch von der Regierung ein Befehl zum Fällen derselben ertheilt war, hatten die Kommissäre den Fehler gemacht, anstatt eines bestimmten Befehls, an die Gemeindräthe von Delsperg und Pruntrut nur eine E i n l a d u n g zu erlassen, die Bäume wegschaffen zu lassen, w e n n k e i n W i d e r s t a n d S t a t t f i n d e (Nr. 64). Die Einladung an den Maire von Pruntrut fordert ihn auf (Nr. 53): à convoquer le Conseil municipal — avec *invitation de délibérer* sur son objet (den Gegenstand ihrer Zuschrift). Si la *déclaration* du Conseil est *négative*, vous aurez à nous le faire connaître sans délai. Dieses schwankende Benehmen bot den Ortsbehörden, die ja eingeladen waren zu deliberiren, und es nicht auf thätlichen Widerstand ankommen zu lassen, den Vorwand, zu angeblicher Vermeidung widerwärtiger

Auftritte zu temporisiren, und die Herren Kommissäre hatten Unrecht, auf dieses hin sogleich zu verreisen, mit der Behauptung, es sei ihnen der Gehorsam absolut verweigert worden.

Mit ihrer Rückreise wurde überdieß die Ausstreuung verbunden, als seien die Dragoner, von welchen sie eskortirt waren, und von denen sie zwei als Ordonnanz auf Saignelegier detachirt hatten, dort und in Delsperg bedroht und insultirt worden. Diese Ausstreuung, welche sich in einem Berichte Choffats vom 6. März (Nr. 56) findet (nebst dem merkwürdigen Umstande, daß der Unterpräfekt Quiquerez zu St. Brais mit — Schneeballen geworfen worden), wird von den Präfekten von Saignelegier (Nr. 69) und von Delsperg (Nr. 70) völlig widersprochen. Es scheint, daß die burgundische Neugierde und Lebhaftigkeit, verbunden mit den diesen berittenen Deutschmicheln unverständlichen Tönen, ein Mißverständniß und vielleicht einige Furcht bei den Dragonern erweckten. Der Präfekt von Delsperg behauptet sogar, diese Mannschaft sei von den Radikalen ausgepfiffen und verhöhnt worden. Er beklagt sich bitter über das Benehmen der Kommissäre, die ihm kein Zutrauen gezeigt, und Niemanden als die radikalen Parteimänner angehört hätten.

Nach allem diesem scheint die Veranlassung zu dem Feldzuge ins Pruntrut ziemlich zweideutiger Natur und die bernerische Regierung durch falsche Berichte zu Maßregeln verleitet worden zu sein, die, wenn nicht ganz unnöthig, doch wenigstens nicht in solchem Maße erforderlich waren. Noch mehr Stärke gewinnt diese Ansicht durch die Illegalitäten und die Leidenschaftlichkeit, deren

Choffat und die Radikalen sich während der Okkupation schuldig machten, wie wir im Verfolge zeigen werden.

Hier müssen wir der Behauptungen zweier Männer erwähnen, welche durchaus nicht in Verdacht kommen können, daß sie die Priesterpartei begünstigen wollten, nämlich des einen der beiden ersten Regierungskommissäre, Herr Langel, welcher versichert, diese würden im Stande gewesen sein, mit den zwei zuerst aufgebotenen Bataillonen die Ordnung herzustellen; die Wurzel sei in Pruntrut und Delsperg; die Dörfer sollte man schonen. (Brief von Langel an Vermeille 2 Dossier n. 8 a.) Noch weiter geht Herr Oberst Hoffmeier, (n. 42) welcher sich, auf seine Verantwortlichkeit, anheischig machte, einzig mit dem 8. Bataillon, d. h. mit den pruntrutischen Milizen selbst, die Ordnung aufrecht zu erhalten; den spätern Regierungskommissären (Herrn Tavel und Schnell) die Nichtnothwendigkeit des Einmarsches mehrerer Truppen bezeugte und wirklich vermochte, daß an 2 Bataillone, die im Anmarsche waren, Contreordre ertheilt wurde.

Ungeachtet alles dessen haben wir aus aufmerksamer Prüfung der Akten die Ueberzeugung gewonnen, daß dringende Gefahr des Abfalls oder wenigstens des Aufstandes vorhanden war, die vielleicht nur durch eine schnelle Entwickelung imposanter Mittel abgewendet wurde, und daß die Regierung von Bern klug handelte, ohne Zaudern hinreichende Maßregeln zu ergreifen. Und den Beweis hiefür finden wir theils in den unwidersprochenen Thatsachen selbst, theils in den Berichten gerade derjenigen drei Herren Präfekten, welche immer behaupteten, daß das Volk treu und gehorsam sei, und welche das

Einrücken der Truppen als eine unnöthige und drückende Maßregel darzustellen bemüht waren.

4. Wenn das Mandement eine apokryphe Piece ist, so ist dagegen außer allem Widerspruch, daß der Ami de la Justice in seiner mit einem schwarzen Trauerrande versehenen Nummer vom 27. Februar die Anzeige des Großrathsbeschlusses vom 20. mit den heftigsten und aufreizendsten Aeußerungen begleitete. Die Worte *le mur de séparation s'est élevé jusqu'aux nues*, welche darin vorkommen, sprechen doch wohl deutlich genug; sie sind eine sehr verständliche Insinuation, sich vom Kanton Bern zu trennen. Eben so ist es eine notorische Thatsache, daß dieses Blatt, welches unaufhörlich die katholische Bevölkerung des Jura aufzureizen bemüht war, und die Frechheit so weit trieb, fremde Einmischung unverholen anzurufen, der Pruntrut'schen Priesterpartei als Organ diente. Es wurde durch die bei den vorgenommenen Haussuchungen in Beschlag genommenen Papiere erwiesen, daß der Pfarrer Cuttat und seine Vikare Spahr und Belet Theil an der Redaktion desselben nahmen. (Bericht des Präfekten von Pruntrut vom 12. März n. 7, n. 10, vom 14. März n. 33.) Wenn die Flucht dieser Herren beim Einrücken der Truppen nicht gerade als vollgültiger Beweis ihrer Schuld angesehen werden kann, so erzeugt sie wenigstens auch keine für ihre Schuldlosigkeit günstige Vermuthung. Unterm 4. März schreibt Belet an den Baron Tschudi in Konstantinopel, daß er den von ihm erhaltenen Ruf als Hauslehrer nicht annehmen könne, da er in w i c h t i g e n A u f t r ä g e n von Pruntrut nach der Schweiz sei, auf welcher Reise

er durch Freiburg passiren werde. (Bericht des Forstinspektors Marchand n. 33 a). Belet wurde am 11. zu Bern im Gasthof zum Bären, wo er unter falschem Namen logirte, entdeckt und verhaftet; der Inhalt der auf ihm gefundenen Papiere und die Besuche, die er in Bern abgestattet, konnten die Natur der mission importante beleuchten, deren er in seinem Briefe an Herrn v. Tschudi erwähnte. Daß später dieser Punkt nicht gehörig beleuchtet wurde, ist sehr zu bedauern. Die gleichzeitige Aufrichtung der Glaubensbäume durch das ganze Juragelände, in Folge der Aufforderung des Ami de la Justice zum Widerstande und zur Trennung, erscheint einerseits als Wirkung eines Einverständnisses und anderseits als Signal und Panier des Widerstandes gegen den Großrathsbeschluß, auf welchen diese Manifestation, wie sie von der Partei selbst genannt wurde, Bezug hatte. In dieser Hinsicht sagten die ersten Regierungskommissäre in ihrer Zuschrift an den Maire von Pruntrut vom 6. März (n. 53) ganz wahr: La plantation d'un arbre, qui dans toute autre circonstance ne serait qu'un fait innocent, est dans celle-ci une protestation contre la décision de l'autorité souveraine, que le Conseil exécutif ne peut tolérer. Am 28. Februar waren voreilige — wohl absichtliche — Gerüchte von Aufrichtung solcher Bäume in Pruntrut und andern Orten verbreitet; am 29. fand sie in Pruntrut wirklich Statt; am nächstfolgenden Tage folgten die Dörfer des Amtsbezirkes Pruntrut und der Hauptort der Präfektur Delsperg dem Beispiele nach; in den folgenden Tagen wurde es durch das ganze Land befolgt. Gewiß würde diese Ueber-

einstimmung nicht Statt gefunden haben, wenn nicht eine sehr ernste Bedeutung damit verbunden und wenn den leitenden Personen nicht daran gelegen war, ein äußeres Zeichen der Verbrüderung aufzurichten. Sehr klug hatte die Partei angeordnet, daß die Weiber dabei in den Vordergrund gestellt wurden, nach einer Taktik, die während der französischen Revolution öfters befolgt wurde. Es war dieses ein Mittel, um den scheinbaren Vorwurf eines Angriffs auf wehrlose Weiber auf die Behörde zu wälzen und die eigene Partei durch das Gehässige einer an diesem Geschlechte verübten Mißhandlung desto mehr aufzureizen. Bei dem gewaltigen Einfluß, welchen die Priester auf diese katholische Bevölkerung ausübten und wovon eben diese Auftritte eine Wirkung waren, müssen die Umstände, welche die Aufrichtung dieser Bäume begleiteten, als Beweis gelten, daß sie mit der völligsten Approbation der Priester geschah. Nicht nur wurden die Bäume überall in der unmittelbaren Nähe der Kirchen, gleichsam als geweihte Zeichen, errichtet, sondern die Glocken Stunden lang geläutet und in den Kirchen Gebete angestellt; konnte dieß ohne positive Bewilligung von Seite der Geistlichen Statt finden. Nicht nur suchten diese einer solchen Andacht, womit ein Akt offenbarer Auflehnung gegen die Staatsgewalt gefeiert wurde, nicht entgegen zu wirken als einer Entweihung der Religion, welche Gehorsam lehrt, wozu sie noch durch ihren geleisteten Eid besonders verpflichtet waren, sondern an einigen Orten ermunterten sie dazu (n. 48). In Pruntrut zeigten sich mehrere Geistliche während der Zeremonie als Zuschauer; die Professoren des Seminars ertheilten ihren Zöglingen

Urlaub. Die Ausflüchte, womit dieses nachher beschönigt wurde, mögen in juridischer Hinsicht gut sein, dienen aber nur, das Faktum zu bestätigen, welches dem politischen Beurtheiler nicht gleichgültig erscheinen wird (n. 56, n. 62, n. 62 a). Endlich ist nicht außer Acht zu lassen, daß diese Feierlichkeit, nebst dem Geläute und den Gebeten der Weiber, von den Männern mit heftigem Schießen begleitet und an verschiedenen Orten Wachen ausgestellt wurden; die schlauen Anstifter dieser „Manifestation" hatten also das Ihrige gethan, um ihren Anhängern die Waffen in die Hände zu geben und sie zu veranlassen, sich mit Pulver zu versehen. Von Delsperg verkündeten sogar die Mörser den bedeutsamen Akt weit umher (n. 25 n. 31, n. 16, n. 38, n. 46). Wenn die Aufrichtung der Bäume im Zusammenhange mit den angegebenen Umständen vom politischen Standpunkte aus (der nicht unter den Regeln der juristischen Beweistheorie steht) als eine staatsgefährliche Manifestation erscheint, so ist auch die den ersten Kommissärs verweigerte Fällung derselben ganz charakteristisch. Aus dem Berichte des Präfekten von Delsperg vom 6. März (n. 54) geht immer so viel hervor, daß die Kommissärs dieses Zeichen des Gehorsams wünschten, daß sie am 5. März forderten, die Ortsbehörden sollten den Versuch machen, die Fällung bewerkstelligen zu lassen, und bei thätlichem Widerstande einen Verbalprozeß aufnehmen, um die Renitenten den Gerichten überweisen zu können; die Erfüllung dieses Auftrags und ein entschlossenes Benehmen des Präfekten und des Gemeindraths würde wahrscheinlich den Zweck erreicht haben, allein diese Behörden fanden es nicht

rathsam, ihren Auftrag zu erfüllen (Nr. 54 u. 61). Der schriftliche Auftrag, welchen die Kommissäre dem Stadtrath von Pruntrut unterm 6. März zugehen ließen (Nr. 53), so sehr Herr Bautrey sich bemüht, darin eine bloße Einladung zu lesen, drückt in seinem ganzen Zusammenhang die bestimmte Willensmeinung der beiden Herren verständlich genug aus. Die Regierung, sagen sie, könne ein solches Zeichen der Auflehnung gegen den Beschluß der höchsten Landesbehörde nicht dulden. Sie fordere, daß der Empfang des Auftrags und die Stunde des Empfangs sogleich schriftlich bescheinigt werden, womit sie doch gewiß verständlich ausdrückten, daß die Empfänger für die Erfüllung des Auftrages verantwortlich seien. Wenn auch der Gemeinderath über die Vollziehung — als eine kollegialische Behörde — berathen soll, so heißt es gleichwohl: Si la déclaration du Conseil est négative, vous aurez à nous le faire connaître sans délai; dans le cas d'affirmative, à laquelle nous aimons à espérer, *le conseil donnera des ordres pour en sa présence et dans les vingt quatre heures faire disparaître l'arbre, et nous faire immédiatement connaître, s'ils ont reçu leur exécution.* Si contre notre attente il y avait *manifestation de résistance à vos ordres*, vous suspendrez leur exécution, et *dresserez procès-verbal des faits avec désignation de leurs auteurs* que vous nous transmettrez aussitôt. *Nous comptons, Mr. le Maire, sur votre dévouement à l'ordre public* et sur celui des membres de votre Conseil municipal, en même temps que sur tous les moyens de persuasion que vous devez avoir envers vos concitoyens *pour soustraire votre com-*

mune aux conséquences fâcheuses que vous pouvez prévoir, si notre invitation n'était pas comprise. — In der That man müßte das Interesse des Herrn Vautrey und seiner Partei haben, um das Dringende, welches in dieser mit einer Drohung begleiteten Einladung liegt, hinwegzuläugnen. Gleichwohl entschied der Stadtrath: 1) Die Fällung des Baumes könne nicht versucht werden, ohne Thätlichkeiten zu veranlassen. 2) Man könne auch deßwegen dazu nicht Hand bieten, weil man dadurch Grundsätze guthieße, die der Stadrath nicht billigen könne. Was den ersten Punkt betrifft, so hatten die Kommissäre den Weg vorgezeichnet, der zu gehen sei; es sollte der Versuch gemacht, und bei thätlichem Widerstande ein Verbalprozeß erhoben werden, um die Renitenten zu bezeichnen. Auch hier dürfte wahrscheinlich entschlossene Pflichterfüllung den Zweck des Auftrages erreicht haben. Im entgegengesetzten Falle hatten die Regierungskommissäre allein die Verantwortlichkeit. Der Stadtrath machte sich hingegen strafbar, indem er dem Befehle — denn ein solcher war es — ungehorsam war, und Möglichkeiten, die er bloß behauptete, als Vorwand gebrauchte. Allein der wahre Grund seines Benehmens ist in der zweiten Erwägung zu suchen. Der Stadtrath wollte sich nicht zu Grundsätzen bekennen. Zu welchen Grundsätzen? Zu den Grundsätzen der Treue und des Gehorsams gegen die höchste Landesbehörde; andere Grundsätze konnten hier nicht in Frage kommen. Denn welche déclaration des principes konnte darin liegen, wenn der Stadtrath aus Gehorsam gegen den erhaltenen Befehl und um die angedrohten nachtheiligen Folgen von der Gemeinde abzuwenden, den Auftrag erfüllte, und seine Mit-

bürger ebenfalls zum Gehorsam ermahnte? Man muß daher vielmehr sagen: er habe die in der Aufrichtung des Baumes enthaltene, durch seine Konnivenz gebilligte déclaration de principes nicht desavouiren, er habe nicht zur Beseitigung dieses Symbols des Widerstandes mitwirken, die etwa vorhandene Neigung zu wirklichem Widerstande und zum Aufstande nicht entmuthigen wollen. Sehr gut bemerkt Herr Langel in seinem Schreiben an Vermeille (Nr. 8 a); die Kommissäre haben absichtlich die Aufforderung zuerst an Delsperg gerichtet (am 5. März), um zu erfahren, ob man einen Entschluß fassen werde, ohne Verhaltungsbefehle in Pruntrut zu holen, welches Letztere sich dann gezeigt. Die beiden Kommissäre hatten daher Ursache zu behaupten, daß ihnen an beiden Orten der Gehorsam verweigert werde. Sie thaten Recht die Rückreise anzutreten; denn ihre Anwesenheit nach Verweigerung des Gehorsams hätte nur sie und das Ansehen der Regierung, welche sie repräsentirten, kompromittirt. Sie hatten ferner Recht, daß sie auf ihrer Rückreise den Präfekten von Delsperg, der seine Pflicht so schlecht erfüllt und sogar den Auftrag vergessen hatte, die abgerissene Proklamation der Regierung wieder anschlagen zu lassen (Nr. 70, S. 91—95), nicht begrüßten.

2. Wir haben gesagt, daß wir aus den Berichten der drei Präfekten von Münster, Delsperg und Saignelegier beweisen wollen, daß die Treue der Jurabezirke wankte. Der Präfekt von Delsperg schreibt unterm 2. März, nachdem er die Aufknüpfung eines Strohmannes erzählt hat, welcher nach dem beigefügten Zettel den Oberst Quiquerez vorstellen sollte: Ces démonstrations sont vraiment blâ-



mables; mais je ne crois pas qu'elles aient des suites fâcheuses; *cependant il me semble qu'elles pourraient le devenir, si on cherchait à les comprimer par la force.* Und bei einem solchen prekären und bedingten Gehorsam hätte die Regierung beruhigt sein sollen?

Der Präfekt von Saignelegier schreibt unterm 6. März (Nr. 55), daß die Ruhe im Ganzen nicht gestört worden sei, fügt aber bei: *Cependant cet état des choses pourrait ne pas durer.* Ebenderselbe drückt sich unterm 7. März (Nr. 60) noch bedeutsamer folgendermaßen aus: Tags zuvor, am Sonntag, sei in allen Dörfern große Aufregung gewesen. Le *sentiment qui dominait* dans tous ces entretiens était *un vif regret* de ce que les pétitions des habitans du Jura catholique eussent été si mal apprécié par le Grand-Conseil, et de ce qu'à leur égard *les traités* eussent été interprêtés contrairement à leur opinion religieuse. *Deux idées* ont en outre été *exprimées*, c'est que l'adoption des articles des conférences n'avait pû être conseillée que par des ennemis du gouvernement afin *d'exciter un grand mécontentement dans le Jura*, et *d'en faciliter par ce moyen la séparation de l'ancien Canton.* La seconde c'est *que cette séparation deviendrait une conséquence inévitable de l'exécution des articles.* Mochte die Absicht des Berichterstatters aufrichtig oder eine fein eingekleidete Drohung sein, so ist diese Stelle ein schlagender Beweis der vorhandenen Gefahr.

In einem vom 8. März datirten Berichte des Unterpräfekten von Lauffon an den Präfekten von Delsperg (S. 97) heißt es: . . . aussi long-temps, que le gou-

vernement n'aura pas modifié son vote, je n'ai pas d'espoir d'un retour de confiance envers lui.

Der Präfekt von Münster unterm 7. März an Herrn Schultheiß Tscharner (S. 77—79): Das Volk sei in diesem Augenblicke ruhig; aber man solle doch nicht auf Abschaffung der Bäume dringen; es könnte Widerstand erfolgen, dont les conséquences seraient plus fâcheuses que les premières demonstrations.

Durch diese Zeugnisse werden die Berichte des Herrn Choffat, so viel Anstößiges sie im Einzelnen darbieten, doch in der Hauptsache, nämlich in Hinsicht der wirklich vorhandenen und nicht bloß eingebildeten Gefahr, hinlänglich gerechtfertigt. Es ist ganz natürlich, daß in den übrigen drei Amtsbezirken, wo keine radikale Partei und Beamtung der ultramontanischen Partei gegenüber stand, wo die Beamteten selbst der Bevölkerung und ihren Vorurtheilen schmeichelten, die bürgerliche Ordnung und der örtliche Friede viel weniger gestört wurde, als im Bezirke Pruntrut, wo der Präfekt und die radikale Partei, oft nur allzu hitzig, der Mehrheit des Volkes durch ihre Gegenwart und ihr Benehmen stündlich ein Gegenstand des Aergernisses waren. Allein deßwegen war die Stimmung in jenen drei Bezirken nichts desto weniger gefährlich für die Integrität des Staates.

Als die Nachricht vom Anrücken eines ansehnlichen Truppenkorps in die Jurabezirke gelangte, so benahm sich der Präfekt von Saignelegier auf eine seltsame Weise. Unterm 9. März (Nr. 60) drückt er sein Befremden und seinen Unmuth darüber aus, fast wie im Namen eines unabhängigen Staates, welcher Erklärung über die Rüstun-

gen eines Nachbars verlangt, schreibt er: Je n'en ai reçu aucun avis officiel et j'ignore dès-lors, si une partie de ces troupes est destinée à ce district. S'il en devait être ainsi, *je vous prie de m'informer dans quel but elles seront envoyées* et ce qu'elles y doivent faire (eine seltsame Frage). Er habe in seinen Berichten immer den Zustand des Bezirkes getreu geschildert (allerdings unterm 7. März); die persönliche Sicherheit sei nicht gefährdet; und wenn die Verwerfung der Anträge des Regierungsrathes Mißvergnügen verursacht habe, ces inquiétudes ne se sont traduites en dehors que par des plantations d'arbres, que de toutes parts on a dégagées de tout caractère politique. (Hatten denn die deux idées: séparation de l'ancien Canton — conséquence inévitable — so gar keinen politischen Charakter??) .... Si malgré cela pourtant l'ordre est donné de faire disparaître les arbres, *au calme peuvent succéder des collisions, et des refus pourront surgir.* Der Herr Präfekt wußte damals noch bloß vom Aufgebot von zwei Bataillonen; allein das Anrücken eines beträchtlichern Truppenkorps scheint seine Besorgnisse beseitigt zu haben. Er meldet unterm 11. März (Nr. 17 b): ... Cette disposition des esprits me fait espérer — que *les ordres quels qu'ils puissent être* seront *sur le champ* exécutées. Früher hatte er also daran gezweifelt. Indeß fand er gleichwohl noch nothwendig, die nachher wirklich ertheilten Befehle zum Umhauen der Bäume mit einem Zirkular an die Gemeinden zu begleiten, worin er in seinem Namen ermahnt, sich dem Befehle zu fügen. So war die conséquence inévitable glücklich abgewendet.

Der Präfekt von Münster erzählt in einem Berichte vom 13. März (Nr. 28), wie er am 10. von Herrn Oberst Zimmerli und Oberst Buchwalder aufgefordert wurde, sich vor dem Einrücken der Truppen nach Courrendlin zu verfügen, und dort Alles ganz ruhig angetroffen habe. Gleichwohl kann er nicht verhehlen, daß einer der einflußreichsten Männer anfänglich Miene machte, die Gemeinde zum Widerstande aufzureizen, und daß er alle Mittel der Ueberredung aufbieten mußte, um Unglück zu verhüten. Bemerkenswerth ist die von ihm gebrauchte Vorstellung: qu'au surplus je ne pensais pas, qu'il dût être question en ce moment de l'arbre, *qu'il était déjà abattu depuis la veille à Delémont, que Porentruy suivrait, et qu'alors Courrendlin saurait bien ce qu'il aurait à faire.* Dadurch bestätigt sich vollkommen, was Herr Langel an Herrn Vermeille schreibt, daß Alles vom Pruntrut ausging, und daß die Dörfer von dort aus verleitet wurden. Vor dem Dorfe, wo es noch solcher Vorstellungen eines mit den Einwohnern sympathisirenden Präfekten bedurfte, standen in jenem Augenblicke zwei Bataillone zum Einrücken bereit.

Der Präfekt von Münster drückt in einem Berichte 9. März (Nr. 77) seinen Unmuth über die Nachricht vom Anrücken der Truppen aus. Er, der am 6. nicht thunlich gefunden hatte, die Befehle der Regierungskommissäre zu vollziehen, und noch am 7. (Nr. 61) das Umhauen der Bäume für unausführbar erklärte, sagt jetzt am 9.: tout est dans une parfaite tranquillité; er klagt über die gränzenlose Herrschsucht gewisser Leute. Als die neuen Kommissäre, welche die Regierung nach dem Jura hingesandt hatte (die Herren Tavel und K. Schnell) unterm 12. eine

Ordonnanz erließen, daß die Truppen in diejenigen Gemeinden verlegt werden sollen, qui se sont rendus coupables de scènes et désordres, richtete er unterm 13. (Nr. 27) sehr spitzfindige Fragen an sie, wie dieses in Anwendung zu bringen sei. Er erhielt die unsers Erachtens verdiente Antwort: que l'ordonnance du 12 Mars était assez claire sans avoir besoin d'interprétation; qu'il n'y avait pas de plus mauvais sourd que celui qui ne voulait pas entendre (p. 36). Der dritte Artikel der Ordonnanz verfügte: die Präfekten sollten in jeder Gemeinde eine außerordentliche Kommission ernennen, welche die Einquartirung hauptsächlich denjenigen auflegen würde, welche sich der direkten oder indirekten Theilnahme an den Unordnungen schuldig gemacht haben; der Präfekt meint, dieß lasse sich ohne eine juridische Untersuchung nicht ermitteln, und niemand werde sich in eine solche Kommission wählen lassen. Fataler Weise fanden sich in Delsperg die Männer, die sich wählen ließen, und dem Herrn Präfekten selbst auf 84 Mann zehn zutheilten (Nr. 50, Nr. 44 S. 34—37). Es scheint, daß er überhaupt die Anwesenheit der Truppen sehr ungerne sah; denn er ließ auf indirekte Weise eine Zusammenkunft sämmtlicher Maires veranstalten; der Gegenstand war: discuter les moyens pour faire cesser l'occupation. Viel besser hätte er wohl gethan, dieser durch Gehorsam gegen die Befehle der ersten Kommissäre am 5. März zuvorzukommen. Diese Versammlung und Berathung konnte mit Grund als illegal und verdächtig betrachtet werden, zumal in Delsperg der zweite Herd der Intriguen war (Nr. 14, Schreiben des Salzfaktors Helg an Hrn. Schulth. Tavel d. d. 14. März, S. 40, 41).

Wir glauben den versprochenen Beweis geleistet zu haben, daß nach den Berichten der drei Präfekten von Münster, Delsperg und Saignelegier hinlänglich Ursache zu jenem Feldzuge vorhanden war, und daß die entgegengesetzten Behauptungen des Herrn Vautrey keinen Glauben verdienen. Wir fügen noch einige Data hinzu.

Ohne Zweifel zählte man darauf, daß, wenn Pruntrut die Glaubensfahne erhebe, auch das erst noch vor drei Monaten so unruhige Freiamt und der goldene Bund nicht müßig bleiben werden. Einen auffallenden Beleg für die fortwährende Thätigkeit des katholischen Vereins in der innern Schweiz gewährt der Umstand, daß am 11. März — gerade an dem Tage, wo die Berner Truppen in Pruntrut einrückten — 15 Mitglieder des großen Rathes des Kantons Luzern, an ihrer Spitze der bekannte Römling Joseph Leu von Ebersol, eine freche Protestation gegen die Badener Konferenzartikel und deren Vollziehung einlegten, indem sie sich nicht scheuten, ihre Adhäsion zu der päbstlichen Verdammungsbulle, welcher das Plazet verweigert war, auszusprechen. Unter diesen Umständen gewiß ein beachtenswerthes Zeichen. Auch die Regierungskommission von Schwyz, welche nur immer post festum ihre dummen Streiche macht, legte durch ein Kreisschreiben v. 28. März an den eidgenössischen Vorort, an den katholischen Vorort, an den Stand Bern und an sämmtliche Stände an den Tag, daß sie nicht unempfänglich sei für die Einflüsterungen der in ihrer Mitte residirenden Nuntiatur, und daß sie gerne sich in die innern Angelegenheiten des Kantons Bern einmischen würde, wenn sie nebst dem guten Willen auch die Kräfte hätte. Der katholische Vorort antwortete

darauf unterm 20. April nach Gebühr mit Würde und Kraft, schwächer die Regierung von Bern unterm 2. Mai (zwei Monate vor dem 2. Juli). Allein man hatte wohl seine Hoffnungen noch auf nähere Glaubensverwandte gestützt. Noch in den letzten Tagen des Jahres 1835 hatte der große Rath des Kantons Solothurn, aus Furcht vor dem fanatisirten Volke, die Konferenzartikel und das Plazetgesetz mit 49 gegen 45 Stimmen verworfen. Es durfte daher mit einigem Grund vermuthet werden, daß die römischkatholischen Interessen bei dem dasigen Volke Anklang finden. Aber noch weit mehr ließ sich eine Unterstützung von dem fanatischen Theile der Bevölkerung des Kantons Freiburg erwarten, wo die Jesuiten so großen Einfluß übten, und wohin der Vikar Belet am 4. März verreisen wollte. Auf Ersuchen der Regierung des Kantons Aargau hatte der Staatsrath zu Freiburg den Bericht des aargauischen kleinen Rathes über die kirchlichen Angelegenheiten an die Mitglieder des großen Rathes versandt. Zwölf Kantonsräthe aus dem deutschen Bezirke, unter denselben der eidgenössische Oberst Maillardoz, sandten die erhaltenen Exemplare dem Staatsrath mit einer Zuschrift vom 24. Oktober 1835 zurück, worin sie erklären, als Katholiken jene Flugschrift nicht behalten zu können, und verlangen, daß die Verbreitung derselben gehindert werde. Später folgte eine gleichlautende Erklärung aus dem französischen Bezirke mit 15 Unterschriften. Der Staatsrath, in einer Zuschrift an die Oberamtmänner vom 3. Dezember, entschuldigte die Statt gefundene Mittheilung. Der Bischof hatte in sein Fastenmandat eine heftige Diatribe gegen die Badener Konferenzartikel ein=

fließen lassen, worin diejenigen Kantonsregierungen, die denselben fremd geblieben, namentlich aufgezählt, in Ansehung der übrigen aber gesagt wird: „Beschwöret Gott, daß er seiner Kirche zu Hülfe komme, und die gottlosen Pläne seiner Feinde vereitle." Und diese Aufstiftung fand gerade in dem Momente Statt, wo das Volk im Jura durch den ami de la justice zum Aufstande ermuntert wurde. Wir haben authentische Beweise, daß das Fastenmandat des gräflichen Bischofs von Genf und Lausanne seinen frommen Zweck nicht verfehlte, und daß, wenn Bern mit kräftigen Maßnahmen gezaudert und Pruntrut einigen Widerstand geleistet hätte, die Fanatiker des Kantons Freiburg nicht würden unterlassen haben, eine Diversion zu versuchen. Am 20. März wurde dem Oberamtmann Savary durch einen Ausschuß von zehn Mitgliedern des katholischen Vereins, zu Handen des Staatsrathes des Kantons Freiburg, eine Bittschrift überreicht, welche die Intervention der Regierung zu Gunsten der Katholiken der Konferenzkantone verlangt. Diese Bittschrift war in mehrern deutschen und französischen Exemplaren verbreitet, und mit zahlreichen Unterschriften, sogar ehemaliger Magistrate (die ehemals dem Kurialsystem entgegen waren), versehen worden. Die Veranstaltung mußte also getroffen sein, als man noch nicht wußte, daß die Berner Truppen ohne Widerstand Pruntrut besetzen würden. Allein auch noch jetzt mußte der Staatsrath sehr behutsam zu Werke gehen: er überwies vorerst die Bittschrift, um Zeit zu gewinnen, dem diplomatischen Departement. Auf dessen Antrag erließ dann der Staatsrath des Kant. Freiburg unterm 8. April,

nachdem in den Jurabezirken die Ordnung völlig hergestellt war, eine Proklamation an seine lieben katholischen Mitbürger, welche mit den Worten beginnt: „Die letzthin im Pruntrutischen Statt gehabten Ereignisse scheinen in einigen Theilen unseres Kantons Besorgnisse erregt zu haben. Es sind uns Bittschriften zugekommen, um dieselben auszudrücken, und unsere Dazwischenkunft bei der Regierung von Bern zu Gunsten der Katholiken im Jura zu begehren." Es wird dann aber die Beruhigung gegeben, daß, nach den eigenen Worten der von der bernerischen Regierung am 8. März erlassenen Proklamation, der Zweck der militärischen Besetzung keineswegs dahin ging, irgend wie die freie Ausübung des römischkatholischen Gottesdienstes zu hemmen, sondern bloß die gestörte öffentliche Ordnung wiederherzustellen; in der nämlichen Proklamation sei die Zusicherung gegeben, Unterhandlungen mit der kirchlichen Behörde zu eröffnen u. s. w. „Wir verlassen uns," sagt der Staatsrath von Freiburg, „auf die feierlichen Versicherungen unseres Mitstandes Bern; wir vertrauen auf seine Ehrfurcht gegen die (von den Ultramontanern und Diplomaten gedeuteten) Staatsverfassung und die Verträge, wodurch die katholische Religion im Jura gewährleistet ist. . . . Bei solcher Lage der Dinge . . . haben wir also keinen Beweggrund gefunden, uns in die innern Angelegenheiten eines andern Kantons einzumengen, um so mehr, da die militärische Besetzung des Pruntrutischen bereits aufgehoben ist" u. s. w. Da die ganze Aufregung offenbar mit gewissen kontrerevolutio=

nären Hoffnungen und Wünschen zusammenhing, wie die Organe dieser letztern nur zu deutlich verrathen haben, so mochte man im Pruntrut und in Schwyz erwarten, daß auch die an die Jurabezirke angränzenden Sarnerkantone allen heimlichen Vorschub leisten und bei günstigen Aussichten sogar offen auftreten würden.

Wir berühren schließlich noch die Frage, ob die Fanatiker im Pruntrut auf französischen Beistand zählten: ob mit Grund, können wir dahin gestellt sein lassen; daß sie darauf zählten, scheint wahrscheinlich. Zwar die Gerüchte, die sich in den ersten Tagen des März von Theilnahme der französischen Gränzbewohner, vom Anrücken französischer Truppen verbreiteten, zeigten sich als ungegründet und auf Mißverständnissen beruhend; auch später wurden bloß ein Paar Kompagnien an die Gränze verlegt, offenbar zu dem ganz rechtlichen und verdankenswerthen Zwecke, das französische Territorium zu schützen und Unordnungen zu verhüten (Nr. 55, 68, 69, 6, 26, 35, 52, 78). Allein daß die ultramontanische Partei im Bisthum auf französische Unterstützung hoffte, geht theils aus den Verumständungen der Verhaftung des Vikars Belet in Bern, theils aus demjenigen hervor, was sich drei Monate später, am 2. Juli, zugetragen hat. *) Deßhalb möchten die in der

*) Wir nehmen zur Bestärkung dieser Andeutungen dasjenige auf, was eine niedergesetzte Kommission des bernerischen großen Rathes nach den Mittheilungen eines Berner Blattes in ihrem amtlichen Berichte an den großen Rath gesagt hat:

„Es geht aus den Akten bestimmt hervor, daß Belet, mit einer von „Spahr geschriebenen Instruktion versehen, die Reise antrat, um bei der „französischen und österreichischen Gesandtschaft die Intervention nachzu„suchen, und auf die Losreißung des Bisthums vom Kanton Bern hin-



Korrespondenz (Nr. 53 b) enthaltenen Angaben, daß ein wüthender Pfaffe, Belet, welcher von Pruntrut nach La Chaux de fonds gekommen, und über Neuchatel nach Freiburg gereist sei, geäußert: 5000 Katholiken werden aus Frankreich den Bisthümlern zu Hülfe kommen, nicht bloße Erdichtung sein. Auch lief im ersten Anfang der Bewegung das Gerücht, daß die Bäume, die man noch nicht aufgerichtet hatte, dreifarbig würden geschmückt werden (Nr. 22). Zu Delsperg wurde wirklich eine solche Fahne aufgesteckt, durch den dortigen Präfekten aber die Beleuchtung des Hergangs versäumt (Nr. 70, S. 94). Es scheint, daß klügere Rathschläge damals solche Demonstrationen verhüteten. — Wir haben bereits oben unsere Ueberzeugung ausgesprochen, daß die Weisheit Ludwig Philipps Plane ver-

---

„zuarbeiten; nach der Instruktion war es eigentlich mehr zu Frankreich, „daß sich diese Fanatiker hinneigten, wobei Oesterreich nur als Werkzeug „benutzt werden sollte. Jedoch soll auch gegen französische Behörden nichts „Nachtheiliges über die nordischen Mächte, noch über England geäußert „werden, da sich Frankreich zu jenen hinzuneigen scheint, und man nicht „bestimmt weiß, ob es mit England entschieden gebrochen hat. Zu La „Chaux de fonds hatte Belet am 7. März eine Besprechung mit den Ge- „treuen, verhieß ihnen fremden Beistand, Waffen und Munition von „Neuenburg. Zu Neuenburg berieth er sich mit Aebischer, wie er sich „gegen Herrn von Montigny (den französischen Geschäftsträger) benehmen „solle. Auf die Kunde von dem gegen ihn erlassenen Verhaftsbefehl ver- „nichtete er die von Cuttat erhaltene Instruktion; die von Spahr geschrie- „bene blieb durch Zufall erhalten. Zu Bern angelangt, hatte er am 11. „eine Unterredung mit Herrn von Montigny, der ihn auf den Abend „wieder beschied. Allein in der Zwischenzeit wurde er verhaftet. Merk- „würdig sind die von Belet über seine Unterredung mit Herrn von Mon- „tigny niedergeschriebenen Noten. Man sieht daraus, daß der letztere „Hofbescheid und Zusicherungen in allgemeinen Ausdrücken ertheilte, welche „Belet im Sinne eines Menschen deutete, welcher glaubt, was er wünscht, „nämlich bewaffneten fremden Beistand."

worfen habe, welche die Zustimmung der übrigen Mächte nicht erhalten konnten; allein bisweilen suchen die Diener sich ein Verdienst durch Intriguen zu erwerben, wovon der Herr nichts weiß, und es ist zuweilen der Fall, daß die Diplomatie wenigstens Anhänger und Schützlinge zu gewinnen sucht, wo sie einstweilen nicht weiter gehen will, mit dem Vorbehalt, in einer spätern Zukunft Vortheil daraus zu ziehen. Das französische Kabinet mochte sich dazu bei dieser Gelegenheit sogar durch die Schlauheit anderer Mächte ermuntert finden, welche seit einem Jahre Frankreich voran stellten, um in der Schweiz die Revolution und den Liberalismus zu bekämpfen. Zwei Artikel in der außerordentlichen Beilage der Augsburger Allgemeinen Zeitung vom 26. Febr. und 9. März, aus Zürich unterm 18. und 28. Februar datirt, scheinen diese Vermuthung zu bestärken, indem sie, obgleich ganz irrig, im Beschlusse des bernerischen großen Rathes vom 20. Februar eine Verletzung der Verträge erblicken, und mit einer Intervention von Oesterreich, Frankreich und Sardinien drohen.

Gewiß verdient daher die Energie und Schnelligkeit, womit der Stand Bern die pfäffischen Komplotte im Jura vereitelte, die volle Anerkennung nicht bloß der Radikalen, sondern aller freisinnigen Schweizer. Dieses Verdienst aber gehört freilich nicht der Tscharnerisch-Kochschen Mehrheit des Regierungsrathes, sondern derjenigen Mehrheit des glücklicher Weise eben versammelten großen Rathes, welche den Beschluß vom 20. Februar gefaßt, und welche sich in jener Periode wieder an die Kasthofer, Stettler, Neuhaus angeschlossen hatte. Ihre Bestrebungen unter-

stützte in diesem Moment werkthätig der Schultheiß Tavel, welcher am 20. Februar sich etwas schwach benommen hatte. Die Tscharnerische Mehrheit aber, welche im Nov. 1835 den eidgenössischen Repräsentanten im Aargau untersagt hatte, Truppen anderer Kantone vorrücken zu lassen, und welche am 18. Februar auf Verwerfung der Konferenzartikel antrug, verläugnete ihren seit dem Memorandum entwickelten Charakter auch bei dieser Gelegenheit nicht, indem sie den Großrathsbeschluß nur lau vollzog, und durch ihre bekannten Gesinnungen der Pfaffenpartei Muth einflößte. Wir finden in der Korrespondenz Spuren, daß diese immer schnell von den Beschlüssen des Regierungsrathes Kenntniß erhielt (Nr. 56 S. 70). Schultheiß Tscharner versicherte am 17. März im großen Rathe, daß die Gerüchte, als ob das Verhör Belets zu wichtigen Entdeckungen geführt habe, ungegründet seien. Zwei wohlunterrichtete Blätter, der Beobachter und die Helvetie, gaben das Gegentheil zu verstehen. Herr Tscharner hat später bewiesen, daß er aus Staatsklugheit ein Feind indiskreter Enthüllungen ist.

Nach dem Einzuge der Berner Truppen ins Bisthum sehen wir den Stand Bern noch eine Weile auf der ehrenvollen Bahn des Rechtes und der Selbstständigkeit fortwandeln, Dank sei es den freisinnigen Männern, welche zu jener Zeit im großen Rathe den Sieg erkämpft hatten. Wir begreifen hierin die Willenskraft, womit der Bischof von Solothurn nicht bloß durch den Abgeordneten Neuhaus veranlaßt wurde, die drei flüchtigen Geistlichen Cuttat, Spahr und Belet, die ihre Gemeinden verlassen hatten, in ihren pfarramtlichen Verrichtungen zu suspendiren, sondern durch Herrn Schultheiß Tavel bestimmt wurde, die wirkliche Ent-

setzung Cuttats, dieses Lieblings der Nuntiatur, auszusprechen; und die vom Regierungsrathe unterm 9. April ausgesprochene Entsetzung der drei Präfekten von Münster, Delsperg und Saignelegier, welche Herr Vautrey in seinen Anmerkungen zur Korrespondenz so sehr tadelt. Wir kennen diese Männer, ihren Privatcharakter und ihr Benehmen in gewöhnlichen Amtsgeschäften nicht; sie mögen in diesen Beziehungen aller Achtung werth sein. Allein wir glauben aus ihren eigenen Berichten nachgewiesen zu haben, daß sie in politischer Hinsicht im entscheidenden Zeitpunkte sich mehr als schwach gezeigt hatten. Zu einer bloßen Abberufung, wozu der Regierungsrath durch Art. 20 der Verfassung berechtigt ist, waren die vorliegenden Gründe mehr als hinreichend, und selbst für eine strengere Behandlung wären Gründe zu finden gewesen.

Zu bedauern ist hiebei, daß der Präfekt Choffat und die Radikalen des Bisthums, welche sich als die Getreuen geltend machten, durch Leidenschaftlichkeit oder Bildungslosigkeit sich unter der Aegide der anwesenden Militärmacht zu illegalen Maßregeln und zu Handlungen der Rachsucht und Selbstsucht verleiten ließen, wodurch sie der andern Partei Stoff zu gegründeten Vorwürfen und Rekriminationen gaben, welchen Herr Vautrey trefflich zu benutzen verstand. Zwei Maßregeln indeß, welche übrigens auf Rechnung der Regierungskommissäre (Tavel und Schnell) fallen, müßten wir gegen jene Vorwürfe vertheidigen.

Die eine ist die Verfügung, daß die Einquartirung durch Spezialkommissäre auf die Schuldigen zu verlegen sei. Herr Vautrey und der Präfekt von Delsperg meinten, daß diese Verfügung illegal gewesen, weil über Schuld oder

Unschuld nur eine gerichtliche Behörde, nach vorhergegangener Untersuchung entscheiden könne. Mauvaise chicane de procureur! Wie lächerlich, einen eingetretenen Kriegszustand den Vorschriften einer Prozeßordnung unterwerfen zu wollen! Wenn ganze Massen, durch Fanatismus und Arglist verleitet, die Staatsbehörde zur Anwendung der Militärmacht zwingen, so ist dieß nicht mehr ein Prozeß, sondern ein Krieg, so bedauerlich es ist, dieses anerkennen zu müssen. Wenn der nächste Zweck, Herstellung der Ruhe, erreicht ist, so wäre es unsinnig und physisch unmöglich, gegen die Massen ein prozessualisches Verfahren eintreten zu lassen; hingegen hat es sich immer als ein heilsames Mittel der Warnung für die Zukunft bewährt, wenn die Truppen zugleich als Exekution benutzt wurden. Es ist nur billig, daß die treuen oder wenigstens ruhigen Bürger besser wegkommen, als die Meuterer. Nun wäre es aber lächerlich, zu verlangen, daß die nach diesen Grundsätzen zu treffende Repartition durch eine Prozedur zu ermitteln sei, da hier nach der Natur der Sache ab executione angefangen werden muß, und nach den Regeln der Politik ein förmlicher Prozeß gegen die plebs der Schuldigen vermieden werden soll. Außerdem sind in solchen Fällen politischer Krisen die gewöhnlichen Beamtungen oft selbst betheiligt; es bleibt daher in der Regel nichts anderes übrig, als eben so zu verfahren, wie hier von den Kommissären verfahren wurde, und es wäre ein Mißgriff, wenn man sich durch juristische Pedantereien gängeln ließe, wo nur Politik und militärische Anordnung Statt finden kann und darf.

Die zweite Beschwerde des Herrn Vautrey betrifft den

Umstand, daß die zweiten Regierungskommissäre vor ihrer Abreise aus dem Pruntrut (23. bis 25. März) in jedem der vier Amtsbezirke die Hochwürdige Geistlichkeit nebst den Maires vor sich beschieden, und diesen Herren eine angemessene Strafpredigt hielten (3e. dossier nro. 82 und Observations p. 40). Man muß wahrlich vom Parteigeist verblendet sein, oder für Verblendete schreiben, um hierin etwas anderes, als eine sehr gelinde und schonende Maßregel, zu finden, da anderwärts ähnliche Umtriebe gegen die öffentliche Ruhe und Integrität des Staates ganz anders geahndet werden, und entfernter Verdacht hinreicht, um die Betreffenden Jahre lang unter dem Vorwand einer Untersuchung im Kerker schmachten zu lassen.

Aber die wirklichen Illegalitäten und Absurditäten, die wir dem getreuen Präfekten Choffat und den Pruntrutschen Radikalen vorwerfen, betreffen folgende Punkte:

1. Die Leidenschaftlichkeit, womit Herr Choffat nächtliche Hausuntersuchungen nicht bloß im Pfarrhause und in der katholischen Druckerei, wo sie durch die Umstände und das Vorangegangene indizirt und gerechtfertigt waren, obgleich ohne Hoffnung großer Resultate, sondern ohne bestimmten Zweck oder Gegenstand und, wie es nach seinen Aeußerungen scheint, in vexatorischer und terroristischer Absicht zu provoziren sucht gegen Alle, denen er übel wollte (2e. dossier p. 8, 20, 31, 47); ferner die Nichtachtung der gesetzlichen Formen und Garantien bei Ausführung der ihm aufgetragenen Haussuchungen bei Cuttat und Konsorten, welche in der Nacht vom 11. auf den 12. März Statt fand (2e. dossier nro. 7, 87, 116).

2. Den übertriebenen Diensteifer, gelind zu sagen,

womit er ohne nähere Prüfung übertriebene oder ganz ungegründete Gerüchte einberichtet, und mit Ueberschreitung seiner Kompetenz selbst über andere Amtsbezirke die Mittheilungen heimlicher und wahrscheinlich selbstsüchtiger Angeber rapportirt. Dieser Vorwurf wird dem aufmerksamen Leser der Correspondance gewiß hinlänglich begründet erscheinen.

3. Mehrere von ihm gemachte Vorschläge, welche völlige Willkühr und selbst die Neigung zu einer Art von Plünderungssystem an den Tag legen, (n. 142, n. 102, n. 103). Hieher gehört auch die Ansicht, welche er wiederholt verräth, als wären die Regierungskommissäre eine Art von Prokonsuln, die gekommen wären, um türkische Justiz nach den Einflüsterungen Herrn Choffats und der Radikalen zu üben. (2. Dossier n. 33, n. 67 p. 73, n. 75 p. 75, n. 130). Von den gesammelten Akten erlaubte er sich einen Theil auszumerzen (n. 131). Seine Note des personnes qui par leur position pourraient donner quelques renseignemens sur *l'acte de rébellion trâmé par le clergé* (n. 53 a) begreift 15 Personen, wovon 9 Weiber, unter denselben 3 Mägde. Nicht so übel dagegen führt Herr Choffat den politischen Beweis, daß die Klerisei diese Unruhen angezettelt habe, indem er ihren Charakter schildert (n. 131, n. 84, n. 91).

4. In Hinsicht der Behauptung, daß Herr Choffat sehr indelikat und intrigant gegen seine Kollegen, die benachbarten Präfekten handelte, und wie auch andere Radikale bei diesen Wirren Privatzwecke verfolgten, verweisen wir auf n. 64 und Beilagen, n. 115, n. 138, und Züge des aufreizenden Benehmens, welches sich die Ra-

dikalen gegen ihre Mitbürger zu Schulden kommen ließen, finden sich, außer dem, was schon oben vorkommt, in n. 13 (3. Dossier p. 3), n. 89, n. 130 a (2. Dossier p. 101—104).

Troß dieser Flecken, welche Einzelnen zur Last fallen, würde der Feldzug ins Pruntrut dem Stande Bern ein ausgezeichnetes Verdienst um das gemeinsame eidgenössische Vaterland erworben und den endlichen Sieg über die Feinde unserer schweizerischen Selbstständigkeit entschieden, die Fesseln zerbrochen haben, womit in mehrern Kantonen ein biederes, aber unwissendes Volk, zum Vortheil eines italienischen Fürsten und seiner Kassen, geistig geknechtet ist, wenn nicht jener Aufschwung des großen Rathes am 20. Februar zu bald ermattet, wenn nicht das kleine Häufchen unerschütterlicher Liberaler dem Systeme der Schlotterer unterlegen wäre, welche ohne französische Protektion kein Heil kennen, und die während des Jahres 1836 unserer Nationalehre so tiefe Wunden zugefügt haben.

Wir haben oben bereits angedeutet, wie das französische Kabinet sich um jene Zeit hergab, um im Interesse der heiligen Allianz in der Schweiz die Kontrerevolution einzuleiten. Um dieses noch klarer zu machen, erinnern wir an die Reise, welche die beiden ältesten Söhne Ludwig Philipps im Sommer 1836 machten, und den schmeichelhaften Empfang, der ihnen an den Höfen von Berlin und Wien zu Theil wurde. Jedermann urtheilte damals, daß diese Aufnahme in den Kreis der legitimen Fürsten die entschiedene Verläugnung der Revolution und ihrer Prinzipien verkünde. Diese Politik, auf welche der heil-

sehende Talleyrand seine Zeitgenossen aufmerksam machte, hatte mit den Gesetzen vom September 1835 ihre Ausbildung erhalten, und bewährte sich im Frühjahre 1836 durch das passive Verhalten der französischen Regierung, als der Freistaat Krakau von den russischen und österreichischen Truppen besetzt wurde. Sollte nun in der Schweiz die Kontrerevolution begünstigt werden, so war es konsequent, die Partei der Pfaffen und der Bigotten zu gewinnen und zu ermuthigen, weil diese auch den neuen politischen Institutionen feindselig waren. Allein überdieß war der französischen Regierung besonders angelegen, sich die Gunst des Pabstes und der katholischen Geistlichkeit zu erwerben. Der Courier français schilderte im März 1836 die vielen Konzessionen und Schmeicheleien, welche das damalige Ministerium an den französischen Klerus zum Theil erfolglos verschwendete, um zu diesem Zwecke zu gelangen. Außerdem hatte die Priesterpartei am Hofe selbst mächtige Fürsprecher. Es ist bekannt, daß diese Devotion bis zur neuesten Zeit fortgedauert und am Ende in Rom ihren Zweck völlig erreicht hat. Wenn die Gesetze vom September 1835 neben die berühmten Juliusordonnanzen gestellt werden können, so hat Ludwig Philipp sich auch durch Wiederherstellung der von der Juliusrevolution oder durch Zufälle verwüsteten Kirchen eben so gut, wie Karl X., als ächter Abkömmling des heiligen Ludwig und als Allerchristlichste Majestät bewährt. Im April las man in mehrern Pariserblättern, z. B. dem Courier français und dem Messager, Angaben, daß unter den Mitgliedern dasiger Geistlichkeit Steuern zu **Gunsten der Urheber der Unruhen im schwei-**

zerischen Juragebiete gesammelt werden, daß eine von den Herren Großvikarien von Besançon zu gleichem Zwecke eröffnete Subscription bei den Gläubigen im Umlaufe sei, und daß die höchsten Personen beiderlei Geschlechts am Hofe, in den Ministerien und von der Noblesse sich in die Listen einschreiben. Auf solche Weise hat er den Weg zu einer etwaigen Intervention in Spanien gebahnt und einen Titel erworben, welcher ihm Anspruch auf die Anhänglichkeit der Klerisei in Belgien und den preußischen Rheinprovinzen gibt, in Frankreich selbst aber die eifrigsten Legitimisten entwaffnet. Konnte die französische Regierung bei einer solchen Politik dem römischen Hofe eine kleine Gefälligkeit auf Unkosten der liberalen Schweiz versagen? Es sollte im Laufe des gleichen Jahres noch auffallender gezeigt werden, wie wenig jenes Ministerium das schweizerische Nationalgefühl schone. Vielleicht auch rechnete man folgender Maßen: die liberale Partei in der Schweiz, insbesondere die Radikalen, seien durch die Nothwendigkeit an Frankreich gefesselt, aus Furcht vor der kontrerevolutionären Politik der deutschen Mächte; wenn man nun durch Rom auch die kleinen Kantone und die bigotten Theile der Bevölkerung gewänne, so könnte kein anderes Kabinet dem französischen Einflusse in der Schweiz widerstehen.

Wie dem sein mag, so ist es Thatsache, daß am 2. Juli 1836 mit einem Male durch Feigheit zerstört wurde, was die Freisinnigen am 19. und 20. Februar mühsam errungen hatten. Erschütternd wirkte diese überraschende Nachricht auf alle Liberalen in der ganzen Schweiz, und es bedurfte die ganze Entschlossenheit der Konferenzstände



und der übrigen Kantone, die das ultramontanische System und den Obskurantismus verabscheuten, um zu verhüten, daß der 2. Juli der Freiheit der helvetischen Kirche den Todesstoß versetze. Nach der Art, wie der französische Gesandte, Herzog von Montebello, kurz nach diesem Ereignisse öffentlich gesucht hat, die schweizerischen Behörden zu intimidiren, und nach der Schwäche, welche Schultheiß Tscharner und sein Anhang zu Bern gegen diesen Diplomaten an den Tag gelegt hat, wird es wohl gar nicht gewagt sein, wenn wir ohne Umschweife jene Katastrophe den Drohungen des französischen Botschafters und der Zaghaftigkeit der Berner Regierung zuschreiben, indem wir nur wiederholen, was die Berner Blätter selbst über jenes für jeden ächten Schweizer betrübende Ereigniß berichtet haben.

Es mußte um so mehr überraschen, als noch wenige Tage vorher die Sachen zu Bern dem Anscheine nach ganz anders stunden, wie sich aus folgender einem Bernerblatte enthobenen Nachricht ergibt.

Der Bericht der Jurakommission (in deutscher Sprache) ist in der Großrathssitzung vom 27. Juni den Mitgliedern mitgetheilt worden. Wir entheben diesem sehr interessanten Berichte, welcher ohne die Beilagen 103 Seiten enthält, vorläufig die Anträge der Kommission.

I. Amnestie. Die Kommission trägt darauf an: „Es möchte dem großen Rathe gefallen, in Hinsicht der neuesten Vorfälle im Jura, unter dem Vorbehalt der Bestrafung der Partikulardelikte und der Abberufungsbefugniß des Regierungsrathes und mit der alleinigen Ausnahme des gewesenen Dekans und Stadtpfarrers Cuttat von Pruntrut, seiner beiden Vikarien, der Herren Spahr und Belet, des Herrn Pfarrers Convers, von Bressancourt, des Herrn

Pfarrers Lachat, von Miécourt und des Herrn Dekans und Domherrn Piquerez zu St. Ursitz, allen und jeden Personen, welche direkt oder indirekt an den Unruhen, in Folge deren die letzte militärische Einschreitung nothwendig wurde, Antheil genommen haben, vollkommene Verzeihung angedeihen zu lassen, unter der ausdrücklichen Bedingung jedoch, daß gegen diejenigen, welche von der Zeit jener Vorfälle an ein Verbrechen oder Vergehen begehen, das als Fortsetzung der nunmehr amnestirten Vergehungen im rechtlichen Sinne betrachtet werden muß, diese frühern Vergehungen wieder aufgefaßt und zur gebührenden Strafe gezogen werden sollen."

II. Gerichtliche Untersuchung als Ausnahme der Amnestie. Die Kommission legte einstimmig den Antrag vor: „Der große Rath möge aussprechen: a) daß er es den gesetzlichen zuständigen Behörden überlasse, die Untersuchung gegen die Herren Cuttat, Spahr und Belet zu Ende zu führen und über den Erfund eine Entscheidung zu ertheilen; b) daß er dem Regierungsrathe anbefehle, diesen drei Personen nie mehr und unter keinen Umständen irgend eine geistliche Funktion im Gebiete der Republik Bern zu gestatten; und c) daß auf den Grund der vorliegenden Akten die gerichtliche Untersuchung gegen die Herren Piquerez, Convers und Lachat eingeleitet werde."

III. Kostenrepartition. Hier schlägt die Kommission vor: „Den Vorschlag der Regierung, hinsichtlich der für gehabte Einquartirung und militärische Requisitionen ausgestellten Bons, zum Beschlusse zu erheben, alle übrigen Kosten der militärischen Besetzung der katholischen Aemter des Jura aber, insofern solche nicht in Kraft gerichtlicher Verurtheilung von den bezeichneten sechs Personen zu tragen sind, auf den Fiskus zu übernehmen. Der große Rath möge jedoch zugleich den Regierungsrath beauftragen, dem öffentlichen Ankläger zu befehlen, daß er mit seinen strafrechtlichen Anträgen gegen die bezeichneten sechs Personen das Gesuch um Auferlegung eines gebührenden Theiles der Okkupationskosten verbinde."

IV. Verfahren der Behörden. Indem die Kommission besonders das Verfahren des Regierungsrathes bei Gelegenheit der

Unruhen im Jura beleuchtet, fährt sie also fort: „Nach Enthüllung einer solchen Handlungsweise kann Ihre Kommission, hochgeachtete Herren, nicht umhin, auszusprechen, daß die oberste vollziehende Behörde der Republik in Hinsicht der fraglichen Angelegenheit einen nicht geringen Grad von Unschlüssigkeit und Wankelmuth und eine Verkennung der dringendsten Verpflichtungen, für die Sicherheit des Vaterlandes besorgt zu sein, an den Tag gelegt habe."

„Wer möchte es nun aber, nach einem solchen Ausspruche, Ihrer Kommission verargen, wenn sie von Verantwortlichkeit und Strafe spräche? Es kann Ihre Kommission auch keineswegs bergen, daß sie sich nicht alsogleich entschließen konnte, diesem Gedanken zu entsagen, sondern, im Aufblicke auf die §§. 3 und 60 der Verfassung, und im Hinblicke auf die regierungsräthlichen Beweggründe der Abberufung dreier Regierungsstatthalter sich die Frage stellte: ob nicht dieselben Gründe hinsichtlich mehrerer Mitglieder des Regierungsrathes vorlagen, ob nicht gleiche Ursachen gleiche Wirkungen haben sollten?"

„Nur die Ueberzeugung, daß das innigste Festhalten an den Aussprüchen der Verfassung höchste Pflicht des Bürgers sei, hielt Ihre Kommission ab, diesem Gedanken Folge zu geben. Noch sind die Grundsätze der Verantwortlichkeit des Regierungsrathes gesetzlich nicht ausgeführt, noch sind die Förmlichkeiten nicht bezeichnet, unter welchen das Verantwortlichkeitsprinzip eine Wahrheit werden soll. Zugleich fehlt es an jener positiven Gewißheit der Schuld der Einzelnen, welche, da die Formen gesetzlich nicht bezeichnet sind, unter welchen die Abstimmungen der Mitglieder des Regierungsrathes erforscht werden können, wenigstens der Aktenmäßigkeit ermangelt."

„Wenn aber Ihre Kommission von diesem Gedanken abgeht, so würde sie dennoch glauben, ihre Pflichten gegen das Volk und ihre hohen Kommittenten zu verletzen, wenn sie es unterlassen würde, das System zu mißbilligen, welchem die Regierung schon seit geraumer Zeit huldigte und von welchem jene gerügten Fehler offenbar nur als ein Ausfluß erscheinen."

„Schweigen wir von der Handlungsweise des Regierungsrathes

in Beziehung auf das Ausland, sprechen wir auch nicht von dem Verfahren desselben in den eidgenössischen Angelegenheiten; schon oft genug wurde dieser Gegenstand zur Sprache gebracht. Betrachten wir nur sein Wirken in Hinsicht auf die innern Angelegenheiten. Beinahe überall, wo wir hinblicken, sehen wir nichts als Unentschlossenheit und Grundsatzlosigkeit. Noch sind die wichtigsten organischen Gesetze nicht ins Leben getreten oder sie sind das Produkt jener unheilvollen Halbheit, welche jede Heilung von Grund aus verschmäht. Sollte es etwa der Beispiele bedürfen, um unsere Worte zu unterstützen, so verweisen wir nur auf den kläglichen Zustand der Strafjustizverwaltung, auf den Mangel an einem tüchtigen Armen- und Tellgesetze, auf die Verzögerung eines richtigen Abgabensystems und der vollständigen Vollziehung des Gemeindegesetzes, und endlich auf die höchst schädliche Unterlassung, die ältern Gesetze mit der gegenwärtigen Verfassung in Einklang zu bringen."

„Fassen wir daher unsern Auftrag der Prüfung des Verfahrens des Regierungsrathes fest und unverrückt in's Auge, so können wir nicht umhin, auszusprechen: daß das seit längerer Zeit befolgte System der Regierung weder mit dem Geiste und dem Sinne der Verfassung, noch mit dem Willen des Volkes und seines Stellvertreters, des großen Rathes, im Einklang stehe, und daß sich dieses namentlich in mehrfältiger Beziehung von dem Verfahren sagen lasse, welches der Regierungsrath in seiner Mehrheit hinsichtlich der Badenerangelegenheit und der auf den Grund derselben erfolgten Unruhen im Jura befolgt hat."

„Ihre Kommission glaubt daher darauf antragen zu müssen: daß der große Rath, unter Mißbilligung dieses Regierungsystems, dem Regierungsrathe auf das Bestimmteste anbefehle, von den Grundsätzen des Stillstandes und der Halbheit abzulassen und ein System zu befolgen, welches im steten Aufblick auf die Idee der Freiheit und Gerechtigkeit, auf die Ehre, Unabhängigkeit und Sicherheit der Eidgenossenschaft und auf die Beglückung des Bernervolkes ruhig und besonnen den in der Verfassung verheißenen Gütern entgegenstrebe und dadurch mit dem Willen des Volkes und seines Stellvertreters in Einklang trete."

V. In Beziehung auf die geschehene Abberufung der Beamten rc. bemerkt die Kommission nur, daß sie gerne gesehen hätte, wenn den diesseitigen Entscheidungsgründen bestimmte Thatsachen, auf welche sich der Verlust des Vertrauens stützt, zu Grunde gelegt worden wären, und stellt den Antrag, sowohl dem Regierungsstatthalter von Pruntrut, als auch den außerordentlichen Kommissarien und dem Oberkommandanten der Truppen für ihre der Republik geleisteten Dienste, den Dank des großen Rathes zuzuerkennen.

VI. Was die Anträge der außerordentlichen Kommissarien betrifft: 1) die unverzügliche Erlassung eines Gesetzes über das Plazet; 2) die Aufhebung der Offizialität in Pruntrut, einer geistlichen, der Verfassung der Republik widerstreitenden Gerichtsbarkeit, welche nur zu häufig schon von den Häuptern der ultramontanischen Partei mißbraucht worden sei, um andersgesinnte Geistliche zu verfolgen; 3) die Reorganisation des Kollegiums von Pruntrut; 4) die Einführung der Zivilehen; 5) die Uebertragung der Führung der Register des Zivilstandes an bürgerliche Beamte; 6) die Hebung des Volksunterrichtes durch verbesserte Schulen; 7) die Verbesserung der ökonomischen Lage der Geistlichkeit; und 8) die Geltendmachung des Grundsatzes, daß nur vom Staate geprüfte Individuen geistliche Funktionen ausüben können, — so trägt die Kommission darauf an, diese Vorschläge von 2 bis und mit 6 sämmtlich für erheblich zu erklären, in den siebenten Vorschlag aber vor der Hand nicht einzutreten. Hinsichtlich des sechsten obigen Vorschlags glaubt die Kommission, daß die schleunige Errichtung von Progymnasien in Delsperg und Pruntrut zu den dringendsten Aufforderungen gehören. Der erste, so wie der achte Antrag, dürfte, nach der Meinung der Kommission, durch die Vollziehung der Badener und Luzerner Konferenzbeschlüsse seine Erledigung erhalten.

Wer hätte denken können, daß vom Tage an, wo dieser Bericht, welcher das Benehmen der Mehrheit des Regierungsrathes eben so scharf als wahr tadelt, diese gleiche Politik beim großen Rathe neuen Kredit gewinnen

und fünf Tage später der schmählichste Antrag, den eine solche Regierung irgend bringen konnte, eine überwiegende Mehrheit erhalten, daß derselbe große Rath, welcher am 19. und 20. Februar die Freisinnigen kräftig unterstützt hatte, jetzt so tief fallen würde. Und wahrlich, die Schuld fällt nicht so fast auf die Tscharner und Koch und die Burgdorfer, von denen man sich schon einer solchen Handlungsweise versehen konnte, als auf diejenigen, welche im Februar und noch in der jüngsten Zeit sich ganz freisinnig und entschieden gebehrdeten und jetzt so inkonsequent handelten.

Der Antrag der Jurakommission wurde in der Großrathssitzung am 29. Juni berathen. Schon jetzt zeigte sich ein seltsames Schwanken. Zuerst eine Diskussion, welche fünf Stunden dauerte; sehr glaubwürdig ist die Angabe der Helvetie, welche der eben bezeichneten Partei der Maulhelden als Organ diente, daß die wahre Berathung außerhalb des Saales gepflogen wurde: bei dieser Winkelberathung, welche die Helvetie als ein Meisterstück tiefer Staatsweisheit anpries, sei unter den Liberalen gefunden worden, daß ein offener Tadel des Regierungsrathes denselben des erforderlichen Ansehens ganz berauben würde; man habe Hoffnung, daß die fehlbare Mehrheit desselben sich künftig mehr an die freisinnige Minderheit anschließen werde. Jedenfalls werde der große Rath im November zusammentreten und dann könne, wenn der Regierungsrath mittlerweile sich nicht besser benehme, mit demselben nach Verdienen verfahren werden. Allein dieses Räsonnement der Helvetie sollte nur, wie die meisten Berner Radikalen gewohnt waren, einen feigen Rückzug

mit prahlerischen Worten decken. Welcher Unsinn, in einem Momente, wo der Selbstständigkeit der Schweiz die größten Gefahren drohten, die vorörtliche Geschäftsleitung einem Regierungsrathe anzuvertrauen, welcher sich durch das Memorandum rc. herabgewürdigt hatte und dem eine Galgenfrist von einigen Monaten zur Besserung gelassen werden sollte! Nach der fünfstündigen Berathung wurde mit 403 gegen 71 Stimmen beschlossen, daß nicht eingetreten werden solle. Nach dieser Abstimmung erklärten mehrere Mitglieder, daß sie unter nicht eintreten verschieben verstanden hätten; sonst würden sie anders gestimmt haben. Es findet daher auf Verlangen eine nochmalige Abstimmung statt, welche ohne Zählung eine große Mehrheit für das Eintreten zeigt; für sofortiges Eintreten erheben sich 60 Mitglieder; für Verschieben 119. Einfaches Verschieben 84 Stimmen, wogegen 90 einen Termin bestimmen wollen. Mit großer Mehrheit wird dieser Termin auf die künftige Wintersitzung festgesetzt, während 17 Mitglieder sich aussprechen, daß die Sache nicht länger als vier Wochen aufgeschoben werden solle. Es wurde bemerkt, daß die zwei Säulen des herrschenden Systems, die Gebrüder Schnell von Burgdorf, in dieser bei Eiden gebotenen Sitzung nicht erschienen, und zwar ohne Entschuldigung.

Die französische Gesandtschaft mußte für sicher angenommen haben, daß die Mehrheit das Nichteintreten beschließen und auf solche Weise die Beschlüsse vom 20. Februar und ihre Handhabung stürzen würde. Denn als die erwähnten Abstimmungen das Eintreten, wenn auch auf später, ankündigten, erfolgte am 30. Juni eine Un-

terredung zwischen dem Herzog von Montebello und dem Schultheiß Tscharner, wobei jener dem schwachen Greise, welcher zu jener Zeit unglücklicher Weise die erste Stelle in der Republik Bern bekleidete, mit Intervention der großen Mächte drohte, wenn die Annahme der Badener Konferenzbeschlüsse nicht widerrufen würde. Das Faktum wird durch die drei bernerischen Blätter, den Beobachter, den Verfassungsfreund und die Helvetie, welche letztere beide hochgestellten Magistraten als Organ dienten, übereinstimmend bezeugt. Das Zeugniß der Helvetie ist um so entscheidender, als sie sich zur Aufgabe macht, den Beschluß vom 2. Juli, der die Folge jener Intimidation war, zu beschönigen, als wäre die Intervention damit wohlfeilen Kaufes abgewendet, oder als wäre eine solche Bedrohung und der leidende Gehorsam des Kantons Bern nicht eine völlige Intervention und theilweise die Vernichtung schweizerischer Selbstständigkeit. Die Thatsache jener Unterredung und ihres Gegenstandes ist auch von allen öffentlichen Blättern wiederholt und von den Personen und Regierungen nicht widersprochen worden; sie hat ferner durch das, was am 2. Juli selbst vorging, nur zu sehr ihre Bestätigung erhalten. Wenn die nächste Veranlassung dazu offenbar in den Abstimmungen vom 29. Juni liegt, so erklärt sich ebenfalls leicht, warum dieser Schritt ohne fernern Aufschub am 30. Juni geschah. Die Sitzung des großen Rathes ging nämlich mit dem 2. Juli zu Ende. Sonntags den 3. wurden die Gesandten der eidgenössischen Stände zur Tagsatzung erwartet, die am 4. eröffnet werden sollte; die französische Gesandtschaft mochte befürchten, daß die Anwesenheit vieler

freisinniger und kräftiger Tagsatzungsmitglieder die patriotische Partei in Bern ermuthigen und unterstützen, und der Schwäche Anderer entgegenwirken möchte. Darum mußte der gallische Prokonsul jetzt sein Medusenhaupt den schwachen Magistraten Berns zeigen, wenn die Prozedur mit Belet (siehe oben) verhindert, und der heilige Vater befriedigt werden sollte. Denn wie sehr die römische Kurie sich fortwährend mit der Pruntrutschen Angelegenheit beschäftigte, beweist das vom 25. Mai 1836 datirte und gegen Ende Juni's durch die öffentlichen Blätter der Schweiz verbreitete Trostschreiben des Pabstes an den Urheber der Meuterei Cuttat, worin der Fürst des Friedens den Anstifter des Bürgerkriegs, ungeachtet der vom Bischof ausgesprochenen Absetzung, als Pfarrer von Pruntrut anerkennt, und unter Ermahnung zur Geduld versichert, daß er, der Pabst, für die Sicherheit und den Schutz des katholischen Glaubens (d. h. des ultramontanischen Systems und der Interessen der päbstlichen Kassen) in der Schweiz auf schnelle und geeignete Weise zu sorgen sich angelegen sein lasse. Der heilige Vater hat Wort gehalten, und das französische Kabinet, unter Leitung des ungemein religiösen und rechtgläubigen Herrn Thiers, hat dem Bischof von Rom einen verdankenswerthen Freundschaftsdienst, freilich auf Kosten schweizerischer Selbstständigkeit und der Ehre Berns, erwiesen. Der 1. Juli war dem Regierungsrathe eingeräumt, um sich zu bedenken und die Kapitulation zu unterzeichnen; es scheint, daß die Herren Tavel und Stockmar noch gerade den Muth hatten, über die Redaktion zu markten. Denn nach der unwidersprochen gebliebenen Angabe eines Berner Blattes arbeiteten diese Herren mitten

in der Nacht auf dem Bureau des französischen Gesandten, um ein Formular zu drechseln, mittelst dessen die beliebte Würde und Selbstständigkeit bewahrt werden sollte. Wir werden dieses Meisterwerk sogleich folgen lassen.

In der Großrathssitzung vom 2. Juli stellte Schultheiß Tscharner den Antrag auf eine geheime Sitzung, in Folge dessen nach dem Reglement sofort die Tribüne von den Zuhörern geräumt wurde. Den weitern Hergang erzählen wir nach dem Berner Verfassungsfreunde, der als ein halboffizielles Blatt galt, aber bei dieser Gelegenheit das gekränkte Nationalgefühl nicht zu unterdrücken vermochte.

„Schultheiß Tscharner entwickelte des Weitern, wie „ein sehr wichtiger diplomatischer Gegenstand von so „heikler Natur vorliege, daß er sich gar nicht zu einer „öffentlichen Behandlung eigne. Für die Oeffentlichkeit „sprach Fellenberg, meinend, je wichtiger der Gegen„stand, desto mehr Interesse biete er für das Volk, und „es lerne bei solchen Anlässen seine Vertreter kennen „und sehen, ob sie seinen Willen aussprächen. Bei der „Abstimmung waren etwa 111 Stimmen für geheime und „18 für öffentliche Sitzung. Darauf soll Schultheiß „Tscharner entwickelt haben, wie der Pabst zum Schutz „der Katholiken im Jura die Dazwischenkunft Frank„reichs angerufen habe; wie Frankreich nun eine be„stimmte Erklärung in dieser Sache verlange, „wie eine solche Erklärung dringend sei; wie der Re„gierungsrath einstimmig eine solche dem großen „Rathe zur Annahme vorlege. Gegen den Antrag er„hoben sich Fellenberg, Stettler, Kasthofer, Neu„komm, Oberrichter Jaggi, und stellten zwei Gegen-

„anträge. Der eine ging dahin, in dieser Sache nicht
„ohne die konkordirenden Stände zu handeln, und
„der andere, den großen Rath bei Eiden zusam-
„menzuberufen, und diese Angelegenheit nach ihrer
„Wichtigkeit und gemäß dem Reglement, welches
„eine Niederlegung auf den Kanzleitisch verlangt, zu be-
„rathen. Darauf erhob sich ein Mitglied des Regierungs-
„rathes, das sich des allgemeinsten Zutrauens erfreut (?),
„und machte den großen Rath aufmerksam auf die Einig-
„keit des Regierungsrathes bei diesem Antrage, der
„nicht im Entferntesten die Absicht haben könne,
„der Ehre und Selbstständigkeit des Kantons
„nahe zu treten, wies auf die freundliche Gesinnung
„Frankreichs*) gegen die Schweiz und besonders gegen
„die Republik Bern hin, und suchte das laut gewor-
„dene Mißtrauen zu zerstreuen. Der Antrag kam zur
„Abstimmung; einige 90 waren für denselben, 23 dagegen.
„Einige sollen sich des Abstimmens enthalten haben. Nach
„der Abstimmung wurde auf Geheimhaltung ange-
„tragen, aber davon abgestanden, da der Eid der Groß-
„räthe nicht dazu verpflichtet."

Das nämliche Blatt enthält über dieses Ereigniß noch folgende Angaben und Betrachtungen: „Es heißt, die
„Großräthe des Jura hätten sich mit Petitionen an den
„Pabst und die französische Gesandtschaft gewendet, und
„ihren Beistand angerufen; einige hätten im Namen aller
„Großräthe unterzeichnet. Die französische Einmischung

*) Wovon die Schweiz kurz nachher andere auffallende Proben erhielt!

„wäre eine Folge davon. Unserer Ansicht nach qualifizirt „sich das Anrufen der Intervention einer fremden Macht „durch Staatsbürger als Hochverrath; — die Konferenz„beschlüsse ändern nicht ein Titelchen an der katholischen „Religion; wohl aber steuern sie dem ultramontanischen „Unfug, der seit der Restauration von 1814 die Schweiz „vergiftet. Ferner wird erzählt, der Herzog von Monte„bello habe seine Anfrage im Namen von Europa gestellt, „und mit Besetzung des Jura durch französische „Truppen gedroht."

Als Mitglieder derjenigen ehrenwerthen Minderheit, welche zu dem Antrage nicht stimmten, werden genannt: Fellenberg, Kasthofer, Stettler, Neukomm, Oberrichter Jaggi, Betschelet, Bucher von Ortschwaben, Jäggi von Leuzingen, Oberrichter Marti, Schnyder, Probst, Juker, Rikli, Schöni, Sahli, Walther. Dagegen stimmten für den Antrag nicht bloß die Herren Tscharner, Koch und Kompagnie, sondern auch Schultheiß Tavel, Fetscherin, Stockmar und das Organ dieser Herren. Die Helvetie rief triumphirend aus: On nous affirme que la connaissance de cette pièce a suffi pour édifier le corps diplomatique, et le gouvernement a déjà reçu l'assurance que cette redoutable intervention dont les ennemis de nos libertés menaçaient la république, est écartée! Il ne restera a ceux qui ont voulu l'appeler sur le pays, que le desespoir de l'impuissance et *le mépris du peuple Suisse*. Es ist eine leichte Sache, auf diese Weise die Würde und Selbstständigkeit unter allen Umständen zu behaupten, und eine gloriose Miene zu machen in eben dem Augenblicke, wo man

Fußtritte und Ohrfeigen erhält. Doch noch klüger sorgten die Herren Schnell für ihre persönliche Würde, indem sie auch bei dieser Sitzung wegblieben.

Die bernerischen Behörden mochten gleichwohl nach verrichteter Sache etwas verlegen sein, ihren konkordirenden Mitständen davon die Anzeige zu machen. Wenigstens war man gegen die Tagsatzungsgesandten sehr zurückhaltend, wie folgende Stellen der Korrespondenz des zürcherischen Gesandten, Herrn Hegetschweiler, an den Regierungsrath von Zürich beweisen:

„Bern, 9. Juli . . . über die politischen Konstellationen weiß ich nichts zu schreiben *); Bern ist schweigsam, bereuend eher als zutraulich. Das gilt aber nicht von der Berner Gesandtschaft."

„Bern, 13. Juli . . . Politisches transpirirt in Bern nichts **). So viel weiß ich aus guter Quelle, daß man in Betreff der Badener Konferenzbeschlüsse bei dem Beschlusse des großen Rathes von Bern stehen bleiben wird, und die übrigen konkordirenden Stände bei denselben bleiben werden. Noch habe ich keine Abschrift des Beschlusses des Berner großen Rathes erhalten können. Ich vermuthe, der große Rath werde wohl noch ein Mal über diesen Gegenstand eintreten, und am Ende die Redaktion noch unschädlicher machen. So viel ist gewiß, daß außer einer unzeitigen Kniebeugung in der Hauptsache nichts

*) In jener verhängnißvollen Zeit!

**) Solche Diplomaten sind entweder nicht glücklich in ihren Informationen, oder gegen die Behörde, welcher sie berichten, nicht sehr mittheilend.



verloren ist, wenn man nur will. Man soll mit dem heiligen Vater unterhandeln. Gut! aber wenn nichts herauskommt, so wird doch ein faktischer Zustand gebildet werden können."

Der Herr Ehrengesandte huldigte, wie es scheint, auch ein wenig dem Bequemungs- und Trostsystem der Helvetie; seine Vermuthung indeß, betreffend eine korrigirte Redaktion, war irrig. Wie hätte man das diktirte Thema korrigiren dürfen? Während Herr Hegetschweiler den Beschluß in Bern am 13. noch nicht erhalten konnte, war er dem Regierungsrathe in Zürich am 12. Juli mit folgendem, vom 2. datirten Kreisschreiben vorgelegt worden:

Der Regierungsrath der Republik Bern an Bürgermeister und Regierungsrath des hohen Standes Zürich.

Getreue liebe Eidgenossen!

Wir beeilen uns, Euch die Schlußnahme unseres großen Rathes vom heutigen Tage, wodurch die von uns seit dem 20. Februar laufenden Jahres zu Vollziehung der Badener und Luzerner Konferenzartikel gethanen Schritte gebilligt, und Wir zu der erforderlichen Negotiation mit dem heiligen Stuhle ermächtiget werden, durch den beigebogenen Protokollsauszug zur Kenntniß zu bringen.

Die besondern staatsrechtlichen Verhältnisse unseres katholischen Landestheils, so wie die in Betreff der Art und Weise der Vollziehung der Badener und Luzerner Konferenzbeschlüsse herrschenden ungegründeten Besorgnisse müssen es für unsern Stand sehr wünschenswerth machen, daß die zu Vollziehung dieser Beschlüsse erforderlichen Unterhandlungen mit dem römischen Hofe alsobald Statt finden möchten. Bereits unterm 23. Mai laufenden Jahres richteten wir daher an den hohen katholischen Vorort das Ansuchen, dieselben sofort anzubahnen. Wir hegen nun die zuversichtliche Hoffnung, daß der hohe

katholische Vorort dieser unserer Einladung um so geneigter entsprechen werde, als sie die Sanktion unserer obersten Landesbehörde erhalten hat, und daß der hohe Stand Luzern demnach, im Einverständnisse mit den sämmtlichen hohen Ständen, welche den Konferenzbeschlüssen von Baden und Luzern beigetreten, diese Negotiation beförderlich beginnen und zu ersprießlichem Ergebnisse leiten werde.

Uebrigens benutzen wir den Anlaß dieser Mittheilung, Euch, getreue liebe Eidgenossen, die Versicherung unserer Hochachtung zu erneuern, und uns beidseitig in Gottes allmächtige Obhut getreulich zu empfehlen.

Bern, den 2. Juli 1836.

Der Schultheiß,
Tscharner.
Der erste Rathsschreiber,
J. J. Stapfer.

Auszug aus dem Protokoll der Verhandlungen des großen Rathes vom 2. Juli 1836.

Nun ward ein Bericht des Regierungsrathes verlesen über den Sinn, den er der Annahme der Beschlüsse der Konferenzen von Baden und Luzern beigelegt, und welchem gemäß am 13. Mai von ihm ein Schreiben an die Regierung von Luzern, als katholischer Vorort, erlassen worden sei. Mündlich fügte der Herr Schultheiß den Wunsch bei, daß der große Rath seine Billigung dieser Ansicht und des Ansuchens an Luzern zu schleuniger Eröffnung von Unterhandlungen mit dem römischen Hof aussprechen möchte.

Als verlangt wurde, daß nicht bloß abgestimmt, sondern eine Diskussion angehoben werde, so stellt der Herr Schultheiß, Namens des Regierungsrathes, das Begehren, daß die Diskussion in geschlossener Sitzung Statt finde, weil dabei wahrscheinlich Gegenstände zur Sprache gebracht werden dürften, die sich nicht für die Oeffentlichkeit eignen.

Dem Reglement gemäß ersuchte das Präsidium die Zuhörer zum

Austritt, und dann ward nach einer kurzen Diskussion beschlossen, daß die Verhandlung in geschlossener Sitzung vor sich gehen solle.

Hierauf ward der folgende, oben erwähnte, hier wörtlich eingetragene Bericht vorgelegt.

„Tit."

„Am 20. Februar letzthin hat der große Rath die Beschlüsse der „Konferenzen von Baden und Luzern angenommen. Ueberzeugt, daß „es immer in seiner Absicht gelegen, den gegenwärtigen, durch „Staatsverträge, wie unsere Verfassung gewährleisteten Zustand der „römisch-katholischen Religion aufrecht zu erhalten, und keine Aen„derungen darin auf anderem Wege, als demjenigen der Unterhand„lungen zu erzielen, hat der Regierungsrath nicht nur zu wieder„holten Malen diese Zusicherung der katholischen Bevölkerung des „Jura ausdrücklich gegeben, sondern auch unterm 13. Mai eine Zu„schrift an die Regierung von Luzern, als katholischen Vorort, ge„richtet, um sie zur Einleitung dieser Unterhandlungen mit der kom„petenten kirchlichen Behörde einzuladen. Wir hoffen, es werde der „große Rath diesen Gang, welchen der Regierungsrath einschlagen „zu sollen geglaubt, gut heißen, und in Bestätigung des Grund„satzes, daß der gegenwärtige Zustand der katholischen Religion im „Jura ferner treu gewahrt werden soll, ihn ermächtigen, so schleu„nig als möglich die fraglichen Unterhandlungen mit dem römischen „Hofe zu eröffnen."

„Bern, den 1. Juli 1836.

Namens des Regierungsrathes:"

— —

Nach Statt gefundener Berathung über obigen Bericht wurde die darin enthaltene Ansicht des Regierungsrathes genehmigt, und demnach beschlossen:

1) Der Gang, welchen der Regierungsrath eingeschlagen, wird gut geheißen, und in Bestätigung des Grundsatzes, daß der gegenwärtige Zustand der katholischen Religion im Jura ferner treu gewahrt werden soll, wird



2) der Regierungsrath ermächtiget, so schleunig als möglich die fraglichen Unterhandlungen mit dem römischen Hofe zu eröffnen.

Für getreuen Auszug:

Staatskanzlei Bern.

Für dieselbe:

Der Staatsschreiber,

F. Mai.

Wir glauben nicht, daß später Jemand die Schamlosigkeit haben werde, im Vertrauen auf die geheime Sitzung und den Mangel aktenmäßiger Beweise über die Unterredung des französischen Gesandten mit Schultheiß Tscharner und die nächtlichen Arbeiten auf dem Bureau der französischen Gesandtschaft, diesen Hergang geradehin wegläugnen zu wollen. Sollte es dennoch geschehen, so machen wir die historische Kritik auf folgende Punkte aufmerksam:

1. Warum ist zur Zeit den im Wesentlichen übereinstimmenden Angaben der Berner Blätter selbst weder von der dasigen Behörde noch von der französischen Regierung oder Gesandtschaft widersprochen worden?

2. Warum die geheime Sitzung?

3. Warum über eine solche wichtige Angelegenheit, wobei auch Mitstände betheiligt waren, eine solche, dem sonstigen schleppenden und langsamen Gange der Geschäfte des bernerischen großen Rathes und sogar positiven Vorschriften des Reglements widerstreitende schleunige, übereilte, überstürzte Behandlung und Entscheidung, ohne vorherige Vertagung, ohne Niederlegung der Akten, ohne Frist zur Prüfung, selbst nur zur Besinnung, ohne Rücksprache mit den konkordirenden Ständen? Welche andere plötzliche Veranlassung, welche Erklärung des Widerspruchs zwi-

schen den Anträgen vom 27. Juni und dem Beschlusse vom 2. Juli?

4. Wie erklärt sich der Beschluß selbst?

5. Wir haben gesehen, wie ein liberaler Tagsatzungsgesandter, der an Ort und Stelle Nachfrage gehalten, und nichts weniger als ungünstig über die bernerischen Zustände urtheilte, doch nicht umhin konnte, in dem Geschehenen eine unzeitige Kniebeugung anzuerkennen.

6. Im Berner Verfassungsfreunde erschien zu jener Zeit nachfolgende öffentliche Erklärung eines der ausgezeichnetern Mitglieder des Regierungsrathes von Bern, Herrn Neuhaus, der zu dem Beschlusse vom 20. Februar kräftig mitgewirkt hatte, so wie eine Erklärung Kasthofers, die wir hier beide als authentische Zeugnisse über die Wahrheit des Gesagten aufnehmen.

Herr Redaktor!

Da Ihr Blatt vom 12. Juli die Namen derjenigen Großräthe enthält, welche dem Beschluß vom 2. Juli in Betreff der Badener Konferenzartikel nicht beigestimmt haben, so weit Sie solche in Erfahrung bringen konnten, und da mein Stillschweigen die Vermuthung begründen würde, ich möchte mit der Mehrheit gestimmt haben, so finde ich mich veranlaßt, den Lesern des Verfassungsfreundes mitzutheilen, daß ich bereits eine Woche vorher unpäßlich der Sitzung vom 2. Juli beizuwohnen verhindert war, und an den Verhandlungen über diese Angelegenheit weder im diplomatischen Departement noch im Regierungsrath Theil genommen habe, daß ich aber, wenn ich mich im Falle befunden hätte, meine Stimme in dieser Sache abzugeben, nach gründlicher Prüfung der Redaktion vom 2. Juli, derselben nie hätte beipflichten können, weil sie das Geschehene wieder in Zweifel zu ziehen scheint, und namentlich durch den Ausdruck „den gegenwärtigen Zustand der katholischen Religion" den Auslegungen und Streitigkeiten ein weites Feld eröffnet; weil der große

Rath die Unterhandlungen mit den kompetenten kirchlichen Behörden bereits am 20. Februar beschlossen hatte, und es deßhalb eben so unpassend als überflüssig war, von der obersten Landesbehörde das Nämliche am 2. Juli noch einmal beschließen zu lassen; weil nach der Redaktion vom 2. Juli die Unterhandlungen nur mit der römischen Kurie angeknüpft werden zu sollen scheinen, obschon nicht alle Gegenstände, für welche in den Badener Konferenzartikeln der Weg der Unterhandlung vorgeschrieben worden ist, die Einwilligung der römischen Kurie erfordern; weil endlich nur von Unterhandlungen im Allgemeinen die Rede ist, ohne daß die Artikel, für welche Unterhandlungen nöthig sind, besonders bezeichnet werden, und somit die Redaktion wieder den Schein hat, als ob man erst noch für das unterhandeln wolle, was man bereits besitzt, und nach Eid und Recht aufrecht erhalten soll. Ich will aber mit Ihnen, Herr Redaktor, hoffen, oder vielmehr ich zweifle nicht daran, daß der große Rath keine Auslegung dieser unbestimmten Redaktion dulden werde, die nicht der Unabhängigkeit der Republik und dem Interesse des Staates, gegenüber dem katholischen Klerus, angemessen wäre.

Auch würde ich dem Antrag auf eine geheime Sitzung für diese Angelegenheit nie meine Zustimmung gegeben haben.

In der Hoffnung, daß Sie diesem Schreiben die gefällige Aufnahme in die nächste Nummer des Verfassungsfreundes nicht verweigern werden, verharrt 2c.

Bern, den 12. Juli 1836.

C. Neuhaus.

Da die öffentlichen Blätter über die geheime Sitzung des großen Rathes vom 2. Heumonat theils irrige, theils mangelhafte Angaben bekannt gemacht haben, so glaube ich mich verpflichtet, den geehrten Wahlmännern von Bern und Thun, die mich zum Mitglied der obersten Landesbehörde gewählt haben, über mein Votum an jenem verhängnißvollen Tage die folgende Auskunft zu geben.

Ich habe gegen die geheime Sitzung und gegen das Eintreten in die einmüthigen Anträge des Regierungsrathes gesprochen.

Ich habe bei der von Herrn Schultheiß gemachten mündlichen Anzeige der bloß mündlichen Drohung einer gewaltsamen Einmi-

schung von Seite Frankreichs und der fremden Mächte, auf die Gefahren eines solchen Verfaheens aufmerksam gemacht, und warnend den großen Rath an das Jahr 1813 und an den Grafen Senft Pilsach erinnert.

Ich habe verlangt, daß der große Rath in Sachen der Badener Konferenz nur im Einverständniß mit den konkordirenden Kantonen handeln, und daß jedenfalls zu Behandlung der Anträge der Regierung und der Kantone bei Eiden geboten werde.

Belehrt durch die Vorgänge in der Sitzung vom 29. Brachmonat, wo eine von dem großen Rathe gewählte Kommission und besonders ihr Präsident in ihrer Pflichtecfüllung im Schoße dieser obersten Landesbehörde kein Gehör fand, und schutzlos lügenhaften Anschuldigungen preisgegeben blieb, habe ich den 2. Heumonat, ohne Vertrauen in den Erfolg meiner Worte, und nur um dem Gebote meines Gewissens zu folgen, gegen die Anträge der Regierung gesprochen. Es wird sich später zeigen, ob die geringe Minderheit an diesem verhängnißvollen Tage sich geirrt, oder ob der Beschluß des großen Rathes nicht der Schweiz, Bern und dieser höchsten Behörde selbst eine unheilbare Wunde geschlagen habe.

Bern, den 13. Heumonat 1836.

Kasthofer.

Die Erklärung des Herrn Neuhaus widerlegt zugleich hinreichend die versuchte Heuchelei, als wäre der Beschluß vom 2. Juli nicht im Widerspruche mit demjenigen vom 20. Februar und mit den durch letztern gegen die konkordirenden Stände eingegangenen Verpflichtungen. So wurde auch die Sache von diesen letztern beurtheilt, obgleich sie einsahen, daß von einem Stande, dessen oberste Behörde in ihrer großen Mehrheit sich so benommen hatte, für die Gegenwart keine bessern Entschließungen zu hoffen seien. Wir entheben hierüber dem Protokoll des zürcherischen Regierungsrathes und dem schon benutzten Legationsberichte Herrn Hegetschweilers folgende Stellen:

Protokoll. 12. Juli 1836.

Mit Schreiben d. d. 2. d. M. macht die Regierung des Standes Bern Mittheilungen von dem am gleichen Tage ab Seite des dortigen großen Rathes, in Bezug auf die Badener Konferenzbeschlüsse, über die katholisch-kirchlichen Verhältnisse in den Jurabezirken zu gebende Vollziehung. Nach Anhörung dieser Akten hat der Regierungsrath beschlossen, die hiesige Ehrengesandtschaft auf der Tagsatzung unter Mittheilung derselben einzuladen, mit den Gesandtschaften der andern an dem Konkordate Theil nehmenden Stände zusammenzutreten, um hinsichtlich der von Seite des Standes Bern geschehenen Schritte in Ueberlegung zu ziehen, welche Stellung nun die übrigen Konkordatstände dießfalls anzunehmen haben möchten, und über das Ergebniß zu referiren. Unterdessen ist noch kein Recepisse an Bern gegeben worden.

Herr Hegetschweiler berichtet unterm 31. August:

„Auf heute hat der Vorort eine Konferenz veranstaltet, „um sich über den Beschluß vom 2. Juli d. J. gegen die „Stände, welche den Beschlüssen der Badener Konferenz „beigetreten, zu erklären."

Und unterm 1. September:

„Die gestrige Konferenz in Betreff der Badener Be„schlüsse, in welcher Bern eine Erklärung, betreffend den „Beschluß seines großen Rathes vom 2. Juli über die Be„schlüsse der Badener Konferenz, vorbringen, und ein „Einverständniß mit den übrigen Konferenzständen zuwege „bringen wollte, hatte kein Resultat, als daß Bern ein„geladen wurde, seine Ansichten über die Art und Weise, „wie es die Badener Konferenzbeschlüsse ausführen helfen „wolle und, wie der Beschluß vom 2. Juli zu verstehen, „den Konferenzständen schriftlich mitzutheilen. Dieses wird

„wohl geschehen. Eben so wird Bern den Konferenzstän-
„den seine Ansichten über die Errichtung eines Seminars
„für katholische Geistliche in Solothurn mittheilen. Eine
„Antwort von Zürich auf die Mittheilung des Beschlusses
„vom 2. Juli dürfte daher bis zu dieser neuen Mittheilung
„wohl verschoben werden. Bern hat das zürcherische
„Stillschweigen über seinen Beschluß v. 2. Juli
„wohl verstanden."

Indeß war es noch weniger der Inhalt des Beschlusses vom 2. Juli, als die Art und Weise, wie er bewirkt wurde, was die Betrübniß und den Unwillen der Liberalen und der aufrichtig Radikalen erweckte. Wenn gleich Berns Rücktritt unstreitig die umfassende formelle Vollziehung der Konferenzbeschlüsse für die nächste Zukunft vereitelte, so haben gleichwohl die Konferenzbeschlüsse, im Einverständniß mit den übrigen freisinnigen Kantonen, als Graubünden, Waadt, Genf, Glarus, bewiesen, daß sie wenigstens den standhaften Muth behaupten, den Versuchen der Kurie zu widerstehen, und die französische Einmischung n die kirchlichen Angelegenheiten der Schweiz zurückzuweisen. Die Beschlüsse der einzelnen Kantone und der Tagsatzung, betreffend die Klosterangelegenheiten und die Glarner Verfassungsrevision, die Aufhebung des Doppelbisthums Chur und St. Gallen u. s. w., haben dieses auf eine tröstliche und die schweizerische Selbstständigkeit und Nationalehre sichernde Weise dargethan. Allein jener Beschluß war erschütternd, und mußte den Unwillen der aufrichtigen Liberalen und Radikalen erregen, wegen der darin liegenden Einmischung des Auslandes, das sich mit dem gleichen Rechte, d. h. vermöge des Rechts des Stärkeren,

in alle andern innern Angelegenheiten der Schweiz einmischen konnte, und wirklich gute Lust zeigte, dieses zu thun, und wegen der vom großen Rathe des größten und volkreichsten Kantons an den Tag gelegten Unfähigkeit, einer solchen Einmischung zu widerstehen, so wie endlich deßwegen, weil der Stand, welcher diese „unzeitige Kniebeugung" gemacht hatte, in diesem Momente die vorörtliche Geschäftsleitung in den Händen hatte, und weil dieser Tscharner, welcher dem großen Rathe seines Kantons die Befehle des französischen Prokonsuls überbracht hatte, Tagsatzungspräsident war, d. h. derjenige Magistrat, welcher zunächst die Würde der Schweiz, gegenüber den fremden Diplomaten, repräsentirte und bewahren sollte. Es wurde daher klar, daß entweder bereits die Unabhängigkeit der Schweiz verloren, oder vielleicht nur durch außerordentliche Mittel zu retten war, die mit großen Uebeln begleitet sind. Kein Wunder ist es daher, wenn überall bei ächten Schweizern Schmerz und Unwille laut wurde, eine Stimmung, ähnlich derjenigen einer tapfern Besatzung, wenn sie erfährt, daß der Kommandant, um mit heiler Haut und gefülltem Koffer davon zu kommen, kapitulirt und dem Feinde ein Thor eingeräumt hat. Es wäre eine Schande für die Nation, wenn sie auf eine solche Nachricht gleichgültig hätte bleiben, und solchen Magistraten Beifall zollen können. Im Gegentheil ist es wohl nur diesem, schnell durch die ganze Schweiz verbreiteten kräftigen Gefühle gekränkter Nationalehre und der sich überall äußernden Geneigtheit, nöthigenfalls durch alle Mittel das gefährdete Vaterland, auch ohne seine klugen Magistrate, zu retten, was weitern Versuchen Einhalt

gethan und so weit möglich wieder gut gemacht hat, was die Feigheit verdorben und preisgegeben hätte. Zur Erinnerung an die ersten Töne, wodurch jene gute Volksstimmung sich kund gab, verdienen folgende Stellen des in Zürich von Radikalen redigirten schweizerischen Republikaners angeführt zu werden.

Nr. 55. 8. Juli 1836.

Bern. Der große Rath hat sich benommen, wie in den Tagen des Memorandums. Er beschloß in übergroßer Mehrheit: „die Konferenzartikel nur insofern zu vollziehen, als der Pabst seine Zustimmung ertheile." Eine solche Schande kann die Aare ewig nicht wegwaschen. Elender hat noch kein Festungskommandant (ohne die mindeste Vertheidigung) die ihm anvertraute Festung übergeben und verlassen. Die alten stolzen Aristokraten von Bern würden sich lieber bis auf den letzten Mann preisgegeben, als eine solche Behandlung erduldet haben. Denn man höre, nicht einmal eine schriftliche Ministerialnote, nein, eine bloße mündliche, mit Drohungen begleitete Eröffnung des Herzogs von Montebello bewirkte diese Retirade. Also der Schultheiß des ersten Kantons verlangte in der Audienz, der große Rath in seiner Sitzung nicht einmal ein dokumentirtes und kontrasignirtes Begehren. Wenn wir Louis Philipp wären, so würden wir, um diesen großen Rath ganz im Staube zu zertreten, uns den Spaß machen, und den Schritt Montebello's desavouiren. Das ist nun freilich nicht zu erwarten. Denn aus Allem geht deutlich hervor, daß Frankreich von Oesterreich nur vorgeschoben wird, um die Regierung von Frankreich unpopulär zu machen, und ganz in die Netze der hohen Allianz zu ziehen. Hat den großen Rath von Bern die Furcht so weit verblendet, daß er wirklich glaubte, wenn er in einer Sache, in welcher er das gute Recht für sich hatte, nicht sogleich schmählich nachgebe, so werde der Kanton mit französischen Truppen besetzt werden? Wie lächerlich! Würden die Kammern zu einer so schändlichen Unterdrückung einwilligen, würden sie das Geld zu einem solchen Kriegszug dekretiren? Nimmermehr!"

Nr. 57.

Während in einigen regenerirten Kantonen die Führer durch Schwimmen mit der Kraft der Lebendigen durch die Fluthen der Revolution sich durchzuarbeiten suchten, waren die Neuberner zufrieden, gleich dem Ertrunkenen durch Verwesung aufzusteigen. Der Stand Bern sollte sich fortan nicht „Republik", sondern Staatskörper Bern nennen, weil man sich dort nicht bemüht, auch eine Seele hineinzubringen. Feige Leute sterben lange vor ihrem Tode. Ein leerer Krug hat den stärksten Klang. Vide moralischen Vorort, als er noch moralisch that.

Die Berner Magistrate konnten in Antwort auf solche und ähnliche Aeußerungen, welche der Unmuth dem gekränkten Nationalgefühle auspreßte, auch das nicht einwenden, daß ihre Mitstände sich nicht anders würden benommen haben. Denn wenn man auch zu jener Zeit sich bestrebte, aus eigenem Antriebe durch geeignete Maßregeln gegen die fortgesetzten Umtriebe unruhiger Flüchtlinge gegründeten Beschwerden des Auslandes auszuweichen, so hielt man dagegen den Grundsatz fest, gleichzeitig sein gutes Recht zu behaupten, und keine Einmischung des Auslandes in die innern Angelegenheiten der Schweiz zu dulden. So z. B. vollzog die aargauische Regierung mit Energie die Beschlüsse des großen Rathes in Hinsicht der Verwaltung der Klostergüter, und leitete gegen den Abt von Muri, welcher mit einem Theile des Klostergutes entwichen war, ein gerichtliches Verfahren ein, wovon der große Rath unterm 15. Juni Kenntniß erhielt.

Die Regierung von Luzern verfolgte das gleiche System, und hatte im Maimonat beim Bischof in Solothurn die Entsetzung des Pfarrers Hägi von Weggis ausgewirkt, welcher sich auf der Kanzel fanatische Aeußerungen gegen die Behörden

erlaubt hatte; das Dekret wurde am 2. Juni in der Kirche zu Weggis, gleichsam unter den Augen der Nuntiatur, promulgirt, und einige bigotte Wühler den Gerichten überliefert.

Der große Rath von Thurgau beschloß am 14. Juni, daß das Stammvermögen der Klöster unter Aufsicht des Staates gestellt, und einstweilen keine Novizen angenommen werden sollen. In den freisinnigen Kantonen wurden meist sehr entschiedene und radikale Männer als Tagsatzungsgesandte gewählt, und hinsichtlich der Beschwerden der aargauischen Klöster über die Beschlüsse des dasigen großen Rathes abweisend, ablehnend oder ausweichend instruirt.

An eben demselben Tage (12. Juli), wo der Regierungsrath von Zürich mit schmerzlicher Empfindung die Mittheilung Berns vom 2. Juli vernahm, ertheilte er dem Nuntius, welcher in einem mehrere Bogen langen, eben so anmaßlichen als rabulistischen Schreiben gegen die angeordnete Kontrole über das Vermögen des Klosters Rheinau und das Verbot, Novizen aufzunehmen, eine Protestation und Drohung, Namens des Oberhauptes der katholischen Kirche, eingesandt hatte, folgende lakonische Antwort:

An den päbstlichen Nuntius in Schwyz.

Excellenz!

Indem wir den richtigen Empfang des verehrlichen Schreibens bestätigen, das Euer Excellenz unterm 28. Juni d. J., in Beziehung auf die Verhältnisse des Stiftes Rheinau, an uns zu richten für zweckmäßig erachteten, können wir uns bei Erwiederung desselben auf eine einfache Erklärung beschränken. Das Gesetz, welches unser großer Rath, kraft des jedem Staate zustehenden Hoheitsrechtes, für Regulirung der Vermögensverhältnisse des gedachten Stiftes erließ, ist dem Regierungsrath verfassungsgemäß zur Vollziehung übertragen

worden; da nun die Einmischung fremder Staaten, Behörden oder Personen in die innern Angelegenheiten anderer selbstständiger Staaten, sei es in ihre Gesetzgebung oder in ihre Administration, als Eingriffe in die Souveränetätsrechte derselben angesehen werden müssen, so werden Ew. Excellenz ohne Zweifel selbst finden, daß es unsere Pflicht und Befugnisse überschreiten hieße, wenn wir den in Ihrem Schreiben enthaltenen Wünschen irgend welche weitere Folge geben würden.

Genehmigen Ew. Excellenz hiemit die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung rc.

Ungeachtet der damals auch in Zürich von gewissen Leuten, die ihre Dienste antrugen, geäußerten Erwartung, daß noch eine einläßlichere Antwort nothwendig werden dürfte, ist diese treffliche Abfertigung, deren Redaktion von Herrn Eduard Sulzer herrührt, bis auf den heutigen Tag, so wie ohne Rezepisse, auch ohne Replik geblieben.

Auch in Bern, wo der schreckliche Herzog von Montebello anwesend war, welcher den Berner Magistraten, wie ein Rapp, Ney, Davoust oder irgend ein anderer Haudegen Napoleons, Schrecken einjagte, ungeachtet seine Eroberungen sehr friedlicher Natur sein sollen, fanden sich pflichttreue Boten anderer Stände durch denselben nicht aus der Fassung gebracht. Wir wollen hier nicht anticipiren und Baumgartners erwähnen, sondern nur bei den kirchlichen Angelegenheiten und der gleichen Periode stehen bleiben. Wir entheben der Korrespondenz Herrn Hegetschweilers folgenden Bericht:

„Bern, 14. Juli. Alsobald als etwas von dem Beschlusse des großen Rathes von Bern transpirirte, d. h. „gleich bei Eröffnung der Tagsatzung, besprach man sich, „was in Hinsicht der Badener Konferenzartikel zu thun sei.

„Es war und ist darüber nur eine Stimme: Man „werde davon nicht zurückweichen. An der Mahlzeit „nach der Eröffnung der Tagsatzung versuchte bereits ein „fremder Gesandter, den Herrn Schultheiß Amrhyn „zu ähnlichen Beschlüssen, wie Bern gefaßt habe, anzure„gen; allein er wurde sehr höflich, aber bestimmt „abgewiesen. Seither ist öfters unter den Kontrahenten „von weitern Maßregeln gesprochen worden. Nichts desto „weniger werde ich eine Konferenz derjenigen Stände, welche „den Badener Konferenzbeschlüssen beigetreten, einleiten, „und das Resultat, welches übrigens kein anderes sein kann, „als das angedeutete, einberichten. Allfällig kann man, „wenn es weit kommt, noch erklären, daß man „bereit sei, auf die Grundlage der Badener Be„schlüsse mit dem heiligen Vater zu unterhan„deln.*) Es hat keine Eile, an Bern eine Antwort zu „ertheilen. Noch hat kein Stand geantwortet, und „die Ansichten Berns über die Badener Konferenzbeschlüsse „haben sich keineswegs verschlimmert. Nochmals, lasse

*) Hier drückt nun Herr Hegetschweiler nicht mehr die Gesinnung seiner radikalen und für das Episkopalsystem und die Rechte des Staates entschlossen kämpfenden Mitgesandten von Luzern, Aargau, Thurgau u. s. f., sondern nur seine eigenen persönlichen, zu einer Retirade auch etwa disponiblen Gesinnungen aus. Es ist bekannt, daß Herr Hegetschweiler nichts weniger als radikal ist, immer möglichste Beachtung der diplomatischen Winke, besonders von französischer Seite, predigt, voll ängstlicher Besorgnisse ist, mit dem Burgdorfer System sympathisirt, und gegen die Klöster und Sarner sich immer sehr annähernd zeigt. Allein der zürcherische große Rath nöthigte ihn hinwieder, sich an die Radikalen auf der Tagsatzung anzuschließen, wenn er der beständige zweite Gesandte sein will, was jedoch bei der außerordentlichen Tagsatzung, wo man bekannt entschlossene Männer nöthig fand, nicht der Fall war.



„man Bern ruhig, und es ist im Stande, faktisch „noch mehr als die Badener Konferenzbeschlüsse „einzuführen,*) wenn dieselben von Rom nicht gut ge„heißen würden."

Endlich kann auch zur Rechtfertigung des bernerischen Großrathsbeschlusses oder des Benehmens des französischen Kabinets in dieser Angelegenheit nicht etwa behauptet werden, daß in Hinsicht des bernerischen Juragebietes besondere staatsrechtliche Verhältnisse und Staatsverträge die Intervention gerechtfertigt hätten, und dem Stande Bern eine rechtliche Nothwendigkeit auferlegten. Zur Widerlegung dieser in gewissen damals erschienenen diplomatischen Korrespondenzartikeln der Augsburger Allgemeinen Zeitung wiederholt aufgestellten Behauptung, welche nach Allem von den Diplomaten auch gegen die bernerischen Magistrate geltend gemacht wurde, und welche das eidgenössische Staatsrecht auf keine Weise zugeben kann, führen wir an, was darüber in Nr. 32 der Neuen Zürcher Zeitung (14. März 1836) gesagt wurde:

Der Artikel in der außerordentlichen Beilage zur Augsburger Allgemeinen Zeitung vom 9. März droht mit einer Intervention von Oesterreich, Frankreich und Sardinien, wegen Annahme der Konferenzartikel vom großen Rathe des Kantons Bern, und gründet seine Drohung auf das schon in unserer 26. Nummer (vom 29. Februar) widerlegte Märchen einer Garantie durch die Wiener Kongreßakte.

---

*) Das ist nun so eine Behauptung im Geschmacke der Helvetie Wie richtig sie war, hat der große Rath von Bern in der Sitzung am 10. Okt. 1836, deren wir in einem folgenden Abschnitte gedenken werden, hinlänglich gezeigt. Wahrlich, solche Beschönigungen des Schlechten könnten nur dazu dienen, auch andere Stände, wenn ihnen Gehör verliehen würde, anzustecken.

Indeß mag es nicht überflüssig sein, noch etwas näher zu zeigen, wie wenig jener Publizist den Dank seines Patrons verdient, indem er von Haß und Rache sich zu so groben Entstellungen und Trugschlüssen verleiten läßt, daß sie diejenigen, welche sich ihrer bedienen wollen, nur kompromittiren können.

1. Er vermengt und verwechselt drei verschiedene Urkunden, nämlich: a) die Erklärung des Wiener Kongresses vom 20. März 1815; b) die Akte vom 20. November 1815; c) die Vereinigungsurkunde zwischen dem frühern Kanton Bern und den Jurabezirken vom 23. November 1815. In der ersten dieser drei Urkunden ist allerdings die Rede von dem Fortbestande der katholischen Religion im Bisthum Basel nach ihrem damaligen Bestande; allein in der zweiten spätern ist von einer solchen Bestimmung keine Spur; dagegen wird darin ausgesprochen: une reconnaissance formelle et authentique de la neutralité perpétuelle de la Suisse; ferner heißt es: Les puissances signataires de la déclaration de Vienne du 20 Mars — lui garantissent (nämlich à la Suisse) l'intégrité et l'inviolabilité de son territoire dans ses nouvelles limites telles qu'elles sont fixées etc. Nun wird wohl Niemand bestreiten, daß die spätere Akte die frühere aufhebt, so weit sie mit derselben im Widerspruche ist; es wäre aber gewiß der inviolabilité du territoire widerstreitend, wenn die fremden Mächte ein Recht hätten, in den innern Angelegenheiten der Schweiz zu interveniren; der intégrité du territoire dans ses nouvelles limites würde es ebenfalls widerstreiten, wenn Ansprüche auf einen Theil dieses Gebietes unter irgend einem Vorwande gemacht werden könnten.

2. Auch die Urkunde vom 20. März 1815, gesetzt (was nicht ist), daß sie, entgegen der spätern Urkunde, geltend gemacht werden könnte, sagt gar nicht das, was man sie will sagen lassen. Wir lassen bei Seite die Frage: wie die Großmächte ein Recht erhalten konnten, über die Schweiz, die sie nicht beleidigt hatte, die sie nicht eroberten, zu verfügen, wenn man wenigstens nicht das Recht des Stärkern hier anrufen will. Wir anerkennen, daß sie die Abtretung des von ihnen im Kriege gegen Frankreich eroberten Bisthums an Bedingungen knüpfen konnten. Allein ist von einer solchen

Bedingung, von einem solchen Vorbehalte einer Revindikation oder einer Intervention in jener Urkunde die Rede? Gewiß nicht; und es ist unsers Wissens nicht anerkannter Grundsatz, daß jede in der Wiener Kongreßakte vorkommende Bestimmung jeder der dabei unterzeichnenden Mächte ein fortwährendes Einspruchsrecht gegen jegliche ihr Interesse und ihre Sicherheit nicht gefährdende Abänderung ertheile. So weit ein solches Statt fände, könnte es nicht bloß von einzelnen dieser Mächte geltend gemacht werden, sondern Spanien, Portugal, Schweden, Großbritannien, Preußen, deren Repräsentanten jene Akte mit unterzeichneten, würden eben so gut, als Oesterreich und Frankreich, eine Stimme zu führen haben, und es würde sich gewiß ergeben, daß die Stelle: **Les habitans de l'évêché de Bâle et ceux de Bienne réunis aux cantons de Berne et de Bâle jouiront à tous égards sans différence de religion** *(qui sera conservée dans l'état présent)* **des mêmes droits politiques et civils dont jouissent et pourront jouir les habitans des anciennes parties des dits cantons** — durchaus nicht den Sinn hat, welchen ihr der reaktionslustige Publizist in der Allgemeinen Zeitung beilegt. Sie hat offenbar nur den Zweck, den katholischen Gemeinden des Bisthums, bei ihrer Einverleibung mit einem protestantischen Staate, den Vollgenuß der bürgerlichen und politischen Rechte gleich den Protestanten zu sichern, und diese Konzession zu Gunsten des Katholizismus nach dem damaligen Posseß zu begrenzen, so daß er daraus keine Ansprüche in Bezug auf solche Lokalitäten herleiten könne, wo damals der katholische Kultus nicht bestand. Bürgerliche und politische Rechtsgleichheit ist das Hauptobjekt, ohne Unterschied der Religion die nähere Bestimmung und Bekräftigung, nach ihrem damaligen Stand die Begrenzung dieser Konzession. Allein wer wird sich einbilden, daß dadurch jede Veränderung, z. B. in Hinsicht der hierarchischen Verhältnisse (Circumscription der Diözesen und Pfarreien, Metropolitanverhältnisse, Vermehrung oder Verminderung der Geistlichen u. s. f.), in Hinsicht auf Liturgie, Katechismus, Dekoration der Kirchen, Verminderung der Feiertage u. s. f. ausgeschlossen sei? Dieß würde eine Stabilität, Immobilität, Stagnation der odiasesten

und lächerlichsten Art zugleich sein. Wir glauben, daß, ungeachtet jener Bestimmung, die Jurabezirke die volle Freiheit haben, aus eigenem Willen und Ueberzeugung dem Katholizismus zu entsagen, wovon indeß jetzt gar nicht die Rede ist.

3. Die Badener-Konferenzartikel tasten die katholische Religion auf keine Weise an, und verwahren nur die Rechte des Staates im Verhältniß zur katholischen Kirche, wie sie in Frankreich galten zur Zeit, als das Bisthum mit Frankreich vereinigt war. Man kann also auch in dieser Hinsicht mit vollem Glauben behaupten: la religion catholique est conservée dans l'état présent, d. h. in dem Zustande, worin sie sich im Bisthum zur Zeit seiner Einverleibung mit dem Kanton Bern befand.

4. Wenn man die Akte vom 20. März 1815 liest, so findet man darin einen Grundsatz anerkannt, welcher den Badener Konferenzartikeln eine neue Autorität darbietet, indem man daraus sieht, wie die Mächte von den Verhältnissen des Staates zur Kirche urtheilten: la diète helvétique décidera, s'il est besoin de conserver un Evêché dans cette partie de la Suisse etc. Hierin liegt doch wohl die unzweideutige Anerkennung der Rechte der Eidgenossenschaft, als einer Gesammtheit protestantischer, katholischer und paritätischer Kantone, die äußern Verhältnisse der Kirche, namentlich die Circumscription der Diözesen von sich aus nach Konvenienz zu bestimmen; von einer vorbehaltenen Zustimmung des Pabstes kommt hierin nicht die leiseste Spur vor. Man darf diese Bestimmung nur generalisiren, um das Recht zu pragmatischen Bestimmungen (Pragmatiken) oder organischen Gesetzen über die äußern Verhältnisse der Kirche herzuleiten.

5. Wir haben gezeigt: a) daß die Urkunde vom 20. November, im Falle eines Widerstreits, wegen des spätern Datums, derjenigen vom 20. März vorgeht; b) daß indeß auch die Akte vom 20. März in keiner Beziehung dem bernerischen Großrathsbeschlusse vom 20. Februar d. J. entgegensteht. Nun bemerken wir ferner, daß bei der Vereinigungsurkunde vom 23. November 1815 die fremden Mächte gar nicht als kontrahirender Theil erscheinen, und also daraus keine Rechte herleiten können. Uebrigens haben wir schon früher (N. Z. Z.

1836, Nr. 26) gezeigt, daß der erste Artikel jener Urkunde durch den Großrathsbeschluß vom 20. Februar d. J. auf keine Weise verletzt wurde, und überdieß, daß durch die im Jahr 1831 von dem gesammten bernerischen Volke angenommene Verfassung gegenwärtig diese Verfassung und nicht ältere Verträge als Quelle und Grundlage des jetzigen bernerischen Staatsrechtes zu betrachten ist. Wir glauben, hiermit unsere Aufgabe gelöst und gezeigt zu haben, daß der Publizist in der Allgemeinen Zeitung eben so große Unwissenheit als Haß durch sein Raisonnement an den Tag legt.

Der große Rath von Bern mußte auch, als der Beschluß vom 2. Juli gefaßt wurde, selbst nicht geglaubt haben, daß das Ausland hier ein anderes Recht, als das Recht des Stärkern, anzurufen im Falle sei, um die Zurücknahme der Konferenzbeschlüsse zu fordern; denn bei der Berathung am 19. und 20. Februar und in den Proklamationen an die katholische Bevölkerung des Jura war mit Wahrheit behauptet und versichert worden, daß die katholische Religion durch jene Beschlüsse nicht im Mindesten gefährdet oder verletzt sei.

Dem Auslande aber und insbesondere dem damaligen französischen Ministerium und seinem Gesandten wird unser bitter gekränktes Nationalgefühl ewig den Vorwurf zu machen haben, daß man der Schweiz den Hohn anthat, ihr eine Obedienz gegen den Bischof von Rom zu gebieten, welche weder Frankreich noch ein anderer der die Schritte des französischen Kabinets provozirenden oder unterstützenden Staaten sich selbst würde gefallen lassen. Jeder gebildete Franzose, und wenn auch seine gelehrten Kenntnisse so oberflächlich wären, als diejenigen eines Thiers oder eines Boudoirdiplomaten, weiß doch im Allgemeinen von den alten Freiheiten der gallikanischen Kirche und von dem Konkordate

und dem organischen Dekrete von 1800 und 1801. Nun ist aber keine Rede davon, daß die Konferenzbeschlüsse das Wesen der christkatholischen Religion, wie sie nach den Grundsätzen der gallikanischen Kirche besteht, in irgend einem Punkte verletzen, oder daß nach denselben die bernerische Staatsgewalt sich mehr Rechte, als die französischen Staatsbehörden, im Jura hätten anmaßen wollen. Eben so ist vielfach nachgewiesen worden, daß die Grundsätze derselben auch von sämmtlichen legitimen deutschen Regierungen geübt, und durch Verfassungen und Gesetze ausgesprochen und in Vollziehung gesetzt worden sind. Wie vermag denn die französische Politik zu rechtfertigen, wie sie in dieser Angelegenheit gegen die Eidgenossen handelte?

Anhang.

Wir haben in diesem Abschnitte wiederholt Gebrauch gemacht von Stellen der Korrespondenz des zürcherischen Gesandten auf der Tagsatzung, des Herrn Hegetschweiler, mit dem Regierungsrathe. Wir werden in den folgenden Abschnitten noch einen kopiosern Gebrauch von jener Korrespondenz und derjenigen eines andern Tagsatzungsgesandten machen. Dieses veranlaßt uns zu der Erörterung einer Frage, welche für den Kanton Zürich nicht ohne Bedeutung ist, und eine gesetzliche Regulirung erheischt. Es frägt sich nämlich: Ist eine solche Korrespondenz als ein in das Staatsarchiv gehörendes Dokument zu betrachten, darf davon Gebrauch für die Publizität gemacht werden, und sind die Tagsatzungsgesandten, vermöge ihrer amtlichen

Stellung, zu einer solchen Korrespondenz verpflichtet? Herr Hegetschweiler scheint nämlich in einer entgegengesetzten Ansicht zu stehen. Auch sind einige dieser Berichte an den Regierungsrath, die andern an den Herrn Amtsbürgermeister gerichtet. Prüft man die Verschiedenheit und den Inhalt dieser beiden Klassen näher, so gewinnt es den Anschein, daß der Herr Ehrengesandte die Ansicht und die Absicht haben mochte, dem Kollegium des Regierungsrathes nur dasjenige mitzutheilen, was er für die Publizität geeignet achtete, hingegen die bedeutsamern Mittheilungen bloß an den Herrn Amtsbürgermeister als Privatkorrespondenz (konfidentiell) gelangen zu lassen. Nicht nur ist dieß aus dem Stoffe und der Form der beiden Klassen von Berichten im Allgemeinen ersichtlich, indem die an den Regierungsrath gerichteten ohne alles Zeremoniell abgefaßt, wogegen die an den Herrn Amtsbürgermeister addressirten mit Aeußerungen und Zeichen der Achtung und Höflichkeit versehen sind; sondern es wird in einem der Schreiben an den Herrn Bürgermeister, vom 26. Juli 1836, betreffend die Hafengüter (einen unausgeschiedenen Strich Landes an der Gränze zwischen Zürich und Schwyz) ausdrücklich gesagt: „Ich bitte ihn (den Brief) dem Regierungsrathe nur dem Inhalte nach zur Kenntniß zu bringen, aber den Brief selbst nicht vorzulegen.

Wir glauben allervorderst, daß alle an den Regierungsrath (gleichviel ob freiwillig oder pflichtmäßig) gerichteten und alle von dem Amtsbürgermeister dem Regierungsrathe vorgelegten Berichte zu den Akten des Regierungsrathes gehören; solche Berichte werden dem Regierungsrathe nicht

bloß zum Zeitvertreibe erstattet und vorgelegt. Wirklich hatten mehrere derselben Verfügungen und Instruktionen über Vorfallenheiten und Gegenstände zur Folge, welche in der großräthlichen Instruktion nicht vorgesehen oder berührt waren, und aus Allem geht hervor, daß dem Berichterstatter angelegen war, sich fortwährend der vorläufigen Approbation des Regierungsrathes zu versichern, und gewiß würde derselbe sich, im Falle einer Anfechtung, auf die Zustimmung des Regierungsrathes berufen haben. So wie nun die von Letzterm ertheilten Antworten Eigenthum des Empfängers sind, so müssen auch die Berichte Eigenthum der Behörden sein, an die sie gerichtet, oder welcher sie von dem Herrn Bürgermeister mitgetheilt wurden. Wenn auch keine spezielle Beantwortung erforderlich war, so ist doch jedes Mal im Protokoll die Verlesung und meistens eine Dankbezeugung vermerkt. Also über diesen Punkt kein Wort weiter.

Schwieriger ist die Beantwortung der Frage: ob solche Berichterstattung in der Pflicht der Gesandtschaft liege. In der Verfassung liegt ein Verhältniß, welches auf Verneinung dieser Frage hinzuführen scheint. Allein es scheint auch nur so bei der ersten oberflächlichen Betrachtung. Die Ehrengesandtschaft erhält nämlich ihre Instruktion vom großen Rathe, und dem großen Rathe ist sie verantwortlich. Also, möchte man schließen, ist der Regierungsrath nicht berechtigt, ihr eine Weisung zu ertheilen; und also ist auch eine Korrespondenz mit demselben unnothwendig und nutzlos. Allein dieses Räsonnement hält bei näherer Prüfung nicht Stich, aus mehrern Gründen. Fürs Erste lautet die Instruktion des großen Rathes über

manche Punkte unbestimmt allgemein; oft aber auch verändern sich die Umstände so, daß die Instruktion nicht mehr paßt, oder wenigstens bezweifelt werden muß, daß der große Rath, wenn er die veränderte Sachlage gekannt, auf solche Weise instruirt haben würde, und endlich kommen nicht selten ganz unerwartete Sachen, die sogar von der allerhöchsten Wichtigkeit sind, und worüber die Gesandtschaft mit Instruktion gar nicht versehen ist. Wir halten dafür, daß der große Rath immer vorausgesetzt habe, daß nach bisheriger konstanter Uebung in allen solchen Fällen der Regierungsrath das Mangelnde suppliren werde; und wir fragen, ob wohl die meisten Gesandten die große persönliche Verantwortlichkeit auf sich nehmen wollten, in allen solchen Fällen ganz aus sich allein zu handeln, ob sie sich nicht mit Recht beklagen würden, wenn der Regierungsrath ihnen die erbetenen Weisungen verweigern würde? Zweitens ist es ebenfalls Uebung, daß die Periode der Tagsatzung benutzt wird, um durch das Mittel der Gesandtschaften Angelegenheiten zwischen einzelnen Ständen, oft solche, die nach der Verfassung ganz in die Kompetenz des Regierungsrathes fallen, oder noch nicht so weit vorgerückt sind, um dem großen Rathe vorgelegt zu werden, zu beseitigen oder zu besprechen; es dient dieses, um weitläufige Korrespondenzen oder besondere Konferenzen zu ersparen und Schwierigkeiten zu ebnen. In Beziehung auf solche Geschäfte aber handelt die Gesandtschaft im Auftrage des Regierungsrathes, und muß hinwieder bei demselben einfragen, wenn sie von der Gesandtschaft eines andern Standes wegen solcher Angelegenheiten in Anspruch genommen wird. Drittens hat die Verfassung bestimmt, daß der

Regierungsrath für die innere und äußere Sicherheit des Staates wachen soll. Wie kann er nun dieser Verpflichtung genügen, wenn er in kritischen Zeiten von den Gesandten des Kantons nicht in Kenntniß des Ganges der Verrichtungen der Tagsatzung und alles dessen erhalten wird, was sie durch ihre Stellung und ihren Aufenthalt am Sitz der Bundesbehörde beobachten und erfahren können? Auch ist es in vielen Fällen und in entscheidenden Momenten nothwendig, daß die Tagsatzung sich auf eine geräuschlose Weise in genauem Einverständniß mit den Regierungen erhalte, und manchem Tagsatzungsbeschlusse die geeigneten Maßregeln in den Kantonen vorangehen lasse, was ebenfalls durch solche Korrespondenzen am besten erreicht wird.

Wir glauben daher, daß die bisherige, wenigstens im Kanton Zürich befolgte konstante Uebung nicht ein bloßer, etwa gar der Verfassung widerstreitender Schlendrian, sondern nothwendig sei, und aus der Natur der Dinge und der verfassungsmäßigen Stellung der Behörden hervorgehe. Ist dem aber so, so kann von den Gesandten gefordert werden, daß sie diese Korrespondenz mit Fleiß und mit Offenheit führen, und sich hievon weder durch Bequemlichkeit noch durch Geheimnißkrämerei abhalten lassen, als wäre der Regierungsrath nicht einsichtig genug, um ihr Vertrauen zu erfahren. Ob in gegebenen Fällen die Korrespondenz ausschließlich nur an den Staatsrath zu richten sei, das wird davon abhängen, wie man die Stellung des Staatsrathes zum Regierungsrathe, von dem er gewählt wird, nach Verfassung und Gesetz beurtheilt. Uebrigens scheint es in gegenwärtiger Zeit Bedürfniß, daß auch dieses Verhältniß zwischen den Tagsatzungsgesandten und

dem Regierungsrathe durch ein bestimmtes Gesetz geregelt werde.

Was nun endlich die Frage betrifft, ob solche Legationsberichte für die Publizität benutzt werden dürfen, so ist im Kanton Zürich seit der Einführung der neuen Verfassung jede Beschränkung in Benutzung der Archive für geschichtliche, wissenschaftliche, rechtliche Darstellungen als unfreisinnig verworfen worden. Namentlich haben die Beamteten, welchen der Zutritt zu den Archiven und Akten offen steht, keine weitere Pflicht der Geheimhaltung, als wenn durch voreilige Veröffentlichung die Sicherheit oder das Interesse des Staates gefährdet, oder eine angebahnte Unterhandlung vereitelt werden könnte. Abgethane Sachen, beseitigte Geschäfte fallen der Geschichte und somit der Oeffentlichkeit anheim, und ein gerader, biederer Mann wird dieselbe nie zu scheuen haben; sie ist der Preis, um welchen in Freistaaten das Ansehen und die Ehre erkauft wird. Aber freilich sind in mehrern der regenerirten Kantone schon wieder sogenannte Diplomaten aufgetaucht, welche allzu gerne die Fußstapfen derer betreten, welche früher einem Usteri und Eduard Pfyffer Haß geschworen hatten. Tempora mutantur et nos mutamur in illis!

Dritter Abschnitt.

Der Wahl'sche Handel.

Wir schreiben weder die Annalen von Basel-Landschaft, noch die Geschichte eines Rechtsstreites, und daher werden wir diesen berüchtigten Handel in möglichster Kürze erörtern, lediglich, um das Benehmen des Vorortes und des französischen Kabinets darzustellen, weil hier schon im Kleinen geschah, was auf Veranlassung der Flüchtlingsangelegenheit und der Conseilgeschichte sich immer greller entwickelte. Schon in dieser Wahl'schen Geschichte sehen wir das französische Ministerium eine Sprache und ein Verfahren annehmen, welches weder den seit Jahrhunderten bestandenen freundnachbarlichen Verhältnissen, noch den völkerrechtlichen Grundsätzen angemessen war; und in dieser Angelegenheit, so wie in der kirchlichen, sehen wir leider die Mehrheit des bernerischen Regierungsrathes unfähig, der französischen Regierung gegenüber das Recht und die Selbstständigkeit zu behaupten. Eine solche Schwäche und Abhängigkeit mußte aber nothwendig zu weitern Zumuthungen einladen und die Erwartung begründen, man dürfe solchen Diplomaten nur mit der Ruthe drohen, um

von ihnen alles beliebige zu erpressen. Wir müssen jedoch zugeben, daß, in Hinsicht der Wahl'schen Angelegenheit, außer Bern noch in andern Kantonen manche eine gleiche Schwäche verriethen, und vertrauliche Korrespondenzen möchten die vorörtliche Behörde ermuntert haben, auf dieser Bahn weiser Mäßigung, auf Unkosten eines einzelnen Kantons, zu verharren. Stimmen, welche hie und da sich zu Gunsten des unterdrückten Mitstandes erhoben, wurden von hochgestellten Magistraten erstickt, und die Schwäche bot allen Künsten der Sophistik auf, um die schreiende Gewaltthätigkeit des französischen Ministeriums zu beschönigen, während die Fehler und Unklugheiten, die einzelnen basellandschaftlichen Beamteten vorgeworfen werden konnten, hervorgehoben und im schwärzesten Lichte dargestellt wurden. Indeß stund die vorörtliche Geschäftsleitung bei Bern; auf die bernerische Regierung fällt daher die ganze Verantwortlichkeit. Und wenn einige Stände ein kluges Stillschweigen beobachteten, so erhoben mehrere andere ihre Stimme für Basellandschaft, und Luzern bewies in einem sehr ähnlichen Handel (betreffend die französischen Holzhändler Cellard), wie man sich gegen französische Zumuthungen benehmen müsse.

Verschieden sind die Vermuthungen über die Beweggründe, welche das französische Kabinet zu einem solchen Verfahren gegen die Eidgenossenschaft bestimmen konnten. Da Basel-Landschaft der nächste Gegenstand dieser Mißhandlung war, so hat man daraus die planmäßige Absicht folgern wollen, aus Gefälligkeit für die heilige Allianz diesen Kantonstheil, dessen Selbstständigkeit das Produkt

der Revolution von 1830 war, und dessen Fortbestehen gleichsam den Triumph jener Revolution in der Schweiz darstellte, anzufechten und seine Existenz zu untergraben, um die Contrerevolution einzuleiten; die Aeußerungen und Drohungen, welche das französische Kabinet in einer spätern, berüchtigten Note bei einer andern Veranlassung gegen das neue System in der Schweiz ausgesprochen hat, könnten jene Muthmaßung bestätigen. Gleichwohl können wir bei unbefangener Prüfung dieselbe nicht billigen, und eben so wenig eine andere Auslegung, nach welcher das jüdische Geld die französischen Minister zu solchen Maßregeln gewonnen hätte. Vielmehr scheint Uebereilung und Eigenliebe der Minister die eigentliche Erklärung des Räthsels zu sein.

Die Minister einer konstitutionellen Monarchie sind durch ihre Stellung gegenüber der Opposition gewissermaßen genöthigt, alle ihre Handlungen, auch wenn sie darin einen Mißgriff erkennen, wenn immer möglich zu behaupten. Insbesondere aber werden sie nach dem französischen Nationalcharakter sehr geneigt sein, aus Leichtsinn und Geringachtung anderer Völker ihre Rechte zu verletzen und aus Eitelkeit solches Unrecht zu behaupten. Um ein Portefeuille zu behalten, um in den Salons seine Reputation zu behaupten, um nicht die Spöttereien der Journale zu erfahren, werden sie vielleicht die größten Verwickelungen herbeiführen. Wehe dann demjenigen Nachbarstaate, dem es an Macht, an Verbündeten oder an Muth gebricht, um die Beeinträchtigung oder Beleidigung abzuwehren! Hat nicht um ebendieselbe Zeit, wo die Mißhandlungen gegen Basellandschaft begannen, dasselbe fran-

zösische Ministerium auf ähnliche Weise einen Bruch mit den vereinigten nordamerikanischen Staaten verschuldet, welcher ohne die Weisheit des Königs und die guten Dienste Englands einen Krieg herbeigeführt hätte? Hat nicht dasselbe Ministerium, welches so wenig Energie zeigte, so oft es im Ernste galt, dem nordischen Riesen Widerstand zu leisten, auf Veranlassung einer Anrede des Kaisers Nikolaus an die Einwohner Warschau's durch sein bekanntes Organ eine Diatribe verbreitet, welche der russische Kaiser nach Verdienen würdigte, indem er sie in der Petersburger Zeitung abdrucken ließ? Wie hätten solche Minister sich etwas daraus gemacht, ihren Anmaßungen und Uebereilungen den kleinen Kanton Basellandschaft, der dort als eine französische Kreatur betrachtet wurde, und erforderlichen Falls die ganze Eidgenossenschaft aufzuopfern, wenn die Erhaltung ihrer Portefeuille's oder wenigstens ihre Eigenliebe dieses zu erfordern schien! Ein großer Mann, oder ein Mann, welcher der Achtung der Nation versichert ist, ein Talleyrand, ein Molé, wird nicht nöthig haben, so zu handeln, wohl aber gewisse Talente und Nothwendigkeiten, welche durch die Umstände eine Zeitlang auf eine Höhe gestellt werden, auf der ihnen schwindelt. In der Schweiz hatten Manche sich lange bestrebt, von den Doktrinärs eine gute Meinung zu bewahren, ihre Schritte zum Besten zu deuten und durch die Umstände zu entschuldigen; namentlich glaubten viele Schweizer, daß die Herren v. Broglie und Guizot vermöge ihrer Familienverhältnisse, ihrer Verbindungen, ihrer Religion und anderer Sympathien gegen die Schweiz — etwa wie ein Barthelemy — ein besonderes Wohlwollen

hätten, daß sie von der leichtsinnigen Anmaßung eines Thiers frei seien. Allein wie sie am Ende durch ihre Maßregeln und ihren Starrsinn die französische Nation zurückgestoßen haben, so sahen auch jene Schweizer sich in ihrem gutmüthigen Wahn bitter getäuscht. Auf der andern Seite wurden sie zu solcher Behandlung der Schweiz durch das Benehmen der vorörtlichen Magistrate ermuntert. Der Anfang des Wahl'schen Handels fällt zusammen mit der schmählichen Lösung der Steinhölzligeschichte. Konnte die Selbstüberwindung, welche der bernerische Regierungsrath sich bei dieser gefallen lassen mußte, der französischen Regierung, welche von den Tscharner und Schnell als rettende Gottheit angefleht wurde, Achtung einflößen? Mußte sie nicht versucht sein, anzunehmen, mit einer Eidgenossenschaft, welche so repräsentirt wurde, könne man auf alle Fälle kurzen Prozeß machen? So erklärt sich unsers Dafürhaltens der Wahl'sche Handel.

Bekanntlich hatten die Gebrüder Wahl, französische Juden von Mühlhausen, in der Gemeinde Reinach, im Kantonstheil Basellandschaft, eine Grundbesitzung erkauft. Da indeß nach den bestehenden basel'schen Gesetzen die Juden zur Niederlassung im Kanton nicht berechtigt sind, so ertheilte der Regierungsrath die bei Verkäufen von Liegenschaften an Fremde erforderliche Ratifikation nur mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß die Gebrüder Wahl damit kein Niederlassungsrecht erhalten sollten. Allein der Landrath, als höchste Landesbehörde, sah in dieser Bewilligung eine Verletzung des Gesetzes, indem die Niederlassung nicht wohl vom Besitz von Grundeigenthum getrennt werden kann, sondern mit demselben dem

Wesen nach verknüpft ist; desnahen wurde die Ratifikation am 18. April 1835 als illegal kassirt. Die betroffenen Juden, anstatt wegen erlittener Schädigung eine Ersatzklage, sei es gegen den Regierungsrath oder gegen den Landrath, vor dem zuständigen, nach dem in der Verfassung liegenden Prinzip scharfer Trennung der Gewalten ganz selbstständigen, betreffenden Gerichte zu erheben, fanden es im Stolze auf ihre Eigenschaft als französische Bürger und im Vertrauen auf den Einfluß ihres Geldes und ihrer Glaubensgenossen in der Hauptstadt für zweckmäßig, ihren Privatstreit dem französischen Ministerium als eine Staatsangelegenheit zu empfehlen. Ihre Intriguen hatten folgende Note des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an die basellandschaftliche Regierung zur Folge, in welcher sich die ganze doktrinäre Weise durch die scheinliberalen Gründe und durch den unangemessenen Ton abspiegelt, in welchem zu der Regierung eines wenn auch kleinen, doch selbstständigen Staates gesprochen wird.

„Meine Herren!"

„Ein Entscheid des großen Rathes Ihrer Republik, ein Entscheid, begründet auf einen Grundsatz, oder vielmehr auf ein nicht weniger den Gesetzen der Gleichheit, als denjenigen bürgerlicher Sitten widriges Vorurtheil, setzt mich in den Fall, Sie geradezu mit den Interessen zu unterhalten, welche ein solcher Schritt auf die gewichtigste Weise betroffen hat."

„Es handelt sich um die Sache, in Betreff welcher die Herren Wahl von Mühlhausen bei Ihnen vor Behörden stehen, und die schon einmal der Gegenstand einer Mittheilung an die Gesandtschaft des Königs in Bern geworden ist."

„Käufer eines in der Gemeinde Reinach gelegenen Eigenthums, haben die Herren Wahl diesen Kauf nicht vollführt, als nachdem sie sich, gegenüber der Regierung und der Gesetzgebung von Basel-

landschaft, ins Reine gesetzt hatten. Unter der besondern Gewährung des Staatsrathes ist es, daß sie handelten; es ist vor dem Gemeinderathe zu Reinach, daß sie den Kaufkontrakt gefertigt haben; es ist unter seiner Verantwortlichkeit, daß sie dem Verkäufer eine Abschlagssumme bezahlt haben. Endlich, um allen Schwierigkeiten, aus Ursache ihrer Eigenschaft als Juden, zuvorzukommen, haben sie ausdrücklich auf jede Gewerbstreibung und auf jede Ausübung des Handels in Ihrem Kantone verzichtet, sich auf die Ermächtigung, zu erwerben, beschränkend. Und diese Ermächtigung haben Sie ihnen bewilligt, meine Herren, unter dem Vorbehalt, welchem sie sich selbst unterzogen hatten."

„Es ist bei einem solchen Stande der Sachen, es ist in einer zugleich so gesetzlichen und so regelmäßigen Lage, daß diejenige Entscheidung, sie zu überraschen, erschien, durch welche der große Rath, indem er ihre Eigenschaft als Israeliten anzog, unter einem solchen Vorwande die Befugniß zernichtete, welche sie von der vollziehenden Gewalt erhalten, und diesem zufolge den von ihnen in voller Sicherheit gefertigten Kaufvertrag: ein Entscheid der Willkühr, welcher noch die Strenge des öffentlichen Rechts des alten Kantons Basel überbietet, wo die die Religion Moses bekennenden Fremden, ohne berechtigt zu sein, sich niederzulassen, es doch wenigstens waren, zu besitzen."

„Sie werden nicht dulden, meine Herren, daß dieser Beschluß, dessen sämmtliche Folgen der große Rath ohne Zweifel nicht erwogen hat, seine Vollziehung erhalte; Sie werden nicht wollen, daß die Gesetzgebung des Freistaates von Basellandschaft unduldsamer sei als diejenige des Kantons, von welchem der Ihrige noch kürzlich einen Theil ausmachte. Im Widerspruche mit demjenigen, was Sie selbst entschieden haben, würde dieser befremdende Beschluß das Vertrauen antasten, welches die Würde Ihrer Handlungen einflößen sollte. Es ist daher seine schleunige und vollständige Widerrufung, welche ich anspreche im Namen alles dessen, was die Verwendung einer billigen Regierung auf das Lebhafteste in Anspruch nehmen kann, welcher am Herzen liegt, das Völkerrecht zu achten und mit Frankreich nur Verhältnisse guten Einverständnisses zu unterhalten."

„Ich verlasse übrigens diesen Gegenstand nicht, ohne Ihre Aufmerksamkeit für die allgemeine Frage der Niederlassungen der Fremden israelitischen Glaubens in der Schweiz anzurufen. Man hat Mühe, in der That, sich den Geist der Glaubensunduldsamkeit zu erklären, welcher in einem Jahrhundert, wo jeder Tag die letzten Vorurtheile der Zeiten der Barbarei sich entkräften und verschwinden sieht, die helvetischen Regierungen dazu bringt, von ihrem Gebiete diesen Theil der Fremden zu verstoßen. Das, worüber wir über Alles Ursache haben, uns zu beklagen, ist, Sie darauf beharren zu sehen, diese ungerechte Ausschließung der israelitischen Franzosen auszudehnen, während in Frankreich, durch eine weise und treue Anwendung der Verträge, alle schweizerischen Abkömmlinge zugelassen sind, die nämlichen bürgerlichen Rechte zu genießen wie die Einheimischen."

„Es ist Zeit, daß die Schweiz, zu freisinnigern Ideen zurückkehrend, die verschiedenen Theile ihrer Gesetzgebung auf die Höhe des bei den aufgeklärten Völkern in Kraft stehenden allgemeinen Rechts erhebend, und in Betracht Frankreichs eine seit zu lange angerufene Gegenrechtlichkeit ausübend, endlich eine Ausnahme aufhören mache, welche die Vernunft und die Gleichheit zumal von sich wegstoßen. Es wäre würdig einer Regierung, welche so freisinnige Lehren bekennt wie die Regierung von Basellandschaft, den Antritt einer so heilsamen Umänderung zu nehmen."

„Ich habe, meine Herren, Ihr Nachdenken angesprochen über eine Frage, so ausnehmend geeignet, dasselbe festzuhalten. Ich empfehle sie nun sogar um so ernstlicher Ihrer Prüfung, da, wenn ohne Rücksicht für die gerechten Ansprüche Frankreichs, für seine alte und treue Freundschaft, für seine gewissenhafte Rechtlichkeit, die Verträge mit der helvetischen Eidgenossenschaft auszuüben, die französischen Israeliten fortführen, in der Schweiz durch ein Verbot betroffen zu sein, das nichts rechtfertigen kann, Frankreich, welches niemals unter den Tausenden von Angehörigen der Schweiz Unterschied gemacht hat, die auf seinem Gebiete sich niederzulassen und ihr Gewerbe auszuüben kommen, sich sehr gegen seinen Willen in der Nothwendigkeit befände, zu Maßnahmen zu schreiten, welche gleichzeitig das Wohl

seiner Bürger, das Gefühl seiner Würde und die Wünsche der öffentlichen Meinung erheischen."

„Ueber diesen Punkt, wie in der Sache, welche insbesondere die Herren Wahl angeht, habe ich das Vertrauen, meine Herren, daß es genügen wird, Ihre Einsichten und Ihre Billigkeit anzusprechen, und daß es keineswegs umsonst sein wird, daß ich sie angerufen habe."

„Genehmigen Sie, meine Herren, die Versicherung der hohen Achtung, mit welcher ich die Ehre habe, zu sein Ihr sehr ergebener und sehr gehorsamer Diener

Paris, den 15. Juni 1835.

v. Broglie.

In dieser Notifikation lag eine auffallende Verletzung des eidgenössischen Staatsrechtes, da die Eidgenossenschaft in ihrem Verhältnisse zum Ausland als eine Gesammtheit und die vorörtliche Behörde als Repräsentant und Organ derselben anerkannt ist, an welche daher alle politischen oder diplomatischen Mittheilungen zu richten sind. Ein abweichendes Verfahren — außer wo die vorörtliche Behörde sich selbst rekusirt — möchte die Absicht vermuthen lassen, auch das lockere Band zwischen den Kantonen zerstören und auf die Auflösung der Schweiz hinwirken zu wollen. In diesem speziellen Falle wurde durch das unregelmäßige Verfahren des Herzogs von Broglie sehr wahrscheinlich alles das Widerwärtige und Bittere erzeugt, welches hätte verhütet werden können, wenn gleich von Anfang die Dazwischenkunft des Vororts Statt gefunden hätte. Der Landrath von Basellandschaft beharrte auf seinem Beschlusse. Einerseits ist es thatsächliche Wahrheit, welche sich nicht wegraisonniren läßt, daß die Juden in dem an Basellandschaft angränzenden Elsasse selbst mit ihren Kapitalien und Wucherkünsten sehr viel Grund-

eigenthum an sich zu bringen wissen, um, nachdem sie den frühern Besitzer ruinirt haben, auch einen neuen Käufer oder Pächter auszusaugen. Gar nicht ohne Grund besorgte der Landrath, dieses möchte, sobald einmal das Thor geöffnet werde, auch in Basellandschaft der Fall und ein großer Theil der dasigen Landwirthe oder Güterarbeiter aus freien Schweizern die Leibeigenen einiger französischer Juden werden. Man äußerte, Basellandschaft sei nicht groß genug, um sich durch philanthropische Experimente zu ruiniren; die Erziehung der Juden zu guten Bürgern komme größern Staaten zu, für welche die Uebergangsperiode weniger gefährlich sei. Auch mußte der Ton, welcher in der Note des Herzogs von Broglie herrschte, empören, und man hätte durch Anerkennung solcher Befehle und einer versuchten Einmischung in die innere Gesetzgebung auf Selbstständigkeit und Souverainetät verzichtet. Nach erfolgter Weigerung wurde nun erst die Angelegenheit dem Vororte mitgetheilt, allein lange nicht mehr intakt, und auf welche Weise?!

Mit einer vom 5. Oktober 1835 datirten Note des französischen Geschäftsträgers wurde dem Vororte eine bereits unterm 12. September erlassene königliche Ordonanz mitgetheilt, vermöge welcher die Staatsverträge zwischen Frankreich und der Eidgenossenschaft von 1827 und 1828 so weit sie Basellandschaft betreffen, aufgehoben und alle Kanzleiverbindungen der französischen Gesandtschaft mit jenem Kanton abgebrochen werden sollten, im Falle die Regierung von Basellandschaft nicht innert zwölf Tagen dem Vororte einen Beschluß zustelle, wodurch derjenige des Landrathes vom 18. April annullirt werde. Der Vorort

genügte damals seiner Stellung und Pflicht, indem er in einer vom 9. Oktober datirten Erwiederung um Mittheilung der Akten ersuchte, die Umgehung des Vororts rügte, gegen einseitige Aufhebung der Staatsverträge Einsprache machte, seine angelegene Hinwirkung auf getreue Erfüllung der Verträge ab Seite Basellandschaft, wenn aus der Untersuchung eine Verletzung hervorginge, zusicherte, und die Hoffnung ausdrückte, daß man nicht ab executione anfange. Wenn gleich das Benehmen des französischen Ministeriums an sich weit stärkere Vorwürfe verdient hätte, so billigen wir die kluge Mäßigung, womit der Vorort antwortete, weil er doch mit Bescheidenheit das völkerrechtliche Verhältniß andeutete und festhielt, und von der Sachlage durch ein Kreisschreiben vom gleichen Datum allen Ständen Kenntniß gab. Damals hatte der Vorort also gewiß die Ansicht, daß diese Angelegenheit nicht eine bloße Kantonalsache sei, sondern die gesammte Eidgenossenschaft berühre. Eben diese Ansicht drückte auch der Regierungsrath von Zürich aus, indem er unterm 13. Oktober die vorörtliche Mittheilung verdankte, mit dem Beifügen, „daß man die Sache nun ganz aus dem von ihm aufgestellten Gesichtspunkte betrachte, daher auch seine an die französische Gesandtschaft gerichtete Note gänzlich billige, indem von einem Namens des ganzen Bundesstaates geschlossenen Vertrage nicht theilweise Ausnahmen Statt finden können, und es allerdings in der Stellung des Vororts liege, sich mit Lösung staatsrechtlicher Fragen, welche aus solchen Differenzen entstehen können, zu befassen."

Allein die französischen ministeriellen Blätter ließen

sich sofort auf eine drohende Weise vernehmen, und Anfangs sonderten selbst einige freisinnige Blätter, sey es, daß sie von den Juden bezahlt waren, oder mit gewohnter französischer Oberflächlichkeit, indem sie sich nicht genauer nach dem Gehalte der Staatsverträge erkundigten, das Ministerium auf, seinen Forderungen Nachdruck zu geben. Allein sehr bald wurde durch andere, besser unterrichtete Publizisten nachgewiesen, daß Baselland schaft die Verträge nicht verletzt und Herr v. Broglie sich übereilt habe.

Ein an sich sehr geringfügiger Umstand, welchen ein großer Staatsmann nur durch verachtendes Stillschweigen gewürdigt hätte, mag nicht ohne Einfluß geblieben sein und die doktrinäre Galle gereizt haben. In einer Sitzung des baselland schaftlichen Landrathes am 9. Dezember wurde nämlich bei Gelegenheit der Berathung über das Niederlassungsbegehren eines andern Elsasser-Juden, Namens Maus, auch der Wahl'sche Handel berührt und von einigen dieser ländlich-sittlich erzogenen Redner Aeußerungen gethan, welche nicht sehr achtungsvoll für Ludwig Philipp waren *). Kein gebildeter Mann wird solche Ungezogenheiten, die schon den guten Geschmack beleidigen, billigen können; allein der Unmuth, der sie eingab, ist nach allem Vorangegangenen wohl zu begreifen, und diese Leute, welche aus Mangel gehöriger Einsicht in die konstitutionellen Formen Frankreichs (le roi règne et ne gouverne pas) dem Könige zuschrieben, was man nur auf die Rechnung der Minister setzen soll, sprachen inner ihrer Wände, wo sie nur ihrem Gewissen, aber nicht dem Auslande

*) Ein Gunbian nannte ihn Philippli.

verantwortlich waren, wenn man nicht die Selbstständigkeit des Kantons und der Eidgenossenschaft bestreiten will. Obgleich das französische Kabinet um jene Zeit den Solecismus beging, auf ähnliche Weise Rechenschaft wegen einer Adresse des nordamerikanischen Präsidenten an den Kongreß zu verlangen, worüber es jedoch nach Verdienen zurechtgewiesen wurde, so hat England und das konstitutionelle Frankreich selbst gegenüber den andern Staaten mehr als ein Mal den Grundsatz geltend gemacht, daß die Regierung und das Land nicht Rechenschaft schuldig sei über Aeußerungen, die im Kreise seiner verfassungsmäßigen Behörden, im Interesse des Vaterlandes, wie es jeder Redner nach seiner Ueberzeugung versteht, gethan werden. Eben so weist Frankreich mit Berufung auf die verfassungsmäßige Preßfreiheit und die Gesetze alle diplomatischen Beschwerden über seine periodische Presse zurück. Kein Recht hatte daher die französische Regierung, sich darüber zu beschweren, daß die basellandschaftlichen Blätter in ihrer gewohnten Manier, wie die innern und die eidgenössischen Angelegenheiten, so auch diesen Wahl'schen Handel nicht immer in den schicklichsten Ausdrücken besprachen. Insbesondere mußte das Rechtsgefühl einem Jeden sagen, es sei unbillig, Höflichkeit als eine Schuldigkeit zu fordern, wenn man selbst von vorneherein Drohung der Gewalt angewendet hatte, um das Recht zu unterdrücken. Allein der Wolf hat von jeher das Lamm beschuldigt, daß es unten am Bache das Wasser trübe. Wir sind überzeugt, daß die Weisheit Ludwig Philipp's sich zu erhaben fühlte, um die Grobheiten bäurischer Redner nicht eben so gering zu achten, wie die weit giftigern Pfeile französischer Jour-

nale. Aber stolze Pedanten, die sich mit ihrem Eifer für die vermeinte Ehre ihres Königs ein Verdienst erwerben wollten, die wähnten, daß der Reflex dieser Ehre sie selbst umstrahle, und welche froh waren, das große Unrecht, welches sie zuerst verübt, mit den Verstößen des gereizten Gegners zu verdecken; diplomatische Skribler, welche bereits vergessen hatten, wie grandios der russische Kaiser ihre in das Journal des Debats niedergelegten Sottisen bestraft hatte, mochten auf solche Dinge großes Gewicht legen.

Ungeachtet der vom Vororte in seiner Note vom 9. Oktober an die französische Gesandtschaft pflichtgemäß gemachten Vorstellungen wurde der königlichen Ordonnanz vom 12. September durch eine neuere vom 14. Oktober Vollziehung gegeben und längs der Gränze von Basellandschaft eine Menschen- und Waarensperre angeordnet, die aber auf die kräftigen Bürger dieses Ländchens keinen Eindruck machte und am 28. Dezember wieder einstweilen aufhörte. Die französische Diplomatie scheint sich damals überzeugt zu haben, daß der Vorwurf einer Verletzung der Verträge gegen Basellandschaft ungegründet sei, und man suchte nunmehr unter gefälliger Dienstleistung der vorörtlichen Behörde dem französischen Ministerium einen ehrenvollen Rückzug zu bereiten, indem man die Annullirung des Wahl'schen Liegenschaftskaufes auf sich beruhen ließ, aber behauptete, der Landrath, welcher als souveräne Behörde die regierungsräthliche Bewilligung kassirte, müsse, wenn er sich nicht einer Rechtsverweigerung schuldig machen wolle, die Gebrüder Wahl entschädigen, unter Vorbehalt des Regresses gegen die fehlbare Behörde; der Umstand,

daß der zu Entschädigende ein französischer Bürger sei, mache diese Sache zu einer Staatsaffaire zwischen der französischen Regierung und dem Landrathe von Basellandschaft. Der vermittelnde Vorort machte den Vorschlag, daß diese Staatsaffaire durch ein Schiedsgericht geschlichtet werde, dessen Obmann eventuell der Vorort zu bezeichnen hätte. Dies Stadium des Geschäftes wird beleuchtet durch folgende zwei Aktenstücke:

A. Kreisschreiben an sämmtliche eidgenössische Stände.

Bern, den 13. Jänner 1836.

Tit.

Der eidgenössische Vorort findet sich veranlaßt, sämmtliche eidgenössische Stände von der Lage in Kenntniß zu setzen, in welcher sich die bekannten Anstände zwischen Frankreich und dem Kanton Basellandschaft dermalen befinden.

Seit der unterm 9. Weinmonat letzthin erfolgten Mittheilung einer vom 3. desselben Monats datirten Note des königlich französischen Geschäftsträgers in der Schweiz, welcher eine am 12. Herbstmonat 1835 erlassene königliche Ordonnanz beigefügt war, und der von dem Vorort auf jene Note ertheilten vorläufigen Erwiederung ist der letztere einerseits durch eine ausführliche Denkschrift einer vom Landrathe des Kantons Basellandschaft über die vorliegende Angelegenheit niedergesetzten Spezialkommission vom 9. Wintermonat, andrerseits durch Aufschlüsse, die ihm von anderer Seite zugekommen, in den Stand gesetzt worden, eine Angelegenheit genauer kennen zu lernen, deren erste offizielle, am 5. Weinmonat erfolgte Anregung wenig geeignet war, eine klare Einsicht der wirklichen Sachverhältnisse zu gewähren.

Nach näherem Untersuch ergibt sich demnach, daß französische Israeliten, die Gebrüder Wahl von Mühlhausen im Departement des Oberrheins, nach nachgesuchter und erhaltener besonderer Bewilligung des Regierungsraths von Basellandschaft auf dem Gebiete

dieses Kantons einige Grundstücke unter der Bedingung angekauft hatten, daß ein solcher Kauf kein Niederlassungsrecht begründen solle.

Die über jenen Kauf Statt gefundenen Verhandlungen wurden jedoch unterm 11. Mai 1835 von dem Landrathe kassirt, welcher Akt einen wiederholten Schriftwechsel zwischen der königlich französischen Regierung und den Behörden von Basellandschaft zur Folge hatte. Im Verlauf des letztern ist die einfache Frage über das Recht des Ankaufs von in Basellandschaft gelegenen Grundstücken ohne Niederlassungsrecht zu Gunsten des Käufers derselben, wie dieses Recht den Gebrüdern Wahl anfänglich gewährt und später wieder entzogen worden war, mit Niederlassungsverhältnissen vermengt worden, ungeachtet ausdrücklich, wie oben angedeutet, die Bewilligung für Ankauf von Grundstücken nur unter der Bedingung ertheilt worden war, daß damit keine Niederlassung verbunden sei. Durch die Statt gefundene Korrespondenz konnten die erhobenen Anstände nicht gehoben werden, indem die Behörden des Kantons Basellandschaft den streitigen Gegenstand bis Austrag der dießfälligen Erörterungen nicht in unverändertem Zustand belassen wollten; es erfolgte daher am 5. Weinmonat letzthin die sämmtlichen Ständen bestens bekannte Mittheilung des königlich französischen Geschäftsträgers an den Vorort.

Auch die in der erwähnten Mittheilung enthaltene, vom 12. Herbstmonat datirte, nach Maßgabe des frühern Schriftenwechsels erlassene königlich französische Ordonnanz hat sich ebenfalls nicht an den einfachen Thatbestand der obgewalteten Erörterungen gehalten, sondern mit der letztern ebenfalls die Niederlassungsverhältnisse der gegenseitigen Staatsangehörigen, so wie dieselben vertragsmäßig bestehen, in Verbindung gebracht. Ehe daher durch die Einsicht der frühern Verhandlungen die eigentliche Sachlage genauer erkannt werden konnte, mußte bei dem eidgenössischen Vorort sowohl als bei den hohen Ständen die Ansicht nur zu leicht Eingang erhalten, als habe die französische Regierung die Absicht, im Widerspruch mit rechtskräftigen Verhandlungen, welche der bestehenden Konvention über die Niederlassungsverhältnisse vorangegangen sind, auch für

französische Bürger des mosaischen Glaubensbekenntnisses, denen die schweizerischen Regierungen die Niederlassung zu gewähren, nicht verpflichtet sind, diese letztere in Anspruch zu nehmen: ein Versuch, der, wenn er wirklich beabsichtigt worden wäre, zu sehr wichtigen, in die innern Angelegenheiten vieler Kantone tief eingreifenden Verhandlungen nothwendiger Weise geführt hätte.

Dem ist nun aber nicht also: die am 27. August 1826 der Tagsatzung eingereichte Note des damaligen königlich französischen Botschafters, Herrn v. Rayneval, wie sich dieselbe im Abschied von 1826 §. XI. A. abgedruckt befindet, und wodurch die Verpflichtung eingegangen worden, daß französische Bürger mosaischen Glaubens keine Niederlassung in denjenigen Kantonen ansprechen dürfen, in welchen den Israeliten überhaupt die Niederlassung nicht gewährt wird, besteht in ungeschwächter Kraft. Dem eidgenössischen Vorort ist kein Versuch bekannt, wodurch die Erfüllung dieser dem Abschluß des Vertrags vorangehenden Verpflichtung von Seite der königlich französischen Regierung oder ihrer Behörden und Beamten umgangen werden wollte, und die vorörtliche Behörde kennt überhaupt ihre Pflichten gegen die hohen Stände zu gut, als daß sie einen solchen Versuch je zugeben würde.

So wie demnach die Besorgniß wegfallen mußte, als habe einem bestehenden Staatsvertrag eine mit seinen Grundlagen in offenbarem Widerspruch stehende Deutung überhaupt gegeben, und insbesondere für französische Israeliten in dem Kanton Basellandschaft das Niederlassungsrecht, wie es den übrigen französischen Bürgern vertragsgemäß zusteht, angesprochen werden wollen, eben so fällt die wiederholt vernommene Behauptung dahin, daß durch den Erwerb von Grundbesitz im Kanton Basellandschaft durch die Gebrüder Wahl jener Vertrag außer Acht gesetzt worden sei. Denn einerseits spricht die eben angezogene, vom 7. August 1826 datirte Note nur davon, daß den französischen Israeliten Niederlassung, nicht aber davon, daß ihnen der Ankauf von Grundstücken in der Schweiz nicht zu bewilligen sei, und andererseits besteht wirklich zwischen einem einfachen Güterankauf und einer eigentlichen Niederlassung ein wesentlicher Unterschied, daß man allerdings behaupten kann, mit Bewilli-

gung zum Güterankauf sei die Bewilligung zur Niederlassung durchaus nicht ertheilt worden. In dem Wahl'schen Spezialfall ist übrigens mit ausgedrückten Worten die Niederlassung bei Seite gelassen und nur der Güterankauf bewilligt. Die Behauptung, daß wer das Eigenthum eines Grundguts (bienfonds) in einem Staate besitze, mittelst dessen auch das Recht der Niederlassung in Anspruch zu nehmen habe, ist durchaus unrichtig, denn es gibt bekanntlich unbeschränkte und beschränkte Eigenthumsrechte, und daß der Regierungsrath von Basellandschaft bloß ein beschränktes Eigenthumsrecht an die Gebrüder Wahl vergeben habe, zeigt sich deutlich aus dem Bewilligungsakt selbst.

Die Ueberzeugung, daß die verschiedenen vertragsgemäßen Verhältnisse zwischen der Schweiz und Frankreich bei der Angelegenheit der Gebrüder Wahl weder bestritten, noch viel weniger verletzt worden, erhellt endlich noch ganz besonders aus den nachstehenden, wiederholt von Seite der königlich französischen Gesandtschaft vernommenen Aeußerungen: „es handle sich nicht um die Niederlassung der Israeli„ten in der Schweiz; Frankreich gebe zu, daß es nach den bestehen„den Traktaten bei den Regierungen der verschiedenen schweizerischen „Kantone stehe, den französischen Israeliten den Güterankauf und „die Niederlassung zu gestatten oder zu untersagen; worüber sich „Frankreich beschwere, und warum es seine Ordonnanz vom 12. Herbst„monat 1835 erlassen habe, sei lediglich eine Verweigerung „der Gerechtigkeit (deni de justice), die sich der Landrath „von Basellandschaft gegen die Gebrüder Wahl, Israeliten von „Mühlhausen, also gegen französische Bürger, habe zu Schulden „kommen lassen, indem er die Pflicht nicht habe anerkennen wollen, „denselben den allfälligen Schaden zu ersetzen, den sie durch einen „Beschluß des Landrathes, der eine ihnen vom Regierungsrath er„theilte Kaufsbewilligung in ihren Folgen aufgehoben habe, erlitten „haben."

Werden die vorstehende Erklärung und die derselben vorangegangenen Entwickelungen unbefangen gewürdigt, so findet unter dem vorerwähnten Gesichtspunkte und den obwaltenden Umständen die Ansicht ihre klare uud feste Begründung, es sei die bekannte An-

gelegenheit der Gebrüder Wahl kein Gegenstand, durch welchen allgemein schweizerische Interessen unmittelbar beschlagen werden, und welche eine eidgenössische Einwirkung nothwendig machen könnte, sondern es sei dieselbe eine einfache Kantonalsache von Basellandschaft. Dabei sei es aber Pflicht des Vororts, durch Vorstellungen dahin zu wirken, daß unangenehme Verwickelungen, in welche Basellandschaft gekommen sei, bald möglichst gehoben werden, was mit einer angemessenen Entschädigung der lädirten Gebrüder Wahl gewiß am leichtesten erzielt werden dürfte.

Durch solche Betrachtungen geleitet, fand sich der eidgenössische Vorort auch veranlaßt, auf die Behörden jenes Kantons durch einen an dieselben abgeordneten eidgenössischen Kommissarius einzuwirken.

Derselbe hat der vom basellandschaftlichen Regierungsrath niedergesetzten Spezialkommission unsere Ansichten über die vorliegende Angelegenheit sorgfältig auseinandergesetzt und derselben im Wesentlichen ganz besonders bemerkt: Wenn man annehmen wolle, die Note des Herrn v. Rayneval vom 7. August 1826 beziehe sich wirklich auf den Güterankauf und nicht bloß auf die Niederlassung, und der Regierungsrath von Basellandschaft habe in Ertheilung der Bewilligung an die Gebrüder Wahl zu Ankauf des Landerer'schen Gutes bei Reinach seine Befugniß überschritten, der Landrath sei demnach Kraft des ihm zustehenden Rechts der Oberaufsicht über sämmtliche Staatsbehörden vollkommen befugt gewesen, die vom Regierungsrath ertheilte Bewilligung als nichtig zu erklären und in ihren Folgen aufzuheben, so könne die oberste Staatsgewalt, wenn sie den Grundsätzen der Gerechtigkeit huldigen wolle, unter einer solchen Maßregel keinen unschuldigen Drittmann leiden lassen, sondern der unschuldige Drittmann müsse von Staatswegen entschädigt werden, der obersten Landesbehörde überlassend, diese Entschädigung aus der Landeskasse zu entrichten oder aber die fehlende Behörde, die durch ihren Mißgriff den Schaden veranlaßt hat, darum zu belangen. Ungerecht und hart würde es sein, wenn die oberste Landesbehörde zu dem unschuldigen Drittmann sagen würde: wir haben nun die Bewilligung, die unsere Staatsbehörde dir gegeben, und auf welche gestützt du einen bedeutenden

Liegenschaftskauf geschlossen hast, aufgehoben; gehe du jetzt hin und belange sie für Entschädigung! Der Umstand, daß der durch den Beschluß des Landrathes vom 11. Mai 1835 beschädigte Drittmann ein französischer Staatsbürger ist, hat bewirkt, daß die Wahl'sche Angelegenheit zur Staatssache geworden ist. Die Gebrüder Wahl beklagten sich bei der französischen Regierung über den Beschluß des Landrathes vom 11. Mai; die französische Regierung verlangte die Beibehaltung des Status quo bis zur Beseitigung des Geschäfts, und in der Hauptsache für die französischen Israeliten freien Güterkauf, indem ein entgegengesetztes Verfahren den Traktaten mit Frankreich zuwider wäre. Der Landrath von Basellandschaft bestreitet in der Hauptsache den freien Güterankauf der Israeliten in Basellandschaft, und behauptet seine Befugniß, jeden Beschluß seiner Exekutivbehörde, der gegen Verfassung und Traktate zu verstoßen scheine, kraft seines obersten Aufsichtsrechts aufheben zu können; er anerkennt dagegen das Recht des beschädigten Dritten auf Entschädigung, glaubt aber, der Dritte müsse dieses Recht vor den Civilgerichten der Landschaft Basel geltend machen. Gegen die letztere Behauptung wurde bemerkt, daß wenn eine oberste Staatsbehörde eine Maßregel der Exekutivgewalt ex plenitudine potestatis aufhebe, diese Staatsbehörde eben dadurch auch verpflichtet sei, den Schaden zu ersetzen, der unschuldigen Drittmännern aus einer solchen Aufhebung erwachse, und daß diese Verpflichtung der obersten Staatsbehörde besonders in Bezug auf Angehörige fremder Staaten obliege, und die oberste Staatsbehörde dann ihren Regreß gegen die Schuldigen nehmen könne. Die Aufhebung einer Verfügung der Exekutivbehörde durch die oberste Staatsgewalt sei eine außerordentliche Staatsmaßregel und keine Civilsache; sie könne daher auch nicht wie eine einfache Privatsache beseitigt werden. Der Fremde, der unter der Maßregel leidet, und den der Staat nicht entschädigen wolle, dessen oberste Behörde die Maßregel getroffen habe, werde sich an seine Regierung wenden, welche in seinem Namen die Entschädigung nachsuchen wird. Bestreitet der Staat, der die Maßregel genommen hat, die Entschädigungspflicht, und beharrt der Staat, der sich des Beschädigten

annimmt, auf seinem Recht der Entschädigung, so entsteht daraus ein Staatsgeschäft, und die beiden Staaten werden alle ihnen zu Gebot stehenden Mittel aufwenden, um zu ihrem Zweck zu gelangen. Wenn ein Mal ein Geschäft zum Gegenstand einer Erörterung zwischen zwei verschiedenen Staaten geworden ist, so wird nicht mehr das gleiche Verfahren angewendet, das angewandt worden sein würde, wenn das Geschäft eine Privatsache geblieben wäre. Durch diese Betrachtungen suchte der vorörtliche Abgeordnete die landschaftliche Kommission von der irrigen Meinung abzubringen, als wenn die Entschädigungsfrage der Gebrüder Wahl von den landschaftlichen Gerichten entschieden werden müßte, und gab sich alle ersinnliche Mühe, sie mit der Idee vertraut zu machen, daß nur ein unparteiisches Schiedsgericht als eine konventionelle Mittelbehörde beiden litigirenden Staaten anstehen dürfte, und daß Basellandschaft nicht daran denken könne, daß Frankreich die Entschädigungsfrage dem Entscheid der landschaftlichen Gerichte werde unterwerfen wollen. Zudem, bemerkte er, müßten ja die Gerichte der Landschaft größtentheils mit Suppleanten bestellt werden, da die meisten Richter auch Beisitzer des Landraths seien, und sich bereits dort über die Sache ausgesprochen haben, mithin nicht als unparteiisch angesehen werden könnten. Die basellandschaftlichen Kommittirten erwiederten dem vorörtlichen Kommissär: Frankreich könne für französische Bürger keine ausgedehnteren Rechte ansprechen, als die Bürger des Kantons Basellandschaft in Anspruch zu nehmen hätten; wenn nun aber der Landrath Urtheile des Obergerichts oder Verfügungen des Regierungsrathes wegen Ueberschreitung organischer Vorschriften aufhebe, was schon mehrere Male geschehen sei, so glaube er sich nicht zur Entschädigung an dritte Personen verpflichtet, die unter dieser Aufhebung gelitten haben möchten; auch sei bisher Niemandem zu Sinn gestiegen, den Landrath um eine solche Entschädigung anzugehen. Der eidgenössische Kommissär entgegnete auf vorstehende Erwiederung: die Kommission möchte bedenken, welchen Kredit ein Staat genießen würde, wenn seine oberste Behörde die Befugniß hätte, jedes gerichtliche Urtheil oder jede Verfügung des Regierungsrathes in ihren Folgen ungültig zu erklären, ohne von

daher zu irgend einer Entschädigung verpflichtet zu sein. Wenn bisher Niemand Entschädigung gefordert habe für einen Schaden, den er nicht veranlaßte, so geschehe es jetzt, und zwar unter Mitwirkung eines mächtigen Nachbarstaats, der an den Kanton Basellandschaft angränze, und der durch frühere Handlungen bewiesen habe, daß er diesem Kanton nicht übel wolle, indem er der erste gewesen sei, ihn anzuerkennen. Zugleich machte er die Mitglieder aufmerksam auf die Folgen, die eine unfreundliche Stellung gegenüber Frankreich für Basellandschaft haben müßte, und gab ihnen zu bedenken, ob Frankreich oder Basellandschaft das Drückende der Hemmung stärker fühlen werde.

In der Voraussetzung, daß Basellandschaft die Frage über die Entschädigung der Gebrüder Wahl unbetheiligten Schiedsrichtern unterwerfen wolle, hat der vorörtliche Abgeordnete den Herren Kommittirten zu Handen des Landrathes nach vorangegangenen längern Erörterungen den unmaßgeblichen Vorschlag gemacht: es möchte derselbe nach dem Wunsche des Vororts das Möglichste dazu beitragen, daß die Wahl'sche Angelegenheit mit aller Beförderung beseitigt werden könne, und demnach in Anerkennung einer eventuellen Entschädigungspflicht seine Geneigtheit aussprechen, die Beurtheilung der Frage: ob die Gebrüder Wahl berechtigt seien, von dem Landrath eine Entschädigung zu verlangen? und bejahenden Falls auch die Beurtheilung der Größe der Entschädigung einem unparteiischen Schiedsgericht zu überlassen. Dieses Schiedsgericht solle aus vier Personen als Schiedsrichtern und einem Obmann bestehen: zwei der Schiedsrichter würde der Landrath von Basellandschaft ernennen, und zwei die französische Gesandtschaft in der Schweiz; die vier Richter wählen unter sich den Obmann, und wenn sie darüber nicht einig werden sollten, wäre der eidgenössische Vorort zu ersuchen, denselben zu erwählen. Der Landrath behalte sich vor, die fehlenden Behörden regreßweise belangen zu können. Der daherige Beschluß des Landraths sei dem Vororte ohne Verzug zu übermitteln, welcher seinerseits trachten werde, die französische Regierung zu vermögen, zu einer solchen Beseitigung Hand zu bieten und die frühern Verhältnisse mit Basellandschaft wiederherzustellen.

Die basellandschaftlichen Herren Kommittirten erklärten sich gegen den Herrn eidgenössischen Kommissarius: sie könnten von sich aus in dieser Sache nicht das Geringste vornehmen, ohne den Landrath davon zu begrüßen; sie seien aber geneigt, den Landrath einzuberufen, und demselben den Wunsch des Vororts und die unmaßgeblichen Vorschläge des vorörtlichen Kommissarius zur Kenntniß zu bringen, ihm den Entscheid anheimstellend.

Den daherigen Beschluß solle der Vorort sobald thunlich erhalten. Wahrscheinlich werde die Sache am 22. Christmonat zur Sprache kommen. Die dem eidgenössischen Herrn Kommissarius, dessen Handlungsweise der Vorort in jeder Beziehung vollkommen gebilligt hat, zugesicherte Mittheilung der Schlußnahme des Landraths von Basellandschaft über dessen Eröffnungen und Anträge, welche am 22. Christmonat jener höchsten Landesbehörde vorgelegt werden sollten, sind indessen dem eidgenössischen Vorort bis jetzt noch nicht zugekommen. Er glaubt aber, nicht länger anstehen zu sollen, die hohen Stände von der wirklichen Sachlage in Kenntniß zu setzen, und hat übrigens Basellandschaft wiederholt eingeladen, ihm seine dießfälligen Entschließungen bis Ende des laufenden Monats unmittelbar mitzutheilen, damit der Vorort je nach Maßgabe derselben seine **bona officia** für Beseitigung der obwaltenden Verwickelungen im Kanton Basellandschaft ferner fortsetzen kann.

Uebrigens ergreifen wir diesen Anlaß, Ew. Tit. die Versicherung ꝛc.

Schultheiß und Regierungsrath der Republik Bern
als eidgenössischer Vorort.
In deren Namen:
der Schultheiß,
Tscharner;
der eidgenössische Kanzler,
Am Rhyn.

B. Schreiben der basellandschaftlichen Kommissarien, welches unterm 19. Jänner 1836 nach Bern abgegangen ist.

Hochgeachtete Herren!

Liebe, getreue Eidgenossen!

Die Sendung des Herrn Alt=Regierungsrath Schnell hat uns von Neuem bewiesen, wie ernstlich Ihr bemüht seid, die zwischen Frankreich und dem diesseitigen Stande obwaltenden Mißverhältnisse einer freundschaftlichen Ausgleichung entgegen zu führen.

Sowohl den mündlichen Aeußerungen des gedachten Herrn Kommissarius in der am 17. Dez. v. J. mit ihm gehaltenen Konferenz als auch Euerem Kreisschreiben d. d. 13. Jänner 1836 haben wir entnommen, daß die französische Regierung nicht mehr — wie dieß in den früher an uns gerichteten Schreiben und selbst noch in der königlichen Ordonnanz d. d. 14. Okt. v. J. geschah — auf der Ansicht beharrt, als hätten wir den bestehenden Verträgen zuwider gehandelt, indem wir den Gebrüdern Wahl das Recht des Liegenschaftskaufs und der Niederlassung verweigerten. Diesen Streitpunkt können wir daher von nun an als völlig erledigt betrachten.

Nach denselben mündlichen Aeußerungen des Herrn Kommissarius und Euerem Kreisschreiben wären demnach noch zwei Punkte übrig, die einer weiteren Erörterung bedürfen, nämlich:

1) Wir werden der Rechtsverweigerung beschuldigt, indem wir die Pflicht nicht anerkannten, den allfälligen Schaden zu ersetzen, den die Gebrüder Wahl durch Aufhebung der Kaufsbewilligung erlitten haben könnten.

2) Es fragt sich: auf welche Art soll die Entschädigungsverbindlichkeit sowohl als der Betrag des von den Gebrüdern Wahl etwa erlittenen Schadens ermittelt werden?

Es wird uns zu diesem Zwecke ein Schiedsgericht in Vorschlag gebracht, das aus zwei von der französischen Regierung, zwei vom diesseitigen Stande ernannten Schiedsrichtern und einem Obmanne bestehen soll, den die beiderseitigen Schiedsrichter, oder eventuell der hohe Vorort, erwählen würden.

Dieses sind also die Punkte, über welche die unterzeichnete Kom=

mission, die Ansicht des Landrathes Euch mitzutheilen, gegenwärtig beauftragt ist.

Zuvörderst müssen wir dem hohen Vororte für die Theilnahme, welche derselbe dem hiesigen Stande in dieser Angelegenheit bisher bewiesen hat, unsere Anerkennung und unseren Dank aussprechen.

Was nun den ersten obiger Punkte betrifft, so ist es uns kaum begreiflich, wie die französische Regierung noch immer auf der Behauptung bestehen kann, wir hätten uns eine Rechtsverweigerung (déni de justice) zu Schulden kommen lassen. In unserem Antwortschreiben an den königlich französischen Herrn Geschäftsträger hatten wir ausdrücklich gesagt: „Sollten die Gebrüder Wahl eine Entschädigungsforderung geltend machen wollen oder geltend machen zu können glauben, so sei dieß eine reine Civilsache, wegen welcher sie an die bürgerlichen Gerichte sich zu wenden hätten." Wir hatten also schon damals mit ausdrücklichen Worten den Weg Rechtens den Gebrüdern Wahl offen erklärt, und wir können daher die fortdauernde Anschuldigung einer Rechtsverweigerung nur als Bestreben betrachten, der königlichen Ordonnanz vom 14. Oktober wenigstens ein Fundament zu erhalten, da ihr die eine Stütze — die uns angeschuldigte Verletzung der Verträge — bereits entzogen ist. Wir müssen mithin auch diesen Punkt im Grunde als erledigt erachten.

Es bleibt daher nur noch der zweite der obigen Punkte als ein solcher übrig, der wirklich der Erörterung bedarf.

Die Hauptfrage, von der alles Uebrige abhängt, ist hier nothwendig die: „Wer sind hier die streitenden Theile?"

Nach unserer Ansicht der Sache sind es einerseits die Gebrüder Wahl, andererseits ist es eine moralische Person, sei es nun der Kanton Basellandschaft oder eine Behörde dieses Kantons. Die französische Regierung kann es unseres Erachtens nicht sein; denn sie mischte sich, ihrer eigenen Aussage nach, nur unter der irrigen Voraussetzung in die Sache: „wir hätten die Verträge gebrochen und Recht zu halten verweigert." Nachdem nun einmal diese Voraussetzungen als irrig erkannt sind, fällt mithin die französische Regierung auch wieder aus dieser Sache hinaus, und sie hätte erst dann wieder ein Recht, in dieselbe einzutreten, wenn wir den Gebrüdern

Wahl, unserer Zusage entgegen, nicht Recht hielten. — Die Sache der Gebrüder Wahl ist, — wie wir bereits in unserem Antwortschreiben an den königlich französischen Herrn Geschäftsträger bemerklich machten, ein reiner Civilstreit zwischen einem Bürger eines Staats und einer Behörde des andern, von welcher jener sich verletzt und daher Entschädigung zu fordern berechtigt glaubt, — ein Fall, der gar nichts Auffallendes an sich hat, sondern fast täglich sich ereignet, und — sobald Recht gehalten wird — dem Staate, welchem jener Bürger angehört, keinen Anlaß gibt, dessen Sache zu der seinigen, d. h. zu einer völkerrechtlichen zu machen.

Hieraus ergibt sich denn auch die Lösung der folgenden Frage: „Welches ist das Forum dieser Parteien?"

Mögen nun die Gebrüder Wahl den Kanton Basellandschaft oder eine Behörde desselben als Beklagten wählen, so ist nach allgemein geltenden Rechtsgrundsätzen, die weder die französische Regierung noch die Gebrüder Wahl irgend bestreiten können, die Kompetenz der gewöhnlichen Gerichte unseres Kantons begründet. Oder würde vielleicht die französische Regierung, wenn ein Schweizerbürger von einer französischen Behörde an Geld und Gut beschädigt zu sein glaubte, einen andern Richter anerkennen, als die gewöhnlichen bürgerlichen Gerichte ihres Landes? Wir glauben nicht; und halten dafür, daß dieß ganz in der Ordnung sei, und die Eidgenossenschaft nur dann ein Recht hätte, in eine solche Sache sich einzumischen, wenn die französischen Gerichte kein Recht hielten. Auch setzen wir als bekannt voraus, daß ähnliche Fälle, — namentlich wo Schweizerbürger an französische Behörden oder selbst an den französischen Staat unmittelbar Entschädigungsforderungen zu machen hatten, — schon vorgekommen sind, und Niemand damals die Kompetenz der französischen Gerichte bezweifelte, oder auf den Gedanken kam, ein Ausnahmsgericht anzurufen oder anzubieten. Ganz unstatthaft finden wir aber, wenn man, dem Grundsatze, den man geltend machen wollte, nicht recht trauend, zu einem thatsächlichen Einwande seine Zuflucht nimmt, und unsere Gerichte zum voraus für parteiisch in dieser Sache erklären will. Denn einmal können und müssen wir hier für unsere Gerichte dasselbe Präjudiz der Unparteilichkeit in Anspruch nehmen,

das andere Staaten für die ihrigen, und namentlich Frankreich selbst für die seinigen, in ähnlichen Fällen geltend machen; und dann sind bei uns, wie in andern Staaten, alle Mittel vorhanden, durch welche, — selbst in einem Falle wie der fragliche, — die Unparteilichkeit des Gerichtes gesichert wird: wir haben Trennung der Gewalten, wir haben mehrere Instanzen, die Zahl der Richter ist nicht zu beschränkt, man kann perhorresziren u. s. w.

Aus diesen Gründen können wir in den Vorschlag eines Schiedsgerichts nicht eintreten, sondern müssen darauf bestehen, daß die Gebrüder Wahl ihre etwaige Entschädigungsforderung vor den bürgerlichen Gerichten unseres Kantons anzubringen haben.

Schließlich können wir nicht umhin, über das Benehmen der französischen Regierung gegen den hiesigen Kanton — gegen den freundschaftliche Gesinnungen zu hegen sie fort und fort versichert — unser Befremden auszudrücken. Die königliche Ordonnanz vom 14. Oktober gründet sich auf zwei Anschuldigungen: die Nichtachtung der Verträge und die Rechtsverweigerung von unserer Seite. Beide Anschuldigungen beruhen auf bloßen Mißverständnissen, — die französische Regierung hat es in Hinsicht der ersteren bereits anerkannt, — und doch besteht die Ordonnanz fort. Weit befremdender noch, als diese selbst, ist aber die vexatorische Art, mit welcher sie in Vollzug gesetzt wird. Nicht genug, daß man unsern Angehörigen den Durchpaß durch Frankreich, den Aufenthalt daselbst verweigert, daß man selbst verheirathete und längere Zeit dort angesessene dießseitige Bürger zurückweist, und allen Verkehr gänzlich abschneidet, — nicht zufrieden damit, gestattet man den Bürgern unserer Gränzgemeinden nicht einmal, die Grundstücke, welche sie auf französischem Boden besitzen und versteuern müssen, zu betreten, um die Früchte einzusammeln, oder sie anzubauen. Ja selbst die Pensionen, welche einige unserer Angehörigen für die im Dienste der französischen Regierung erhaltene Verstümmelung zu beziehen haben, werden zurückbehalten! Dessen ungeachtet aber ist von unserer Seite noch keine Gegenmaßregel ergriffen worden, obwohl wir manche Verfügungen treffen könnten, unter denen französische Bürger eben so gut leiden würden, wie jetzt die unsrigen unter den angeführten Maßregeln. — Selbst die

französischen Juden durchziehen ungehindert unser Gebiet. Und das darum, weil wir der Ansicht sind, es vertrage sich nicht mit der Civilisation und gehöre einer barbarischen Zeit an, Zwistigkeiten zwischen Staaten den einzelnen Bürger entgelten zu lassen.

Indem wir hiemit des vom Landrathe erhaltenen Auftrags uns pflichtgemäß entledigt zu haben glauben, empfehlen wir Euch, liebe getreue Eidgenossen! unter Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung, in den Machtschutz des Allerhöchsten, und bitten Euch um baldige Abhülfe der betreffenden Uebelstände.

Die landräthliche Kommission.
In deren Namen:
der Präsident,
A. von Blarer.

Ueber die Weigerung von Basellandschaft, sich zu dem vom Vororte angedeuteten Auskunftsmittel herzugeben, zeigte sich das französische Ministerium sehr erbittert. Es fällt dieß in die nämliche Periode, wo man auch den Regierungsrath des Kantons Bern selbst durch Intimidation zu dem Antrage vom 18. Februar an den großen Rath, betreffend die Badener Konferenzartikel, bestimmt hatte, d. h. wo die französische Regierung glaubte, in der Schweiz befehlen zu können. Kein Wunder, daß die Renitenz des kleinen Basellandschaft sehr ungnädig aufgenommen wurde, und daß auch die Magistrate von Bern, die in den innern Angelegenheiten des eigenen Kantons nicht wagten, Frankreich gegenüber die Selbstständigkeit zu behaupten, solche Anmaßung von Basel höchst ungebührlich fanden. So geschah es denn, daß mit Ende Januars 1836 alle Güter in Frankreich, welche Besitzthum basellandschaftlicher Bürger waren, inventarisirt und mit Sequester belegt wurden. Zu Mühlhausen wurden Sonntags, 31. Januar, sämmt-

liche dort sich aufhaltende Basellandschäftler, 49 an der Zahl, vor die Mairie gefordert, allwo man ihnen aus Auftrag des Präfekten anzeigte, daß sie bis 1. März Frankreich zu verlassen hätten, und daß man diejenigen, welche bis zu diesem Termine das Land nicht räumen würden, durch die Gensdarmerie fortführen werde. Von diesen 49 erhielten jedoch acht aus besonderer Begünstigung die Erlaubniß zu bleiben. Mehrere im basellandschaftlichen Gebiete wohnende Aerzte, welche nach den französischen Gränzorten als Geburtshelfer oder Wundärzte berufen waren, wurden zurückgewiesen. Selbst mitten in offenem Kriege wird sonst nach dem europäischen Völkerrechte Privateigenthum respektirt, und ärztliche Hülfe nicht gehindert. Was der Vorort deßhalb für amtliche Schritte that, ist nirgends ersichtlich; wie aber in Bern gewisse Leute dachten, geht aus folgendem Artikel des Burgdorfer Volksfreundes hervor, in welchem eine Sprache geführt wird, die man leider noch im gleichen Jahre theils sogar im großen Rathe des Kantons Bern hat hören müssen. Wir liefern den Artikel mit dem Kommentar der Neuen Zürcher Zeitung vom 15. Februar 1836 (Nr. 20):

Diese Abhängigkeit der vorörtlichen Behörde vom französischen Kabinette leuchtet ganz ungeschminkt aus der vorörtlichen Hofzeitung hervor, welche sich Volksfreund nennt, wie lucus a non lucendo. Nicht genug, daß derselbe zwei angeblich aus Basellandschaft eingesandte Artikel (die man eher für Inserate mit jüdischem Gelde bezahlt halten möchte) aufnimmt, welche durch die erbärmlichsten Räsonnements und jüdische Berechnung die Schweiz bewegen sollen, unter diesen Wahlschen Furken hindurchzukriechen, hat er obendrein die Naivetät, den wahren Sinn derselben in einer Note noch deutlicher zu machen: „Baselland kann bei einer Fortsetzung der Fehde

nur verlieren (als ob immer nur Baselland hier betheiligt wäre, und die Eidgenossenschaft immerfort nur zusehen dürfte). Auch zeigen die Maßregeln, die unser très-cher allié et confédéré Louis Philippe (dummer Witz, wenn man demselben eben die Füße leckt) gegen Baselandschaft in Anwendung bringt, daß das große Frankreich (nein, nicht das große Frankreich, sondern die kleine Eitelkeit des Ministers) das Bewußtsein, gegen die winzige Basellandschaft (das heißt gegen die winzige Schweiz, o winziger Volksfreund!) gefehlt zu haben, nicht durch ein unbedingtes Nachgeben publiziren will (der großen Nation kann das Eingeständniß eines vom Ministerium geschossenen Bockes nicht nachtheilig sein, und ein rechtlicher Mann würde um so weniger Bedenken tragen, einen Fehler einzugestehen, je mehr er glauben würde, seinem Gegner überlegen zu sein, und je weniger man das Eingeständniß auf Rechnung der Furcht schreiben könnte; allein anders verhält es sich mit Ministerialintriguen und mit Leuten, welche glauben, daß die winzige Schweiz gerade gut genug sei, als Spielball einer Pariser Intrigue gebraucht zu werden). Ob nun, in Erwägung der Folgen (reißt den Obelisk von Murten nieder) und unserer (d. h. der Burgdorfer Diplomaten) Stellung zu Frankreich (so ist dieses Geständniß offen abgelegt), nicht ein erleichterndes Entgegenkommen, ohne der Würde des Freistaates zu vergeben (contradictio in objecto), für Basellandschaft (der Volksfreund hat die Eidgenossenschaft ganz vergessen) ersprießlicher wäre, als ein hartnäckiges Beharren, überläßt der Volksfreund dem Ermessen aller derer, welche wissen, wie Noth uns (den Burgdorfern, nämlich in Burgdorf, Bern und — —) bei dem Entwickelungsprozesse unserer innern Politik Friede nach Außen thut, und wie wenig solide Unterstützung die Basellandschäftler von denen zu erwarten haben, die sie zu fernerem Widerstand so schmeichelhaft ermuntern. Lieber Untergang als Erniedrigung! das meint der Volksfreund auch (so? ei, ei!), allein (aha!) die Achtung vor den politischen Verhältnissen einer Regierung, wie die französische, welche ein unumwundenes Geständniß ihres Mißgriffs nicht thun kann, ohne sich vor der eigenen Nation zu kompromit=

tiren, und am Ende lieber das Recht des Stärkern geltend machen wird (!!!) — eine Achtung dieser Verhältnisse (das heißt des Rechts des Stärkern) wäre keine Erniedrigung! (Es scheint, daß auch die Feigheit sich zum Unsinn steigern kann.) Darum (aus Achtung für das Recht des Stärkern) räth auch der Volksfreund zu einem Schiedsgerichte, als dem unschuldigsten (o du liebe Unschuld! o du liebes Wahlsches Geld!), unverfänglichsten und ehrenhaftesten (mir däucht, ich höre den Widerhall des Gelächters vom Jura bis zum Rhätikon) Ausweg." So die Anmerkung des Volksfreundes.

Wenn wir berechtigt wären, die hier ausgesprochene Drohung, das Recht des Stärkern geltend zu machen, auf Rechnung der französischen Regierung zu setzen, so würden wir darauf eine Antwort geben, die wir billig für jetzt sparen. Allein darauf müssen wir antworten, daß der Volksfreund meint, Basellandschaft würde von den Eidgenossen im Stiche gelassen werden. Oder vielmehr die Antwort liegt in der Entrüstung aller Eidgenossen, welche eine solche Beschimpfung erregen muß. Ja, wer die Eidgenossen für ein solches Pack hält, der muß den Entwickelungsprozeß unserer inneren Politik der Gunst des französischen Kabinets empfehlen! Leider ist es ein viel lästigerer Krieg, welchen das französische Kabinet gegen die Schweiz (denn diese nnd nicht Basellandschaft allein muß sich der Sache annehmen) führen wird, der Krieg gegen unsern Handel, der zum Theil seine Straße durch Frankreich sucht, der Krieg gegen unsere in Frankreich wohnenden Landsleute. Allein dieser Krieg wird in Frankreich selbst Staunen und Unwillen erregen; er wird die Schweiz mehr und mehr zum Anschluß an die große Koalition gegen den französischen Merkantilegoismus hintreiben, und am Ende auf das doktrinäre Kabinet (wenn es nicht bereits gestürzt ist) zurückfallen. Wir erkennen das ganze Gewicht der Nachtheile dieses Krieges; allein wir trauen unsern Industriellen so viel eidgenössischen Sinn zu, daß sie wegen vorübergehender Nachtheile, wegen Einbuße einigen Gewinns nicht die Erniedrigung des Vaterlandes wollen, sondern beweisen, daß sie in glücklichen Zeiten Schätze sammeln, womit sie in Zeiten der Noth das Vaterland zu unterstützen bereit

sind. Und der Vorort, hoffen wir, wird nun bald eine andere Stellung und einen anderen Gang annehmen, da sonst das Ungewitter, welches auf letzter Tagsatzung drohte, sich dieses Jahr mit Blitzen entladen würde. Ja, wenn der Vorort länger seine Pflicht versäumt, so wird wohl eine außerordentliche Tagsatzung nothwendig werden, um vorerst den ehrenhaftesten Ausweg zu versuchen, den wir darin finden, die Vermittelung Englands anzurufen.

In Basellandschaft fanden die Reflexionen des Burgdorfer Volksfreundes keinen Anklang, wie folgende Verhandlung zeigt:

Basellandschaft. Landrathssitzung vom 16. Februar. Herr Fluhbacher, da er vernommen, daß im Laufe der vorigen Woche eine hierseitige Gesandtschaft nach Bern gesandt worden sei, um die bekannte Wahlsche Angelegenheit daselbst zu behelligen und wo möglich ins Reine zu bringen, gestern aber keinen Bericht hierüber erstatten hörte, wundert sich hierüber und fährt fort: Ich weiß nicht was man sucht; man wird finden, was man sucht. Die Herren glauben, es sei Alles nur Spaß, aber wenn am 1. März einige hundert Unglückliche heim kommen und nach Brod schreien, was ist dann zu thun? Alle wissen, daß der König nicht nachgeben, daß er uns keine Juden mehr aufdringen will; aber mit dem quästionirlichen Juden muß man direkt oder indirekt unterhandeln. Vogt: Viele Bürger, Mittelmänner (hinsichtlich ihres Besitzstandes), sagen: Lieber unsere Güter verlieren, als dem Unrecht nachgeben. — Respekt vor solchen Bürgern. — Erkannt: die Berichterstattung anzuhören. St. Gutzwiller, nach umständlicher Auseinandersetzung seiner Schritte in Bern, bemerkt, daß in der dießmaligen Sitzung jedenfalls kein Beschluß gefaßt werden könne, weil auf das von der landräthlichen Kommission letzthin erlassene Schreiben an den hohen Vorort noch keine Antwort eingelangt ist. In Bern vernahm er, daß dieses Schreiben noch nicht einmal vom Staatsrathe behandelt worden sei. Herr Schultheiß Tscharner versprach, daß dieses Mittwochs geschehen solle. Der Gesandte sei angelegentlichst bestrebt gewesen,

dem Vororte erkennen zu machen, daß die obschwebende Sache nicht, wie der Vorort unbegreiflicher Weise in seinem letzten Kreisschreiben versucht habe sie darzustellen, eine Kantonalsache, sondern eine allgemein eidgenössische sei. In diesem Sinne habe der Abgeordnete eine Zuschrift an den vorörtlichen Staatsrath gerichtet, worin diese Ansicht des Nähern beleuchtet, und zugleich beantragt sei, jedenfalls alle mögliche Fürsorge zu treffen, daß die angedrohten Zwangsmaßregeln nicht in Vollzug gesetzt werden. Er verliest das Konzept des Schreibens und fügt endlich bei, es habe nun der vorörtliche Staatsrath die Sache letzten Mittwoch vorgenommen, und nun im Sinne, diese Angelegenheit wirklich als eidgenössische Sache zu behandeln, und der eidgenössische Kanzler sei auch beauftragt worden, eine Note an die französische Regierung zu entwerfen, worin Aufhebung der Ordonnanz oder im schlimmsten Falle Verzögerung der Exekution verlangt wird. Am Donnerstag war die schwere Arbeit noch nicht gethan. Der französische Gesandte, fährt Herr Gutzwiller fort, bei dem ich jedoch nicht gewesen bin, soll nichts wissen von einer verfügten Fortschickung unserer Bürger. Es steht nun zu erwarten, was das Ergebniß der seitherigen dießfälligen Vorkehrungen sein wird; bis dorthin kann auch hier nicht wohl etwas vorgekehrt werden. Fluhbacher: Dank für Verwendung und Bericht; findet sich beruhigt, weil die Sache jetzt wieder eidgenössisch und nicht, wie Bern gemeint, kantonal ist. Frei: dankt für den Bericht; drückt die Freude aus, daß der Deputirte nicht bei dem französischen Gesandten gewesen. Regierungsrath Meier: stimmt auch zum Abwarten und dankt ebenfalls Herrn Gutzwiller, daß er nicht beim französischen Gesandten gewesen, erklärt aber diejenigen, die sagen, daß andere Gesandte bei ihm gewesen, als grobe Lügner, so auch den Herrn von Wildenstein. Erkannt: mit diesen Eröffnungen sich zu begnügen und dem Berichterstatter für seine Bemühungen den Dank auszudrücken.

Der Vorort richtete nun eine neue Note an die französische Gesandtschaft, worin er die Erklärung von Basellandschaft mittheilte, und um Einstellung der angeordneten

Zwangsmaßregeln bis zu Erledigung des Geschäftes nachsuchte. Es ist zu bemerken, daß diese Note gerade in den Zeitpunkt fällt, wo die kräftigere Gesinnung sich im großen Rathe des Kantons Bern durch den Beschluß vom 20. Februar kund gab. Die Antwort des französischen Geschäftsträgers vom 7. März lautete ablehnend:

„Nicht ohne Grund, heißt es unter Anderm, beklagt sich die Regierung Sr. Majestät über Verletzung der Verträge; es ist vielmehr gewiß, daß der Beschluß des basellandschaftlichen Landrathes vom 11. Mai eine Verletzung sowohl des Völkerrechtes, als des Niederlassungsvertrages vom 30. Mai 1827 ist. Es ist eine Verletzung des Völkerrechtes, indem Franzosen, welche unter Bevollmächtigung von Seiten der in ihren Augen allein kompetenten Behörde einen Kauf abgeschlossen, ohne Entschädigung außer Besitz gesetzt werden; eine Verletzung der Verträge dagegen, indem, wenn auch französische Israeliten durch die Erklärung des Herrn v. Rayneval vom 7. August 1826 von dem Niederlassungsrechte in der Schweiz ausgeschlossen sein sollten, dagegen gewiß ist: daß die Gesetzgebung des alten Kantons Basel, welche hierin durch die Gesetzgebung der Basellandschaft nicht abgeändert ist, den französischen Juden die Erwerbung von Liegenschaften gestattet."

„Nicht die königliche Regierung hat sich demnach über die Anwendung der Verträge getäuscht, sondern der Landrath von Liestal, welcher sich nicht scheute, die zwei verschiedenen Fragen nach dem Niederlassungs- und nach dem Güterkaufsrechte mit einander zusammenzuwerfen, und sofort sich auf den Niederlassungsvertrag und die erläuternde Note zu berufen, worin nichts steht, was die Annullation des von den Gebrüdern Wahl unter Beobachtung aller gesetzlichen Formen geschlossenen Liegenschaftskaufes rechtfertigen könnte."

„Der französische Geschäftsträger könnte hinzusetzen: Selbst das Wort Niederlassung sei in den Erwägungen der Ordonnanz nicht mit Unrecht ausgesprochen worden. Denn ein Baslergesetz vom 7. Februar 1821 habe, in Aufhebung eines Gesetzes vom 19. Juli 1816, den französischen Juden das Niederlassungsrecht im Kanton

Basel wieder gegeben, und kein basellandschaftliches Gesetz diese Bestimmung wieder aufgehoben." (Der Herr Geschäftsträger zitirt hier etwas ungenau; denn jenes Gesetz vom 7. Februar 1821 handelt nicht von Bewilligung der Niederlassung, sondern von Verlängerung derselben von 6 zu 6 Jahren, auch wird dieselbe nicht allen Franzosen und Schweizerbürgern, und noch viel weniger den französischen Juden schlechtweg gestattet, sondern nur denen, „welche dermalen mit obrigkeitlicher Bewilligung in dem Kanton niedergelassen sind.")

Insbesondere beschwert sich der Herr Geschäftsträger, daß die Behörden von Liestal die Kaufsobjekte nicht in statu quo erhalten, sondern dem Verkäufer erlaubt haben, sie theilweise aufs Neue anderweitig zu veräußern.

„Die Zwangsmaßregeln werden so lange fortbestehen, so lange die basellandschaftliche Regierung die Beschwerdegründe, welche dieselben hervorgerufen, fortbestehen lasse. Erfülle diese endlich gegen die Gebrüder Wahl, gegen das mit Recht gekränkte Frankreich den Akt der Rechtsgewährung, der nur zu lange auf sich warten ließ, so werden jene Maßregeln auf der Stelle aufhören; übrigens erwartet die französische Regierung diesen Akt der Rechtsgewährung von der basellandschaftlichen Regierung, nicht von den Gerichten, die im vorliegenden Falle offenbar inkompetent sind."

In Folge dieser Antwort des französischen Geschäftsträgers erließ nunmehr der Vorort folgendes Kreisschreiben an die Stände, worin sich die Schwäche und der Mangel an moralischer Kraft, die Rechte des Mitstandes dem mächtigen Nachbar gegenüber mit Nachdruck zu behaupten, hinlänglich ausdrückt:

Kreisschreiben an sämmtliche eidg. Stände.

Bern, den 21. März 1836.

Tit.

Betreffend die bekannten Anstände zwischen Frankreich und dem Kanton Basellandschaft, worüber ein vorörtliches Kreisschreiben vom

13. Jänner l. J. sämmtlichen eidgenössischen Ständen umständliche Auskunft gegeben hatte, findet sich der eidgenössische Vorort zu einer ferneren Berichterstattung veranlaßt.

Auf die am 17. Christmonat v. J. durch den nach dem Kanton Basellandschaft abgesendeten vorörtlichen Herrn Kommissarius gemachten mündlichen und in dem vorörtlichen Kreisschreiben vom 13. Jänner letzthin bestätigten Anträge, es möchten sich die basellandschaftlichen Behörden entschließen, die Frage über die Entschädigung der Gebrüder Wahl aus Anlaß des dem letztern entzogenen Eigenthums durch ein schiedsgerichtliches Verfahren zur Erledigung zu bringen, ist dem eidgenössischen Vorort die in Beilage Lit. A. befindliche, vom 19. Jänner datirte Zuschrift der in der vorliegenden Angelegenheit von dem Landrath von Basellandschaft niedergesetzten besondern Kommission zugekommenen, gemäß welcher Basellandschaft den Vorschlag zu schiedsgerichtlicher Erledigung der genannten Entschädigungsansprache ablehnt, und im Wesentlichen verlangt, daß ein basellandschaftliches, den Gesetzen dieses Kantons in jeder Beziehung unterworfenes Civilgericht über die Entschädigungsforderung der verletzten Gebrüder Wahl, mithin nicht nur über den Werth oder Unwerth der von der vollziehenden Gewalt daselbst ausgegangenen, auf die Eigenthumsverhältnisse der Gebrüder Wahl bezüglichen Verfügungen, sondern auch über die Rechtsbeständigkeit der dießfalls von dem gesetzgebenden Körper der obersten Landesbehörde von Basellandschaft ausgegangenen Schlußnahme richterlich absprechen soll.

Die bestgemeinten Versuche des eidgenössischen Vororts, sehr bedenkliche Verwickelungen, in welche ein eidgenössischer Stand durch Anordnung seiner eigenen Behörden gekommen war, dadurch zu Ende zu führen, daß diese Verwickelungen, die in einen Streit zwischen zwei gleich selbstständigen Staaten ausgeartet waren, nicht durch die Behörden des einen der Betheiligten ausschließlich erledigt werden, sondern daß ein von den einseitigen Behauptungen des einen wie des andern Theils gleich unabhängiger Richter darüber abspreche, sind somit zu des Vororts aufrichtigem Bedauern fruchtlos geblieben. Durch eine längere Fortdauer dieser Verwickelungen zwischen einem

mächtigen Nachbarstaate, auf dessen freundnachbarliche Gesinnungen die gesammte Schweiz fortwährend den größten Werth gelegt hat, und der einen Abtheilung eines der XXII. verbündeten Stände könnten aber für die Eidgenossenschaft überhaupt sehr werthvolle Beziehungen zum Ausland allmählig getrübt werden. Einerseits um einem solchen unerwünschten Ereigniß vorzubeugen, andererseits um den von Basellandschaft gestellten Begehren, da wo dieselben mit den allgemeinen Interessen der Eidgenossenschaft nicht im Widerspruche stehen, pflichtgemäß zu entsprechen, hat sich der eidgenössische Vorort unterm 16. Hornung veranlaßt gefunden, nachdem der von dem eidgenössischen Vorort in der vorliegenden Angelegenheit früher aufgestellte Gesichtspunkt nicht beachtet werden wollte, und die obwaltenden Umstände namentlich auch durch die rigoröse Anwendung der französischen Ordonnanz vom 12. Herbstmonat 1835 sich verändert hatten, von der königlich französischen Regierung durch die unter Lit. B. befindliche Note zu verlangen, daß die Vollziehung der bekannten Ordonnanz vom 12. Herbstmonat 1835 eingestellt werde, bis die Frage über die Entschädigung der Gebrüder Wahl, über welche Basellandschaft vor dem kompetenten Richter Rede stehen wolle, erledigt sei.

Auf ein solches Begehren wollte aber das französische Ministerium nicht eingehen, wie aus der unter Lit. C. befindlichen Erwiederung des königlichen Geschäftsträgers entnommen werden kann. Dabei sucht die königlich französische Regierung den vorwaltenden Verwickelungen, die der eidgenössische Vorort im wohlverstandenen Interesse ihrer leichtern Erledigung in möglichst engen Schranken zu halten gesucht hat, eine weit ausgedehntere Grundlage zu geben und Fragen anzuregen, welche nur zu leicht die Verhältnisse anderer eidgenössischen Stände berühren, die Angelegenheit selbst zu einem Berathungsgegenstand der Tagsatzung machen können.

Um solche weitaussehende Folgen, wenn immer möglich, zu vermeiden, hat der eidgenössische Vorort sich daher noch ein Mal an die Regierung von Basellandschaft gewendet und dieselbe zu einer freundlichen Beilegung der obwaltenden Schwierigkeiten wiederholt dringend eingeladen.

Sollten aber die Behörden des Kantonstheils Basellandschaft zu einer solchen Ausgleichung die Hand nicht bieten können oder nicht bieten wollen, dann muß der eidgenössische Vorort die Tagsatzung ersuchen, ihm bestimmte und alle Wechselfälle, die sich darbieten könnten, sorgfältig berücksichtigende Aufträge zu ertheilen über die Art, wie er in der vorliegenden Angelegenheit nach dem Willen aller oder doch nach dem einer verfassungsgemäßen Mehrheit von Ständen ferner zu verfahren hat. Denn nur die Schlußnahme der obersten Bundesbehörde, nur der in der Tagsatzung bundesgemäß ausgesprochene Wille der Stände könne ihm eine sichere Grundlage geben, auf welche gestützt er mit Beruhigung des Weitern in der Sache verfahren kann, während er nicht in dem Fall wäre, ein Geschäft, das durch den Zusammenfluß von Umständen zu einem eidgenössischen geworden wäre, nach den vereinzelt laut gewordenen Wünschen einiger Stände so oder anders zu betreiben.

Bei der Wichtigkeit, die die Anstände zwischen Frankreich und Basellandschaft erhalten dürften, insofern eine freundliche Ausgleichung derselben nicht noch möglich ist, werden daher alle Stände eingeladen, die mitkommenden Akten sorgfältig zu prüfen, und sich bereit zu halten, darüber seiner Zeit wohlerwogene Standesvoten abzugeben. Der Vorort muß diese Einladung um so dringender an die hohen Stände stellen, als der Staatsrath des Kantons Genf bereits unterm 12. l. M. die Frage angeregt hat, ob es nicht zweckmäßig wäre, die vorliegende Angelegenheit einer deßwegen zu versammelnden außerordentlichen Tagsatzung unverzüglich vorzulegen.

Uebrigens versichern wir Euch, Tit. rc.

Schultheiß und Regierungsrath der Republik Bern
als eidgenössischer Vorort.
In deren Namen:
der Schultheiß,
Tscharner;
der eidgenössische Kanzler,
Am Rhyn.

Von da an blieb die Sachlage unverändert bis im August des Jahres 1836, wo der Vorort durch einen

Geniestreich derselben ein spaßhaftes Ende machte, welches gleichwohl den Flecken auf der Ehre der Betreffenden nicht wegwaschen kann. Auffallend ist es, wie die französische Regierung während eines vollen Jahres gegen Basellandschaft, gegen die Eidgenossenschaft, gegen die die Eidgenossenschaft repräsentirenden Behörden so gewaltthätig, so feindselig und beleidigend verfahren und einen Lärm erheben konnte, als wären Frankreich und die Staatsverträge auf das Gröblichste verletzt, und dann am Ende sich zufrieden gab, nachdem den Juden Wahl 25,000 Fr. oder 13,000 fl. Z. V. bezahlt worden. Wegen eines solchen Betrags, der überdieß bloß erpreßt und durch keine richterliche Untersuchung ausgemittelt worden ist, mochte Frankreich die Schweiz auf's feindseligste behandeln. Und die vorörtliche Behörde spielte hiebei auf Kosten des eigenen Kantons den Unschicksmann! Sie sah zu und schwieg, als die französische Sperre mit immer steigender Härte gegen einen Mitstand angewendet wurde. Im Monat Juli wurde die militärische Besetzung der französischen Gränzdörfer auffallend verstärkt und die armen Bauern der basellandschaftlichen Dörfer mit Gewalt verhindert, die Produkte ihrer jenseits der Gränze liegenden Grundstücke, z. B. Heu und Klee, einzuärndten. Nicht einmal verkaufen durften sie dieselben an französische Bürger. „Auf dem Acker verderben sollten sie, und Franzosen, die sie in Folge Akkordes einärndten, als Felddiebe behandelt werden." Die Bauern fingen an, große Erbitterung auch thätlich zu beweisen. Der Vorort blieb ruhiger Zuschauer. Eine andere Nachricht, die man in den Schweizer-Blättern jener Zeit liest, lautet folgendermaßen:

Basellandschaft. Das Bezirksverwalteramt Arlesheim berichtet: Vorgestern, 20. Juli, wurde ein Bürger von Allschweil, Namens Franz Joseph Gürtler, ein Taglöhner, welcher auf seinem dicht an der Gränze, aber auf französischem Gebiete gelegenen Acker einen Schubkarren voll Frucht holen wollte, durch das Militär angehalten, nach Hüningen geführt und soll heute nach Altkirch transportirt werden. Der Hauptmann der in Hägenheim gelegenen Truppen hat dem Herrn Präsidenten Vogt in Allschwyl erklärt, daß sie beauftragt seien, alle basellandschaftlichen Bürger, welche versuchen würden, Früchte auf ihren auf französischem Boden gelegenen Feldern zu holen, zu ergreifen und nach Altkirch zu führen, wo sie dreitägige Gefangenschaft zu erstehen haben, auf diejenigen aber, welche die Flucht ergreifen, hätten sie Befehl, zu schießen. Eine glaubwürdige Person erklärt, daß in der Nähe des Dorfes Allschwyl ein Postenchef zu seinen Soldaten sagte: Ihr wißt, was ihr zu thun habt; wenn ein einziger Schuß gegen euch abgefeuert werden sollte, habt ihr sogleich das Dorf in Brand zu stecken. In demselben Sinn hat sich ein maréchal de logis, der in Bürgerskleidern im neuen Bade war, zu Landjäger Oberer ausgesprochen."

Der Vorort indessen, wetteifernd mit den Vorvätern, machte — Frieden auf folgende Weise. Es wurde in Folge einer mit der französischen Gesandtschaft getroffenen Uebereinkunft an die Juden Wahl eine Entschädigung von 25,000 Franken bezahlt. Da aber Basellandschaft nur 14,000 Franken hieran bezahlen wollte, so bestritt der Vorort die fehlenden 11,000 Fr. aus der vorörtlichen Kasse, unter Vorbehalt des Regresses auf Basellandschaft, wenn die Tagsatzung von 1837 diese Ausgabe pro bono publico nicht passiren würde. Nun endlich wurden mit dem 28. Juli die unerhörten Maßregeln, welche an der französischen Gränze gegen 10 Monate bestanden hatten,

wieder aufgehoben, werden aber hoffentlich lange im Gedächtniß der Basellandschaftler, welche in dieser Sache neben einigen formellen Verstößen eine leider zu wenig nachgeahmte Festigkeit bewiesen hatten, unvergessen bleiben. Es scheint der französischen Gesandtschaft etwelche Mühe gekostet zu haben, die durch das frühere Verfahren der französischen Regierung insolent gemachten Gebrüder Wahl zur Ratifikation des Vergleiches zu bewegen, welche erst unterm 28. August auf folgende Weise ertheilt wurde.

„Ich, der Unterzeichnete, von meinem Bruder, Baruch Wahl, „mit Vollmachten versehen, welche er mir in Mühlhausen am 21. „August 1836 ertheilt hat, nach genommener Einsicht des zwischen „Sr. Exc. dem Herrn Gesandten Frankreichs und den Herren Blarer „und Gutzwiller im Namen des großen Rathes zu Liestal abgeschlossenen Vergleichs, um den Anstand zu beseitigen, welcher sich zwischen Frankreich und dem Kanton Basellandschaft, betreffend den „von uns mit der Befugniß der Regierung des Kantons gemachten „Ankauf der Liegenschaft des Herrn Isaak Landerer, erhoben hat, „erkläre, mich damit begnügt zu erzeigen, und in Uebereinstimmung „mit den Bedingungen des besagten Vergleichs unsere Rechte sowohl „auf die Liegenschaft als auf die von uns auf Rechnung bezahlte „Summe von 6,010 franz. Franken, gleichwie auf die von uns an „der Steigerung des Herrn Landerer von dem Gemeinderath zu „Reinach erkaufte Fahrhabe dem Kanton Basellandschaft abzutreten. „Vermittelst dieser Abtretung, welche ich irgend ohne Vorbehalt bewerkstellige, beabsichtige ich, den Kanton Basellandschaft an unsere „Stelle zu versetzen, so daß derselbe, wie ich es selbst gethan haben „würde, alle Handlungen, welche aus diesen Rechten hervorgehen, „ausüben könne."

„Diese Erklärung soll als Quittung für die 25,000 Franken „dienen, welche ich von der Gesandtschaft als Entschädigung empfangen habe."

Bern, den 28. August 1836.

Sign. Alexander Wahl.

Die Tagsatzung von 1836, welche damals ohnehin wegen der Flüchtlingsangelegenheit geängstigt war, sah dem Wahl'schen Skandal, als er am ärgsten war, ruhig zu und war froh, durch das Präsidium unterm 7. September die kurze Anzeige zu erhalten, daß dieser Handel beendigt sei, ohne Neugierde zu verrathen, wie er beendigt wurde! Die Tagsatzung von 1837 hat jene vorörtliche Auslage auf eidgenössische Rechnung nicht anerkannt. In der That würde diese Summe besser angewendet sein, um die armen basellandschaftlichen Bauern für die ihnen durch die verübten Feindseligkeiten zugefügten Verluste einigermaßen zu entschädigen.

Das Benehmen des Vorortes in dieser Sache — abgesehen von dem thatlosen Preisgeben eines Mitstandes, dem durch zögernde, kraftlose Schreiben nicht geholfen wurde — würdigt sich am beßten nach dem Inhalte des Kreisschreibens vom 13. Jänner. Hier tritt der Vorort als geschäftiger Advokat für Frankreich gegen den Mitstand auf und verfällt in auffallenden Widerspruch, indem er sich abmüht, darzuthun, daß die Prätentionen des französischen Ministeriums die Zusicherung des Herrn von Rayneval vom 6. August 1826, betreffend die Verhältnisse der französischen Juden, nicht verletzen. Denn nachdem er selbst vorher das Gegentheil sagt und ausdrücklich erwähnt, daß die französische Ordonnanz jener Klausel entgegenlaufe, was sich durch die Note des Herrn v. Broglie an Basellandschaft vom 15. Juni 1835 und durch die in dem spätern Kreisschreiben vom 21. März 1836 hinlänglich bestätigt, versichert er im gleichen Athemzuge: „Dem ist nun aber nicht also."

1. Argumentirt der Vorort: weil die Verträge und die Klausel rechtlich nicht angefochten werden können, so hat Frankreich dieselben in der Wirklichkeit nicht angefochten. Durch ein solches Raisonnement könnte man noch andere Thatsachen, welche unauslöschlich in den Annalen des Jahres 1836 bleiben werden, hinwegdemonstriren.

2. Werden gewisse „wiederholt von der französischen Gesandtschaft vernommene Aeußerungen" angeführt. Das ist eben das Elend, daß der Vorort Bern am 30. Juni bei der Geschichte des blocus hermétique u. s. f. sich mit solchen mündlichen Aeußerungen gängeln ließ, welche dann durch eine Zeitungszeile als „inexakt" erklärt werden konnten. Insbesondere aber durfte der Vorort sich nicht an mündliche Aeußerungen eines Kommittirten halten, wo das Gegentheil in schriftlichen Erklärungen seiner Kommittenten gesagt war.

3. Um zu behaupten, daß die französische Regierung die Klausel vom 7. August nicht anfechte, macht der Vorort sich selbst zum Komplicen derselben in dieser Anfechtung, indem er eigenmächtig jener Klausel eine die Rechte der Stände gefährdende Deutung gibt.

4. Der Vorort verficht eine Behauptung der französischen Diplomatie, die er im Interesse der Eidgenossenschaft auf's Entschiedenste hätte bestreiten sollen. Weil die bei einem Dekret des basellandschaftlichen Landrathes in ihren Privatverhältnissen betroffenen Juden Wahl französische Bürger seien, so müsse Basellandschaft (also in ähnlichen Fällen, d. h. so oft Franzosen durch Verfügung einer Kantonalbehörde betheiligt sind, jeder andere Kanton) die Sache als eine Staats-

angelegenheit mit der französischen Regierung abmachen. Ein solcher Grundsatz, wobei die französische Regierung niemals die Reciprocität zugestehen würde oder könnte, würde der französischen Gesandtschaft in der Schweiz eine Jurisdiktion verleihen, wie sie einige Seemächte, auf das Recht des Stärkern gestützt, in der Türkei behaupten. Es wird Basellandschaft von dem vorörtlichen Advokaten der französischen Regierung eine Rechtsverweigerung angeschuldigt, um das Verfahren des Feindes gegen die Miteidgenossen zu beschönigen. Gleichwohl hatten die Juden Wahl bei den verfassungsmäßigen Gerichten niemals ihre Forderung anhängig gemacht, und kraft der in der Verfassung von Basellandschaft gewährleisteten Trennung der Gewalten waren die Gerichte gegen wen immer kompetent. Der Landrath hatte keineswegs ex plenitudine potestatis eine Staatsmaßregel für gut befunden, sondern vermöge seiner Kompetenz als verfassungsmäßige Aufsichtsbehörde einen illegalen Beschluß des Regierungsrathes kassirt. Was würde man in Frankreich sagen, wenn die eidgenössische Bundesbehörde eine Staatsangelegenheit daraus machen wollte, wenn der Kassationshof oder der Staatsrath zu Paris zum Nachtheil der Privatinteressen eines Schweizerbürgers vermöge französischer Gesetze einen Spruch eines königlichen Gerichtshofes oder eine von einem Präfekten ertheilte Konzession kassirt hätte? Und gerade eine solche Prätention der französischen Regierung unterstützt der Vorort.

Uebrigens ist der Vorort ehrlich genug, zu gestehen, daß er die bewegenden Gründe zu seinen Bemühungen im Hinblick auf die Macht Frankreichs finde.

Der Vorwurf, daß ein eidgenössischer Stand in dieser Angelegenheit von seinen Miteidgenossen nicht besser unterstützt, sondern gewissermaßen seinem Schicksale preisgegeben und Frankreich ermuthigt wurde, in seinen gewaltthätigen Maßregeln gegen denselben zu verharren, fällt zunächst größtentheils auf den Vorort Bern. Gleichwohl gebietet die Liebe der Wahrheit und der Gerechtigkeit, anzuerkennen, daß auch die Mehrheit der übrigen Stände diesem jedes eidgenössische Gefühl empörenden Schauspiel mit egoistischer Gleichgültigkeit zuschaute und die Sache auffallend gerne ignorirte, indem man nebst andern Raisonnements vorschützte: „Basellandschaft habe den Ständen keine Mittheilungen gemacht, ihren Beistand nicht angesprochen.“ Wir haben von anderer Seite behaupten gehört, daß Basellandschaft durch Drohungen und Insinuationen zurückgehalten wurde, einen solchen Schritt zu thun. Allein ganz abgesehen davon genügte wohl die Mittheilung an den Vorort, und dieser hinwieder theilte durch wiederholte Kreisschreiben den Ständen die jedesmalige Sachlage mit; allein die meisten scheinen für unklug gehalten zu haben, etwas von der Sache hören zu wollen. Die Regierung von Zürich erwiederte das Kreisschreiben vom 21. März, welches die Angelegenheit den Ständen ernstlich ans Herz legte, in Genehmigung des staatsräthlichen Antrags, mit folgender diplomatischen, vom 2. April 1836 datirten Ablehnung:

„Nach richtigem Eingange der verschiedenen Kreis„schreiben lasse man es hierorts nicht länger anste„hen — den Empfang derselben verdankend „zu bescheinen. In der Lage, in welcher die Sache

„gegenwärtig sich befinde, nähre man die Hoffnung und
„den Wunsch, daß es den fortgesetzten vorörtlichen Be=
„mühungen gelingen werde, die obwaltenden Differenzen
„auf angemessene Weise zu beseitigen, und finde
„sich daher nicht veranlaßt, irgend welche Ein=
„leitung zu Instruktionsertheilung auf eine
„außerordentliche Bundes=Versammlung zu
„treffen."

Eine ehrenvolle Ausnahme von solcher furchtsamen Klugheit und Theilnahmlosigkeit machten die Stände Genf und Luzern. Der genfer'sche Repräsentantenrath beschäftigte sich bereits unterm 21. Dezember 1835 mit einer Proposition des Herrn Rilliet-Constant, welche zum Zweck hatte, beim Vororte einzufragen über den Stand der Verhandlungen, betreffend die Angelegenheit von Basellandschaft. Die Herren Fazy=Pasteur, Dufour, Couqard unterstützten den Antrag, indem sie das Benehmen Frankreichs in dieser Sache als rechtswidrig bezeichneten. Herr Rigaud schien auch einverstanden. Einzig der Jurist Bellot machte die formelle Einwendung, daß ein solcher Anzug die Existenz von Unterhandlungen voraussetze, wovon man keine aktenmäßige Kenntniß habe. Der Anzug wurde auf den Kanzleitisch erkannt.

Dieser Laut bundesbrüderlicher Theilnahme mag wesentlich mit Veranlassung des Kreisschreibens vom 13. Jänner gewesen sein. Der genfer'sche Repräsentantenrath ließ sich aber dadurch nicht einschläfern. Am 19. Februar wurde der Anzug des Herrn Fazy=Pasteur einstimmig zum Beschluß erhoben. Selbst der sonst ziemlich diplomatische

Staatsrath stellte sich voran zu dessen Unterstützung. Herr Fazy-Pasteur, nachdem er die bekannten Thatsachen aufgezählt hatte, schilderte mit dem Feuer seines Patriotismus das Schaamlose des Unrechts, das Schmachvolle der Duldung. Zur Zeit unserer Zerwürfnisse mit Deutschland haben die angränzenden Fürsten ihren Unterthanen wohl das Betreten des Schweizerbodens verboten; aber keiner hat je daran gedacht, rechtschaffene, ruhige Leute bloß aus dem Grunde, weil sie Schweizer waren, aus seinem Lande zu jagen. Gleichwohl hatten sie unser Nationalgefühl nie dadurch beleidigt, daß sie sich Angesichts von Europa durch Vorrückung angeblich uns geleisteter Dienste breit gemacht hätten. Was haben wir in solch' ungewöhnlichen Umständen zu thun? Wollen wir kalt und unbeweglich zusehen, wenn der Vorort die hohe Stellung aufzugeben scheint, deren er sich bemächtigen sollte, um die Frage an sich zu ziehen, welche den ganzen Bund betrifft? Die Regierung von Bern, welche bundesgemäß die Hüterin der Rechte des Vaterlandes ist, wird uns nicht die Zeit zurückwünschen lassen wollen, in welcher die Fischer, die Erlach und Mülinen sie so redlich und warm vertheidigten.

Unter den übrigen Rednern trat auch Herr Rilliet-Constant auf. „Die Vorwürfe, die man eben dem Vororte gemacht hat," sprach er, „scheinen mir gegründet. Die Hauptschrift, nämlich die Auseinandersetzung der Gründe von basellandschaftlicher Seite, sich den Zumuthungen Frankreichs entgegenzusetzen, ist den Ständen bis jetzt nur durch Basellandschaft bekannt geworden. Sie gereicht der Regierung dieses Kantons zur großen Ehre. Sie

gründet sich auf die wahren Grundsätze des Völkerrechts und verwirft jede Gegenrache an Personen. Das Kreisschreiben des Vorortes steht dagegen in einem sonderbaren Widerschein. Die Stellvertreter einer unabhängigen Nation hatten wohl eine andere Rolle zu spielen, als die, den Plackereien eines mächtigen Nachbars das Wort zu sprechen. Was das Benehmen Frankreichs betrifft, so kennt die Entrüstung kein Wort, welches stark genug wäre, es zu bezeichnen. Die französische Regierung hat die Schweiz mit dem Tone eines hochmüthigen Schulmeisters beleidigt, und besteht auf ihren drückenden Quälereien mit einer Hartnäckigkeit und einer Hitze, die unverzeihlich sind. Zum Uebermaße der Beleidigung erklärt sie, den Gerichten von Basellandschaft sei nicht zu trauen, und will somit die Entschädigungsfrage denselben entziehen. Aber nie soll Frankreich eine so schmähliche Nachgiebigkeit von uns erlangen.

Der erste Syndik eröffnete hierauf, daß der Staatsrath auf die von Basel-Landschaft Ende Januars erhaltene Aufklärung den Vorort einzuladen habe, seine Verwendung für das Aufhören jener die schweizerische Ehre und Unabhängigkeit beschimpfenden Gewaltthätigkeiten Frankreichs eintreten zu lassen, und ihm umständliche Kenntniß von der Sachlage mittheilen zu wollen.

Die Regierung des Kantons Luzern richtete gleichzeitig nachfolgendes Schreiben an den Vorort, worin die im Kreisschreiben vom 13. Jenner entwickelten Ansichten ebenfalls entschieden mißbilligt werden:

Schultheiß und kleiner Rath des Kantons Luzern an Schultheiß und Regierungsrath der Republik Bern, als eidgenössischer Vorort.

Getreue, liebe Eidgenossen!

Mittelst eines Kreisschreibens vom 9. Weinmonat 1835 überschicktet Ihr uns eine Note des französischen Geschäftsträgers vom 5. Weinmonat, eine Ordonnanz des Königs der Franzosen vom 12. Herbstmonat und Eure Antwort vom 9. Weinmonat auf die Note des französischen Geschäftsträgers. Aus diesen Aktenstücken vernahmen wir, daß die französische Regierung die zwischen ihr und der schweizerischen Eidgenossenschaft unterm 30. Mai 1827 und 18. Heumonat 1828 abgeschlossenen Staatsverträge über gegenseitige Niederlassungsverhältnisse, und über verschiedene nachbarliche, gerichtliche und polizeiliche Verhältnisse in Beziehung auf den Kanton Basellandschaft für einstweilen eingestellt habe, unter dem doppelten Vorwande: der Landrath von Basel-Landschaft habe gegen die Herren Wahl von Mühlhausen das völkerrechtliche und vertragsmäßige Recht freier Niederlassung und freier Ausübung des Eigenthumsrechtes verletzt, und beharre, ungeachtet aller Vorstellungen von Seite Frankreichs, auf dieser Rechtsverweigerung. Im gleichen Kreisschreiben habt Ihr uns eingeladen, unsere Meinung über diese Angelegenheit mit Beförderung gegen Euer Hochwohlgeboren zu äußern.

Wenn wir gezögert haben, dieser Einladung (nämlich zu einer beförderlichen Antwort) zu entsprechen, so geschah es lediglich in der Erwartung, daß wir auch in den Besitz aller derjenigen Akten gesetzt werden, welche von den Behörden des Kantons Basel-Landschaft ausgegangen sind, und auf welche die Ordonnanz der französischen Regierung sich berufen hat. Denn wir konnten uns wohl nicht getrauen, in einer so wichtigen Angelegenheit, bei welcher einer unserer lieben und getreuen Eidgenossen so schwer betheiligt erschien, auf bloß einseitige Akten hin ein Urtheil auszusprechen. Erwünscht mußte uns demnach die geschichtliche und rechtliche Darstellung der Angelegenheit, welche Ihr uns durch Kreisschreiben vom 13. Jenner mitgetheilt, kommen, indem sie einigermaßen den Abgang der erforderlichen Akten ergänzte, und uns somit in den

Stand setzte, mit mehr Sicherheit über das Ganze uns aussprechen zu dürfen. Da die in jenem Kreisschreiben ausgesprochene Hoffnung einer gütlichen Ausgleichung der Streitfrage verschwunden zu sein scheint, und da zufolge anderweitiger Berichte die Verwickelungen zwischen Frankreich und unsern Miteidgenossen eine sehr bedenkliche Wendung genommen und eine bedauerliche Höhe erreicht haben, so glauben wir durch vertragsmäßige und eidgenössische Pflichten verbunden, Euch, Tit., unsere Ansichten nunmehr mit Offenheit und Bestimmtheit mittheilen zu sollen.

Wir wollen Euch nicht verhehlen, daß unsere Ansichten mit den Eurigen nicht übereinstimmen. So sehr Ihr überzeugt zu sein scheint, aus den bisherigen Verhandlungen mit Frankreich den Schluß ziehen zu können, daß die französische Regierung die Klage gegen den Kanton Basellandschaft, er habe die oben angeführten Verträge verletzt, habe fallen lassen, und daß demnach die völkerrechtliche Frage bereits zu Gunsten von Basellandschaft entschieden sei, so vermögen wir doch nicht einzusehen, daß dieser Schluß auf irgend einem haltbaren Grunde beruhe. Die Ordonnanz vom 12. Herbstmonat, in welcher gegen den Kanton Basellandschaft der Vorwurf einer Vertragsverletzung ausgesprochen wird, besteht unsers Wissens immer noch, und wird, sogar auf eine allen nachbarlichen Verhältnissen und allen völkerrechtlichen Grundsätzen widersprechende Weise, vollzogen. Wäre auch, was uns jedoch aus keinen offiziellen Akten klar geworden ist, jener Vorwurf im Laufe der Unterhandlungen förmlich zurückgezogen worden, so wäre damit bloß der Ehre unserer Eidgenossen in Basellandschaft einige Genugthuung geschehen; wenn dabei aber die Verfügung der Ordonnanz in voller Wirksamkeit bliebe, so fiele nunmehr der Vorwurf eines Vertragsbruches ganz natürlich auf die französische Regierung zurück. Denn wer könnte ihr, nach völkerrechtlichen Grundsätzen, das Recht zusprechen, feierliche Staatsverträge gegen den Kanton Basellandschaft einzustellen, da sie diesen Kanton keiner Vertragsverletzung zu beschuldigen wagen dürfte? Was würde es mit der Heiligkeit und Unverbrüchlichkeit der Staatsverträge für eine Bewandniß haben, wenn jeder vertragschließende Staat, sei es aus Willkühr, sei es

irgend einem Unterthan zu Gefallen, Verträge einstellen oder auflösen wollte, welche zwischen zwei souveränen Staaten auf die feierlichste Weise geschlossen worden sind? — Wir halten sonach dafür, die völkerrechtliche Frage sei erst dannzumal beseitigt, wenn die französische Regierung ihre, wie es scheint von ihr selbst als willkührlich anerkannte Ordonnanz förmlich wird zurückgezogen haben, so daß zwischen Frankreich und unsern Eidgenossen in Basellandschaft der vertragsmäßige Zustand wieder wird hergestellt sein. Um diesen Zustand aber wieder herzustellen, halten wir den Vorort nicht blos zu bonis officiis, sondern zur förmlichen Dazwischenkunft nicht nur für ermächtigt, sondern auch für verpflichtet. Denn der Vorort ist das Organ, durch welches die Kantone die Handhabung der Verträge, gegenüber fremden Staaten, durchführen. Wir können nie und nimmer der Ansicht huldigen, daß irgend ein Kanton, welcher in einem Staatsvertrage mit einem fremden Souverän inbegriffen ist, im Verhältnisse zu demselben und in Beziehung auf vertragsmäßige Fragen als ein selbstständiger Theil zu betrachten sei. Bei dem vorliegenden Staatsvertrage widersprechen einer solchen Ansicht Inhalt und Förmlichkeit der feierlichen Urkunden vom 30. Mai 1827 und 18. Heumonat 1828. Wir betrachten, nach dem Inhalte und nach den Formen derselben, die Einstellung der Wirksamkeit dieser Verträge gegen Basellandschaft von Seite Frankreichs als eine Maßregel gegen alle Kantone, welche durch jene Verträge in gemeinsame solidarische Rechte und Verpflichtungen gegen Frankreich eingetreten sind. Diesen, von einem Bundesstaate heilig zu haltenden, in den eidgenössischen Verhältnissen anerkannten und durch die in Frage liegenden Staatsverträge noch besonders bestätigten Grundsätzen gemäß, muß der Vorort in seiner Dazwischenkunft vor allem darauf bestehen, daß Frankreichs Regierung die gegen die Eidgenossenschaft oder wenigstens gegen die vertragschließenden Kantone, als ein gemeinschaftliches Ganzes, gerichtete Ordonnanz vom 12. Herbstmonat in ihrem ganzen Inhalte zurückziehe. Wenn die französische Regierung bereits eingesehen hat, daß dem Kanton Basellandschaft keine Vertragsverletzung zur Last gelegt werden könne, und demnach der Grund jener Ordonnanz völlig

unhaltbar geworden sei, so läßt sich von ihrem Sinne für Gerechtigkeit und von ihrer stets bezeugten Freundschaft für die Eidgenossenschaft mit Zuversicht erwarten, sie werde dem nachdrücklichen Verlangen des hohen Vorortes gerne gewähren. Vor einer förmlichen Zurückziehung dieser Ordonnanz können wir unserseits es mit der Ehre und Würde eines selbstständigen Staates nicht wohl verträglich erachten, wenn auf irgend eine Forderung oder auch nur auf einen Wunsch von Frankreich, in Beziehung auf seine betheiligten Bürger, wollte eingegangen werden.

Sobald aber der vertragsmäßige Zustand wird hergestellt sein, sobald also die völkerrechtliche Frage auf eine den Verträgen und der Unabhängigkeit der beiden vertragschließenden Theile angemessene Weise gelöst sein wird, dann — aber auch erst dann — tritt der Vorort in diejenige Stellung, welche Ihr, getreue liebe Eidgenossen, laut Inhalt Eures Kreisschreibens vom 13. Jenner schon jetzt einnehmen zu sollen glaubt. Wenn wir jedoch nicht verkennen wollen, daß die bona officia, selbst in der untergeordneten Entschädigungsfrage für den Kanton Basellandschaft gegenüber dem mächtigen Staate von Frankreich, eine wahrhaft eidgenössische Wohlthat genannt werden müssen, so können wir Euch eben so wenig verhehlen, daß wir auch in dieser untergeordneten Frage Frankreichs Behauptungen keine Rechnung zu tragen im Stande sind. Wir wissen in dem Entschädigungsstreite unmöglich etwas anderes zu finden, als einen bürgerlichen Rechtsstreit. Der Umstand, daß ein Theil eine Behörde, der andere ein Private ist, scheint uns hierin gar keine Ausnahme von dem gewöhnlichen Rechtsverfahren zu bedingen. Der Artikel 3 des Vertrags vom 18. Heumonat 1828 über die nachbarlichen, gerichtlichen und polizeilichen Verhältnisse zwischen Frankreich und der Eidgenossenschaft, bestimmt klar und deutlich den Gerichtsstand, wo französische Bürger in persönlichen und dinglichen Klagen gegen Schweizer Recht zu suchen haben. Ob diese Schweizer Privaten oder Körperschaften seien, daran liegt gewiß nach allen Rechtsbegriffen nichts, und auch der Vertrag selbst macht keine Ausnahme und keinen Unterschied in Fällen, wo schweizerische Bürgerschaften oder Behörden als Beklagte erscheinen. Es

kann die französische Regierung unter keinem Grunde über Rechtsverweigerung gegen den Kanton Basellandschaft klagen, da das Recht von den Herren Wahl bisher noch nicht ist gesucht worden. Die Unparteilichkeit basellandschaftlicher Gerichte kann, da laut dortiger Verfassung vollkommene Trennung der Gewalten besteht, und, laut Gesetz und Recht, Betheiligte unter keinem Vorwande im Gerichte sitzen dürfen, gar nicht in Zweifel gezogen werden. — Allein wir wollen den Gegenstand nicht weiter verfolgen, indem wir uns gern gefallen lassen mögen, daß diese Entschädigungsfrage auf dem Wege diplomatischer Vermittlung, so weit es mit der Ehre des betheiligten eidgenössischen Mitstandes verträglich sein mag, erörtert und beseitigt werden möge. Aber um so entschiedener müssen wir, so viel an uns liegt, darauf dringen, daß Euer Hochwohlgeboren nicht eher auf dieses Gebiet sich zurückziehen wollen, als bis die völkerrechtliche Frage auf die der Ehre und Unabhängigkeit unseres Vaterlandes allein entsprechende Art ihre Lösung wird erhalten haben. Wir überlassen uns der Erwartung, Euer Hochwohlgeboren werden unsern Ansichten Rechnung tragen und in der Mittheilung derselben den Beweis jener Offenheit finden, welche wir uns in eidgenössischen Verhältnissen immer zur Pflicht machen.

Wir benutzen übrigens den Anlaß ꝛc.

Vierter Abschnitt.

Das Tagsatzungskonklusum vom 11. August 1836 und der hermetische Blokus.

Nicht genug, daß im Wahl'schen Handel die Eidgenossenschaft eine gewaltthätige Behandlung von dem französischen Ministerium erdulden mußte, und daß die französische Gesandschaft durch den Beschluß des bernerischen großen Rathes vom 2. Juli 1836, betreffend die Badener Konferenzartikel, sich auf eine auffallende Weise in die innern Angelegenheiten der Schweiz eingemischt hatte, sollte die Eidgenossenschaft in ihrer obersten Bundesbehörde von derselben Seite her eine Begegnung erfahren, welche ihre Selbstständigkeit, welche die Nationalehre vernichtet, zerstört, und die Schweizer der Verachtung aller Völker Preis gegeben hätte, wäre nicht in der Stunde dringender Gefahr die im Volke nie erloschene Gesinnung der Väter erwacht, um solche Schmach durch allgemeine Willensäußerung und Bereitwilligkeit zu mannhafter Behauptung des guten Rechtes abzuwehren.

Die Veranlassung und der Vorwand dieses Angriffes waren die im Jahre 1834 durch Palliative und eine halbe Verständigung zum Theil geregelten, seitdem aber auf's

neue getrübten Verhältnisse, betreffend den Aufenthalt politischer Flüchtlinge in der Schweiz. Die Verhandlung aber erhielt ihren unnöthig widerwärtigen Charakter und die, das Gefühl jedes nicht entarteten Schweizers tief kränkenden Verumständungen, durch das Benehmen des französischen Gesandten und die wegwerfenden gewaltthätigen Schlußnahmen der damaligen französischen Minister. Es gewährt der schweizerischen Nation einige Beruhigung, daß diese gallischen Geßler durch ihr Verfahren gegen die Eidgenossenschaft, und durch ihre Tyrannei gegen die eigene Nation ihren eigenen Sturz herbeigeführt haben, daß die edelmüthige französische Nation einmüthig ihre laute Mißbilligung solcher Behandlung eines befreundeten Volkes aussprach, und Ludwig Philipp solchen Unbilden, wie andern Thorheiten seiner hochmüthigen Minister, ein Ende machte. Die Ursache, warum diese Flüchtlingsangelegenheit zu solchen Extremitäten führte, lag keineswegs in der Unmöglichkeit, die Anerkennung der gegründeten Forderungen, welche alle Nachbarstaaten vereint an die Schweiz machten, von der Tagsatzung zu erlangen, da die Mehrheit und der besonnene einsichtige Theil der Schweizer die Nothwendigkeit und die Billigkeit erkannte, und darin nur die Erfüllung der im Jahr 1834 eingegangenen Verpflichtungen sah, sondern in dem Uebermuthe der damaligen französischen Minister, welche sich zur Ehre rechneten, gegen ein, seit Jahrhunderten mit Frankreich befreundetes, wackeres Nachbarvolk, mit höhnender Härte aufzutreten, die abgemessenen völkerrechtlichen Formen, welche die übrigen Kabinette nie hintangesetzt hatten, gegen den kleinen Staat zu verletzen, und sich an den Schwachen

für die Abhängigkeit zu rächen, in die sie durch ihre Politik Frankreich gegen andere Großmächte gesetzt hatten. Außerdem wirkten die innern Zustände Frankreichs verderblich ein auf diese Angelegenheit, indem die französische Polizei, von wirklichen und eingebildeten Komplotten umringt und geängstigt, überall die Ausgangspunkte und Fäden derselben aufsuchte; die fieberhafte Stimmung der Minister raubte ihnen die erforderliche Kaltblütigkeit, wie sie von jeher zu gedeihlichen Verhandlungen mit der Schweiz nothwendig war. Der allbekannte besondere Leichtsinn eines dieser Minister, die Unerfahrenheit eines jungen Gesandten, die erprobte Schwäche der vorörtlichen Behörde thaten das Uebrige.

Wir müssen nochmals einen Blick auf die allgemeine politische Lage Europa's werfen, um die Anforderungen desselben an die Schweiz, und die Nothwendigkeit, diesen zu entsprechen, zu begreifen.

Die Monarchie hatte, mit Ausnahme der pyrenäischen Halbinsel, auf allen Punkten die offene Insurrektion der Demokratie begewältigt; allein das komprimirte Prinzip wurde um so heftiger, und an die Stelle der Aufstände traten geheime Verbindungen, Mordanschläge, Komplotte. Ganz natürlich trat dieser konvulsivische Zustand, welcher allgemeine Verwilderung zu drohen schien, im stärksten Maße da ein, wo früher die Insurrektion siegreich, glänzend, gefeiert war, und wo der Nationalcharakter die Kompression am wenigsten zu erdulden geeignet war, in Frankreich. Und die Revolution, welche vor kurzer Zeit von dort aus unter andern Umständen über ganz Europa organisirt worden, vereinigte nun hinwieder ihre Bestre-

bungen, um das daselbst entstandene Hinderniß aus dem Wege zu räumen. Das neue französische Königshaus war daher genöthigt, sich dem Bunde der Monarchen in die Arme zu werfen; die französische Polizei verbündete sich mit derjenigen des Auslandes, um die gemeinschaftlichen Feinde, die Mitglieder aller Arten geheimer politischer Verbindungen überall zu verfolgen. Als daher zu Anfang des Jahres der kleine Freistaat Krakau von den Truppen der drei Schutzmächte besetzt worden, um das Wiederaufsprühen des polnischen Vulkans unmöglich zu machen, und die verübten Exzesse der Revolutionärs zu bestrafen, ließ man den gewohnten Phrasen von Einsprache gegen die Verletzung der Selbstständigkeit des kleinen Freistaates, gegen Vernichtung dieses Restes polnischer Nationalität, ihren Lauf, nahm ihnen aber jede praktische Wirksamkeit, und in der Kammer selbst anerkannte Thiers am 2. Juni ausdrücklich die Rechtmäßigkeit der zu Krakau getroffenen Anordnungen.

Gleichzeitig mit dem Schicksale, welches Krakau betroffen hatte, wurden von verschiedenen Seiten Drohungen laut, der Schweiz ein gleiches Schicksal durch einverstandenes Wirken aller Mächte zu bereiten. Alles berechtigt zu der Vermuthung, daß die französische Regierung geneigt war, sich bei einem solchen Einschreiten, wie bei den andern, seit einiger Zeit gegen die Schweiz stattgefundenen Demonstrationen, voranzustellen, und dabei wohl gewisse politische Vortheile zu erhaschen; die übrigen Mächte werden ihr, seit 1830 befolgtes, bedächtliches Verfahren und die Beobachtung der Rechtsgrundsätze nicht plötzlich verläugnet, und Extremitäten nur im

äußersten Falle gewollt haben. Die Vernichtung der schweizerischen Neutralität — welche ohne eine starke Gränze gegen den westlichen Nachbar unmöglich ist — hätte sehr schwierige Fragen erzeugt, und die ohnehin wegen Belgien, Ankona, Spanien u. s. f. waltenden Differenzen vermehrt. Aber ohne Zweifel benutzte man recht gerne Frankreichs Anschließen und Voranstellen, um in der Schweiz gewisse Zwecke zu erreichen. Es ist eine Thatsache, welche damals schon dem Unparteiischen nicht entgehen konnte, und später durch Untersuchungen außer allen Zweifel gesetzt wurde, daß die im Jahre 1834 gehemmten Umtriebe der in der Schweiz befindlichen Flüchtlinge seither neue Thätigkeit und Bedeutung erhalten, daß die im Jahre 1834 Namens der Eidgenossenschaft eingegangenen Verpflichtungen nicht vollständig erfüllt waren, und daß also die Nachbarstaaten Grund hatten, auf endliche Erfüllung mit Nachdruck zu dringen, um so mehr, als die Schweiz der einzige übrige Punkt, und zwar in Mitte der übrigen Staaten ein besonders gefährlicher Punkt, war, von welchem das revolutionäre Prinzip fortwährend seine Angriffe auf die Ruhe und Sicherheit der angränzenden Länder in bequemer Sicherheit berathen, vorbereiten, und in günstigen Momenten versuchen konnte. Um mit zwei Zügen anschaulich zu machen, wie gut damals in dieser Beziehung das Einverständniß zwischen der französischen Regierung und der heiligen Allianz war, erinnern wir, daß gerade um die Zeit, wo jene Verhandlungen mit der Schweiz die ernsteste Gestalt nahmen, die beiden ältesten Söhne Ludwig Philipps die Höfe von Berlin und Wien bereisten, und daß Herr Thiers

gerade vorher am 1. Juni in der Deputirtenkammer offen erklärte: die englische Allianz gründe sich lediglich auf politische Verhältnisse, da in Hinsicht auf die industriellen die Interessen Frankreichs und Englands sich entgegen stehen; die Annäherung zu den übrigen Kabinetten stütze sich darauf, daß man die Juliusrevolution fest halte als einen Akt der Nothwehr gegen die Verfassungsverletzung von Seite des Königs, dabei aber den Status quo in Hinsicht auf die Gebietsbesitzungen respektire, und sich nicht bloß aller Propaganda enthalte, sondern auch jeden Versuch der Flüchtlinge, die Ruhe der Nachbarstaaten zu stören, hindere.

Während der Verhandlungen selbst ereignete sich zu Paris ein abermaliger Versuch des Königsmordes, und man vermuthete, daß Komplicen Alibauds sich in der Schweiz befinden könnten; die Spuren einer in der ganzen französischen Armee verzweigten Meuterei mochten reellere Anknüpfungen haben, wie der spätere Auftritt zu Straßburg verrathen hat, und die von dem französischen Ministerium durch sein Benehmen bei vielen Schweizern erregte Bitterkeit wurde dort wieder aus andern Ursachen gedeutet.

Man wird zugeben müssen, daß die Lage der Schweiz eine bedenkliche war, und daß Besonnenheit, Kraft, gutes Gewissen und der redliche Wille, die völkerrechtlichen Grundsätze ohne Rabulisterei nach ihrem vollesten Umfange gegen auswärtige Regierungen zu beachten, aber auch das eigene gute Recht zu behaupten, vereint erforderlich waren, um zwischen den Klippen der Verwegenheit und der Selbsterniedrigung hindurch zu steuern.

Die nächste Veranlassung für die Diplomatie, der Schweiz Zumuthungen zu machen, wurde durch die in Zürich eingeleitete Untersuchung wegen der vom 3. auf den 5. Nov. 1835 Statt gefundenen Ermordung des Studenten Ludwig Lessing aus Freienwalde, Königreich Preußen, und durch die in Zürich und andern Orten erneuerten Umtriebe politischer Flüchtlinge dargeboten. Es ist bis jetzt nicht enthüllt, von wem jener Mord verübt wurde; allein die beim Publikum sogleich entstandene allgemeine Vermuthung erblickte in Lessing ein Opfer einer jener geheimen politischen Verbindungen, deren den Meuchelmord billigende Statuten bekannt geworden waren, und deren Grundsätze bereits mehrere Mordthaten oder Attentate erzeugt hatten. Gegen Ende Mai's 1836 wurde als der Theilnahme oder Mitwissenschaft verdächtig ein sich so nennender Baron von Eib, welcher aber im Laufe der Untersuchung als der Jude Zacharias Aldinger von Dörzbach erkannt wurde, verhaftet; dabei kam denn nicht bloß der an Lessing verübte Mord, sondern auch die steigende Thätigkeit des Vereins des jungen Deutschlands, in welchem der Eib sich bemerklich gemacht, zur Sprache, zumal sich unter den Papieren desselben verschiedene darauf bezügliche Schriften vorfanden. Der Inhalt derselben gab dem Polizeirathe Veranlassung, sich mit dem Verhöramte ins Einverständniß zu setzen. Eine Anzahl Flüchtlinge und deutscher Handwerker wurde theils verhaftet, theils als politischer Umtriebe schuldig von Polizeiwegen weggewiesen oder weggebracht. Es liefen in Zürich mancherlei Gerüchte über die Veranlassung, den Zusammenhang und Zweck dieser Maßnahmen; allein etwas Gewisses verlautete nicht, da der

Polizeirath seinem Präsidenten, Herrn Bürgermeister Heß, unbedingte Vollmachten übertragen hatte. Der Regierungsrath erhielt unterm 2. Juni einige vorläufige Kenntniß durch folgende Veranlassung.

Durch Zuschrift vom 31. Mai machte die vorörtliche Behörde folgende Anzeige: Es habe die Regierung des Standes Solothurn auf Berichte hin, welche sie ab Seite des Polizeirathes des Kantons Zürich über eine von politischen Flüchtlingen in ruhestörerischen Absichten nach Gränchen ausgeschriebene Versammlung erhalten, eine militärische Expedition dahin abgeordnet, durch welche aber nur vier Flüchtlinge, worunter Mazzini, zu Verhaft gebracht, allein unbegreiflicher Weise nachher wieder entlassen worden. Darüber habe der Vorort sein Leidwesen gegen die bemeldete Regierung ausgesprochen; hingegen äußerte er seinen Dank gegen den Stand Zürich wegen der in dieser Sache bewiesenen Thätigkeit, mit der Einladung, den Vorort davon jeweilen in Kenntniß zu setzen, wenn wieder Spuren von Umtrieben fremder in der Schweiz sich aufhaltender Flüchtlinge zum Vorschein kommen sollten. Nach Verlesung dieser Zuschrift erstattete Herr Bürgermeister Heß, als Präsident des Polizeirathes, den mündlichen Bericht, es habe vor circa 10 Tagen eine Versammlung von solchen Flüchtlingen in einem Gartenhause der Gemeinde Enge Statt gefunden, in welcher Plane von Ruhestörungen und andern verbrecherischen Thaten berathen worden, und da die Polizei sichere Anzeige davon erhalten, so seien die Theilnehmer verhaftet, so wie denn auch in Folge der bei ihnen gefundenen, solche Absicht bestätigenden Papiere den gerichtlichen Behörden zur Unter=

suchung und Beurtheilung überwiesen worden. Nach Anhörung dieser Relation hat der Regierungsrath beschlossen, dem Polizeirathe das ermeldete vorörtliche Schreiben zuzustellen, mit der Einladung, über das nun besprochene Ereigniß einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

Mit Weisung vom 14. Juni legte der Polizeirath dem Regierungsrathe einen ausführlichen Bericht über die neulichst wieder von politischen Flüchtlingen veranlaßten Umtriebe und Versuche zu Veranstaltung eines bewaffneten Einfalles in Deutschland vor. Aus diesem von dem Herrn Präsidenten des Polizeirathes, von welchem die meisten getroffenen Verfügungen Namens und durch Uebertragung des Kollegii ausgegangen sind, erstatteten Berichte ergaben sich folgende wesentliche Umstände:

Seit einiger Zeit seien unter den deutschen Flüchtlingen lebhafte Bewegungen bemerkt worden, und Anzeigen eingegangen, welche auf die Absicht von Unternehmungen schließen ließen. Darauf habe man entdeckt, daß vor letztem Pfingstfeste von einem gewissen, sich unter dem Namen Baron v. Eib herumtreibenden Subjekte in der Nähe von Zürich eine geheime Versammlung von Flüchtlingen und deutschen Handwerkern, im Ganzen 20 bis 30 Personen an der Zahl, unter verdächtigen Umständen veranstaltet worden, worauf die Polizei, kraft des Regierungsbeschlusses vom 24. Februar v. J. die Verhaftung aller Theilnehmer verfügt. Aus den bei selbigen gefundenen Papieren habe sich sodann ergeben, daß in mehrern Kantonen geheime Klubbs des sogenannten jungen Deutschlands bestehen, welche sich mit politischen Verhandlungen abgeben, und daß in der neuesten Zeit eine Versammlung von

Abgeordneten derselben in Gränchen hätte Statt finden sollen. Laut dem Berichte des Zürcher Klubbs wurde sehr entschieden auf Thaten gedrungen, und auch getrachtet, die Tirolerarbeiter zur Theilnahme und für republikanische Grundsätze zu gewinnen. Auch fanden Vermuthungen Statt, daß sich unter diesen Leuten Theilnehmer oder wenigstens Mitwisser des Lessingschen Mordes befinden möchten. Es wurden daher nicht nur alle Polizeimaßregeln unter Verbindung mit den Polizeistellen anderer Kantone thätig betrieben, sondern auch die angemessenen Einleitungen zu gerichtlicher Untersuchung getroffen, in Folge deren nun letzter Tage, im Einverständniß der Polizei- und Gerichtsbehörden, 19 Handwerksgesellen, welche als unbedeutende und nur verlockte Subjekte erscheinen, des Verhafts entlassen, und aus dem Kanton weggeführt wurden; zehn andere hingegen befinden sich noch in sorgfältig fortgesetzter Untersuchung, deren Resultate zu gewärtigen sind. Unter diesen befinden sich: Der Eib, nebst angeblicher Frau, einer Ungarin; der Mediziner Ernst Dieffenbach; Karl Kratz; Friseur Göbel; Schriftsetzer Roth; der Barbier Wilhelm Brücher; der Mediziner Trapp und der Journalist Müller.

Diesen Bericht begleitete der Polizeirath mit gutächtlicher Aeußerung der Ansicht: daß es in mehrfacher Beziehung angemessen sein möchte, die ganze Angelegenheit weniger als eine eidgenössische, wie hingegen als eine kantonale zu behandeln, in dem Sinne, daß jeder Kanton, in dessen Gebiete sich solche Umtriebe bemerkbar machen, deßhalb auf zweckdienlich kräftige Weise einschreite, wobei zu sicherer Erreichung

des Zweckes eine stete Kommunikation zwischen den Polizeibehörden der betreffenden Kantone Statt finden würde. Nach Anhörung dieses durch mündliche Relation vervollständigten Berichtes hat der Regierungsrath unterm 16. Juni beschlossen: 1) Die zweckmäßigen Verfügungen des Polizeirathes werden in allen Theilen genehmigt, und demselben, so wie auch dem Herrn Bürgermeister Heß, als Präsidenten derselben, bestens verdankt; 2) wird der Polizeirath beauftragt, die nöthigen Nachforschungen mit gleicher Thätigkeit fortzusetzen, und seiner Zeit wieder darüber einen Bericht mit gutächtlichen Anträgen einzubringen; 3) ist dem Vororte über diese Angelegenheit nachfolgende Mittheilung zu machen:

An den hohen Vorort Bern.

Gemäß unserer, in Antwort auf Euere, Tit., verehrliche Zuschrift vom 31. v. M., gegebenen Zusage ermangeln wir nicht, nach Anhörung der Berichte unseres Polizeirathes über die Umtriebe, in welche sich eine Anzahl politischer Flüchtlinge neulich wieder eingelassen haben, Wohldenselben die verlangte Auskunft zu geben. Aus verschiedenen Anzeigen erhielt unsere Polizei die Ueberzeugung, daß sich eine Zahl mehr und minder berüchtigter Flüchtlinge umhertreibe und Mühe gebe, Vereine zu sammeln, in welche auch fremde Handwerker zugezogen wurden, und bei denen die Absicht auf Vorbereitung eines Einfalls in Deutschland zu walten schien. Bei dießfalls angestellter Beobachtung gab denn eine solche, unter verdächtigen Umständen in der Nähe von Zürich gehaltene geheime Versammlung Veranlassung zum Einschreiten der Polizei und zur Verhaftung von 15 und successive bis 29 Personen, so wie der Beschlagnahme ihrer Papiere. Da sich, wie natürlich, die Vermuthung damit verbinden mußte, daß bei diesem Anlasse vielleicht auch Spuren auf die Ermordung des Studenten Lessing zum Vorschein kommen könnten, so würde sowohl von der Polizei mit möglichster Thätigkeit eingeschrit-

ten, als auch sogleich eine Kriminaluntersuchung eingeleitet und eifrig betrieben. Durch diese Maßregeln bestätigten sich die Umtriebe zu Belebung der verschiedenen Verbindungen und die Absicht auf Bewegungen; hingegen ergab sich, daß ein Theil der verhafteten Handwerker nur verlockt, in die Plane der Leitenden nicht eingeweiht, unbedeutende Werkzeuge waren, und darum wurden solche, 19 an der Zahl, durch Einverständniß der Polizei- und Untersuchungsbehörden bereits wieder entlassen, und aus dem Kanton gewiesen, worüber wir hier ein Namensverzeichniß (Litt. A.) anschließen, welches auch von unserer Polizeibehörde denjenigen anderer Kantone mitgetheilt werden wird. Hingegen befinden sich noch zehn in beiliegendem Verzeichnisse nominativ angegebene Subjekte sowohl im Verhafte als Untersuchung, welche auch ferner, so lange noch einiger Erfolg vorzusehen ist, fortgesetzt und später, nach Bewandniß der Ergebnisse, über dieselben abgeurtheilt und das Nöthige verfügt werden wird.

Indem wir nicht ermangeln werden, Euch, Tit, seiner Zeit darüber weitere Nachrichten zu geben, ergreifen wir den Anlaß rc.

Unglücklicher Weise befolgte die vorörtliche Behörde gar nicht die oben ausgedrückte, vom zürcherischen Regierungsrathe stillschweigend genehmigte Ansicht des dasigen Polizeirathes, diese Angelegenheit unter geräuschlosem Zusammenwirken der Polizeibehörden als Kantonalsache zu behandeln, und durch rasches selbstthätiges Handeln den heimischen Boden von Unruhstiftern zu säubern, und auf solche Weise dem Auslande den Vorwand zu Reklamationen zu entziehen; sondern sie handelte vielmehr gerade, als wäre es geflissentlich darauf angelegt, großes Aufsehen zu erregen, und das Ausland zur Einmischung und Bevormundung einzuladen. Denn theils wurde im Kanton Bern selbst mit einer Hast und Uebertreibung eingeschritten, welche die Vermuthung erregen mußten, es seien die

wichtigsten Entdeckungen gemacht worden, und es sei dringlich, den größten Gefahren zu begegnen. Wir werden das Einzelne dieser Maßnahmen im Verfolge näher beleuchten. Zweitens erließ der Vorort unterm 22. Juni durch Kreisschreiben an sämmtliche Stände die Aufforderung: alle in ihrem Gebiete befindliche Flüchtlinge, welche seiner Zeit an dem Attentat gegen Savoyen auf irgend eine Weise thätigen Antheil genommen haben, und die deßwegen schon vor mehr als zwei Jahren, nach dem Willen einer an Einmüthigkeit gränzenden Mehrheit von Ständen, jedes fernere Asyl auf schweizerischem Gebiete verwirkt haben, so wie alle diejenigen auf ihrem Gebiete befindlichen Flüchtlinge, welche, abgesehen von jenem Attentate, die schweizerischen Interessen gefährdet haben oder noch gefährden dürften, sei es durch Einmischung in die innern Angelegenheiten der Schweiz oder der einzelnen Kantone, sei es durch ruhestörerische Anschläge auf benachbarte Staaten, sofort anzuhalten und auf eine zuverlässige Weise zur Verfügung des Vororts zu stellen, damit diese alle durch vorörtliche Anordnung an die Schweizergränze gebracht, aus der Schweiz förmlich verwiesen werden, und mit Bewilligung der französischen Regierung, an die sich der Vorort dießfalls gewendet, entweder in Frankreich künftig sich aufhalten, oder von Frankreich aus nach einem andern Lande, das sie aufnehmen will, sich begeben können.

So hatte der Vorort übereilt, ohne Rücksprache mit den andern Ständen, ohne deren Einwilligung, diese heikle Angelegenheit nicht bloß zu einer eidgenössischen gemacht

(hätte er dieses in Hinsicht des Wahlschen Handels gethan), sondern einer fremden Macht Antheil an derselben eingeräumt. Offenbar handelte er hier unter dem gleichen Einflusse, welcher den 2. Juli und so viele andere betrübende Erscheinungen hervorgebracht. Wir werden das vom 22. Juni 1836 datirte vorörtliche Schreiben an den Herzog von Montebello, welches die Note vom 18. Juli veranlaßte, und auf solche Weise der Eidgenossenschaft die bittersten Verlegenheiten und Kränkungen zuzog, weiterhin zugleich mit dem Schreiben des französischen Gesandten aufnehmen.

Die Sachlage wurde noch bedeutend durch einen Zufall verschlimmert, welcher gerade in diesem Momente und im Zusammenhange mit dem Vorgefallenen als eine wichtige Entdeckung und als unzweifelhaftes Zeichen der nahe bevorstehenden Entwickelung weit aussehender Gewaltstreiche betrachtet wurde, welche die schweizerischen Nationalen, im Einverständnisse mit dem jungen Europa und den fremden politischen Flüchtlingen und Intriganten, ausführen wollten, um zunächst in der Schweiz durch Revolution eine Einheitsverfassung einzuführen, und sodann die Fackel der Revolution auch über die Grenze zu tragen, um die Nachbarstaaten anzugreifen. Es nahte der Zeitpunkt, wo das nach Lausanne ausgeschriebene große eidgenössische Freischießen eröffnet werden sollte; bereits waren ähnliche Feste in Zürich und in Luzern zwei und vier Jahre früher zu bedeutsamen politischen Demonstrationen benützt worden, und jene beiden Male hätte es leicht geschehen können, daß aus dem Feste der eidgenössischen Schützen wichtige Ereignisse hervorgingen. Es war daher natürlich, daß Aen-

liches auch jetzt wieder erwartet wurde; die Erwartung, daß wenigstens politische Berathungen beim Freischießen nicht ausbleiben werden, erhielt dadurch ihre Bestätigung, daß das Zentralkomité des schweizerischen Nationalvereins auf Donnerstag, den 7. Heumonat, also während der Dauer jenes Festes, eine Versammlung der Abgeordneten der Sektionen des Vereins nach Lausanne ausschrieb, um in Anwesenheit vieler Eidgenossen aus allen Kantonen die Grundsätze und Bestrebungen des so sehr verkannten Vereins zur Sprache zu bringen. Schon dieses mußte bei Uebelwollenden oder Aengstlichen, Einheimischen und Fremden, den Gedanken erregen, die Berathung in Anwesenheit so vieler bewaffneter, durch Freude, durch gegenseitigen Enthusiasmus, durch kriegerische Musik und durch die feurigen Weine des Waadtlandes exaltirter thatkräftiger Männer könnte bei der bedrohten Lage des Vaterlandes, den aufgeregten Gefühlen und dem nicht zu verhindernden Einfluß politischer Flüchtlinge und Intriganten, selbst gegen den Willen des Komités, zu folgenreichen Entschlüssen und Ereignissen veranlassen. Nun trug es sich zu, daß ein deutscher Flüchtling, der in Biel als Lehrer angestellte und im Kanton Bern als Bürger aufgenommene Schüller, wegen Theilnahme an den Umtrieben des sogenannten jungen Deutschlands verhaftet, und unter seinen Papieren der Entwurf eines Aufrufs gefunden wurde, bei Gelegenheit des Schützenfestes am 5. Juli zu Lausanne eine Einheitsrepublik zu proklamiren, und einen Verfassungsrath zu konstituiren. Nun glaubten die Behörden in Bern und Lausanne, die Diplomaten und ein großer Theil des Publikums, an der Existenz eines Komplottes der sogenannten Nationalen, zu ge-

waltsamer Einführung einer neuen Bundesverfassung im Interesse des jungen Europa, keinen Augenblick länger zweifeln zu sollen, und die Verdammung und Verdächtigung aller derjenigen, welche zur Nationalpartei gezählt wurden, ohne Prüfung, ohne Unterscheidung, war an der Tagesordnung. Diese Besorgnisse erreichten in Lausanne den Grad, daß das Zentralkomité zu Widerlegung derselben, durch eine vom 26. Juni datirte Kundmachung, die auf den 7. ausgeschriebene Versammlung wieder absagte. Es war aber vorauszusehen, daß damit die europäische Polizei nicht beruhigt sein würde. Der zuerst in der Helvetie gegebene Aufschluß, daß neben dem öffentlichen Nationalverein seit dem Frühjahr 1835 eine zweite geheime Verbindung unter ähnlichem Namen bestehe, die großentheils aus fremden Elementen zusammengesetzt sei, war, auch wenn man glauben wollte, daß ein Zusammenhang zwischen beiden nicht existire, nur geeignet, die Besorgnisse der Diplomatie und der antinationalen Schweizer zu vermehren.

Auch die allerneuesten Ereignisse und Zustände Frankreichs trugen bei, die Aufmerksamkeit auf die Erscheinungen in der Schweiz zu vergrößern. Am 25. Juni hatte der neue königsmörderische Versuch Alibeauds Statt gefunden. Um dieselbe Zeit wurde von Lafitte in der Deputirtenkammer eine Rede gehalten, und hernach durch den Druck verbreitet, worin er der Regierung offen vorwarf, daß sie die Nation betrogen und die Versprechungen der Juliusrevolution getäuscht habe. Beinahe täglich wurden zu Paris Verhaftungen vorgenommen, geheime Vorräthe oder Werkstätten von Waffen und Munition aufgespürt, und das Tragen der Waffen aufs strengste untersagt. In der Gegend

von Paris wurde eine große Truppenmasse zusammengezogen, um einen besorgten Aufstand während der Juliustage zu hindern; es wurde beschlossen, die übliche Revue der Nationalgarde bei der dießjährigen Feier jenes Festes zu unterlassen. Mußte nicht eine Regierung, die sich so bedroht sah, welche bald überall geheime Feinde und Komplotte ahnte, nicht mit ängstlichen und mißtrauischen Augen die Bewegungen in der Schweiz beobachten, inwiefern ein Zusammenhang zwischen denselben und den dortigen Komplotten Statt finden konnte?

Ein solcher Zusammenhang im Allgemeinen, wenn gleich nicht in Hinsicht auf einzelne Attentate, war außer Zweifel in Beziehung auf die in der Schweiz hausenden Häupter des sogenannten jungen Europa und die französischen Republikaner. Dieser Zusammenhang hatte sich zur Zeit des Savoyerzuges und des Aufstandes zu Lyon deutlich verrathen, und geht aus dem Manifeste des jungen Europa hervor. Diese Verbindung glaubte man mit dem schweizerischen Nationalverein genau verbunden. Ueberdieß mochte die französische Regierung selbst fühlen, daß ihr Benehmen im Wahlschen Handel, ihre Einmischung in die kirchlichen Angelegenheiten der Schweiz, die verrathene Gier nach dem Bisthum Basel manche Eidgenossen erbittern, und also zum Einverständniß mit ihren Feinden nicht abgeneigt machen könne. Kein Wunder ist es daher, wenn sie ihr ausgebreitetes Auskundschaftungssystem auch auf die Schweiz, besonders auf diejenigen Gegenden ausdehnte, wo die Häupter des jungen Europa ihren Sitz, ihre Druckerpresse hatten, und wo die politischen Flüchtlinge am auffallendsten ihr Wesen trieben. So las man zu Anfang Juli's in öffent-

lichen Blättern, daß ein Offizier der französischen Gendarmerie den Kanton Solothurn und die Gegend von Biel durchreiste, um sich nach politischen Flüchtlingen zu erkundigen. Gleichzeitig wurden, wie ein öffentliches Skandal enthüllt hat, Spione zu gleichem Zwecke ausgesendet. Aber nicht nur von der französischen Regierung waren Reklamationen zu erwarten, wozu der Vorort gleichsam eingeladen hatte, sondern auch von Frankfurt her ertönten Stimmen in gleichem Sinne.

In Zürich sann ein talentvoller Mann, der als Haupt der dasigen Radikalen und als der Nationalpartei sehr ergeben betrachtet wurde, Herr Obergerichtspräsident Keller, welcher mit vielen politischen Flüchtlingen in freundschaftlichem Vernehmen stand, und im Jahr 1834 das möglichst unbeschränkte Asylrecht vertheidigt, und gegen die vorörtliche Note vom 24. Juni und die sogenannte Lehre der indirekten Ruhestörung geeifert hatte, auf Mittel, dem drohenden Sturm zu begegnen, oder denselben abzulenken. Er stellte im großen Rathe am 28. Juni den Antrag, die Gesandtschaft zu beauftragen, auf dem Wege des Konkordats eine Vereinbarung mehrerer Kantone zu versuchen: 1) Betreffend die Bedingungen der Aufnahme solcher Fremden, welche nicht mit regelmäßigen Ausweisschriften versehen sind, ihre Legitimation als politische Flüchtlinge und dießfällige Schlußnahme der Zentralverwaltungsbehörde der Kantone; 2) betreffend die Bedingungen, die Form und die Vollziehung der polizeilichen Wegweisung solcher Fremden, welche ohne regelmäßige Ausweispapiere sich in einem Kanton aufgehalten, oder sich gegen die Polizeiverordnungen, betreffend politische Verbindungen u. dgl., verfehlt

haben; 3) betreffend die Einbürgerung solcher Personen und Vermeidung der Gefahren, welche von dieser Seite der freien Niederlassung der Schweizerbürger in den eidgenössischen Kantonen drohen.

Dieser Antrag wurde vom großen Rathe einmüthig angenommen.

Ebenfalls auf den Antrag Herrn Kellers wurde dem Regierungsrathe der Auftrag ertheilt, auf die nächste ordentliche Versammlung des großen Rathes einen Gesetzesvorschlag zu hinterbringen, theils über die in obigem Instruktionsartikel enthaltenen Punkte, theils insbesondere, so weit nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs des Kantons bereits genügen, betreffend: 1) Das Führen falscher Namen und Bestrafung desselben; 2) die Publikation der polizeilichen und gerichtlichen Wegweisungen von Fremden und Kriminalisirung im Wiederbetretungsfalle, so wie Bestrafung von solchen Landeseinwohnern, welche einem Weggewiesenen Unterschlauf geben; 3) Verbot politischer Verbindungen von Flüchtlingen, Handwerksgesellen u. s. f. und deren Bestrafung; 4) Strafen für Unternehmungen gegen das Ausland, welche die Sicherheit der Schweiz gefährden; 5) Kontrolirung des Aufenthalts der ohne Ausweispapiere Geduldeten.

Die Einmüthigkeit bei diesen Beschlüssen erklärt sich von selbst. Das Justemilieu hatte Aehnliches schon vor zwei Jahren gewünscht; die Aristokraten wären recht gerne noch strenger gegen die Flüchtlinge eingeschritten. Die Radikalen betrachteten die Anträge ihres Führers als den Beweis, daß er von der Nothwendigkeit dieser Konzessionen überzeugt sei. Seine Gegner mochten sich freuen, daß

er nun genöthigt sei, solche Anträge zu stellen; einige erblickten darin ein Laviren bei veränderten Umständen. Allein wir entdecken in denselben vielmehr eine schlaue Berechnung.

Allervorderst lag darin der ziemlich abgenutzte Kunstgriff, mit vieler Würde aus eigenem Antriebe selbst zu thun, was man sonst gezwungen thun müßte. Sodann aber konnte man hoffen, durch solche Ankündigungen die Diplomatie zu beruhigen; gleichwohl war durch beide Beschlüsse noch nicht das Geringste verfügt, da einerseits nach dem gewöhnlichen eidgenössischen Geschäftsgange die Unterhandlungen wegen eines Konkordates nicht so schnell zu einem Abschlusse kommen, ja höchst wahrscheinlich fruchtlos bleiben werden. Andererseits wurde auch die Vorlegung eines Gesetzes bis nach vollendeter Tagsatzung verschoben; die Berathung desselben konnte leicht noch mehr verzögert werden, und so gewann man Zeit, je nach Umständen und wenn der Sturm verzogen wäre, am Ende das Gutfindende zu thun. Herr Keller wurde vom großen Rathe seines Standes mit großer Mehrheit als erster Tagsatzungsgesandter gewählt, um seine eigenen Anträge dort geltend zu machen; als zweiter Gesandter wurde ihm Herr Staatsrath Hegetschweiler zugegeben.

Mehrere der freisinnigen Kantone hatten als Gesandte auf die Tagsatzung entschiedene, kräftige, radikale oder doch liberale Männer gewählt, wie es die Umstände zu fordern schienen. Allein diese Männer mußten der Eröffnung der Tagsatzung, die am 4. Juli in Bern Statt fand, mit schmerzlichen Gefühlen und bangen Besorgnissen beiwohnen. Bei ihrer Ankunft, am 2. Abends oder am 3., er-

führen sie den Beschluß des bernerischen großen Rathes vom 2. Juli, welche Nachricht sie sogleich überzeugen mußte, daß von der Energie dieses Standes, des größten unter den Kantonen, gegen die Umtriebe der ultramontanischen Partei oder gegen Zumuthungen des Auslandes wenig oder nichts zu hoffen sei. In der Eröffnungsrede des Präsidenten, des Schultheiß Tscharner, wurden die Umtriebe der politischen Flüchtlinge nach Voraussetzungen, die sich nachher großentheils als unstatthaft herausstellten, mit den stärksten Farben geschildert, die Ergreifung ernster Maßregeln gegen dieselben als dringend dargestellt, und durch diese feierliche Erklärung nochmals das Ausland zu gesteigerten Forderungen veranlaßt. Allein auch in Bezug auf die wichtigsten innern Angelegenheiten der Eidgenossenschaft äußerte Tscharner sich auf eine Weise, die nur zu sehr mit dem Beschlusse vom 2. Juli übereinstimmte, und Furcht vor dem Auslande verrieth. Mit großer Aengstlichkeit gedachte er der katholisch kirchlichen Verhältnisse und empfahl, wie im großen Rathe seines Kantons, als unerläßlich, Verständigung und Unterhandlung mit dem Pabste. An der Verbesserung des Bundes soll nur langsam und behutsam gearbeitet werden; die freie Zustimmung aller Kantone wurde nothwendige Bedingung der Bundesreform, das heißt, diese als unerlaubt dargestellt, da von solcher Einmüthigkeit Niemand träumte. So wurde die Tagsatzung bewillkommt. Die Gesandten konnten Tag für Tag vernehmen, mit welcher Hast und Härte, die auf fremden Einfluß hindeuteten, und worüber der folgende Abschnitt Näheres enthalten wird, die bernerische Polizei gegen politische Flüchtlinge, fremde Handwerker und eigene Kan-

tonsbürger wegen Verdachts politischer Umtriebe verfuhr. Mittlerweile verflossen die beiden ersten Wochen der Tagsatzung ohne besonders bemerkenswerthe Ereignisse. Man war in Erwartung der Dinge, die da kommen würden, indem man sich allseitig beobachtete, verabredete, und die ordentlichen Geschäfte fortsetzte. Nach den Verhandlungen über die projektirte verbesserte Militärorganisation folgten die unerschöpflichen Zollangelegenheiten, Freizügigkeitsverträge u. dgl.

Wir können die Stimmung und Lage der liberalen Tagsatzungspartei nicht lebendiger darstellen, als indem wir die oben angeführte Korrespondenz des Herrn Hegetschweiler sprechen lassen, welcher freilich sich persönlich mehr zum Justemilieu, als zu den standhaft Radikalen hinneigte, und von einer gewissen, obgleich verschleierten Aengstlichkeit und einer Neigung zu diplomatischen Akkomodationen nicht frei gewesen zu sein scheint. Nach jenen, freilich sehr sparsamen Mittheilungen war der liberale Theil der Tagsatzung in der vollständigsten Unwissenheit über die herannahenden Verwickelungen. Am 9. Juli schreibt Herr Hegetschweiler: „Ueber die politischen Konstellationen weiß ich nichts zu schreiben." Am 13. eben so: „Politisches transpirirt in Bern nichts." Der fünfte Bericht vom 14. Juli berührt einzig die katholisch kirchlichen Angelegenheiten, und auf diesen folgt nun mit einem Male der sechste vom 19. und 20. Juli, betreffend die Note des Herzogs von Montebello, die wie eine Bombe in die Tagsatzung niederfiel, gefüllt mit einem Gemische von Vorwürfen und Befehlen, die auf eine eben so unverdiente als beleidigende Weise an die

Schweiz gerichtet wurden. Hier folgt sowohl das Schreiben der vorörtlichen Behörde vom 22. Juni an die französische Gesandtschaft, als die Note des Herzogs vom 18. Juli, als Erwiederung auf jenes Schreiben.

Auszug aus dem Protokoll der eidgenössischen Tagsatzung.

Sitzung vom 19. Heumonat 1836.

Der Herr Präsident eröffnete: er finde sich in dem Fall, eine geschlossene Sitzung zu verlangen, um der Tagsatzung eine wichtige, auf die diplomatischen Verhältnisse der Schweiz zum Ausland bezügliche Eröffnung zu machen. Als sodann die für das Publikum, wie die für die Zeitungsschreiber bestimmte Tribüne geräumt war, hat der Herr Präsident in Erinnerung gebracht, wie der eidgenössische Vorort unterm 22. Brachmonat letzthin, in Folge der im Kanton Zürich gemachten Entdeckungen und anderer Wahrnehmungen sich veranlaßt gefunden habe, an die Stände sehr dringende Aufforderungen zu erlassen, um alle diejenigen politischen Flüchtlinge von dem Gebiet der Schweiz zu entfernen, welche auf irgend eine Weise die Verhältnisse der letztern zum Auslande gestört hatten oder noch stören könnten, oder welche in die innern Verhältnisse des Bundes oder einzelner Bundesglieder sich mischen würden.

Die dießfällige Aufforderung wurde begründet und gestellt, wie es aus dem Kreisschreiben vom 22. v. M. entnommen werden kann.

Gleichmäßig, wie das letztgedachte Kreisschreiben, bemerkte der Herr Präsident, habe sich der eidgenössische Vorort an den königlich französischen Botschafter in der Schweiz gewendet, um von Frankreich die Einwilligung zu erhalten, diejenigen politischen Flüchtlinge auf die französischen Gränzen abgehen zu lassen, welche die Schweiz zu verlassen hätten. Der Wortlaut des dießfalls gestellten Begehrens ist folgender:

A Son Excellence Monsieur le duc de Montebello, ambassadeur de France près la Confédération Suisse.

Berne, 22 Juin 1836.

Informés que plusieurs réfugiés politiques expulsés de la Suisse pour avoir participé en 1834 à l'attentat contre la Savoie ont reparu en Suisse, et qu'un certain nombre de réfugiés ont tramé dans les derniers tems le désordre et même, à ce qu'il paraît, une invasion à main armée dans le grand-duché de Baden limitrophe de la Suisse; les avoyer et Conseil d'Etat de la république de Berne, directoire actuel de la Confédération Suisse, ont cru de leur devoir, autant envers la Suisse qu'envers les Etats limitrophes avec lesquels la Suisse entretient avec plaisir les rapports de bon voisinage, de prendre les mesures qui dans les limites de leur compétence ont paru les plus propres à mettre une fin à des menées aussi compromettantes pour la Confédération que pour ses voisins. Ils ont donc engagé de la manière la plus pressante tous les gouvernemens cantonnaux à faire arrêter et tenir à leur disposition tous les réfugiés politiques qui ont pris part à l'expédition de la Savoie et qui, expulsés de la Suisse pour cet attentat, y ont reparu, ainsi que tous ceux qui ont compromis ou qui pourraient compromettre encore les intérêts de la Suisse en se mêlant dans les affaires intérieures de la Confédération ou des cantons, ou qui troublent par des entreprises subversives les rapports de bonne intelligence heureusement existante entre la Suisse et tous les autres Etats.

Le directoire fédéral est résolu à faire évacuer la Suisse de tous les réfugiés qui se trouvent dans les catégories indiquées, mais pour pouvoir parvenir efficacement à des mesures aussi salutaires pour le repos des Etats voisins et de la Confédération elle-même, et ainsi conformes aux rapports internationaux, il a besoin de l'assistance d'une des puissances limitrophes.

En se rappelant avec une vive gratitude les procédés pleins de bienveillance que le gouvernement royal de France n'a cessé d'avoir pour la Suisse toutes les fois qu'elle s'est trouvée dans des embarras desquels elle ne pouvait sortir d'elle-même à cause de la position intermédiaire, les avoyer et Conseil d'Etat du directoire fédéral ont l'honneur de s'adresser à son excellence monsieur l'ambassadeur de France en Suisse avec la demande la plus pressante de bien vouloir engager ses hauts commettants à recevoir sur le territoire français tous les réfugiés politiques que le directoire fédéral ou les gouvernements des cantons seraient dans le cas de faire conduire sur la frontière de France.

Ils ont l'honneur de joindre à cette note une liste des individus les plus impliqués dans les intrigues qu'on vient de découvrir, ainsi que de ceux qui, pour avoir pris part à l'expédition de la Savoie, avaient été expulsés de la Suisse et y ont reparu.

En priant Monsieur le duc de Montebello de bien vouloir appuyer leur demande de toute son influence, les avoyer et Conseil d'Etat du directoire fédéral de Berne ont l'honneur de réitérer à son excellence les assurances de leur très-haute considération.

Les avoyer et Conseil d'Etat
du directoire fédéral de Berne etc.
(Suivent les signatures.)

Pour copie conforme:
le chancelier de la Confédération,
Amrhyn.

Auf das vorstehende Begehren, hat der Herr Präsident ferner berichtet, habe der königlich französische Botschafter ihm gestern, den 18. Heumonat, eine vom gleichen Tag datirte Note überreicht, durch welche dem gestellten Verlangen entsprochen, dabei zugleich von Seite Frankreichs der Schweiz sehr ernste und beherzigenswerthe Rathschläge ertheilt werden, welche, nach der Ansicht des eidgenössischen Vororts, sofort der Tagsatzung zur Kenntniß gebracht werden sollen.

A Son Excellence Monsieur le duc de Montebello, ambassadeur de France près la Confédération Suisse.

Berne, 22 Juin 1836.

Informés que plusieurs réfugiés politiques expulsés de la Suisse pour avoir participé en 1834 à l'attentat contre la Savoie ont reparu en Suisse, et qu'un certain nombre de réfugiés ont tramé dans les derniers tems le désordre et même, à ce qu'il paraît, une invasion à main armée dans le grand-duché de Baden limitrophe de la Suisse; les avoyer et Conseil d'Etat de la république de Berne, directoire actuel de la Confédération Suisse, ont cru de leur devoir, autant envers la Suisse qu'envers les Etats limitrophes avec lesquels la Suisse entretient avec plaisir les rapports de bon voisinage, de prendre les mesures qui dans les limites de leur compétence ont paru les plus propres à mettre une fin à des menées aussi compromettantes pour la Confédération que pour ses voisins. Ils ont donc engagé de la manière la plus pressante tous les gouvernemens cantonnaux à faire arrêter et tenir à leur disposition tous les réfugiés politiques qui ont pris part à l'expédition de la Savoie et qui, expulsés de la Suisse pour cet attentat, y ont reparu, ainsi que tous ceux qui ont compromis ou qui pourraient compromettre encore les intérêts de la Suisse en se mêlant dans les affaires intérieures de la Confédération ou des cantons, ou qui troublent par des entreprises subversives les rapports de bonne intelligence heureusement existante entre la Suisse et tous les autres Etats.

Le dir[illegible] résolu à faire évacuer la Suisse de tous [illegible]nt dans les catégories in-
[illegible] efficacement à des me-
[illegible] Etats voisins et de
[illegible] rapports
[illegible]uis-

que

non

sécurité

ou moins

la situation

leur repos ne

tion intérieure de

Ainsi, par exemple,

Es wurde daher die hier nachfolgende, vom 16. l. M. datirte Note des Herrn Herzogs von Montebello verlesen:

LL. EE. MM. les avoyer et Conseil d'Etat de la république de Berne, directoire fédéral.

Le soussigné, ambassadeur de Sa Majesté le roi des Français près la Confédération Suisse, a reçu la note que son excellence Monsieur le président du directoire fédéral lui a fait l'honneur de lui adresser le 22 Juin au sujet des mesures que le *Vorort* a cru devoir adopter pour expulser du territoire de la Confédération les réfugiés qui, déjà atteints par une semblable décision, après avoir participé en 1834 à l'expédition tentée contre la Savoie, ont osé reparaître en Suisse, et ceux qui plus récemment ont abusé de l'hospitalité helvétique en s'associant à des complots contre la tranquillité des Etats limitrophes. Monsieur le président du directoire sollicitant, à cette occasion, un nouveau témoignage de l'intérêt amical dont la France s'est déjà plu à donner tant de preuves à la Confédération, a exprimé, au nom du *Vorort*, le désir de voir le gouvernement du roi seconder ses intentions en donnant passage à travers le royaume aux réfugiés qui devront quitter la Suisse.

Le soussigné s'étant empressé de mettre cette communication sous les yeux de son gouvernement, a reçu l'ordre d'y répondre de la manière suivante.

Le gouvernement du roi a vu avec plaisir une démarche aussi conforme à la tranquillité intérieure de la Suisse qu'à l'intérêt bien-entendu de ses rapports de droit international, et il n'a pas été moins satisfait de retrouver dans le discours prononcé par Mr. le président du directoire, à l'ouverture de la Diète fédérale, les principes de saine et loyale politique qui ont inspiré cette sage résolution. Constamment animé de sentimens de la plus sincère amitié pour la Suisse, et toujours prêt à lui en renouveler les témoignages, le gouvernement de Sa Majesté n'a point hésité à prendre en

considération la demande qui fait l'objet de la note de son excellence Mr. l'avoyer Tscharner, et le directoire peut compter, en cette occasion, sur le concours bienveillant que l'administration française s'est déjà fait un devoir de lui prêter dans des circonstances analogues. Le soussigné est d'ailleurs autorisé à déclarer que le gouvernement du roi, pour rendre plus facile à la Suisse l'accomplissement d'un devoir impérieux, consent à accorder aux réfugiés, dont l'expulsion aura lieu, les moyens pécuniaires propres à subvenir à leur subsistance pendant un certain temps à partir du jour de leur embarquement dans un des ports du royaume.

Il importe dès-lors que les mesures ordonnées par le *Vorort* s'exécutent ponctuellement. On ne saurait d'ailleurs prévoir qu'il puisse renaître, sur quelque point de la Confédération, des susceptibilités semblables à celles qui s'élevèrent en 1834, en matière de droit d'asile. De tels scrupules seraient, il faut le dire, moins fondés que jamais, et dénoteraient seulement une appréciation peu réfléchie d'une question sans doute très-délicate, mais dont ici les termes ne sauraient avoir et n'ont assurément rien d'équivoque.

En effet ce n'est pas le gouvernement du roi qui pourrait méconnaître ce que le droit d'asile a de réel et de sacré. La France et l'Angleterre ne l'exercent pas moins généreusement que la Suisse, et certes il est loin de leur pensée de vouloir le lui contester. Mais, comme tout autre, ce droit a ses limites et suppose aussi des devoirs a remplir. Il ne peut, il ne doit exister qu'à la condition indispensable que l'application n'en aura rien de contraire aux règles non moins sacrées du droit des gens, c'est-à-dire à la sécurité des autres Etats, laquelle a des exigences plus ou moins légitimes, plus ou moins impérieuses suivant la situation géographique des pays intéressés à ce que leur repos ne soit pas compromis, on selon l'organisation intérieure de ceux où le droit d'asile est en honneur. Ainsi, par exemple,

il est évident que l'Angleterre, isolée du continent par sa position insulaire, peut donner, sans danger pour les autres Etats, une plus large extension à ce droit; et qu'un pays constitué comme la France, avec sa puissante organisation administrative, sa force militaire et les moyens de police dont elle dispose, peut offrir, sous le même rapport, des garanties également rassurantes; tandis que ces garanties n'existent pas habituellement pour la Suisse, non que ses intentions puissent être mises en doute, mais parce que sa constitution fédérative, son fractionnement en 22 états souverains, régis par des législations différentes et par des principes divers d'administration, ne sauraient permettre qu'elle ait au même degré les moyens de surveillance et de répression contre les réfugiés qui, accueillis sur son territoire, oseraient abuser du bienfait de l'hospitalité, au détriment des Etats avec lesquels la Confédération helvétique est en paix.

Ainsi donc, dans les mesures adoptées par la sagesse du directoire, et dont le gouvernement du roi consent à faciliter, autant qu'il dépendra de lui, l'exécution, il ne s'agit aucunément de porter atteinte au droit d'asile, mais d'en rendre l'exercice compatible avec le droit international, avec le repos des pays voisins de la Suisse, avec l'honneur et les intérêts de la Confédération tout entière.

Ces vérités incontestables trouveraient, s'il le fallait, une démonstration encore plus éclatante dans les enseignemens du passé, et dans l'autorité d'exemples reçens, ou pour mieux dire, dans le témoignage de faits actuels. Il suffirait, à cet égard, de rappeler l'expédition tentée en 1834 contre la Savoie par les réfugiés admis en Suisse; la fâcheuse influence que cette entreprise, hautement condamnée par le Directoire, mais qu'il ne s'était pas trouvé en mesure de prévenir, exerça sur les relations extérieures de la Confédération, les nombreuses et graves complications dont elle fut source. Il suffirait également de rappeler les machinations

bien plus récemment ourdies contre la tranquillité de certains Etats de l'Allemagne, machinations découvertes par un des gouvernemens de la Suisse, officiellement dénoncées par le directoire fédéral, et dont, par ce motif, la Suisse se doit à elle-même de ne pas tolérer les auteurs ou les complices sur son territoire. Le soussigné n'a parlé jusqu'à présent que de la Sardaigne et de l'Allemagne dont ces attentats et ces complots menaçaient la sécurité. Mais la France elle-même n'est-elle pas éminemment intéressée dans cette importante question de droit international, lorsqu'il est avéré que les réfugiés en Suisse sont en rapport avec les anarchistes français, lorsque leurs indiscrétions attestent si évidemment la connaissance qu'ils ont des abominables projets des régicides, lorsqu'enfin il est démontré que leurs desseins se lient tout au moins d'intention et d'espérances, aux crimes récemment tentés en France? Il est clair qu'un pareil état de choses ne saurait plus se prolonger, tant pour la Suisse elle-même que pour les autres puissances; nul doute encore que si les étrangers, dont les trames revolutionnaires tendent à le perpétuer, n'étaient pas éloignés du sol helvétique, les gouvernemens menacés par leurs coupables desseins, ne se vissent dans la nécessité de prendre des mesures dictées par le sentiment impérieux de leur propre sécurité, et que dès-lors la Confédération n'ait le plus grand intérêt à prévenir ces inévitables déterminations.

En définitive, l'Allemagne et l'Italie ont le droit de s'attendre à ce que les hommes qui conspirent contre leur repos, cessent de recevoir en Suisse un asile dont ils se sont rendus indignes. Mais la France, intéressée à le demander au même titre, est encore en droit de le réclamer au nom de cet intérêt politique qui l'unit à la Suisse, et qui la porte sincèrement à désirer que la Confédération helvétique soit tranquille, qu'elle n'entretienne que des relations de bonne harmonie avec toutes les puissances, qu'en un mot sa situation, vis-à-vis de l'Europe, soit ce qu'elle doit être, fa-

cile, régulière et conforme à la bienveillance dont l'Europe n'a pas cessé d'être animée pour les cantons. C'est donc, à vrai dire, de l'intérêt de la Suisse qu'il s'agit principalement ici, et le gouvernement du roi aime à trouver dans la note à laquelle le soussigné a l'honneur de répondre, aussi bien que dans le langage de Mr. le président de la Diète, la preuve qu'aucune de ces graves considérations n'avait échappé à la pénétration du directoire fédéral. Dès-lors il ne reste plus au gouvernement de Sa Majesté qu'à souhaiter que des manifestations aussi rassurantes ne demeurent point infructueuses, et que les résultats qu'elles promettent ne se fassent point attendre. La réunion de la Diète lui paraît, sous ce rapport, la circonstance la plus heureuse, et le gouvernement fédéral sera sans doute empressé de la saisir pour obtenir de cette haute assemblée les moyens d'assurer, dans chacun des cantons, la prompte et complète exécution des mesures dont il a décrété l'adoption.

Le directoire comprendra sans doute également que si cet espoir était deçu, si les gages que l'Europe attend de lui, devaient se borner à des déclarations, sans qu'aucun moyen de coërcition vint les appuyer au besoin, les puissances intéressées à ce qu'il n'en soit pas ainsi, seraient pleinement en droit de ne plus compter que sur elles-mêmes pour faire justice des réfugiés qui conspirent en Suisse contre leur tranquillité, et pour mettre un terme à la tolérance, dont ces incorrigibles ennemis du repos des gouvernemens continueraient à être l'objet. Il n'est pas moins évident que la France, après s'être inutilement efforcée par des conseils et des avertissemens répétés de prémunir la Suisse contre le danger de contraindre les Etats d'Allemagne et d'Italie à donner cours à des résolutions éventuellement arrêtées par eux de la manière la plus positive, n'aurait plus qu'à pourvoir dans le même but, en ce qui la concerne, à ce que lui prescrirait l'interêt non moins légitime de sa propre sécurité.

Mais le soussigné aime à le répéter ici, le gouvernement du roi a la confiance que le directoire, loin de se méprendre sur le caractère franchement amical d'une communication si complètement en harmonie avec les principes qu'il vient encore de proclamer, n'hésitera pas à réclamer de la Diète, et surtout à mettre en oeuvre les moyens les plus propres à préserver, par la prompte expulsion de tous les réfugiés qui se trouvent dans le cas d'être atteints par cette mesure, le maintien des rapports de bonne intelligence, que la Confédération helvétique est intéressée à entretenir avec toutes les puissances qui l'avoisinent. La bienveillante amitié de la France lui ouvre, à cet égard, des voies sans lesquelles il serait difficile à la Suisse d'atteindre un but si désiderable. La haute sagesse du gouvernement fédéral garantit qu'il s'empressera de les mettre à profit, et d'acquérir ainsi de nouveaux titres à l'estime de l'Europe.

Le soussigné saisit cette occasion pour offrir à LL. EE. Messieurs les avoyer et Conseil d'Etat de la république de Berne, directoire fédéral, les assurances de sa haute considération.

Berne, le 18 Juillet 1836.

(Sign.) Duc de Montebello.

Pour copie conforme:
le chancelier de la Confédération,
Amrhyn.

Nach Verlesung der vorstehenden Note bemerkte der Herr Präsident ferner: es hätte sich gestern der königlich großbritannische Gesandte, Herr Morier, zu ihm verfügt und ihm erklärt: er sei angewiesen, den vorstehenden, von Frankreich gethanen Schritt in allen Theilen zu unterstützen, und demnach alle diejenigen Rathschläge zu sorgfältiger Beherzigung zu empfehlen, welche die Note des französischen Herrn Botschafters enthalte.

Ebenso hatten sich heute vor Eröffnung der Sitzung die Gesandten von Oesterreich, Preußen und Baden zu dem Herrn Prä-

sidenten verfügt, um sowohl in eigenem Namen als in demjenigen des kaiserlich russischen Herrn Gesandten die nämlichen Rathschläge, Namens ihrer Höfe, in Folge bestimmter Instruktionen, nachdrücklich zu unterstützen.

Nach einiger Erörterung über die Stellung der Frage haben sich sämmtliche Gesandtschaften dahin vereinigt, es solle die Berathung, welche durch die von dem Herrn Präsidenten gemachte Eröffnung veranlaßt wird, in der künftigen Sitzung öffentlich vorgenommen werden.

Da die Berathung der Tagsatzung am 20. Juli eben so wichtig ist als ein ehrenhaftes Denkmal der standhaften Gesinnungen der Mehrheit der Gesandten, wie auch wegen ihrer weitern Folgen, so geben wir sie hier vollständig, um so mehr, als richtiges Verstehen und Würdigung auf ein bloßes Resumé nicht möglich ist:

Auszug aus dem Protokoll der eidgenössischen Tagsatzung.

Sitzung vom 20. Heumonat 1836.

Als die Tagsatzung in Berathung über diejenigen Anträge eintreten wollte, welche von der Gesandtschaft des Standes Zürich der Bundesversammlung vom 14. l. M. vorläufig reglementsgemäß eröffnet worden, betreffend die Feststellung der Verhältnisse der politischen Flüchtlinge in der Schweiz, wurde von der Gesandtschaft von Uri, unterstützt von andern Ständen, verlangt, daß, ehe in Berathung jener Angelegenheit eingetreten werde, zu der Berathung über die gestern vorgelegte, die nämlichen Verhältnisse betreffende Note des königlich französischen Botschafters geschritten werden möchte.

Bei der Abstimmung haben sich jedoch in diesem Sinn ausgesprochen: nur die Stände Uri, Schwyz, Unterwalden, Schaffhausen, Wallis und Baselstadttheil, während mit vierzehn Stimmen beschlossen wurde, unverzüglich in Erörterung der von der Gesandtschaft des Standes Zürich gestellten Anträge einzutreten.

In dem letztern Sinn haben sich erklärt: die Gesandtschaften von Bern, Zürich, Luzern, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Appenzell, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Waadt und Genf, so wie Graubündten nach erklärter Mehrheit, und Basellandschaft.

Die Gesandtschaft von Neuenburg enthielt sich der Abstimmung und erklärte, sie hätte gewünscht, daß beide Gegenstände gleichzeitig behandelt würden.

In Folge der vorstehenden Schlußnahme hat sodann der Herr Gesandte von Zürich die Anträge seines Standes näher begründet. Der Stand Zürich, erklärte der Herr Gesandte, setze einen großen Werth darauf, wie bisanhin so auch künftig das Asyl Unglücklichen zu gewähren, die wegen politischen Meinungen ihre eigene Heimath verlassen haben, und den Schutz und die gastfreundliche Aufnahme in der Schweiz nachsuchen, um in derselben, entfernt von den politischen Welthändeln, ruhig, und ohne sich weder in die innern Verhältnisse der Schweiz einzumischen, noch deren Beziehungen zum Ausland durch ruhestörerische Bestrebungen zu trüben, leben zu können. Wiederholt habe man aber die traurige Erfahrung machen müssen, daß nicht alle auf eine solche Weise gastfreundlich aufgenommenen Flüchtlinge ihre Lage erkennen, daß nicht alle die Rechte der Schweiz ehren, sondern daß vielmehr eine Anzahl derselben die freundliche Aufnahme nur dazu zu gebrauchen scheinen, um das Land, das ihnen Schutz gewährt hat, in bedenkliche Verwickelungen mit andern Staaten zu bringen, oder um überhaupt gemeingefährliche Verbindungen zu schließen, wie es bei Anlaß des Einfalls aus der Schweiz in Savoyen, wie es bei Errichtung der Handwerksvereine, wie es bei den wiederholten Versuchen auf Deutschland, wie es bei der in der Nähe von Zürich gegen Ende vorigen Jahres erfolgten Ermordung eines Studirenden, Namens Lessing, der Fall war.

Dadurch sei die Polizei des Standes Zürich veranlaßt worden, gegen mehrere verbotener Verbindungen und gefährlicher Umtriebe verdächtige Personen einzuschreiten, und sie habe sich nicht nur von dem Vorhandensein einer geheimen, auf gewaltsamen Umsturz der bestehenden Ordnung der Dinge in Deutschland ausgehenden Verbindung unter einer Anzahl Flüchtlinge überzeugen können, sondern



zugleich auch von den Statuten dieser Verbindung Kenntniß erhalten; aus den letztern gehen die ruhestörerischen Zwecke dieser Gesellschaft, so wie die auf Mord gerichtete Tendenz derselben unverkennbar hervor. Solche Bestrebungen stehen aber eben so entschieden mit der öffentlichen Ordnung im Innern der Kantone als mit den Verhältnissen in offenbarem Widerspruch, welche die Schweiz mit andern Staaten pflege.

Die Behörden des Standes Zürich, von der Ansicht geleitet, daß wer die Freiheit bewahren will, den Mißbrauch derselben verfolgen müsse, sind daher gegen dieselben kräftig eingeschritten, und haben alle diejenigen Individuen, welche wegen ihrem ungesetzlichen Treiben im Verdacht stunden, an der Verübung des an Lessing begangenen Mordes oder an andern gemeinen Verbrechen Theil genommen zu haben, den Gerichten überantwortet, die übrigen Theilnehmer an jenen Verbindungen aber fortgeschafft. Dabei mußte man jedoch die Wahrnehmung machen, daß die Verhältnisse der politischen Flüchtlinge in der Schweiz weder durch die besondern Gesetzgebungen der einzelnen Kantone, noch durch dahin einschlagende Verkommnisse unter den Kantonen geregelt seien; es ist daher von dem großen Rath des Standes Zürich einerseits dem Regierungsrath der Auftrag ertheilt worden, über diesen wichtigen Gegenstand einen Gesetzesvorschlag auszuarbeiten, andererseits fand es diese oberste Kantonsbehörde für angemessen, durch die Gesandtschaft auf der Tagsatzung dahin zu wirken, daß sich eine Anzahl von Kantonen auf dem Weg eines freiwilligen Konkordats zur Anwendung gleichmäßiger Grundsätze vereinigen möchten:

1) betreffend die Bedingungen der Aufnahme solcher Fremden, welche nicht mit regelmäßigen Ausweispapieren versehen sind, ihre Legitimation als politische Flüchtlinge und dießfällige Schlußnahmen der Zentralverwaltungsbehörden der Kantone;
2) betreffend die Bedingungen, die Form und die Vollziehung der polizeilichen Wegweisung solcher Fremden, welche ohne die regelmäßigen Ausweispapiere sich in einem Kanton aufgehalten, oder sich gegen die Polizeiverordnungen, betreffend politische Flüchtlinge u. dergl., verfehlt haben;

3) betreffend die Einbürgerung solcher Personen und Vermeidung der Gefahren, welche von dieser Seite der freien Niederlassung der Schweizerbürger in den eidgenössischen Kantonen drohen.

Die Gesandtschaft von Zürich glaubte auf die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit geeigneter Maßregeln nachdrücklich aufmerksam machen zu sollen, durch welche die angedeuteten Grundsätze auf eine klare und bestimmte Weise näher auseinandergesetzt würden, und hat darauf angetragen: daß eine von der Tagsatzung zu ernennende Kommission beauftragt werden solle, im Sinn und Geist der Anträge des Kantons Zürich Vorschläge darüber vorzuberathen, wie dieselben gemäß den von ihr gemachten Andeutungen auf eine der Lage der Eidgenossenschaft im Allgemeinen und den obwaltenden Umständen angemessene Weise näher entwickelt und definitiv festgestellt werden könnten.

Sowohl in der Eröffnung und in den Anträgen der Gesandtschaft des Standes Zürich, als in dem am 22. Brachmonat letzthin in Bezug auf die politischen Flüchtlinge in der Schweiz von dem eidgenössischen Vorort an sämmtliche eidgenössische Stände gerichteten Kreisschreiben fanden die Gesandtschaften, ungeachtet die wenigsten derselben mit besondern, auf den angeregten Gegenstand bezüglichen Instruktionen versehen waren, dennoch die Veranlassung, in eine nähere Erörterung der vorliegenden Angelegenheit einzutreten. Dabei haben mehrere derselben erklärt, daß sie an einer dießfälligen Berathung im Interesse der gesammten Eidgenossenschaft Theil nehmen werden, ungeachtet dieselben weder durch Ereignisse in ihren Kantonen nothwendig geworden, noch die Festsetzung von Bestimmungen, wie angetragen worden, für diese Kantone ein Bedürfniß sei.

Allgemein waltete die Ueberzeugung vor, daß die gesammte Eidgenossenschaft, so wie jeder einzelne Kanton, es sich sorgfältig angelegen sein lassen müsse, die völkerrechtlichen Beziehungen zu andern Staaten nicht nur von sich aus stetsfort sorgfältigst wahrzunehmen, sondern auch dahin streben müsse, daß diese Beziehungen vom schweizerischen Gebiet aus auf keine Weise gestört werden; gleichmäßig setzten alle Gesandtschaften den größten Werth darauf, daß

die innern Verhältnisse des Bundes, wie der einzelnen Bundesglieder, frei von einer jeden Einmischung Fremder verbleiben; daß das Zusammentreten derselben in geheime Gesellschaften auf schweizerischem Gebiet unzulässig sei, und daß solchen Verbindungen ernstlich entgegengetreten werden müsse; kurz, daß Maßregeln durchgeführt werden sollen, einerseits die in Uebereinstimmung sind mit den Grundsätzen des europäischen Völkerrechts und der schweizerischen Neutralität, und die andererseits die Wohlfahrt des gemeinsamen Vaterlandes und seiner Bürger sorgfältig wahrnehmen, ohne daß dabei jedoch das wirklich ruhigen Fremden zu gewährende Asyl im mindesten beschränkt würde.

Ueber die Art aber, wie gemäß einer solchen Ueberzeugung gehandelt und Alles, was mit derselben nicht im Einklang stünde, entfernt werden soll, waren die Ansichten verschieden.

Mehrere Gesandtschaften hielten dafür, der Abschluß eines Konkordats in dem Sinn, wie der Stand Zürich dasselbe vorgeschlagen, dürfte von den heilsamsten Folgen sein, und vornehmlich die einzelnen Stände davor schützen, daß an und für sich gute, aber nicht zureichende Maßregeln einzelner Kantone, um dem vorhandenen Uebel zu steuern, nicht lediglich dahin führen, das letztere nur von einem Kanton in den andern zu verlegen; es waren diese Stände gesonnen, zu freiwillig einzugehenden gemeinsamen Maßregeln mitzuwirken, gemäß welchen allfällige Gefahr durch eine übereinstimmende Weise nicht nur aus dem einen oder andern Kanton, sondern aus der größtmöglichen Anzahl von Kantonen entfernt würde.

Andere Gesandtschaften, namentlich Bern, Solothurn, Graubünden, Neuenburg und Baselstadttheil, fanden die von Zürich gestellten Anträge den vorhandenen Bedürfnissen, gemäß welchen die durch die Umtriebe der Flüchtlinge nach Innen und Außen gefährdete Stellung der Schweiz wieder sicher gestellt werden solle, nicht entsprechend: einmal, weil diese Anträge mehr die Zukunft als die Gegenwart im Auge haben, hinwieder aber, weil auf dem Weg eines freiwilligen Konkordats entweder gar nie oder doch nur allmählig, und erst in einem noch entfernten Zeitpunkt eine vollkommene Uebereinstimmung der Kantone erzielt werden könne, gemäß welcher

die ausgesprochenen Grundsätze auch wirklich und überall ins Leben geführt werden, ein jeder Mangel an Uebereinstimmung aber lähmend auf die Vollziehung einer jeden solchartigen Maßregel wirken müßte.

Die Gesandtschaft von Neuenburg trug daher darauf an, es möchte die Tagsatzung einen Beschluß fassen, vermöge welchem die in dem am 22. v. M. von dem eidgenössischen Vorort an die Stände gerichteten Kreisschreiben aufgestellten Grundsätze vollkommen gebilligt, und Namens der Eidgenossenschaft sofort zur Vollziehung gebracht werden, dahin gehend, nämlich: daß sämmtliche in der Schweiz anwesende politische Flüchtlinge, welche entweder das Asyl bereits dadurch verwirkt hatten, daß sie an dem Attentat auf Savoyen im Jahr 1834 Theil genommen, oder welche seitdem versuchten, die Ruhe anderer Staaten von der Schweiz aus zu stören oder sich in die innern Verhältnisse der Schweiz einzumischen, überall angehalten, zur Verfügung des eidgenössischen Vororts gestellt und durch des letztern Dazwischenkunft von dem Gebiet der Eidgenossenschaft entfernt werden sollen.

Mit diesem Antrag im Wesentlichen übereinstimmend, und denselben in einzelnen Punkten weiter ausführend, sind die von Baselstadttheil gemachten und zum Zweck einer allfälligen Kommissionalprüfung vorgetragenen Andeutungen zu einem Tagsatzungsbeschluß, wie dieselben hier folgen:

1) Die Tagsatzung bestätigt die vom hohen Vorort in seinem Kreisschreiben vom 22. Brachmonat erlassenen Weisungen.
2) Sie fordert die sämmtlichen eidgenössischen Standesregierungen bei ihrer Pflicht und Verantwortlichkeit gegen das Vaterland auf, denselben unverzüglich und genau nachzukommen.
3) Sie beauftragt den Vorort, für die Vollziehung dieser Weisungen das Geeignete vorzukehren.
4) Allfällige dem Vorort anheimzustellende Vollzugsmittel, z. B. Absendung etwa erforderlich werdender Kommissarien an einzelne Orte u. s. w.
5) Noch vor Ende der gegenwärtigen Tagsatzung hat der Vorort derselben Bericht über seine Erfüllung dieser Aufträge sowohl

als über die durch die Stände erfolgte Vollziehung zu erstatten.

6) Die Tagsatzung beschließe Vorbeugungsmittel gegen künftige neue Gefahren der bisherigen Art. Hiebei würden die Zürcherischen Anträge in Betracht kommen und allfällige Konkordate oder Einladung in dieser Hinsicht abgeschlossen oder erlassen werden.

Ebenso verlangte die Gesandtschaft von Solothurn, daß für Regulirung der Verhältnisse der fremden Flüchtlinge in der Schweiz nicht auf dem Wege des Konkordats, sondern auf demjenigen eines förmlichen Tagsatzungsbeschlusses vorgeschritten werde. Die Befugniß zu einem solchen Beschluß hat diese Gesandtschaft, unterstützt von einigen andern, in dem Artikel VIII. des Bundesvertrags nachgewiesen, vermöge welchem die Tagsatzung für die innere und äußere Sicherheit der Eidgenossenschaft zu sorgen hat. Wie sehr aber diese Sicherheit in einer und anderer Beziehung durch die politischen Flüchtlinge wirklich gefährdet worden, sei allgemein augenfällig und bedürfe keiner weitläufigen Auseinandersetzung.

Mehr oder weniger im Widerspruch mit den gefallenen Anträgen, die Eidgenossenschaft entweder auf dem Wege eines freiwilligen Konkordats oder auf demjenigen eines allgemein verbindlichen Tagsatzungsbeschlusses vor den Gefahren sicher zu stellen, die für sie aus den Umtrieben der politischen Flüchtlinge entstehen könnten, befanden sich vornehmlich die Gesandtschaften von St. Gallen und Aargau.

Die letztere Gesandtschaft hat folgendes Votum schriftlich zu Protokoll gegeben:

„Aargau will sich bei diesem Gegenstande für einmal aller historischen und politischen Erinnerungen enthalten. Der Stand Aargau hat von jeher ohne innern noch äußern Impuls, sondern lediglich im Gefühle seiner Interessen und Rechte würdigen Unglücklichen das unbeschränkte Asyl zu gewähren, unwürdige Flüchtlinge aber von seinem Gebiete zu entfernen oder gänzlich abzuhalten gewußt. Aargau wird auch in der Folge seine gleichen Grundsätze konsequent befolgen und es mit um so größerem Vergnügen sehen, wenn auch anderswo überall in gleichem Geiste gehandelt wird, als

es bekanntlich die Gränzkantone sind, die am meisten unter dem Gegentheile leiden."

„Die aargauische Gesandtschaft ehrt die nahe Quelle, aus welcher der Antrag Zürichs floß, glaubt jedoch, daß derselbe im gegenwärtigen Augenblick, wo die politischen Flüchtlinge gänzlich ohnmächtig und unschädlich geworden sind, wirklich zu spät kommt. Will man aber für bloße Möglichkeiten der Zukunft sorgen, so dürfte der Zeitpunkt übel gewählt sein, denn ein Konkordat, wie es einer freien Schweiz angemessen wäre, wird unter den dermaligen Auspizien schwerlich zu Stande kommen; eines entgegengesetzten bedarf das Vaterland wahrlich nicht."

„Obgleich die aargauische Gesandtschaft über den vorliegenden Gegenstand ohne bestimmte Vollmachten ist, so glaubt sie dennoch die stete Bereitwilligkeit ihres Standes, der immer gern im Einklange mit seinen Mitständen handelt, und immerfort treu und loyal das Seinige zur Erfüllung der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz beitragen wird, aussprechen zu dürfen, zu Allem mitzuwirken, was geeignet sein kann, einerseits die dem Unglück schuldige Achtung zu bethätigen und andererseits den Mißbrauch des Asylrechts abzuwenden. Für einmal kann daher die Gesandtschaft des Standes Aargau, wenn auch vorläufig zur Niedersetzung einer Kommission, doch an keiner einläßlichen, definitive Abschlüsse bezielenden Berathung Theil nehmen, sondern alle dießfälligen Verhandlungen nur ihren hohen Kommittenten mittheilen."

Hinwieder hat die Gesandtschaft von St. Gallen vorerst nachzuweisen gesucht, gleichwie Neuenburg und Baselstadttheil, daß das von Zürich angetragene Konkordat unzureichend sei, und sodann erklärt: nach ihrer Ueberzeugung sei der Art. VIII. des Bundesvertrags auf die in Berathung liegende Angelegenheit nicht anwendbar, und es können Gegenstände der Polizeiverwaltung, die unbedingt in der Kompetenz der Kantone liegen, von Seite der Tagsatzung durch allgemein verbindliche Beschlüsse nicht regulirt werden.

„Diese Gesandtschaft erblickt in dem so redlichen als kräftigen Willen der Standesregierungen, alle ihnen obliegenden Verpflichtungen, zumal dann auch diejenigen, welche im Völkerrecht begründet

sind, gewissenhaft zu erfüllen, neben der Aufstellung aufrichtiger und pflichttreuer Polizeibeamten, das einzige wirksame Mittel, um dem in einigen Kantonen Statt gefundenen Unwesen fremder Abenteurer gebührende Schranken zu setzen, wie dieses der Regierung von St. Gallen fortwährend gelungen ist. Dabei bemerkte der Herr Gesandte von St. Gallen, es sollte übrigens derjenige Beschluß zu angemessener Erledigung der in Berathung liegenden Angelegenheit vollkommen genügen, durch welchen am 8. Heumonat 1829 die bekannten Konklusa in Bezug auf Druckerpresse und Fremdenpolizei durch die Tagsatzung beseitigt worden, und warnt übrigens vor Uebereilung und vor zu starkem Eindruck vorübergehender Ereignisse. St. Gallen lehnt daher den Antrag auf Abschließung eines Konkordats ab, zumal als dadurch auch die Lage wirklich ruhiger Flüchtlinge gefährdet werden könnte."

Die Ansicht, daß die Fremdenpolizei schwerlich durch Konklusa geregelt werden könne, wurde bis auf einen gewissen Punkt auch von der Gesandtschaft von Schaffhausen getheilt, welche an die in dem Jahr 1823 stattgefundene Tagsatzungsberathung über die Maßregeln wegen der Fremdenpolizei erinnert und aus den dießfälligen Akten auf die Schwierigkeit aufmerksam gemacht hat, welche in formeller Hinsicht einer angemessenen Erörterung des vorwaltenden Berathungsgegenstandes entgegenstehen. Damals nämlich habe man bereits anerkannt, einerseits daß eine konkordatsweise Uebereinkunft über solche Gegenstände unzureichend sei, und nicht die erforderliche Garantie gewähre, andererseits aber, daß die Fremdenpolizei schwerlich durch allgemein verbindliche Tagsatzungsbeschlüsse regulirt werden könne.

Dermalen dürfte es, nach der Ueberzeugung von Schaffhausen, sich hauptsächlich darum handeln, daß man auf die eine oder andere Weise irgend etwas beschließe und verfüge, mehr aber noch, daß die aufzustellenden Grundsätze vollständig zur Anwendung kommen, indem nichts verderblicher sei, als Maßregeln anzuordnen, die nicht vollzogen werden.

Die Gesandtschaft von Thurgau hat folgendes Votum zu Protokoll gegeben:

„Die Gesandtschaft von Thurgau erklärt sich dahin, daß sie, über diesen Gegenstand ohne spezielle Instruktion, im Wesentlichen sich auf diejenige Erklärung beziehen müsse, wie sie schon im Jahr 1834 abgegeben worden sei. Wenn Thurgau den schweizerischen Freistaaten das Asylrecht, wie es schon in älteren Zeiten ausgeübt worden, auch jetzt und für alle Zukunft entschieden gewahrt wissen wolle, so anerkenne der Stand Thurgau auf der andern Seite in vollem Maße, daß mit diesem Recht auch die Verpflichtung verbunden und völkerrechtlich begründet sei, solchen Flüchtlingen den Aufenthalt nicht zu gestatten, welche das Asyl zur Störung der Ruhe unserer Nachbarstaaten auf eine frevelhafte Weise mißbrauchen. Von diesen Ansichten ausgehend, habe der große Rath des Kantons Thurgau schon im Jahr 1834 die Gesandtschaft angewiesen, sich dafür auszusprechen, daß diejenigen Flüchtlinge, welche das ihnen gewährte Asyl wirklich mißbraucht haben, weggewiesen werden sollen. Dem gleichen Grundsatz werde er auch jetzt wieder treu bleiben, und die Behörden werden es sich zur Pflicht machen, demselben gemäß zu handeln."

„Allein wenn der Kanton Thurgau fest entschlossen sei, den völkerrechtlichen Verpflichtungen in Bezug auf das Asyl ein Genüge zu leisten, so habe er anderseits eben so sehr den festen Willen, diese Verpflichtung selbst von sich aus, aus eigenem, freiem Antrieb zu erfüllen, und es bedürfe hierzu keiner fremden Einmischung und keiner fremden Mithülfe. Schließlich könne die Gesandtschaft, unpräjudizirlich der spätern definitiven Entscheidung, für Niedersetzung einer Kommission stimmen."

Endlich verlangten Uri und andere Stände die Vorlegung aller auf die vorliegende Angelegenheit bezüglichen Akten.

Nach längeren Erörterungen wurde zur Abstimmung geschritten, und es wurde mit vierzehn Stimmen beschlossen:

„Der von dem Stand Zürich gestellte Antrag auf Abschließung eines Konkordats für Regulirung der Verhältnisse der in der Schweiz sich aufhaltenden politischen Flüchtlinge wird sammt den über denselben in der Umfrage gemachten Bemerkungen und gestellten Anträgen an eine Kommission mit dem Auftrage gewiesen, diesen Gegen-

stand in allen seinen Theilen in sorgfältige Ueberlegung zu nehmen, und darüber der Tagsatzung wohlerwogene Vorschläge zu hinterbringen."

Hiefür haben sich erklärt: die Gesandtschaften von Bern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell, Graubünden, Thurgau, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, so wie Baselstadttheil.

Dagegen wollten den Antrag des Standes Zürich einfach und mit Beseitigung der darüber in der Umfrage gefallenen Bemerkungen durch eine Kommission begutachten lassen: die Stände Zürich, Luzern, Glarus, Zug, Aargau und Basellandschaft, ebenso St. Gallen, welch' letztere Gesandtschaft Anfangs sich gegen eine jede Kommissionalprüfung ausgesprochen hatte.

Die eidgenössische Tagsatzung ging hierauf über zur Berathung der in der gestrigen Sitzung der obersten Bundesbehörde vorgelegten Note des königlich französischen Botschafters vom 18. Juli.

Nachdem diese Note nochmals verlesen worden war, zeigten sich in der über diesen Gegenstand angehobenen Umfrage fünf verschiedene Ansichten darüber, wie in Betreff dieser von dem königlich französischen Botschafter gemachten und von den Gesandten von Großbritannien, Oesterreich, Preußen, Rußland, Sardinien und Baden unterstützten Eröffnung von Seite der eidgenössischen Tagsatzung verfahren werden solle. Die Mehrzahl der Standesgesandten, und zwar namentlich diejenigen von Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Graubünden, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, nebst Baselstadttheil, sprachen in mehr oder weniger umständlichen Voten die Ueberzeugung aus, es solle die vorliegende königlich französische Gesandtschaftsnote derjenigen für Begutachtung des auf die Angelegenheiten der fremden Flüchtlinge bezüglichen Antrags des Standes Zürich niedergesetzten Kommission zur Prüfung im Allgemeinen und zum Zweck wohlerwogener Anträge überwiesen werden; dabei führten diese Standesgesandten an, daß um so weniger Grund vorhanden sei, diese beiden Berathungsgegenstände zu trennen, als die Entschließung über den einen derselben nothwendig durch den über den andern gefaßten Entscheid bedingt werden müsse.

Besonders einläßlich ließ sich bei diesem Anlaß die Gesandtschaft von Neuenburg vernehmen, und zwar äußerte sich dieselbe im Wesentlichen dahin:

Bei der Würdigung der von dem königlich französischen Botschafter eingereichten Note werde es wohl hauptsächlich darauf ankommen, ob die darin angeführten Thatsachen als wirklich geschehen, die darin entwickelten Grundsätze aber als in dem Völkerrecht begründet erscheinen.

Was nun die in dieser Mittheilung angeführten Thatsachen betreffe, so werde die Richtigkeit derselben Niemand bestreiten wollen, indem das vorörtliche Kreisschreiben vom 22. Juni letzthin den Ständen unumwunden erkläre, es befinden sich verschiedene derjenigen Individuen, welche, gemäß der im Jahre 1831 von den Ständen eingegangenen Verpflichtungen, von dem schweizerischen Gebiet hätten entfernt werden sollen, dermalen noch in der Eidgenossenschaft.

Was aber in dieser Note ausgesprochene Grundsätze betreffe, von welchen gegenüber der Schweiz ausgegangen werden wolle, so liege der Beweis dafür, daß dieselben im Völkerrecht wirklich begründet seien, darin, daß die Schweiz jederzeit dieselben Grundsätze auf ihre Nachbarstaaten retorquiren könnte, und in ähnlichen Fällen auch sicherlich retorquiren würde; in allen völkerrechtlichen Beziehungen aber sei der Grundsatz der Reziprozität der leitende.

Als fernerer Beweis aber, daß die in der königlich französischen Note ausgesprochenen Grundsätze nicht bloß als die spezielle Ansicht eines Staats angesehen, sondern vielmehr als europäisch-völkerrechtliche Prinzipien betrachtet werden müssen, könne der Umstand angesehen werden, daß alle bei der schweizerischen Eidgenossenschaft akkreditirten fremden Minister dieselben übereinstimmend unterstützt und zu genauer Beobachtung empfohlen hätten; namentlich verdiene Beachtung, daß auch Großbritannien, welches bekanntermaßen das Asylrecht im ausgedehntesten Sinne bei sich ausübe, sich übereinstimmend wie alle übrigen europäischen Mächte habe vernehmen lassen.

Daß aber umfassende und allgemein verbindliche Beschlüsse über die Art und Weise, wie gegen die fremden Flüchtlinge in der Schweiz

verfahren werden solle, zur Beruhigung der Schweiz selbst sowohl als ihrer Nachbarstaaten nothwendig seien, erhelle deutlich aus der über den dießfälligen Antrag des Standes Zürich Statt gehabten Verhandlung, in welcher von den verschiedenen Gesandtschaften über die Form sowohl als über den Inhalt und Umfang der dießfalls zu ergreifenden Maßnahmen verschiedene abweichende Ansichten ausgesprochen seien, während anderseits einleuchte, daß, falls weder verbindliche Beschlüsse noch ein alle Stände umfassendes Konkordat dießfalls erzielt werden wollte, Alles von dem guten Willen und der Kraft der einzelnen Kantonsregierungen abhange, auf welche, wie die Erfahrung beweise, nicht immer zu zählen sei.

Hinwieder aber, erwähnte der Herr Gesandte von Neuenburg, könne nicht behauptet werden, daß Frankreich mit zu großer Eile oder mit einer in der Beziehung von unabhängigen Staaten immer unangenehmen Zudringlichkeit handle, indem das im Jahr 1836 ausgesprochene Verlangen, es möchten die im Jahr 1834 freiwillig eingegangenen Verpflichtungen getreulich erfüllt werden, wohl kaum als zu große Eile bezeichnet werden könne.

Schließlich, wurde von der Gesandtschaft von Neuenburg bemerkt, sei wohl zu beachten, daß das Asylrecht, welches jedenfalls nur als ein Recht des Staats, welcher es ertheile, nicht aber als ein Recht des Individuums, welches dasselbe anspreche, zu betrachten sei, von der Schweiz selbst in ihren glorreichen Zeiten, als sie durch äußere Macht eine bedeutende Stelle unter den europäischen Staaten eingenommen habe, nie so verstanden worden sei, als wolle sie allen Feinden ihrer Nachbarn bei sich Schutz und Schirm gewähren; vielmehr habe dieselbe jederzeit dem Grundsatz gehuldigt, es widerstreite den freundnachbarlichen Verhältnissen, unruhige Leute, welche von der Schweiz aus gegen fremde Staaten konspiriren, bei sich zu dulden; zu Unterstützung dieser Behauptung führte der Herr Gesandte von Neuenburg die in den Jahren 1516 und 1663 zwischen den schweizerischen Kantonen und Frankreich eingegangenen Verträge an.

Dieselben Ansichten äußerte namentlich auch die Gesandtschaft von Bern, welche darauf aufmerksam machte, daß wenn auch einerseits die in Berathung liegende Note der königlich französischen Ge-

sandtschaft ernste und beherzigungswerthe Rathschläge enthalte, andererseits darin durchaus kein demüthigendes Ansinnen enthalten sei, indem der ausgesprochene Wunsch, es möchte die Schweiz freiwillig übernommene Verpflichtungen getreulich erfüllen, doch unmöglich als eine Demüthigung angesehen werden könne.

Als Präsident der Tagsatzung bemerkte bei diesem Anlaß der Herr Gesandte von Bern, es sei ihm auch von Seite des königlich sardinischen Hrn. Gesandten in der Schweiz die Eröffnung gemacht worden, daß Sardinien ebenfalls die in der königlich französischen Note enthaltenen Grundsätze und Rathschläge vollständig unterstütze, demnach die Stände bedenken mögen, daß der Inhalt der in Berathung liegenden Note der königlich französischen Gesandtschaft gleichsam als ein von Europa gegen die Schweiz ausgesprochener Wunsch angesehen werden möge.

Eine zweite Ansicht ging dahin, es solle zwar die von dem königlich französischen Botschafter eingereichte Note nur deßwegen an die mit Begutachtung der von dem Stand Zürich in Angelegenheiten der fremden Flüchtlinge angestellten Anträge beauftragte Kommission gewiesen werden, weil dieselbe im Wesentlichen denselben Gegenstand beschlage; indessen soll diese Ueberweisung nur in dem Sinne Statt finden, daß diese Kommission eine mit der Ehre und Würde der Eidgenossenschaft übereinstimmende Erwiederung auf diese Note entwerfe und der Tagsatzung zur Genehmigung vorlege. In diesem Sinn sprachen sich namentlich Zürich, Appenzell und Thurgau aus.

Eine dritte Ansicht wurde von der Gesandtschaft von Schaffhausen eröffnet, welche dem eidgenössischen Vorort den Auftrag ertheilen wollte, die vorliegende Note von sich aus dahin zu beantworten: es sei der eidgenössischen Tagsatzung bereits vor dem Eintreffen dieser Note von Seite des Standes Zürich ein Antrag zur Behandlung der Angelegenheit der politischen Flüchtlinge eingereicht worden, und es sei nicht zu zweifeln, daß die Schlußnahme, welche in Folge desselben von der eidgenössischen Tagsatzuug ergriffen werde, alle in der Note der königlich französischen Gesandtschaft gewünschten Garantien enthalten werde.

Die Gesandtschaft von St. Gallen hinwieder eröffnete eine vierte Ansicht, indem dieselbe eine sofortige Beantwortung der vorliegenden Note durch die eidgenössische Tagsatzung beantragte. Bei diesem Anlaß bemerkte der Herr Gesandte von St. Gallen, wenn man bedenke, daß in dem am 22. v. M. von Seite des eidgenössischen Vororts an den französischen Botschafter gerichteten Schreiben bereits der feste Wille der Schweiz ausgesprochen sei, alle wirklich gefährlichen und unruhigen Flüchtlinge von dem schweizerischen Gebiet zu entfernen, so habe von dieser Zeit an dem redlichen Willen der Eidgenossenschaft nicht mehr gezweifelt werden dürfen, und es sei daher höchst befremdend, daß nachher noch ein Begehren, wie es in der vorliegenden königlich französischen Note enthalten sei, mit solcher Dringlichkeit an die Schweiz gerichtet worden. Wirklich fordere diese Note eine solche Eile in der Exekution, wie man sie wohl einem Präfekten, nimmermehr aber einem freien und unabhängigen Staate vorschreiben könne, und zwar um so weniger, wenn dieser Staat eine Organisation habe, welche alle schnelle Exekution erschwere.

Den Ton sowohl als den Inhalt dieser Note aber bedauert der Herr Gesandte von St. Gallen um so mehr, als es sich für Frankreich, welches im Verlauf der letzten achtunddreißig Jahre namenloses Unglück über die Schweiz gebracht, für welches Tausende von Schweizern geblutet und gelitten, und welches andererseits weder in Beobachtung der eingegangenen Verträge, noch der völkerrechtlichen Stipulationen genau und streng gewesen, kaum gezieme, eine so hohe Sprache der Schweiz gegenüber zu sprechen. Eine zweite Frage sei aber die, ob die Schweiz dem an sie gerichteten Begehren wirklich entsprechen könne. Diese Frage müsse sich die Gesandtschaft von St. Gallen verneinend beantworten. Die Tagsatzung könne nämlich im Jahr 1836 eben so wenig als im Jahr 1834 verbindliche Beschlüsse über Gegenstände der Polizei fassen, gegen welche der Kanton St. Gallen, so gewissenhaft er auch die dießfalls auf ihm ruhenden Verpflichtungen zu erfüllen entschlossen sei, und so genau er sie bis jetzt erfüllt habe, seine Kantonalsouveränetät verwahre.

Schließlich gab der Herr Gesandte von St. Gallen sodann den nachstehenden Antrag zu Protokoll:

„Die hohe Tagsatzung möge die Note mit der Erklärung beantworten, daß sie die von Seite des französischen Herrn Botschafters Namens seiner Regierung eröffnete Bereitwilligkeit zur Aufnahme derjenigen Flüchtlinge, welche nach Inhalt der vorörtlichen Zuschrift vom 22. Brachmonat in das französische Gebiet von nun an geliefert würden, in dankbarer Gesinnung anerkenne und dabei die Erwartung ausspreche, daß die einzelnen Kantone der Eidgenossenschaft kaum Anstand nehmen werden, von der gegebenen Zusicherung in vorkommenden Fällen Gebrauch zu machen; daraus dürfte indeß doch keineswegs gefolgert werden, als hätten dieselben die Pflicht übernommen, den dargebotenen Weg im Gegensatz zu anderweitiger Verfügung zu benutzen, da der Bundesvertrag der Tagsatzung keine Kompetenz zu verpflichtenden Verfügungen gegen die Stände erlaube."

„Die Kanzlei ist mit der Abfassung dieser mit der üblichen Unterschrift des Vororts zu versehenden Note zu beauftragen; voraus ist aber deren Genehmigung durch die Tagsatzung einzuholen."

Eine fünfte Ansicht endlich wurde eröffnet, durch die Herren Gesandten von Solothurn, Aargau und Basellandschaft, welche erklärten: ihrer Ansicht nach dürfte für einmal, nachdem die Tagsatzung den auf den gleichen Gegenstand bezüglichen Antrag des Standes Zürich an eine Kommission zur Prüfung überwiesen habe, die Note der königlich französischen Gesandtschaft um so eher auf sich beruhen bleiben, als erst die von jener Kommission der Tagsatzung zu hinterbringenden Anträge dieselbe in den Stand setzen werden, zu beurtheilen, ob und welche Erwiederung auf die französische Note zu ertheilen sei.

Der Herr Gesandte von Aargau benutzte dabei diesen Anlaß, um sich im Wesentlichen dahin zu äußern: Dürfte der Herr Gesandte von Aargau seinen persönlichen Empfindungen folgen, so würde er mit dieser königlich französischen Note verfahren, wie Frankreich mit schweizerischen Noten zu verfahren gewohnt sei, und dieselbe einfach ad acta legen. Ueberhaupt aber finde er sich zu be-

merken veranlaßt, daß falls man sich in der Schweiz gegen die fremde Diplomatie nicht so bereitwillig gezeigt und Kleinigkeiten nicht absichtlich als wichtig dargestellt, sondern vielmehr den fremden Mächten die wahre Stimmung, welche in der Schweiz gegen die fremden Flüchtlinge herrsche, so wie die Schritte, welche die Regierungen für Vertreibung unruhiger Flüchtlinge gethan haben, zur Kenntniß gebracht hätte, die vorliegende Note, in welcher die Schweiz gleichsam als ein Herd von allen politischen Umtrieben dargestellt werde, wahrscheinlich gar nicht eingekommen wäre, obschon man sich anderseits nicht verhehlen könne, daß dieselbe nicht sowohl als die Folge des gegen die Schweiz waltenden Mißtrauens rücksichtlich der daselbst befindlichen fremden Flüchtlinge, sondern vielmehr als die Folge der nun in Frankreich auf die revolutionäre Fluth folgenden legitimen Ebbe zu betrachten sei.

Offenbar erscheine nämlich diese Note als der erste Versuch zur Einmischung in die innern Angelegenheiten der Schweiz, daher dießfalls gegenüber Frankreich, welches von jeher gewohnt gewesen, die Schweiz an seinem Schlepptau zu führen, mit aller Entschiedenheit aufgetreten werden müsse; der Stand Aargau aber sei nicht gesonnen, sich vom Ausland das Gesetz in seinem Innern diktiren zu lassen; die in Berathung liegende Note aber enthalte diktatorische Befehle, welchen entschieden entgegenzutreten, die Würde der Schweiz verlange. Dabei erklärte indessen der Herr Gesandte von Aargau, daß, falls es nicht belieben sollte, diese Note für einmal auf sich beruhen zu lassen, er auch an einer definitiven Erledigung derselben in dem Sinne, wie sie von Seite der Gesandtschaft von St. Gallen angetragen worden, Theil nehmen könnte.

Als hierauf zur Abstimmung geschritten wurde, erklärten sich

a) Für den Antrag von Aargau, nämlich für Verschiebung der Berathung über den vorliegenden Gegenstand bis nach der Berichterstattung der in gegenwärtiger Sitzung in Betreff des Antrags des Standes Zürich niedergesetzten Kommission, die Stände Solothurn und Aargau.

b) Für Ueberweisung der vorliegenden Note an eine Kommission 16 Stände nebst Baselstadttheil, und zwar die Stände Bern,

Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Appenzell, Graubünden, Thurgau, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf.

c) Gegen die Niedersetzung einer Kommission hatten gestimmt: die Gesandtschaften der Stände St. Gallen und Aargau. Solothurn, Schaffhausen und Basellandschaft beriefen sich auf ihre Boten.

d) Nachdem sodann mit 18 Standesstimmen, und zwar mit denjenigen von Bern, Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Basel, Schaffhausen, Appenzell, Graubünden, Thurgau, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, festgesetzt worden war: es soll der vorliegende Gegenstand derselben Kommission überwiesen werden, welche zur Begutachtung des die Angelegenheiten der fremden Flüchtlinge beschlagenden Antrags des Standes Zürich bereits niedergesetzt worden war, während nur die Gesandtschaften von St. Gallen und Aargau für die Niedersetzung einer besondern Kommission gestimmt haben, wurde

e) mit 13 Standesstimmen nebst Baselstadttheil, und zwar mit denjenigen von Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Graubünden, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, beschlossen: es soll die Note der königlich französischen Gesandtschaft vom 18. Juli der bereits niedergesetzten Tagsatzungskommission zur Prüfung und Begutachtung im Allgemeinen, so wie zu Hinterbringung wohlerwogener, dießfälliger Anträge überwiesen werden.

f) Die Gesandtschaften von 7 Ständen hinwieder nebst Basellandschaft, und zwar diejenigen von Zürich, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Aargau und Thurgau, hätten gewünscht, daß eine Ueberweisung an eine Kommission nur in dem Sinne Statt finde, daß dieselbe eingeladen werde, der eidgenössischen Tagsatzung mit Beförderung den Entwurf einer geeigneten Antwort auf die fragliche Note vorzulegen.

In die Kommission für Berathung der Flüchtlingsangelegenheit und der französischen Note wurden gewählt:

die Herren Präsident Keller von Zürich, Schultheiß Tscharner von Bern, Schultheiß Amrhyn von Luzern, Baumgartner, Schmid von Uri, Monnard, Chambrier.

Wir besitzen keine besondern Quellen, um mit Bestimmtheit angeben zu können, welchen Eindruck die Note im ersten Augenblicke auf den kräftigen Theil der Tagsatzungsmitglieder machte, und wie die erste Eröffnung derselben aufgenommen wurde. Allein die Thatsachen zeugen dafür, daß die Mehrheit der Bundesbehörde die Ehre des Vaterlandes zu behaupten wußte. Der erste Beweis dafür liegt schon in dem edeln Beschlusse, anstatt der von dem Präsidenten eingeleiteten geheimen Sitzung eine öffentliche Berathung im Angesichte der Nation und Europa's Statt finden zu lassen. Sodann zeugen die Vota mehrerer Standesgesandtschaften in der Sitzung vom 20. Heumonat, wie sie in dem vorstehenden Protokoll enthalten sind, von einer männlichen Gesinnung; daß dieser Geist in der Versammlung vorherrschend war, beweist ferner die Wahl der Mitglieder der Kommission. Vier derselben, Keller, Amrhyn, Baumgartner, Monnard waren entschiedene Liberale und hatten bei jeder Gelegenheit gegen Zumuthungen des Auslandes eine kräftige Sprache geführt. Auch den beiden Gegnern einer Bundesreform und revolutionärer Grundsätze, welche in die Kommission gewählt waren, damit alle Stände und die über innere Angelegenheiten entgegen gesetzten Ansichten bei dieser Nationallebensfrage repräsentirt seien, den Herren Schmid und Chambrier, durfte der Wille zugetraut werden, die Selbstständigkeit und Ehre der Nation nicht französischem Uebermuthe Preis zu geben. Der

schlotternde Bundespräsident konnte füglich nicht übergangen werden, wurde aber an den zweiten Platz gestellt. Als er hierauf beharrlich ablehnte, wurde an seine Stelle am 22. Juli der Bürgermeister Burkhard von Basel gewählt, zwar ein Aristokrat und durch die jüngsten Schicksale seiner Vaterstadt gegen die radikale Parthei erbittert, sonst ein ehrenwerther Charakter und fähig, die für seine Vaterstadt bewiesene Festigkeit für eine Nationalsache geltend zu machen. Der Vorort Bern war also in dieser Kommission gar nicht repräsentirt. Desto thätiger erwies sich mittlerweile der Regierungsrath von Bern, mit der Pariser Polizei zu wetteifern, und durch zahlreiche Verhaftungen vermuthete Komplotte zu entdecken, und durch die gehofften Entdeckungen die frühern Verhaftungen zu rechtfertigen.

Am 22. fand eine Verhaftung Statt, welche vorzügliches Aufsehen erregte und auf die wir im folgenden Abschnitte zurückkommen werden, indem wir sie hier bloß wegen ihres Zusammentreffens mit der Note Montebello's und den Tribulationen und Aestuationen Tscharner's erwähnen. Auf einen Beschluß des Regierungsrathes von Bern wurde nämlich der durch mehrere treffliche Schriften und als thätiger Theilnehmer an der Revolution von 1830 bekannte, aus Nassau gebürtige, aber längst in der Schweiz lebende, und in dem, nicht ohne seine Mitwirkung, regenerirten Kanton Zürich eingebürgerte, von der dortigen Hochschule an diejenige von Bern berufene Professor L. Snell verhaftet, mußte aber nach einigen Tagen, wegen Mangel an Verdachtgründen, wieder in Freiheit gesetzt werden; am 23. wurde in Biel Herr Weingart, Redak-

tor der jungen Schweiz, arretirt und nach Bern gebracht, und in öffentlichen Blättern las man, daß auch die Verhaftung der Herren Wilhelm Snell, Siebenpfeiffer, Troxler, Kasthofer, Schneider vorgeschlagen, und nur mit einer geringen Mehrheit abgewendet worden. Solches Verfahren ließ allerdings wenig von den Mitwirkungen der bernerischen Behörden für Zurückweisung übertriebener Zumuthungen des Auslandes hoffen, und, da Bern der größte und volkreichste Kanton war, so konnte dieser Umstand nicht anders als höchst nachtheilig auf das Ganze wirken, obgleich eine nicht unbedeutende, aus verschiedenen Bestandtheilen zusammengesetzte, Partei im Kanton Bern ihre Stimme gegen das Tscharnerische oder Burgdorfer System erhob. Denn wenn auch der Wille eines Volkes gut, aber durch seine Regierung gelähmt ist, so kann derselbe nicht viel nützen. Wir begreifen daher nicht, wie Herr Hegetschweiler im Tone der Helvetie glauben und versichern konnte, man solle den bernerischen Behörden besseres Zutrauen schenken.

Die Tagsatzungskommission zerfiel bei ihren Arbeiten in dreierlei verschiedene Ansichten, welche unterm 3. August einerseits von sechs Mitgliedern der Kommission, welche nur über einzelne Bestimmungen abwichen, anderseits von Herrn Landammann Baumgartner, der eine ganz abweichende Ansicht allein behauptete, der Tagsatzung eingegeben wurde.

Wir achten auch diese Gutachten in mehrern Hinsichten für wichtig genug, um nach ihrem vollständigen Inhalte aufbewahrt zu werden.

Bericht zu der Eingabe eines Gutachtens der über die Angelegenheit der fremden Flüchtlinge niedergesetzten Tagsatzungskommission.

In der Sitzung vom 20. Heumonat hat die Tagsatzung den Antrag des hohen Standes Zürich auf Abschließung eines Konkordats zur nähern Feststellung der Verhältnisse der in der Schweiz befindlichen politischen Flüchtlinge an die Prüfung einer Kommission gewiesen; gleichzeitig hat sie ihr den Auftrag ertheilt, alle in der Umfrage gefallenen Bemerkungen und gemachten Anträge zu untersuchen, den Gegenstand unter allen Beziehungen zu würdigen, und der Bundesversammlung wohlerwogene Anträge vorzulegen; endlich wurde ihr die Note des französischen Botschafters mit der Einladung überwiesen, dieselbe im Allgemeinen zu prüfen und zu begutachten und dießfalls Anträge zu hinterbringen.

Die Kommission hat sich sogleich überzeugt, daß der Gegenstand, welcher ihrer Vorprüfung unterliegen sollte, von selbst in drei Theile zerfalle. Es wurden Handlungen verübt, welche Ahndung erheischen. Die Erfahrungen der Vergangenheit mahnen die Schweiz, für die Zukunft gegen die Wiederholung ähnlicher Handlungen Vorsorge zu treffen. Endlich waren diese Ereignisse der Gegenstand einer Note des eidgenössischen Vororts an Se. Excellenz den französischen Herrn Botschafter, und eine Antwort desselben an den Vorort. Vergangenes, Zukunft, Frankreichs Note, bilden also die dreifache Aufgabe, welche wir durch den Entwurf eines Tagsatzungsbeschlusses, die Begutachtung des von Zürich beantragten Konkordats, und einen Rathschlag über die von den andern bei der Eidgenossenschaft akkreditirten auswärtigen Gesandten unterstützte Botschaftsnote zu lösen glauben. Der letztere Gegenstand muß offenbar verschoben bleiben, bis die hohe Tagsatzung sich über den ersten wird ausgesprochen haben.

Die Kommission findet sich für heute nur erst im Falle, über den ersten Gegenstand ihr Gutachten abzugeben. Der darin behandelte Stoff ist von solcher Beschaffenheit, daß er allein mehrere

lange Sitzungen einnahm. Uebrigens ist es leicht begreiflich, daß die Benutzung von mehr als vierzig offiziellen Aktenstücken, welche der hohe Vorort zur Verfügung der Kommission stellte, und denen die wesentlichsten Thatsachen, die ihren Anträgen zu Grunde liegen, enthoben werden mußten, mehrere Tage Zeit erforderten.

Ein Theil dieser Thatsachen hat den Vorort, als derselbe sie in Erfahrung brachte, zu dem Kreisschreiben vom 22. Juni veranlaßt, welches hinwieder die Aufmerksamkeit der Kantonsregierungen auf die Sache geweckt hat. Manche der erwähnten Aktenstücke sind indessen später als das vorörtliche Kreisschreiben.

Von den so eben erwähnten offiziellen Aktenstücken rühren 41 von schweizerischen Behörden her. Ein 42. Aktenstück, ebenfalls von einer schweizerischen Kantonsbehörde herstammend, wurde der Kommission durch die Gesandtschaft des betreffenden Standes mitgetheilt. Die Kommission hat denselben diejenigen Aufschlüsse genau entnommen, die hiernach folgen; finden sich darin Wiederholungen, so geschieht es deßwegen, weil die Kommission die verschiedenen Aktenstücke nicht mit einander verschmelzen, sondern jedes als Ganzes belassen wollte. Uebrigens geht gerade aus diesen Wiederholungen die Uebereinstimmung hervor.

Eines der wichtigsten Aktenstücke ist ein Bericht des Polizeirathes von Zürich an die Regierung dieses Standes vom 14. Brachmonat 1836. Der Präsident des Polizeirathes hatte gegen Ende des verflossenen Maimonats in Erfahrung gebracht, daß Dr. Rauschenplatt, ein kühner und unternehmender Mann, aus Spanien zurückgekehrt sei; er ließ ihn, so wie einige andere Individuen, beobachten. Rauschenplatt hegte den Plan zu einem bewaffneten Einfall in das Großherzogthum Baden in der Gegend des Schwarzwaldes, nicht in der Hoffnung des Gelingens, sondern um die gegenwärtige Generation in Deutschland nicht einschlafen zu lassen und den Kampf gegen die Tyrannei unabläßig zu unterhalten. Bald darauf erfuhr der Präsident des Polizeirathes durch das Statthalteramt von Zürich, daß ein gewisser Baron von Eyb, welcher sich seit einiger Zeit unter den deutschen Flüchtlingen sehr thätig gezeigt hatte, kurz vor dem Pfingstfeste, nahe bei Zürich,

einen geheimen Klubb von 20 bis 30 deutschen Flüchtlingen und Handwerkern organisirt hatte. Die Verhandlungen hatten bei verschlossener Thüre Statt. Ein junges Mädchen hörte deutlich, wie einer der Anwesenden zu wiederholten Malen fragte: soll der und der (den Namen verstand sie nicht) sterben? und wie hierauf viele Andere antworteten: ja, er soll sterben. Die Anzeige dieses *) Faktums, welchem Lessings Ermordung vorangegangen war, und die Fälschung des Reisepasses, den Eyb besaß, veranlaßten die Polizeibehörde, die unverweilte Verhaftung dieses Individuums und die Beschlagnahme seiner Papiere zu verfügen. Diese Maßnahme führte zu folgenden Entdeckungen:

1) daß sich in den Kantonen Zürich, Bern, Luzern, und wahrscheinlich in einigen andern, geheime Klubbs des jungen Deutschlands organisirt hatten und über politische Gegenstände Berathungen pflegten;

2) daß eine Generalversammlung dieser sämmtlichen Klubbs unverweilt zu Grenchen, zwischen Biel und Solothurn, abgehalten werden sollte, um wichtige Beschlüsse zu fassen;

3) daß der Klubb in Zürich bei den übrigen darauf gedrungen hatte, daß man einmal zu Thaten schreite; daß übrigens die andern, schon ziemlich zahlreichen Klubbs, hiefür geneigt waren;

4) daß man daran arbeitete, die tirolischen Arbeiter für republikanische Grundsätze zu gewinnen.

Die von der Zürcherischen Polizei getroffenen Maßnahmen, eben so diejenigen, welche auf ihr Ansinnen von den Polizeibehörden anderer Kantone getroffen wurden, haben folgende Ergebnisse zu Tage gefördert:

Daß nicht von allen Klubbs an der Versammlung von Grenchen Abgeordnete anwesend waren;

daß sich nicht die mindeste Spur einer Verbindung Deutscher mit den Italienern, Polen oder Franzosen vorfindet; daß die Deutschen fürchten, von den andern hintergangen zu werden, und sie deßwegen ausweichen;

*) von den Angeschuldigten zwar in Abrede gestellten



daß das junge Deutschland wenigstens 18 Klubbs zählte; daß an der Spitze eines jeden Klubbs ein oder mehrere höchst exaltirte, und oft sehr durchtriebene Flüchtlinge oder Handwerker standen;

daß ein Ausschuß von fünf Mitgliedern die Direktion jedes Klubbs besorgte; daß der Verein den Wahlspruch hatte: Freiheit, Gleichheit, Humanität; daß allerorten, wo ein derartiger Ausschuß oder ein bevollmächtigter Kommissarius zur Bildung eines solchen sich befand, man deutsche Handwerker anzulocken suchte, daß man in denselben republikanische Lieder sang; daß man darin Flugschriften, meistens aus der Druckerei der jungen Schweiz zu Biel hervorgegangen, austheilte und las; daß der Aufzunehmende manchmal einen Eid, andere Male hingegen ein einfaches Handgelübd in die Hände des Vorstandes ablegte;

daß ein Theil der Handwerker nicht wußte, was man mit ihnen beabsichtige, und von dem, was in den Zusammenkünften geredet wurde, wenig verstanden;

daß diese Klubbs im Jahre 1834 keine Wurzel hatten fassen können; daß im Jahre 1835 die Polizei ihnen entgegentrat, und daß sie erst nun begannen, eine regelmäßigere Gestaltung anzunehmen;

daß sie inzwischen sich bisweilen plötzlich auflös'ten, um anderswo wieder zusammenzutreten;

daß sich in ihrem Mittel Spione befinden, gegen welche die Vereinsglieder auf ihrer Hut sind;

daß endlich sehr wenige Schweizer an dieser Verbindung Theil haben, und zwar nur dadurch, daß sie den Chefs eine Zufluchtsstätte gewährten oder anderweitige Unterstützung zufließen ließen. Solches fand vorzüglich zu Biel Statt, wo sich auch die Druckerei des jungen Deutschlands befand, aus welcher die Flugschriften hervorgingen, die man in den Vereinen las und austheilte.

Sämmtliche Vereinsglieder führen angenommene Namen, unter welchen sie mit einander korrespondirten und sich gegenseitig be-

zeichneten. Wir entheben einem Verzeichnisse von 102 solcher falscher Namen einige Beispiele:

Barth, Student . . .	Blaubart (barbe-bleue).
Stolzmann (Pole) . . .	Boguenir.
Eyb	Don Karlos.
Dorn	Distel (Chardon).
Sauerwein	Essig (Vinaigre).
Rothenstein	Hering (Hareng).
Rauschenplatt	Kater (Matou).
Fein (Georg)	Maurer.
Scriba, Ernst, Vorstand des Klubbs zu Lausanne.	Pirat, auch Sator, Schütz und Schwick.
Schüler	Robert.
Strohmeyer	Strohfritz.
Mazzini	Strozzi.

Einige andere haben als Verschworne denjenigen Namen angenommen, unter dem sie schon als Schriftsteller aufgetreten waren.

Ein Bericht der Justizsektion des Kantons Bern vom 24. Brachmonat über Schülers Verhaftung und den gegen ihn geführten Voruntersuch, so wie sieben bei ihm aufgefundene Briefe, beweisen die Existenz verschiedener Sektionen des jungen Deutschlands, ihren wechselseitigen Briefwechsel, den Plan dieses Vereins, bezüglich auf einen Einfall in Deutschland, die Verhältnisse des jungen Deutschlands zum jungen Europa, und den Umstand endlich, daß das Journal — die junge Schweiz — das Organ des Vereins ist.

Den 4. Heumonat erstattete Herr Regierungsstatthalter Roschi dem Regierungsrathe von Bern einen Bericht über den Beginn des gegen Ernst Schüler, genannt Robert, geführten Voruntersuchs. Obgleich diese Untersuchung noch nicht vollständig war, so erhellt doch bereits aus den Verhören und Akten:

1) daß die schon im Jahr 1834 von den Gebrüdern Breitenstein und andern zu Bern gestiftete Verbindung, das junge Deutsch-

land genannt, fortbestanden hat, ungeachtet die Stifter desselben aus Bern weggewiesen wurden;

2) daß diese Verbindung, gleichwie diejenige der jungen Schweiz, des jungen Italiens, des jungen Polens und des jungen Frankreichs, Bestandtheile des jungen Europa ausmachen, und daß jede dieser Verbindungen durch einen Zentralausschuß geleitet werde, welchem ausschließlich die geheimen Obern zu Paris bekannt sind;

3) daß der Zweck dieser durch Statuten organisirten Verbindungen rein politisch sei, daß derselbe auf den Umsturz aller monarchischen Verfassungen, und auf die Einführung einer nach den Grundsätzen der Gesellschaft der Menschenrechte eingerichteten Republik abziele, daß mittlerweile die Klubbs, in welche die Verbindung eingetheilt ist, moralischen und politischen Unterricht unter den Handwerkern verbreiten und diese Klasse für die Interessen des Vereins gewinnen sollen;

4) daß der Zentralausschuß des jungen Deutschlands sich seit dem Anfang des laufenden Jahres in Biel befand, und 3 Rundschreiben an die Klubbs erlassen hat;

5) daß dieser Zentralausschuß auf den 28. Mai die Versammlung nach Grenchen ausgeschrieben hatte, um sich gemeinschaftlich zu berathen und zu demjenigen Grad von Reife und Kraft zu gelangen, die zu kühnem Handeln nöthig sei.

Am 23. Brachmonat erhielt die Gerichtsbehörde von Neuenburg die Anzeige: ein gewisser Karl Lange aus Itzehoe, im Herzogthum Holstein, ein Ebenist, besitze mehrere Exemplare einer Flugschrift: die hundert Handwerker betitelt. Die in Zürich vorgenommenen Verhaftungen hatten dort die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich gezogen, und da die Flugschriften, die man bei Lange fand, eben dieselben waren, welche bei den in Zürich verhafteten Flüchtlingen aufgegriffen worden waren, so hielt die Gerichtsbehörde ihr Einschreiten für nothwendig. Sie erließ einen Verhaftsbefehl gegen Lange und verordnete eine Durchsuchung des von ihm bewohnten Zimmers. Aus der Untersuchung seiner Schriften ging

hervor, daß in Neuenburg selbst ein Klubb existirte, der zum Verein des jungen oder des neuen Deutschlands gehöre, und daß dieser letztere aus sieben Individuen bestehe. Dieselben wurden, so wie ein achtes Individuum, Lambert Keller, Letzterer zu Lachauxdefonds, allwo ein ähnlicher Klubb existiren sollte, verhaftet. Die von den Inhaftirten ohne Zögern abgelegten Geständnisse, die Einzelheiten, in die sie sich einließen, treffen ganz mit den Ergebnissen der in Zürich geführten Untersuchungen zusammen. Lambert Keller gestand unter andern, daß es hauptsächlich darum zu thun war, in Deutschland eine Republik zu stiften. Diesen Zweck wollte man durch Einwirkung auf die Gemüther vermittelst Druckschriften erreichen, welche geeignet wären, die Völker gegen ihre Regierungen aufzuwiegeln und die Köpfe junger Handwerker und anderer, für den beabsichtigten Eindruck am meisten empfänglicher Leute zu erhitzen. Alle diese Druckschriften wurden durch Mitglieder der Verbindung verkauft und herumgeboten, und man errichtete an jedem Orte, und so viel möglich unter der Leitung des Klubbs, Lesezirkel, in deren Mitte die Klubbs selbst sich erneuern sollten. Solche Verbindungen bestanden, der Aussage der Verhafteten zufolge, in und außerhalb Deutschland, und alle ihre Mitglieder waren nöthigenfalls gehalten, an Unternehmungen mit bewaffneter Hand Theil zu nehmen. In letzterer Beziehung bestand jedoch ein Unterschied: die in Deutschland wohnenden Vereinsglieder hatten die unerläßliche Verpflichtung, die Waffen zu ergreifen, während die im Auslande befindlichen Glieder nicht so streng dazu verbunden waren. Uebrigens beweist das Protokoll der zu Brügg den 28. Mai gehaltenen Sitzung, daß das junge Deutschland den Revolutionen, welche entweder in Frankreich oder Italien ausbrechen würden, nicht fremd bleiben sollte. Der dirigirende Ausschuß der Verbindung befand sich in Liestal.

Die Inhaftirten behaupten nebenbei, daß sie mit den schweizerischen Revolutionärs in gar keiner Verbindung oder Verwandtschaft gestanden seien; habe eine solche Statt gefunden, so haben sie wenigstens davon kein Wissen gehabt; allein dieselben anerkennen selbst, daß sie als untergeordnete Gehülfen in die Geheimnisse der Häupt-

linge nicht eingeweiht waren, und der Eine erklärt, daß man ihm bestimmt gesagt habe, später werde man ihm wichtigere Sachen offenbaren.

Ueberdieß erhellt aus einer unter Lange's Papieren gefundenen Notiz, daß 17 dieser Klubbs bestehen, welche zur Verbindung des jungen Deutschlands gehören, nämlich drei zu Genf, drei zu Bern, zwei zu Zürich, einer zu Luzern, einer zu Marseille, einer zu Lyon, einer zu Biel, einer zu Neuenburg, einer zu Lachauxdefonds, einer zu Basel, einer zu Liestal und einer zu Lausanne.

(Auszug eines Schreibens des Staatsraths von Neuenburg an den eidgenössischen Vorort, d. d. 9. Heumonat 1836.)

An diese Aufschlüsse reihet die Kommission folgende Angaben, die sie dem Berichte des Herrn Perrot, Maire von Neuenburg, an den Staatsrath dieses Kantons über die allgemeinen Ergebnisse der gegen die vorbemeldten Individuen geführten Untersuchung, entnommen hat; derselbe trägt das Datum vom 6. Heumonat:

„Es ist bemerkenswerth, die S. 217 verzeichneten Geständnisse „Weissenbachs in Bezug auf die schweizerischen Regierungen zu „sehen, die, nach dem Erachten der Klubbs, ihren Angehörigen „die meiste Freiheit und Wohlfahrt gewährten, und daß alle Ange„schuldigten übereinstimmend ausgesagt haben, es habe von Seite „der Klubbs gar keine Berathung Statt gefunden, daß die deut„schen Handwerker sich entweder in Masse oder einzeln zu dem eid„genössischen Freischießen nach Lausanne begeben sollten."

„Lambert Keller — heißt es dann ferner — erregt theils „wegen seiner Bildung, theils wegen der Freimüthigkeit, die „er in seinen Geständnissen bewiesen zu haben scheint, von allen „Angeschuldigten das meiste Interesse. Er ist 24 Jahre alt, Sprach„und Musiklehrer zu Lachauxdefonds; er scheint einige medizinische „Studien gemacht zu haben; er hat den Nationalkatechismus von „La Chabaudiere in's Deutsche übersetzt. Durch einen Polen im „Laufe des vorigen Jahres in den Verein aufgenommen, setzte er

„sich sogleich in Korrespondenz mit dem Klubb zu Lausanne, dessen „Präsident ein gewisser Pirat war, erhob sich — dieß ist wenig„stens seine Behauptung — sofort gegen die Todesstrafe, welche „ein Spruch des Ausschusses gegen Verräther ausfällen dürfe. Er „gibt an, sich von dem jungen Deutschland zurückgezogen zu haben, „theils wegen der durch die Statuten festgesetzten Todesstrafe, theils „auch, weil er bemerkt haben will, daß jener Verein sich mit „Sachen beschäftige, welche Deutschland fremd waren und dasselbe „nichts angingen."

Die erhobenen Thatsachen und die Geständnisse, welche gegen die geheimen Gesellschaften zeugen, liegen in hinreichender Menge und Uebereinstimmung vor, daß jeder Zweifel über das Vorhandensein, die Natur und den Zweck dieser Verbindungen verschwinden muß. Unter den vielen Angaben sind jedoch auch irrige unterlaufen. Man hat so eben gesehen, daß eine Notiz unter den bei Lange aufgefundenen Papieren die Existenz dreier Klubbs zu Genf verzeige. Darüber enthält eine Zuschrift des Staatsraths von Genf an das diplomatische Departement in Bern, vom 18. Juli, folgende Stelle:

„In unserm Kanton bestand bis dahin ein einziger Verein von „Deutschen; der Umstand, daß derselbe drei Mal sein Lokal än„derte, mag allein auf die Vermuthung hingeführt haben, es be„stehen drei solcher Vereine. Dieser im Weinmonat 1834 errichtete „Verein hat sich niemals zu verheimlichen gesucht, und wurde fort„während von der Polizei beaufsichtigt. Seine Mitglieder bestehen „aus Handwerkern und Arbeitern, sowohl Schweizern als Deut„schen, die als Grund ihres Zusammentritts die Gleichheit ihrer „Sprache und ihrer Gewohnheiten angegeben haben."

„Zu zwei verschiedenen Malen, im Wintermonat 1834 und zu „Anfang des verwichenen Brachmonats, fanden sich auf die Auf„forderung unsers Lieutenant de police die Vorsteher dieses Ver„eins vor demselben ein und übergaben ihm ihr Reglement. Nur „des Sonntags versammelt sich der Verein und zwar an einem „öffentlichen Orte und mit völliger Oeffentlichkeit, es werden we„der Reden noch allgemeine Berathschlagungen gehalten. Mit

„Lesen von Zeitschriften und Gesang wird der Abend zugebracht.
„Es wird kein Geldbeitrag erhoben, außer um das Abonnement
„der Zeitschriften zu bestreiten und einige Liedersammlungen an=
„zuschaffen. Die Zahl der eingeschriebenen Mitglieder beläuft sich
„auf ungefähr 240; gewöhnlich erscheinen 60 Mitglieder."

„So verhält es sich mit diesem Verein. Es wäre nicht un=
„möglich, daß diejenigen, welche anderwärts geheime Gesellschaften
„stifteten, beliebt hätten, ihm eine bestimmtere politische Tendenz
„zu unterlegen. Allein es ist unstreitig, daß der Gang seiner Zu=
„sammenkünfte und die darin herrschende Oeffentlichkeit in dieser
„Beziehung jeden falschen Argwohn widerlegen."

Die Statuten sowohl des jungen Europa als des jun=
gen Deutschland sind bekannt. Den erstern zufolge besteht zwi=
schen dem jungen Italien, dem jungen Deutschland und
dem jungen Polen eine Vereinigung, und unter den Mitglie=
dern dieser drei Vereine eine Verbrüderung. Die Statuten des
jungen Deutschland enthalten in 58 Artikeln eine Verfassung
und Fundamentalgesetze. Die Kommission hebt einen einzigen Artikel,
den 52. aus der Rubrik „Strafen" heraus; die Tagsatzung
mag, nach Anhörung desselben urtheilen, ob ein solcher Verein
sich mit der gesellschaftlichen Ordnung, die in unsern Kantonen be=
steht, verträgt.

„§. 52. Jeder Verrath durch ein Mitglied des Vereins wird
„als todeswürdig betrachtet. Die Untersuchung des Falls gehört
„den betreffenden Klubbs, vorbehältlich der Appellation an den
„Ausschuß, und in letzter Instanz an eine Kommission von wenig=
„stens sieben durch die sämmtlichen Klubbs ernannten Mitgliedern.
„Das im Anklagestand befindliche Mitglied bleibt bis auf erfolgen=
„den Urtheilsspruch suspendirt. Jedes Mitglied ist gehalten, die
„Vollstreckung des Urtheils zu übernehmen, wenn der Ausschuß sie
„ihm aufträgt."

Man hat schon mehrmals darauf hingedeutet, diese Statuten
seien die Ausgeburt fremder Polizei und fremder Spione. Allein
die oben angeführte Vorschrift trifft mit den in Neuenburg von
Lambert Keller abgelegten Geständnissen und mit den Thatsachen,

welche den in Zürich angehobenen Kriminaluntersuch veranlaßten, zusammen. Der Kommission zugekommene Mittheilungen haben ihr die moralische Ueberzeugung verschafft, daß der Tod Lessings eine Verwirklichung des angeführten Statuts sei; für geringere Vergehen sind Stockschläge verordnet, und mit der Vollstreckung derselben bereits ein Anfang gemacht worden; gegen die beiden Brüder Breitenstein wurde ein Todesurtheil ausgefällt, dem sie sich durch die Flucht entzogen.

Sehr wichtige Entdeckungen werden ohne Zweifel noch aus den von gerichtlichen und administrativen Behörden verschiedener Kantone angehobenen Untersuchungen hervorgehen; die Kommission wünscht lebhaft deren Veröffentlichung, damit die Wahrheit ganz an's Tageslicht komme. Mittlerweile genügen die von ihr angeführten rechtsbeständigen Thatsachen, in Uebereinstimmung mit den Forderungen der Ehre und Ruhe der Schweiz, um diejenigen Maßnahmen zu begründen, welche sich die Kommission verpflichtet erachtet, der hohen Tagsatzung vorzuschlagen.

Die Thatsachen, welche zu Anfang dieses Berichtes aufgezählt wurden, beweisen, nach den Ansichten der Mehrheit der Kommission, eine schreiende Verletzung der Gastfreundschaft. Das Recht der Gastfreundschaft ist ein Recht desjenigen, welcher sie ausübt, es steht nicht dem zu, welchem dieselbe zu Theil wird. Unglück, Verfolgungen, politische Vergehen, Fehltritte, welche nicht in die Kategorie gemeiner Verbrechen oder Vergehen fallen, mögen die Hoffnung auf eine gastfreundliche Aufnahme begründen, aber sie ertheilen kein Recht, welches dazu verpflichtet; die eröffnete Zuflucht ist und bleibt immer eine Begünstigung. Allein an der Gränze des strengen Rechtsgebietes beginnt das Gebiet der Humanität, und die Schweiz hat es sich immer zum Ruhme gerechnet, diesem anzugehören. Oftmals war ihr die Ehre beschieden, biedersinnig und selbstmuthig den Ueberbleibseln aller Partreien, aller besiegten Meinungen eine Zufluchtsstätte anzubieten. Dieses Recht, diesen Ehrentitel hält sie heute noch aufrecht; sie wird sie auch in Zukunft aufrecht zu halten wissen. Immerhin aber hat die Gastfreundschaft ihre Gränzen, und sie selbst ist an Bedingungen ge-

bunden. Das angebotene und angenommene Gastrecht bildet einen stillschweigenden, aber darum nicht weniger heiligen Vertrag, vermöge dessen derjenige, der die Gastfreundschaft empfängt, die Verpflichtung eingeht, die bestehende Ordnung des Landes und dessen Verhältnisse zu andern Staaten zu ehren und zu achten; der Bruch dieser Verpflichtung löst den Vertrag auf.

Die Schweiz war seit mehreren Jahren im Falle, einer Menge Flüchtlinge von den verschiedensten Arten das Asyl zu gewähren. Einige derselben haben die Rechte der Gastfreundschaft geachtet. Andere, und mit ihnen noch andere nicht flüchtige Fremdlinge, haben nicht so gehandelt. Die der Tagsatzung zur Kenntniß gebrachten Thatsachen zeigen, daß die Fremdlinge dieser Klasse die in der Schweiz bestehende Ordnung mit Füßen getreten, in verschiedenen Kantonen eine kürzer oder länger dauernde Aufregung unterhalten, den guten Ruf der öffentlichen schweizerischen Vereine durch ihre geheimen Verbindungen gefährdet, und in die Souveränetät und Gerichtsbarkeit der Kantone frevle Eingriffe gethan haben, indem sie sich in ihren Statuten das Recht anmaßten, zu Gericht zu sitzen und sogar Todesurtheile auszufällen und zu vollstrecken.

Auf eben so strafwürdige Weise haben diese Fremdlinge die freundschaftlichen Verhältnisse der Schweiz zu den benachbarten Staaten, ihre Neutralität und ihre völkerrechtliche Stellung gefährdet; der Savoyerzug bildete ein verbrecherisches Unternehmen, dessen Ausführung bereits begonnen hatte.

Sind andere Komplotte auch nicht zum Ausbruche gelangt, so waren sie doch eben so strafbar als thöricht und unsinnig. Der Anschlag einer Anzahl Flüchtlinge und Handwerker, mit bewaffneter Hand in das Großherzogthum Baden einzudringen, mochte wohl die Regierung dieses Staates nicht für ihr Dasein und für ihre Aufrechthaltung besorgt machen. Allein, daß Leute, die fähig waren, einen so sinnlosen Anschlag auszubrüten, vielleicht ein Dorf hätten in Brand stecken und einen Theil seiner Bewohner umbringen können, mußte hinreichen, um diese Regierung zu beunruhigen und

zu reizen, und folglich das Vernehmen zu stören, welches Verträge und Nachbarschaft zwischen beiden Staaten gebildet haben.

Wenn die Neutralität und die Lage der Schweiz im Mittelpunkte von Europa ihre friedlichen Thäler naturgemäß zum Land der Gastfreundschaft machen, so enthalten sie zugleich für dieselbe den ernsten Ruf, streng darauf zu wachen, daß die Pflichten der Neutralität getreu erfüllt, und die Verträge und das Völkerrecht heilig geachtet werden. Diese Obliegenheit haftet vor allem auf den Kantonsregierungen, denn sie — nicht die Eidgenossenschaft — gewähren im Umfange ihres Gebietes das Asyl, an ihnen ist es also, die Beobachtung der damit verbundenen Bedingungen handhaben zu lassen.

Wird diese Pflicht von den Kantonen außer Acht gelassen, oder werden sie durch Verumständungen verhindert, sie selbst und in vollem Maße zu erfüllen, so erwächst daraus für die Eidgenossenschaft die Pflicht einer Oberaufsicht, und an ihrem Organ, der Tagsatzung, ist es, derselben Genügen zu leisten, denn die XXII Kantone der Schweiz haben sich ja durch den Bund vereinigt zur Behauptung ihrer Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit gegen alle Angriffe fremder Mächte und zur Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern. (Bundesvertrag Art. I.). Durch den Bundesvertrag haben sie sich zu kräftiger Behauptung der Neutralität der Schweiz verbunden. (Bundesvertrag Art. II.). Die Tagsatzung, welcher die souveränen Kantone die Besorgung der allgemeinen Angelegenheiten des Bundes übertragen haben, trifft alle erforderlichen Maßregeln für die innere und äußere Sicherheit der Eidgenossenschaft. (Bundesvertrag Art. VIII.). Unstreitig nun hat das Unterfangen der Flüchtlinge und anderer Fremden die gemeinsame Sicherheit der Schweiz, die Ruhe und Ordnung in ihrem Innern, ihre Neutralität und die äußere Sicherheit gefährdet. Diesen Unordnungen ein Ziel zu setzen, indem man sie ahndet und das schweizerische Asyl jenen Fremdlingen verschließt, die damit einen so schändlichen Mißbrauch getrieben haben, ist also eine Pflicht

der Eidgenossenschaft und der Tagsatzung, die aus dem Sinn und Buchstaben des Bundesvertrages hervorgeht.

Die Eidgenossenschaft und die Tagsatzung haben nicht erst seit heute diese ihre Verpflichtung erkannt; ihr Glaubensbekenntniß über diesen Gegenstand ist in dem Tagsatzungsbeschluß vom 22. Heumonat 1834 niedergeschrieben. Dieser Beschluß war freilich nicht bestimmt, eine bloße Erklärung von Grundsätzen zu sein; allein Thatsachen haben dargethan, daß seine Abfassung und der Mangel an einer Gewährleistung seiner Vollziehung seine Wirkung geschwächt haben.

Eine neue Anordnung wird demnach dringend nothwendig; die Kommission gibt sich die Ehre, dieselbe in Form eines Beschlussesentwurfs zu beantragen.

Sie glaubt alle Schwierigkeiten der Sache aufgefaßt zu haben und setzte sich ihre Lösung zur Aufgabe.

Vor allem aus thut eine wirksame Maßregel Noth; eine Erklärung von Grundsätzen, eine Betheurung von Gesinnungen, eine bloße Billigung oder Mißbilligung, wäre kraftlos; es ist darum zu thun, das Uebel in seiner Wurzel anzugreifen; ein Beschluß, welcher eine genügende und gesicherte Vollziehungsweise anordnet, ist unumgänglich nothwendiges Bedürfniß.

Indem die Tagsatzung die bestimmten Formen eines Beschlusses wählt, ist sie es der Ehre der Eidgenossenschaft und ihrer eigenen Ehre schuldig, mit der nämlichen Bestimmtheit die Uebertretungen zu bezeichnen, gegen die dieser Beschluß gerichtet ist. Unbestimmte Anklagen, schwankende Verdächtigungen, bloße Einflüsterungen, einfaches Mißfallen sollen in einem Beschlusse keinen Platz finden; deßwegen wendet der Entwurf die Ahndung nur auf solche Fremde an, welchen gehörig erhobene Thatsachen zur Last fallen. (Art. 1.)

Die Kommission hat nicht geglaubt, Kategorien von Personen aufstellen zu sollen, sie hätte sich sonst zum Richter aufgeworfen und aus einem Beschluß einen Spruch gemacht.

Fremde, deren Wegweisung der Eidgenossenschaft angelegen sein muß, können sich indessen gemeiner, durch die Landesgesetze vorgesehener Vergehen schuldig gemacht haben, und darum den Gerichten

übergeben worden sein. Der Beschluß, welchen die Kommission der Genehmigung der Tagsatzung unterlegt, soll keineswegs die Folge haben, solche dem Einschreiten der ordentlichen Gerichtsstellen zu entziehen; ein besonderes Dispositiv der Art. 1. spricht diesen Vorbehalt aus.

Die größte Schwierigkeit der zu ergreifenden Maßregel liegt in der gehörigen Vereinbarung der Kantonalsouveränetät und der Rechte der Eidgenossenschaft. Die Souveränetät der Kantone fordert, daß man ihnen die Untersuchung der Fälle übergebe. Dem eidgenössischen Vororte kann man das Recht nicht einräumen, über Individuen wegen Uebertretungen, die sie auf dem Gebiete, folglich innert der Gerichtsbarkeit eines Kantons begangen haben, zu entscheiden. (Art. 2.). Inzwischen da bei solchen Uebertretungen die Sicherheit der Schweiz betheiligt ist, so muß dem Vorort, der für diese Sicherheit zu wachen beauftragt ist, die Befugniß zustehen, den Kantonsregierungen mit Rathschlägen an die Hand zu gehen, und sie durch Einladungen anzueifern. (Art. 3.)

Der Entwurf behandelt hierauf den Fall eines Konflikts zwischen widersprechenden Ansichten eines Kantons und des Vororts. Ein Kanton kann der Meinung sein, ein Fremder, der ihm vom Vorort als des Mißbrauchs des Asyls schuldig verzeigt wird, verdiene die Wegweisung nicht, es wird also offenbar eine Bestimmung erforderlich, vermöge welcher ein solcher Konflikt vor einen Richter, der über dem Kanton und dem Vororte steht, gebracht werden kann. Diese Behörde ist die Tagsatzung; sie ist von Bundes wegen beauftragt, Ruhe und Ordnung im Innern aufrecht zu halten, und alle zur Sicherheit der Schweiz — sobald sie dieselbe gefährdet glaubt — nothwendigen Maßregeln zu ergreifen. Finden zwölf Kantone, daß die Anwesenheit eines Fremden, welchem gehörig erhobene Thatsachen zur Last fallen, der Schweiz Gefährde bringe, so muß der Kanton, der ihm Aufnahme gewährt hat, der Forderung der gemeineidgenössischen Sicherheit weichen. (Art. 4.)

In Uebereinstimmung mit diesem Dispositiv hält die Kommission dafür, daß, um im gegebenen Fall die Einberufung der Tagsatzung

zu erleichtern, diese Bundesbehörde sich am Ende ihrer dießmaligen Versammlung lediglich vertagen, nicht aber auflösen müsse.

Die Vollziehung des Beschlusses steht, so wie die Untersuchung des Falles, die eigentlich nur der erste Theil der Vollziehung ist, den Kantonen zu; die Tagsatzung hat hinwieder das Recht, sich zu vergewissern, daß ihr Beschluß auch wirklich vollzogen werde. In den Konfliktsfällen, in denen sie entschieden hat, sind das Recht und die Pflicht im Nothfalle zur Vollstreckung zu schreiten, ein Ausfluß eben desselben Rechts, vermöge dessen ihr der Ausspruch zustand.

Der Bericht endlich, welchen der Vorort der Tagsatzung oder den Kantonen innerhalb eines Monats über die allgemeine Vollziehung des Beschlusses zu erstatten hat, soll eine getreue, schnelle und vollständige Vollziehung gewährleisten helfen.

Durch Anwendung solcher Mittel und gestützt auf die Grundlagen des schweizerischen Staatsrechts, ist die Kommission im Falle, einen Beschlussesentwurf vorzulegen, der alle obigen Gesichtspunkte, die Sicherheit der Eidgenossenschaft und die Kantonalsouveränetät, die Achtung für das Asylrecht und die Ahndung seiner Verletzung, das Ansehen eines vom Bunde ausgehenden Entscheides und die Gewißheit seiner Vollziehung, die Erfordernisse der Gerechtigkeit wie der Billigkeit in Einklang bringt.

Eine Minderheit weicht über nachfolgende Punkte von der Mehrheit ab.

„Wenn diese Minderheit der Kommission mit den Grundsätzen, „auf welchen der vorgelegte Beschlussesentwurf beruht, und seinen „wesentlichen Bestimmungen, völlig einverstanden ist, so kann sie „doch demjenigen besondern Dispositiv nicht beipflichten, wodurch „sich die Tagsatzung selbst vorbehalten würde, die einzelnen Fälle „zu entscheiden, über welche sich zwischen dem Vorort und einem „Kanton Streit erhöbe, da ihr diese Anordnung theils als un„zweckmäßig, theils in der Ausführung mit vielen Schwierigkeiten „verbunden erscheint, denn

„1. Die Tagsatzung würde sich dadurch die Pflicht eines aber„maligen nahen Zusammentrittes, vielleicht nur um einer kleinen

„Zahl von Spezialfällen willen, über die man sich nicht verstehen „könnte, auflegen, oder aber, es würde der Vorort, wenn „er den Kostenaufwand und das unverhältnißmäßige Aufsehen ver„meiden wollte, welches die Einberufung einer außerordentlichen „Tagsatzung, blos um in Sachen einiger Flüchtlinge polizeilich ab„zusprechen, nach sich ziehen würde, vielleicht der Hartnäckigkeit „eines einzigen Kantons weichen müssen."

„2. Träte eine neue solche Zusammenkunft der Tagsatzung ein, „so würden dabei, da ja die einzelnen streitigen Fälle nicht in „den großen Räthen hätten berathen werden können, nicht die „Stände selbst ihre Willensmeinung aussprechen, sondern es wären „ihre Abgeordneten, welche in Folge allgemeiner Vollmacht, aber „ohne Instruktion stimmen müßten."

„3. Mag übrigens die Abstimmung der Gesandten nach In„struktionen erfolgen oder nicht, immerhin scheint die Tagsatzung „eine Behörde, die vermöge ihrer Organisation keineswegs geeig„net ist, weder in der Form eines Gerichts, noch in derjenigen „einer Jury über Personen zu urtheilen und über Polizeifälle ab„zusprechen. Welchen befremdenden und widrigen Eindruck müßte „es hervorbringen, wenn gleichsam Prozeßvorträge darüber vor „ihr Statt fänden, ob ein Flüchtling fehlbar sei oder nicht, oder „vielmehr ob der Vorort Recht habe, der gegen ihn klagt, oder „der Kanton, der ihn vertheidigt. Dabei würde die persönliche „Angelegenheit des Flüchtlings bald zur Nebensache werden. Der „Streit würde eigentlich zwischen dem Kanton auf der einen und „dem Vorort auf der andern Seite geführt, und wer auch der un„terliegende Theil sein möchte, so würde man in jedem Falle unter „mehr als einer Beziehung dergleichen mißliche Debatten zu be„dauern haben."

„4. Endlich wenn ein oder etliche Kantone sich die Beschützung „der Flüchtlinge und den Widerstand gegen den Tagsatzungsbeschluß „zu einem politischen Grundsatz machen wollten, so wäre gerade „die Berufung auf die Tagsatzung für dieselben ein Beweggrund „mehr, den Einladungen des Vororts keine Folge zu geben, um „durch die Verhandlungen vor der Tagsatzung ihr Oppositionssystem

„in ein noch glänzenderes Licht zu setzen, ein System, in welchem „sie ungestraft und ohne die mindeste unangenehme Folge bis zum „Entscheide der Bundesversammlung verharren könnten, weil, wenn „auch der Ausspruch der Mehrheit nicht günstig für sie ausfiele, „sie sich alsdann lediglich dem Urtheil der Tagsatzung zu unterziehen hätten, um keinerlei Exekutionsmaßnahmen befürchten zu „müssen."

„Will man, daß die Tagsatzung sich nicht in der öffentlichen „Meinung heruntersetze, so setze man sie nicht in den Fall, etwa „einer solchen Berechnung zum Werkzeug zu dienen; man sorge „dafür, daß wenn sie zu einem neuen Zusammentritte genöthigt „wird, es nur zu dem Ende geschehe, um zu wirklichen Exekutionsmaßregeln zu schreiten, die dann jeder Kanton sich gewiß „zweimal bedenken wird, durch seinen Widerstand hervorzurufen."

„Aus diesen Gründen scheint es angemessen, daß sich die Tagsatzung sorgfältig hüte, aus ihrer Stellung herauszutreten und „ihre Würde bloszustellen, und daß sie vielmehr als oberste Bundesbehörde sich darauf beschränke, durch zwei Hauptmaßregeln in „dieser Angelegenheit einzuschreiten: die erste, diejenige, daß sie „durch einen Beschluß die Wegweisung der Umtriebe schuldiger „Flüchtlinge anordnet; die zweite, daß sie erforderlichen Falls zur „Vollziehung dieses Beschlusses Hülfe leistet. Allein sie halte „sich fern von richterlichen Verrichtungen und übertrage vielmehr „die Beurtheilung der einzelnen Fälle einer Behörde, welche schicklicher Weise über die angeschuldigten Personen entscheiden kann. „Diese Behörde findet sich, nach Ausweis des Bundesvertrags, „am natürlichsten entweder in dem eidgenössischen Vorort, oder in „dem Vorort mit Zuzug des eidgenössischen Repräsentantenrathes, „der für dieses Mal von den Ständen Zürich, Uri, Glarus, Freiburg, Graubünden und Waadt zu bezeichnen wäre."

Eine zweite Minderheit stellte einen Antrag, der von demjenigen der Mehrheit gänzlich abweicht; da dieselbe inzwischen ihren Antrag von dem ihn beleuchtenden Berichte nicht trennen kann, so

wird sie selbst denselben der Tagsatzung bei Vorlegung des Hauptberichtes der Kommission einreichen.

Die gesammte Mehrheit der Kommission hat bereits oben die Bestimmungen des Beschlussesentwurfs streng rechtlich durch das schweizerische Staatsrecht gerechtfertigt. Allein der Gegenstand ist so ernst, das gesellschaftliche Leben und die politische Moral der Schweiz ist dabei in solchem Grade betheiligt, daß die nämliche Mehrheit den schon entwickelten Gründen noch drei andere Betrachtungen anreihen will, die, wenn sie schon einem andern Gebiete angehören, immerhin von entschiedener Wichtigkeit bleiben.

1. Die schweizerischen Kantone haben sich — dem Bundesvertrag zufolge — zur Aufrechthaltung ihrer Unabhängigkeit gegen jeden Angriff fremder Mächte mit einander verbündet. Dieser Ausdruck bezieht sich freilich auf auswärtige Staaten. Wird aber die Schweiz, die bei jeder Gelegenheit auf ihre Unabhängigkeit eifersüchtig ist, und bereit wäre, sie mit Aufopferung von Gut und Blut, wie der Bundesvertrag es ihr auferlegt, zu vertheidigen; die Schweiz, die Alles wagen würde, um ihre politische und materielle Unabhängigkeit aufrecht zu halten, selbst wenn sie von Staaten, ihr an Macht überlegen, angegriffen würde, sich leichtsinnig einer Abhängigkeit von einzelnen Ausländern oder Klassen von Fremdlingen unterwerfen? Sollte sie je zugeben wollen, daß das Schicksal ihrer Staatseinrichtungen, ihre Neutralität, ihre völkerrechtlichen Verbindungen der Willkühr ausländischer Parteien, fremder Verbindungen preisgegeben würden? Sollte sie Flüchtlingen nur deßwegen eine Zufluchtsstätte eröffnen, um sich von ihnen das Gesetz diktiren zu lassen? Mit Recht auf ihre politische Unabhängigkeit stolz, soll die Schweiz mit gleichem Stolz ihre moralische Unabhängigkeit wahren. Ihre Nationalität ist ihr Kleinod und ihre Schutzwehr, das Prinzip ihres Lebens und ihrer Kraft. So oft die Schweiz sie zu behaupten und zu wahren wußte, hat sie die Uebermacht besiegt und das Spiel der Ränke vereitelt; das bezeugt die Geschichte. Seit einigen Jahren aber haben Fremde in gewissen Kantonen einen überwiegenden Einfluß gewonnen, den

ihnen die Schweiz nie einräumen sollte. Durch Räthe und Einflüsterungen haben sie an den öffentlichen Angelegenheiten sich Antheil verschafft; durch Tagblätter, welche die Schweizer fremden Händen überließen, haben sie die öffentliche Meinung geleitet, den schweizerischen Patriotismus zum Vortheil ihrer Absichten ausgebeutet, in den Köpfen junger Leute ein Bedürfniß nach Unruhe und politischen Leidenschaften genährt, und den Samen gesellschaftlicher und moralischer Verdorbenheit ausgestreut.

2. Die Natur und der Umfang dieses Uebels leitet die Kommission auf eine zweite Betrachtung. Mögen andere Staaten und ihre Bürger über das Schicksal ihrer Staatseinrichtungen streiten, wir werden ihren Zwisten keineswegs gleichgültig zuschauen, allein es steht uns nicht zu, uns darein zu mischen. Die Länder, die noch krampfhaften Bewegungen unterliegen, können wir wohl bedauern, allein ihren Krankheitsstoff uns einimpfen zu lassen, wäre thöricht. Die Epoche politischer Zuckungen sollte für die Schweiz längst schon vorbei und die Epoche der Verbesserungen gekommen sein. Dieß wäre auch bereits der Fall, wenn nicht Fremde thörichte Hoffnungen unterhalten, und treulose, selbstsüchtige Rathschläge ertheilt hätten. Die Kantone, mit freien Verfassungen begabt, können sich der Entwickelung aller auf Verbesserung des Charakters und des Schicksals des Volkes hinzielenden Einrichtungen widmen. Wir haben jenes Alter des gesellschaftlichen Lebens erreicht, wo man einsehen soll, daß politische Bewegungen und Revolutionen, mögen sie auch zuweilen nothwendige Mittel sein, nie der Zweck der bürgerlichen Gesellschaft sein können; jenes Alter, wo eine aus einer Krisis herausgetretene Nation sich mit vertrauensvollem Eifer dem Streben nach Vervollkommnung widmet, worin die Bestimmung der Völker wie der Einzelnen ihre Erfüllung findet. Fremdlinge, deren Anmaßung schon strafbar ist, haben vielen Schweizern, vornemlich Jünglingen, diesen großen gesellschaftlichen Zweck aus den Augen gerückt. Wenn wir heute, wie immer, darauf eifersüchtig sind, die Unabhängigkeit der Schweiz gegen den Einfluß hochgestellter Ausländer zu beschützen, so sollen wir sie nicht minder gegen den Einfluß anderer Fremden vertheidigen, denen keinerlei

Anspruch zusteht. Wir sollen sie nicht nur gegen die Mächtigen, sondern auch gegen die Unruhestifter vertheidigen.

3. Wir sprechen so oft von Vertheidigung unserer Unabhängigkeit. Um sie mit Erfolg durchzuführen, um auf den Beistand des Schweizervolkes zählen zu können, müssen der Anwendung der Mittel zwei Bedingungen vorangehen: Achtung vor dem Recht und eine gute volksthümliche Sache. Gerechtigkeit, Biedersinn, Haltung der Verträge, das seien unsere einzigen diplomatischen Künste; achten wir die Rechte anderer Staaten, so können wir auch die unserigen achten machen. Unwandelbar auf diesem Boden stehend, werden wir aus der Linie des Rechts das Bollwerk unserer Unabhängigkeit und unserer Staatseinrichtungen bilden. Wenn wir die völkerrechtlichen Verpflichtungen in ihrem vollen Umfange erfüllen, so wird das Bewußtsein erfüllter Pflicht uns Kraft geben, unser Recht zu verfechten und jeden Eingriff zurückzuweisen.

Mit dem guten Recht fällt in der Angelegenheit, womit wir beschäftigt sind, auch die Volksthümlichkeit unserer Sache in Eines zusammen. Gott verhüte, daß die Brust des Schweizervolkes sich je für die Interessen anderer Völker, für die allgemeinen Interessen der Menschheit verschließe! Ist aber denn die Wohlfahrt der Völker oder der Menschheit nothwendiger Weise der Endzweck aller im Finstern ausgeheckten Komplotte, aller ausschweifenden Verschwörungen? Unser volles Mitleid sei den Verirrungen des Unglückes gewidmet, allein reinigen wir unser gesellschaftliches Leben von dem Gährungsstoffe fremder Thorheiten! Stellen wir uns auf reinschweizerischen Boden; warten wir ab, ob jemand in die Unabhängigkeit der Schweiz, in die Rechte unseres Volkes Eingriffe versuche, und dann möge sich zeigen, was das Schweizervolk will und was es kann.

Bern, den 3. August 1836.

(Sig.) Dr. F. L. Keller.
A. Monnard, prof. rapporteur.
J. K. Amrhyn.
Chambrier.
Ant. Schmid, Landammann.
K. Burckhardt.

Kommissionsantrag.

Die eidgenössische Tagsatzung,

In Berücksichtigung der von Flüchtlingen und andern Fremden verübten strafbaren Umtriebe, welche durch den Vorort und einige Kantonsregierungen entdeckt, und in dem vorörtlichen Kreisschreiben vom 12. Juni d. J. den Ständen zur Kenntniß gebracht worden sind;

in Erwägung, daß diese Umtriebe die innere Sicherheit und Ruhe, die Neutralität der Schweiz und ihre völkerrechtlichen Verhältnisse zu andern Staaten gefährden, und die jenen Fremden eingeräumte Zuflucht verletzen;

beschließt:

1. Diejenigen Flüchtlinge oder andern Fremden, welche die ihnen von den Ständen zugestandene Zuflucht mißbraucht, und die innere Sicherheit und Ruhe, oder die Neutralität der Schweiz und ihre völkerrechtlichen Verhältnisse durch Handlungen, die gehörig erhoben worden sind, gefährdet haben, sollen aus dem schweizerischen Gebiet unter Mitwirkung des Vororts weggewiesen werden. Diese Wegweisung soll unverzüglich erfolgen, es wäre denn, daß vorerst noch strafgerichtliche Verfolgung einzutreten hätte.

2. Die Untersuchung der einzelnen Fälle steht bei den Ständen und sie veranstalten die Vollziehung des Art. 1. auf ihrem Gebiete. Sie haben sich zu diesem Ende mit dem Vorort in's Einverständniß zu setzen.

3. Der Vorort wacht über die getreue, schnelle und gleichförmige Vollziehung der Art. 1. und 2. Er erläßt nöthigenfalls an die Kantone Einladungen und Weisungen.

4. Wenn ein Kanton die Wegweisung eines Fremden verweigert oder versäumt, dessen Anwesenheit in der Schweiz der Vorort dem Art. 1. des gegenwärtigen Beschlusses zuwiderlaufend erachtet, so bringt der Vorort den Fall an die Tagsatzung, welche darüber entscheidet und nöthigenfalls ihren Entscheid auf Kosten des fehlbaren Kantons vollziehen läßt.

5. Binnen Monatsfrist, nachdem der gegenwärtige Beschluß

durch eine Mehrheit von Ständen angenommen und den Kantonsregierungen mitgetheilt sein wird, hat der Vorort einen umständlichen Bericht über die Vollziehung desselben zu erstatten, welcher der Tagsatzung, oder aber, falls die Tagsatzung nicht versammelt, noch auch dieser Angelegenheit wegen einberufen wäre, den Ständen vorzulegen ist.

Der Vorort hat von diesem Beschlusse den Ständen unverzüglich Kenntniß zu geben.

Modifikationen einer Minderheit von drei Stimmen.

2. Die Stände veranstalten in ihrem Gebiete die Vollziehung des Art. 1., sei es, daß die einzelnen Fälle unmittelbar zu ihrer Kenntniß gelangt, oder ihnen durch die Bundesbehörde verzeigt worden seien.

3. Die Tagsatzung beauftragt den eidgenössischen Vorort, oder den Vorort in Verbindung mit dem eidgenössischen Repräsentantenrath, über die getreue, schnelle und gleichförmige Vollziehung der Art. 1. und 2. zu wachen, und zu diesem Behufe an die Stände die geeigneten Einladungen und Weisungen und nöthigenfalls förmliche Aufforderungen zu erlassen.

4. Wenn ein Kanton die Wegweisung eines Fremden verweigert oder versäumt, wegen dessen ihm die Bundesbehörde durch eine förmliche Aufforderung bestimmt angezeigt hat, daß sie dessen Anwesenheit in der Schweiz dem Art. 1. des gegenwärtigen Beschlusses zuwiderlaufend erachte, so wird der Vorort den Fall an die Tagsatzung bringen, welche die unverzügliche Vollziehung des Entscheides der Bundesbehörde auf Kosten des fehlbaren Standes veranstalten wird.

Gutachten der Minderheit der Tagsatzungskommission über die Angelegenheit der Flüchtlinge.

An die hohe Tagsatzung!

Minderheitsgutachter setzen sich gewöhnlich dem Vorwurf entweder geschäftigen Haschens nach originellen Meinungen oder unbescheidenen Besserwissens aus. Referent hat dieß überlegt, bevor er den Anträgen der sechs andern Mitglieder der Kommission entgegentrat, und bevor er sich entschloß, seine Ansichten im Gewand einer Minorität vorzutragen. Dessen ungeachtet konnte er sich zu zurückhaltendem

Schweigen nicht entschließen. Ein Rückblick auf manche frühere Verhandlungen über Verhältnisse zum Ausland und die Ueberzeugung, daß die Grundsätze des Referenten demjenigen, was Klugheit und Pflicht von einem zwar selbstständigen und freien, doch mit mäßigen Kräften nur ausgestatteten Freistaat fordern, nicht entgegenstehen, hat Referenten ermuthigt, diese Grundsätze auch im gegenwärtigen Augenblick zur alleinigen Leiterin seiner individuellen Stimme zu wählen. Er hofft dabei auf unparteisames und billiges Urtheil aller Gesandtschaften.

„Dem Vaterlande stehen große Gefahren bevor!" — „Die Um„sicht gebietet zeitige Nachgiebigkeit." — „Die Schweiz ist durch „bekannte Ereignisse in ihrem eigenen Innern wesentlichen Beunruhi„gungen ausgesetzt." — „Pflichten des Völkerrechts sind zu erfül„len." — „Eine köstliche neutrale Stellung ist sorgfältig zu wahren."

In diesen wenigen Sätzen ungefähr findet sich die politische Bewegung heutiger Tage dargestellt, in wie weit sie sich auf Duldung oder Entfernung gefährlich erachteter Flüchtlinge bezieht. Referent kann weder den Prämissen jenes schwere Gewicht beilegen, das zu nicht minder bedeutenden Folgerungen führt, noch durch jenes dunkle Gefühl, das mit jedem unheimlichen Zustande verbunden ist, es mag sein Dasein innern oder äußern Einflüssen zuzuschreiben haben, sich zu Ansichten und Entschlüssen verleiten lassen, deren Verwirklichung weit über den vorgeschobenen Zweck hinausführt.

Erwähnen wir zunächst der Thatsachen, welche die von der Mehrheit vorgeschlagenen Maßregeln rechtfertigen sollen. Der aktenmäßigen Darstellung läßt sich unzweifelhaft entheben, daß viele Flüchtlinge in der Schweiz das ihnen gewährte Asyl mißbraucht haben.

Zu richtiger Beurtheilung des Geschehenen in Hinsicht auf die Schweiz dürften indessen nachfolgende Betrachtungen nicht ganz werthlos sein.

In den politischen Zuständen Frankreichs, Deutschlands und Italiens liegt die unversiegliche Quelle von Emigration bald reicher Magnaten, Befehlshaber und Staatsmänner, bald feuriger Revolutionsmänner, bald phantastischer Jünglinge, denen die Weltreform als

vorgebliche Lebensaufgabe wartet. Klagen wir nicht allein die Gutmüthigkeit der Schweizer an, wenn sie hier und da Fehltritte macht, sondern auch die unvermeidlichen Folgen von politischen Ereignissen in den Nachbarländern, welche zu leiten weder in dem Willen, noch in der Macht der Eidgenossenschaft steht. Ist das Ausland billig, so bringt es diese ihm allein zuzuschreibenden Einflüsse mit in Rechnung; — dem Unbilligen könnte man seinen Irrthum oder seine Uebertreibungen vorhalten. Für einen Theil jener Ein- oder besser Auswanderer hatten die schweizerischen Bewegungen der letzten Jahre einen eigenthümlichen Reiz; sie schufen Sympathien, gründeten und nährten thörichte oder verwegene, zum Theil auch verbrecherische Hoffnungen. Läugne man es auch nicht: es sind der schweizerischen Unvorsichtigkeiten manche mit unterlaufen, die in- und ausländischem Tadel nicht entgehen können. Nur zu sehr war man in einzelnen Kantonen geneigt, solchen Flüchtlingen, besonders wenn sie dem Kreise der Journalisten oder wissenschaftlicher Männer oder muthiger Repräsentanten kosmopolitischer Denkungsart anzugehören schienen, eine Aufnahme und einen Wirkungskreis zu gewähren, die die häufig übermüthigen Fremdlinge zu der Ansicht verleiten konnten, als seien sie wirklich bedeutsame und wohlangesehene Personen im Staate. So wuchs die Sucht zur Renomisterei, die Liebe zu lästigem Treiben über in- und ausländische Interessen, endlich zu verwegenen Entwürfen heran, die der Gegenstand vielseitiger polizeilicher Entdeckungen der jüngstvergangenen Monate gewesen. Referent sieht diesen Ausgang an und für sich übler Dinge als sehr heilsam für die Schweiz an, weil er einem Zustand ein Ende macht, der sich gegen manche gehässige Rüge nicht immer mit Glück vertheidigen konnte, jedenfalls die öffentliche Aufmerksamkeit häufig von viel wichtigern Dingen abzog. Wenn nun in die Frage kommt, wie weit wirkliche Gefährdung des Auslandes aus den bekannten Ereignissen gefolgert werden könne, und ob dieselben nicht zu besondern Maßnahmen in Hinsicht auf innere Zustände gegründeten Stoff darbieten, so wird hier eine im Wesentlichen von der allgemein kursirenden Ansicht verschiedene Meinung hervorgestellt. Frankreichs Schicksale sind in den dunkeln Rathschlüssen der Vorsehung und in dem Geiste seines Volkes ver-

hüllt. Huldigen wir daher dem irrigen Glauben nicht, als ob die politische Sympathie von einem halben Dutzend störrischer Köpfe oder republikanischer Extravaganten, die etwa in die Schweiz sich verloren hätten, auch nur das mindeste Gewicht in die Wagschale legen könnten. Deutschland freut sich seiner soliden Organisation, und hat, ohne Zweifel zu seinem Glück, gefährlichere Befehdungen überwunden, als sie ihm je aus der tollsten Projektmacherei von der Schweiz aus werden könnten. Italien theilt stets die Schicksale Frankreichs und Deutschlands, weil es von ihnen mittel= oder unmittelbar beherrscht wird, und kann daher in besondern Betracht nicht kommen. Eine wirkliche Gefährde liegt daher in dem Geschehenen keineswegs, so lange nicht völkerrechtswidrige Konnivenz schweizerischer Behörden im Bunde steht. Eines hingegen wird hier zugestanden: die Anhäufung muthwilliger Flüchtlinge der bezeichneten Art ist eine unvermeidliche Veranlassung zu ununterbrochener Beunruhigung nachbarlicher Staaten, die mit jener auf die gleiche Linie zu stellen ist, welche sie in und gegenüber der Schweiz selbst verursacht. Wenn je von Gefährde die Rede sein könnte, so ist sie in Beziehung auf Letztere weit größer und entschiedener; denn der Aufenthalt und das Wirken solcher Flüchtlinge stört den ruhigen Entwickelungsgang heimischer Institutionen, schafft Unfrieden zwischen Volk und Regierungen, trübt die edelsten Bestrebungen, vergiftet den sonst wohlthätigen Einfluß der Presse, denationalisirt die einfachsten und zugleich populärsten Fragen; sie gibt endlich Gelegenheit zu vielfachem Hohn gegen selbstständiges Staatsleben und souveräne Befugniß.

Von diesen beiden Standpunkten aus, also von dem der Beunruhigung des Auslandes und mannigfacher innerer Belästigung, hält auch Referent für wichtig, daß den vielen und verlautbarten Unfugen ein Ziel gesetzt werde.

Wenn nicht Alles täuscht, so haben sich die Flüchtlinge in der Schweiz selbst den Stab gebrochen. Um so mehr ist zu wünschen, daß die Eidgenossenschaft als politischer Körper nicht Gesinnungen an den Tag lege, welche, wäre es auch nur von ferne her, Gelegenheit darbieten würden, in die Humanität ihres Volkes den leisesten Zweifel zu setzen. Von dem Augenblick an, als jene Fremd-

linge sich unterfingen, in mancherlei Versuchen auf die Zustände ihrer Heimath zurückzuwirken, den Staat, der ihnen ohne irgend eine Aussicht auf eigenen Vortheil gastliche Aufnahme angedeihen ließ, ihrer oft bittern Kritik zu unterwerfen, Volk und Behörden der Kantone auf nichtswürdige Weise zu schulmeistern, endlich die künftigen Reformen zu diktiren, von denen des Schweizerlandes Heil abhangen soll; — von diesem Augenblick an war's mit jener Sympathie zu Ende, die für eine Zeit lang gutmüthige Seelen oder intrigante Köpfe zu ihren Gunsten gefangen hielt. Sie wurden je mehr und mehr der Gegenstand des allgemeinen Unwillens in einem Maße, daß die Behörden, abgesehen von der Pflicht, welche ihnen die Handhabung guter Ordnung gebot, schon in dieser Volksstimmung einen deutlichen Fingerzeig wahrnehmen konnten, welches fürderhin ihre Handlungsweise gegen solche Fremdlinge sein müsse. Wenn sich nun zu mancherlei unschicklichem oder bösartigem Treiben, zu unbescheidener und unberufener Einmischung in innere Angelegenheiten vollends verbrecherische Anzettelungen zum Zwecke der Ruhestörung anderer Staaten, die Stiftung geheimer Vereine zu diesem Behuf, die Verführung ungebildeter, dem Handwerksstand angehöriger Fremdlinge, die Gründung einer vehmartigen Geheimjustiz gesellten, so erreichte die Schuld eine Höhe, die nicht bloß zu energischem polizeilichen Handeln, sondern selbst zu gerichtlichen Schritten aufforderte. In beiden Beziehungen — das haben die neuesten Ereignisse in einzelnen Kantonen bewiesen — ist man hinter dem nicht zurückgeblieben, was billige Erwartungen des Auslandes aussprechen, die Landesgesetze in Beziehung auf polizeiliche Wachsamkeit und Pflege strenger Justiz fordern konnten. Auch die Handhabung innerer Ordnung war von da an gesichert. Sollte etwas zu bedauern sein, so ist es nur der Umstand, daß durch das gewöhnliche Verhängniß der Schweiz das Geschehene eine nie verdiente Celebrität erhalten hat, und zum Gegenstand diplomatischer Erörterungen fast aller Kabinette geworden ist. Was man nun aber auch hievon halten mag, so glaubt Referent, im Hinblick auf bekannte Verfügungen betheiligter Kantone, wenigstens nicht, daß nach solchen Schritten noch besondere, dem schweizerischen Bundesrechte zuwiderlaufende, neue Zen=

tralbefugnisse voraussetzende und begründende Maßnahmen erforderlich seien. Diejenigen Kantone, welche bereits mit dem Beispiele vorangegangen sind, wie gegen wirklich ruhestörende Fremdlinge einzuschreiten sei, können für sich solche Maßnahmen weder wünschen noch nothwendig finden; ihr Vorangehen ist vielmehr Bürge, daß in den übrigen ungefähr auf demselben Fuße gehandelt werden wird. So groß ist die Macht des Beispiels, so wirksam vorzüglich aber die Sorge für eigene Sicherheit und Ruhe.

So lange in den bedeutendsten Kantonen mancher Uebelstand entweder im Verborgenen wuchern konnte, oder, bedeutungslos, keiner besondern Aufmerksamkeit werth erachtet wurde, konnte allerdings das die Polizeibehörden äffende Hin- und Herlaufen von einem Kantonsgebiet auf das andere dem amtlichen Einwirken der Behörden gewisse Schranken setzen. Von dem Augenblick an hingegen, wo die Strenge des Gesetzes gegen Unruhige in Anwendung trat, muß und wird jeder andere Kanton, um nicht selbst das Opfer der Polizeimaßregeln des Nachbars zu werden, sich zu gemeinsamer Handlungsweise verständigen, und sein Gebiet gegen das Eindringen von Fremdlingen wahren, die ihm nur Schande und Beunruhigung oder vollends unangenehme Verwickelungen zuziehen könnten.

Uebliche Phraseologie verlassend, welche häufig den eidgenössischen Verhandlungen einen Charakter von Wichtigkeit beilegte, die ihnen im gegebenen Falle abging, sucht Referent in obigen kurzen Andeutungen den einfachen Satz zu erhärten, daß wohlverstandenes Interesse und eigenes Pflichtgefühl jeden einzelnen Kanton hinreichend anspornen werden, solcher politischer Fremdlinge, welche durch ihr Betragen die fernere Duldung verwirkt haben, sich allernächst auf irgend einem polizeilichen Wege zu entledigen, daß somit im eigenen Antrieb der Kantone die beste Gewähr liege, für allenfalls nothwendig erachtete Säuberung des eidgenössischen Gebietes.

In dem Vorangeschickten findet sich die natürliche Veranlassung zu einem Minderheitsgutachten, das auf die Kantone traut und baut, und deßhalb die Zustimmung zu allgemein verbindlichen Vorschriften nicht geben kann, welche den Gegenstand der Mehrheitsanträge der Kommission bilden.

Nach diesem ersten Theile des gegenwärtigen Gutachtens, welcher den einfachen faktischen Zustand und seine natürlichen Folgen darstellt und erörtert, übergeht Referent zu einigen Betrachtungen auf diplomatischem Gebiete.

Die dermaligen Berathungen der Tagsatzung treffen unglücklicher Weise mit einer Zuschrift des französischen Botschafters zusammen, welche zu ignoriren oder mit Stillschweigen zu übergehen das eingetretene Verhältniß zum Ausland nicht ändert. Es ist hier nicht der Ort, den Inhalt derselben irgend einer nähern Prüfung zu unterstellen, da darüber eine eigene Berathung der Kommission bevorsteht. Die bloße Erwähnung genügt, daß die Note eine von der Tagsatzung ausgehende, nöthigen Falls mit Zwangsmitteln begleitete Anordnung zum Zwecke der Entfernung der bezeichneten Flüchtlinge aus der Schweiz verlangt, im Gegensatze zu einem einfachen, aus der souveränen Befugniß der Kantone hervorgehenden Verfahren. Wie sehr nun auch die Unschuld der ganzen Tagsatzung betheuert werden möchte, falls sie irgend eine der französischen Note nahe kommende oder entsprechende Verfügung träfe, so ist der Schein wenigstens nicht zu vermeiden, daß die Schweiz im gegenwärtigen Fall kaum mit jener Unabhängigkeit gehandelt habe, welche der für Erhaltung dieses nationalen Kleinodes besorgte Freund des Vaterlandes sich als das Ziel aller Verfügungen in eidgenössischen Angelegenheiten darstellt. Die reinsten Gesinnungen, denen Referent bei jedem Anlaß gern mit der unzweideutigsten Hochachtung begegnet, können unter solchen Umständen ein Resultat veranlassen, wie es Schweizer in Ueberlegung aller Verhältnisse des Vaterlandes nur zu bedauern hätten. Und wäre man auch in der Schweiz selbst von dem bloßen Gefühle durchdrungen, nur ein Gebot innerer Nothwendigkeit erfüllt, einer Bedingung eigener guter Staatsordnung, abgesehen von allen äußern Beziehungen, Rechnung getragen zu haben, so ist die Eidgenossenschaft hingegen über die Auslegung nicht Herr, welche das reklamirende Ausland unter solchen Verumständungen den von der Tagsatzung etwa zu treffenden Anordnungen zu geben geneigt ist. Seine Stimmung, sein Begehren, seine Drohungen sind bekannt, Koerzitivmaßregeln sind auf den Fall hin auch bereits sehr

verständlich angedeutet, wenn nicht angekündigt worden, vielleicht in der Hoffnung, daß sich die Schweizer nicht einträchtig hinter das gute Recht eigener Staats= und Polizeiformen verschanzen. Referent wünscht schon deßhalb Alles vermieden zu sehen, was auch nur von ferne her der Vermuthung Raum geben könnte, als habe die Schweiz durch ihre eigenen Beschlüsse sich der Kontrole des Auslandes unterstellt, die faktische Möglichkeit einer solchen durch die Form ihrer Anordnungen erleichtert, und ein in auswärtigen Zuschriften so oft erwähntes sogenanntes Völkerrecht anerkannt, das in Ermangelung aller rechtlichen Grundlagen seine Fundamente nur in den Eindrücken des Augenblicks und in den ephemeren Schöpfungen der waltenden Diplomatie des Tages zu finden vermag. Frankreichs neueste Geschichte selbst weiß einen Fremdeneinfall nach Savoyen. Referent kennt keine außergewöhnlichen Garantien, welche seither dem sardinischen Hof gegen die Wiederkehr ähnlicher Auftritte gegeben worden sind. Wenn das Völkerrecht seine Begründung aber in der Konvenienz der Nachbarstaaten finden sollte, dann wehe der freien Meinungsäußerung durch die Presse, dem Buchhandel, den republikanischen Institutionen der einzelnen Kantone, dem Konstituirungsrechte der ganzen Schweiz als Staatskörper! Von Jahr zu Jahr werden dann neue Doktrinen aufgestellt und aufgedrungen, und sie werden — ist einmal der erste Schritt inner das Gebiet schweizerischer Selbstständigkeit gethan — unter stets wechselnden Formen, aber immer nach dem gleichen Ziele, in unersättlichem Begehren bis zu formeller Vormundschaft — allerdings der bequemsten Anwendung des Völkerrechts — hinansteigen. Ein solches Völkerrecht könnte übrigens in einzelnen Fällen vielleicht auch der Schweiz zusagen, — es gäbe ihr z. B. die Befugniß, von Frankreich Garantien gegen weitere Umwälzungen zu fordern, die, mehr als innere Bewegungen und Zwiste unter den Schweizern selbst, unser so oft heimgesuchtes Vaterland bis in seine Grundpfeiler erschüttern! — Doch, eine solche Zumuthung sei fern von uns, denn sie wäre lächerlich. Darum darf aber auch das Ausland, gegenüber der Schweiz, keineswegs ein willkührliches Völkerrecht aufstellen, das allem freien politischen Leben der Schweiz den Todesstoß droht.

Wirft man dann seine Blicke auch auf die Opfer, die man der sogenannten Neutralität zu bringen habe, so erlaubt sich Referent auch hierüber einige Zweifel. Er anerkennt, daß der Schweiz von den Mächten des Wiener Kongresses die Neutralität und Unverletzlichkeit ihres Gebietes zugesichert worden ist. Die Schweiz hat die Transaktion, in der Andere eine Grundfeste ihrer künftigen Politik, die Schweizer ihrerseits eine Garantie für künftige friedliche Existenz erblicken mochten, angenommen; mit ihr übernahm die Eidgenossenschaft die Verpflichtung, in Fällen von Konflikten anderer Staaten oder wirklichen Kriegen, ihr Gebiet jeder militärischen Macht zu verschließen. Zu diesem Zweck hat sie ausdrücklich das Bundesheer geschaffen. Das ist's, was mit dem Begriffe der Neutralität zwanglos zusammenhängt: — es sind eingegangene völkerrechtliche Verpflichtungen von Staat zu Staat, auf der Grundlage der Gegenseitigkeit. Eine Verwechslung der Begriffe hingegen scheint es zu sein, wenn man mißfälligen Handlungen von Einzelnen, die durchaus nur in das Gebiet polizeilicher oder gerichtlicher Ahndung fallen, die Bedeutung beilegt, als stören sie jenes durch europäische Transaktionen gewährleistete Staatenverhältniß der Neutralität. Allianzen und Staatsverträge hören auf noch irgend einen Werth zu haben, wenn man Pflichten und Rechte, die sich die Staaten gegenseitig verheißen und zugesichert haben, auf die Individuen überträgt.

Es bleibt noch übrig, die bundesrechtlichen Beziehungen zu prüfen, die in den Augen des Referenten weitaus die erheblichsten sind. Er könnte hier in Kürze nur auf den in der Tagsatzung bereits berührten Kommissionalbericht vom 10. und 12. Juli 1823 verweisen, allein er vermeidet gerne Zusammenstellungen, hinter welchen man irgend welche Werthung politischer Systeme vermuthen könnte, und beschränkt sich auf die Nachweisung, daß in jenem der Bundesbehörde erstatteten Kommissionalbericht der Grundsatz unbedingte Anerkennung fand: es gehöre die Fremdenpolizei in das Gebiet souveräner Rechte der Kantone. Was namentlich eine vom Bunde zu führende Kontrole, somit eine Theilnahme an der Exekution allgemeiner Verfügungen betrifft, spricht sich das angerufene Aktenstück durch folgenden entscheidenden Satz aus: „Wenn endlich auf keine

„Anweisung einer exekutiven Stellung der Bundesbehörde angetra=
„gen wird, so unterblieb dieses vorerst, um der bereits angezeigten
„Beachtung der Kantone willen, und auch zu Vermeidung ge=
„fährlicher Reibungen des Vororts mit den fremden
„Mächten, die aus der Zumuthung eines direkten
„Einflusses auf die Exekution hervorgehen könnten."
Inhaltschwere Bekenntnisse über die Stellung eines eidgenössischen Vororts, gegenüber dem Ausland, in Dingen, die nach Inhalt des Bundes der alleinigen Kompetenz der Stände unterstellt sind!! — Was sagen jene Worte, wenn man die diplomatische Hülle abstreift? „Die souveräne Befugniß der Kantone kann nimmer bestehen neben „einer Exekutivkompetenz des Vorortes, weil das Ausland, dem „Sträuben der Kantone gegenüber, vom Vororte Vollziehung im „Namen des Bundes verlangt!" Was folgt hieraus? Daß man nicht Beschlüsse erlassen soll, welche eine Kompetenz des Bundes fingiren; denn mit Recht drängt alsdann das Ausland zu zentraler Vollziehung derselben, und achtet selbst die bundesmäßige Stellung der Kantone nicht mehr.

Ueber Werth und Sinn der einzelnen Artikel des Bundesvertrags vom Jahr 1815 ist gewiß wenig zu rechten. Sie sind größtentheils sehr klar, und wenn in verschiedenen Zeiten Zerwürfnisse darüber entstanden sind, so ist ihr Ursprung weniger in dem Wortlaut, als in dem löblichen Wunsche der Eidgenossenschaft zu finden, dem mangelhaften Buchstaben durch günstige Deutung eine schönere, vaterländischere Seite abzugewinnen. Man muß dem Bunde mehr als Zwang anthun, um der Bundesgewalt irgend eine polizeiliche Wirksamkeit zuzuschreiben. Der Artikel VIII des Bundesvertrags verliert sofort seine Bedeutung und seine Kraft, wenn man ihm eine nie beabsichtigte Auslegung gibt; er sinkt alsdann im Preise wie gewisse patriotische Phrasen, die man in Ermangelung genüglicher Anwendung nicht mit Unrecht jetzt unter die Gemeinplätze zählt. Es ist einer der vorzüglichsten, trefflichsten Artikel, — dieß wird zugegeben. Liest man aber das angerufene siebente Alinea im Zusammenhang, so sieht man, daß darin durchaus nur von Gefahren des Vaterlandes die Rede ist, denen einzig durch Aufstellung der

bewaffneten Macht begegnet werden kann, nicht aber von solchen Vorfallenheiten, die durch üblichen schriftlichen Geschäftsverkehr in das wünschbare Geleise gebracht werden können. Soll der Bund Diktaturen begründen, so mache man von dieser Befugniß wenigstens in edlerem Sinne und für größere Zwecke Gebrauch, als es dermal, der Geringfügigkeit des Stoffes wegen, geschehen kann.

Auf der genauen Anerkennung der Bundeskompetenz einerseits und der souveränen Befugnisse der Kantone anderseits beruht der innere Frieden, und mit ihm die äußere und innere Sicherheit der Eidgenossenschaft. Sie hat keine andere Gewähr! Bricht man die Schranken ein, schreitet man willkührlich von einem Gebiet der Kompetenz in das andere hinüber, so hört alle Stätigkeit und alles rechtliche Verhältniß auf, um, der Reihe nach, bald innern Parteiungen zum Zankapfel, bald äußern Einflüssen zum Stützpunkt zu dienen. Es ist hier wohlverstanden nicht von einer Bundesverfassung die Rede, wie sie nach der Ansicht vieler Schweizer sein sollte, sondern von dem Bundesvertrag von 1815 und dem ungefälschten Staatsrecht, das er gründet, oder aus dem er vielmehr hervorgegangen.

Wenn nun die Tagsatzung in frühern und noch klemmern Zeiten sich höchstens befugt erachtete, eine Einladung an die Kantone zu erlassen, woher nähme sie heute das Recht, die Vertreibung von Flüchtlingen, als oberster Gesetzgeber des Landes, zu befehlen? — Wer befiehlt, dem ist derjenige, der den Befehl empfängt, für die Vollziehung verantwortlich. Wer die Verantwortlichkeit geltend machen will, der muß sich, abgesehen von der Kompetenzfrage, in Kenntniß aller faktischen Verhältnisse befinden, welche die Anwendung des Gesetzes zu fordern scheinen. Der untern Polizei, der Kantonspolizei, stünde also im gegebenen Fall offenbar eine höhere Polizei, die Bundespolizei, entgegen; jene empfinge von dieser die Weisungen und Aufforderungen, sie könnte für Nichtbeachtung derselben bei der Tagsatzung in Anklagestand versetzt werden, und diese gestaltete sich dann zum obersten Exekutor gegen das widerspenstige Bundesglied!

Welche unabsehbare Folge von Verirrungen auf dem Gebiete des

schweizerischen Staatsrechtes? — Sehen wir indessen näher in die Fugen dieses neuen Polizeigebäudes, so frägt sich: Wer ist oder aus wem besteht denn die vielgepriesene eidgenössische Polizeibehörde? — Wer ist hier der verantwortliche Beamte, das verantwortliche Kollegium? — der Staatsrath, der Regierungsrath, oder der Polizeidirektor des Vorortes? Der erste kann höchstens wissen, was ihm diplomatisirende Konversationen und glückliche Zufälle zutragen; der Regierungsrath aber und die Lokalpolizei sind eben deßhalb, weil sie nur der Lokalität angehören, durchaus nicht geeignet, maßgebend gegen die Polizeibehörden anderer Kantone einzuschreiten; denn nach den staatsrechtlichen Begriffen ist die eine Kantonspolizei so vorzüglich wie die andere, und wenn möglicher Weise faktisch die Polizei eines Kantons schlechter und unzuverlässiger sein kann, als die eines Vorortes, so kann möglicher Weise die Polizei eines nicht vorörtlichen Kantons besser und zuverlässiger sein, als jene eines vorörtlichen. Die letzte ist jedenfalls durch Einflüsse der Diplomatie, wie vielfache Erfahrungen beweisen, und der Kommissionalbericht vom Jahr 1823 sehr freimüthig anerkannt hat, mehr bedroht, als eine gewöhnliche Kantonalpolizei.

Man könnte indessen die dermal angetragene Verfügung als bloße Nothwehr für den Augenblick geltend machen wollen, und ihr alle rechtliche Folge für die Zukunft absprechen. Die Minderheit stellt dieß in Abrede. Im Staatsleben bildet das einzelne Faktum einen Grundsatz für die Folge, weil das Recht keine Ausnahmen gestattet, zugegebene Ausnahmen aber sich zur neuen Regel gestalten. Was im Jahr 1836 zugegeben wird, kann im Jahr 1837 dem reklamirenden Ausland nicht verweigert werden. Die Schweiz empfinge also von dermaliger Tagsatzung das neue Institut einer vorörtlichen Bundespolizei! — Mögen die einen Kantone thun, was sie gut finden; es wird andere geben, die sich nie den mit einer solchen politischen Zentralpolizei unvermeidlich verbundenen Wechselfällen aussetzen, sondern vielmehr beharrlich, und zuverlässig auch mit Erfolg, sich der Einmischung der Bundesbehörde in Polizeisachen widersetzen werden.

Die Zeit ruft zum Schlusse.

Die Minderheit anerkennt mit der Mehrheit, daß störrische Flüchtlinge, oder vollends solche, die sich verbrecherischer Handlungen gegen Außen schuldig machen, durchaus keine Duldung auf schweizerischem Gebiet finden sollen; sie theilt mit ihr den Abscheu vor Rohheit und ungebundener Einmischung in innere und äußere Zustände; sie zerfällt aber mit ihr, wenn es sich um die Mittel der Vollziehung handelt. Die Minderheit baut auf den rechtlichen Sinn und den guten Willen der Regierungen und auf die Wirkung bitterer Erfahrungen, die einzelne derselben gemacht haben. Sie legt daher zutrauensvoll das, was zur Beruhigung der Schweiz selbst und zur Beschwichtigung billiger auswärtiger Forderungen geschehen soll (allgemeine Vorschriften und diplomatische Doktrinen des Auslandes in solchen und ähnlichen Dingen anerkennt Referent nicht), in die Hände der in dieser Rücksicht mit ungeschmälerter Souveränetät ausgestatteten Kantone.

Die Minderheit trägt daher an, es wolle die Tagsatzung ihre Gesinnung den sämmtlichen Ständen durch folgende einfache Erklärung kund geben:

Erklärung.

Die eidgenössische Tagsatzung,

nachdem sie vernommen, daß Fremdlinge verschiedener Nationen, welche auf dem Gebiete der Stände gastliche Duldung gefunden, ihren Aufenthalt zu mancherlei strafbaren Umtrieben mißbrauchten, — daß aber bereits in den Kantonen, welche auf polizeilichem Weg zur Kenntniß derselben gekommen sind, die geeigneten gesetzlichen Schritte geschahen, welche der Wiederkehr ähnlicher Auftritte vorbeugen;

erklärt:

1. Sie spricht ihren Beifall aus über die von den einzelnen Kantonen getroffenen Maßnahmen, in wie weit dieselben innere und äußere Beruhigung gewähren, und durch die Umstände geboten und gerechtfertigt waren.

2. Sie erwartet mit Vertrauen von sämmtlichen übrigen Kantonen, daß sie nichts versäumen werden, was die Handhabung guter innerer Ordnung erfordert, bei dem Auslande den Glauben



an dieselbe festhalten und Vorfallenheiten der bezeichneten Art für die Folge wirksam begegnen kann.

Bern, am 3. August 1836.

Baumgartner,
Landammann.

Als bereits eine Sitzung zu Berathung der Kommissionalanträge vertagt war, ereignete sich ein Incidens, welches eine Verschiebung der öffentlichen Berathung bis zum 9. August veranlaßte. Am 5. Abends nämlich erhielt der französische Gesandte, infolge der nach Paris gelangten Mittheilungen über die muthmaßlichen Anträge der Kommission ein Schreiben des Ministers des Auswärtigen, Herrn Thiers, dessen Namen jeder für Nationalehre fühlende Schweizer verachten muß, worin der Herzog von Montebello die Weisung erhielt, die Vorschläge der Kommission als ungenügend zu erklären, und durch Grobheit und Drohungen andere Beschlüsse zu erpressen. Jenes Schreiben lautete, nach der ersten Mittheilung in Berner Blättern, folgender Maßen:

Monsieur le Duc!

Je vous invite à poursuivre avec activité l'affaire des réfugiés. *Les propositions de la Commission sont insuffisantes.* Car aussi long-temps qu'on laissera les Cantons juger des cas, et qu'on les chargera de pourvoir à l'exécution dans leur territoire, les mesures ne seront qu'imparfaitement accomplies *) et il suffira de la mauvaise volonté ou de la résistance de l'un d'entre eux pour rendre tout inutile **).

---

*) Ob die Bundesverfassung der Bundesbehörde polizeiliche Befugnisse und Mittel einräume, darum bekümmert ein Thiers sich freilich eben so wenig, als um die Aufrechterhaltung der Charte des eigenen Landes.

**) Die Erfahrung hat das Gegentheil bewiesen.



Il faut faire entendre à la Suisse un langage franc quoique dur. Si elle n'écoute pas les conseils et les demandes de la France, elle peut s'envisager comme brouillée avec la France, et sa résistance sera immédiatement suivie d'un blocus hermétique *).

Was sind aber *les conseils et les demandes*, welche mit solchen Drohungen begleitet werden, anderes als wahre Befehle, welche die Selbstständigkeit des Staates, an den sie gerichtet werden, vernichten. Diese Absicht ist auch durch den Ausdruck résistance hinlänglich ausgedrückt, indem die Nichtbeachtung der demandes sofort durch die feindseligsten Maßregeln bestraft werden soll. Zu einer solchen Behandlung der seit Jahrhunderten mit Frankreich befreundeten Schweiz durch einen anmaßenden Autor hatte die im Wahl'schen Handel bezeigte Schwäche geführt.

Der französische Gesandte verfügte sich sogleich nach Empfang dieses Schreibens zum Schultheiß Tscharner, um den schwachen alten Mann am späten Abend durch diese Mittheilung zu überraschen. Tscharner, welcher bei jeder Gelegenheit eifrig bemüht war, die Schritte der französischen Gesandtschaft zu vertheidigen, hat später in der Sitzung der Tagsatzung am 29. August behauptet, es sei nicht, wie einige Blätter ausgestreut, Mitternacht, ja nicht einmal völlig eilf Uhr gewesen, als der cher duc

*) Ungeachtet dieses Schreiben hernach von dem halb offiziellen Journal de Paris, und sogar im Moniteur vom 18. August, desavouirt wurde, so scheint die einzige inexactitude in vorstehender Veröffentlichung darin bestanden zu haben, daß es in dem Schreiben anstatt Mr. le Duc, hieß: mon cher Duc de Montebello und nach blocus hermétique noch die Worte folgten: pour les hommes et les choses.



ihm das langage dur und den blocus hermétique überbracht habe, und Herr Montebello habe überdieß vorher gleich nach 10 Uhr bei ihm anfragen lassen, worauf er für Pflicht erachtete, den Besuch anzunehmen, da die Mittheilung von der Art hätte sein können, daß er als Bundespräsident die Tagsatzung sogleich in der Nacht hätte versammeln müssen.

Diese ganze Entschuldigung ist allzu lächerlich, als daß sie eine nähere Beleuchtung erforderte. Wir führen dagegen zwei Thatsachen an. In dem Billet, welches der Herzog nach 10 Uhr Abends an den Greisen gelangen ließ, wurde die Audienz verlangt attendu que le moindre retard pourrait avoir des conséquences fâcheuses. Als der Tagsatzungspräsident eine Abschrift dieser Mittheilung verlangte, wurde dieselbe abgeschlagen. Dieses Ultimatum wurde also eröffnet, ohne daß die französische Diplomatie dabei auch nur die Form einer sogenannten Verbalnote beobachtet hätte. Ohne Zweifel wollte man sich von Anfang die Möglichkeit der Abläugnung bewahren, wenn die Intimidationsposse etwa nicht den gleichen Erfolg bei der Tagsatzung hätte, wie diejenige vom 30. Juni beim großen Rathe des Kantons Bern.

Am 6. August erneuerte der Herzog von Montebello seine Rathertheilung, indem er dießmal anerbot, der Kommission die erhaltene Depesche vorzulesen und mit derselben über die erforderlichen Maßnahmen in Berathung zu treten. Allein die Kommission, durch den dienstwilligen Schultheiß Tscharner von diesem Wunsche des Franzosen in Kenntniß gesetzt, erklärte dem Herzog einmüthig und schriftlich, daß sie eine solche Ehre ablehnen müsse.

Die Herren Schmid, Chambrier, Burkhard bewiesen bei dieser Gelegenheit, daß auch sie das Benehmen der französischen Gesandtschaft empöre.

Nun strengte der zweite Gesandte von Zürich, Herr Hegetschweiler, sich an, mittelst Veranstaltung einer geheimen Sitzung, unter dem Namen einer Konferenz, auf Montags den 8. August, den entsetzlichen blocus hermétique von der Eidgenossenschaft abzuwenden, indem er vorschlug, den Vorort zu beauftragen, im Sinne des Kreisschreibens vom 22. Juni 1836 gegen die fremden Flüchtlinge zu exequiren. Wie er sich wegen dieser Konferenz und seines Vorschlages, worüber er in liberalen Blättern angefochten wurde, mit etwas zu großer Empfindlichkeit rechtfertigt, wird der Leser hienach aus seiner Korrespondenz ersehen. Allein die Hoffnung, auf solche Weise Alle unter einen Montebello'schen Hut zu bringen, und durch Uebertragung der Diktatur an den Vorort Bern die französischen conseils und demandes zu befriedigen, schlug fehl, und so wurde am 9. August die öffentliche Berathung über die Flüchtlingsangelegenheit begonnen und durch das berühmt gewordene Konklusum vom 11. August 1836 beendigt.

Nachdem die Gutachten verlesen waren, vertheidigte Herr Monnard als Berichterstatter die Anträge der Kommission ohne die Modifikationen der Minderheit mit Energie und einer aus tiefer Ueberzeugung fließenden Beredsamkeit. Er zeigt, daß die Absicht der Kommission dahin gehe, das Recht und die Würde der Eidgenossenschaft aufrecht zu erhalten, und wenn erfüllt sei, was das Völkerrecht verlange, werde man auch die unrecht-

lichen Zumuthungen des Auslandes zurückzuweisen wissen. Amrhyn bemerkt, daß die Beschlüsse vom 20. Juli 1834 die Grundlage zu dem Antrage der Kommission ohne Modifikation bilde, durch Annahme derselben setze die Schweiz sich auf den festen Boden des Rechts. Sie müsse ohne Rücksicht auf ungehörige Zumuthungen von sich aus handeln und zeigen, daß es eine sich ehrende und einige Schweiz gebe. Er wünscht, daß man an diesem ernsten Tage sich offen und frei vor dem Volke ausspreche, und hofft, daß alsdann auch die Nation der Tagsatzung zur Seite stehen werde. Herr Chambrier gibt eine ausführliche geschichtliche Darstellung der Umtriebe, wobei er dem schweizerischen Nationalverein den Vorwurf macht (dessen Unstatthaftigkeit wir in der Folge zeigen werden) daß er mit dem jungen Europa und der revolutionären Propaganda zu Paris in Verbindung stehe. Er erklärt die Forderungen des Auslandes für gerecht. Es wurde hierauf entschieden, daß der artikelweisen Behandlung eine allgemeine Berathung vorangehen solle.

Wir geben hier vorerst eine Darstellung der allgemeinen Berathung nach dem bernerischen Verfassungsfreunde, einem Blatte, welches damals in liberalem Sinne mit Mäßigung redigirt wurde, später freilich zu einem abhängigen Regierungsblatte herabsank.

Zürich (Hegetschweiler) bedauert, daß der erste Gesandte seines Standes abgehalten sei, an der Berathung, die zum Theil durch seinen von dem großen Rathe Zürichs einmüthig angenommenen Vorschlag veranlaßt worden sei, Theil nehmen zu können. Er erkennt die Unzulänglichkeit eines Konkordats zur Regulirung der Verhältnisse der Flüchtlinge in der Schweiz, und stellt die Unter-

scheidung auf, was jetzt und was in Zukunft geschehen müsse. Im Wesentlichen ist er mit der Majorität der Kommission einverstanden und wünscht nur bei §. 4. eine Abänderung im Sinne der Modifikation, die in der Kompetenz der Tagsatzung liege, indem es nur die Ausführung eines Konklusums gelte und nicht die Zentralisation der Polizei, sondern nur die Exekution beschlossener Maßregeln beabsichtigt werde. Er unterstützt namentlich, daß die Ausführung „durch den Vorort mit dem Repräsentantenrath" geschehen möchte. Zürich habe genau exequirt, und stimme ohne Furcht weder vor dem Auslande noch vor den Vereinen, und werde zeigen, daß es der Ehre und Würde der Nation weder gegen das Inland noch das Ausland etwas vergebe. Er ermahnt, ja heute zu einem Beschlusse zu kommen, das Rechte zur rechten Zeit zu beschließen. Unbefugte Einmischung würde man entschieden zurückweisen. Luzern wiederholt seine vaterländischen Gesinnungen, und erklärt sich eben so bereit zur Erfüllung völkerrechtlicher Pflichten, als zur Vertheidigung der von welcher Seite her angegriffenen Selbstständigkeit. Es stimmt für den Majoritätsantrag. Uri erklärt des Weitern, daß es keinen Anlaß zu Klagen und Untersuchungen gegeben habe, daß es frei sei in dieser Angelegenheit und deßhalb der Berathung fremd bleiben könne; allein es sei weit davon entfernt, seinen Rath da zu entziehen, wo das Vaterland in Gefahr sei. Es findet die der Schweiz gemachten Vorwürfe mehr oder weniger gerechtfertigt, eifert gegen die Vereine, die einen Staat im Staate bildeten; stimmt für den Antrag mit den Modifikationen. In gleichem Sinne auch Schwyz, das den Kantonen Vorwürfe macht, daß sie Fremde angestellt, eingebürgert und selbst als Lehrer an Bildungsanstalten angestellt hätten, und Unterwalden, das sich auf Montebello's Note beruft und sich des guten Verhältnisses rühmt. Glarus will Exekution des Beschlusses von 1834 gegen alle, die sich des Asyls unwürdig gemacht; es will, was das Recht und die Würde der Nation verlangt, und daß dafür gesorgt werde, daß die Ehre der Schweiz unangetastet bleibe. Zug stimmt dem Antrag mit Modifikation bei. Freiburg will auf die Unschuld seines Kantons

nicht pochen; es ist gefehlt worden; ob die Tagsatzung ohne Gefährdung der Kantonalsouveränetät im Stande ist, diesem Fehler abzuhelfen? es glaubt es und wird nach Kräften mitwirken. Solothurn wünscht, daß auf das Konklusum von 1834 und das Kreisschreiben des Vororts bei der heutigen Beschlußnahme Bezug genommen werden möchte. Baselland schaft will zu den 3 ersten, aber nicht zum 4. und 5. §. des Antrags stimmen. Baselstadt wies den Vorwurf zurück, daß man eine Inkonsequenz begehe, wenn man zu den Konklusen von 1823 nicht gestimmt hätte und den heutigen Antrag annehmen würde. Jene hätten Präventivmaßregeln beschlagen, welche das Ausland, aus Besorgniß, es möchte die Ruhe benachbarter Staaten gefährdet werden, verlangt habe, und welche dahin zielten, gar keine politischen Flüchtlinge, als solche, die Ausweisschriften ihrer Regierungen hätten, aufzunehmen und die Presse unter Zensur zu stellen. Jetzt müßte ein vorhandenes Uebel ausgerottet werden. Schaffhausen erklärt, daß es drei deutsche Lehrer an seiner höhern Anstalt besitze, die es achte, die es ehre und hochschätze, weil es deutsche Bildung und deutsche Wissenschaft zu ehren wisse; von Umtrieben politischer Flüchtlinge sei es verschont geblieben; es werde mitwirken zu Allem, was die Sicherheit und Ehre des Vaterlandes fordere. Appenzell will einfach, daß der Beschluß vom 22. Juli 1834 in Vollzug gesetzt und dessen Exekution gesichert würde. St. Gallen (Steiger) bedauert die Abwesenheit des ersten Gesandten, der den Minoritätsantrag gestellt hat. Es weist die Konsequenz dieses Antrags nach; es erklärt, daß es mit eben so reinen Händen dastehe als die Urkantone, und ist der Ansicht, daß die Versammlung sich des moralischen Einflusses, den die wiederholten Drohungen des Auslandes ausüben, nicht erwehren könne, daß sie in ihren Berathungen nicht mehr frei sei. Graubünden will zu Allem eintreten, was im Interesse des Vaterlandes liegt. Aargau zeigt, daß die Schweiz alles Uebel und die Veranlassung aller Klagen gegen sie diesem Frankreich verdanke, das jetzt eine so drohende Miene annehme, und das bei seinen großen administrativen Mitteln, nach dem Ergebniß der

Akten, nicht im Stande sei, die Propaganda, die alle Verschwörungen u. s. w. leite, zu vertilgen. Es will die vollständige, offene, kräftige Erfüllung des 1834 gegebenen Wortes. Aber dann soll die Tagsatzung erklären: bis hieher und nicht weiter; hier ist unsere Gränze und hinter dieser unsere Bajonette. Eine Appellation an's Volk wird zeigen, daß es eben so gesinnt ist. Thurgau gibt ein diese wichtige Angelegenheiten von allen Seiten trefflich beleuchtendes Votum von ächt schweizerischer Gesinnung eben so sehr als staatsrechtlicher Kenntniß. Indem sich der Stand im Allgemeinen für den Majoritätsantrag ausspricht, schließt er mit der Versicherung, daß Thurgau thun werde, was Recht und Pflicht gebieten, aber auch jederzeit Zumuthungen und Einmischungen in unsere inneren Verhältnisse, die mit der Selbstständigkeit und Würde eines freien Staates im Widerspruche stehen, entschieden entgegentreten, und lieber Alles aufopfern werde, als Ehre und Recht. Waadt spricht sich kurz im Sinne des Majoritätsantrages aus, und weist den Vorwurf eines moralischen Einflusses von Furcht entschieden zurück. Wallis meint, es handle sich um eine bloße Rechtsfrage, und man müsse sie schnell lösen, damit keine Schuld länger auf uns laste. Man müsse ein Belege des Willens geben, das Konklusum von 1834 sei eine Schöpfung, ein Kind, das die Mehrheit in Schutz nehmen, die Minderheit aber gleich nach der Geburt erwürgen wollte *c. Neuenburg ist für die modifizirten Majoritätsanträge. Genf wird beschließen, was Recht und Würde der Schweiz fordern. Bern, das Präsidium, ist ganz erfüllt von dem Gedanken an die dem Vaterlande drohenden Gefahren, und will sie abwenden, indem es zu den modifizirten Anträgen von Chambrier, Schmid und Burckhardt stimmt. Es wird nun, nach dieser Umfrage, abgestimmt, über welchen der Anträge man eintreten wolle; 18 Stände entscheiden sich für den Majoritätsantrag; Genf und Glarus behalten sich das Protokoll offen; St. Gallen stimmt für den Antrag der Minorität. Darauf wird zur artikelweisen Berathung geschritten. Für die Erwägungsgründe stimmen, nachdem ein Amendement Freiburgs, daß als dritter Erwägungsgrund der Beschluß vom 22. Juli 1834

angeführt werde, in der Minderheit blieb, 17 Stände; für den ersten Artikel 19 Stände. Bei dem zweiten Artikel erhebt sich ein lebhafter Kampf; Waadt und Luzern bekämpfen die Modifikation aus allen Kräften, indem sie unwiderleglich nachweisen, daß er mit den Souveränetätsrechten der Kantone unvereinbar sei, daß er die Verfassungen verletze, daß er das Ansehen der Regierungen untergrabe und diese zu bloßen Polizeiagenten des Vorortes herabwürdige. Thurgau, Aargau u. a. unterstützen diese Ansicht aufs Kräftigste. Neuenburg mit seiner feinen und gewandten Sophistik vertheidigt den modifizirten Antrag, die Zentralpolizei, und wird von Baselstadt, Uri und dem Präsidium sekundirt, das an Pflicht und Eid erinnert — als wenn dieses bei Männern, die den Majoritätsantrag vertheidigten, nöthig wäre! — wieder von den großen Gefahren spricht, in denen das Vaterland schwebe. — Warum wagte man nicht, gerade herauszusagen, der Herzog von Montebello diktirt diese Modifikation, er will eine Zentralpolizei, und wenn ihr sie nicht wollt, werdet ihr blokirt? Wahrscheinlich weil die Furcht vor dem allgemeinen Unwillen und der lauten Entrüstung die Furcht vor den Diplomaten im Schach hält, — und damit zu beruhigen sucht, daß die Maßregel nur vier Wochen daure. Letztere Aeußerung wird von Freiburg nicht ohne beißenden Spott behandelt. Er prophezeit dieser Zentralpolizei lange Dauer. Wenn auch das große Netz der Verschwörungen, welches ganz Europa umgarne, ein Loch bekomme, damit sei es nicht abgethan. Es handle sich übrigens um eine Staatsmaxime, und die daure so lange als der Bund selbst. Solothurns wohlgemeinter, aber wenig überlegter Antrag auf das Fallenlassen des Art. 2. findet eben so wenig Anklang als die Einschiebung des kleinen Wörtchens zuerst, welches Stadt Basel vorschlägt. Nach langer Debatte kommt es zur Abstimmung; für den modifizirten Antrag des Art. 2. stimmen: Uri, Unterwalden, Zug, Solothurn, Wallis, Neuenburg, Bünden, Schwyz, Baselstadt und Bern, 9½ Stände, für den Antrag der Majorität: Aargau, Genf, Waadt, Thurgau, Baselland, Luzern, Zug; Schaffhausen und Bünden behalten sich das Protokoll offen. Die Sitzung wird, nachdem sie von 9—6 Uhr gedauert, aufgehoben.

In der Sitzung vom 10. erhebt sich ein neuer Kampf um den §. 2., der noch entschiedener als am vorigen Tage von den Verfechtern des Majoritätsantrages geführt wird und damit endigt, daß er an die Kommission zurückgewiesen wird. Der §. 3. wird mit einem von Zürich vorgeschlagenen Amendement, daß in Konfliktfällen mit einem Kanton der Vorort, mit Zuziehung des Repräsentantenraths, entscheide, von einer Mehrheit von 12 Stimmen angenommen. Die Berathung wurde um 1 Uhr aufgehoben.

Es folgt nun die kurze Angabe der Verhandlungen am 10. und 11. August, wie sie der Beobachter, ein radikales Bernerblatt, geliefert hat:

Zwei und zwanzigste Sitzung am 10. August.

Zürich stellt einen Vermittelungsantrag über den Artikel 2, also lautend: „Den Ständen liegt die Anwendung des Artikels 1 ob, sei es, daß sie von sich aus oder durch den Vorort Kenntniß von der Verletzung des Asylrechts erhalten." Waadt könnte sich an diesen Antrag anschließen, wenn es darin statt Anwendung Erkennung hieße, und redigirt einen andern Antrag in diesem Sinne. Nach langer Diskussion erhält der erste 9½ Stände und der zweite 8½ für sich; vergeblich dringen Bern und Solothurn abermals darauf, von dem ganzen Artikel zu abstrahiren, da er in dem ersten und dritten vorgesehen sei. Man beschließt, ihn bis nach der Berathung über die andern Artikel auszusetzen. Für Artikel 3 bringt Zürich folgenden vor: „Der Vorort hat über den getreuen Vollzug der Artikel 1 und 2 zu wachen, und die nöthigen Weisungen an die Stände zu erlassen. Ueber allfällige Konflikte entscheidet der vorörtliche Staatsrath unter Beiziehung des eidgenössischen Repräsentantenrathes. Nach einigen Erörterungen nehmen 12 Stände und Baselstadt diesen Antrag an; für den der Majorität ergeben sich 6½ Stände. Bei Artikel 4 bringt Zürich folgenden Vorschlag: „Wenn ein Kanton die Vollziehung des vorörtlichen Auftrages verweigert, so wird der Vorort an die Tagsatzung berichten, die dann mit allen

ihr zu Gebot stehenden Mitteln den Vollzug auf Kosten des fehlbaren Kantons anordnen wird." Gleiche Mehrheit wie oben. Für den Artikel 5 sprechen sich 13½ Stände aus. Der (neue) Artikel 6 wird von Zürich also vorgeschlagen: „Dieser Beschluß tritt außer Kraft, sobald der Vorort vollständige Vollziehung berichtet hat." Hierüber ebenfalls 12½ Stände. Auf den Antrag Solothurns wird nun die Sitzung auf Morgen verlegt, damit die Kommission sich nochmals über den Artikel 2 berathen könne. Hierbei spricht dieser Stand sich nachdrücklich über die Flawyler Adresse aus.

Drei und zwanzigste Sitzung vom 11. August.

Die gestern gehaltene Konferenz der Kommission hat zu dem Majoritätsantrage den Zusatz der Untersuchung mit möglichster Beförderung ausgeheckt, und damit die Minderheit befriedigt. Dieser Zusatz wird nun von 16 Ständen und Baselstadt, und der hienach abgeänderte Artikel von 17 Ständen und Baselstadt angenommen und dann zur Abstimmung über das Ganze geschritten. Drei Stände, Zürich, Uri, Unterwalden nehmen den Entwurf unbedingt an, 10½ unter Ratifikationsvorbehalten, 3 ad instruendum, die übrigen behalten sich theils das Protokoll offen, theils beziehen sie sich auf ihre Voten. Von 18 Stimmen wird beschlossen, dem Vorort den Auftrag zu ertheilen, die Verhandlung sogleich den Ständen mitzutheilen, und diese einzuladen, ihre Erklärungen bis Sonntag den 21. August dem Vororte zukommen zu lassen. — Die Militäraufsichtsbehörde erstattet Bericht über die Milizinspektionen im Kanton Appenzell J. R. und Solothurn; ferner, daß Schwyz einen großen Theil an seiner Gewehrschuld abgetragen und den Rest in Bälde abzutragen versprochen habe. Bern kündigt hierauf an, daß es dem obigen Beschluß wegen der Flüchtlinge nun unbedingt beitrete.

In Folge des Tagsatzungsbeschlusses wurde nun vom Vororte folgendes Kreisschreiben erlassen, um die beschleunigte Ratifikation des Konklusum zu bewirken:

Bern, den 14. August 1836.

Hochgeachtete Herren,

Getreue, liebe Eidgenossen!

Von der Nothwendigkeit überzeugt, dem Unwesen der unruhigen in der Schweiz befindlichen Fremden ein Ende zu machen, auf daß die Verhältnisse der schweizerischen Eidgenossenschaft zu befreundeten Nachbarstaaten nicht länger der Gefahr ausgesetzt sind, aus Anlaß der Umtriebe solcher Abenteurer gestört zu werden, und damit auch die Verhältnisse im Innern der Schweiz von einer jeden Einwirkung derselben bewahrt werden, hat die Tagsatzung heute mit einer Mehrheit von dreizehn Stimmen den beiliegenden Beschluß theils mit, theils ohne Ratifikationsvorbehalt gefaßt und zugleich beschlossen: es sollen die Stände dringend eingeladen werden, da wo dieses dermalen noch nicht erfolgt ist, bis zum 21. August ihre definitive Zustimmung zu diesem Beschlusse der Bundesversammlung einzugeben.

Zu diesem Zwecke wird demnach dieser Beschluß sowohl durch die betreffenden Standesgesandtschaften ihren hohen Kommittenten mitgetheilt, als durch das gegenwärtige vorörtliche Kreisschreiben zur Kenntniß sämmtlicher eidgenössischen Stände gebracht.

Der Vorort findet sich bei diesem Anlaß verpflichtet, sämmtliche Stände im wohlverstandenen Interesse des gemeinsamen Vaterlandes eben so wohlmeinend als nachdrücklich einzuladen, einer Verfügung mit möglichster Beschleunigung die Sanktion zu ertheilen, von deren Nothwendigkeit die Tagsatzung sich vollständig überzeugt hat, um die Schweiz aus sehr unangenehmen Verwickelungen herauszubringen, in welche sie durch die Umtriebe fremder Abenteurer versetzt worden ist und durch deren längere Fortdauer die innere Ruhe und Ordnung eben so gut als diejenigen freundnachbarlichen Beziehungen getrübt werden könnten, welche das schweizerische Volk, dessen wahre Wohlfahrt die Stände wie die Tagsatzung einzig vor Augen haben sollen, zu seinem eigenen Vortheil gerne ungestört bewahren und pflegen will.

Uebrigens benutzen wir diesen Anlaß, Euch, getreue, liebe Eid-

genossen, unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern und sammt uns in den Schutz des Allmächtigen zu empfehlen.

Schultheiß und Staatsrath des Kantons Bern,
als eidgenössischer Vorort,
in deren Namen,
der Schultheiß:
Tscharner.
Der eidgenössische Kanzler:
Amrhyn.

Tagsatzungsbeschluß, wie derselbe am 11. August 1836 theils mit, theils ohne Ratifikationsvorbehalt durch eine Mehrheit von eidgenössischen Ständen angenommen worden ist.

Die eidgenössische Tagsatzung,

In Berücksichtigung der von Flüchtlingen und andern Fremden verübten strafbaren Umtriebe, welche durch den Vorort und einige Kantonsregierungen entdeckt, und in dem vorörtlichen Kreisschreiben vom 22. Juni d. J. den Ständen zur Kenntniß gebracht worden sind;

In Erwägung, daß diese Umtriebe die innere Sicherheit und Ruhe, die Neutralität der Schweiz und ihre völkerrechtlichen Verhältnisse zu andern Staaten gefährden und die jenen Fremden eingeräumte Zuflucht verletzen;

beschließt:

„Art. 1. Diejenigen Flüchtlinge oder andere Fremde, welche die ihnen von den Ständen zugestandene Zuflucht mißbraucht, und die innere Sicherheit und Ruhe, oder die Neutralität der Schweiz und ihre völkerrechtlichen Verhältnisse durch Handlungen, die gehörig erhoben worden sind, gefährdet haben, sollen aus dem schweizerischen Gebiete, unter Mitwirkung des Vororts, weggewiesen werden. Diese Wegweisung soll unverzüglich erfolgen; es wäre denn, daß vorerst noch strafgerichtliche Verfolgung einzutreten hätte."

„Art. 2. Die Untersuchung der einzelnen Fälle, welche mit

möglichster Beförderung geschehen soll, steht bei den Ständen, und sie veranstalten die Vollziehung des Art. 1 auf ihrem Gebiete. Sie haben sich zu diesem Ende mit dem Vorort ins Einverständniß zu setzen."

„Art. 3. Der Vorort hat über die genaue, schnelle und gleichförmige Vollziehung der Art. 1 und 2 zu wachen und zu diesem Behufe die geeigneten Mittheilungen und Weisungen an die Stände zu erlassen. Bei Konflikten zwischen dem vorörtlichen Staatsrath und einem Stand, betreffend einen einzelnen Fall, entscheidet der vorörtliche Staatsrath mit Zuzug des eidgenössischen Repräsentantenraths."

„Art. 4. Wenn ein Kanton die Wegweisung eines Fremden, zu welcher er in Folge vorstehender Bestimmung verpflichtet ist, verweigert oder versäumt, so wird der Vorort den Fall an die Tagsatzung bringen, welche die unverzügliche Vollziehung des Entscheides der Bundesbehörde auf Kosten des fehlbaren Standes veranstalten wird."

„Art. 5. Binnen Monatsfrist, nachdem der gegenwärtige Beschluß durch eine Mehrheit von Ständen angenommen und den Kantonsregierungen mitgetheilt sein wird, hat der Vorort einen umständlichen Bericht über die Vollziehung desselben zu erstatten, welcher der Tagsatzung, oder aber, falls die Tagsatzung nicht versammelt, noch auch dieser Angelegenheit wegen einberufen wäre, den Ständen vorzulegen ist."

„Art. 6. Der gegenwärtige Beschluß tritt außer Kraft, sobald der Vorort über die vollständig geschehene Vollziehung desselben einen Schlußbericht an die Stände oder an die etwa dannzumal versammelte Tagsatzung erstattet haben wird."

Für getreuen Auszug aus dem Protokoll,
der eidgenössische Kanzler:
Amrhyn.

Nachdem wir die Uebersicht der Verhandlungen, woraus das Konklusum hervorging, mitgetheilt haben, müssen wir das Benehmen des Tagsatzungspräsidenten, dessen Vo-

tum oben nur kurz angedeutet ist, noch etwas näher bezeichnen.

Votum des ersten Standesgesandten von Bern und Präsidenten der Tagsatzung, in der Sitzung vom 9. August.

„Ich werde mir nicht erlauben, den Tadel über einige Kantone, noch das Thun der fremden Mächte zu beurtheilen, wie dieß bereits von andern Gesandtschaften geschehen ist. Der Gesandte von Bern wird ganz einfach das Wohl des Vaterlandes berücksichtigen. Die Umstände von 1834 waren ganz anders gestaltet als die jetzigen. Damals handelte es sich um die Aufnahme unglücklicher Krieger, welche nach blutigen Kämpfen ihr Vaterland verloren hatten. Unter solchen Umständen wurden die Polen im Kanton Bern aufgenommen. Bern that damals sein Möglichstes, um die Sache zur eidgenössischen zu erheben, und es gelang ihm nicht, es wurde ihm überlassen, dieselbe auf angemessene Weise zu beendigen."

„Auf dieses folgte der Savoyerzug, welcher den Beschluß vom Jahre 1834 hervorrief. Damals sah sich Bern im Fall, eine Erklärung zu Protokoll zu geben; auch hatte man es damals nicht mit allen auswärtigen Mächten zu thun, wie heute. Der Beschluß der Zürcher Tagsatzung konnte genügen. Nun stehen die Sachen ganz anders. Andere Feinde sind es, nicht mehr die Polen, die sich in's Innere unsers Vaterlandes eingeschlichen haben. Dieß sind Feinde aller Grundsätze der bürgerlichen Gesellschaft. Diese Leute haben selbst einen bedeutenden Einfluß gewonnen, sie haben ihre Freunde, ihre Beschützer, besonders an den Zeitungsschreibern, welche ihrer Austreibung einen europäischen Krieg vorziehen würden. Dieß ist die Lage des Augenblickes."

„Die Verschwörung, die sie angezettelt haben, ist von solcher Natur, daß so zu sagen nur die Behörden, welche sich mit ihrer Untersuchung abgegeben haben, im Stande sind, sie genau zu beurtheilen. Es ist daher beinahe unmöglich, die Beschlüsse aller Kantone abzuwarten und ihnen die Exekution zu überlassen."

„Heute wenden sich die Mächte, welche der Schweiz im Jahre

1815 ihre Freiheit und Unabhängigkeit gegeben haben, an sie, und verlangen, daß ihre und der Schweiz erklärten Feinde weggewiesen werden. Diese Mächte sagen, die Schweiz sei nicht mächtig genug, um dieses von sich aus zu thun, und sei dieser Genugthuung nicht gewachsen. Wir wollen hoffen, daß diese Befürchtungen grundlos sind."

„Was die Aeußerungen anbetrifft, es sei dieß nur der Anfang, Aergeres werde noch nachkommen, das wissen wir nicht; jedoch ist zu glauben, daß Niemand den allgemeinen Frieden stören wolle. Nie aber werden die fremden Mächte zugeben, daß der Unsinn und die Narrheit die Welt beherrschen. Der Gesandte wird sich nicht länger in die Frage einlassen, ob in der Sache und wie eingewirkt worden ist. Es genügt ihm einerseits ganz Europa und anderseits gegenüber die kleine Schweiz zu sehen. Darnach wird die Sache schnell beurtheilt sein."

„Auf jeden Fall ist hier der Artikel 8 des Bundesvertrages anwendbar. Eine schnelle und kräftige Maßregel thut Noth, die Ruhe wird dann bald hergestellt sein. Bern hätte zu den einfachsten Maßnahmen stimmen können; wie die Angelegenheit nun vorliegt, wird es zum Antrage der Minderheit stimmen."

Später bei der artikelweisen Berathung, besonders beim Artikel 2, sagte der Gesandte:

„Es handelt sich hier nicht darum, einen bleibenden Beschluß zu fassen, sondern das Uebel durch Abschneiden seiner Wurzel auszurotten. Es handelt sich nur um eine exekutive Maßnahme von einem Monate, ohne dieß gibt der Gesandte nichts um den ganzen Beschluß; denn sonst geschieht nichts, und wir verbleiben beim Alten."

Dieselbe Sprache führte der Gesandte am folgenden Tage, sich immer auf den Gedanken stützend, der Beschluß sei nur momentan.

Daß das Votum des Standes Bern in dieser Angelegenheit ein individuelles sei, und weder die Ansicht der Instruktion ertheilenden Behörde, noch die Gesinnung des Bernervolkes vertrete, das „ja freilich" an seinen völkerrechtlichen Pflichten festhalten, aber keinen Finger breit von seinem Rechte dem Auslande gegenüber

weichen will, belegt folgende am 11. vom Regierungsrathe der Gesandtschaft zugestellte Weisung, die nach der Absicht desselben im Schooße der Tagsatzung vorgelesen werden sollte, wie das mit Eröffnungen von Instruktionen üblich ist, aber unterblieb, indem der erste Gesandte, nachdem er für die Anträge des Herrn Chambrier und dessen Gefährten geeifert hatte, sich einfach erklärte, er stimme nach erhaltener Instruktion nun zu den Anträgen der Mehrheit.

Schreiben an die Gesandtschaft auf der Tagsatzung.

Tit.

Am Schlusse Ihres Berichtes vom 20. Juli über die Verhandlung der Tagsatzung haben Sie Uns Kenntniß vom Inhalte der durch den französischen Gesandten am 18. eingereichten Note in Betreff der politischen Flüchtlinge gegeben und zum voraus über den Uns später mitzutheilenden Bericht der deßhalb niedergesetzten Kommission um Instruktion nachgesucht. Erst heute haben Wir aber durch die Uns übersandten Verhandlungen vom 8. und 9. August Kenntniß davon und von der daherigen Berathung der Konferenz und der Tagsatzung erhalten. Nun beeilen Wir Uns, Ihnen eine Instruktion zu senden, da Wir sehen, daß die Diskussion noch nicht beendigt ist.

Demnach werden Sie, Tit., ermächtiget und beauftragt, Namens des hiesigen Kantons, ohne Ratifikationsvorbehalt zu den Anträgen der Mehrheit der Kommission zu stimmen, und auch den allfällig in Antrag kommenden Modifikationen beizupflichten, insofern dieselben nicht mit der von den Ständen Luzern und Bern in der Tagsatzung von 1834 zu Protokoll gegebenen Erklärung im Widerspruche stehen, die vom großen Rathe gut geheißen worden ist.

Sie erhalten ferner die Weisung, diese Instruktion sofort im Schooße der Tagsatzung zu eröffnen.

Bern, den 11. August 1834.

Durch diese Instruktion erklärt die Regierung deutlich, daß sie keinen Theil an den im Geiste der Sarnerei gegebenen Voten haben

will, und daß Privatrücksichten auf sie keinen Einfluß üben, wo es sich darum handelt, die Ehre des Kantons und das gemeinsame Wohl des Vaterlandes zu vertreten.

Konnte man sich enthalten, bei solchem Benehmen Tscharner's, an das Vergangene, an die von ihm unterm 22. Juli 1834 unterzeichnete Erklärung zu denken, welche im Protokoll der 11. Sitzung der ordentlichen Tagsatzung des Jahres 1834 enthalten ist, und gegen die vorörtliche Note vom 24. Juni gerichtet war, jene Erklärung, welche mit der beleidigenden Stelle schließt:

„Beinebens, da die hohe Tagsatzung nicht „geruht hat, die Ehre und Würde gesammter „Eidgenossenschaft gegen die in den Noten der „fremden Mächte enthaltenen kränkenden Ausdrücke und Zumuthungen in Schutz zu nehmen, „so wollen wenigstens Bern und Luzern ihre „Ehre und Würde bestens verwahrt haben."

Mit Recht geiselte das Solothurner Blatt, eine der beßten freisinnigen Zeitungen, diese traurige Charakterlosigkeit.

„In seiner Note (vom 24. Juni) sprach der Vorort „(Zürich) damals den Grundsatz aus, daß durch wirkliche „Gefährdung der benachbarten Staaten von den Flüchtlingen das Asylrecht mißbraucht werde; wies aber solche „Forderungen von Außen, die nicht streng aus jenem „völkerrechtlichen Grundsatze folgten, von sich, und behauptete das Asylrecht für ruhige Flüchtlinge. Da „nun durch diesen Schritt des Vororts alle und „jede Gefahr, als Sperre, Paßbeschränkung ɩc. „beseitigt war, so erhoben mehrere Gesandtschaften

„die Köpfe, und redeten ein kühnes, muthiges „Wort für die Ehre und Würde der Schweiz. „Bern besonders und Luzern spielten die beherztesten Rollen, „und von dem Augenblicke an datirt sich auch der Name „moralischer Vorort", mit welchem Bern einige Zeit „prunkte.

„Tscharner, der damalige Gesandte von Bern, der „1834 ganz Europa seinen Handschuh in's Gesicht warf, „ist nun der nämliche Tscharner, der Anno 1836 Schult„heiß der Schweiz ist und Herrn Montebello den Steig„bügel hält. Tscharner galt damals für einen kleinen „Gott, durch dessen Mund Hans Schnell seine Orakel sprach. „Nun sind zwei Jahre vorüber, und Tscharner — der „ist sich gleich geblieben, ist der alte, geknetete, kleine „Gott, der Götze des Tages, durch welchen Montebello „nun seine Orakel spricht. Die Löwenhaut ist gefallen „und — der Löwe nicht darunter."

Als einen Beitrag zur lebendigen Darstellung jener Tagsatzungsperiode geben wir hier wieder einige Auszüge aus der Korrespondenz des Herrn Hegetschweiler. Dieser Gesandte war zwar bis jetzt ziemlich karg gewesen in seinen Mittheilungen nach Hause; das Kollegium des Regierungsrathes hatte er größtentheils mit den lithographirten Berichten bedient, die ein Spekulant herausgab; auch die konfidentiellen Berichte an den Herrn Amtsbürgermeister waren im Ganzen sehr unbedeutend. Allein jetzt, da der Gesandte wegen seines halb burgdorferischen Votums, betreffend die Bundesrevision, wegen Veranstaltung der geheimen Sitzung am 8. August, und wegen seiner der Minderheit Chambrier sich annähernden An-

träge in öffentlichen Blättern etwas mitgenommen wurde, ließ er sich angelegen sein, sein Benehmen durch etwas ausführlichere Berichte in's Licht zu stellen, in welchen diplomatische Weisheit und schweizerische Würde, Muth und Aengstlichkeit, Sorgfalt für seine Popularität zu Hause und der Einfluß der Tagsatzungsluft sich in seltsamer Mischung wahrnehmen lassen.

Auszug aus den Legationsberichten des Herrn Regierungsrathes Hegetschweiler von der ordentlichen Tagsatzung 1836.

XIV. Sitzung der ordentlichen Tagsatzung am 26. Juli 1836.

. . . . . . Heute ist Tedeum in der hiesigen katholischen Kirche. Der französische Gesandte hat die Gesandtschaften davon prävenirt, nicht sie eingeladen. Bekanntlich wird der Herr Nunzius funktioniren, und das Ganze eine Danksagung zu Gott für die Rettung des Lebens des Königs der Franzosen sein. Die Gesandten gehen in schwarzer Kleidung und runden Hüten. Es ist dieß eine Art politischer Herzhaftigkeit, da ein Theil durchaus in grande tenue mit der Farbe gehen wollten. Endlich ist man doch übereingekommen. Ein Theil der Dreiecke ist durch die von den runden Hüten kommende Bemerkung besiegt worden, daß am 27. Juli die Schweizer in Paris von den Julikämpfern getödtet wurden. Leider ist Herr Keller noch immer krank, und wenigstens sehr fußkrank. Doch wird er heute die Kommission wegen der Alien-Bill abhalten. Die Anträge derselben dürften wohl für den Augenblick im Sinne des vorörtlichen Kreisschreibens, und für später in Verwirklichung des von Zürich angetragenen Konkordates bestehen.

Bern, 27. Juli 1836.

Hegetschweiler.

Folgt nun wieder eine Reihe von Schreiben, überschrieben an den „Hochgeehrtesten Herrn Bürgermeister" und mit „vollkommenster Hochachtung" unterzeichnet.



2. August. (Nichts.)
4. August. (Cholera.)
6. August. (Bundesrevision.)

. . . . . . Montag soll endlich der erste Theil des Antrages der Flüchtlingskommission, den ich in dem letzten Briefe übersandte, in der Tagsatzung behandelt werden.

Hier glaubt man allgemein, daß die Tagsatzung noch 14 Tage dauern werde. Wegen der gemeinnützigen Gesellschaft werde ich mit Herrn Monnard u. s. w. Rücksprache nehmen.

Snells Loslassung freut mich, aber wenn er nicht klüger wird, so berufen sie ihn so gewiß von seiner Professur ab, als ich jetzt in Bern schwitze. Ich werde nochmals mit Herrn Wilhelm Snell in dieser Beziehung sprechen.

Bern, 6. August 1836.

Mit vollkommenster Hochachtung
Hegetschweiler.

---

8. August.

Tit.

Heute hält die Tagsatzung eine Konferenz, um, ehe die Anträge der Flüchtlingskommission an die Tagsatzung gelangen, sich zu besprechen und zu versuchen, mehr gleichartige Bestimmungen in dieselben zu bringen, indem ohne dieses sich die Regierungen und großen Räthe in ihren Ansichten ebenfalls spalten, keine Mehrheit und kein kräftiges Handeln erzielt und so das Ausland nicht befriedigt würde, und gewiß der angedrohte Blokus eintreten würde. Letzterer schreckt mich nicht, aber was man thun soll, das soll man doch überall beförderlich und ohne Hinterthüre zu thun anerkennen.

Das Kürzeste wäre wohl gewesen, den Vorort zu beauftragen, im Sinne des Kreisschreibens vom 22. Juni 1838 gegen die fremden Flüchtlinge, welche das Asyl mißbrauchen, zu exequiren.

Morgen das Nähere über die Konferenz.

Bern, 8. August 1836.

Mit vollkommenster Hochachtung
Hegetschweiler.



Ohne Datum.

Hochgeehrtester Herr Bürgermeister!

Nachträglich melde ich Ihnen noch, daß in der Tagsatzungsversammlung vom 9. August, bei Berathung der Flüchtlingsangelegenheit, Thurgau, Aargau und Appenzell nebst Basellandschaft im Wesentlichen den Antrag von Zürich in der Konferenz vom 8. August aufnahmen, also Kantone, die sonst ziemlich liberal stimmen; Zürich wollte aber keine Hand mehr dazu bieten, da es ihn in der Konferenz als Aushülfsmittel vorschlug und es sich zeigte, daß er keine Mehrheit auf sich vereinige. Uebrigens habe dann Zürich mit seinem Antrag sogleich eine kräftige Erklärung gegen das Ausland und eine Proklamation ans schweizerische Volk verbinden wollen, was aber wieder viele nicht wollten.

Wie boshaft nun die Darstellung der Konferenz vom 8. August im Landboten gegeben ist, mögen Sie Tit. nun beurtheilen, und eben so den Ausfall eines quidam in jenem Blatte. Hätte ich in der Noth des Vaterlandes ohne, oder nicht im Sinne der gegebenen Instruktion gestimmt, ich würde es offen und freudig aussprechen, denn ich hätte dazu nur triftige und vaterländische Gründe haben können, aber weil ich in der Konferenz gar nicht für solche Vollmachten wirklich gestimmt, überhaupt glaube, ganz im Geiste unsers großen Rathes gehandelt zu haben, liegt mir daran, daß man dieses wisse.

Mit vollkommenster Hochachtung

Hegetschweiler.

---

11. August.

Hochgeehrtester Herr Bürgermeister!

Drei Tage schon liegt die Tagsatzung in Angst und Noth und kann keinen Beschluß über die Regulirung der Verhältnisse der fremden Flüchtlinge in der Schweiz fassen, und doch drängt die Zeit und ist ernster, als man an vielen Orten glauben möchte. Mir ist die Einigkeit der fremden Diplomaten (auch Morier hat sich abermals an die zweite Mittheilung Frankreichs, welche letztere auf einen Brief des Herrn Thiers gestützt war, angeschlossen, wenn auch



nicht ganz und einzeln einherschreitend, doch im Geiste und Sinne des Herrn von Montebello!) eine etwas ominose Sache. Die Sprache dieses Diplomaten (die ich übrigens nicht selbst gehört) ist der Art, daß man unter gewissen Umständen ohne weiters einen Blokus voraussetzen muß. Bereits hoffen die Berner A . . . und Solothurn 2c., die Liberalen an diesem Blokus verzappeln zu sehen, und wollen sich an die Spitze des schweizerischen Volkes stellen, welches darüber murren wird, die Fleischtöpfe Egyptens verlassen zu haben. Sie zählen dabei auf die Uneinigkeit der Liberalen, die Volksversammlungen erfreuen sie hautement, da sie in denselben eine Anhänglichkeit an die Grundsätze der Flüchtlinge sehen (welche Lügen!) und natürlich den Hohen und Ruhigen in Europa nun zeigen können, wohin die Nachsicht gegen subversive Grundsätze führe, und wie sie ganz andere Garantien für Ruhe und Ordnung darbieten würden 2c. 2c.

Die Einigkeit des diplomatischen Korps in der Schweiz, die Freude gewisser Leute, die Uneinigkeit der Liberalen, sehr bestimmte Aeußerungen von Diplomaten, die, ohne kompromittirt zu werden, denselben Folge geben müssen, rathen zu großer Klugheit, und ich wenigstens werde, ehe ich zu Widerstand rathe, vorerst die Pflichten, die die Schweiz zu erfüllen hat, erfüllt wissen wollen, wenn man uns auch etwas barsch daran erinnert hat.

Der Blokus übrigens (von Menschen und Waaren) ist bei dem Schultheißen von Bern mit einer Bestimmtheit angekündigt worden, daß selbst Herr von Tavel daran glaubt. Die Bedingung, unter welcher er nicht eintritt, ist: Anordnung hinlänglicher Maßregeln durch die Tagsatzung, um einerseits die Flüchtlinge, welche das Asylrecht verwirkt haben, beförderlich aus der Eidgenossenschaft zu entfernen, und anderseits die gefährlichen Umtriebe der Fremden gegen die Ruhe benachbarter Staaten aufzuheben, kurz, Garantien zu geben, daß die Ruhe benachbarter Staaten nicht immer wieder von gefährlichen Abentheurern könne gestört werden. Die Diplomaten wissen von solchen mehr wie wir selbst.

Unter diesen Umständen und bei diesen urgenten Forderungen ist es freilich patriotisch, zu sagen: wir fragen diesen Forderungen

nichts nach; die Kantone sollen nach Gutbefinden handeln und der Vorort sie etwa einmal wieder mahnen. Besonders ist dieser Patriotismus zulässig, wenn man bestimmt weiß, daß man in der Minderheit bleibt. Wirklich hat auch St. Gallens Antrag in der Tagsatzung nicht mehr als eine Stimme für sich gehabt. Davon abgesehen, sehe ich übrigens eine geistreiche Minorität, die dem Auslande derbe Wahrheiten sagt, gar nicht ungerne, und befreue mich auch der sie unterstützenden Demonstration durch Volksversammlungen. Nichts desto weniger bin ich fest überzeugt, daß die Berathungen in der Kommission, eben weil sie der schroffen Meinungen wegen Anfangs zu gar nichts zu führen schienen, uns zu der Note noch die Androhung einer Blokade zugezogen haben. Ich hoffe, die Beschlüsse der Tagsatzung werden eine solche abwehren. Gestern haben wir bereits folgenden Beschluß gefaßt, (siehe Beilage) und noch streiten wir jetzt über §. 2. (sollen die Kantone Untersuch und Wegweisung der Flüchtlinge erstinstanzlich haben, oder soll dieses dem Vororte eingeräumt werden). Es ist große Hoffnung vorhanden, nachdem man die kräftigen Vollziehungsmaßregeln im Sinne der Minorität angenommen, der §. 2. werde im Sinne der Majorität angenommen.

Sollte wirklich ein Blokus eintreten, so ist man hier allgemein der Meinung, es sollte ein solcher als eine Kriegserklärung angesehen und behandelt werden, und man glaubt, dieses noch vor dem Eintreffen dem Herrn von Montebello zu erklären. Denn soviel ist gewiß, daß, wenn ein Blokus eintritt, wir innerhalb eines Monats in den Kantonen Bern, Solothurn, St. Gallen, Aargau, in ersterem aus konfessionellen und politischen, in letzteren aus konfessionellen Beweggründen Bürgerkrieg haben werden, und in Folge desselben Intervention und als weitere Folge aristokratische Gestaltung des Gemeinwesens in den Kantonen, als der heiligen Allianz besser zusagend.

Gott verhüte der Schweiz dieses traurige Loos, das näher ist, als Viele glauben. Diese Schmach der Eidgenossenschaft werde ich nicht überleben. Ich werde nicht bloß sprechen und gegen Montebello rc. donnern, und dann ohne Schild vor den Macedoniern

fliehen, ich wiederhole, eine solche Schmach der Eidgenossenschaft werde ich nicht überleben, und diese Gesinnung hat bei manchem Eidgenossen in hier Anklang gefunden.

Aber gerade, weil ich dieses Unglück für die Schweiz für so nahe und groß halte, habe ich mich mit Herrn Keller aus allen Kräften, und ich kann sagen Tag und Nacht bemüht, die uneinigen, unschlüssigen Eidgenossen zusammen zu bringen, und zu einem Beschlusse zu treiben, der den gerechten Forderungen des Auslandes entspricht, ohne der Selbstständigkeit der Schweiz etwas zu vergeben. Ich hoffe, der gefaßte und noch zu fassende (über §. 2.) sei ein solcher.

Sollte er nicht befriedigen, so habe ich das Bewußtsein, nicht durch Verweigerung des Billigen und Rechten und politischen Separatismus das Unglück über unser Vaterland gebracht zu haben, und da mein Entschluß fest steht (in Verbindung mit manchem Eidgenossen) eher unterzugehen, als es zu ertragen, so kann es mir auch ganz gleichgültig sein, ob 20 oder 30,000 Mann in unserm Kanton pour Baumgarten sind oder nicht, wenn sie nur sich gegen die Sperre wehren wollen, wie es freien Männern geziemt.

Ich wünsche, daß man dem Volke nicht verhehle, was wahrscheinlich kommen wird. Weiß das Volk, daß wahrscheinlich eine strenge Sperre gegen die Schweiz verhängt werden wird, und will es alsdann tagen und kräftige Beschlüsse fassen, so sei Gott mit ihm! Aber wehe den Führern, die es nur aufregen und glauben machen, die Sache sei mit Beschimpfen der Tagsatzung, die sich nicht wehren kann, und dieses oder jenes Diplomaten, bis jetzt ohne Armee abgethan, und mit Jubel und Handaufheben, und man müsse zu solcher Sprache nicht Gut und Blut einsetzen, wehe, denn das Volk könnte sich gegen sie wenden, wenn es nicht Gut und Blut einzusetzen von vorn herein sich entschlossen hat.

Ob den fremden Mächten das Tagsatzungskonklusum gefallen wird oder nicht, weiß ich nicht bestimmt; sie haben mehr erwartet, und es wird viel davon abhangen, ob sie damit zufrieden sich zeigen werden, wie die Schweiz im Ganzen sich zeigen wird. Halten

die Kantone zusammen fest an diesem Konklusum, so werden sie den Blokus nicht wagen, wohl aber, wenn die Bergkantone und Wallis sich trennen und mehr koncediren wollten. Der perfide Artikel in der Augsburger allgemeinen Zeitung, der eine Besetzung des ebenen Landes und der regenerirten Kantone mit Verschonung der Bergkantone durchblicken läßt, hat viel geschadet. Zürich hat auch in dieser Beziehung gesucht, die kleinen, soviel wie möglich, zum Anschluß an die übrigen zu bringen, und es scheint ganz gelungen, um so mehr, da sie denn doch, abgesehen von ihrer verschiedenen politischen Meinung, eine freie Schweiz wollen.

Ich wünsche, daß dieser Brief Herrn Bürgermeister Hirzel, wenn er zurück ist, und Junker Staatsrath Meier, dem ich morgen noch insbesondere schreiben werde, mitgetheilt werde, dem Regierungsrathe nur das, was Herr Bürgermeister Heß als gerade passend ansieht.

Bern, 11. August 1836.

Hegetschweiler.

P. S. Ich bin im Falle, heute noch den Beschluß der Tagsatzung über die Flüchtlinge mitzutheilen. Die zürcherische Gesandtsandtschaft hat definitiv zugestimmt, da Zürich bereits im Sinne des Beschlusses gehandelt, der große Rath dem Antrag von Herrn Keller, betreffend das Konkordat für Regulirung der Verhältnisse der fremden Flüchtlinge, einstimmig zugestimmt und kraft der allgemeinen Vollmacht, welche die zürcherische Gesandtschaft besitzt, und eben so endlich, um wo möglich zu einem Beschlusse zu kommen und den ernstlichen Willen Zürichs zu zeigen.

Innerhalb 14 Tagen müssen die Stände über ihre Ratifikation in der Tagsatzung eine Erklärung abgeben.

---

12. August.

Hochgeehrtester Herr Bürgermeister!

Zu dem geschriebenen Beschlusse der Tagsatzung, betreffend die fremden Flüchtlinge, sende ich hier noch einen lithographirten. Ich habe über den Beschluß selbst weiter nichts zu bemerken, als daß

Bern auch definitiv zugestimmt hat. Die fremden Diplomaten sind seit 10 Tagen mäuschenstill. Sie wollen die Schweiz machen lassen und sehen, ob sie von sich aus das Rechte trifft, ob sie es will und kräftig will. Ich habe per se seit der zweiten Note keinen mehr gesehen. Im Stillen rüsten sie aber so gut wie wir, ja gewiß mehr. Im Vorarlberg, Tirol und in der Lombardei, so wie auch im Elsaß, von Straßburg her, geschehen ohne alles Aufsehen bedeutende Truppendislokationen, gewiß nicht bloß zum Spaße, wie ich von mehr als einer Seite weiß.

Den übermachten Beschluß konnte nach meinen Ansichten die Tagsatzung fassen, ohne der Unabhängigkeit der Schweiz, ohne den bundesgemäßen Rechten der Kantone zu nahe zu treten. Sie mußte ihn fassen, weil er nur eine schon 1834 eingegangene Verpflichtung verwirklicht. Aber er wird auch den fremden Diplomaten, die mehr erwarteten, genügen müssen. (Herr Tscharner hat z. B. mehr als einmal mit Bestimmtheit erklärt, daß wenn §. 2. nicht nach dem Antrage der Minorität angenommen werde, der ganze Beschluß als ganz ungenügend angesehen werde. Da eben dieses der Hauptpunkt der Minorität sei). Die Schweizer aller Farben werden sich um diesen Beschluß als Schweizer schaaren. Es ist nicht gelungen, die Kleinen zu trennen! Sie begreifen, daß eine Besetzung der flachen Schweiz auch ihrer Ehre und Unabhängigkeit den Todesstoß gäbe.

Zwei Dinge können uns von neuem in ernste Verwicklung bringen. Das erste, wenn nun in den großen Räthen rc. bei Instruktionsertheilung für den genommenen Beschluß die Diskussion an vielen Orten die Ueberzeugung wecken würde, daß eigentlich die Schweizer nichts von diesem Beschlusse wollten, und daß eigentlich nur die alte Hexe, die Tagsatzung, solches unschweizerisches Gebräu bereitet habe; und ferner, wenn später der Beschluß nicht exequirt würde. Die Fremden wissen leider besser wie wir, was für Flüchtlinge wir in der Schweiz haben. Es gibt Leute, die behaupten, Rauschenplatt, Fein, Kombst, Mazzini rc. seien jetzt noch in der Schweiz.

Ich für mich danke Gott, daß wir einen solchen Beschluß ge-

faßt haben! Der wunde Fleck ist ausgeschnitten, und jetzt können wir in der Klosterfrage, Glarnerangelegenheit, Badener Konferenz fest auftreten. Die Priorität dieses Beschlusses vor den letztberührten Fragen ist eine sehr heilsame.

Frankreich hat sich in der Flüchtlingsangelegenheit vorangestellt, weil die Verkettungen der geheimen Verbindungen mit Paris 2c. in Verbindung stehen. Ich weiß nicht, wer sich etwa bei den andern Fragen voranstellen wird; aber so viel ist mir durch eine Art von politischem Instinkt wahrscheinlich, daß die fremden Diplomaten ihren allfälligen Zorn über Behandlung oder Exekution des Tagsatzungsbeschlusses vom 11. August eher hinter einer spätern Frage (als Garanten des 1815. Bundes) verstecken, als offen gegen jenen Beschluß auftreten werden. Daher nochmals meine Bitte, still und ernst das Volk zum Widerstand gegen ungerechte Einmischung vorbereitet, auf daß es Gut und Blut freudig für seine Unabhängigkeit einsetze, aber nicht immer bloß gegen Tagsatzung und fremde Diplomaten oder Monarchen geschimpft. Wir haben das Zusammenstehen aller Kantone nöthig, und wenigstens nicht von vorn herein sollen wir auf ein Losreißen der Kleinen von diesem Treiben und auf dießfallsige öffentliche Erklärung derselben hinarbeiten. Die Fremden werden es nicht wagen, die ganze Schweiz anzugreifen. Es ist vielleicht gar nicht unzweckmäßig, wenn einige für die Erhebung des Volkes auf angemessene Weise, andere auf Zusammenhalten der Eidgenossen zum gleichen Zwecke arbeiten.

Bern, 12. August 1836.

Mit vollkommenster Hochachtung

Hegetschweiler.

P. S. Nächstens soll den Ständen ein ausführlicher Bericht des Herrn Roschi, betreffend die Untersuchung in der Fremdlingsangelegenheit, übermacht werden, der, nach den Versicherungen des Herrn Tscharner, allen Leuten die Augen öffnen wird und die Schritte der Diplomaten des Gänzlichen rechtfertigen soll. Sobald ich diesen Bericht erhalten kann, werde ich ihn senden. Die französische Note dürfte nun wohl zur Zufriedenheit der liberalen Schweiz beantwortet werden und das zürcherische Konkordat vollends alle Be-

sorgnisse für die Zukunft, wegen des momentanen Beschlusses vom 11. August, heben. Die Zähigkeit der Schweizer bei der Berathung über den letzten Beschluß, und das jetzige Festhalten an demselben von allen Seiten, dürfte auch noch dazu beigetragen haben, von neuen unbegründeten Einmischereien abzustehen.

Bern, 12. August 1836.

Hegetschweiler.

---

16. August. (2 SS. ohne Bedeutung.)

Hochgeehrtester Herr Bürgermeister!

Hier ist jetzt alles sehr stille rc.

---

18. August.

Hochgeehrtester Herr Bürgermeister!

Gestern in der 25. Sitzung — (Affaire Cellard; Cholera; Glarnerangelegenheit; Antrag von Uri, nachdem Herr Blumer, der erste Gesandte, die Beschlüsse der Landsgemeinde erläutert und vertheidigt, auch dem zweiten Gesandten, Landammann Müller von Näfels, den Lehnstuhl einzuräumen, um die Ansichten des dreifachen katholischen Landraths zu vertheidigen, aus reglementarischen Gründen, und weil Glarus kein getheilter Kanton ist, verworfen; für Uri stimmten nur 6 Stände).

Die Diskussion über diesen Gegenstand zeigte aber, daß diese Letztern geneigt sind, für ihre katholischen Brüder in Glarus Schritte zu thun. Wiederholt rief Uri die höchst bedenklichen Folgen der Versammlung ins Gedächtniß, wenn man katholisch Glarus sein Recht nicht gewähre. Von andern Seiten weiß ich, daß in Glarus unter den Katholiken eine so gereizte Stimmung herrscht, daß es des kleinsten Zunders bedarf, um sie in Thätlichkeiten übergehen zu machen. Beim Eintreffen der Tagsatzungsbeschlüsse dürfte wohl auf dieses einige Aufmerksamkeit auch von benachbarten Kantonen gelegt werden, denn ohne schnelle Unterdrückung haben wir gereizte Diplomaten gegen uns und — Einmischung.

Ich fürchte, wir werden heute zu keinem Beschlusse über die

Hauptfrage in den Glarnerangelegenheiten kommen. Freiburg, Luzern und mehrere Stände haben keine Instruktion zum Eintreten.

Mag man mein Streben auslegen, wie man will; ich rathe in diesem Augenblicke möglichste Wachsamkeit in oben angedeutetem Sinne, Vermeidung von allen Meinungsexzessen im eigenen Kanton und Bereithaltung einer zahlreichen gutgesinnten Macht.

Den Artikel im Landboten vom 15. August, der eine Darstellung der Voten und Ergebnisse der Tagsatzungskonferenz vom 8. August enthält, erkläre ich für mein Votum als lügenhaft. Der Zweck jener, von Zürich besonders veranlaßten, Konferenz war, wo möglich eine Vereinigung der Majoritäts- und Minoritätsanträge der Flüchtlingskommission zu erzielen, um auf jeden Fall einen Tagsatzungsbeschluß zu erhalten. Sollte dieses nicht möglich sein, und weil wenig Aussicht dazu vorhanden war (was aber nachher doch Zürich durch seinen Antrag in der Tagsatzung gelang) so schlug Zürich alsobald, nachdem es den Präsidenten wegen der Visite des Herrn von Montebello angefragt und ersterer geantwortet hatte, vor: dem Vororte Vollmachten zu geben im Sinne des Kreisschreibens vom 22. Juni 1836 gegen die Flüchtlinge, die das Asyl verwirkt, zu handeln. Er hoffte, die meisten Stände würden dazu stimmen können, weil es nichts anders als die Exekution eines im Jahre 1834 gefaßten Tagsatzungsbeschlusses wäre. Dieses war aber nur eine augenblickliche Maßregel. Bleibend mußten die Verhältnisse der Flüchtlinge durch das Zürcher Konkordat regulirt werden. Unmittelbar nach einer solchen Vollmachtsertheilung schlug es dann vor — was? 1) eine kräftige Erklärung an Frankreich, in welcher namentlich der angedrohte Blokus als eine Kriegserklärung bezeichnet würde und in welcher Frankreich und das Ausland von der in gutem Rechte stehenden Schweiz kräftig zurückgewiesen würde mit unbefugten Einmischungen; 2) eine Proklamation an die schweizerische Nation, um ihr das Geschehene mitzutheilen und sie zu kräftigen.

Am Ende beschwor Zürich die Versammlung, die Lage des Vaterlandes zu erwägen und zu einem Beschlusse zu helfen, der das Billige gebe, aber auch kräftig die Linie des Rechtes, hinter

welcher man sich stellen wolle, bezeichne. Bei diesem Anlaß redete es zu denen, welche zuviel geben wollten, insbesondere aber zu regenerirten Kantonen, die nicht wollten und von deren politischem Separatismus bedenkliche Folgen zu erwarten; es sei dieser Separatismus nicht bloß in der Flüchtlingssache zum Vorschein gekommen 2c. Dieses bezog St. Gallen auf sich. Hinc illae lachrymae im Erzähler Landboten (in dem noch etwas Kantonsschulfieber ebenfalls spucken mag); daher der einseitige Bericht über die Konferenz vom 8. August; daher vielleicht der eine und andere mündliche Bericht in Zürich 2c.

Daß man in Konferenzen für vertrauliche Besprechung, so wie in Kommissionen nicht nach Instruktionen stimmt, sondern nach individueller Ansicht, ist bekannt. Daß Zürichs Antrag zu Vollmachten an den Vorort in der Konferenz keinen Anklang fand, eben so wenig, als seine energische Erklärung an das In- und Ausland, ist ebenfalls bekannt, und daß darüber nicht abgestimmt wurde, ebenfalls. Daß aber gerade Zürichs Vortrag viel dazu beitrug, die Stände zusammen zu bringen, das können alle unparteiischen Konferenzmitglieder bezeugen. Daß es später der Zürcher Gesandtschaft vollends gelungen ist, die Majoritäts- und Minoritätsansicht der Flüchtlingskommission zu vereinigen, ist bekannt, wie ich dort stimmte, ebenfalls.

Eine Abberufung meiner Person von der Tagsatzung ist mir sehr gleichgültig, aber höchst schmerzlich wäre mir der Gedanke, sie verdient zu haben. Sollte daher künftigen Sonntag oder sonst sich eine Anzahl unterrichteter Landleute zeigen, welche auch der Ansicht des Landboten sind, so bitte ich die Regierung, den großen Rath unverzüglich zusammen zu berufen und die Sache untersuchen zu lassen. Ich habe wahrlich keine Zeit, auf Zeitungsartikel zu antworten, aber vor der kompetenten Behörde werde ich mich zu vertheidigen wissen.

Bern, 18. August 1836.

Mit vollkommenster Hochachtung

Hegetschweiler.



18. August.

Hochgeehrtester Herr Bürgermeister!

In der 26. Sitzung der Tagsatzung wurde fortwährend die Verfassungsangelegenheit von Glarus behandelt, aber wie ich gestern andeutete, kam wirklich keinerlei Beschluß zu Stande und das ganze Geschäft fällt in den Abschied. (Näheres Detail darüber; — sodann Nachrichten über das Konklusum und Ironie auf die radikale Opposition).

In Luzern soll Herr Kasimir Pfyffer gefunden haben, daß selbst Herr Baumgartner zu weit gegangen sei, die Tagsatzungskommission und Tagsatzung sei also im Ganzen im Irrthum, die Tagsatzung hätte gar nichts thun sollen. O du armer Baumgartner! Uebrigens hat Herr Kasimir Pfyffer bereits einen Paß ins Ausland genommen und ist nur durch das leidige Tagsatzungskonklusum in der Abreise verhindert worden . . . . . .

Bern, 18. August 1836.

Mit vollkommenster Hochachtung

Hegetschweiler.

---

19. August.

Hochgeehrtester Herr Bürgermeister!

Die so eben angekommene Neue Zürcher Zeitung, die mein Votum in der Flüchtlingssache enthält, veranlaßt mich, Ihnen zu Handen des Regierungsrathes mein von Petitpierre von Paris stereographirtes Votum (mit wenig Abkürzung gegeben) zu übermachen. Vielleicht findet sich auch die neue Zürcher Zeitung veranlaßt, dasselbe aufzunehmen, da das gegebene nicht richtig ist. Verzeihen Sie die nochmalige Bemühung.

Bern, 18. August 1836.

Mit vollkommenster Hochachtung

Hegetschweiler.

---

19. August. (1/2 S.)

Hochgeehrtester Herr Bürgermeister!

(Einige Nachrichten über das Konklusum).

19. August.

Hochgeehrtester Herr Bürgermeister!

(Nachrichten von der 27. Sitzung. Collegium Borromaeum. Eidgenössische Kriegsgelder rc.

20. August.

(Nachrichten von der 28. Sitzung. Militärstrafgesetzbuch. Ratifikationen des Konklusums. Die Volksversammlungen von Reiden und Münsingen werden in „gutem Sinne" vor sich gehen).

---

23. August.

Hochgeehrtester Herr Bürgermeister!

In der 28., 29. und 30. Sitzung behandelte die Tagsatzung das Militärstrafgesetzbuch.

(Annahme, Verwerfung des Konklusum.)

. . . . . . Die Gesandtschaft ist über das Resultat der Volksversammlung bei Zürich hoch erfreut. Es wird unfehlbar auf die Tagsatzung so wirken, daß sie einiger und kräftiger beschließen wird. Das Ausland wird ein ruhiges, kräftiges, gebildetes Schweizervolk etwas mehr erkennen. Ungemein wird die Volksversammlung von Zürich dazu beitragen, das Murren aller Vernünftigen über die Behandlung eines solchen Volkes von Seite einiger Diplomaten zu vermehren . . . . . .

Bern, 23. August 1836.

Mit vollkommenster Hochachtung

Hegetschweiler.

---

25. August. XXX. und XXXI. Sitzung.

(Militärstrafgesetzbuch. Zollsachen).

26. August. Zollsachen.

---

27. August.

Hochgeehrtester Herr Bürgermeister!

In der 32. Sitzung der Tagsatzung (26. August) wurde das, von der Kommission im Sinne von Zürich vorgeschlagene, Konkordat zur Regulirung der Verhältnisse der fremden Flüchtlinge mit

wenig Veränderungen (nach dem früher mitgetheilten Entwurfe) angenommen. Zürich und Luzern stimmten demselben mit Ratifikationsvorbehalt bei. 17 Stände nahmen es ad referendum. St. Gallen und Glarus lehnen es ab. . . . . .

(Cholera.)

Die künftige Woche dürfte für die Tagsatzung eine heiße, aber hoffentlich die Endwoche werden. Die Behandlung der Adressen (Flawyl, Reiden, Zürich rc.), die Klosterfrage insbesondere dürfte von gewissen Seiten einen entschiedenen Widerstand hervorrufen.

Künftigen Montag wird die Tagsatzung die kräftige Antwort auf die Note Montebello's berathen. Der Antrag der Kommission, und merkwürdig genug der einmüthigen Kommission, lautet stark. Sie dürfte jeden Forderungen genügen.

Dem Kanton Bern scheinen ziemliche Verwickelungen mit Frankreich wegen Konseil bevorzustehen.

Das Resultat der Volksversammlung zu Wiedikon und der ganze Verlauf desselben hat eine nicht kleine Zahl von Gesandtschaften sehr gefreut, und gegen Zürich namentlich in eine Stimmung versetzt, die demselben eine Stellung sichert, wie es sie vielleicht sehr lange nicht mehr hatte. Ich habe darüber die unzweideutigsten Mittheilungen, und sonderbar, diese Stimmung herrscht auch bei den Gesandtschaften, welche das Konklusum vom 11. August nicht angenommen haben. St. Gallen einzig äußerte sich nicht.

Bern, 27. August 1836.

Mit vollkommenster Hochachtung

Hegetschweiler.

Durch das Konklusum vom 11. August war aber nur die eine Aufgabe der am 20. Juli niedergesetzten Kommission erledigt; noch war die Note des Herzogs von Montebello zu beantworten. Sehr weise hatte die Tagsatzung diese Beantwortung verschoben bis nach erfolgter Schlußnahme, betreffend die Verhältnisse der Flüchtlinge.

Auf solche Weise wurden die gegründeten Forderungen,

welche Frankreich mit den andern Nachbarstaaten vereint an die Schweiz gerichtet hatte, befriedigt und getrennt von den Beleidigungen und ungebührlichen Zumuthungen, welche nur allein Frankreich durch jene Note, so wie durch den angedrohten hermetischen Blokus und durch das Benehmen seines Gesandten gegen Tagsatzungsgesandte der Schweiz zugefügt hatte. Durch diese Trennung setzte die Tagsatzung sich in die Lage, eine Kränkung, welche die Eidgenossenschaft nicht verdient hatte, zurückzuweisen, ohne daß andere Mächte, welche daran keinen Theil genommen, ins Spiel gezogen wurden. Aber noch ein zweiter Vortheil, durch welchen vielleicht die Rettung der schweizerischen Unabhängigkeit bedingt war, ging aus jenem Zeitgewinn hervor.

Die Nation erhielt vom 20. Juli bis Ende Augustmonats Zeit und Gelegenheit, ihre Lage, die Gefährdung ihrer Selbstständigkeit, die Handlungsweise des französischen Ministeriums, die drohende Zukunft, die Schwäche einiger Magistrate und Behörden zu erfahren, sich darüber zu bedenken, Entschließungen zu fassen, und ihren Willen kund zu geben. Es mußte sich zeigen in dieser Zwischenzeit, ob dem Schweizervolke dieses Alles gleichgültig sei, die Beleidigung der gesammten Eidgenossenschaft, die Beleidigung derjenigen Stellvertreter, welche den Steigbügel des Prokonsuls nicht halten wollten, die Anfänge einer Intervention, die beabsichtigte Kontrerevolution, ob es reif sei, um über sich verfügen zu lassen, was die Diplomatie für gut finden möchte. Und ehrenvoll hat die Nation diese Probe bestanden, und durch ihre an den Tag gelegten, nicht zweifelhaften Gesinnungen be-

wiesen, daß der Servilismus Einzelner nicht ihr zugerechnet werden könne, daß sie in ihrer großen Mehrheit den thörichten Umtrieben fremder Abenteurer und den ehrgeizigen Absichten einiger Verschwörer völlig fremd und abhold, immer noch fähig sei, in Behauptung ihres guten Rechtes und gegen unbefugte Einmischung in ihren eigenen Haushalt Gut und Blut einzusetzen. Wenn gleich diejenigen, welche bereits sich im Geheimen über die gehoffte Intervention gefreut hatten, ihren Aerger über diese moralische Insurrektion des Volkes gegen die angedrohte Unterdrückung nicht verbergen konnten, und demselben durch Verläumdung und Verkleinerung der Urheber und Theilnehmer der fast im gleichen Augenblicke überall gehaltenen Volksversammlungen Luft machten, so urtheilte das Ausland nicht also, und ehrte selbst als Gegner im Stillen die ehrenhafte Gesinnung und Haltung der Nation. Mögen bei dieser oder bei jener Versammlung einige Hunderte mehr oder weniger zugegen gewesen sein, so ist gewiß, daß zu Flawyl, St. Gallen, Wohlenschweil, Wiedikon, Reiden, Münsingen genug Volk aus vielen Kantonen zusammenströmte, daß in den Kantonen Waadt und Genf die allgemeine Erbitterung so groß war, daß an kräftigem Widerstande gegen ungerechten Angriff nicht gezweifelt werden durfte.

Wir wollen denjenigen Ständen und Klassen, welche durch Vorurtheile oder Interessen mit ihren Mitbürgern und Eidgenossen wegen kirchlicher Angelegenheiten oder wegen der Bundesverhältnisse entzweit waren, nicht die Beleidigung zufügen, daß wir sie für fähig halten, deßwegen das Vaterland zu verrathen, fremdem Uebermuthe

zu Knechtung der Schweiz behülflich zu sein; die Zahl solcher Verräther kann nur gering sein. Allein wenn man auch glauben wollte, daß die von der Nuntiatur Bethörten, daß die kleinen Kantone, daß die sogenannten Sarner aus Unmuth an dem Unabhängigkeitskampfe nicht Theil genommen hätten, so war doch durch die eingetretenen Erscheinungen für diejenigen, die nicht unfähig sind eines bessern Glaubens an ihr Volk, das Vorhandensein einer hinreichenden Widerstandskraft ausgemittelt. Man konnte gewiß sein, von den Ufern des Bodensees bis zu denjenigen des Leman, von Liestal bis Luzern und in Graubünden ein streitbares Heer aufzubringen, das im Stande wäre, die Freiheit und Unabhängigkeit des Vaterlandes zu vertheidigen. Ein solcher Aufschwung mußte auch die Gleichgültigern und Schwächern — wenn nur nicht böswillig oder verrätherisch Gesinnten — mit sich fortreißen und an moralischer Kraft ersetzen, was den Bürgersoldaten an den Fertigkeiten stehender Truppen abgehen mochte. Diese Gesinnung beruhte auch keineswegs auf Unkenntniß der Verhältnisse und übertriebener Schätzung der eigenen Kraft; jeder Verständige war durch das Bewußtsein und die Gewißheit gestärkt, daß die hochsinnige französische Nation einmüthig das Benehmen der Minister gegen die Schweiz mißbillige und verabscheue; mit einziger Ausnahme einiger notorisch bezahlter und abhängiger Regierungsblätter, ergossen die französischen Journale aller Parteien und Farben den entschiedensten Tadel, den bittersten Spott, die entschiedenste Verachtung über die Note vom 18. Juli und über den angedrohten hermetischen Blokus, über die gegen den Schwachen gerichteten Drohungen, über

die Rolle als Schergen der h. Allianz, welche die Herren Broglie und Thiers zu übernehmen schienen, über die unkluge Entfremdung eines harmlosen Nachbarvolkes, welches seit Jahrhunderten mit Frankreich befreundet und verbündet gewesen. Durfte das Ministerium, entgegen dieser Stimmung der französischen Nation, Gewaltschritte gegen die Schweiz wagen? Würden ihm die zur Führung eines Krieges erforderlichen Geldmittel bewilligt werden? Und durfte eine Regierung einen solchen odiosen Krieg wagen, während sie in ihrer Hauptstadt täglich Aufstände, Komplotte befürchtete, während die Nationalgarde mißstimmt, entlassen, verdächtig war, und bei den Linientruppen vielfache Spuren weitverzweigter Meuterei zum Vorschein kamen? War nicht das Aeußerste zu gefahren, wenn man unter solchen Umständen die Armee zum Kampfe führen wollte, zum verhaßten Kampfe gegen die Revolution und ihre Prinzipien und Institutionen, zum Kampfe gegen ein Brudervolk, gegen eine zwar wenig zahlreiche, aber wehrhafte, mit einem schönen Material versehene, durch alle Vortheile des Terrains begünstigte Nation, die für ihre heiligsten Güter kämpfte? Kannte man nicht die Zustände und die Stimmung in Lyon, Grenoble, Straßburg, und konnte nicht selbst die Nachricht eines Sieges das Volk von Paris in Wuth versetzen, wie einst die Nachricht vom Falle Warschau's? Mußte man nicht gewärtigen, daß die Schweiz aus Nothwehr den Grundsatz befolgen werde: „Meines Feindes Feind ist mein natürlicher Verbündeter," daß sie die Aufreizungsversuche mit Vortheil retorquiren werde? Und war nicht mit Gewißheit anzunehmen, daß Europa, daß die deutschen und italienischen

Nachbarstaaten, daß England, wenn nur den gerechten Forderungen von der Schweiz entsprochen werde, alsdann aus Achtung des Völkerrechts, aus Klugheit, aus Interesse eine Invasion hindern werden, welche die Aufregung in den eigenen Ländern erneuern, und unter den Mächten selbst Verwickelungen herbeiführen mußte?

Es bedurfte daher nur einer männlichen Entschlossenheit ohne Tollkühnheit und eines festen Blickes um sich her, um mit ruhiger Besonnenheit der Zukunft entgegenzugehen, und sich nicht zu erniedrigen; und es verrieth entweder strafbare Absichten oder schändliche Feigheit und Unfähigkeit, wenn man Kleinmuth äußerte oder zu verbreiten suchte. Ehre daher den Männern, welche diese Stimmung im Volke anregten und beförderten, welche die Volksversammlungen veranstalteten! Ehre der Versammlung, die am 7. August zu Flawyl abgehalten wurde und allen übrigen durch den Ausdruck kräftiger Gesinnung voranging! Mag immerhin ihre Adresse an die Tagsatzung etwas derb, gegen die Behörde ungeziemend gewesen sein, mögen dabei übertriebene oder nicht zeitgemäße Forderungen und Wünsche ausgesprochen worden sein, so durfte man die gerechte Veranlassung des Unmuthes nicht übersehen; der Herzog von Montebello hatte zum Gesandten des Standes von St. Gallen die unanständige Rede gesprochen: Je vous pousserai. Er hatte gesagt: Le peuple n'est pas pour vous. Und das Volk sprach sich aus für Baumgartner gegen den Prokonsul. — In Flawyl sprach sich zuerst der Wille aus, die Selbstständigkeit zu behaupten; von dort aus ging der Impuls durch die übrige deutsche Schweiz. Darum hätte auch die Flawyler Adresse wohl eine weniger

ungünstige Aufnahme verdient, als ihr zu Theil ward, und jene Männer, die in warmem Eifer sich aussprachen, wie ihnen ums Herz war, wenn sie auch irrten, waren vielleicht bessere Eidgenossen als andere, welche nach kluger Ueberlegung auftraten, eine abgemessene Demonstration zu machen, und als Volkshelden zu glänzen, indem sie nur bedacht waren, den Aufschwung, den Feuereifer des Volkes hinzuhalten und zu lähmen. Auch durch den lebhaften Widerstand, welchen das Konklusum, ungeachtet aller Drohungen in der Augsburger Allgemeinen Zeitung und in den französischen Hofjournalen, bei den großen Räthen mehrerer Kantone fand, gab sich kund, wie wenig die Eidgenossen geneigt seien, sich vor noch weitern Zumuthungen und Kränkungen zu beugen.

Als die merkwürdigste der verschiedenen Adressen von Volksversammlungen nehmen wir hier diejenige der Versammlung von Münsingen an den großen Rath des Kantons Bern auf:

Erklärungen der Münsinger Versammlung.

Die in Münsingen versammelten Ausgeschossenen der National- und Schutzvereine des Kantons Bern, so wie die übrigen bernerischen Eidgenossen, welche dieser Versammlung beigewohnt, erklären hiermit:

1. Sie treten den Beschlüssen bei, welche in Flawyl und den andern großen Volksversammlungen des schweizerischen Vaterlandes, in Bezug auf die drohende Gefahr fremder Unterjochung, im eidgenössischen Sinne gefaßt worden sind oder noch gefaßt werden mögen.

2. Sie beschwören die oberste Bundesbehörde, so wie die obersten Behörden des Kantons Bern, keine Herabwürdigungen des Vaterlandes und der Stellvertreter des Schweizervolkes mehr zu dulden, sondern denselben mit Kraft und Entschlossenheit entgegenzutreten.

3. Sie erklären sich bereit, die Unabhängigkeit und Freiheit des Schweizervolkes, so wie insbesondere die Verfassung des Kantons Bern, gegen fremde und einheimische Feinde mit Gut und Blut zu vertheidigen.

4. Sie wünschen, daß der Gesandte der französischen Regierung, der mit Verletzung des Völkerrechts, mit Verletzung unserer in der Wiener Kongreßakte garantirten Unabhängigkeit die Ehre der Schweizer und die Würde des obersten Bundes- und Kantonsbeamten erniedrigt, das gute Vernehmen des französischen und Schweizervolkes zu ihrem beiderseitigen größten Nachtheil gefährdet hat, aus der Schweiz entfernt werde.

5. Sie hoffen, daß endlich die Wehranstalten des Kantons vervollständigt und in Gemeinschaft mit andern Kantonen ein tüchtiger, der Ehre und Freiheit des Vaterlandes ergebener Krieger an die Spitze unserer Milizen gestellt und das ganze Volk bewaffnet werde, um nöthigenfalls jedem Angriff fremder Mächte zu widerstehen.

6. Die in Münsingen versammelten Berner erklären, daß sie den Beschluß der Tagsatzung vom 11. August, welcher die für ihre innere Verwaltung unabhängigen Kantone unter die Polizei eines jeweiligen, vielleicht von fremdem Einfluß abhängigen Vororts stellt, als eine Gefährdung der Verfassung und als einen gefährlichen Schritt zu Vernichtung des Asylrechts und der schweizerischen Freiheit und Unabhängigkeit ansehen.

7. Sie wünschen, daß das Bernervolk in einer großen Versammlung sich sowohl über die Beschlüsse anderer schweizerischer Volksversammlungen, als über diese und allfällig noch nöthig werdende Entschlüsse und Anträge bestimmter und nachdrücklicher aussprechen möchte, damit die verfassungsmäßigen Behörden des Kantons sich überzeugen, was der Wunsch und der Wille des Volkes sei, und damit sie in diesen gesetzmäßigen Schritten sowohl, als in seiner Entschlossenheit, der Freiheit und Unabhängigkeit des Vaterlandes jedes Opfer zu bringen, eine Richtschnur und Beruhigung für ihre eigenen vaterländischen Entschlüsse finden.

8. Da die Nothwendigkeit der Erneuerung und Verbesserung des

Schweizerbundes immer dringender und fühlbarer wird, so wünschen sie, daß nun endlich von dem großen Rath Hand ans Werk gelegt werde, durch einen vom Schweizervolk zu wählenden Verfassungsrath, sei es auch nur konkordatsweise, jedenfalls ohne Zwang gegen die nicht beitretenden Kantone und mit Vorbehalt alter Bündnisse mit denselben, diesen Verfassungsrath ins Leben zu rufen, da die Untüchtigkeit der Tagsatzung, diesen Schweizerbund neu zu gründen, außer allen Zweifel gesetzt worden ist.

9. Endlich wünschen sie, und bitten den großen Rath, daß ein Gesetz alle geheimen politischen Gesellschaften in der Republik Bern verbiete, und daß jeder Verein, welcher sich Maßnahmen über politische und konstitutionelle Angelegenheiten zur Aufgabe machen sollte, seine Versammlungen öffentlich abhalte, unter Androhung, nach dem Hochverrathsgesetze bestraft zu werden.

Erklärung an den großen Rath.

Die heute zu Münsingen zum Zweck freier Besprechung der öffentlichen Angelegenheiten des Vaterlandes in zahlreicher Versammlung vereinigten Bürger der Republik Bern, von dem Gefühl durchdrungen, daß durch die für ein kleines, aber doch souveränes Volk herabwürdigende Sprache, welche der königlich französische Botschafter in der Schweiz, Herr Herzog von Montebello, in seinen letzten Noten an die obersten Bundesbehörden sich erlaubt hat, so wie durch die unbefugten Intriguen des nämlichen Herrn Botschafters in unsern innern vaterländischen Angelegenheiten die schweizerische Nationalität sich verletzt befinde,

erklären andurch:

daß nach ihrer Ueberzeugung der Herr Herzog dasjenige Vertrauen nicht mehr verdiene, welches ein Stellvertreter der Regierung des französischen Volkes nothwendig besitzen müsse, um die freundschaftlichen Verhältnisse zwischen dieser und dem Schweizervolk zu unterhalten, und verbindet demnach mit dieser Erklärung das ehrerbietige Ansuchen an den großen Rath der Republik Bern, bei der obersten

schweizerischen Bundesbehörde die nöthigen Schritte zu thun, um die Abberufung des Herrn Herzogs von Montebello auszuwirken.

Münsingen, den 21. August 1836.

Namens der Volksversammlung:
Der Präsident,
F. Stettler.
Der Sekretär,
Johann Kunz.

Mittlerweile behandelte die Tagsatzung am 26. August das von Zürich vorgeschlagene Konkordat, betreffend die Regulirung der Verhältnisse der politischen Flüchtlinge. Dasselbe wurde den Ständen übersandt, um sich über den Beitritt zu erklären. Das Konklusum hatte bereits am 23. die Ratifikation der erforderlichen Mehrheit der Stände erhalten. Am 29. endlich wurde die von Monnard in würdiger Sprache entworfene Antwort auf die Note Montebello's vom 18. Juli berathen, und mit einer kleinen Abänderung von der überwiegenden Mehrzahl der Gesandtschaften genehmigt.

Antwort auf die Note Sr. Exzellenz des Gesandten des Königs der Franzosen, welche am 29. August von der Tagsatzung, mit Ausnahme der Kantone Uri, Schwyz und Unterwalden, angenommen wurde.

Die Schweiz, kompromittirt durch die Flüchtlinge, welche ihre Gastfreundschaft mißbraucht haben, hatte die Pflicht, den Forderungen des Völkerrechts Genüge zu leisten. Treu ihren Verhältnissen zu den andern Staaten, hat sie ihre Verpflichtungen zur Richtschnur zu nehmen sich gedrungen gefühlt.

Es wurden durch den Vorort und durch andere Kantone mit eben so viel Thätigkeit als Erfolg die fremden Aufwiegler aufgesucht. Das Verfahren der Rechtspflege und der Oberpolizeibehörde

hatten ihren geregelten Gang, und schon ist eine große Zahl dieser fremden Ruhestörer über die Gränzen gebracht worden.

Um endlich diesem Verfahren durch die Mitwirkung der Eidgenossenschaft mehr Kraft zu geben, hat der Vorort den Gegenstand vor die Tagsatzung gebracht. Diese hat nun, ganz nach den Formen, welche die Art ihrer Berathungen fordern, und nach der Wichtigkeit der Sache selber, so eben einen Beschluß genommen, nach welchem durch das vereinigte Handeln der eidgenössischen und Kantonalbehörden die Schweiz in kurzer Zeit der Fremden entledigt sein wird, deren Anwesenheit ihre innere Ruhe und ihre Verhältnisse mit den andern Staaten bis auf einen gewissen Grad stören könnten.

Diese Maßregel wurde genommen gemäß dem Völkerrecht, dessen Grundsätze die Schweiz anerkannt und geachtet wissen will. Die Treue in Erfüllung ihrer Verpflichtungen macht einen wesentlichen Theil der Schweizerehre aus, welche zu bewahren die Eidgenossenschaft eifersüchtig ist.

Sie hält aber nicht weniger daran, ihre Rechte zu bewahren, und unter diesen namentlich das Recht der Gastfreundschaft. Der Schweizerboden war jederzeit ein gastfreundlicher Herd; jedes Unglück fand da seine Zufluchtstätte, jede gefallene Größe, jede getäuschte Hoffnung fand ein schützendes Obdach und oft sogar die Ruhe.

Niemand hat ein größeres Interesse, daß dieses Pfand der Ehre von jedem Makel sich rein erhalte, als die Schweiz selber. Auch darf man nur auf ihr eigenes Interesse hindeuten, um überzeugt zu sein, daß ihre Wachsamkeit kein Mittel versäumen werde, die Fremden zu hindern, ihr Gastrecht zu mißbrauchen.

Sie hat dieses bewiesen, indem sie die durch die Flüchtlinge angezettelten Gewebe zerrissen hat. Der Vorort, als Organ der Gesinnungen, welche die Eidgenossenschaft mit den Staaten verbinden, mit welchen sie so gerne in guten nachbarlichen Verhältnissen stehen will, hat sich beeilt, durch seine Zuschrift vom 22. Juni Frankreich von der gemachten Entdeckung und von der begonnenen Nachsuchung in Kenntniß zu setzen.

Die ganze Schweiz mußte demnach von Erstaunen ergriffen werden, als der Vorort in Antwort auf eine freundschaftliche Mitthei-

lung eine Note erhielt, in welcher der Ton des Vorwurfs kaum gemildert wird durch die wohlwollende Freundschaft, welche Frankreich darin noch gegen die Schweiz ausspricht, und deren aufrichtiger Ausdruck die einzige Sprache ist, woran die Eidgenossenschaft von Seite dieses seines mächtigen Nachbarn gewohnt war.

Als Antwort auf die Mittheilung der gegen die Flüchtlinge, deren Plane die Schweiz so eben vereitelt hat, getroffenen Maßregeln, als Antwort auf ein Nachsuchen um Mitwirkung zur Fortschaffung der Schuldigen, setzt die Note des Herrn Botschafters voraus, daß die Gewährleistungen, welche Europa von der Schweiz erwartet, sich auf bloße Erklärungen beschränken dürften.

Die Eidgenossenschaft sollte vor Allem aus nicht erwarten, daß Frankreich von den in einigen Kantonen angezettelten Komplotten einen Beschwerdepunkt gegen sie hernehmen würde. Denn wirklich haben die auf gerichtlichem und administrativem Wege angestellten Untersuchungen bis zur Evidenz bewiesen, daß keines der konstatirten Komplotte gegen Frankreich gerichtet war, daß sie aber im Gegentheil dort angezettelt waren, daß der Herd der Verschwörungen in Paris ist, und die Befehle für die geheimen Söldlinge der Verschwörer von Paris ausgehen. Frankreich gibt durch das Organ des Herrn Herzogs von Montebello der schwachen Organisation der Schweizerpolizei Schuld, welcher gegenüber es seine kräftige administrative Organisation, seine Kriegsmacht und seine ihm zu Gebot stehenden Polizeimittel hervorhebt.

Wie kommt es denn aber, daß die Kantone und der Vorort die von Frankreich mit solcher Sorgfalt bezeichneten Projekte von sich aus entdeckt, daß sie eine große Zahl Schuldiger fortgewiesen und einige andere den Gerichten überliefert haben, während Frankreich die Häupter noch nicht hat erreichen, noch die Hauptquelle des in seinem Busen verborgenen Uebels hat entdecken können? Wie kommt es denn, daß Frankreich schon früherhin dem bewaffneten Ausbruche von mehreren hundert Polen und ihrem Einbruche in die Schweiz weder vorbeugen noch ihn verhindern konnte, und daß es überdieß noch auf seinem Gebiete den Haufen Flüchtlinge nicht zurückzuhalten vermochte, welcher unter Romarino's Befehl in Savoyen eingedrungen ist?

Wenn die Schweiz diejenigen Fremden zurückweist, deren verbrecherische Absichten sich durch bemerkenswerthe Aktenstücke verrathen haben, so könnte sie nicht ein gleiches Vorhaben gegen diejenigen beobachten, auf welchen bloß ein Verdacht ruht, daß ihre Pläne wenigstens der Absicht und den Hoffnungen nach mit in Frankreich versuchten Verbrechen in Verbindung stehen. Die Schweiz, gemäß dem Tagsatzungskonklusum vom 23. August trifft Maßregeln gegen die Fremden, welche sich durch konstatirte Thatsachen als schuldig erwiesen haben; aber ihre Polizei wird niemals zur Erforschung der Gedanken sich erniedrigen, um die Absichten aufzuspüren, und ihre Gerichte werden niemals bloße Hoffnungen bestrafen.

Der Herr Herzog von Montebello achtet die gerechte Empfindlichkeit der Schweiz zu wenig, wenn er den Fall voraussetzt, wo sie gegen ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen verstoßen werde. Die Eidgenossenschaft hat durch Thatsachen bewiesen, daß sie ihre Verpflichtungen kennt, ohne daß man sie daran erinnert, und daß sie sie erfüllt, ohne daß man sie mahnt. Sie kennt aber eben so gut auch ihre Rechte, welche ihre geographische Lage keineswegs schwächt.

Auch könnte sie nie zugeben, daß andere, als sie selber, sich das Recht herausnehmen, über Flüchtlinge, welche in der Schweiz konspiriren, zu urtheilen, und der Duldung, welche sie ausübt, Grenzen zu setzen. Die Tagsatzung würde eine solche Verletzung der eidgenössischen Souveränetät, gestützt auf das Recht eines selbstständigen und unabhängigen Staates und auf den Beistand des ganzen Volkes, auf das entschiedenste zurückweisen.

Die Schweiz hat sich's während Jahrhunderten zur Ehre gerechnet, die Freundschaft von Frankreich zu verdienen und zu besitzen; sie hat sich's angelegen sein lassen, ein gutes Vernehmen zwischen den beiden Ländern zu unterhalten; ihre Krieger haben ihr Blut unter den französischen Fahnen vergossen, sie haben den König von Frankreich zu Meaux vertheidigt, sie haben im Palast der Tuillerien und an den Ufern der Beresina gekämpft. Heute noch wünscht die Eidgenossenschaft, daß das nämliche Band gegenseitiger freundschaftlicher Gesinnungen zwischen den beiden Nationen fortbestehe, und

sie schmeichelt sich, um so viel mehr Rechte auf die wohlwollende Zuneigung Frankreichs zu haben, als sie entschlossen ist, Niemandes Freundschaft um den Preis ihrer Unabhängigkeit und ihrer Würde als selbstständiger Staat zu erkaufen.

Ueber die bei dieser Gelegenheit Statt gefundene Berathung und das Benehmen des Bundespräsidenten lassen wir hier den gewiß nicht ungünstigen Bericht des Herrn Hegetschweiler folgen:

Auszug aus den Legationsberichten des Herrn Regierungsrathes Hegetschweiler von der ordentlichen Tagsatzung 1836.

30. August.

Hochgeehrtester Herr Bürgermeister!

Gestern in der 33. Sitzung der Tagsatzung war der große Tag derselben. Sie beschloß fast einmüthig eine sehr kräftige Antwort auf die Note Frankreichs. Schwyz allein behielt sich das Referendum vor. Uri und Unterwalden hätten die Antwort einfacher und dennoch kräftig, wie es bei den Vätern zu antworten gebräuchlich war, gewünscht und enthalten sich der Abstimmung.

Die Umfrage über den Entwurf der diplomatischen Kommission zu einer solchen Antwort gab zu wenigen Bemerkungen über den Entwurf selbst Veranlassung. Viele Gesandtschaften wünschten die Erwähnung des Konkordats, betreffend die Flüchtlinge, weggelassen, da dessen Zustandekommen noch problematisch sei. Dieses wurde zuletzt auch beliebt.

St. Gallen (Baumgartner) findet die Antwort ebenfalls in Ordnung, wenn man vom Standpunkt des Konklusums vom 11. August ausgehe. Von St. Gallens Standpunkt aus, nichts zu thun in der Flüchtlingssache von Seite der Tagsatzung, hätte man als Antwort an Frankreich bloß das, was die Kantone gethan, melden können.

Aargau gibt durch seine Bemerkungen über Herrn von Montebello Veranlassung zu einer hitzigen Diskussion. Der Gesandte

(Bruggisser) bemerkte nämlich, als er seine Zustimmung zu der projektirten Antwort erklärte: er müsse sich noch eine Schlußbemerkung erlauben, die im Vaterlande vielleicht mehr Anklang finde, als in der Tagsatzung. Es betreffe dieselbe das Betragen des Herrn von Montebello, das alles schweizerische Nationalgefühl verletzt habe. Der Gesandte habe alle Hochachtung vor den persönlichen Eigenschaften des Herrn von Montebello, aber er habe es hier mit dem französischen Botschafter zu thun. Dieses sei nun gar nicht geeignet, die zwischen Frankreich und der Schweiz entstandene Kluft zu ebnen und die frühern Verhältnisse wieder herzustellen. Er hätte daher gewünscht, die Kommission hätte diesen Gegenstand auch ins Auge gefaßt und den Antrag gebracht, daß Schritte zu Abberufung des Herrn von Montebello geschehen sollen, die auch im Interesse von Frankreich lägen.

Neuenburg äußert sein Erstaunen über eine solche Sprache. Der persönliche Angriff gegen Herrn von Montebello sei ungerecht; die fragliche Note sei das Werk des französischen Kabinets, man beleidige durch solche Angriffe den König von Frankreich. Daß der Herzog von Montebello von den Revolutionärs und Anarchisten bitter gehaßt werde, wisse Neuenburg wohl. Er habe sie offen und mit Erfolg in Frankreich bekämpft; das Gleiche habe er in der Schweiz gethan. Seine Sprache sei offen und rund. Chambrier liebe eine solche Sprache und solche Botschafter. Das sei viel besser, als heimlich die Revolutionärs und Anarchisten unterstützen. Er fühle die tiefste Entrüstung gegen Solche, die dieses gethan, und für Herrn von Montebello le plus profond respect.

Bern hält es seiner Stellung und seinen Pflichten gemäß, den französischen Botschafter gegen eine ihm gemachte Beschuldigung zu rechtfertigen, als habe sich derselbe gegen Behörden des Vororts unanständig benommen. In öffentlichen Papieren und Adressen rc. sei da zu lesen, es habe der französische Botschafter den Präsidenten der Tagsatzung durch einen nächtlichen Besuch unanständig bestürmt. Das sei nicht so. Er könne davon am besten sprechen, habe es auch schon in der Konferenz gethan. Er erkläre aber nochmals, daß es 10 Uhr (Nachts) — er glaube am 5. August — gewesen sei.

Da habe er ein Billet des Herrn von Montebello erhalten, daß Letzterer ihm eine wichtige und pressante Mittheilung zu machen habe (importante et pressée), und daß der geringste Aufschub fatale Folgen haben könne (moindre retard — conséquences fâcheuses); der Herr Präsident möchte ihm daher anzeigen, ob er ihn sprechen könne. Auf dieses Message habe er (der Herr Präsident) geantwortet, daß er bereit sei, den Herrn Herzog zu empfangen („ihn ersucht, sich zu ihm zu bemühen"). Das sei geschehen, weil der Herr Herzog gerade in der Nähe war (Herr von Montebello war bei Herrn von Bombelles in der Soirée, und das Landgut des Letzteren liegt nahe an dem von Herrn Tscharner, beide aber eine halbe Stunde von der Mitte der Stadt), und es überhaupt dem Präsidenten so besser konvenirte, er auch geglaubt habe, nicht wohl zu thun, wenn er sich würde schlafen gelegt haben, da er die Anzeige einer wichtigen Botschaft erhalten. Es hätte ja sein können, daß er die Tagsatzung mitten in der Nacht hätte versammeln müssen. Es sei also in diesem Hergang dem französischen Botschafter nichts zur Last zu legen.

Dann müsse Bern wie Neuenburg erklären, daß sich Herr von Montebello in seinen Aeußerungen und in seinem Betragen als Diplomat als ein Mann gezeigt habe, der es aufrichtig mit der Schweiz meine, und der immer die Versicherung eines wahren Interesses für die Schweiz abgelegt habe. Man sollte ihm für seine gute Absicht danken. Diese Mittheilung mache Bern, damit nicht solche boshafte und abgeschmackte Gerüchte, wie es geschehen, sich weiter verbreiten.

Zürich ergreift schnell das Wort, den beginnenden Sturm auf Montebello zu beschwichtigen und in parlamentarischen Schranken zu halten, und einige der über den Entwurf gemachten Bemerkungen zu beleuchten. . . . . Was Aargau's Antrag für Abberufung des Herrn von Montebello betreffe, so glaube Zürich, es wäre nicht passend, in einer Note an den Gesandten um Abberufung desselben zu bitten. Zu solchen Anträgen werde sich später, z. B. bei Behandlung der Adressen, schon noch Gelegenheit finden. Zürich wünsche aber jedenfalls die Weglassung der Abberufung nicht aus den Grün-

den wie Neuenburg und Bern. Ersteres habe ein Gemälde entworfen, welche Klasse von Gesandten es gerne habe und welche nicht. Zürich wolle auch ein Gemälde entwerfen, wie es die fremden Gesandten wünsche und wie nicht. Zürich sehe gerne offene, redliche fremde Gesandten, und könne solchen einzelne starke Ausdrücke durchgehen lassen; es sehe aber nicht gerne Gesandte, welche durch Briefe, von denen sie keine Kopie geben wollen, den ersten Vorsteher des Bundes zu terrorisiren suchen. Es sehe gerne solche Gesandte, welche hoch erhaben seien über Intriguen, Spionereien und Paßgeschichten, und sich selbst vor dem Verdacht bewahren, an solchen Theil zu nehmen. Ob der eine oder andere Gesandte dieser Zeichnung entspreche, sei jetzt nicht Gegenstand der Berathung; an der Tagesordnung sei kein Geschäft der Art.

Aargau erwiedert nochmals dem Gesandten von Neuenburg, erwähnt einzelne Handlungen Montebello's, welche seinen Antrag begründen, und erklärt, es lasse sich von Neuenburg nicht terrorisiren.

St. Gallen findet die Entschuldigung des Herrn Präsidenten gegenüber der Eidgenossenschaft, um dadurch den Verdacht von fremder Einwirkung zu entfernen, sehr mangelhaft. Nicht die Stunde 10 Uhr Nachts sei etwas Unschickliches, obgleich sie mehr zum gesellschaftlichen Vergnügen und zur Erholung als zu Visiten bestimmt sei. Man könne in jeder Stunde etwas sehr Schickliches oder Unschickliches thun. Es sei daher weniger in der Stunde als darin die Unschicklichkeit gelegen, daß Herr von Montebello sich Zudringlichkeiten gegen den Herrn Präsidenten des Vororts erlaubte, offenbar um dadurch die Tagsatzung in ihren Beschlüssen zu bestimmen. Herr von Montebello habe sich überdieß mit großem Geräusch in alle Angelegenheiten der Schweiz gemischt und sich darüber ausgesprochen. Darüber wolle sich St. Gallen nicht näher ausdrücken, sondern nur darüber, was die Angelegenheit der Flüchtlinge betreffe. Da behaupte St. Gallen, die Note und der Brief, die so viel Lärm gemacht, seien durch die Berichte vom Platze Bern aus (durch Montebello) veranlaßt worden. Daher der Antrag Aargau's in Ordnung. Auch habe Montebello bei der ersten Höflichkeitsvisite geäußert: je vous pousserai etc.

Endlich wünscht St. Gallen, daß Jedermann, dem die Leitung der eidgenössischen Geschäfte übertragen, weniger die eigenen Ansichten als diejenigen der Mehrheit, für die man einzustehen hat, zur Richtschnur nehme.

Am Schlusse der Sitzung wurde noch das Cellard'sche Geschäft behandelt, wofür Herr von Montebello die Intervention der Tagsatzung nachgesucht hatte. Die Tagsatzung fand, daß einstweilen noch keine Verletzung der bestehenden Traktate mit Frankreich durch den Kanton Luzern (wohl aber durch eine Behörde oder einen Beamteten) Statt finde und daher die Gebrüder Cellard sich an die Gerichtsbehörde von Luzern zu wenden haben. Sollte von der obersten Gerichtsbehörde alldort der Arrest bestätigt werden, so treffe wohl der Fall einer Entschädigung ein.

Bern, 30. August 1836.

Mit vollkommenster Hochachtung

Hegetschweiler.

Am 30. August wurden von der Tagsatzung die an sie gerichteten Adressen der Volksversammlungen behandelt. Etwas doktrinär äußerten sich die Herren Keller und Monnard hinsichtlich derjenigen von Flawyl, und es entstand hernach in öffentlichen Blättern eine Art von Untersuchung über die Art, wie Herr Keller sich über das Petitionsrecht und das Volk geäußert haben solle; auch war der Republikaner, Herrn Keller's Organ, um jene Zeit sehr empfindlich über Alles, was nicht als unbedingtes Lob seines Patrons lautete. Es schien, wie wenn bei der schwierigen und die Theilnahme jedes Patrioten fordernden Lage des Vaterlands gerade nur die Linie erlaubt wäre, welche Herr Keller und seine Vertrauten jetzt vorzeichneten, und als ob jede Abweichung davon ein Verbrechen, jeder Zweifel an der Infallibilität strafbar wäre.



Ohne Zweifel war Herr Keller gerade wie Herr Baumgartner damals durch Ingrimm über die der Schweiz zugefügten Kränkungen und durch Kränklichkeit verstimmt. Eine ähnliche Mißstimmung mag auch Herrn Monnard dahin gebracht haben, daß er sich gegen die Flawyler etwas schulmeisterisch ausließ. Vielleicht auch sollte durch dergleichen Aeußerungen der Diplomatie der Beweis geleistet werden, daß man der Anarchie und der Zügellosigkeit der Presse mit Energie entgegenwirken werde. Wie dem sei, so bewiesen beide Männer, nachdem die Tagsatzung am 2., 3. und 5. die Klosterfrage leidlich erledigt und am 6. und 7. verschiedene Gegenstände vermischter Natur behandelt hatte, am 9. bei der Berichterstattung über die Geschichte des Spionen-Konseils eine Festigkeit, die ihnen neue Ansprüche auf die Achtung der Eidgenossen erwarb.

Da diese Konseilgeschichte mit ihren Folgen der Gegenstand eines besondern Abschnittes sein wird, so beschränken wir uns hier darauf, zu erwähnen, daß auch bei dieser Berathung am 9. September der Bundespräsident wie am 29. August das Benehmen des Herzogs von Montebello lobte, den kräftigen Anträgen und Voten einer liberalen Mehrheit seine Intimidationsbemühungen, wiewohl ohne Erfolg, entgegensetzte und, durch eine spezielle Weisung des Regierungsrathes von Bern genöthigt, wie er selbst erklärte, sich an die Mehrheit anschloß; daß er die Angriffe des Gesandten von Neuenburg auf die Handlungsweise der bernerischen Behörden in Hinsicht des Konseils zurückzuweisen unterließ, und ebenso am folgenden Tage in der Schlußsitzung versäumte, dem erhaltenen Auftrage zu

Folge eine vom Regierungsrathe beschlossene Verwahrung gegen Chambrier's Aeußerung an das Protokoll zu geben, indem er sich mit einer aller Wahrscheinlichkeit nach zwischen ihm und Chambrier verabredeten, wenig befriedigenden Erläuterung des Letzteren befriedigte.

Wir werden am Schlusse des die Konseilgeschichte betreffenden Abschnittes die Bemerkungen eines achtungswürdigen und bei diesen Verwickelungen auf keine Weise betheiligten Staatsmannes über das Verfahren des französischen Kabinets gegen die Eidgenossenschaft während dieser Periode und über das vorgebliche Einverständniß mit England und den übrigen Mächten folgen lassen.

Fünfter Abschnitt.

Maßregeln des Vorortes Bern gegen die politischen Umtriebe. Verfahren gegen Einheimische und Fremde.

Es ist leider ein alter Erfahrungssatz, daß knechtische Schmiegsamkeit vor dem Starken sich gerne mit roher Härte gegen den Schwachen paart; daß die Schaam über hingenommene Demüthigung sich hinter den Zorn über diejenigen verbirgt, welche Zeugen derselben sind, und daß Inkonsequenz in die Extreme übergeht. Dieser hat sich denn auch auf's Neue bestätigt durch die Handlungsweise mehrerer Männer, welche damals im Kanton Bern die ächten und konsequenten Patrioten, die Fellenberg, Kasthofer, Stettler, überwältigt und sich der Mehrheit des großen Rathes bemächtigt hatten, weil die Politiker (ein Tavel, Neuhaus, Stockmar u. s. f.) im entscheidenden Momente nicht die erforderliche Festigkeit bewiesen. Diese Partei hatte unter dem Namen Tscharner's schon lange im Regierungsrathe die Mehrheit gehabt, wurde aber in den glücklichern Momenten vom großen Rathe in die rechte Bahn gewiesen; nun aber, da auch dieser am 2. Juli erlegen war, konnte sie ihrem Willen freien Lauf

lassen, sowohl in Hinsicht der vorörtlichen Geschäftsleitung als in Hinsicht der Maßregeln im eigenen Kanton. Jedoch kämpfte eine achtungswerthe Minderheit stets dagegen an und errang durch Hülfe des Justemilieu's und der öffentlichen Meinung in einzelnen Fällen den Sieg.

Der erste Impuls zu den Verhaftungen und Untersuchungen im Kanton Bern scheint aus der von Herrn Bürgermeister Heß als Präsident des Zürcherischen Polizeirathes veranstalteten Verhaftung des Eib (Aldinger), Dieffenbach, Kratz u. s. f. hervorgegangen zu sein.

Wir finden in den Akten für den Zeitpunkt dieser Verhaftung keine genauere Bestimmung als Ende Mai's. Bekanntlich fand man in Eib's Papieren Angaben, wonach auf den 28. Mai eine Generalversammlung des jungen Deutschlands in Gränchen, Kanton Solothurn, Statt finden sollte. Auf die vom Zürcherischen Polizeirathe hierüber erhaltene Mittheilung wurde von der Behörde in Solothurn am 28. Mai eine gegen 130 Mann starke Expedition nach dem Bade Gränchen beordert; dort angekommen fand sie keine Generalversammlung des jungen Deutschlands, sondern einzig vier italienische Flüchtlinge, worunter Mazzini, die sich gewohnt dort aufhielten und am folgenden Tage wieder in Freiheit gesetzt wurden. Dagegen wurde bald hernach von dem Regierungsstatthalter in Biel an die Polizei in Bern berichtet, daß am gleichen Tage eine Versammlung von circa 20 bis 25 Fremden im Wirthshause zu Brücken im bernerischen Amtsbezirke Nidau und sehr nahe bei dem solothurnischen Orte Gränchen Statt gefunden, wobei der zu Biel als Lehrer angestellte Schüler, ein eingebürgerter deutscher Flüchtling,

das Präsidium geführt haben soll. Es ist mit Grund anzunehmen, daß diese Versammlung für die nach Gränchen ausgeschriebene veranstaltet wurde; warum die Zusammenkunft an letzterem Orte unterblieb, dafür lassen sich eine Menge nahe liegender Gründe denken. Die Verhaftungen in Zürich fanden successiv Statt; Mehrere, denen gleiches Schicksal drohte, konnten entrinnen. Aus Zürich konnten die Betreffenden vielfach gewarnt werden; vollends aber mußten die Verhafteten ausbleiben. Endlich mußte die geräuschvolle militärische Expedition von Solothurn die bedrohten Gäste verscheuchen, und noch eine Menge anderer Möglichkeiten übergehen wir mit Stillschweigen.

Das Faktum der von Schüller präsidirten Versammlung in Brücken und die Nachrichten von der Verhaftung des Eib und Konsorten veranlaßten die Verhaftung Schüller's, und der unter dessen Schriften vorgefundene Entwurf eines Aufrufs zur Proklamirung der helvetischen Republik am Schützenfeste zu Lausanne ertheilte der **Untersuchung** verdoppelte Wichtigkeit. Wir sagen „der Untersuchung," denn die **Ergebnisse** derselben sind für den unbefangenen Beurtheiler keineswegs so bedeutsam, als das erste Aufsehen, welches erregt wurde, vermuthen ließ.

Der Vorort, wie sein Schreiben vom 31. Mai beweist, zeigte sogleich auf die erste Kunde von dem in Zürich und in Solothurn Vorgefallenen eine sehr große Geneigtheit, seine vorörtliche Thätigkeit in dieser Angelegenheit eintreten zu lassen, und forderte auf zu Mittheilung aller weitern Spuren von Umtrieben in der Schweiz sich aufhaltender Fremder. Es scheint indeß, daß, wie es

auch in Zürich der Fall gewesen, so in Bern die ersten Maßregeln weniger durch kollegialische Beschlüsse als durch Präsidialverfügungen eingeleitet wurden.

Durch zwei Schreiben vom 18. und vom 20. Juni forderte die Regierung des Standes Bern den Regierungsrath von Zürich auf, „ihr alle Indicien, welche gegen den beim Gymnasium in Biel angestellten Lehrer Ernst Schüler von Darmstadt und allfällige noch andere im Gebiete ihres Kantons wohnhafte Individuen hinsichtlich ihrer Theilnahme an den in Zürich entdeckten Umtrieben politischer Flüchtlinge zum Vorschein gekommen, mitzutheilen." Es scheint also, daß man vorerst den Schüler verhaftete, seine Papiere in Beschlag nahm und nachher Indicien aufzutreiben suchte gegen ihn und allfällige andere im Kanton Bern wohnhafte Individuen. Diese Art zu prozediren ist auch ganz entsprechend dem Ausgange der gegen Schüler eingeleiteten Prozedur, welche mit dessen Losssprechung endigte.

Das Kreisschreiben der vorörtlichen Behörde vom 22. Juni, wodurch die Angelegenheit der Flüchtlinge und die Untersuchung wegen der wirklichen oder vermutheten politischen Umtriebe zu einer eidgenössischen gemacht und das Aufsehen zum großen Nachtheil der Schweiz auf unnöthige Weise vergrößert wurde, so wie die eben so unkluge als in ihren Folgen verderbliche Note an den Herzog von Montebello ist schon im vorhergehenden Abschnitte erwähnt. Allein diese politischen Handlungen des Vorortes Bern verrathen zugleich eine vorgefaßte Meinung, welche in ihren Folgen für die Individuen, welche von den polizeilichen Maaßnahmen betroffen wurden, sich sehr drückend

zeigte. Ein aufmerksamer Leser wird sich von dem Geiste jener Untersuchung am besten einen Begriff aus dem vom 21. August 1836 datirten amtlichen Bericht des Regierungsstatthalters Roschi machen, welchen die Regierung von Bern an die hohen Stände gelangen ließ. Schon in dem Beschlusse vom 25. Juni, welcher den Statthalter des Amtsbezirkes Bern (Roschi) beauftragte, die Untersuchung auch gegen Bürger des Amtsbezirks Biel zu führen, lag eine Verletzung der bernerischen Gesetze, die sich übrigens dort bei mehreren Gelegenheiten wiederholt hat.

Unter den großen Entdeckungen, welche Herr Roschi gemacht haben wollte, steht die angebliche Verbindung des schweizerischen Nationalvereins mit der Pariser Propaganda oben an. Damit man das volle Gewicht einer solchen Anschuldigung, die, wenn sie nicht gerechtfertigt wird, als Verläumdung auf den Berichterstatter und auf die Behörden, welche einen solchen Bericht verbreiteten, zurückfällt, beurtheilen möge, so stehen wir nicht an, einstweilen das Verzeichniß derjenigen seiner Mitglieder zu geben, welche bei seiner Organisation am 5. Mai 1835 demselben beigetreten sind, und werden später näher über anderweitige seiner Verhältnisse eintreten.

Dr. Wilhelm Snell, von Liestal, wohnhaft in Bern; J. Baumann, Professor in Luzern; Professor Dr. Troxler, in Bern; Beat. v. Lerber, als Abgeordneter des Schutzvereins des Amtsbezirks Bern; J. H. Schoch, von Pfäffikon, Kanton Zürich; Dr. Henne, von St. Gallen: Regierungsrath Pfenninger, von Stäfa, Kanton Zürich; Joh. Jakob Schoch, von Adlischweil, Kanton Zürich; Heinrich Appenzeller, Arzt von Höngg, Kanton Zürich; Heinrich Streuli, Arzt, von Küßnacht, Kanton Zürich; J. U. Plüß, von

Morgenthal, Kanton Bern; Joh. Plüß, von eben daher; J. A. Dollmayr, Professor, von Solothurn; Joh. Müller, von Morgenthal, Kanton Bern; Gottlieb Sutermeister, Sohn, von Zofingen, in Zürich; Ferd. Kaiser, Advokat, von Rapperschweil, Kanton St. Gallen; Fried. Siegfried, von Zofingen, Advokat; F. Briatte, von Vivis; F. J. A. Fornaro, von Rapperschweil; B. Banga, von Liestal; L. Ringier, Regierungssekretär in Aarau; G. Hagnauer, Lehrer von ebendaher; Dr. Ludwig Snell, von Küßnacht, Kanton Zürich; Albrecht Weyermann, Pfarrer in Binningen; Franz Fröhlich, Advokat, von Brugg, Kanton Aargau; Friedrich Sevin, Apotheker in Brugg, Kanton Aargau; Fried. Stumm, Kaufmann, von Basel; J. J. Lereche, ministre du St. Evangile, de Lausanne; Rud. Brunner, M. Dr. von Egg, Kanton Zürich; Wunderli, Cand. Jur., von Dübendorf, Kanton Zürich; J. J. Usteri, von Zürich; J. J. Zangger, M. Dr., von Uster, Kanton Zürich; J. Jakob Boller, von Egg, Kanton Zürich; J. Utsinger, Pfleger in Liestal; Heinrich Bürgi, Lieutenant, von Arisdorf, Kanton Basellandschaft; Spyser, Lieutenant von Olsberg, Kanton Basellandschaft; J. J. Martin, Bezirksgerichtsschreiber in Sissach; H. E. Gaullieur; Markwalder, Obristlieutenant, von Zürich; Sulzberger, Oberstlieutenant, von Zürich; Jos. Ant. Sebastian Federer, Professor in St. Gallen; Kasthofer, von Aarau; Jäggi, von Aarau; Jos. Senn, von Gansingen, K. Aargau; K. Jos. Schweizer, von Reinach, Kanton Basellandschaft; Joh. Niederer, von Iferten; Stockmar, von Pruntrut; Meyrat, von Waadt; Vuillemin, von Waadt; H. Druey, von Lausanne; Kasthofer, von Bern, Forstmeister; Professor Brosi, von Baden; Challandes Buchenell, von Courtelary; Humbert-Droz; Liggenstorfer, in Zürich; Aloys Fuchs, von Schwyz, Bibliothekar in St. Gallen; Kaspar Fenner, von Küßnacht, Kanton Zürich; Großrath Trog, Advokat, von Olten, Kanton Solothurn; Jos. Anton Frey, katholischer Pfarrer in Aarau; H. Müller, M. Dr., von Elgg, Kanton Zürich; J. Jenny, Thierarzt in Fülinsdorf; Merat, von Courtelary.

Nachdem Herr Roschi über die **geheime Verbindung der jungen Schweiz**, die ein Glied des **jungen**

Europa bildete, ziemlich vage Angaben gemacht, fährt er (pag. 40) folgendermaßen fort:

„Ob und in wiefern aber die nationale Verbindung von Villeneuve (die junge Schweiz) und die nationale Verbindung zu Schinznach, deren Statuten im Mai, also zwei Monate vor der erstern, beschlossen worden, in moralischem oder formellem Zusammenhange sei, ob beide den nämlichen Zweck haben und nur zum Theil in den Mitteln abweichen, daß nämlich der erstere nur mehr progressiv handeln wollte, wie Weingart behauptet, wage ich nicht zu beurtheilen ..... Auffallen müssen jedenfalls folgende Personalverhältnisse, welche aus den Akten hervorgehen."

„Herr Staatsrath Druey ist Präsident des Schinznacher Nationalvereins und Verfasser der zu Villeneuve angenommenen Statuten für die junge Schweiz, welche einen integrirenden Theil des jungen Europa bildet. Er behauptet zwar, diese Statuten seien ihm unwissend angenommen worden. Er hätte also, ohne es zu wissen, dem Nationalverein zu Schinznach Grundsätze vorgeschlagen, die später die junge Schweiz, als mit dem ihrigen und mit dem Zwecke des jungen Europa übereinstimmend, anerkannt hat. Gleicher Herr Druey wollte das große Freischießen zu Lausanne gleichzeitig zu einer großen Nationalversammlung benutzen. Herr Leresche zu Lausanne ist jetztzeitiger Sekretär des Nationalvereins von Schinznach, und steht auf dem Verzeichniß der Adressen für die Klubbs des jungen Deutschlands zu Lausanne. Lehrer Weingart zu Biel ist Mitglied des Nationalvereins

von Schinznach und des Nationalvereins von Villeneuve. Er ist einer der Hauptunternehmer des Journals „die junge Schweiz," Organ des jungen Deutschlands und des jungen Europa. In der gleichen Druckerei sind die vielen revolutionären und selbst aufrührerischen Schriften von Fremden für das junge Deutschland gedruckt worden. Der Nationalverein von Schinznach und der Nationalverein von Villeneuve streben nach seiner Aussage nach dem gleichen Zwecke, nämlich der eidgenössischen Staatsreform durch einen volksthümlichen Verfassungsrath auf zwar ungleichen, doch nicht wesentlich abweichenden Wegen."

„Lehrer Schüler zu Biel ist Vorsteher der Verbindung des jungen Deutschlands, Repräsentant derselben bei dem jungen Europa, folglich Mitverbündeter der Nationalverbindung von Villeneuve, und gleichzeitig Mitglied des Nationalvereins von Schinznach. Er ist der Verfasser des in den Beilagen enthaltenen bedenklichen Aufrufs an die Eidgenossen zur gewaltsamen Einführung eines Verfassungsraths bei Anlaß des erwähnten Freischießens, der mit dem Aufruf des Präsidenten des Nationalvereins zu einer gleichzeitigen Versammlung der Mitglieder coincidirt ꝛc."

In der That nur ein Herr Roschi, welcher ohne einige Bildung, ohne einige Kenntniß von Rechtsgrundsätzen vom gehorsamen und dienstwilligen Kanzlisten des ehemaligen Verhörrichters von Watteville zum stets dienstwilligen Werkzeuge der Burgdorfer Regierung avancirt ist, konnte sich durch solche bodenlose und dreiste Verdächtigungen auf eine so arge Weise kompromittiren; es bedarf kaum einer

einläßlichen Beleuchtung, um das Unstatthafte derselben für Jedermann klar zu machen.

Für's Erste wird man fragen: wer Herrn Roschi das Recht ertheilte, seine Untersuchung und seine öffentlichen Verdächtigungen auf Bürger und Magistrate anderer Kantone auszudehnen? Vermuthlich bildete Herr Roschi sich ein, da die Regierung von Bern zuwider den gesetzlichen Bestimmungen ihn bevollmächtigte, seine Untersuchung auf Bewohner anderer Amtsbezirke auszudehnen, so habe er damit eine Kompetenz ohne Gränzen erhalten; er glaubte wahrscheinlich, die Regierung von Bern habe von höherer Behörde ebenfalls Vollmacht erhalten, ihre Nachforschungen und Maßnahmen über die Gränzen des eigenen Kantons auszudehnen, wie sie ihm Vollmachten ertheilt hatte, die über die Gränzen seines eigenen Amtsbezirks hinausreichten. „Wenn du vor mir niederfällst, so will ich dir die Herrschaft über den ganzen Erdkreis geben.“ Und so sah denn der Groß-Inquisitor alle die armen Eidgenossen im Waadt wie im Kanton Zürich, im Kanton St. Gallen wie im Aargau seinem erhabenen Wirkungskreis unterworfen. Dem ist nun aber nicht so; mag immerhin die Regierung von Bern die Gränzen der gesetzlichen Amts- und Wirkungskreise in ihrem Kanton, wie dieß bei mehreren Gelegenheiten geschehen ist, aufheben, wenn das bernerische Volk diesem zusieht: dieß ist seine Sache. Allein in andere Kantone darf sie nicht übergreifen; ihre Justizpflege und ihre Polizei ist nicht so beschaffen, daß man anderwärts danach verlange. Und so erscheint der Bericht des Herrn Roschi, so weit er Bürger anderer Kantone betrifft, als ein bloßer Privatakt, welcher durch die angemaßte Amts-

gewalt auf keine Weise einen bessern Charakter annimmt. Die Regierung von Bern, welche diesen Bericht bestellte, bezahlte und durch die vorörtliche Behörde an die Stände gelangen ließ, hat dadurch an solchen Verdächtigungen gegen eine bedeutende Zahl der edelsten und einsichtigsten Eidgenossen, die ihrer Jurisdiktion nicht unterworfen waren, Theil genommen, und denselben Publizität und — so viel von ihr abhing — einen amtlichen Charakter verliehen.

Die Verdächtigten sind nicht stumm geblieben: sie haben dem Burgdorfer Blatte, das sich Volksfreund nennt, und welches höchst auffallender Weise und ohne eine Anklage wegen Indiskretion (wie dieß Publizisten der Gegenpartei widerfahren ist) zu erdulden, Fragmente der geheimen Untersuchung noch während derselben bekannt machte, und die von Herrn Roschi nachgeschriebenen Verdächtigungen schon früher in die Welt hinausstreute, mit siegenden Gründen geantwortet.

Zuerst erschien im bernerischen Beobachter nachstehende Erklärung der Herrn Dr. Wilhelm Snell und Dr. P. V. Troxler, die zugleich als Antwort auf Roschi's Bericht, welcher die Verdächtigungen des Volksfreundes nur wiederholte, dient:

Der Volksfreund theilt bei Gelegenheit seiner Erwiederung von Falschheiten der allgemeinen Schweizerzeitung und von Vorwürfen des Beobachters in seiner letzten Nummer (Nr. 58) dem in= und ausländischen Publikum mit:

Authentische Aktenstücke, welche sich bei mehreren in die jüngsten Untersuchungen verwickelten politischen Flüchtlingen vorfanden.

Die Tendenz dieser Mittheilungen ist offenbar die sehr erbauliche, dem in= und ausländischen Publikum zu beweisen, daß der aus

Zentralisirung der ehemaligen Kantonalschutzvereine entsprungene Nationalverein, welcher sich bereits zum Aerger Vieler nicht nur über den größten Theil der Republik Bern erstreckt, sondern vielleicht in allen Kantonen der Schweiz Mitglieder hat, und deren vielleicht über 5000 Männer der ächtesten, treuesten Schweizerbürger zählt, nichts Anderes als der heimliche Klubb sei, welcher sich junge Schweiz nennt und, so wie die jungen Italien, Frankreich und Deutschland, eine Unterabtheilung von dem jungen Europa ausmache, die durch Befehle der Propaganda von Paris aus regiert und kommandirt werde!

Diesen erbaulichen und eben so zeitgemäßen als eidgenössischen Beweis zu führen, beruft sich der Volksfreund also auf authentische Aktenstücke, welche ihm, wir wissen nicht auf welchem Wege, ob von der jetzt grassirenden Zürcher oder Berner Polizeiinquisition aus, zugeflossen sind. Wir wollen im Urtheil darüber dem in- und ausländischen Publikum nicht vorgreifen. Nur Eins wollen wir bemerken, daß, wenn der Volksfreund seine Wahrheitsliebe und seinen Redlichkeitssinn einer von ihm so oft beschnarchten Allgemeinen gegenüber hätte in Ehren und aufrecht erhalten, und in der That wie im Wort, authentische Aktenstücke einer vernünftigen und gerechten Untersuchung, nicht bloß einer elenden Vorgeberei von Seite einer fremden, allerdings aus Fripons und Dupes gemischten Rotte, und einer erbärmlichen Aufschnapperei von Seite einer mit Personen und Papieren wie mit den verächtlichsten Sachen umgehenden Gewaltswillkühr hätte liefern wollen, er gewiß sich selbst und Andere mit so jämmerlichen Lug- und Trugwerken, wie die vorgeblichen authentischen Aktenstücke an sich sind, nicht würde mystifizirt haben.

Die Unterzeichneten, Gründer des Nationalvereins in Schinznach, zufolge der in den Versammlungen der ehemaligen Schutzvereine in Zürich und Zofingen erhaltenen Aufträge von Eidgenossen, damit man ihr Schweigen in einer Zeit, wo dieß wie das Reden und Schreiben zum Verbrechen werden kann, nicht mißdeute, erklären diese authentischen Aktenstücke, mag sie geschrieben haben, wer da will, für ein nichtswürdiges Machwerk der Bosheit und Lüge, wie dieß die Untersuchung herausstellen muß, und wahrscheinlich jetzt

schon außer allen Zweifel gesetzt hat. Das Schweizervolk wird über diese Aktenstücke und die Art, wie man sie benutzt, mit uns übereinstimmen; es wird zu würdigen wissen, daß, wenn gegen einen Mann dasjenige, was über ihn ein Dritter einem Dritten zuschreibt, an sich nur das geringste Gewicht haben sollte, jeder Ehrenmann jeden Augenblick durch ein Komplott von Schurken und Schlauköpfen zu Grund gerichtet oder doch auf's Höchste gefährdet werden könnte. Diese Betrachtung wird um so mehr an Gewicht gewinnen, wenn sie auf eine Zeit, wie die jetzige, und auf Verhältnisse, wie die gegenwärtigen in der Schweiz, angewendet wird, wo die Leidenschaften der Furcht und Rache so häufig die Gesetze der Vernunft und Gerechtigkeit verletzen.

So verhält es sich mit diesen Aktenstücken an sich. Wirft man aber einen Blick auf ihren Inhalt, so läßt sich selbst bei einer oberflächlichen Untersuchung die innere Nichtswürdigkeit derselben an offenbaren Widersprüchen bis zur Ueberzeugung darthun! Hier nur einige Proben.

In dem angeblichen Brief vom 20. April 1835 ist die Rede von der Aufforderung zu der Versammlung, die am 5. Mai in Schinznach Statt hatte, dann heißt es wörtlich also: „Die Mitglieder, deren Namen Sie unter jener Aufforderung gelesen haben, sind zwar auch Mitglieder der jungen Schweiz, aber nur einige, ... im Kantonalkomite rc." Jeder wird hier fragen: wer waren jene Mitglieder? Wir wollen Euch daran erinnern, Schweizer! Ihr habt diese Aufforderung in vielen öffentlichen Blättern damals gelesen; sie trug die Unterschriften von Kasthofer, Niederer, Kasimir Pfyffer, Hertenstein, Bornhauser, Stockmar und den beiden Unterzeichneten. Also diese sämmtlichen Männer waren schon am 20. April 1835 Mitglieder der geheimen Verbindung der jungen Schweiz, und einige derselben im Komite. Gibt es Einen denkenden Menschen in der ganzen Schweiz, der sich vom Volksfreund und seinem „authentischen" Brief so etwas glauben machen läßt? Diese sämmtlichen Männer müßten also auch, als Glieder der jungen Schweiz, sich zu den eben so verrätherischen und aberwitzigen Statuten bekannt haben, die am 26. Juli 1835 in Villeneuve beschlossen wurden; diese

sämmtlichen Männer hätten am 5. Mai einen Verrath am Vaterland verübt, indem sie den offenen Nationalverein zu einem Werkzeug der geheimen jungen Schweiz hätten machen wollen. Dieselben Männer sollen, laut dieses authentischen Briefes, mit Mina in Spanien, mit den Häuptern des jungen Deutschlands in Verbindung gestanden, einen bewaffneten Zug nach Deutschland vorbereitet, ihre ganze Direktion und Impulsion von Paris erhalten, und andere Schandthaten und Dummheiten mehr verübt haben. O Volksfreund! o Wahnsinn!

Zweite Probe: Es heißt ferner von dieser Schinznacher Versammlung, man habe dabei auch „eine Versammlung des ganzen jungen Deutschlands loslassen wollen," und die Lenker hätten, im Falle wenn das Resultat der Versammlung nicht günstig ausfallen sollte, im Sinn gehabt, zu erklären: „Wir haben in unserer Adresse nur zu einer Versammlung schweizerischer Patrioten aufgefordert; daß so viele Deutsche da waren, dafür können wir nichts." Dann heißt es in einem Schreiben vom 7. Mai 1835 über die Versammlung vom 5. Mai: „Die Schinznacher Versammlung ist ganz ruhig abgelaufen. — Diese Versammlung sollte nur zu persönlicher Zusammenkunft und Besprechung der vornehmsten Mitglieder des jungen Deutschlands, der jungen Schweiz, des jungen Italiens und Polens aus den Komite's in der Schweiz dienen." Nun weiß aber Jeder, der damals in Schinznach anwesend war, daß außer den Mitgliedern des dort gestifteten Nationalvereins nur einige Gäste, und zwar fast alle ebenfalls Schweizer, zugegen gewesen; daß sich unter diesen weder ein Pole, noch ein Italiener oder Franzose, und nur Ein Deutscher befand — ein stiller, rechtschaffener Mann, damals Schullehrer in Metmenstetten. Wo sollte nun, Herr Volksfreund, die Besprechnng „der vornehmsten Mitglieder des jungen Deutschlands, des jungen Italiens, der jungen Schweiz und des jungen Polens" Statt gehabt haben? Wer wird das glauben? Gewiß selbst der Volksfreund nicht, welcher seit Münsingen in höchsteigener Person vielen frühern Versammlungen der Art beigewohnt hat! Wollten wir weitläufig werden, und die vielen Absurditäten und Lügen einzeln berühren, oder lägen gar die verstümmelten Briefe ganz vor uns,

so könnten wir leicht diese Proben um Vieles vermehren. Wir wollen aber kein leeres Stroh dreschen, und so wenig als der Volksfreund sich die Mühe nahm, des Baldamus „Bern wie es ist" zu widerlegen, uns damit abgeben, diese Berichte, deren ja viele von einem Herrn Baron Eib oder Konsorten komponirt sein können, weiter zu besprechen. Auch war es nicht unsere Absicht, uns mit dem Volksfreund in einen Kampf einzulassen, der uns mit ihm auf die Linie einer Gegenpartei stellen würde. Vor Gott und der Welt erklären wir hier laut und feierlich, daß der Nationalverein, dessen Mitglieder zu Tausenden in und unter dem Schweizervolke leben, eben so wenig ein junges oder kleines Deutschland als ein junges oder kleines Frankreich ist, und daß wir Nationale und Radikale der Schweiz mit gleichem Abscheu und Ingrimm die Herrschaft der Demagogen, wie den Betrug der Diplomaten des In- und Auslandes verschmähen und von jeher verschmäht haben, und bis an unser Ende verschmähen werden. Mit dieser Erklärung sind wir Unterzeichnete auf- und vorgetreten, weil Noth an Mann war, und weil die Zeit drängt und droht. Wir wünschen und hoffen, daß wir bald in unserer Stellvertretung und Vertheidigung des Nationalvereins und der heiligsten Interessen der Nation selbst durch die leitenden Ausschüsse dieser auf die stillen und tiefen Gründe des Grütli's gebauten, also uralten, Associationen werden abgelöst werden. Mögen indessen die Untersuchungen fortgesetzt werden; aber richterliche Untersuchungen sollen es sein, nicht bloß Verhaftungen, Beschlagnahmen und Fortjagungen, und sie sollen mit ihren Ergebnissen ganz rein und wahr ans Tageslicht treten. Das darf und wird das Schweizervolk fordern, und wir mit ihm. Wer der jungen Schweiz oder dem jungen Deutschland angehört, ist der Unseren Einer nicht, ist von uns selbst ohne Weiteres exkommunizirt; aber wir, die nur dem schweizerischen Nationalverein angehören, werden auch nicht durch Demagogenschliche oder Diplomatentücke uns fremden, geheimen, verbrecherischen Verbindungen beigesellen und das Kind nicht mit dem Bad ausschütten lassen. Wir glauben hiermit lauter schuldlose, ehrenwerthe und charakterfeste Männer vertreten zu haben, und lassen als die Stifter des schweizerischen Nationalvereins, welche nie

unter fremden Befehlen stünden, noch stehen wollen, unter ihren Namen diejenigen Eidgenossen, als ihre Freunde und Brüder, abdrucken, welche am 5. Mai 1835 in Schinznach zur Lösung einer großen Aufgabe versammelt waren, deren unser Gesammtvaterland sich in seiner Zukunft erfreuen wird. Die Statuten liegen längst im Drucke vor.

Bern, den 22. Juli 1836.

Dr. Wilhelm Snell.
Dr. P. V. Troxler.

Nach der Veröffentlichung von Roschi's Bericht hat der darin vorzüglich verdächtigte Herr Staatsrath Druey nicht zwar jenem bezahlten Arbeiter, sondern der Regierung, die ihn angestellt und bezahlt, seinen Bericht genehmigt und veröffentlicht hatte, ebenfalls öffentlich eine Antwort ertheilt, welche als ein Muster von Logik, treffender Ironie und würdevoller Beredsamkeit aufbewahrt zu werden verdient. Wir entheben dieser *Réponse au Gouvernement de Berne faite par Mr. Druey* (Octobre 1836, Lausanne, Imprimerie de Marc Duclous) folgende Stellen.

„Der Verfasser des Berichtes erdreistet sich nicht, be„stimmt zu behaupten, aber er dreht sich auf alle Arten, „um zu verstehen zu geben, daß der am 5. Mai 1835 in „Schinznach gestiftete schweizerische Nationalver„ein und die junge Schweiz, welche sich am 26. Juli „zu Villeneuve konstituirt hat, mit einander verbunden, „gewisser Maßen ein und derselbe Verein seien. Auf „solche Weise sucht Herr Roschi den schweizerischen Na„tionalverein mit dem jungen Europa in Verbindung zu „bringen. Herr Roschi behauptet aber (p. 37. 38.), daß „der Zweck der jungen Schweiz, sowohl in Hinsicht auf

„seine Stellung gegen die Verfassung der eidgenössischen
„Stände, als in Hinsicht der Bestrebungen des europäi=
„schen Bundes, welchem die junge Schweiz angehört, als
„hochverrätherisch qualifizirt werden könne.

„Ich habe," fährt Herr Druey fort, „die junge
„Schweiz nicht zu vertheidigen, dieß ist ihre Sache. Aber
„ich habe im Nouvelliste Vaudois vom 26. Juli 1835
„nachgewiesen, daß die eidgenössischen Schutzvereine,
„der schweizerische Nationalverein und die junge
„Schweiz ganz verschiedene Verbindungen sind, die man
„nicht verwechseln soll, ob sie gleich in gewissen Grund=
„sätzen übereinstimmen. Alle Religionen, alle Sekten,
„alle Parteien, alle Vereine, welche in der Welt existiren,
„haben gewisse Grundsätze, Zwecke, selbst gewisse Mittel
„gemein, obgleich sie sehr verschieden von einander, ja sogar
„feindselig gegen einander sind. Ich habe gezeigt, daß, wenn
„der Nationalverein den Absichten der jungen Schweiz
„entsprochen hätte, diese nicht nöthig gehabt hätte, sich
„als besonderer Verein zu konstituiren, und nicht 2—3
„Monate nach der Stiftung und Organisation des Na=
„tionalvereins besondere Statuten angenommen hätte.
„Dieser Umstand ist entscheidend. Der 4. Artikel der
„Statuten des Nationalvereins, seine erste Versammlung
„zu Aarberg am 6. Februar 1836, und alles, was er
„gethan hat, beweist, daß er nur auf dem Wege der
„Ueberzeugung zu wirken sucht, daß er keine gewaltthätigen
„Mittel anwendet. Er steht in keiner Verbindung mit
„dem Auslande; er ist rein eidgenössisch, durchaus schwei=
„zerisch; es ist ihm dieß sogar zum Vorwurfe gemacht
„worden. Der Nationalverein ist so wenig in Verbin=

„dung mit der jungen Schweiz, daß dieser letztere Ver=
„ein sogar gegen den Nationalverein gerichtet war und
„dessen Existenz untergraben sollte, wie dieß aus der Er=
„klärung des Herrn Weingart hervorgeht. Aber, wendet
„man ein, es sind doch Mitglieder der jungen Schweiz,
„und sogar des jungen Deutschland und des jungen Eu=
„ropa in dem Nationalverein gewesen. Wird man daraus
„eine Verbindung, eine solidarische Verantwortlichkeit, so=
„gar die Identität beider Vereine herleiten können? Kei=
„neswegs, sonst könnte man, wenn jene Bürger Mitglie=
„der der gemeinnützigen Gesellschaft, des Schutzvereins,
„oder des eidgenössischen Schützenvereins, oder irgend
„einer andern Gesellschaft wären, diese Vereine ebenfalls
„in Zusammenhang mit der jungen Schweiz, oder dem
„jungen Deutschland bringen, und auf solche Weise für
„affilirte Klubbs des jungen Europa erklären. Ein Ver=
„ein kann nicht ohne sein Wissen und Willen mit einem
„andern verbunden, oder demselben einverleibt werden. Es
„bedarf hiezu die ausdrückliche Zustimmung seiner Mit=
„glieder."

Nachdem Herr Druey die oben angeführte Verdäch=
tigung des Berichtes ebenfalls wörtlich angeführt hat,
fährt er auf folgende Weise fort: „Diesen Behauptungen
„des Berichterstatters stelle ich den Inhalt der Akten ent=
„gegen, die ich eingesehen habe, die man aber wohlweis=
„lich nicht unter die einseitig ausgewählten Beilagen des
„Berichtes aufgenommen hat. Herr Weingart wurde am
„23., 25. und 26. Juli 1836 verhört; ich habe beglau=
„bigte Abschriften dieser Verhöre gelesen. Nun sagt aber
„Herr Weingart nirgends, daß ich der Verfasser der

„Statuten von Villeneuve sei; hätte er es gesagt, so
„würde man sicherlich nicht ermangelt haben, ein solches
„Aktenstück unter die Beilagen aufzunehmen. Allein Herr
„Weingart hat sich in einer gegen Ende Julius im schwei=
„zerischen Beobachter erschienenen Widerlegung des Volks=
„freundes sehr bestimmt ausgesprochen. Indem er von der
„Versammlung zu Villeneuve spricht, drückt er sich folgen=
„der Maßen aus:

„„Es befanden sich bei dieser Versammlung höchstens
„„15—16 Schweizer und kein einziger Fremder. Man
„„benutzte als Grundlage der Berathung die von Herrn
„„Druey für die Versammlung zu Schinznach entworfenen,
„„von dieser aber nicht angenommenen Statuten. Diese
„„Statuten wurden erläutert, modifizirt, in einigen Stücken
„„ganz verändert, mit Zusätzen versehen, und so ent=
„„stand ein Werk, welches durch die Presse der Oeffent=
„„lichkeit übergeben wurde.""

„Diese Erklärung Weingarts blieb Herrn Roschi nicht
„fremd, da sie ein vom 4. August 1836 datirtes Schrei=
„ben des diplomatischen Departements der Republik Bern
„an die Justiz= und Polizeikommission des Kantons Waadt
„veranlaßt hat. Nachdem ich von diesem Schreiben und
„den Akten Kenntniß erhalten hatte, habe ich an die Ju=
„stiz= und Polizeikommission geschrieben, um zur Zerstö=
„rung der in dieser Sache herrschenden Täuschung mit=
„zuwirken, zwar bloß auskunftsweise. In diesem Briefe,
„wovon dem diplomatischen Departement des Kantons
„Bern eine Abschrift mitgetheilt wurde, habe ich des
„bestimmtesten erklärt, daß ich weder der Versammlung
„zu Villeneuve, wovon ich nicht einmal Kenntniß hatte,

„noch irgend einer andern Versammlung der jungen „Schweiz beigewohnt habe, daß ich nicht Mitglied der„selben, nicht Verfasser ihrer Statuten bin. Was zu „Villeneuve geschah, geht mich gar nichts an.

„Wir wollen den Fall setzen, daß nächstkünftigen 20. „November zu Waldshut eine Versammlung von Aristo„kraten statt finde, daß man dort in Abwesenheit des „Herrn Roschi und ohne sein Wissen seinen Bericht als „Grundlage benutze, daß man denselben mit Auslegungen, „Modifikationen, Veränderungen und Zusätzen versehe, „daß das auf solche Weise entstandene Werk im Druck „erscheine unter dem Titel: Bericht des Waldshuter „Vereins über die Umtriebe der Flüchtlinge. „Wenn nun in diesem Berichte stünde: „„Die Schweiz „„ist ein Mitglied der heiligen Allianz der Könige gegen „„die Völker;““ — „was würde Herr Roschi sagen, „wenn nun jemand in allem Ernste behaupten würde, daß „der Herr außerordentliche Kommissarius der Berner „Regierung zu Untersuchung der Umtriebe der Flücht„linge der Verfasser des am 20. November zu Waldshut „redigirten Berichtes sei? Was würde er denken, wenn „man seine Verwahrung gegen eine solche Zumuthung „mit der höhnischen Ungläubigkeit eines Inquisitors be„seitigen wollte, wenn man sagen würde: „„Er behaup„„tet zwar, daß der von ihm am 21. August in Bern „„erstattete Bericht, ihm unwissend, angenommen wor„„den.““ Welche Empfindung müßte es bei ihm erwecken, „wenn man spottend beifügen würde: „„Er hätte also, „„ohne es zu wissen, der Regierung zu Bern Grundsätze „„vorgeschlagen, welche der aristokratische Waldshuter Ver-

„„ein später, als mit den seinigen und mit den Zwecken
„„der heiligen Allianz übereinstimmend, anerkannt hat.""

„Mein Entwurf der Statuten für den Nationalverein
„ist am 5. Mai 1835 zu Schinznach in einer öffentlichen
„Versammlung berathen, und dadurch ein Gemeingut des
„ganzen Publikums geworden. Ein anderer Verein konnte
„daher, ohne mein Wissen, mit mehr oder weniger be-
„deutenden Abänderungen Gebrauch davon machen. Herr
„Roschi hätte wenigstens die bei der Untersuchung einver-
„nommenen Mitglieder der jungen Schweiz, die Herren
„Weingart und Schüler, fragen sollen, ob ich der Ver-
„sammlung von Villeneuve beiwohnte, oder ob der Ent-
„wurf von mir eingesendet wurde, ob ich zu Benutzung
„desselben eingewilligt, davon überall Kenntniß gehabt
„habe? Sind jene Herren hierüber wirklich befragt wor-
„den, so hätte der Herr Kommissarius auch ihre Ant-
„worten mittheilen sollen. Da er seine Aufmerksamkeit
„auf den Nationalverein, die junge Schweiz und meinen
„Entwurf richtete, so hätte er sich nach den Verände-
„rungen, die zu Villeneuve mit demselben vorgenommen
„wurden, erkundigen und angeben sollen, worin diese
„bestehen. Gibt man sich die Mühe, meinen in 29. Ar-
„tikeln bestehenden Entwurf (derselbe ist unter den Bei-
„lagen der Réponse au Gouvernement de Berne abge-
„druckt) mit den in 23 Artikeln bestehenden, unter den
„Beilagen des Berichtes Roschi's abgedruckten Statuten
„der jungen Schweiz zu vergleichen, so wird man sehen,
„daß die eigentlichen organischen Bestimmungen aus mei-
„nem Entwurfe entlehnt wurden, daß hingegen der Ein-
„gang der Statuten, welcher den Geist und die Absicht

„dieses Vereins bestimmt, mir ganz fremd ist, daß der „erste Artikel, welcher lautet: die junge Schweiz ist „ein integrirender Bestandtheil der Verbrü„derung des jungen Europa, sich in meinem Ent„wurfe eben so wenig findet, als in den Statuten des „Nationalvereins. Es geht klar hervor, daß die orga„nischen Bestimmungen meines Entwurfes von einem an„dern Vereine angenommen wurden, daß aber dieser „Verein einen ganz andern Geist, andere Triebfedern „und Zwecke hat."

Herr Druey führt hierauf jene oben abgedruckten Stellen Roschi's an, wo von Herrn Druey uud Schüler und dem Freischießen die Rede ist, und bemerkt hierüber:

„Diese Zusammenstellung, welche ein Meisterwerk in„quisitorialischer Verdächtigungsgabe genannt zu werden „verdient, ist nichts mehr und nichts weniger als eine „Verläumdung im Gewande einer Andeutung, aber eine „aufgewärmte Verläumdung, über welche die öffentliche „Meinung bereits gerichtet hat. Von allem andern abge„sehen, so war das Vorhaben dem Zwecke und den Sta„tuten des Nationalvereins durchaus zuwider, und mußte „in den Augen jedes Verständigen als Unsinn erscheinen. „Die bloß in Handschrift bei Herrn Schüler vorgefun„dene und nicht einmal unterzeichnete Proklamation be„stimmte den 5. Juli als Tag der Ausführung. Nun „war aber die Versammlung des Nationalvereins auf „den 7. ausgeschrieben. Wäre eine Verschwörung ge„wesen, so hätte man nicht die Einberufung des Natio„nalvereins 14 Tage vorher durch die öffentlichen Blätter „ergehen lassen. Nichts war natürlicher, als daß man

„das eidgenössische Freischießen benutzen wollte, um eine „allgemeine Versammlung des Nationalvereins zu ver„anstalten, einerseits, um den Mitgliedern, die aus allen „Gegenden der Schweiz zum Freischießen kommen, Reisen „zu ersparen; anderseits, um die Grundsätze des Vereins „in Gegenwart einer großen Zahl von Eidgenossen zu „entwickeln, wie dieses alles in dem Ausschreiben selbst „gesagt worden ist."

„Man begreift nicht, wie der schweizerische National„verein in einem Berichte über die Umtriebe der po„litischen Flüchtlinge und anderer Fremden „beschlagen werden kann. Aber da nun einmal eine Kon„nexität zwischen demselben und dem jungen Europa, ver„mittelst der jungen Schweiz, herausgebracht werden sollte, „so hätte man den wahren Sachverhalt ermitteln, konsta„tirte Thatsachen angeben und die Belege dem Publikum „mittheilen sollen. Man hat es nicht gethan, weil noch „eine andere nicht vollendete Untersuchung gegen die Herrn „Weingart und Schüler geführt wird, welche wahrschein„lich wegen ihrer Theilnahme an der jungen Schweiz „den Gerichten überwiesen werden. In diesem Falle hätte „Herr Roschi dieser andern Untersuchung nicht vorgreifen, „sondern das Stillschweigen beobachten sollen, und da er „nicht wagt, zu beurtheilen, ob der Nationalverein und „die junge Schweiz im Zusammenhange stehen, so hätte „er sich keine grundlosen, aus der Luft gegriffenen und „durch unzweifelhafte Thatsachen widerlegte Verdächtigun„gen erlauben sollen."

„Warum hat er die am 5. Mai 1835 zu Schinznach „angenommenen Statuten nicht unter seine Beilagen auf-

„genommen? Warum hat die Regierung von Bern nicht „die ganze Prozedur mit allen darauf bezüg„lichen Akten abdrucken lassen? Warum erwähnt der „Herr Berichterstatter, welcher sich mit meiner Person „so viel zu schaffen macht, mit keiner Silbe gewisser Magi„stratspersonen, die in gewissen, von Frankfurt gekom„menen, Schriften betheiligt sein sollen?"

„Der Bericht des Herrn Roschi muß als das Werk „des Regierungsrathes von Bern betrachtet werden, da „er denselben bestellt, genehmigt und durch den Vorort „den Ständen mitgetheilt, und da der, mit 50 Louisdor „für seine Bemühung bezahlte, Spezialkommissär den ihm „ertheilten Befehlen nachkommen mußte."

„Es ist in der Regierung von Bern eine mächtige „Partei, welche dem Nationalverein offen den Krieg er„klärt hat und denselben, ungeachtet der von unserer „Seite bewiesenen Mäßigung, mit hartnäckiger Wuth „verfolgt. Der Grund davon liegt darin, daß unsere „demokratischen Grundsätze der Gewalt gewisser Matadoren „entgegen wirken. So erklärt sich, daß das Hauptorgan „dieser Parthei, das Burgdorfer Blatt, welches sich „Volksfreund nennt, während der Prozedur Kenntniß „der Akten erhielt, und davon in seinen Nummern 58 „und 59 Gebrauch machte, um den Nationalverein des „Hochverraths anzuklagen, indem es denselben förmlich „der Absicht beschuldigte, die bestehende Ordnung durch „gewaltthätige Mittel zu stürzen. Herr Hans Schnell „hat unter anderm behauptet, daß der am 5. Mai 1835 „zu Schinznach gestiftete Nationalverein unter der „Leitung eines dirigirenden Komite stehe, das

„seinen Sitz in Paris habe und dessen Befehle er „befolge. Diese Anschuldigung ist in Nr. 61. des Nouvelliste Vaudois auf's Vollständigste widerlegt worden. „Aber eines der von Herrn Roschi selbst bekannt gemachten Aktenstücke zeigt unwiderleglich, daß das junge Europa und die demselben angehörenden Vereine keineswegs den Befehlen eines zu Paris befindlichen leitenden „Ausschusses gehorchen, sondern sich von demselben getrennt und gegen ihn aufgelehnt haben. Um so viel „mehr darf der Nationalverein, der gar nicht zum jungen „Europa gehört, behaupten, daß er stets uuabhängig ist „und war von jeder Leitung und jedem Einflusse Fremder. Jenes bedeutsame Aktenstück ist der *Appel aux „patriotes de la Suisse pour les engager a adhérer „à l'acte général de la fraternité Européenne.* Aus „der Vergleichung anderer Aktenstücke, welche vor ungefähr zwei Jahren dem Vororte auf diplomatischem „Wege zugekommen sind, und vom Vororte den Ständen „mitgetheilt wurden, geht hervor, daß die Trennung des „jungen Europa von der Charbonnerie und seine „Auflehnung gegen die H. V. U. in Paris in den Anfang des Jahres 1834 fallen; die Verbrüderungsakte „des jungen Europa ist vom 15. April gleichen Jahres „datirt."

So weit Herr Druey. Jeder unbefangene Leser wird finden, daß er die in Roschi's Berichte gegen ihn und den schweizerischen Nationalverein gerichteten Verdächtigungen auf glänzende Weise widerlegt und die Beschränktheit, welche bei der Bosheit Handlangerdienste verrichtete, nach Gebühr abgefertigt hat.

Was das junge Europa anbetrifft, so ist durch das vorhin angeführte, in mehrern Sammlungen abgedruckte Aktenstück allerdings bewiesen, daß dieser Verein sich von der Charbonnerie getrennt und seit 1834 sich von der Propaganda, insofern darunter der in Paris befindliche leitende Ausschuß der Charbonnerie la H. V. U. verstanden wird, unabhängig gemacht hat. Allein insofern das weniger in die Verhältnisse dieser Verbindungen eingeweihte Publikum, nach einem angenommenen Sprachgebrauche, unter Propaganda jede revolutionäre, in die Ferne hin wirkende, nach Proselyten und Werkzeugen werbende Verbindung versteht, so kann auch das junge Europa selbst ganz richtig Propaganda genannt werden; und ob diese Propaganda nicht ebenfalls, wie die Charbonnerie, aus Paris Mittheilungen — wo nicht eigentliche Befehle — erhalte oder erhielt, ist noch nicht ausgemittelt; daß das junge Europa wenigstens mit gewissen Vereinen in Paris in Beziehung stand, scheint aus den Akten der Lessing'schen Prozedur hervorzugehen. Gewiß ist, daß die Mitglieder des jungen Europa durch ihre Stellung zu dieser Verbindung, durch die Grundsätze derselben ihrem engern Vaterlaude insofern entfremdet wurden, daß ihre gegen den Verein übernommenen Verpflichtungen sehr leicht mit ihren bürgerlichen Pflichten der Treue und des Gehorsams gegen Vaterland, Verfassung und Gesetze in Widerspruch gerathen konnten, und daß ihre Statuten in gewissen Punkten vor den Gesetzen des Staates als verbrecherisch erscheinen mußten. Moralisch mögen die Einzelnen wieder entschuldigt werden durch den Fanatismus oder die Exaltation ihrer po-

litischen Tendenzen, die nicht von ihnen, sondern aus allgemeinen Zuständen hervorgegangen waren und sie unwiderstehlich dahin rissen. Sie werden entschuldigt durch eine Katastrophe, welche die Welt aus ihren Angeln gehoben und alle gewöhnlichen Verhältnisse zerrüttet hatte. Sie werden entschuldigt durch das Beispiel derjenigen, welche in den Jahren 1830 und 1831 nach denselben Grundsätzen gehandelt und dieselben dann abgeschworen hatten, nachdem sie ihre persönlichen Zwecke erreicht sahen; sie werden entschuldigt durch die Konsequenz und Ueberzeugung, welche manche von ihnen vor den letztern voraus haben. Die eigentliche sogenannte Propaganda scheint mit dem Hause Orleans genau einverstanden, und schloß daher Frieden, als die neue Dynastie sich mit der heiligen Allianz verständigte; das junge Europa scheint mehr im Sinne des Programms de l'hôtel de Ville zu arbeiten, stellt aber in dem oben erwähnten Manifeste (appel aux patriotes de la Suisse) eine Erklärung der Selbstständigkeit der verschiedenen Nationalitäten auf, welche in den Franzosen immer geheime Feinde haben wird, da diese, mit wenigen Ausnahmen, nicht anders können, als sich als die gebornen Herren aller übrigen Menschenthiere zu betrachten.

Das junge Europa unterscheidet sich ferner von der Charbonnerie darin, daß es von politischen Flüchtlingen im Auslande (im Elende) gestiftet wurde; nun sind aber die eiteln Hoffnungen und die verzweifelten Plane solcher politischen Flüchtlinge (Emigranten) sprichwörtlich geworden und haben diesen Charakter auch in Hinsicht derjenigen Flüchtlinge, von welchen hier die Rede ist, auf's

vollkommenste an den Tag gelegt, so daß Herr Druey sehr wahr das in dem Schülerschen Konzept angedeutete Vorhaben als ein unsinniges bezeichnet, welches kein verständiger Mann billigen konnte.

Allerdings scheint das junge Europa wiederholte Versuche gemacht zu haben, durch eine junge Schweiz auf die innern Angelegenheiten der Schweiz einzuwirken, um diese desto leichter für seine Zwecke zu benutzen, ja nöthigenfalls das Wohl und die Existenz der Schweiz für seine Pläne auf's Spiel zu setzen, oder doch wenigstens in derselben ganz ungehemmt sein Wesen zu treiben und den Herren zu spielen. Allein jeder verständige, seinem Vaterlande treue Eidgenosse mußte einsehen, daß es Unsinn und Verbrechen wäre, ohne Noth das blühende Glück und die schönen Freiheiten, welche das Schweizervolk bereits besitzt und genießt, für die angebliche Befreiung anderer Völker aufs Spiel zu setzen, und mit Menschen in Gemeinschaft zu treten, welche entweder nie etwas zu verlieren hatten, oder bereits Alles verloren haben.

Es war daher selbst nach dem Geständnisse Roschi's unmöglich, irgend welche Beweise zu erheben, aus denen hervorginge, daß die junge Schweiz jemals einige Bedeutsamkeit und Einfluß gehabt habe. Der Bericht sagt (S. 38):

„Man wird nicht erwarten*), über diese Verbin„dung, welche in Beziehung sowohl auf unsere eidgenös„sischen Verfassungen, als auf die Tendenz des Bundes, „dem sie sich angeschlossen, einen hochverrätherischen Zweck „hatte, in gegenwärtigem Berichte weder eine vollständige,

*) Ei, warum sollte man nicht gerade dieses erwarten?

„noch durchaus richtige Darstellung zu erhalten, da „mir hiezu weder Zeit noch Mittel zu Gebot gestanden „sind *).“

„Nur zwei Schweizer, Lehrer Weingart zu Biel, „Vorsteher der Druckerei der jungen Schweiz daselbst, und „der Agent L. Michoud zu Lausanne, haben sich bis jetzt un„umwunden erklärt, Mitglieder dieser Verbindung „zu sein, obschon die Zahl der zu Villeneuve im Wirths„hause la croix blanche anwesend gewesenen (sic) Depu„tirten (?) sich auf circa fünf und zwanzig belaufen haben „soll, welche außer Weingart den Kantonen Waadt, „Freiburg, Genf und Wallis angehören. Schüler „sagt: er könne diese Mitglieder auch bei dem besten Willen „nicht nennen, weil sie alle Kriegsnahmen tragen. Die „weiter hierüber eingezogenen Erkundigungen „haben zu keinem Resultate geführt.“

Und dieses ist nun das Fundament, auf welches der dem Burgdorfer Schutzverein verhaßte schweizerische Nationalverein der indirekten Theilnahme an hochverrätherischen Umtrieben vor den Miteidgenossen und vor ganz Eu-

*) Herr Roschi wiederholt diese naive Erklärung und Entschuldigung noch an mehreren Orten, z. B. S. 47. Allein dieselbe kann ihn auf keine Weise rechtfertigen, da er entweder die erforderliche Zeit und Mittel fordern, oder sich enthalten mußte, durch einen Bericht, der nach seinem eigenen Bewußtsein großentheils auf oberflächlicher Untersuchung und trüglichen Muthmaßungen beruhte, die schwersten Anschuldigungen und Verdächtigungen gegen geachtete Eidgenossen und gegen eine große Zahl von fremden Handwerkern und unglücklichen Flüchtlingen aufzustellen, und die bernerischen Behörden hätten sich hüten sollen, einen solchen Bericht in die Welt zu verbreiten, welcher vom Berichterstatter nur auf eine solche vorsichtige Weise unterzeichnet wurde, anstatt auf diese Grundlage hin selbst die Schweiz gleichsam den hohen Mächten als Zielscheibe einer Art Krakauer Polizei zu bezeichnen.

ropa angeschuldigt wurde. Der Nationalverein wird mit der jungen Schweiz in Verbindung gebracht durch ein Räsonnement, dessen Unstatthaftigkeit Herr Druey so trefflich widerlegt. Und wenn man die junge Schweiz näher ins Auge faßt, so erscheint sie selbst als ein Hirngespinnst, das vielleicht gar nicht existirt hat. Das einzige Faktum, welches als Beweis der Existenz angeführt wird, ist die Zusammenkunft in Villeneuve; allein weder die Anzahl der Mitglieder, welche dieser beigewohnt haben sollen, noch die Namen derselben können angegeben werden, und Herr Roschi wagt es nicht, die ganze Geschichte als eine bestimmte Thatsache aufzustellen; er sagt nur, daß sich die Zahl auf circa fünf und zwanzig belaufen haben soll. Die Prozedur wegen Ermordung Lessings gibt uns ein Beispiel, wie solche anonyme Berichte über geheime Zusammenkünfte oft bei näherer Prüfung in Nichts zusammenfallen.

Es will uns beinahe vorkommen, als sei an der ganzen Geschichte am wahrsten, daß Schüler auch beim besten Willen die Namen der Mitglieder nicht nennen konnte, aus einem ganz natürlichen Grunde, nämlich weil sie gar nicht existirten. Nach unserer Muthmaßung nämlich wäre das Ganze eine Art von Renomisterei, ein politischer Klopffechterstreich, um vielleicht im Verfolge die Existenz der Sache durch den Glauben daran zu erzeugen, und dem jungen Europa desto mehr Zuversicht einzuflößen. Mit einem Worte, die Unternehmung der Zeitschrift „die junge Schweiz," als Spekulation und Ressource, und die Nothwendigkeit, dem Mazzini oder Eib etwas vorzumalen, um Geld von ihnen zu erhalten, dürften bei dieser Intrigue wesentlich im Spiele gewesen sein. Die Zusammenkunft

in Villeneuve, wenn sie überall Statt gefunden hat, kann großentheils aus Fremden bestanden haben, oder ohne Erfolg aus einander gegangen sein. Zu dieser Ansicht paßt dann recht gut, was Roschi weiterhin (S. 39) sagt:

„Daß jedenfalls die Verbindung noch dato fortbesteht, „sei solche zahlreich oder ohne Bedeutung, wie Schüler und „Weingart aussagen, ist außer Zweifel. Denn erst noch „am 20. Februar letzthin schrieb der geschäftsführende Aus„schuß des jungen Deutschlands: Wir werden besonders die „Fortschritte der jungen Schweiz beobachten können; — „und einen Monat später: Ihr seid Alle aufgefordert, für „die junge Schweiz zu wirken, und wir schicken Euch deß„halb eine Anzahl Statuten" (die Schüler von waadtländischen Patrioten erhalten hatte).

Warum bleiben auch hier diese Patrioten ungenannt? Wie traurig mußte es um diese junge Schweiz stehen, wenn die Klubbs des jungen Deutschlands, d. h. fremde Schriftsetzer, Schuster, Kammmacher und andere Handwerker, über deren Finanzmittel wir S. 27 eine klägliche Rechnung finden, dieselbe in ihrem eigenen Vaterlande unterstützen mußten? Wie kommt es, daß ihre Fortschritte von allen jenen Fremden, die Mitglieder des jungen Deutschlands waren, beobachtet werden konnten, während ihre Existenz den Mitbürgern verborgen blieb, und es den Bemühungen Roschi's nicht gelang, andere Mitglieder desselben zu entdecken, als Weingart und Michoud?

Wir fügen dieser Rechtfertigung des Nationalvereins gegen die freche Anschuldigung hochverrätherischer Umtriebe (welche übrigens von solchen herrührt, die sich sechs Jahre früher kein Bedenken machten, eine Staatsumwälzung zu

unternehmen) noch die beiden Aufsätze von Druey und von Schüler bei, welche vorzüglich benutzt wurden, um jene Anschuldigung darauf zu gründen.

I. An die Sektionen des schweizerischen Nationalvereins.

Liebe Eidgenossen!

Da verschiedene Mitglieder des schweizerischen Nationalvereins sich zu dem eidgenössischen Schützenfeste, das in Lausanne vom 3. bis 9. Juli nächstkünftig Statt finden wird, begeben, und erwarten, daß eine Generalversammlung Statt finden werde, da unsere Verbindung am hellen Tage und durch Ueberzeugung wirken soll, und somit wünschen muß, ihr Dasein zu bethätigen, ihre Lehren klar zu machen, und Angesichts der Eidgenossen aller Theile der Schweiz zu berathen (damit sie sich einen richtigen Begriff über das, was wir wollen, machen können), — so berufen wir anmit eine außerordentliche Hauptversammlung der Abgeordneten aller Abtheilungen des Nationalvereins auf Donnerstag den 7. Juli, Morgens acht Uhr, nach Lausanne, an denjenigen Ort, welchen jeder im Gasthof zu den drei Eidgenossen erfahren kann.

Zuerst wird Bericht erstattet werden über den Fortschritt und Zustand des Vereins seit der Versammlung in Aarberg, dann wird das Zentralkomite berichten über die ihm ertheilten Aufträge, besonders über die Herausgabe einer nationalen Zeitschrift, als Organ des Vereins, und über die übrigen Mittel, seine Lehren zu verbreiten. Die Deputirten der Sektionen und die andern Mitglieder des Vereins sind daher aufgefordert, ihre Anträge, die sie zu stellen im Falle sein möchten, einzugeben. Da jedoch die Versammlung eine außerordentliche ist und hauptsächlich zum Zwecke hat, die Grundsätze des Vereins zu manifestiren, so werden mehrere Gegenstände auf die Herbstversammlung verschoben werden müssen.

Diejenigen Sektionen, welche noch nicht bei dem Zentralkomite angemeldet sind, werden ersucht, dieß vor der Versammlung schriftlich zu thun.

Man könnte mit stillschweigender Verachtung die von den Feinden der Volksvereine erfundenen und verbreiteten, von der Unwissenheit und der Furcht unterstützten lächerlichen Gerüchte von Komplotten übergehen. Aber da diese Gerüchte, so absurd sie auch seien, keinen andern Zweck haben, als dem eidgenössischen Schießen in Lausanne zu schaden, einige Bürger in Mißkredit zu setzen, und sogar die Schweiz Verwickelungen auszusetzen, da diese Gerüchte geeignet wären, ängstliche oder übel unterrichtete Personen dem Feste abwendig zu machen, so glaubt der Nationalverein, gegen welchen man insbesondere die übelwollendsten Zulagen gerichtet hat, diese Gelegenheit ergreifen zu müssen, um mit Unwillen die Verläumdungen von sich zu wälzen, deren Gegenstand er geworden ist.

Der vierte Artikel seiner Statuten sagt ausdrücklich, daß der Nationalverein durch die Stimme der Ueberzeugung wirke. In seinem am 6. Februar 1836 in der Generalversammlung in Aarberg im Namen des Zentralkomite verlesenen, von der Versammlung gebilligten und von ihr zu dem Drucke in beiden Sprachen bestimmten Bericht erklärt der Präsident wörtlich: „Der Verein „wird zur Schilderhebung nicht herausfordern, um die jetzige „Bundesregierung über den Haufen zu werfen, um durch Gewalt „oder Bestürzung eine neue Bundesverfassung oder auch nur einen „Verfassungsrath herzustellen. Er will handeln für das Volk, „durch das Volk, auf dem Wege der Ueberzeugung." Fremd jedem Komplott, jedem Unternehmen, das einem solchen gleichen könnte, bezöge er sich auf die innern oder äußern Verhältnisse der Schweiz, wäre der Nationalverein, so gut als der Schützenverein, der erste, um sich mit Kraft derartigen Provokationen zu widersetzen. Diese Provokationen könnten nur von fremder Polizei besoldete Agenten theilen, um unserer Sache zu schaden.

Frei sei das Wort, wie es freien Bürgern im freien Lande ziemt; aber wahrlich nicht der Nationalverein wird es sein, der die Ordnung stört.

Um Zeit und Kosten zu ersparen, gelangt dieses Zirkular durch

die Zeitungsblätter an Euch! Empfanget, theure Eidgenossen! unsern patriotischen Gruß.

Lausanne, den 19. Juni 1836.

Im Namen des Zentralkomite
des schweizerischen Nationalvereins:
Der Präsident,
Druey.
Der Sekretär,
L. B. Leresche.

II. Skizze einer Proklamation.

Eidgenossen!

Lange genug ist über unsers Vaterlandes höchstes Heil gesprochen und geschrieben worden; wir sind um keinen Schritt vorwärts gekommen: — die Erbärmlichkeit der Tagsatzung, die Spaltung unsers Vaterlandes, das Kniebeugen vor fremden Fürsten, die Zaghaftigkeit und zunehmende Schwäche der Regierungen, die Vernachlässigung aller nationalen Interessen, alles dieß an patriotischen Herzen nagend, fordert uns längst schon auf zu muthiger That; — nur kräftiges Handeln kann unserm theuern Vaterlande die Einheit geben, unserm Volke aber wichtigste Rechte, ja seine ganze Zukunft erwerben.

Noch einmal, wie schon oft unbenutzt, bietet sich eine Gelegenheit dar — das große eidgenössische Freischießen zu Lausanne wird eine große Zahl redlicher Vaterlandsfreunde dort versammeln; — dort wird eine nach der Volkszahl gewählte gesetzgebende Versammlung proklamirt werden! Viele Patrioten sind zu diesem Schritt entschlossen; er wird, er muß gethan werden; der fünfte Juli ist der Tag der Ausführung.

Diese beiden Piecen sind offenbar in allen Beziehungen einander fremd; verschieden ist die Zeitbestimmung, die Sprache, der Zweck, die Motive. Der Entwurf, welcher bei Schüler gefunden wurde, erinnert an jene Proklamationen, die den Savoyerzug begleiteten, an die Prokla-

mationen der Breidenstein ꝛc. an das deutsche Volk und die deutschen Soldaten, an die anonymen Aufrufe, welche in den Jahren 1833 und 1834 in Zürich verbreitet wurden; er verräth sich, wie alle jene Machwerke, als eine Ausgeburt von Menschen, die weder Mittel noch Folgen berechnen, und durch einige Phrasen Wunder bewirken wollen. Selbst die Ausdrücke sind aus der Korrespondenz des jungen Deutschlands bekannt. Ganz anders der Aufruf von Druey. Was Schüler betrifft, so hat derselbe über die Veranlassung zu Abfassung des obstehenden Aufrufes eine etwas gewundene Erklärung gegeben, als sei derselbe nur eine Art von Stylübung gewesen. Gewisser ist in unsern Augen, daß derselbe, weil er nur Entwurf geblieben und kein Gebrauch davon gemacht war, nach rechtlichen Grundsätzen weder dem Schüler selbst, noch viel weniger aber dritten Personen zum Verbrechen gemacht werden durfte. Es konnte vielleicht bloße Abschrift oder, nach seiner Angabe, eine Art von Thema sein; allein angenommen, daß Schüler sich ernstlich mit einem Gedanken dieser Art beschäftigte, so lange er eben diesen Gedanken nur für sich behielt, den Entwurf in sein Pult verschloß, keine Schritte that, demselben Folge zu geben, Andere zur Mitwirkung zu gewinnen, so war das Strafgesetz nicht auf ihn anwendbar, und was konnten vollends die Mitglieder des Nationalvereins dafür, daß Schüler für sich einen solchen Wisch niedergeschrieben hatte?

Ist aus dem bisherigen gewiß, daß Roschi's Bericht in einem der wichtigsten Punkte, nämlich in demjenigen, welcher die angebliche Komplizität des schweizerischen Nationalvereins mit dem jungen Europa betrifft, und wobei

geachtete Eidgenossen so stark verdächtigt wurden, als grundlos und leichtsinnig erscheint, so wird man wohl denken können, daß derselbe in Hinsicht der vielen schutzlosen fremden Handwerker und Flüchtlinge eben so unzuverlässig sein werde. Dieß zeigt sich denn auch bei näherer Prüfung wirklich also.

Die schwersten Anschuldigungen im Ganzen gegen diese beiden Klassen von Fremdlingen betreffen die angeblich von ihnen über die Mitglieder ihrer Vereine geübte Gerichtsbarkeit (politische Morde) und die beabsichtigten bewaffneten Einfälle in die Nachbarstaaten. Allein diese beiden Anklagepunkte beruhen nach dem Berichte auf sehr schwachen Grundlagen. Beide setzen einen dritten Punkt voraus, nämlich das Bestehen und die Wirksamkeit festgeschlossener Verbindungen, und dieser Punkt ist sowohl nach Schülers Aufschlüssen, als nach der abgedrungenen Vertheidigung des Spions Eib (Aldinger) auf sehr Unbedeutendes zusammengeschmolzen. Wir sind weit entfernt, behaupten zu wollen, daß die politischen Umtriebe der in der Schweiz sich aufhaltenden Fremden, worüber die auswärtigen Regierungen so sehr klagten, nur das Werk der von diesen Regierungen selbst ausgesandten Spione gewesen seien; allein so viel ist doch durch die Lessingsche Prozedur und durch die Conseilgeschichte und andere Data klar geworden, daß dergleichen Spione (ein Lessing, Eib, Conseil, Berthola u. s. f.) in jenen Umtrieben eine nicht unbedeutende Rolle spielten, und es unbillig war von den Regierungen, welche sich solcher Werkzeuge bedienten, die unschuldige Schweiz verantwortlich dafür zu machen. Jedenfalls ist es Herrn Roschi nicht gelungen, eine bestimmte,

haltbare Darstellung über das Wesen und die Wirksamkeit des jungen Deutschlands aus den Akten zu begründen. Vergleicht man seinen Bericht, die Akten der Lessingschen Prozedur und Schülers Angaben („die Regierung der Republik Bern und die Verfolgten der Könige, Biel 1837"), so kann man als erwiesen annehmen, daß zu verschiedenen Zeiten verschiedene deutsche Flüchtlinge unter dieser Benennung des jungen Deutschlands gesucht haben, eine revolutionäre Verbindung der in der Schweiz sich aufhaltenden Deutschen zu Stande zu bringen, daß es aber alle Mal bloße Versuche blieben, und daß man dasjenige, was im Jahre 1834 unter jenem Namen von gewissen Flüchtlingen gethan wurde, nicht vermischen darf mit demjenigen, was unter gleicher Benennung zwei Jahre später von Andern betrieben wurde, mit andern Worten, daß es, wie Aldinger behauptete, im Jahre 1835—1836 ein junges Deutschland gab, welches ganz unschuldig war an den Umtrieben jenes Komite (Breidenstein, Barth, Peters, Scharpf), welches im Jahre 1834 von Bern aus Proklamationen an das deutsche Volk und die deutschen Soldaten erlassen hatte. Das junge Deutschland von 1835—1836 hatte einen ziemlich losen Zusammenhang.

Eine Anzahl deutscher Flüchtlinge, die sich in verschiedenen Kantonen aufhielten, war aus politischer Schwärmerei, aus Verzweiflung, aus Angewöhnung geneigt, jederzeit sich an solche Verbindungen anzuschließen, und davon die endliche Verwirklichung ihrer politischen Träume zu hoffen. Allein dießmal scheinen der öfters genannte Schüler in Biel und Aldinger (Eib) in Zürich die Hauptpersonen gewesen zu sein, welche jene zerstreuten Elemente in eine

gewisse Verbindung und eine Art geregelter Thätigkeit unter diese Klasse brachten; der Aldinger, um die Verblendeten desto besser auszukundschaften, der Schüler, wie es scheint, in der Hoffnung für die vermeinte Befreiung Deutschlands zu wirken, und vielleicht auch, ohne daß er sich selbst es gestand, weil dabei die revolutionäre Typographie und Publizistik in Biel ihre Rechnung fand. Immerhin spricht unverkennbar aus Schüler eine ungeheuchelte politische Ueberzeugung. Wie dem sei, so ist der Beweis ausgeübter Gerichtsbarkeit (Vehme), so wie eines in Handlungen übergehenden Vorhabens, mit bewaffneter Hand in Deutschland einzufallen, gegen das Schüler-Eibsche junge Deutschland von 1836 nicht geleistet.

Was die Gerichtsbarkeit anbetrifft, so ist durch die in Zürich geführte Untersuchung nicht das geringste Licht über den oder die Mörder Lessings verbreitet worden, und die von Dr. Schauberg, Aldingers Vertheidiger, bekannt gemachten Akten geben bedeutende Wahrscheinlichkeit, daß Aldinger und der Klubb, welchem dieser angehörte, nicht mit Grund desselben beschuldigt werden können. Die angeblichen Todesurtheile gegen Rast und Strohmeyer (Roschi's Bericht S. 28, 29) müssen erdichtet oder leere Prahlereien sein, da das erstere bloß auf Muthmaßung beruht, und Strohmeyer — wenn wir aber nicht irren, auch Rast sogar — Jahre nachher gelebt hat. Jedenfalls aber würden dieselben auf Rechnung der schon im Jahre 1834 nach Amerika deportirten Subjekte, und nicht des Schüler-Eibschen jungen Deutschlands 1836 zu setzen sein. Eben so hat dieses nichts mit dem vielbesprochenen und aufs bestimmteste widersprochenen Todesurtheil zu thun, welches

Mazzini früher in Frankreich unterzeichnet haben sollte. Kurz, es ist nicht eine einzige Thatsache erwiesen, auf welche man die Behauptung gründen könnte, daß im Jahre 1836 in der Schweiz eine revolutionäre Verbindung von Deutschen bestand, welche in ihren Statuten eine peinliche Gerichtsbarkeit aufstellte, oder politische Mordthaten wirklich verschuldet hätte. Wenn nun Herr Roschi gleichwohl (S. 28) von Beweisen redet, so gibt er selbst dadurch nur einen neuen Beweis von der Oberflächlichkeit seines Berichtes, und widerspricht sich selbst, wenn er im gleichen Athemzuge sich der vagen Ausdrücke „sollen" und „wie es scheint" bedient.

Nicht viel besser steht es mit den Beweisen, auf welche sich die Anschuldigung eines beabsichtigten bewaffneten Einfalles in Deutschland gründet. Zwar spricht Roschi davon sehr breit und zuversichtlich:

„Wie oft schrieben die sich selbst Getäuschten*)
„nichts desto weniger ihren Brüdern und Bekannten:
„„Nur noch kurze Zeit habt Geduld. Dann wird es los-
„„gehen, und wir werden den Sieg davon tragen." —

Allerdings mochten die Flüchtlinge hoffen, daß in Frankreich eine neue Revolution Statt finden werde, wie dasselbe von den Regierungen in Deutschland nach vielfachen Aeußernngen der unter ihrer Zensur stehenden Blätter besorgt wurde. Dann wird wieder der im Juni 1834 zu Bern in Beschlag genommene Aufruf an das deutsche Volk und die deutschen Soldaten angeführt, als wären nicht die Urheber desselben seit zwei Jahren aus der Schweiz entfernt worden.

*) Der Bericht ist mit vielen solchen Schönheiten des Styls geziert.

„Im Herbst 1835 scheint ein neues Ereigniß die Hoff-
„nung der Verbündeten belebt zu haben. Vulpius schreibt:
„er glaube, es dürfte zweckmäßig sein, ein Verzeichniß aller
„in der Schweiz lebenden Flüchtlinge zu verfertigen, um
„die Zahl derselben überhaupt und der Guten insbesondere
„kennen zu lernen, damit, wenn die Zeit des Handelns
„komme, was bald geschehen könne, man wisse,
„wem zu trauen sei, und um sich schnell sammeln zu
„können."

Wem hat Vulpius dieses geschrieben? Allein davon abgesehen, liegt in einem solchen Vorschlag eher der Beweis des Gegentheils von dem, was Roschi daraus folgert. Die Verbindung war wohl noch nicht festgebildet, da erst Einzelne suchten, ihre Schicksalsgenossen und möglichen Gehülfen zu zählen, und kennen zu lernen; oder vielmehr man arbeitete erst noch an dem Versuche, eine Verbindung zu Stande zu bringen. Vulpius, wie andere, hoffte, es werde eine Zeit des Handelns kommen, er hoffte, daß dieses bald geschehen könnte. Allein diese vagen Hoffnungen zeigen, daß ein bestimmtes Vorhaben und vorbereitete Mittel gar nicht vorhanden waren, daß diese Menschen mehr leeren Träumereien hingegeben, als zu gefährlichen Unternehmungen gerüstet waren.

„Einige Tage später (fährt Roschi fort) wird von einem
„deutschen Handwerker des Vereins in Luzern geschrie-
„ben: Gestern (21. November 1835) Abend war deutsche
„Zusammenkunft, wobei wir beschlossen, bei erstem
„Rufe unter die Waffen zu treten.',

Sehr heroisch, und dennoch kaum sehr gefährlich! Wenn Herr Roschi gesagt hätte, wer dieses geschrieben (ein Schu-

ster, Schneider, Bürstenbinder??) und an wen, so könnte man etwas näher beurtheilen, was unter Waffen etwa zu verstehen sei, die Alse, Nadel rc.?? Auch wäre zu wünschen, es wäre die Deposition des Wirthes erhoben worden, wie viele Köpfe diese deutsche Zusammenkunft zählte, und wie viele Maß Bier oder Wein dieser heroische Beschluß gekostet hat. Jedenfalls scheint der erste Ruf seit dem November 1835 bis zur Installation des Herrn Spezialkommissarius im Juni 1836 niemals ergangen zu sein. Auch hat der letztere versäumt, das Waffendepot (um unter die Waffen treten zu können, bedarf es doch eines solchen) in Beschlag nehmen zu lassen. Uebrigens war Platz genug für die Hoffnungen, welche Vulpius am Bodensee hegt, und für den Beschluß der deutschen Zusammenkunft am Vierwaldstädtersee.

Hierauf führt Roschi die Aeußerungen an, welche in einem Berichtschreiben der vereinigten Klubbs in Zürich an den in Biel befindlichen Zentralausschuß des jungen Deutschlands enthalten sind. Hier kommen allerdings Stellen und Vorschläge vor, welche gegründete Besorgnisse erregen konnten, daß eine Menschenklasse, von welcher bereits die unsinnigen Attentate von Savoyen und Frankfurt ausgegangen waren, wieder Aehnliches brüte; überlegt man jedoch, daß in Zürich gerade der Spion Eib der Urheber ähnlicher Motionen war, so kann man zwar Herrn Roschi in dieser Beziehung keinen Vorwurf machen, da das Treiben des Aldingers damals noch nicht entlarvt war; aber man wird gestehen müssen, daß wenigstens nicht alle auswärtigen Regierungen diese Provokationen so hoch anzuschlagen berechtigt waren. Außerdem löst sich auch der

Inhalt dieses Schreibens bei genauerer Zerlegung in leere Deklamation und entfernte Projekte auf.

Am bedeutsamsten erscheint in gewisser Beziehung der Vorschlag, die in der Schweiz befindlichen Tyrolerarbeiter für republikanische Grundsätze zu bearbeiten. Wer indeß diese Menschenklasse und ihre Lebensweise während ihres meistens nur im Sommer Statt findenden Aufenthalts in der Schweiz nur einigermaßen kennt, wird uns beistimmen, daß jene Bearbeitung dieser schlichten, arbeitsamen, aber isolirten und stupiden Menschen ein hartes Stück Arbeit sein würde, welches überdieß in kurzer Zeit, und ohne öffentliches Aufsehen zu erregen, gar nicht ausgeführt werden könnte. Nebst diesem Punkte wird ferner die Veranstaltung einer Generalversammlung und die Revision des ganzen Bundes vorgeschlagen, mit der Bemerkung:

„Wir müssen in dem Grade, wie wir an numerischer „und moralischer Kraft zunehmen, auch unsere An„griffsplane gegen die Unterdrücker steigern." Daß es gleichwohl noch keineswegs um einen Schlag zu thun war, beweisen die gleich darauf folgenden Worte: „Es wird überhaupt jedem Klubb einleuchten, daß wir „noch viel zu verbessern nöthig haben."

Vorzüglich bemerkenswerth ist folgende Stelle:

„Nachträglich müssen wir Euch bemerken, daß gegen „Ende der vorigen Woche eine Konferenz sämmtlicher sich „hier befindender deutscher Flüchtlinge Statt fand, um zu „entscheiden, ob man in Masse dem jungen Deutschland „beitreten wolle oder nicht. Die Mehrheit entschied für „das Letztere, weil man nicht einsehe, welcher Nutzen durch

„den Beitritt entstünde, die Verbindung selbst auch zu „wenig öffentlich oder zu wenig geheim sei u. s. f.“

Diese Stelle wirft Licht auf das Verhältniß der politischen Flüchtlinge zu dem jungen Deutschland von 1836. Es geht deutlich daraus hervor, daß die Mehrheit der Ersteren dieser Verbindung fremd blieb, und daß Schüler, Rottenstein, Eib ꝛc. derselben nur durch Werbung unter den Handwerkern einigen Bestand verschafften, worüber wir bald näher eintreten werden. Vorerst aber führen wir noch den Schluß des Schreibens an.

„Theure Brüder! Alles um uns drohet zu erschlaffen. „Der erwachte Löwe scheint sich wieder gemüthlich in sei„nen Käfig zurückzuziehen. Diplomatische Kniffe suchen das „Erwachen des Menschengeschlechtes zu hindern. Millionen „sehen verächtlich auf unser geknebeltes Vaterland herab. „Die deutsche Kraft, die deutsche Ehre ist zum Gespötte des „Jahrhunderts geworden; wir wollen, wir müssen sie „retten. Können wir sonst nichts als ehrenvoll „sterben, so müssen wir dieß, um Europa zu zeigen, „daß Deutschland noch nicht so tief gefallen, daß es noch „Männer hat, die ihre Sendung begreifen, die sich frei„willig opfern, um die Schmach des Knechtssinnes von „ihrem Volke zu wälzen, und ihr Blut mit Freuden hin„zugeben, damit es die Saat einer bessern Zukunft werde. „Ja, Brüder! mit schönen Worten können wir das Wohl „unsers Vaterlandes und, was noch mehr als dieß, seine „Ehre nicht erringen. Wir müssen handeln, und was „geschehen soll, muß bald geschehen. Theorie und „Ideale können uns begeistern, uns erheben; dem Vater-

„lande, der Menschheit nützt nur die That. Wir „hoffen, Brüder, ihr habt uns verstanden!"

Vorerst muß zur Würdigung dieser Stelle bemerkt werden, daß der Spion Aldinger es ist, von welchem diese Kraftsprüche herrühren. Derselbe sucht zwar in einem Schreiben vom 24. Januar 1837 an seinen Vertheidiger die Verantwortlichkeit von sich ab- und auf den eigentlichen Stifter und Chef dieser Verbindung, den Schriftsetzer Rottenstein, zu wälzen. Gleichwohl gesteht er: „Ich be„sorgte die Schreibereien, weil ich mehr Muße als „die Andern hatte, und schrieb nur das, was mir die „Präsidenten aufgaben."*) Allein wer begreift nicht, wie viel dem Aktuar eines solchen Handwerkervereins überlassen blieb? Gesteht er doch selbst an einem andern Orte, indem er die Bedeutsamkeit solcher Provokationen zu mindern sucht: „Er habe in der Versammlung zu Zürich „zwar vorgeschlagen, daß die deutschen Flüchtlinge sich „nach Hause begeben und lieber todtschlagen lassen, „als zurückkehren; er widerspreche auch nicht, „daß gesprächsweise gesagt worden, die Schweiz „im Stich zu lassen (!) und in Deutschland los„zuschlagen."

Also war es ein Kundschafter, als welcher Eib (Aldinger) durch die Lessing'sche Prozedur enthüllt wurde, welcher als Aktuar eines Handwerkervereines auf Rechnung desselben dergleichen Kraftsprüche an die „Brüder" schrieb, ohne Zweifel um bei einer Generalversammlung recht

*) Schauberg: aktenmäßige Darstellung der über die Ermordung des Studenten Lessing geführten Untersuchung. Beilagenheft, Zürich 1837, Seite 135.

Viele in sein Netz zu locken. Wer wird nun aus dergleichen Provokationen eines solchen Schändlichen eine Anklage gegen die Schweiz, in die er gesendet wurde, oder gegen die bethörten, armen Handwerker, welche das Unglück hatten, dergleichen anzuhören, oder gegen die Flüchtlinge herleiten, welche verweigerten, der Verbindung beizutreten? Freilich konnte Herr Roschi im August 1836 die Umtriebe und die Eigenschaft des Eib noch nicht vollständig beurtheilen. Wohl aber hätte er mit einigem Takt und Unbefangenheit in dem Schreiben selbst die Gründe finden können, kein großes Gewicht darauf zu legen, und die darin ausgedrückten tragischen Gesinnungen, wenn nicht als Provokationen, doch als Kraftsprüche und Großsprechereien zu würdigen.

Abgesehen davon, daß das Schreiben seinem ganzen Inhalte nach zunächst nur die Veranstaltung einer Generalversammlung bezweckte, wo dann erst, wie Aldinger in dem angeführten Briefe an seinen Vertheidiger ganz richtig bemerkt, allfällige wirkliche Beschlüsse hätten gefaßt werden können, so sind auch Aeußerungen wie die angegebenen von einer wirklichen Unternehmung noch zu weit entfernt, um auch nur als entfernter Versuch betrachtet werden zu können. Um sich freiwillig zu opfern,“ u. dergl. muß doch auch ein Plan irgend einer Art gemacht, die Zeit und der Ort, die Mittel der Ausführung u. s. w. bestimmt werden. Denn Niemand wird sich vorstellen, daß jene patriotischen Handwerker im Ernste gesinnet waren, in kleinen Haufen ohne Waffen, Munition und Einverständniß über die erste, beßte Brücke über den Rhein zu rennen und sich an den Bajonetten eines Gränz-

postens zu spießen. Daß es nicht so gemeint war, beweisen die andern Stellen, wo von Präliminarien mancherlei Art die Rede ist: „Generalversammlung — Revision des Bun„des — noch viel zu verbessern nöthig — Bearbeitung „der Tyroler-Maurer für republikanische Grundsätze;" ferner zeigte der verweigerte Beitritt der Flüchtlinge, dieser natürlichen Anführer einer bedeutenden Unternehmung, daß an eine solche gar nicht im Ernste gedacht wurde. Und dieser Umstand in Verbindung mit den Seufzern über die drohende Erschlaffung würde einem tüchtigen Manne gerade die Gründe geliehen haben, um die übertriebenen Zumuthungen des Auslandes zu widerlegen.

Herr Roschi fährt in seinem Berichte p. 32. folgendermaßen fort: „Kurz darauf (nach jenem Schreiben) wurde „die Generalversammlung nach Gränchen wirklich aus„geschrieben und dabei bemerkt: „Dieser Versammlung „„wird beiwohnen — Kater (Rauschenplatt). Wer ihn „„kennt und seine Treue und Entschlossenheit, für's deutsche „„Vaterland zu handeln, der wird sich mit Recht mit uns „„freuen, daß er, in uns einen Bruderbund des Stammes „„erkennend, sich entschlossen hat, mit uns Hand in Hand „„zu gehen. Dieß wird beitragen, uns zu jener Reifheit „„und Kraft zu bringen, die zu kühnem Handeln nöthig „„ist."" Rauschenplatt kontrasignirte das Rundschreiben. In amtlichen Berichten aus der neuesten Zeit wird er als der Unternehmendste und Entschlossenste der Verbindung geschildert. Seine Absicht gehe auf einen Einfall in Deutschland, und namentlich in das Großherzogthum Baden in der Gegend des

Schwarzwaldes (woselbst nach dem Vorgeben der Flüchtlinge an die mitverschworenen Handwerker 10,000 Unzufriedene sie erwarten). Rauschenplatt habe sich ungefähr folgendermaßen geäußert: „Wir dürfen die gegenwärtige Generation in Deutschland nicht einschlafen lassen, „sondern müssen stets den Kampf gegen die Tyrannei „unterhalten. Ob unser Einfall gelingt oder mißlingt, ist gleichviel: der Zweck wird doch erreicht, die „Jugend von Neuem geweckt. Doch ist an dem Gelingen „nicht ganz zu verzweifeln; wir rechnen auf den „Ouvrier und die Bauern; indeß muß Jeder sich auf den „Tod gefaßt machen."

Auch auf dieses Ausschreiben, welches vom 6. Mai 1836 datirt ist, und auf die angeblichen Aeußerungen Rauschenplatt's paßt das oben hinsichtlich der Zuschrift Eib's Bemerkte; es liegen immer nur große Phrasen vor, aber nicht das Geringste, was auf eine beabsichtigte wirkliche Unternehmung Bezug hätte. Jene Kontrasignatur Kater's, auf welche so viel Gewicht gelegt wird, lautet: „Den deutschen Brüdern Gruß! Kater." In Hinsicht der amtlichen Berichte über die Aeußerungen Rauschenplatt's bemerkt Schüler in seiner schon oben erwähnten Schrift („die Regierung der Republik Bern und die Verfolgten der Könige p. 22.): „Diese Aeußerung ist „in einem Berichte der Zürcher Polizei, der den Akten „beiliegt, enthalten und dabei bemerkt: man habe sie „aus unverdächtiger Quelle. Die Quelle selbst „aber wird dabei nicht genannt." Derselbe sorgfältig redigirte Bericht sagt aber auch an anderer Stelle, wo von Waffenunternehmungen des jungen Deutschlands

oder der Deutschen überhaupt die Rede ist: „Mangel an Mitteln und die Mehrzahl hielten davon „zurück." Wie kommt es nun, daß Herr Roschi nur jene anonymen Angaben über die „ungefähren" Aeußerungen Rauschenplatt's, nicht aber die letztere entscheidende Stelle des Berichtes der Zürcherischen Polizei anführt? Herr Roschi erwähnt p. 33. selbst, daß Schüler den Ausdruck Handeln auf bloße Thätigkeit für Verbreitung patriotischer Gesinnungen bezogen wissen wollte; und Schüler sagt in seiner Schrift p. 23.: „Waffenunternehmungen „wurden höchstens in einzelnen Aeußerungen oder Gesprä„chen als eine Möglichkeit im Falle wichtiger zu„künftiger Ereignisse berührt. Aber auch dann war „wohl niemals von einem Einfall nach Deutschland, „sondern von einem im Innern Deutschlands zu be„ginnenden Kampfe die Rede, da dort allein „die nöthigen Waffen und Streiter zu finden „sind."

Nun können allerdings solche Aeußerungen an sich als bloße Ausflüchte betrachtet werden, und die tollen Unternehmungen an der Gränze Savoyen's, zu Frankfurt, Hambach u. s. f. machten es den schweizerischen Behörden wie den deutschen Regierungen zur Pflicht, auch entfernte Anzeigungen mit verdoppelter Vorsicht zu beobachten. Allein es kam darauf an, zu prüfen, ob außerdem solche Anzeigungen von nahe bevorstehenden Unternehmungen wirklich vorhanden seien; ob ein Komplott, welches zu so etwas fähig wäre, existire; ob dasselbe irgend welche Mittel besitze; ob die Rädelsführer bereits einige Vorbereitungen getroffen u. s. f. Wenn nun die Unter-

suchung von all' diesem nichts, vielmehr das Gegentheil zeigte, so mußten auch jene Aeußerungen Einzelner alles Gewicht verlieren.

Die Angaben Roschi's über den Bestand des jungen Deutschlands sind höchst schwankend, und zum Theil widersprechend. Auf der einen Seite behauptet er p. 17., das junge Deutschland sei von Aug. Fried. Breidenstein aus Hessen-Homburg, der, des Hochverraths beklagt, sich Ende Mai's 1833 aus der Heimath geflüchtet hatte, gestiftet worden; es sei ein Bestandtheil des jungen Europa gewesen (p. 9.), laut der unterm 15. April 1834 unterzeichneten Verbrüderungsakte p. 53. Auf der andern Seite anerkennt er selbst, daß das Komite Breidensteins im Juni 1834 und ebenso auch das später in Basellandschaft von Fein präsidirte Komite 1835 aufgelöst worden (p. 23, 24), und die Verbindung mit dem jungen Europa sei in den letzten Zeiten durch Nachlässigkeit des letztabgetretenen Ausschusses etwas lau geworden (p, 27). Es mußte also wesentlich auch das durch Schüler gestiftete neueste junge Deutschland ins Auge gefaßt werden. Die von demselben übernommene Zentralkasse betrug 135 Franken 30 Rp. nebst 26 Franken Rückstände; seither waren von verschiedenen Orten eingegangen circa 34 Franken (p. 27.) — in der That große Finanzmittel, um die Umwälzung von Europa damit zu bewirken! Die Zahl der Mitglieder soll nach dem Berichte des letzten Ausschusses (Fein, Peters u. s. f.) aus 252 Mitgliedern bestanden haben, wozu seither 16 neue gekommen seien (ebendaselbst). Die neue Konstituirung scheint beinahe ganz das Werk Schüler's gewesen zu sein, welcher sich anstrengte, den verlöschen-

den Docht wieder anzufachen, und dessen Komite am 20. Februar 1836 den sämmtlichen Klubbs des jungen Deutschlands in seinem ersten Kreisschreiben anzeigte: daß es sich konstituirt habe. Dieses Komite bestand außer Schüler selbst in drei Setzern und einem Bürstenbindergesellen. Die erste Hauptsorge desselben scheint gewesen zu sein, die oben beschriebene Kasse zu seinen Handen zu erhalten. Und dieses Komite nennt nun Roschi einen geschlossenen, geheimen Bund, dessen Absicht war, von der Schweiz aus die gegenwärtige Ordnung in Deutschland zu untergraben. Das müßte eine schwache Ordnung sein, die mit solchen Mitteln und von einer solchen Verbindung gestürzt werden könnte!

Schüler scheint allerdings ein mit Talenten begabter Enthusiast zu sein, welcher, von den in seinem Vaterlande Statt findenden Uebelständen lebhaft ergriffen und damals noch nicht überzeugt, daß es auch in Republiken eben so elend hergehen könne, nach seinen Kräften eifrig zu einer Verbesserung der deutschen Zustände zu wirken strebte; allein welches waren seine Mittel? Unstreitig war das Bestreben, die in der Schweiz sich aufhaltenden deutschen Handwerker, großentheils junge, für Eindrücke empfängliche, aber eines selbstständigen, sachkundigen Urtheils und einer reifen Prüfung nicht fähige Leute, mit revolutionären Gesinnungen zu erfüllen, das nächste und leichteste Mittel, welches schon das Komite von 1834 und dessen erste Nachfolger gewählt hatten, wie die Steinhölzli-Versammlung gezeigt hat. Die erneuerte Anwendung dieses Mittels scheinen auch seither von Zeit zu Zeit einige der unruhigern Flüchtlinge, denen sich falsche Brüder an-

reichten, versucht zu haben, während die klügern und die besonnenern Flüchtlinge, diejenigen, welche sich mit Wissenschaften und Studien beschäftigten, sich ruhig verhielten oder nur sehr geheim einige Verbindungen unterhielten. Schüler bemühte sich hauptsächlich, in den verschiedenen Städten der Schweiz patriotische Klubbs der deutschen Handwerker zu stiften; er sendete zu diesem Zwecke sogar Emissäre an gewisse Orte, wo noch keine Brüder waren. Allein es scheint, daß diese zuweilen Reisegeld empfingen und nichts weiter von sich hören ließen. Er sandte am 30. März 1836 eine Karte nach Zürich für die Ernennung eines Kommissärs nach Winterthur (p. 20.).

Allein man möchte wohl wissen, wie der Bestand dieses furchtbaren geheimen Bundes, welches die Resultate der Thätigkeit Schüler's waren. Es ist nicht möglich, aus Roschi's Bericht darüber ins Klare zu kommen, da er alle Perioden und Verbindungen ganz verschiedener Art durcheinander wirft. Bald spricht er vom Jahre 1834, und dann wieder von 1836 (p. 19—21). Um dem hohlen Schatten wo möglich einige körperliche Konsistenz zu geben, werden die Krankenvereine, Unterstützungsvereine und Lesekränzchen der Handwerker mit in's Spiel gezogen (p. 18.), und dieses möchte wohl der Wahrheit am nächsten kommen. Der Geist, oder, wenn man will, die Krankheit der Zeit brachte es in jenen Jahren mit sich, daß bald alle Vereine sich nach ihrer Art mit Politik abgaben, wie seither eine veränderte Richtung die materiellen Interessen, Eisenbahnen, Zollverhältnisse &c. zum Gegenstande der allgemeinen Besprechung gemacht hat.

Allein jene damals überall herrschende Gewohnheit, über politische Fragen und Angelegenheiten zu dissertiren, zu deklamiren, zu singen oder zu poltern, konnte nicht berechtigen, ohne nähere Gründe auf die Existenz eines geschlossenen Bundes und gefährlicher Plane zu schließen, und es liegen, um den Bestand des Schüler-Eib'schen Vereins zu schätzen, keine andern Data vor, als 1) der schon erwähnte Bericht, wonach zu 262 Mitgliedern später 46 neue kamen; 2) die Versicherung von Schüler (die Regierung der Republik Bern p. 22), nach welcher die Handwerkervereine im Frühjahre 1836 höchstens 80 Mitglieder zählten, welche über die ganze Schweiz und Frankreich zerstreut lebten.

Roschi drückt sich (p. 21) darüber in seiner Art auf folgende Weise aus:

„Die Zahl der Klubbs scheint mir auf 20 angestiegen „zu sein .... Das nach den Beilagen (Nr. 6) ange„hängte Verzeichniß enthält die in den Akten zum Vor„schein kommenden Orte, wo solche Klubbs entweder „noch existiren oder existirt hatten, es kann aber weder „als durchaus richtig, noch als vollständig angesehen „werden."

Weiterhin sagt er (p. 34): „Hätten überhaupt „die Umstände erlaubt, mit jedem Flüchtling „einen genauern gerichtlichen Untersuch vor„zunehmen, es würden zuverlässig noch weit „wichtigere Resultate zum Vorschein gekommen „sein." Ex ungue leonem!

Diese merkwürdige Art, zu beweisen, erinnert an

jenen Bericht Choffats vom 11. März 1836, wo es heißt: tous ces faits *et d'autres qui me sont inconnus* etc.

Gestützt auf solche Akten, die nicht als durchaus richtig angesehen werden dürfen, und auf Resultate, die zum Vorschein gekommen sein würden, zieht nun Roschi (p. 43, 44) folgende Schlüsse:

„Aus allem bisher angebrachten, gestützt auf die diesörtigen vorliegenden Akten, geht unbestreitbar hervor: 1. 2. 3. 4. . . . . daß sie (die Mitglieder des Bundes) also nicht nur das ihnen zugestandene Asyl *) mißbraucht und die betreffenden Regierungen, wegen ihrer schon im Jahre 1838 gegebenen Zusicherungen der Handhabung völkerrechtlicher Verpflichtungen, kompromittirt, sondern auch die Ruhe und Sicherheit, sowohl der Eidgenossenschaft als ihrer Nachbarstaaten, fortwährend gefährdet haben, und endlich, daß ohne die strengsten Maßregeln gegen solche Ruhestörer, und ohne übereinstimmendes Handeln ab Seite der schweizerischen Regierungen im Sinne des von der hohen Tagsatzung gefaßten Beschlusses, diesem Uebel nicht von Grund aus abgeholfen werden könnte."

Wir aber glauben im Gegentheile, jeder einsichtige Leser werde aus dem Obigen sich überzeugen, daß die Folgerungen Herrn Roschi's nichts weniger als unbestreitbar, daß die Akten, worauf er sie gründet, nach seinem eigenen wiederholten Geständnisse nichts

---

*) Die Handwerker, aus welchen die Klubbs des jungen Deutschlands größtentheils bestanden, genossen nicht das Asyl, sondern waren mit gehörigen Ausweisschriften versehen.

weniger als zuverlässig wären. Wir führen in dieser Hinsicht noch seine Aeußerungen am Schlusse des Berichtes an: (p. 44 ꝛc.)

„Freilich haben Einige, so wie ihre öffentlichen Organe, in zwar mehrentheils selbst redigirten Ausfällen der „Ungezogenheit und Anmaßung gesetzliche Beweise und „gerichtliche Untersuchung verlangt .... Wie wäre ein „solcher Untersuch unter den obwaltenden Verhältnissen „und nach unserem langsamen Justizgange gegen Beklagte „thunlich gewesen, die schon durch Eide und Dolche zur „Verschwiegenheit verpflichtet sind *) und sich ohnedieß „kein Bedenken daraus machten, auf Ehre und Gewissen „zu läugnen **). Wo hätte man Beweise hernehmen sollen, da nicht gleichzeitig in den andern betreffenden Kantonen gleiche Untersuchungen ***) „angeordnet worden?"

„Es blieb also nichts anderes übrig, als die von „Frankreich abermals gewährte Geneigtheit, die Schweiz „von diesen Unruhestiftern so geschwind als möglich

---

*) Herr Roschi setzt hier voraus, was bewiesen werden sollte, was von Schüler, Eib und andern widersprochen wird und wofür einzig eine durch Suggestion erschlichene Aeußerung eines einfältigen Handwerkers in den Akten angeführt ist.

**) Fürs erste ist dieser Vorwurf wohl in seiner Allgemeinheit unwahr und ungerecht. Sodann aber findet diese Schwierigkeit beinahe in den meisten Untersuchungen Statt. Die meisten Inquisiten läugnen, aber hat man jemals erhört, daß um deßwillen Muthmaßungen an die Stelle von Beweisen treten dürfen? Wo hat wohl dieser Herr Untersuchungsrichter den Kriminalprozeß oder Logik studirt?

***) Das hätte noch gefehlt: gleiche Untersuchungen in allen Kantonen! überall ein solcher vortrefflicher Untersuchungsrichter! Ohne Zweifel würden wir dann bald auch die Hexenprozesse wieder gedeihen sehen!



„zu befreien, mit aller Treue und unerbittlicher
„Strenge *) zu benutzen."

Und endlich heißt es:

„Eben so wenig wage ich es, denselben (Bericht) zum
„Voraus von Irrthum frei zu sprechen, obschon es in
„meinem festen Vorsatze lag, unbefangene Treue und
„Wahrheit zu leisten. Allein bei der allgemeinen Abge-
„neigtheit der Abgehörten, der reinen Wahrheit gemäß **)
„Aufschluß zu geben, mußten mit großer Mühe ***) In-
„dizien zusammen getragen werden, von welchen viel-
„leicht einige auf Irrthum oder irrigen Vor-
„aussetzungen beruhen könnten."

„Die Arbeit selbst bedarf der wohlwollenden Be-
„rücksichtigung der beschränkten Zeit und immerwäh-
„renden Unterbrechungen durch den übrigen amtlichen
„Geschäftsgang, wofür sich hochachtungsvoll empfiehlt ꝛc. †)

Stellen wir diesen sich selbst hinlänglich qualifizirenden Behauptungen Roschis das schlichte Räsonnement Schülers (die Regierung der Republik Bern p. 22) entgegen:

„Die Handwerksvereine zählten im verwichenen Früh-
„jahre (1836) höchstens 80 Mitglieder, die über die ganze
„Schweiz und Frankreich zerstreut lebten. Diese Mit-

*) Hier redet Herr Roschi sehr wahr. Wir werden sofort Züge dieser unerbittlichen Strenge anführen.

**) Ist diese reine Wahrheit nicht etwa vielmehr die vorgefaßte Meinung des Herrn Spezialkommissarius und seiner hohen Kommittenten?

***) Das gewöhnliche Loos eines tüchtigen Untersuchungsrichters.

†) Diese wohlwollende Berücksichtigung ist dem dienstwilligen Herrn Spezialkommissarius durch eine Gratifikation von 50 Louisdor bewiesen; die Flüchtlinge und Handwerker dagegen auf jene irrigen Voraussetzungen mit unerbittlicher Strenge deportirt worden.



„glieder waren arme Handwerker, zufrieden, ihren „täglichen Unterhalt zu verdienen. Wie sollten „diese wenigen Männer plötzlich sich versammeln „können, wie zu den Waffen greifen, da sie doch „keine einzige besaßen? Woher auch nur die ge„ringsten Geldmittel nehmen? Und endlich stelle man „sich achtzig waffenlose zerstreute Handwerker „auf der einen, und die halbe Million Bajonette „der heiligen Allianz auf der andern Seite vor!!"

Hätte gesunde Urtheilskraft, warmes Gefühl für Recht und Wahrheit, Rücksicht auf die Selbstständigkeit der Schweiz die Untersuchung geführt, geleitet, gewürdiget, wäre der wesentliche Antheil, welchen die Provokationen an diesen Umtrieben hatten, ohne Scheu beleuchtet worden, so hätten der Schweiz von Regierungen, die gewiß nur Sicherheit verlangten, nicht übertriebene Zumuthungen gemacht werden dürfen. Gesetze, wie das vom großen Rathe des Kantons Zürich in Betreff des Aufenthaltes politischer Flüchtlinge erlassene, und ein Verfahren, wie das von den Polizeibehörden in Zürich, Luzern, Aarau, St. Gallen befolgte, hätten hingereicht, die Nachbarstaaten zu beruhigen und der Schweiz Ungelegenheiten zu ersparen. Aber eine solche Untersuchung, wobei der beschränkte Roschi nur als untergeordnetes Werkzeug erscheint, war gleichsam absichtlich eingerichtet, um einen Terrorismus herbeizuführen, welcher eben so grausam gegen die einzelnen Opfer, wie absurd in seinen chimärischen Voraussetzungen war. Man kann leicht denken, daß wenn die Untersuchung in Bezug auf die allgemeinen Voraussetzungen oder den Thatbestand so fehlerhaft war, auch

die Beweise gegen die einzelnen muthmaßlichen Theilnehmer nicht sorgfältiger geprüft wurden. Haben wir doch gesehen, auf welche Grundlagen hin eine Zahl geachteter Eidgenossen verläumbet wurde. Schüler, wegen hochverrätherischer Umtriebe den Gerichten überwiesen, ist von diesen freigesprochen, Herr Weingart von Radelfingen, auf gleiche Weise öffentlich beschuldigt und in polizeiliche Untersuchung gezogen, wurde kostenfrei wieder in seine Heimath zurückgeführt. Mit den Flüchtlingen und Handwerkern machte man kurze Umstände. Durch eine Kundmachung vom 23. Juli wurden sie der öffentlichen Meinung als die gefährlichsten Bösewichter denunzirt; diese Kundmachung, deren Gehalt sich nach dem bisher angeführten von selbst würdigt, lautet wie folgt:

Herr Regierungsstatthalter!

Theils übelberichtete, theils böswillige Blätter haben in der letzten Zeit die öffentliche Meinung über den Gang der Regierung im Allgemeinen, insbesondere aber über die Maßnahmen gegen die fremden Flüchtlinge, irre zu führen versucht.

Durch unsern Eid verpflichtet, des Vaterlands Nutzen zu fördern und dessen Schaden zu wenden, gewohnt, über alle Angelegenheiten des Staates als Stellvertreter des Volks frei und offen zu verkehren und unsere Handlungen der Prüfung unserer Mitbürger zu unterwerfen, überzeugt endlich, daß eine republikanische Regierung, einzig stark durch das Zutrauen der Nation, verläumderische Verdächtigungen durch einfache Darstellung des wahren Sachverhalts zu widerlegen die Pflicht hat, finden wir angemessen, Ihnen zur Belehrung Ihrer Amtsangehörigen Folgendes zur Kenntniß zu bringen.

Die Maßnahmen gegen verschiedene politische Flüchtlinge gründen sich keineswegs auf unbescheidene, den Rechten eines freien Staates zuwiderlaufende Forderungen des Auslandes — wie fälsch-

lich ausgestreut worden — sondern einzig auf die von schweizerischen Behörden gemachten Entdeckungen der strafbaren Umtriebe dieser Menschen, nicht nur zur Gefährdung der Ruhe unserer Nachbarstaaten, sondern zum Umsturz der bestehenden Verfassungen und der aus denselben hervorgegangenen vom Volke gewählten Regierungen.

Es liegen Aktenstücke in den Händen der Behörden, welche diese hochverrätherischen Pläne — von Seite politischer Vereine fremder Flüchtlinge — außer Zweifel setzen.

Wenn nun die schweizerischen Regierungen solche Vereine nicht dulden und gegen die Theilnehmer nach Vorschrift der Gesetze verfahren, so geschieht dieß nicht in Folge fremder Einmischungen, welche sie jederzeit gebührend zurückweisen werden, sondern sie erfüllen lediglich ihre gegen das Vaterland beschworene Pflicht.

Strenge Handhabung der Gesetze gegen diejenigen Fremden, welche, das gewährte Asyl mit schnödem Undank lohnend, ihr ganzes Streben dahin gerichtet, die Schweiz zum Werkzeug und Spielball ihrer verderblichen Ränke zu machen, welche unser Vaterland in gefahrvolle Verwickelungen gebracht und unserer aufgeklärten Zeit zum Hohne den Mitgliedern ihrer Verbindungen unbedingten Gehorsam gegen unbekannte Obere, ja sogar sklavische Vollstreckung geheimer Mordbefehle zur Vorschrift gemacht; dagegen aber Schutz und Sicherheit allen wegen politischer Meinungen Verfolgten — welchem Lande und welcher Partei sie auch angehören mögen — sobald sie, ihre Stellung in unserm Lande begreifend, sich still und ruhig verhalten.

Dieß sind die Grundsätze, welche die Regierung in den obwaltenden schwierigen Verhältnissen bisher verfolgt hat und ferner zu befolgen fest entschlossen ist.

Bern, den 23. Juli 1836.

(Folgen die Unterschriften.)

Von dem Verfahren gegen Einzelne führt Schüler in der schon mehrmals zitirten Schrift (Einleitung p. XIV bis XXV) folgende Züge an:

„Unter allen eidgenössischen Ständen hat sich in der „Fremdenhetze kein einziger durch Schonungslosigkeit und „blinde Wuth mehr ausgezeichnet, als die Regierung von „Bern. Ob dadurch das Andenken an den Rausch der „Vergangenheit ausgetilgt, ob zu dem Kranze anderwei- „tiger Verdienste ein neues Blümlein hinzugefügt werden „sollte, ob zum Verbergen eines schreienden Unrechts „man noch Aergeres dazu übte . . . . ?

„Wer nicht in die „„allgemeine Verschwörung““ hin- „eingezogen werden konnte, dem gab man „„politische „„Umtriebe““ schuld und führte diesen elastischen Aus- „druck aus den Protokollen der berüchtigten Frankfurter „Untersuchungskommission in den Berner Aktenstyl ein.“

„Da man ferner entdeckt hatte, daß alle Mit- „glieder der Handwerkervereine Kriegsnamen „trügen, so schloß man umgekehrt, daß jeder „Handwerker, der einen Spitznamen führe, „Mitglied des jungen Deutschlands sei.“

„Euler, ein Käfer aus Frankfurt, war nicht Mitglied „eines Vereins, allein man hatte erfahren, daß er den „Beinamen Stückfaß habe und daraus schloß man, daß „er dem jungen Deutschland angehöre. Das Verbrechen, „Stückfaß benamset zu sein, büßt Euler nun in Eng- „land.“

„Man fiel über alle Flüchtlinge und Handwerker her, „die entweder von den Diplomaten als mißfällig bezeich- „net, oder deren Namen in irgend einem Spionenbe- „richte, oder auch in einem aufgefangenen Briefe eines „Verdächtigen, oder irgend eines Dritten vorkam. Der „so Gravirte wurde ohne weiters in das Gefängniß ge-

„worfen; man bemächtigte sich in seiner Abwesenheit seiner „Papiere, behielt, was man für gut fand, ohne Rück„sicht, ob sie auf die Untersuchung Bezug hatten oder „nicht, zeigte derlei Briefe unter Bekannten in der Stadt „herum, oder sendete sie, zum Theil verfälscht, in öffent„liche Blätter. Man erbrach Briefe nicht nur an Ver„haftete oder Angeschuldigte, sondern auch an solche, „die man in Verdacht hatte, einen Verhafteten oder An„geschuldigten zu kennen; man verhaftete selbst Schweizer, „wenn sie arretirte Handwerker gegrüßt; kurz, man er„laubte sich jede Verletzung des Rechts und der Sitte, „um die Zahl der Opfer zu vergrößern und der Diplo„matie eine gränzenlose Bereitwilligkeit zu bezeigen. Hatte „man den Verhafteten eine Zeit lang im Kerker harren „lassen, und ihn nach Umständen einem kurzen Verhöre „unterworfen, so wurde er meist, ohne irgend einen Be„weis oder ein haltbares Indizium irgend einer Schuld, „den Landjägern überantwortet und nach England depor„tirt, oder auch im glücklichsten Falle mit dem Zeug„nisse seiner Schuldlosigkeit aus dem Lande „gewiesen." Der Verfasser behauptet, daß die Verhafteten „theilweise bei Wasser und Brod gesessen," und kommt dann auf die ihm selbst wiederfahrene Behandlung.

„Schon die Verhaftung dieses Mannes geschah ohne „zureichende Gründe, schon sie war nach den Gesetzen „unerlaubt. Was ist bei solchem Verfahren persönliche „Freiheit und das Heiligthum der Wohnungen? Die Ver„fassung sagt ausdrücklich: kein Angeklagter soll seinem „natürlichen Richter entzogen werden. Die Regierung „von Bern läßt aber den Angeschuldigten von seinem

„Wohnorte Biel nach Bern transportiren, und stützt sich „dabei auf ein bloßes Regierungsdekret aus früherer Zeit, „welches durch den Ausspruch der Verfassung als voll„ständig aufgehoben erscheint. Nun beginnt in Bern, „geleitet von dem Regierungsstatthalter Roschi, eine so„genannte Voruntersuchung, wie gegen den Ausländer, „so gegen E. Schüler, Bürger von Biel. Gegen den „letztern dauerte sie beinahe drei Monate, während in„dessen die Ausländer nach kürzerer Zeit alsbald depor„tirt wurden. Ihre Aussagen, jedoch ohne irgend eine „Konfrontation mit Schüler, legte man zu dessen riesen„haft aufschwellenden Prozeßakten, welchen man sogar „Exemplare des schweizerischen Beobachters, der jungen „Schweiz, Statuten des Nationalvereins von Schinznach, „Mandrots Broschüre zu Gunsten der Flüchtlinge u. s. w. „hinzufügte."

Wir brechen hier das, was Schüler speziell betrifft, ab und verweisen die Leser, welche die vom bekannten Luft gegen erstern verführte gerichtliche Untersuchung genauer kennen wollen, auf Schülers Schrift selbst. In Betreff der deportirten Ausländer aber fügen wir dem, was oben von Eulers Schicksal erzählt ist, aus Schülers Schrift Folgendes bei:

„Winkler, ein Setzer, verdankt seine Deportation „nach England folgendem Umstande: Er hatte in der „Druckerei zu Biel gearbeitet und begab sich, nachdem „er dieselbe verlassen, nach Bern, um bei der preußischen „Gesandtschaft seine Papiere in Ordnung zu bringen. „Von dem Gesandten wurde er einem Verhöre unterwor„fen und über die Verhältnisse der Druckerei in Biel,

„die dabei angestellten Personen u. s. w. befragt. Von „diesem Verhöre gab Winkler einem Bekannten in Biel, „der inzwischen verhaftet worden, Nachricht. Der Brief „wurde aufgefangen und man fand seinen Inhalt hin„reichend, um Winkler zu verhaften und zu deportiren."

Schüler erzählt sodann das Verfahren gegen den wackern Lehrer der Rechte, Dr. Frei, dessen erworbenes Bürgerrecht auf willkührliche Weise kassirt wurde. Wir übergehen dieses, weil wir im Verfolge die Akten, betreffend die Behandlung eines andern Professors, L. Snell, mittheilen werden, welche das Gegenstück bildet.

„Johann Rychner, Kammacher aus Aarau, der, mit „einigen der verhafteten deutschen Handwerker bekannt, „bei Roschi um die Erlaubniß eines Besuchs bei denselben „nachsuchte. Statt dieser Erlaubniß gab Roschi Befehl, „den Menschen zu verhaften und in den Käfigthurm zu „führen, wo er blieb, bis er sich als Schweizer legiti„mirte."

Doch man darf nur einen Blick auf das als Beilage Nr. 12. von Roschi's Bericht mitgetheilte

„Verzeichniß der in dem polizeilichen Untersuch über „die politischen Umtriebe in der Schweiz mehr oder „weniger implizirt erscheinenden Fremden, deren der„maliger Aufenthalt hierseits zum Theil noch unbe„kannt ist,"

zu werfen, um sich zu überzeugen, auf welche schwache Grundlagen hin der Herr Spezialkommissarius seine Proscriptionslisten anfertigte und aus welchen vagen Angaben er eine Anklageakte zusammenschmiedete, welche in ihren Wirkungen wesentlich gegen die Selbstständigkeit seines

eigenen Vaterlandes gerichtet war. In diesem Verzeichniß werden aufgezählt:

1) Adler, Ferdinand, dessen Heimath unbekannt ist, wahrscheinlich ein Schuster.

7) Bittmar, Dr., dessen Heimath unbekannt ist, hielt sich in Straßburg*) auf.

14) Eichbaum, Handwerker, (?) dessen Heimath unbekannt ist, hielt sich in Straßburg auf.

15) Farnese, Spitzname, aus Italien. Ohne nähere Angabe.

22) Freieisen, J. Christoph, genannt Wolf, aus Frankfurt a. M., Literatus, 32 Jahre alt. Hält sich in Bern auf.

23) Fuchs, unbekannt, hielt sich in Straßburg auf.

29) Göbner, unbekannt, hielt sich in Luzern auf.

30) Greiner, Handwerker, dessen Heimath unbekannt ist, hielt sich in Luzern auf.

54) Martin, unbekannt, hielt sich in Lausanne auf. Wahrscheinscheinlich nur der Spitzname des Wiener, Nr. 89 hienach.

Nachdem wir die Wirthschaft im Kanton Bern selbst etwas näher ins Auge faßten, so wollen wir in einigen Beispielen zeigen, wie der Vorort Bern seine durch das Tagsatzungskonklusum vom 11. August erhaltenen Vollmachten außer dem eigenen Gebiete anzuwenden und zu überschreiten thätig war. Wir schöpfen hier aus den Protokollen des Regierungsrathes von Zürich.

Dem Regierungsrathe wurden am 8. September 1836 zwei vorörtliche Schreiben vom 3. d. M., betreffend die Angelegenheit der fremden Flüchtlinge, vorgelegt, das erste ein Kreisschreiben mit zwei Verzeichnissen, wovon

---

*) Hier läßt der Berichterstatter durchblicken, daß sein Untersuch nicht bloß die Umtriebe in der Schweiz betraf. Er mußte also wohl einen höhern Auftrag erhalten haben.

das eine die Namen der bei den Umtrieben betheiligten Flüchtlinge, deren Aufenthaltsort zum Theil noch unbekannt ist; das andere diejenigen der bereits über die Gränze gebrachten enthält, verbunden mit der Einladung, alle in dem ersten enthaltenen Individuen im Betretungsfalle festzunehmen und über die französische Gränze bringen zu lassen *), wobei übrigens den betreffenden Kantonen frei stehe **), sich nöthig erachteten Falles ***) durch Aufnahme eines Untersuchs mehrere Gewißheit über die Schuld der Bezeichneten †) zu verschaffen, wobei jedoch ins Auge zu fassen sei, daß der Zweck der Entledigung der Schweiz von diesen Fremden, in solchen zu Polizeimaßregeln geeigneten Fällen auf dem Wege langwierigen gerichtlichen Untersuchs schwerlich zu erreichen sei ††). Auch erwarte der Vorort, daß ihn die Stände von den ihnen allfällig zur

---

*) Wir haben so eben gesehen, wie jenes Verzeichniß der „mehr oder weniger Implizirten" beschaffen und angefertigt war.

**) Nämlich vermöge der Bundesurkunde und des Tagsatzungskonklusums, zum großen Herzeleid des Herrn Tscharner.

***) Ob dieß bei der Gründlichkeit des Roschischen Berichtes noch nöthig war?!

†) Dieß war ja Nebensache.

††) Der Vorort hoffte also durch solche Persuasion doch noch zu erlangen, daß die Stände auf ihre in der Tagsatzungsverhandlung vom 9—11 August gewissenhaft vertheidigten Rechte Verzicht leisten sollten nach dem von Herrn Hegetschweiler in der Konferenz vom 8. August gemachten Vorschlage. Er nennt es eine bloße Polizeimaßregel, einen durch Angaben, deren Unzuverläßigkeit Roschi selbst anerkannte, beinzichteten Handwerker, braver Leute Kind, festzunehmen, der französischen Gensdarmerie zu überliefern und aus dem Festlande zu deportiren, ohne Hülfsmittel, ohne Aussicht auf Unterkommen!

Kenntniß kommenden Aufenthaltsorte solcher Flüchtlinge ungesäumt benachrichtigen werden*).

Durch das zweite Schreiben bezeichnet der Vorort zehn auf dem Verzeichnisse a enthaltene Individuen, welche sich in hiesigem Kanton (Zürich) befinden sollen und verbindet damit die Einladung, solche binnen 24 Stunden festzunehmen und nach vorher vervollständigtem Untersuch direkt auf die französische Gränze zu weisen, oder aber der Zentralpolizei in Bern zu übergeben; falls aber etwelche davon sich in andern Kantonen aufhalten sollten, so möchte man sich mit den Regierungen derselben über die Festnehmung verständigen und den Vorort davon benachrichtigen.

Nach Anhörung dieser Zuschriften beschloß der Regierungsrath von Zürich, dem Vorort (auf Grundlage der Berichte des Polizeirathes) zu erwiedern: Der Stand Zürich werde sich angelegen sein lassen, dem Tagsatzungskonklusum vom 11. August ein befriedigendes Genüge zu leisten, und es seien daher die beiden erhaltenen Verzeichnisse dem Polizeirathe mit dem Auftrage übergeben worden, auf diese Flüchtlinge die gehörige Acht zu bestellen und im Betretungsfalle mit solchen nach dem bemeldten Beschlusse (vom 11. August) zu verfahren (also vorerst eine Untersuchung vorzunehmen). Was die namentlich ausgehobenen, angeblich in hiesigem Kanton

*) Der Vorort machte also der Regierung von Zürich die, weder auf das Konklusum noch auf die Verhältnisse des Staatenbundes gegründete Zumuthung, sich zum Kundschafter und Häscher in dem Gebiete anderer Kantone herzugeben, was natürlich ganz unberücksichtigt blieb.



befindlichen, Flüchtlinge anbetreffe, so befinde man sich im Falle, darüber folgende Auskunft zu geben: — (es wird nun in Beziehnng auf acht derselben speziell nachgewiesen, wann und unter welchen Umständen sie schon vor mehrern Monaten den Kanton Zürich verlassen haben).

Diese acht Subjekte befinden sich also nicht mehr im hiesigen Kanton und es sei deren Aufenthalt unbekannt, hingegen bleibe die Polizeiacht auf sie gestellt, und sie werden im Betretungsfalle arretirt werden. Anders verhalte es sich mit den zwei übrigen Individuen. Der erste, Valentin Oestreicher von Sommerrath im Bairischen, sei schon seit circa zwei Jahren zuerst als Primar- und nachher als Sekundarlehrer im hiesigen Kanton angestellt. Wenn nun Inzichten vorhanden seien, welche dessen Wegweisung veranlassen sollten, so ersuche die Regierung, ihr eine Mittheilung derjenigen Akten zugehen zu lassen, aus welchen die demselben zur Last fallenden Vergehen zu entnehmen seien, damit nach erhaltener Sachkenntniß das Angemessene verfügt werden könne.

Was den zweiten, nämlich Gasparo Rosales von Mailand, anbetreffe, so sei zu berichten, daß derselbe bereits am 27. Juni 1836 das hiesige Landrecht, so wie auch das Gemeindebürgerrecht in Rheinau, erworben und also als diesseitiger Kantonsbürger zu betrachten sei. In Berücksichtigung dieser Eigenschaft finde sich der Regierungsrath nicht befugt, eine polizeiliche Wegweisung eintreten zu lassen, sondern er müsse in Uebereinstimmung mit dem im Kanton Bern beobachteten Verfahren denselben als der hierseitigen Jurisdiktion unterworfen betrachten, und

daher um Mittheilung der denselben beschuldigenden Akten ersuchen, damit eine gesetzliche, gerichtliche Untersuchung und Beurtheilung desselben eingeleitet werden könne.

Der Vorort Bern reskribirte unterm 14. September: a) daß Oesterreicher nach der Erklärung der Untersuchungsbehörde zu Bern*) ein Mitglied des zu Zürich bestehenden oder bestandenen Klubbs des jungen Deutschlands sei, und daß dieser Umstand mehr als genüge, dessen Fortweisung aus der Schweiz auf Polizeiwegen zu verfügen, was auch wirklich neuerdings verlangt werde; b) daß Herr Rosales Namens des jungen Italiens verschiedene von dem jungen Europa ausgegangene Akten, über deren strafbare Natur kein Zweifel bestehen könne,**) unterzeichnet habe.

Der Regierungsrath beauftragte nun den Polizeirath, 1) den Oestreicher verhaften und einvernehmen zu lassen, und, in sofern sich die Begründetheit der gegen ihn geführten Klagen ergeben sollte, dem Regierungsrathe darüber Bericht zu erstatten; 2) den Herrn Rosales einzuvernehmen.

Aus dem dem Regierungsrathe am 20. September vor-

*) Welche Autorität!

**) Damals bestand im Kanton Zürich kein Gesetz, welches den Italienern die Theilnahme an dem Verein des jungen Italiens bei Strafe untersagt hätte; auch hatte das angebliche Delikt überall nicht im Kanton Zürich Statt gefunden. Die Gerichte des Kantons Bern selbst haben in Sachen Schülers entschieden, daß die Theilnahme an dem Verein des jungen Europa nicht verpönt gewesen. Also fanden doch wohl Zweifel, und sehr gegründete, Statt über die strafbare Natur jener Verbindung. In der That hatte der Vorort die Güte, später diese Klage, welche bei den hiesigen Kriminalbehörden wenig Succeß hätte haben können, fallen zu lassen.

gelegten Verhöre des Oesterreicher ergab sich, daß derselbe seine Theilnahme an dem Vereine des jungen Deutschlands beharrlich verneine, sich vor jedem polizeilichen Einschreiten verwahre und gerichtliche Untersuchung verlange. Zugleich wurden dem Regierungsrathe zwei Zuschriften von der Vorsteherschaft des Schulkreises Turbenthal eingelegt, welche unter Ertheilung sehr günstiger Zeugnisse für den Oestreicher das Gesuch stellten, daß derselbe nicht von der dortigen Schule entfernt werden möchte. Der Regierungsrath ersuchte nun den Vorort um Mittheilung derjenigen Akten, welche das dem Oestreicher zur Last Gelegte konstatiren, indem von seiner Erklärung und den eingegangenen Zeugnissen Kenntniß gegeben wurde. Mit Schreiben vom 26. September sandte der Vorort einige Angaben des Herrn Roschi in Bezug auf die Theilnahme des Valentin Oestreicher an politischen Vereinen, die sich auf die Akten der Untersuchung wegen der Ermordung Lessing's bezogen. In Folge dessen wurde das Verhöramt des Kantons Zürich unterm 1. Oktober eingeladen, wenn sich dießfällige Indicien in den hiesigen Akten finden sollten, solche auszugsweise dem Regierungsrathe mitzutheilen. Nach Vorlegung eines von dem Kantonalverhöramte erstatteten Berichtes über die Thatsachen, welche sich hinsichtlich der Theilnahme Oesterreichers an politischen Umtrieben aus der über die Flüchtlingsgeschichte geführten Prozedur ergeben, hat der Regierungsrath am 6. Oktober, da keinerlei Indizien von irgend welcher Bedeutung zum Vorschein gekommen, beschlossen, dem Vororte unter Mittheilung jenes Berichtes, so wie desjenigen des Polizeirathes, zu melden, man müßte, bevor

weitere Indizien gegen den Oestreicher zum Vorschein kommen würden, großes Bedenken tragen, gegen denselben einzuschreiten, zumal er für dasjenige, was ihm allenfalls noch vorgeworfen werden könnte, und schon im Jahr 1834 vorgefallen, einen statthalteramtlichen Verweis und Warnung bekommen, seither aber nicht nur zu keinen Beschwerden mehr Anlaß gegeben, sondern sich vielmehr günstige Zeugnisse erworben. Man gewärtige die Ansichten des Vorortes, ob er dennoch glaube, daß die Anwendung des Konklusums auch auf den Oesterreicher Statt finde. Auf dieses erfolgte unterm 25. Oktober der Bescheid des Vorortes, daß er auf unverzüglicher Wegweisung des Oesterreichers bestehen müsse, und deshalb die Einladung stelle, denselben bis spätestens den 2. Wintermonat der Zentralpolizei in Bern abliefern zu lassen, oder aber die Weigerungsgründe anzugeben, damit solche höherer Behörde (dem Repräsentantenrath, laut Konklusum) zum definitiven Entscheide vorgelegt werden können. Nach Anhörung dieser Zuschrift beschloß der Regierungsrath am 29. Oktober „mit Hinsicht auf die gegenwärtigen, wegen der fremden Flüchtlinge im Allgemeinen waltenden Verhältnisse," dem Vororte anzuzeigen: „es werde die Regierung von Zürich in Berücksichtigung der Verwickelungen, in welche sich die Schweiz wegen der Flüchtlinge im Allgemeinen versetzt befinde, ihre geäußerten Ansichten dem auf Beschuldigung der Theilnahme des Oestreicher an Handwerkerversammlungen und seiner Verbindungen mit den gefährlichsten Flüchtlingen (Rauschenplatt) gestützten vorörtlichen Begehren unterordnen, und ertheile daher dem Polizeirathe den

Auftrag, dafür zu sorgen, daß Valentin Oestreicher, welchem noch ein kurzer Termin für Anordnung seiner ökonomischen Angelegenheiten zu gestatten sei, auf den 8. November an die Kantonspolizei in Bern abgeliefert werde."

So hatte denn endlich der moralische Vorort diesen Mann der Regierung des Kantons Zürich abgerungen. Wer der letztern den Vorwurf der Schwäche machen wollte, der muß die damaligen politischen Verumständungen ins Auge fassen. Die Eidgenossenschaft, wie der folgende Abschnitt zeigen wird, sah damals ihre Existenz durch französische Drohungen gefährdet, und mußte, zum Widerstand gegen die französische Regierung sich rüstend, die übrigen Nachbarstaaten um jeden Preis befriedigen; eine Weigerung des Zürcherischen Regierungsrathes würde nur diesen Stand kompromittirt haben, ohne dem Oestreicher zu nützen, indem sich der Entscheid des Repräsentantenrathes mit Gewißheit voraussehen ließ, da Oestreicher allerdings von früher Zeit beinzichtet und eine solemne Entscheidung zu seinen Gunsten der beobachtenden Diplomatie gegenüber nicht rathsam war, wenn der Vorort der Sache öffentliches Aufsehen gab.

Der Vorort Bern scheint überhaupt sich sehr geschäftig um die Fremdenpolizei im Kanton Zürich bekümmert zu haben. Durch Zuschrift vom 26. v. M. verbindet er mit der Anzeige, daß der im Platanengut bei Zürich sich aufhaltende Italiener F. Griglione von Pietro Lavazerre in Piemont und Passerini sicherem Vernehmen nach an dem Savoyerzuge Theil genommen haben sollen, die Einladung, diese beiden Individuen, in sofern sich deren Theilnahme durch angestellte Untersuchung konstatiren sollte, an die

französische Gränze abliefern zu lassen. Es wurde unterm 1. Oktober erwiedert, man könne in Zürich keine Untersuchung über die Theilnahme am Savoyerzug anstellen, wie dieses die Stände Waadt und Genf ohne Zweifel seiner Zeit aufs Sorgfältigste gethan haben werden, und könne sich nur darauf beziehen, daß Alles, was zur hierseitigen Kunde gekommen, durch den Polizeirath bereits unterm 7. Juli 1834 an die Polizeidirektionen der Stände Bern, Luzern u. s. f. mitgetheilt worden, müsse anbei berichten, daß keiner der genannten beiden Italiener sich dermalen in dem bezeichneten Platanengute befinde, und daß sogar seit letztem Monat Mai bis zur Stunde kein Italiener mehr in jenem Hause gewohnt habe. Passerini*) solle in der letzten Zeit sich in Genf befunden haben, wo er gewiß nicht geduldet wäre, wenn er am Savoyerzuge Theil genommen hätte.

Unterm 3. und wieder unterm 14. September hatte der Vorort ein Verzeichniß der fremden Handwerker und Flüchtlinge verlangt, welche aus politischen Gründen in den letzten Jahren aus dem Kanton Zürich fortgewiesen wurden, oder die laut den zu Zürich aufgenommenen Akten auf irgend eine Weise an den ruhestörerischen Bestrebungen betheiligt seien. Dieses Verzeichniß wurde unterm 20. September dem Vororte übermacht; allein der Vorort befriedigte sich damit nicht, sondern erneuerte sein Begehren unterm 26. September, was den Regierungsrath von Zürich unterm 1. Oktober zu der Antwort

*) welcher seither im Kanton Zürich das Bürgerrecht erworben und daselbst als geachteter Gelehrter lebt.

veranlaßte: „was die politischen Flüchtlinge anbetreffe, die in der im Monate Mai laufenden Jahres Statt gefundenen Polizei-Untersuchung sich kompromittirt finden, so könne man keine andern Verzeichnisse mittheilen als diejenigen, welche bereits eingesandt worden, und man begreife nicht, wie in diese Mittheilungen Zweifel gesetzt werden könne. Was aber Flüchtlinge oder andere Personen betreffe, die in einer Kriminaluntersuchung kompromittirt sein sollen, so habe man jederzeit den Ausgang eines Prozesses abgewartet, ehe Jemand als verdächtig, schuldig oder unschuldig bezeichnet worden,*) und werde daher auch jetzt abwarten, ob die Gerichte deßhalb noch weitere Gelegenheit geben werden, dem Vororte späterhin Mittheilungen darüber zu machen; dermalen sei man nicht im Falle, etwas dem frühern Berichte beizufügen."

Unterm 25. Oktober verlangte der Vorort von Zürich die Arrestation und Ablieferung der vier Flüchtlinge: Karl Matthy, Felix Boschis, Angelo Usiglio und Karl Preller, worauf der Regierungsrath unterm 5. November folgendermaßen antwortete: aus angestellter polizeilicher Nachforschung habe sich zuverlässig ergeben, daß die drei Erstern sich nicht im Kanton Zürich befinden, der Vierte hingegen, nämlich Karl Preller, habe auf Vorweisung eines von Herrn Statthalter Roschi ausgestellten Zeugnisses, laut welchem er in der Unter-

*) Dieser Grundsatz wollte den Behörden in Bern sonderbar vorkommen, da sie denselben nicht anerkannt zu haben scheinen.



suchung über die politischen Umtriebe in der Schweiz durchaus unbetheiligt sei, eine provisorische Aufenthaltsbewilligung erhalten. Auch habe derselbe neulichst die schriftliche Bitte um Gewährung des Asyls eingelegt und für seine persönliche Stellung auf jeden Ruf eine vollkommen genügende Bürgschaft geleistet, was nun die nach aufgestellten Grundsätzen vorzunehmende Untersuchung zur Folge haben werde. Es werde daher der hohe Vorort unzweifelbar auch finden, daß gegen diesen Flüchtling keine exekutorischen Maßnahmen zu ergreifen, sondern der vorschriftmäßigen Erörterung seiner Verhältnisse ihr Gang zu lassen sei. Der Vorort mußte diese Lektion stillschweigend hinnehmen. Wir haben den Fall des Herrn Preller, welcher seither beim Vororte Luzern seine förmliche Radiation aus der zu Bern verfertigten Proskriptionsliste ausgewirkt und in Zürich die Niederlassung erlangt hat, deßwegen angeführt, weil er auffallend zeigt, mit welcher Ungenauigkeit und Inkonsequenz die bernerischen Behörden zu Werke gingen. Dieß bestätigt auch die Behauptungen in der Schrift Schülers, und rechtfertigt diejenigen Stände und Männer, welche dem Konklusum vom 11. August Widerstand leisteten, und zeigt, wie gefährlich der von Herrn Hegetschweiler in der Konferenz vom 8. August gemachte Vorschlag war. Man kann in dieser Beziehung auch das Beispiel des Herrn Freieisen anführen, welcher auf Herrn Roschi's Angaben in dem vom Vororte den Ständen mitgetheilten Verzeichnisse der Wegzuweisenden stand, gleichwohl in Bern selbst auch nach erfolgter Mahnung von Seite des Vorortes Luzern geduldet und deshalb wegen Mangels

näherer Gründe für seine Fortweisung vom Vororte Luzern aus der Proskriptionsliste gestrichen wurde, was dieser letztere den Ständen mittelst Kreisschreiben vom 30. Oktober 1837 anzeigte.

Doch wie gewisse hochgestellte Personen und Behörden zu Bern gegen schuldlose Fremde — Flüchtlinge oder Handwerker — verfahren mochten, kann man nach dem Verfahren gegen den im Kanton Zürich eingebürgerten Professor Dr. L. Snell und nach der schnöden Beantwortung der für ihn von der Regierung seines Kantons eingetretenen Verwendung beurtheilen.

Da dieser Fall einer der schreiendsten ist und abgesehen von der chikanirenden Auslegung des eidgenössischen Konkordats eine offenbare Verletzung des Rechtes und der Vernunft selbst enthält, so lassen wir die Akten selbst sprechen:

Akten, betreffend Herrn Professor L. Snell.

Abschrift.

An den Regierungsrath des hohen Standes Zürich.

Hochgeachteter Herr Bürgermeister!

Hochgeachtete Herren Regierungsräthe!

Eine neue Mißhandlung, die mir von Seite der Berner Regierung wiederfahren ist, und die unmittelbar die Rechte antastet, die ich durch meine Einbürgerung in den Kanton Zürich besitze, veranlaßt mich, deßhalb eine Klage an die hohe Regierung von Zürich einzureichen und ihren Schutz anzurufen. Zur Erläuterung der Sachlage erlaube mir die hohe Behörde, in der Kürze die Umstände anzuführen, durch welche jene Mißhandlung herbeigeführt worden ist.

Nach einer von der Regierung von Bern über mich verhängten angeblich polizeilichen, in der That aber kriminellen Untersuchung wegen hochverrätherischen Umtrieben — einer Untersuchung, die sich als gleich rechtswidrig, wegen des Mangels alles rechtlichen Fundaments und der absoluten Informalität in dem Verfahren, ankündigte, und in Folge deren ich schon damals nach den Grundsätzen des positiven Völkerrechtes sowohl als nach den Bestimmungen des eidgenössischen Föderativrechtes befugt gewesen wäre, die Interzession der hohen Regierung von Zürich zu imploriren, stellte ich an den Regierungsrath von Bern ein Rechtsgesuch, welches keine Rechtswohlthaten, sondern durchaus nur unbestreitbare und in jedem zivilisirten Staate anerkannte, auf dem Prinzip der persönlichen Freiheit beruhende Rechtsforderungen zum Gegenstande hatte. Diese Vorstellung faßte ich mit der größten Ruhe und Gelassenheit ab, um keinen Vorwand zu geben, das in dem Kanton Bern bestehende Achtungsgesetz gegen mich in Bewegung zu setzen. Eine Abschrift davon füge ich hier bei (Beilage Nr. 1.).

So gerecht meine Erwartung war, daß diesem Gesuche entsprochen werde, weil nur durch Gewährung desselben ein schreiendes Unrecht einigermaßen wieder getilgt werden konnte, so blieb es gleichwohl völlig unberücksichtigt. In dieser gänzlichen Nichtachtung aller Berufung auf die schützenden Formen der Gerechtigkeit erblickte ich die offene Erklärung, daß ich außerhalb des Gesetzes gestellt sei; ich sah mich der Willkühr und Gewalt preisgegeben, und hielt es gegen die Pflicht der Selbstachtung, ferner als öffentlicher Lehrer in einem solchen rechtlosen Zustande zu verharren, und reichte daher am 12. Oktober meine vom 7. Oktober datirte Demission von der Professur, die mir übertragen war, ein. Auch dieses Entlassungsschreiben kleidete ich in die durchaus ruhige Sprache meines besonnenen Entschlusses. Die Abschrift lege ich bei (Beilage Nr. 2.). Zugleich richtete ich ein Schreiben an den Senat der Hochschule, worin ich den Schmerz aussprach, mich, aufgefordert durch das unabweisbare Gefühl gekränkter Menschenwürde, von meinen Kollegen und den Zöglingen der Universität trennen zu müssen, zugleich aber sorgfältig jeden Ausdruck erwägend, Alles vermied, was als Beleidi-

gung der Regierung gedeutet werden könnte. Die Abschrift dieses Schreibens liegt hier bei (Beilage Nr. 3.).

Nach diesen Vorgängen, die auf der einen Seite eine Reihe von Gewaltschritten darbieten, denen ich auf der andern Seite mit einer Resignation und Mäßigung, die auch die gerechteste Empfindlichkeit unterdrückte, nur die ruhigen Entschlüsse der Ehre und des Selbstgefühls entgegenstellte, erwartete ich, daß die Leidenschaft erschöpft, der Haß besänftigt wäre, und beide nun ihr Opfer in Frieden lassen würden. Leider war dieß nicht der Fall.

In einer am 14. Oktober Statt gehabten Sitzung des Regierungsrathes in Bern trug das diplomatische Departement — dem verfassungsgemäß ein solcher Antrag nie zusteht — darauf an, mich und meinen Bruder von den übertragenen Professuren zu entsetzen. Dieser Antrag wurde mit 8 gegen 5 Stimmen beseitigt. Darauf legte das Erziehungsdepartement mein schon geraume Zeit vorher eingereichtes Demissionsschreiben vor. Diese Demission wurde einfach angenommen (Beilage Nr. 4.). Unmittelbar darauf schlug der Präsident, Herr Schultheiß Tscharner, vor, „mich nun auch aus dem Kanton Bern zu verbannen," und dieser Vorschlag wurde fast ohne alle Diskussion mit Mehrheit angenommen.

Gegen dieses Unrecht, hochgeachtete Herren, welches nach allen gegen mich verübten Rechtsverletzungen mich nun auch in der öffentlichen Meinung herabsetzen sollte, rufe ich nun Ihren schützenden Beistand an; die Würdigung dieses kränkenden, uneidgenössischen Benehmens, das in dieser Behandlung eines Zürcherischen Bürgers zugleich gegen die hohe Regierung des Standes Zürich selbst liegt, muß ich Ihrer eigenen Empfindung überlassen. Erlauben Sie mir nur, die Gründe, womit man diesen Verbannungsschluß rechtfertigen will, mit wenig Worten zu beleuchten.

Erst vor wenigen Tagen erhielt ich auf dringendes Gesuch eine offizielle Abschrift dieses Verbannungsbeschlusses, die hier in Kopia beiliegt (Nr. 5).

Es ist bekannt, daß der hohe Regierungsrath von Bern unterm 14. Oktober meine Fortweisung, wie ich schon bemerkt habe, fast ohne Diskussion durch bloßes Handaufheben der Mehrheit beschlossen

hat; in dem Beschluß selbst aber versucht er nun, diese Fortweisung durch folgende Motive zu begründen:

„Der Regierungsrath habe die von Professor Ludwig Snell eingereichte Demission angenommen. Derselbe sei wegen Verdachts der Theilnahme an den Umtrieben der Flüchlinge in Verhaft und Untersuchung gerathen. Zwar hatten sich keine solche Schuldinzichten, die eine gerichtliche Untersuchung hätten zur Folge haben können, erwahrt. Da aber dennoch notorisch derselbe den politischen Umtrieben der Flüchtlinge nicht fremd geblieben, und überdieß eine verderbliche Wirksamkeit auf die innern Angelegenheiten des Kantons geübt habe, so habe der Regierungsrath, durch das Staatsinteresse aufgefordert, seine Fortweisung aus dem Kanton beschlossen, welche in Rücksicht, daß Herr Ludwig Snell noch nicht seit zehn Jahren Schweizerbürger sei, aus dem §. 2. des einschlagenden Konkordats sich rechtfertige."

Hier wird meine Fortweisung aus dem Kanton Bern aus drei Gründen zu rechtfertigen versucht: 1) aus der angeschuldigten Theilnahme an den Umtrieben der politischen Flüchtlinge, welche notorisch sein soll, obschon in der Untersuchung sich keine Schuldinzichten erwahrt haben; 2) aus der angeschuldigten verderblichen Wirksamkeit auf die innern Angelegenheiten des Kantons, und 3) aus dem §. 2. des Konkordats über die Niederlassung.

Was den ersten Grund betrifft, so kann ich getrost der hohen Behörde selbst dessen Qualifikation überlassen. In Folge vager Denuntiationen eines geheimen Spions und Provokateurs, in welchen zugleich eine Reihe anderer Ehrenmänner verläumdet war, wurde ich gegen alle rechtlichen Grundsätze über die Kaptur verhaftet und in Untersuchung gezogen; in Einem Verhör zerstörte ich alle diese angeblichen Inzichten, und, gezwungen durch das Nichts, in welches sich diese ganze im Volksfreund aufgetischte Verläumdung auflöste, mußte man mich des Verhafts entlassen; ich forderte darauf eine strenge gerichtliche Untersuchung, Einsicht der Akten und Nennung des Denunzianten. Dieses Gesuch ward mir nach den Grundsätzen der spanischen Inquisition abgeschlagen. Ich gab dann wegen

verweigerter Gerechtigkeit meine Demission ein. Und nach allem diesem tritt man auf und sagt: „meine Theilnahme an den Umtrieben der Flüchtlinge sei notorisch!!!“ Wo ist der Bürger, wo der Mensch, dem man nicht nach einem solchen Verfahren zu jeder beliebigen Stunde den Kopf abschlagen könnte?

Anbelangend den zweiten Grund, so habe ich nie eine andere Wirksamkeit auf die innern Angelegenheiten des Kantons Bern ausgeübt als durch die freie Presse, theils in dem „Republikaner,“ theils in dem „Beobachter,“ und zwar in Folge der in den Kantonen Bern und Zürich verfassungsmäßig garantirten Preßfreiheit. Die Beschuldigung einer jeden andern Wirksamkeit, wie sie der „Volksfreund“ mit unermüdeter Verläumdungssucht mir vorgeworfen hat, ist nichts als die baarste Unwahrheit. Auch bin ich nie darüber einvernommen worden, weder in der über mich verhängten Untersuchung noch vorher. Wo ist also die Begründung eines solchen Vorwurfes?

Was den dritten Grund betrifft, so finden hier die offenbarsten Verwechslungen Statt, und er kann nicht anders als mit den Haaren herbeigezogen erscheinen. Das allegirte Konkordat vom 10. Juli 1819 handelt von der Niederlassung, und der angerufene §. 2. von der Bewilligung, nicht aber von der Entziehung derselben. Nur die letztere, nicht aber die erstere könnte hier zur Sprache kommen. Denn die Bewilligung der Niederlassung war mir bereits gestattet, nicht in Folge meiner Anstellung an der Hochschule, sondern in Folge der ausdrücklich geforderten und geleisteten Deponirung eines Heimathscheins, der von allen Professoren, die Schweizerbürger sind, verlangt wurde, wogegen die Auswärtigen 800 Franken hinterlegen mußten. Die Entziehung der Niederlassung kann aber in dem vorliegenden Fall gar nicht Statt haben, denn sie wird nach §. 5. dieses Konkordates begründet durch sittenloses Leben, oder durch die Belästigung einer Gemeinde im Falle der Verarmung — Gründe, an welche sogar der hohe Regierungsrath von Bern noch nicht gedacht hat. Indessen findet dieses ganze Konkordat hier gar keine Anwendung, eben weil es von

Niederlassung handelt, in meinem Falle aber von Verbannung die Rede ist — zwei durchaus verschiedene Begriffe! Würde die Entziehung oder Nichtbewilligung der Niederlassung, was in dieser Hinsicht offenbar gleichbedeutend ist mit Nichtbesitz derselben überhaupt — noch die Verbannung aus dem Kanton Bern in sich schließen, so wären alle Bürger z. B. des Kantons Zürich, die in dem Kanton Bern nicht niedergelassen sind, auch zugleich aus demselben verbannt — eine unbestreitbare Folgerung, die aber auf der Stelle die wichtigsten, unter den zivilisirten Völkern eingeführten Gebräuche, in Folge deren einem Jeden, der mit einem richtig ausgestellten Passe versehen ist, der temporäre Aufenthalt in jedem Lande gestattet werden muß, vernichtet und der Zustand völkerrechtlicher Barbarei zurückgeführt. Die Verbannung setzt ein Verbrechen voraus, und zwar ein erwiesenes; ein Verbrechen ist mir aber noch nie, weder in dem Kanton Bern noch in irgend einem andern Lande, wo ich mich aufgehalten habe, erwiesen worden. Die Regierung von Bern hat wohl selbst gefühlt, wie wenig dieses einzig rechtsgültige Requisit zur Verbannung durch die zwei ersten grundlosen Imputationen hergestellt ist, und darum hat man den Verbannungsbeschluß vor den Augen der Welt mit dem Niederlassungskonkordat zuzudecken gesucht. Und wie stimmt endlich dieser Beschluß mit dem ganzen Gang der Verhandlungen vom 14. Oktober in Betreff meiner zusammen? Der Vorschlag des diplomatischen Departements, mich meiner Stelle zu entsetzen, wurde mit Mehrheit durch Beschluß beseitigt. Hätte ich nun meine Demission nicht eingegeben gehabt, so wäre die Verhandlung in Betreff meiner beendigt und ich würde heute in Bern Vorlesungen über das Völkerrecht halten. Da legte das Erziehungsdepartement mein Demissionsschreiben vor; dieß ward angenommen, und nun schritt man unmittelbar zur Verbannung, ohne zu bedenken, daß diese mit dem ersten Beschluß in direktem Widerspruche steht. Hintendrein sucht man sie durch Scheingründe zu beschönigen.

Da sich mithin der von der hohen Regierung von Bern gegen mich ausgesprochene Verbannungsbeschluß in jeder Hinsicht als un-

begründet und rechtswidrig herausstellt, so richte ich das ehrerbietige Gesuch an den hohen Regierungsrath des Kantons Zürich, daß derselbe meine Rechte, die ich als Bürger des Kantons Zürich besitze, wahren und von der Regierung des Kantons Bern die Zurücknahme jenes Beschlusses verlangen möchte.

Ihnen, hochgeachtete Herren, ist meine öffentliche Wirksamkeit, so lange ich in dem Kanton Zürich lebte, vollständig bekannt; sie hat sich unter ihren Augen entfaltet und war auf dieselben Zielpunkte gerichtet, denen Ihr Streben geweiht war. Seit meinem Aufenthalt in dem Kanton Bern habe ich dieselben Grundsätze verfolgt, und wenn meine Thätigkeit daselbst nicht dieselbe Begegnung fand, wie in meinem Bürgerkanton, so konnte ich wohl daraus abnehmen, daß ich in einer andern Meinungswelt lebte; mir aber konnte nie diese Thätigkeit zum Verbrechen gemacht werden, und wurde es auch nicht formell. Aber man hat diese Thätigkeit und die Grundsätze, von denen sie geleitet wurde, gehaßt und darum die jüngsten politischen Untersuchungen benützt, um mich in dieselben zu verwickeln. Aber hier hat man mich an der unverwundbarsten Seite angegriffen. Ihnen, hochgeachtete Herren, ist bekannt, wie entschieden ich von jeher theils als Redakteur des Republikaners, theils unmittelbar in allen Lebensverhältnissen den Umtrieben politischer Flüchtlinge entgegentrat, und deßhalb von dieser Seite und sogar von Schweizern selbst ein Gegenstand vielfacher Anfeindungen wurde. Es ist Ihnen bekannt, wie gewissenhaft ich mir die Erfüllung aller Bürgerpflichten zum heiligsten Gesetz machte. Auch hat sich jene Beschuldigung nach dem ersten Verhör als die ungerechteste von der Welt, als ein trüber Dunst, der der unreinsten Quelle entsprungen war, aufgelöst. Gleichwohl und trotz dem, daß man mir nirgends eine Schuld aufbürden kann, schleudert die Regierung von Bern gegen mich das Anathema der Verbannung, um mir die ehrenvolle Stellung, die ich mir in der aufgeklärten öffentlichen Meinung durch eine neunjährige, unermüdete Thätigkeit für die eidgenössischen Interessen erworben habe, zu rauben. Diesen Angriff auf das theuerste Besitzthum meines Lebens kann ich nicht gleichgültig hinnehmen. Ich zweifle nicht, daß die hohe Regierung des Standes

Zürich, unter deren Obhut ich als Bürger des Kantons stehe, mich gegen diese Unbill schützen werde.

In vertrauensvoller Hochachtung!

Luzern, den 18. November 1836.

Sig.: Dr. Ludwig Snell.

Abschrift.

Beilage Nr. 1.

Hochgeachteter Herr Schultheiß!

Hochgeachtete Herren!

Vergebens hatte ich bisher erwartet, daß die gegen mich erhobene Untersuchung auf dem Weg der Gerichte zum Behuf einer richterlichen Entscheidung gewiesen werden würde. Da nun meine Hoffnung nicht erfüllt worden ist, so finde ich mich veranlaßt, in dieser Hinsicht ein förmliches Rechtsgesuch an den hohen Regierungsrath zu stellen, gestützt auf folgende juristische Momente. Die ganze gegen mich gerichtete Untersuchung trug den innern Charakter einer Spezial- oder Hauptuntersuchung. Das Verfahren begann, ohne ein vorläufiges Gehör, um das Gewicht der etwaigen Verdachtsgründe beurtheilen zu können, und zwar mit Kaptur, die zehn Tage dauerte, also nicht bloß einen momentanen polizeilichen Zweck gehabt haben kann. An die Kaptur knüpfte sich unmittelbar, und zwar vor meinem ersten Verhör, auf Befehl hoher Regierung die schon in der Verhaftsordre angekündigte Beschlagnahme meiner Papiere und die Wegnahme und die Eröffnung der von der Post unter meiner Adresse angekommenen Briefe: lauter starke Eingriffe in meine persönliche Freiheit, so wie in die Freiheit der durch meine Papiere und ihre mir gewidmete Korrespondenz mit mir in Verhältnissen gestandenen Personen — Personen, die eher Alles erwartet hätten, als daß man in der Schweiz ihre der Schweizerpost anvertrauten Briefe öffnen werde. Diese Schritte sind so stark, daß sie sonst nur in der Spezialuntersuchung für zulässig erachtet werden, und welche jedenfalls das Vorhandensein derjenigen Bedingungen, worunter eine Spezial- oder Hauptuntersuchung erkannt werden kann, voraussetzen, und daher auf der andern Seite nothwendig bei dem

Publikum die Ansicht erzeugen müssen, ich sei in hohem Grade eines schweren Verbrechens verdächtig. So sah man auch bei Behörde die Sache an; denn die vom hohen Regierungsrathe ausgegangene, vom Herrn Regierungsstatthalter mir vorgelesene Verhaftsordre sprach bestimmt aus, „daß meine Theilnahme an hochverrätherischen Verbindungen außer Zweifel gesetzt sei."

Eine solche Untersuchung des Staats — (dem Angeschuldigten ist es dabei ganz gleichgültig, ob der Staat bei einem solchen Verfahren in einer Regierungsbehörde, in einer Statthalterei, in einem Inquirenten- oder in einem Richterkollegium sich repräsentirt habe) — kann nach allgemeinen Rechtsansichten sich nicht mit einer bloßen Entlassung aus dem Verhafte und einer Einstellung der Untersuchung enden; sie muß mit einem richterlichen Urtheil, auf welches dann die weiteren rechtlichen Folgen zu gründen sind, schließen.

Wollte gegen diesen Grund der Einwand gebracht werden, daß es nach der publizirten regierungsräthlichen Instruktion für die Statthalterverhöre und für die Führung der Hauptuntersuchung vom Regierungsrathe abhänge, richterliche Hauptuntersuchungen zu führen oder nicht, so erlaube ich mir, die Ansicht, die schwerlich bestritten werden kann, auszusprechen, daß diese Bestimmung wohl die Fälle beschlagen kann, wenn zu Gunsten des Angeschuldigten die richterliche Untersuchung nicht angeordnet wird, schwerlich aber die Fälle, wenn die Unterlassung der richterlichen Untersuchung zum offenbaren Nachtheil desselben gereicht. Der Zweck der Strafrechtspflege kann unmöglich sein, die Rechte der Staatsangehörigen zu verletzen, oder zum Behufe, Schuldige zu finden, Kaptur und Untersuchung und jeden beliebigen Eingriff in die persönlichen Rechte zu verhängen, und, wenn keine Schuld gefunden wird, ohne alle weiteren Folgen die Prozedur aufzulösen.

Mag auch hoher Regierungsrath über den Grund der richterlichen Fortsetzung der Untersuchung zu erklären haben, so ist damit keineswegs gesagt, daß diese Behörde dem Richter Fällung eines Urtheils zu verbieten habe. Der Richterspruch ist ein Institut, keineswegs bloß geschaffen, um den Angeschuldigten schuldig zu finden. Wie oft erfolgt auf das Vorverfahren ein

richterliches Erkenntniß, welches außer der Unstatthaftigkeit der Fortsetzung der Untersuchung zugleich die Unschuld des Angeschuldigten ausspricht? Ueberdieß ist der Richterspruch auch dafür vorhanden, über etwaige Fehler der Behörden, über etwaige falsche Denunzianten u. s. f. das Nöthige zu erkennen, und zu einem solchen Erkenntniß kann eben sowohl in der Voruntersuchung als in jedem andern Abschnitt des Verfahrens Stoff liegen.

Ich glaube mich also berechtigt, ein richterliches Urtheil zu fordern, und indem ich es thue, stelle ich das ehrerbietige Gesuch, alle Akten über die mit mir verführte Untersuchung an das richterliche Forum abzugeben, welches erkennen wird, in wie weit ein ferneres Verfahren angemessen sei, und welches jedenfalls, nachdem es meine Erklärung über die etwaigen Inzichten vernommen und meine auf die Einsicht aller Akten zu gründende Vertheidigung und meine etwaigen anderweitigen Anträge gehört hat, in der Sache entscheiden wird.

Sollte aber der hohe Regierungsrath sich veranlaßt finden, diese Bitte nicht zu gewähren, so ersuche ich wenigstens um vollständige Einsicht der Akten und Nennung der Denunzianten, zum Behuf einer Klage auf Entschädigung und Genugthuung, und einer öffentlichen Rechtfertigung vor dem Publikum. Denn wenn ich hören muß, daß Inzichten gegen mich vorliegen sollen, so darf ich hoffen, daß diese Inzichten mir nicht vorenthalten, sondern ich durch ihre Mittheilung in den Stand gesetzt werde, sie völlig zu entkräften. Zugleich bitte ich, und zwar vor Allem, um abschriftliche Mittheilung der gegen mich erlassenen Verhaftsordre, so wie des Entlassungsdekrets aus der Haft.

In schuldiger Hochachtung!

Bern, im August 1836.

Sign. Dr. Ludwig Snell.

Beilage Nr. 2.

Hochgeachteter Herr Präsident!

Hochgeachtete Herren!

Das ehrerbietige Gesuch, das ich in Bezug auf die über mich

verhängte Untersuchung bei dem hohen Regierungsrathe eingereicht habe, ist von Seite der hohen Behörde ohne alle Berücksichtigung geblieben. Gleichwohl betraf dieses Gesuch in allen seinen Theilen auch nicht eine sogenannte Vergünstigung, sondern lauter strenge, auf Vertheidigung und Rechtfertigung bezügliche Rechtspunkte, welche in jedem Staate beachtet werden. Ferner sehe ich die Mittel zu meiner Vertheidigung aufs Neue dadurch verkümmert, daß von einem durch hohes Erziehungsdepartement an die Professoren und an die akademische Jugend gerichteten, den akademischen Akten beiliegenden Schreiben, welches eine mich sehr gravirende Insinuation enthält, die vom Senat der Hochschule mir bewilligte Abschrift, ehe sie in meine Hände kam, vom hohen Erziehungsrath eingezogen worden ist. Ich sehe mich also bei der treuesten Erfüllung meiner Berufspflichten außerhalb derjenigen Garantien, worauf allein das Bewußtsein der persönlichen Freiheit im Staatsvereine beruht, ohne welches Bewußtsein keine unverkümmerte menschliche Wirksamkeit und am wenigsten die ungetrübte Ausübung des öffentlichen Lehramtes möglich ist — eine Erwägung, die durch das unverdiente Schicksal des für die Hochschule so unermüdet thätigen Privatdozenten Herrn Dr. Ludw. Frei eine noch ernstere Bedeutung genommen hat. Ich finde mich aus diesen Gründen veranlaßt, dem hohen Departement zu Handen hohen Regierungsrathes hiermit meine Demission der mir übertragen gewesenen außerordentlichen Professur ehrerbietig einzureichen. Indem ich mich von einer Anstalt trenne, für die ich stets mit aller Liebe gewirkt habe, kann ich den Wunsch nicht unterdrücken, daß diese in den Tagen eines ruhmvollen Aufstrebens gestiftete Hochschule fortdauernd wie bisher zum Segen der Republik gedeihen und blühen möge, und daß den Arbeitern in diesem Weinberge der Humanität ein besseres Loos als mir zu Theil werde.

In schuldiger Hochachtung!

Bern, den 7. Oktober 1836.

Sig. Dr. Ludwig Snell.

Beilage Nr. 3.

Rector magnifice!

Hochgeachtete Herren!

Die Ursache, weßhalb ich meine Professur freiwillg niedergelegt habe, ersehen sie aus meiner in der beigefügten Nummer des schweizerischen Beobachters abgedruckten Zuschrift an den hohen Regierungsrath der Republik Bern, so wie aus meiner gleichfalls beiliegenden, am 12. Oktober an hohes Erziehungsdepartement eingereichten Eingabe.

Ich bitte, die gegenwärtige Zuschrift sammt den zwei Beilagen dem Senatsprotokoll oder dessen Beilagen einzuverleiben.

Ungern scheide ich von dieser schön aufblühenden wissenschaftlichen Anstalt, von ihren Lehrern, welche ungeachtet der Verschiedenheit einzelner Ansichten ein seltenes und schönes Beispiel der Einheit des Geistes und des wissenschaftlichen Strebens darbieten, und von den Zöglingen dieser Anstalt, in deren Gemüth die Erinnerung an mich eben so wenig erlöschen wird, als die Spuren meiner geistigen Wirksamkeit.

Durch mein freiwilliges Scheiden von dieser Hochschule glaube ich ihr einen Dienst geleistet zu haben, indem ich den Beweis führe, daß Lehrer dieser Anstalt, als Diener der Wissenschaft, vor allen Andern sich verpflichtet fühlen, ihre Rechte, ihre Ehre und ihre Würde nicht mißhandeln zu lassen.

Wäre einem von Ihnen, hochgeachteter Herr Kollega! dasjenige begegnet, was mir widerfahren ist, so würde ich denselben Schritt gethan haben, so wie denn auch die Behandlung, welche Herr Dr. Frei hier erdulden mußte, ein bedeutendes Motiv zur Niederlegung meiner Stelle gewesen ist.

Indem ich den Wunsch, womit mein Schreiben an das hohe Erziehungsdepartement schließt, mit aufrichtigem Herzen wiederhole, und in Uebereinstimmung damit erkläre, daß das Gedeihen dieser Hochschule mir stets am Herzen liegen werde, knüpfe ich hieran den Ausdruck meiner ungeheuchelten Hochachtung.

Luzern, im Oktober 1836.

Dr. Ludw. Snell.



Beilage Nr. 4.

Das Erziehungsdepartement der Republik Bern
an Herrn Rektor Brunner.

Hochgeehrter Herr!

Der Regierungsrath hat unterm 14. dieß dem Herrn Dr. Ludw. Snell auf dessen Ansuchen die Entlassung von der außerordentlichen Professur der Staatswissenschaft an hiesiger Hochschule ertheilt. Hievon werden Sie, hochgeehrter Herr! zu Handen der juristischen Fakultät in Kenntniß gesetzt.

Mit Hochachtung.

Bern, den 17. Oktober 1836.

Der Vizepräsident des Erziehungsdepartements:
Sig. Schneider;
der erste Sekretär:
Sig. G. Hünerwadel.

Für getreue Abschrift:

Bern, den 5. November 1836.

Sig. Dr. Karl Herzog, Professor,
derzeit Sekretär der Juristenfakultät.

Beilage Nr. 5.

Copia Copiae.

Zedels des Regierungsrathes der Republik Bern
an die Zentralpolizei-Direktion.

Der Regierungsrath hat heute dem Herrn Ludwig Snell auf sein Begehren hin die Entlassung von der Stelle eines außerordentlichen Professors der Staatswissenschaften an hiesiger Hochschule ertheilt. Derselbe ist, wie bekannt, vor einiger Zeit wegen Verdachts von Theilnahme an politischen Umtrieben verhaftet und in Untersuchung gezogen, bald darauf aber aus Mangel an Schuldinzichten um die Anhebung einer peinlichen Spezialinformation zu begründen, wieder freigelassen worden. Trotz dessen ist es notorisch, daß Herr Ludwig Snell nicht nur den Umtrieben der deutschen Flüchtlinge in der Schweiz nicht fremd gewesen, sondern auch auf verschiedene

Weise einen verderblichen Einfluß auf unsere innern Angelegenheiten geübt hat; das Staatsinteresse gebietet sonach, ihm den fernern Aufenthalt im hiesigen Kantone zu untersagen. Indem der Regierungsrath diese Maßregel, zu welcher das noch nicht zehn Jahre alte Schweizerbürgerrecht des Herrn Snell nach §. 2. des Konkordats vom 10. Julius 1819 vollkommen berechtigt, gegen denselben verhängt, beauftragt er Sie, für deren unmittelbare und genaue Vollziehung zu sorgen.

Bern, den 14. Oktober 1836.

Namens des Regierungsraths:
der Schultheiß,
Sig. Tscharner;
für den Rathsschreiber:
Sig. M. v. Stürler.

Für getreue Abschrift:

Bern, den 11. November 1836.

Zentralpolizei-Direktion:
Sig. K. A. Schnurer, Sekretär.

Für getreue Abschrift der Abschrift:

Luzern, den 15. November 1836.

der erste Staatsschreiber,
L. Siegwart-Müller.

Auszug aus den Missiven des Regierungsrathes des Kantons Zürich d. d. 22. November 1836.

An die Regierung des Kantons Bern.

Tit.!

Mit Zuschrift vom 18. d. M. beschwert sich der gewesene Professor der Philosophie an unserer Hochschule, Herr Dr. Ludw. Snell, bei uns über den abschriftlich beifolgenden Beschluß Eurer verehrl. Behörde vom 14 Oktober abhin, wonach ihm der fernere Aufenthalt in dortseitigem Kanton untersagt und für dessen unmittelbare und genaue Vollziehung Eure Zentralpolizei-Direktion zu sorgen beauftragt wird. Da nun keine Gründe vorliegen, in die Authentizität des erwähnten Beschlusses irgend welchen Zweifel zu setzen, Herr

Dr. Snell aber seit geraumer Zeit unser Kantonalangehöriger und Bürger der Gemeinde Küßnacht ist, so müssen wir angelegentlich wünschen, daß die Bestimmungen des Konkordats vom 19. Juli 1819, betreffend das Niederlassungswesen, auf denselben ihre gänzliche und vollkommene Anwendung finden mögen. Nach unserer Ansicht konnte nämlich zufolge des Konkordats weder die ihm früher, und man darf im Hinblick auf seine Berufung als Professor wohl sagen mit Auszeichnung ertheilte Bewilligung zum Aufenthalte im dortigen Kanton zurückgezogen, noch er von einer Vollziehungsbehörde aus dem Kanton verwiesen werden, sondern es hätte eine dießfällige Verfügung bloß in der Befugniß des zuständigen Gerichts gelegen. Wir ersuchen Euch demnach, nochmals diesen Gegenstand an Hand zu nehmen, und den mehrerwähnten Beschluß in diesem Sinne nach den Bestimmungen des angerufenen Konkordats abändern zu wollen, im Falle aber, daß Ihr wider Verhoffen beharrlich dem letztern eine andere Auslegung zu geben Euch veranlaßt finden solltet, uns die Gründe hiefür gefällig beförderlich mittheilen zu wollen. Inzwischen nähren wir die angenehme Hoffnung, daß Ihr unserer Verwendung für einen hierseitigen Angehörigen bundesbrüderliche Rechnung tragen werdet, und benutzen übrigens diesen Anlaß, Euch, Tit., sammt uns himmlischer Obhut getreulich zu empfehlen.

Abschrift.

Getreue, liebe Eidgenossen!

Dem Begehren, welches Euer Kantonsangehöriger, Ludwig Snell, unterm 18. November an Euch gerichtet, entsprechend, glaubet Ihr, uns durch Zuschrift vom 22. gleichen Monats einladen zu sollen, die gegen denselben verhängte Fortweisung aus dem Kanton Bern, als dem Niederlassungskonkordate zuwider, aufzuheben und ihn den Gerichten zu überweisen, oder aber im Falle des Abschlags Euch die Gründe unseres Verfahrens beförderlichst mitzutheilen.

Auf diese Eröffnung haben wir zu erwiedern, daß unsere Verfügung dem Wortlaute des Niederlassungskonkordats nicht zuwiderläuft, indem Herr Snell noch nicht zehn Jahre Schweizerbürger ist

und es mithin ganz von unserem Ermessen abhängt, ob wir ihm den Aufenthalt in unserm Kanton gestatten wollen oder nicht.

Wir ergreifen den Anlaß dieser Rückäußerung, Euch die Versicherung unserer Hochachtung zu erneuern und uns beidseitig in Gottes allmächtige Obhut zu empfehlen.

Bern, den 23. Dezember 1836.

Im Namen von Schultheiß und Regierungsrath
des Kantons Bern:
der Schultheiß,
Sig. Tscharner;
der erste Rathsschreiber,
Sig. J. J. Stapfer.

Auszug aus den Missiven des Regierungsraths des Kantons Zürich d. d. 27. Dezember 1836.

An die Regierung des Kantons Bern.

Tit.

Aus Eurem verehrlichen Schreiben vom 23. d. M. haben wir ersehen, daß Ihr glaubet, die dortseits gegen Herrn Professor Dr. Ludwig Snell von Küßnacht, für welchen wir uns unterm 22. verflossenen Monats bei Euch zu verwenden veranlaßt fanden, getroffene Verfügung laufe dem Wortlaute des Niederlassungskonkordats vom 9. Juli 1819 nicht zuwider, indem Herr Snell noch nicht zehn Jahre Schweizerbürger sei, und es mithin ganz von Eurem Ermessen abhänge, ob Ihr ihm den Aufenthalt in dasigem Kanton gestatten wollet oder nicht.

Wir können nicht umhin, Euch, Tit., hierauf abermals zu erklären, daß wir zwar allerdings das Recht der Regierungen anerkennen, nach dem fraglichen Konkordate dem Angehörigen eines andern Kantons, welcher noch nicht zehn Jahre Schweizerbürger ist, die Niederlassung zu gestatten oder nicht, hingegen beharrlich in der Ansicht stehen, daß wenn einmal einem solchen die Niederlassung gestattet worden ist, er auch nur aus den in demselben Konkordate vorhergesehenen Gründen wieder weggewiesen werden kann. Wir

bedauern daher nochmals, daß Ihr dem erwähnten Konkordate eine Auslegung zu geben Euch veranlaßt findet, welche wir nicht als die richtige anerkennen können [wollen uns aber dennoch aller weitern Zumuthungen enthalten*].

Schließlich empfehlen wir Euch, Tit., sammt uns getreulich dem Machtschutze des Allerhöchsten.

Zur Vervollständigung dieses Skandals fügen wir einzig noch bei, was Herr Regierungsrath Zehnder, dritter Gesandter des Standes Zürich auf der außerordentlichen Tagsatzung, dem Zürcherischen Regierungsrathe in einem vom 27. Oktober 1836 aus Bern datirten Legationsberichte schreibt:

. . . „Es ist Ihnen bekannt, daß Herr Professor L. Snell seine Entlassung hier erhalten hat. Vielleicht sind Sie aber darüber im Zweifel, ob, wie einige Blätter berichten, andere bestreiten, und wie er selbst es nicht geglaubt zu haben scheint, mit seiner Entlassung auch seine Wegweisung aus dem Kanton beschlossen worden ist. Offiziell ist hierüber, wie ich glaube, Niemandem etwas mitgetheilt worden. Allein nach den Erkundigungen, die Ihr Gesandtschaftspersonale bei Mitgliedern der hiesigen Regierung eingezogen, ist diese Wegweisung wirklich und zwar auf eine höchst auffallende Weise beschlossen worden. Als nämlich im Regierungsrathe beschlossen ward: 1) den Antrag des diplomatischen Departements auf Abberufung der beiden Brüder Snell nicht zu genehmigen, 2) dagegen demjenigen des Erziehungsdepartements auf Ertheilung der von L. Snell nachgesuchten Entlassung zum Beschlusse zu erheben, so erhob sich das Präsidium, Herr Tscharner, und rief ergrimmt aus: so muß mir wenigstens dieser H... zum Lande hinaus; wer dazu stimmt, hebe die Hand

---

*) Diese Zeile ist in dem Konzepte der Missiven in margine hinzugefügt.



auf! — und die Mehrheit der Hände erhob sich. Dieser Hergang ist aus guter Quelle berichtet." . . .

Aus der in den vorstehenden Akten enthaltenen Copia Copiae-Zedels (Nr. 5.) ist es unzweifelhaft, daß Herrn Snell nicht bloß die ertheilte Niederlassung willkührlich wieder genommen, sondern daß er des Kantons verwiesen wurde („unmittelbare und genaue Vollziehung") und daß dieses Bannissement eines als Professor an die Hochschule Bern berufenen Bürgers des Kantons Zürich vom Regierungsrathe verfügt wurde. Es geht ferner aus jenem Aktenstücke hervor, daß in Bern, wenn der Richter, ja selbst die Polizeibehörde keine hinreichenden Inzichten zu Anhebung einer Spezialinquisition findet, der Regierungsrath gleichwohl das Schuldig auf angebliche Notorität hin ausspricht; ferner daß der Regierungsrath denselben Mann in derselben Sitzung als Professor bestätigt und eine Viertelstunde hernach bannissirt.

Darf man nach allen diesen Zügen von Willkühr und Härte, von Oberflächlichkeit und Illegalität sich wundern, wenn von den Opfern derselben bittere Klagen über diejenigen Machthaber gehört wurden, welche die Urheber derselben waren — Klagen, in denen leider neben den Uebertreibungen eines nur zu begreiflichen Unmuthes nur zu viel unwiderlegliche Wahrheit liegt. So läßt unter Andern Schüler in der oben zitirten Schrift („Die Regierung der Republik Bern rc. Einleitung p. VI. ff.) sich folgendermaßen vernehmen:

„Bern ist das Herz und das Bollwerk der Schweiz.

„Seine Regierung hat zu allen Zeiten einen entschiedenen „Einfluß auf die Verhältnisse der Eidgenossenschaft nach „Außen und Innen ausgeübt. Hiezu trug eben sowohl „die ansehnliche Macht dieses Kantons bei, als besonders „auch die Festigkeit, Konsequenz und die eigene Würde, „womit die frühere Regierung ihr System verfolgte."

„Als die durch Volkswahl berufene Regierung in ihren „wichtigen Wirkungskreis eintrat, war das hohe Ansehen „Berns auf keine Weise gefährdet. Freilich konnte, was „von Aristokratie und Oligarchie in der Schweiz geblieben „und die Schaar der Freiheitsfeinde vom Throne des ab„soluten Herrschers bis zum ultramontanischen Pfaffen und „Jesuiten herab, die neue Ordnuung der Dinge nur mit „scheelen Augen ansehen, doch damals noch ohne Grund „zur Verachtung der Volkshäupter. Dagegen wurde das „freie Gemeinwesen Berns von dem aufgeklärten und das „Bedürfniß des Fortschrittes fühlenden Theile des Schweizer„volks, ja von allen Freiheitsfreunden Europa's mit un„geheuchelter Freude begrüßt. Alles schien die Volks„männer Berns aufzufordern, ihren Weg mit Würde und „Freiheitssinn vorwärts zu gehen, den Namen des „mo„ralischen Vororts" zu verwirklichen und die gerechten „Erwartungen, die man von ihnen hegte, zur Ehre der „Freiheit durch die That zu krönen:"

„Es ist ganz anders eingetroffen, ganz anders. Sechs „Jahre haben hinlänglich enttäuscht. Unbegreiflicher Wechsel „und doch so wahr! Auf kurzen, fieberhaften Aufschwung „folgt ängstliches Schwanken, dann schneller Rückfall, vollstän„dige Verläugnung und endlich politisch-moralischer Selbst„mord. Die richtige Mitte von Bern entpuppte sich schnell.'

„Durch sie, durch ihre Schuld allein, hat die Regie-
„rung von Bern ihre wichtigste Bestimmung durchaus ver-
„fehlt. Sie hat vor den Augen des ganzen Europa,
„gegenüber dem eigenen Volke und den Grundsätzen, durch
„die sie entstanden nnd die sie laut als die ihrigen be-
„kannte, gegenüber der richtenden Nachwelt, eine unge-
„heure Verantwortlichkeit auf sich geladen. Nach kaum
„sechsjährigem Bestehen hat diese Regierung bei Freund
„und Feind eine Achtung eingebüßt, wie sie durch kein
„Gesetz geboten werden kann; sie hat in der Eidgenossen-
„schaft, und namentlich bei den regenerirten Ständen,
„durch ein zweideutiges Benehmen Maßleidigkeit und Miß-
„muth gegen sich hervorgerufen; sie hat bei ihrem eigenen
„Volke alle Popularität verloren und es so weit gebracht,
„daß bei Vergleichungen zwischen ihr und der alten Herr-
„schaft die letztere nur gewinnen kann.

„Wer will dieß läugnen, wo die Geschichte, wo That-
„sachen sprechen?

„Schon in dem großen Hochverraths- und Siebener-
„prozesse hat die Regierung von Bern die wahren und
„ehrwürdigen Grundsätze der Freiheit ganz außer Acht
„gelassen. Statt im Auftreten gegen die reaktionäre Par-
„tei, eingedenk ihrer Würde und der mächtigen Stütze
„eines kräftigen Volkes, wohl mit Kraft, aber doch ohne
„Parteisucht zu handeln, statt bei unvollkommener Gesetz-
„gebung desto mehr jeden Schein von Willkühr zu ver-
„meiden, sieht man aus der übermäßigen, durch die Exe-
„kutivgewalt veranlaßten, Dauer dieser Angelegenheiten
„schon hinlänglich, daß die richterliche Gewalt nicht un-
„gehindert ihren Weg gehen konnte. Deutlicher noch

„spricht die versuchte, durch den großen Rath jedoch glück-
„licher Weise abgelehnte Abberufung des Obergerichtes.
„Schon damals war es klar, daß jener Regierung die
„ersten Begriffe von der Trennung der Gewalten und
„der Unabhängigkeit des Richteramts entweder gänzlich
„unbekannt, oder nur Kinderspiel sind. Spätere Vorfälle
„zeigen noch schlagender, daß hier Gesetze offen verhöhnt
„werden und in einem Maße, wie es kaum ein autokra-
„tischer Machthaber gethan. Friedrich der Große ließ
„ein Schmähschrift gegen ihn an der Straßenecke niedriger
„hängen, damit sie Jedermann lesen könne. Die Regie-
„rung von Bern hat sich mit einem Achtungsgesetz um-
„panzert, vielleicht ohne zu bedenken, daß dieß vor der
„Aechtung der öffentlichen Meinung nicht schützen kann
„und daß die allgemeine Abwendigkeit der Gemüther ängst-
„licher zu bewachen ist, als der Ausruf des Unwillens
„einzelner Bürger."

. . . . . „Die Hochschule ging allerdings unter den
„schaffenden Händen der Berner Regierung hervor. Mit
„großem Kostenaufwande wird sie gegründet, tüchtige
„Lehrer sind berufen. Genügende Bürgschaft scheint vor-
„handen, daß dieses Institut seine Bestimmung erfüllen
„werde. Und sogleich legt wieder dieselbe Regierung,
„welche die Hochschule gegründet, selbst Hand an, den
„Keim und die Blüthe dieser Bildungsanstalt zu zerstören.
„Denn schon die Anstellungsdekrete, die aber den berufe-
„nen Professoren nicht eher, als bis sie in Bern einge-
„troffen waren, zugestellt wurden, enthielten auf eine
„höchst bedenkliche Weise Andeutungen einer prekären An-
„stellung ad bene placitum, d. h. zu deutsch: eine An-
„stellung zur Augendienerei."

„Schon bald nach dem Entstehen der Hochschule trat „die Regierung von Bern mit dem Antrage vor den „großen Rath: er möge die Lehrer der Anstalt einer jähr„lichen Bestätigung unterwerfen! Unter den neu angestell„ten Lehrern war eine Anzahl durch Geist und Freisinn „ausgezeichneter Männer, die gerade hiedurch den Herrn „am Ruder mißfielen. Wie diese nun durch ein, ihrer „Willkühr freien Spielraum gebendes, Abberufungsrecht „einen großen Theil der Staatsbeamteten sich dienstbar „gemacht, gedachten sie auch die Lehrer der Hochschule „ihrem Willen zu unterwerfen. Der große Rath ver„warf indeß den Vorschlag der Regierung, wodurch diese „sich jedoch nicht abhalten ließ, an den ihr mißfälligen „Lehrern bei jeder auch der geringsten Gelegenheit, ihren „schwachsinnigen Groll zu reiben."

Nach Erzählung der Behandlung des Professor L. Snell fährt Schüler fort: „Derlei Vorfälle und Intriguen jeder „Art verbittern den meisten Lehrern der Hochschule ihren „Beruf und schneiden der Anstalt ihren Lebensnerv ab. „Sie kränkelt nur ein trauriges Dasein dahin. So zer„stört eine Regierung das einzige Werk, auf das sie stolz „als das ihrige hinblicken könnte, mit eigenen Händen. „Medea mordete ihre Kinder im Geheimen; hier eine „Regierung die ihrigen auf offenem Marktplatz."

„Nirgends indessen hat sich diese Regierung mit lau„terer Stimme selbst angeklagt, als in dem Kreise ihres „politischen Wirkens. Die offenbare Duldung des Sa„voyerzuges durch die Duldung des Wegmarsches der „Polen; die Besoldung und nachherige Austreibung dieser „und anderer Theilnehmer an jener Unternehmung, der

„dabei bewiesene Trotz gegen das Ausland und der Klein-
„muth, sobald es nur von ferne auf eine Probe anzu-
„kommen schien; der Steinhölzlihandel, in dem zuerst ein
„öffentlicher Vorfall von dem Regierungsstatthalter Roschi
„und der Regierung zu Bern öffentlich gebilligt und für
„harmlos erklärt, später auf die lächerlichste Weise von
„beiden Behörden als bedauerlich anerkannt, und durch
„die Verfolgung der Theilnehmer abgebüßt ward; die
„Billigung und Annahme der Badener Konferenzartikel;
„der mit großen Kosten in den Jura unternommene Feld-
„zug, um einigen fanatischen Priestern und rasenden
„Weibern zu imponiren, und dann doch zu einer doppel-
„sinnigen Auslegung jener Badener Artikel durch fremden
„Einfluß sich gängeln zu lassen; alles dieses sollte durch
„die fernern und in frischem Andenken lebenden Thaten
„des vergangenen Sommers nicht nur weiter gesteigert,
„sondern vollkommen übertroffen werden. Es sollte vollends
„klar werden: wie klein man im Großen, wie
„groß man im Kleinen sein kann. Damals ward
„hauptsächlich durch die Berner Regenten die Ehre der
„Schweiz dermaßen mit Füßen getreten, daß man kaum
„im Stande ist, dieß von den Menschen zu glauben,
„aus deren Munde die Worte Freiheit! Ehre! Un-
„abhängigkeit! am schreiendsten waren gehört worden."

„Wenn jemals, so stand in den Händeln mit Frank-
„reich das klarste Recht auf der Seite der Eidgenossen.
„In der gränzenlosen Unverschämtheit der Montebello-
„schen Note und der Entlarvung der Umtriebe der fran-
„zösischen Clique durch den Spionen Conseil, lag die
„dringendste Aufforderung für jeden schweizerischen Ma-

„gistraten, die Ehre seines Volkes vor solch verächtlicher „Behandlung zu bewahren. Und wie hat Bern, wie „haben die Tscharner und Mithaften in dieser National„angelegenheit sich benommen? Was haben die Freunde „des Schweizervolkes, was hat dieses selbst nicht alles „von diesen Menschen vernehmen und beklagen müssen?"

„„Ein freies Volk,"" sagt Johannes Müller, „„kömmt „„in die größte Gefahr des Untergangs, wenn es in „„billigen Sachen der Uebermacht weicht.""

„Die richtige Mitte von Bern ist in billigen Dingen „nicht allein gewichen, sie hat sogar dem Feinde den „Weg ins eigene Lager gezeigt; sie hat über das Wehr„wesen ihres eigenen Volkes gespöttelt, die Blößen des „Schweizerbundes aufgedeckt und vergrößert, und ohne „Noth dem Widersacher so tief das Knie gebeugt, daß „dabei die bekannten Nankinhosen der Tagsatzung von „1833 unrettbar zerrissen."

„Die Sache der Schweiz fand seither in der Ver„sammlung der Abgeordneten des französischen Volkes „muthigere Vertheidiger als in dem Rathssaale des „„mo„„ralischen Vororts."" Die französischen Minister ver„stummten vor den gerechten Anklagen der Volksvertreter „Frankreichs."

So spricht Schüler.

Sechster Abschnitt.

Die Conseilgeschichte.

Nachdem die ordentliche Tagsatzung des Jahres 1836 durch das Konklusum vom 11. August die Beschwerden und Forderungen der Nachbarstaaten im Allgemeinen, betreffend politische Umtriebe der Flüchtlinge und anderer in der Schweiz sich aufhaltender Fremder, befriediget, und sich dadurch in eine rechtliche Stellung gesetzt hatte, fühlte sie sich dadurch sowohl, als durch die laut gewordene Stimmung eines großen Theils des Schweizervolkes ermuthigt, auf die beleidigende Note des französischen Botschafters, Herzogs von Montebello, vom 18. Juli diejenige Antwort vom 29. August zu ertheilen, welche im vierten Abschnitte enthalten ist. Unmittelbar vor ihrer Anflösung behandelte sie noch ein anderes Geschäft, welches ebenfalls die Regierung von Frankreich und deren Gesandtschaft insbesondere betraf, ohne die übrigen Nachbarstaaten zu berühren, nämlich die famos gewordene Angelegenheit des Spionen Conseil. Es bot sich hier die Gelegenheit dar, für die vielen, im Laufe des Jahres von jener Seite der Eidgenossenschaft zugefügten Krän-

kungen Rache zu nehmen auf die empfindlichste Weise, durch die bloße Darstellung der Wahrheit.

Zu dieser rechtmäßigsten Art der Rache war die Tagsatzung gereizt, nicht bloß durch das Spiel, welches der Uebermuth französischer Diplomaten im Wahl'schen Handel, in der Flüchtlingsangelegenheit, wegen der Jurabezirke, und sonst vielfältig mit der Schweiz getrieben hatte, sondern noch speziell durch ein Ausschreiben der französischen Gesandtschaft vom 19. Juli 1836, welches nach den seither gemachten Entdeckungen ein neues Unrecht gegen die Eidgenossenschaft enthielt und den Beschluß der Tagsatzung vom 9. August gleichsam als Antwort auf jenes Ausschreiben herbeiführte. Da durch diesen Beschluß der Tagsatzung das französische Ministerium sich gereizt fand, die angenommene unfreundliche Stellung gegen die Schweiz noch feindseliger werden zu lassen, und in Folge dieser Verwickelungen die Sachen eine Weile aufs Aeußerste gekommen, die Nothwendigkeit eines Kampfes der kleinen Schweiz gegen das mächtige Frankreich nicht unwahrscheinlich war, so verdient der Ursprung, wie der Fortgang und die endliche glückliche Entwickelung dieses Handels, welcher die Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung erforderlich machte, eine umständliche Darstellung.

Wir benutzen als zuverlässige Quelle und Grundlage dieser Darstellung denjenigen Bericht, welchen die Berichterstatter, Herr Dr. F. L. Keller und Monnard, unterm 3. Herbstmonat der ordentlichen Tagsatzung erstatteten, indem wir uns beschränken, demselben einige we-

tige Ergänzungen für den weniger vom Hergange unterrichteten Leser, und einige Bemerkungen beizufügen.

In eben dem Zeitpunkte, wo die schweizerischen Regierungen, durch einzelne Vorfälle und durch gleichzeitige Klagen mehrerer Nachbarstaaten veranlaßt, nur allzu ängstlich auf alle politischer Umtriebe verdächtigen Flüchtlinge und Fremden Jagd machten, erließ der Herzog von Montebello nachstehende Note an den Vorort:

Berne, le 19. Juillet 1836.

LL. EE. Messieurs les avoyers et conseil d'Etat de la République de Berne Directoire fédéral.

Messieurs!

Monsieur le Ministre des affaires étrangères vient de m'informer, qu'il a été prévenu par Monsieur le Ministre de l'intérieur, qu'un nommé Conseil s'était procuré un passeport expédié dans les bureaux de ce Ministère au Seigneur Chéli (Napoléon) pour la Suisse. Cet individu, compromis dans l'affaire Fieschi, professe les doctrines les plus subversives et sera partout également dangereux. Je suis en conséquence chargé de vous demander Messieurs l'arrestation et l'expulsion du nommé Conseil et j'ai l'honneur de vous prier de vouloir bien communiquer aux différens Cantons les faits qui le concernent et l'ordre que j'ai reçu a son égard. Vous voudrez bien m'informer du résultat de vos démarches. Je prie vos Excellences d'agréer les assurances de ma haute considération.

L'Ambassadeur de France
Duc de Montebello.

Der Vorort ermangelte nicht de communiquer l'ordre aux différens Cantons mit Kreisschreiben vom 23. Juli. Diese Note war in Form und Inhalt auffallend und beleidigend. So weit also war es gekommen, daß man den

Schweizerkantonen zumuthete, Fremde wegen politischer Meinungen, Reisende, welche das Asylrecht nicht verwirkt und seit ihrer Ankunft in der Schweiz sich keiner Art von Ruhestörung gegen die Nachbarstaaten schuldig gemacht hatten, auf bloße vage und durch keine Beweise unterstützte Behauptungen wegzuweisen. Eine solche Zumuthung wurde überdieß in Form eines Befehls, den die höhere Behörde den Untergebenen ertheilt, an die Stände gerichtet. Je suis chargé de vous demander l'arrestation etc. — j'ai l'honneur de vous prier de vouloir bien *communiquer aux différens Cantons* les faits qui le concernent et *l'ordre, que j'ai reçu à son égard.* — Vous voudrez bien m'informer du résultat de vos démarches, wie der Untergebene schuldig ist, seinem Obern über die Vollziehung des erhaltenen Auftrags Bericht zu erstatten. Auch die Wendung vous voudrez bien ist nach dem allgemeinen Sprachgebrauche nur passend gegen Untergebene. Wollte man die in den Worten *communiquer — l'ordre que j'ai reçu* liegende Zweideutigkeit geltend machen, so bemerken wir, daß Zweideutigkeiten dieser Art schon an sich beleidigeud sind, daß die diplomatische Sprache ihre Wendungen sorgfältig abzuwägen und auch den Schein von allem zu vermeiden hat, was Anstoß geben könnte. Man darf daher wohl annehmen, daß diese zweideutige Wendung absichtlich gewählt wurde, um die Schweizer an dergleichen Ordres zu gewöhnen. Es erhält diese Zweideutigkeit überdieß ihren ganz bestimmten Sinn durch jene andern angeführten befehlenden Wendungen, welche damit verbunden sind, und dadurch, daß es der Herzog von Montebello war, welcher so sprach, nachdem er Tags

zuvor, am 18. Juli, der Tagsatzung eine Note eingegeben hatte, wodurch die Eidgenossenschaft in ihrer Gesammtheit mit Drohungen und Befehlen angefahren wurde.

Welche Empfindungen mußten erst in jedem Schweizer rege werden, als nach kurzer Zeit ruchtbar wurde, daß durch jenes Ausschreiben die Kantone nur geäfft seien, daß der Conseil ein französischer Spion, von französischen Behörden absichtlich in die Schweiz gesandt worden, um auszukundschaften, daß mithin die französische Regierung durch solche in ihrer Form beleidigende Befehle mit der Eidgenossenschaft nur Spiel treibe. Was konnte für eine andere Vermuthung entstehen, als daß jenes Schreiben vom 19. Juli nur den Zweck hatte, gewisse Sympathien desto mehr für Conseil einzunehmen und in die Falle zu locken, dem Spion sein Spiel zu erleichtern und ihn desto gefährlicher zu machen, oder die Polizeibehörden, welche ihn dulden und jener Ordre nicht nachkommen würden, wegen solchen Ungehorsams verantwortlich zu machen, oder vielleicht beides zugleich. Hiebei war es nicht Sache der Schweizer, sich zu bekümmern, welche französische Behörde, welcher Minister oder Bureauchef der Schweiz diese Tücke spielte, ob der Herzog von Montebello oder Jemand von seinem Gesandtschaftspersonale mit darum wußte oder nicht. Der Schweiz mußte aber daran liegen, derjenigen Regierung, welche ihr durch die Note vom 18. Juli so kränkende und grundlose Vorwürfe, wie sie gegen einen selbstständigen Staat nicht zulässig sind, gemacht hatte, ihre eigene Handlungsweise durch einfache Mittheilung der Akten entgegen zu halten.

Der französische Gesandte hatte aus Auftrag seiner

Regierung Verhaftung des Conseil, er hatte Mittheilung des Ergebnisses verlangt, befohlen, und als nun diesem Befehle Folge geleistet, als der Beschluß gefaßt wurde, die Ergebnisse der französischen Regierung selbst mitzutheilen, führte diese laute Klage, schrie über Beleidigung und verlangte unter den feindseligsten Drohungen eine eklatante Genugthuung.

Kaum sollte man ein solches Verfahren für möglich halten. War es Schuld der Tagsatzung, daß der Conseil wirklich verhaftet worden und daß durch seine Einvernahme Dinge zum Vorschein kamen, die freilich sehr befremdeten. Hätte man seine Angaben und die gemachten Entdeckungen verschwiegen, würde nicht die französische Regierung selbst wegen unterlassener Mittheilung Vorwürfe gemacht haben? Wahrlich, je mehr man hintendrein mit ruhiger Unbefangenheit das Benehmen des damaligen französischen Ministeriums gegen die Schweiz in dieser Angelegenheit betrachtet, desto unbegreiflicher erscheint dasselbe. Auch hat dasselbe nicht bloß bei denjenigen Eidgenossen, bei welchen der Muth, für ihr gutes Recht zu stehen, nicht ganz erloschen ist, sondern bei der französischen Nation selbst, welche die damaligen Minister, gegen welche sie ebenfalls vielfältige Beschwerden hatte, ausstieß, allgemeine laute Mißbilligung gefunden, und am Ende der König durch seine Weisheit die unseligen Folgen abgewendet, welche daraus für beide Nationen hätten entstehen können. Doch wir kehren zur geschichtlichen Darstellung zurück.

Die Note des Herzogs von Montebello vom 19. Juli, welche die Verhaftung des Conseil verlangte, wurde un-

term 23. Juli von dem Vororte den Ständen mitgetheilt. Am 6. August ertheilte das Justiz- und Polizeidepartement der Republik Bern der Zentralpolizeidirektion den Auftrag: falls Conseil im Kanton angehalten werden sollte, der französischen Gesandtschaft sogleich Kenntniß zu geben, damit dieselbe alsdann gutfindenden Falls ein Auslieferungsbegehren an die Regierung stellen könne. Am 10. August Abends 10 Uhr erhielt der Regierungsstatthalter von Nidau die Anzeige, daß sich im dasigen Stadthause mehrere Fremde befinden, unter denen einer ein Spion sein solle. Es wurden hierauf dem genannten Beamten in Folge seiner Aufforderung die Päße eines gewissen Bertola und Migliari (beide Italiener) und ein dritter, welcher auf Mr. Hermann Français, natif de Strasbourg, commis-voyageur, circulant en Suisse pour affaires de commerce lautete und von der französischen Gesandtschaft (le Chargé d'Affaires de France, G. de Belleval) den 15. November 1835 ausgestellt war, überbracht. Wenige Minuten später erhielt der Beamtete eine Anzahl Papiere, als dem angeblichen Hermann gehörig, unter welchen sich vorfand:

1) ein Paß auf Auguste Chéli Conseil, datirt Ankona 22. April 1834;
2) ein anderer Paß auf Pierre Corelli, ausgestellt von dem Préfet du Département du Doubs, datirt Besançon 4. August 1836, valable pour un an (diese vier Worte gedruckt, als Theil des Formulars und mit der geschriebenen Notiz versehen: le présent passeport est valable pendant huit jours pour sortir du royaume.

Der Beamtete ließ hierauf den angeblichen Hermann vorführen, welcher sogleich gestand, daß er Auguste Chéli Conseil sei, und daher gemäß der geschehenen Ausschreibung verhaftet und am 12. August nebst Bertola und Migliari an die Zentralpolizeidirektion in Bern abgeliefert wurde, nachdem er die drei Pässe als sein Eigenthum anerkannt und das Geständniß abgelegt hatte, daß er sich seit einiger Zeit im Dienste der französischen Polizei befinde.

Durch Beschluß des Regierungsrathes von Bern vom 16. August ward sodann die weitere Voruntersuchung angeordnet, nach ihrer Vollendung von dem Untersuchungsrichter durch Dekret vom 24. August gegen Conseil auf peinliche Hauptuntersuchung wegen wissentlichen Gebrauchs falscher Pässe und anderweitigen Betrugs erkannt und diese bis zum 28. August zu Ende geführt.

Am 25. August erhielt die Tagsatzung vom Vororte die Anzeige, er habe den Auftrag, die Untersuchungsakten gegen den Spionen Conseil der Tagsatzung vorzulegen und frage an, welche Verfügungen dieselbe derhalb treffen wolle. Die Tagsatzung beschloß, die Akten auf den Kanzleitisch legen zu lassen. Am 30. August wurde dann beschlossen, eine besondere Kommission niederzusetzen, welche diese Akten prüfen und der Tagsatzung Anträge hinterbringen solle. Diese Anträge, berichtet Herr Hegetschweiler am 31. August an den Herrn Amtsbürgermeister von Zürich, dürften wohl dahin ausfallen, diese Akten der Regierung von Frankreich zu übermachen, ihr überlassend, was sie bei solcher Lage der Dinge in Hinsicht auf ihren Botschafter in der Schweiz beschließen

wolle. In die Kommission wurden gewählt die Herren Keller, Monnard, Burkhard.

Wir nehmen jetzt den von den Herren Keller und Monnard unterzeichneten Bericht der Kommission nebst dem Schlußantrage wörtlich auf, sowohl weil er die richtigste Einsicht in die Sache gibt, als weil er durch seine politischen Folgen, die ohne Kenntniß desselben nicht gehörig verstanden werden können, selbst ein Ereigniß geworden ist, welches verdient, in einer Urkundensammlung aufbewahrt zu werden.

Nach Anführung der Note vom 18. Juli und der Veranlassung der Untersuchung mit Conseil fahren die Kommittirten folgendermaßen fort:

„Indem wir nunmehr zu einer übersichtlichen Darstellung der Ergebnisse dieser Untersuchung schreiten, wie solche aus den Aussagen theils des Conseil selbst, theils einer bedeutenden Anzahl mehr oder minder glaubwürdiger Zeugen und aus den vorliegenden Aktenstücken hervorgehen, werden wir bei den einzelnen Angaben und Thatsachen so viel möglich die Quellen und Belege namhaft machen, um Sie, Tit., desto eher in den Stand zu setzen, sich über die Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit der in Frage kommenden Thatsachen frei und selbstständig Ihre Ueberzeugung bilden."

Nach seiner Angabe wurde Conseil, ungefähr seit dem 1. Brachmonat d. J. im Dienste der Pariser Polizei, unmittelbar nach dem Mordversuche Alibeau's, auf ein Bureau des Ministeriums des Innern, Faubourg St. Germain, beschieden, wo ihm ein Sekretär, Namens Jacobin, eröffnete: Er müsse nach der Schweiz verreisen; dieselbe lasse die politischen Flüchtlinge aufgreifen und durch Frankreich nach England schaffen; man werde an die französische Gesandtschaft in Bern schreiben, und ihn als Theilnehmer an den Attentaten Fieschi's und Alibeau's zur Festnahme und Wegschaffung signalisiren lassen; das werde ihm zu den auszuweisenden Deutschen, Fran-

zosen u. s. w. Zugang verschaffen; er solle trachten, ihre Freundschaft und ihr Zutrauen zu gewinnen, sodann ausforschen, ob ein Anschlag gegen die Königliche Familie Frankreichs von ihnen beabsichtigt werde; er solle sich nöthigenfalls verhaften und nach England führen lassen, daselbst seine Mission fortsetzen und über alles in Erfahrung Gebrachte genaue Berichte erstatten, an die Adresse: Monsieur le Sous-Secrétaire de Monsieur le ministre de l'Intérieur *). Hierauf ward ihm ein Paß auf den Namen Chéli Napoléon **) zugestellt ***), eine Summe von 450 Franken (er hatte als Polizeiagent einen fixen Gehalt von 300 Franken monatlich und im Falle von Reisen noch 150 Franken) ausbezahlt und die Weisung ertheilt, sich alsobald nach seiner Ankunft in Bern auf der Polizei zu stellen, daselbst seinen wahren Namen, Auguste Conseil, und sodann weiter zu eröffnen: er sei durch eine unglückliche Verkettung von Umständen in die Prozesse gegen Fieschi und Alibeau verflochten worden, habe in Folge der letztern, um dem Gefängniß zu entgehen, Paris verlassen müssen; er komme nun, um in der Schweiz ein Asyl zu suchen, und bitte um eine Aufenthaltsbewilligung, versichernd, daß er hinlängliche Mittel von Hause erhalten werde, um Niemanden ökonomisch zur Last zu fallen.

Am 4. Heumonat nahm Conseil eine Postkarte von Paris nach Bern auf den folgenden Tag, an welchem er wirklich abreiste. Am 8. war er in Besançon, am 9. in Neuenburg und am 10. in Bern †), wo er vom 10. bis zum 15. August im Gasthof zum Distelzwang,

*) Ein unter Conseils Papieren gefundener Zettel enthält wörtlich diese Adresse.

**) Conseil führte vor seiner zweiten Ankunft in der Schweiz gewöhnlich den Titel: Etudiant en médecine. Ob er auch in dem obigen Passe so bezeichnet war, ist ungewiß.

***) Mit dieser Angabe stimmt die bei den Akten befindliche Postkarte für die Reise von Paris nach Bern, d. 4. Heumonat 1836, auf den Namen Chéli Napoléon gestellt, so wie eine zweite von Besançon nach Bern, d. 8. Heumonat 1836, auf Monsieur Chéli lautend, überein.

†) Diese Reise wird durch die oben (Note 3) erwähnten Postkarten beurkundet.

dann beim eidgenössischen Kreuz logirte, und sich als Napoléon Chéli ins Fremdenbuch einschrieb *).

An demselben Tage ließ sich Conseil, bereits Mittags auf der Platteforme, wo die gewöhnliche Sonntagsmusik viele Leute versammelt, sehen, und knüpfte mit den Italienern Boschi und Primavesi, die er seine Sprache reden hörte, ein Gespräch an, worin er sich sogleich als in die Prozesse Fieschi und Alibeau implicirt zu erkennen gab, was diesen (nach ihrer dießfalls erhobenen Aussage) an einem Menschen, den sie zum ersten Mal sahen, nicht wenig auffiel.

Am 14. Heumonat erschien Conseil, gemäß den erhaltenen Instruktionen (s. oben) auf dem Bureau der Stadtpolizei, worüber das Protokoll derselben folgenden Eintrag enthält:

„Auf dem Polizeibureau der Stadt Bern ist den 14. Heumonat „1836 erschienen:"

„Herr Auguste Conseil, gebürtig von Ancona, Stud. Med., „politischer Flüchtling, 26 Jahre alt,"

„und gibt folgende Erklärung ab:"

„„Vertrieben aus meinem Vaterlande im Jahre 1832, floh ich „„nach Frankreich und erhielt die Erlaubniß, meine Studien in „„Paris fortzusetzen, sofern ich aus eigenen Mitteln leben könne. „„Da ich laut und vielleicht zu freimüthig, jedoch ohne an den „„Komplotten, welche in Paris geschmiedet wurden, Theil zu neh„„men, meine Grundsätze bekannte, so war ich immerfort der Po„„lizei ein Gegenstand des Verdachtes, welcher sodann eine für mich „„sehr schmerzhafte Verstärkung durch den Umstand erhielt, daß ich „„zufällig mit Fieschi in einem Krankenhause, in welchem er auf„„genommen wurde, und wo ich mich angestellt fand, bekannt „„geworden war.""

„„Dieses für meine Ruhe so gefährliche und noch andere ganz „„eben so zufällige Verhältnisse zogen mir einen polizeilichen Ver-

*) Bestätigt durch das vorgewiesene Fremdenbuch, die Rechnung und das Zeugniß des Kellners vom Distelzwang und durch das Zeugniß der Wirthin beim eidgenössischen Kreuz.



„„Haft (emprisonnement préventif) von sechs Wochen zu, der
„„jedoch mit meiner gänzlichen Freisprechung (acquittement) en=
„„digte.““

„„Ich war jetzt vorsichtiger geworden, und hoffte fortan in
„„Ruhe zu bleiben, als ich nach dem Attentat von Alibeau durch
„„zuverlässige Freunde erfuhr, daß man mir auf's neue nach=
„„spüre.““

„„Aufgeschreckt durch den Gedanken eines nochmaligen Verhafts
„„entschloß ich mich, obgleich ganz unschuldig, zur Flucht, und
„„es gelang mir, einen Paß unter dem Namen Cheli zu erhalten,
„„mit welchem ich letzten Sonntag hier angekommen bin.““

„„Da ich nichts als ein Asyl verlange, und mein Ehrenwort
„„gebe, mich auf keine Weise in politische Angelegenheiten zu mi=
„„schen, so bitte ich, daß man mir eine Aufenthaltsbewilligung
„„ertheile.““

„„Meine Aeltern sind wohlhabend, ich werde sogleich an sie
„„schreiben, und bin gewiß, daß sie mir die nöthigen Mittel zu
„„Bestreitung meiner Bedürfnisse werden zukommen lassen.““

Sign. Auguste Conseil.
Logirt im Distelzwang.

Sign. Watt, Director.

Die verlangte Aufenthaltsbewilligung wurde jedoch abgeschlagen, und Conseil erhielt den Befehl, Bern wieder zu verlassen. Nichts desto weniger verweilte er (unter dem Vorwand, Geld, um das er nach Hause geschrieben, zu erwarten) noch bis zum 22. Heumonat in Bern, besuchte viel die sogenannte Judenkneipe an der Aarberger=Gasse, beobachtete, wie er sagt, getreu seinem Auftrage, die Flüchtlinge, kam namentlich häufig mit dem Römer Graf Bertola und dem Venetianer Metaxa zusammen, welche er (ihrer Aussage zufolge) bereden wollte, der neulich in Paris gestifteten Gesellschaft des familles (einer Abart derjenigen der Menschenrechte) beizutreten, und derselben in Bern, insbesondere auch unter den Studenten, Anhänger zu verschaffen, — eine Handlung, womit er, beiläufig gesagt, ganz nach der gewöhnlichen Sitte von Individuen seines Schlages,

die Gränzlinie, welche den Beruf des bloßen Spions von demjenigen des Provokationsagenten scheidet, überschritten hatte.

Während dieser Zeit erstattete Conseil, wie er behauptet, mehrere Berichte an Herrn Jacobin in Paris, und will als Antwort von demselben hinwieder poste restante die zwei Schreiben erhalten haben, welche sich in verstümmelter Gestalt, namentlich ohne Unterschrift und Adresse (letztere scheint abgerissen) bei den Akten befinden, und also lauten:

Nro. 1.

„Acceptez toutes les propositions que vous feront „vos compatriotes. Donnez votre adresse là où vous „serez, pour que l'on puisse continuer la correspon„dance."

„Paris, le 16 Juillet 1836."

Nro. 2.

„18 Juillet 1836."

„Si l'on veut vous forcer à quitter Berne, informez„vous auprès de vos amis d'un réfuge dans un can„ton voisin, où vous ne puissiez être inquiété, et „où vous soyez avec des amis. Si l'on vous expulse „de Suisse, remettez-vous à la providence."

Gedrängt von der Polizei, verließ Conseil Bern den 22. Heumonat, übernachtete zu Neuenburg, fuhr des folgenden Tages mit der Post nach Pontarlier*), und langte am 24. zu Besançon an. Er schrieb sofort nach Paris um neue Verhaltungsbefehle, welche er aber unmittelbar nicht erhalten habe. Gleichzeitig sei er zum Präfekten beschieden worden, und habe daselbst gegen Abgabe des auf Napoleon Cheli gestellten Passes einen andern Paß, auf Pierre Corelli lautend, nebst 150 Fr. in Silber (zur Bezahlung seiner Zeche im Gasthofe und als Reisegeld) erhalten, um sich über Moitreau,

*) Die Postkarte Bern — Neuenburg, auf Mr. Chilli lautend, und diejenige von Neuenburg nach Pontarlier, ohne Namen, liegen bei den Akten.



Locle und Neuenburg nach Bern zu begeben, um sich bei der französischen Gesandtschaft zu stellen, welche ihm die weitern Verhaltungsbefehle ertheilen werde. Auf seine Einwendung, daß ihm in Paris verboten worden sei, sich zu dem Gesandten zu begeben, habe man ihm erwiedert, es seien jetzt eben andere Befehle angekommen; und auf seine weitere Bemerkung, daß man aus einem so neuen Paß gegen seine Eigenschaft als Flüchtling leicht Verdacht schöpfen könnte, sei keine Rücksicht genommen worden.

Er sei hierauf sogleich in die Post gesessen, und am 6. August neuerdings in Bern eingetroffen, wo er vor dem Aarberger Thore ausstieg, und sich daselbst unter dem Namen Corelli ins Fremdenbuch einschrieb *).

Bei seinem Eintritt in das Gastzimmer fand er daselbst versammelt: einige Redaktoren oder Angestellte der jungen Schweiz und die Italiener Boschi, Primavesi, Bertola und Migliari, welcher letztere erst vor einigen Tagen von Freiburg hergekommen war. Sie verhandelten über einen Anstand, welchen die in einer der letzten Nummern dieses Blattes Statt gefundene Bezeichnung des Primavesi als eines Spions veranlaßt hatte. Conseil, sich gegen Bertola wendend, setzte den Finger an die Lippen, gleichsam um Schweigen zu verlangen, und äußerte dann sowohl gegen diesen als Migliari, in welchem er einen ehemaligen Waffengefährten vom päpstlichen Dienst her wieder erkannte, Verdacht in Bezug auf Boschi und Primavesi, die ihm während seines frühern Aufenthaltes in Bern als Spione bezeichnet worden seien. Dabei erzählte er, es sei ihm am 4. August gelungen, in Besançon aus den Händen der Polizei zu entwischen, und mittelst eines Passes, den ihm ein Freund, Namens Corelli, abgetreten habe, sei ihm die Reise nach Bern möglich gemacht worden. Diesen Paß wies er vor, und übergab ihn dem Bertola, mit welchem er das Zimmer theilte, mit der Bitte, seinen Koffer unter der Adresse Corelli **) auf der Post abzuholen, in-

*) Bestätigt durch das in Original vorgelegte Fremdenbuch und das Zeugniß des Sohnes des Wirthes.

**) Diese Adresse der Koffern, Mr. Corelli, findet sich bei den Akten.

dem er besorgte, erkannt zu werden, wenn er sich dort in eigener Person sehen ließe. Ueber die Ausschreibung seiner Person äußerte er sich ganz gleichgültig, als ob dieselbe nichts zu bedeuten hätte *). Diese Aeußerungen Conseils, besonders aber die Erzählung von der Entweichung aus Besançon und von der Abtretung des Passes, zusammengehalten mit dem auf denselben Tag fallenden Datum des Passes und dem gänzlichen Zutreffen des Signalements auf die Person des Conseil selbst erregten den Verdacht von Bertola und Migliari, welche sofort beschlossen, der Sache auf den Grund zu kommen.

Zu diesem Ende trafen sie die Abrede, Conseils Koffer zu sprengen und den Inhalt zu durchmustern, und waren eben im Begriffe, dieses Vorhaben auszuführen, als sie durch die plötzliche Nachhausekunft des Conseil daran verhindert wurden.

Migliari verabredete nun mit Boschi ein Frühstück bei Bigler in der Enge auf den folgenden Morgen (Sonntag, 7. August), an welchem auch Bertola und Conseil Theil nehmen sollten. Der Zweck dieser Zusammenkunft war, sich gegenseitig von dem Verdachte, Spion dieser oder jener fremden Macht zu sein, zu reinigen und sich dießfalls bestimmt auszuweisen. Alle sagten zu.

An dem nämlichen Sonnabend (6. August) spät, um 9 Uhr, begab sich Conseil zum französischen Gesandten. Seine eigene Erzählung lautet so:

„Angelangt in der Wohnung des Herzogs von Montebello, „welche am Eingang der Kirchhofpromenade sich befindet, hieß ich „den Diener mich anmelden. Er machte anfangs Anstände, wollte „meinen Namen und Anliegen wissen u. s. w.; da ich aber insi„stirte, so ward ich im Erdgeschoße auf geradem Wege in einen „Saal geführt, wo Damen und Herren sich befanden. Der Her„zog kam sogleich auf mich zu, und führte mich rechts in ein „kleines Kabinet, in welchem ich einen Schreibtisch mit Papieren

*) Dieser ganze Hergang beruht auf den im Wesentlichen übereinstimmenden Aussagen von Boschi, Primavesi, Bertola und Migliari, zum Theil auch von Conseil selbst.



„gewahrte. Hier gab ich ihm umständlich Kenntniß von meiner „Lage, worauf er ungefähr erwiederte: „„Wissen Sie, daß diese „„Lage eine üble ist? Was thun? Die Polizei verfolgt Sie, da „„Sie von mir signalisirt sind. Sie müssen Bern verlassen; ich „„werde Ihnen einen Paß unter anderm Namen geben, und Sie „„werden dann suchen zu entfliehen."" Der Herzog setzte sich so= „dann, hieß mich ebenfalls sitzen, und befahl seinen Sekretär zu „holen. Da dieser aber nicht aufgefunden werden konnte, so wies „er mich an, des Morgens (Sonntags) früh um 5 Uhr wieder zu „kommen. Auf meine Bemerkung, daß ein Besuch zu so unge= „wohnter Stunde mich der Entdeckung aussetze, änderte er dieses „dahin ab, daß ich des folgenden Tages um 9 Uhr Abends mich „auf die Gesandtschaftskanzlei verfügen sollte, wo mir ein neuer Paß „und Reisegeld zugestellt werden würde. Der Herzog entließ mich „mit den Worten: „„Ich werde meinem ersten Sekretär die nöthi= „„gen Befehle geben, und er wird dann die Sache mit Ihnen ins „„Reine bringen."" Ich kehrte zum wilden Mann zurück."

Ueber diesen Besuch, besonders über die erwähnten Oertlichkeiten, macht Conseil später noch folgende genauere Angaben:

„Ich trat zuerst in einen Saal, in welchem ein Fortepiano stand, „ein Leuchter hing von der Decke; dieses Zimmer hatte zwei Kreuz= „stöcke gegenüber dem Eingang, und links noch eine Thür oder ein „Fenster. Der Herzog empfing mich bei der Thüre, etwa zwei „Schritte von der Schwelle, und fragte mich, wer ich sei; ich ant= „wortete ganz leise: Conseil. Er war einen Augenblick betroffen, „und da viele Damen im Zimmer waren, so sagte er zu mir: „„Nehmen Sie die Mühe hereinzutreten,"" und führte mich in „ein Seitenkabinet durch eine Thüre, rechts von derjenigen, durch „welche ich zuerst gekommen war. In diesem Kabinet stand unter „Andern ein Tisch, nahe beim Fenster, und zwei Stühle; auf „dem einen nahm der Gesandte Platz, während ich mich zu seiner „Seite setzte. Er sprach hierauf zu mir: „„Sie sind in einer „„schlimmen Lage; ich habe schon Befehl gegeben, Sie festnehmen „„zu lassen, weil ich den Zweck Ihrer Reise nach der Schweitz „„nicht kannte; Sie hätten sich bei Ihrer ersten Ankunft in Bern

„„bei mir zeigen sollen, dann hätte ich die Note, die Ihre Ver-
„„haftung verlangt, nicht erlassen. Erst zu spät, nachdem dieses
„„schon geschehen war, erhielt ich andere Aufträge.“ Ich erwie-
„derte, daß mir bei meinem ersten Aufenthalt in Bern bestimmt
„untersagt gewesen sei, mich der Gesandtschaft zu zeigen, während
„ich jetzt den Befehl erhalten habe, mich daselbst einzufinden. Der
„Gesandte sagte hierauf: „„Sie müssen Bern sogleich verlassen
„„und in einen andern Kanton gehen.“ Ich entgegnete, daß ich
„unmöglich fortkommen könne mit einem Paß, wie ich jetzt besitze,
„der ganz neu sei, einen andern Namen trage, und doch mein
„Signalement enthalte, was natürlich den Verdacht der andern
„politischen Flüchtlinge gegen mich erregen müsse. Der Herr
„Gesandte wollte hierauf seinen Sekretär kommen lassen, um mir
„einen andern Paß zu geben, allein er war nicht zu finden u. s. w.
„Während der Herzog mich durch das Zimmer, durch welches ich
„zuerst gekommen war, hinausgehen lassen wollte, so bemerkte ich
„ihm, daß mein Anzug zu schlecht sei, worauf er mich zu einer
„andern Thüre hinausließ, durch einen andern Saal, welchen ich
„für das Speisezimmer hielt, und aus dem ich auf die Hausflur
„gelangte.“

Es muß hier bemerkt werden, daß die in obiger Aussage ent-
haltene Beschreibung der Lokalität von einem mit dieser genau be-
kannten Beamten als mit der wirklichen Gestalt derselben bis auf
eine einzige untergeordnete Abweichung durchaus übereinstimmend er-
klärt wird.

Sonntags, den 7. August, früh nach 6 Uhr begaben sich die
fünf Italiener Bertola, Migliari, Boschi, Primavesi und Conseil,
nach ihrer übereinstimmenden Aussage, zu dem verabredeten Frühstück.
Nach demselben begann die Erklärung wegen des auf Mehreren
lastenden Verdachtes der Spionerie. Migliari forderte dazu auf,
Bertola, Boschi und Primavesi wiesen sich über ihre Legitimations-
schriften und Subsistenzmittel aus. Es kam nun die Reihe an
Conseil. Migliari drang lebhaft in ihn, seinen Paß zu zeigen.
Er that es, und erblaßte, als aus dem Zutreffen des Signalements
und aus dem Umstand, daß die Unterschrift Corelli seine eigene Hand-

schrift zeigte, gefolgert wurde, daß er nichts anders als ein Polizeiagent sein könne.

Man forderte ihm nun seinen Kofferschlüssel ab, den er sogleich auf den Tisch warf. Bertola nahm ihn zu sich, ebenso den Paß. Man beschloß, nach dem wilden Mann zurückzukehren und die Effekten Conseil's zu durchsuchen.

Alle Fünf brachen zu dem Ende zwischen 9 und 10 Uhr auf. Boschi und Primavesi gingen voraus, ihnen folgten in einiger Entfernung Migliari, Bertola und Conseil. Auf neues Zureden, Alles zu bekennen, vermochte der Letztere sich nicht länger zu halten. In Thränen ausbrechend, gestand er unweit der Stadt, daß er Agent der Pariser Polizei sei, und den Auftrag habe, in der Schweiz die Flüchtlinge zu beobachten. Er bat, daß man ihm nichts zu leide thue, und das Geheimniß bewahre. Beide sagten ihm dieses zu, unter der Bedingung, daß er die ganze Wahrheit entdecke. Allein beim wilden Mann angelangt, erzählte Migliari Alles dem Boschi und Primavesi, sie zum Stillschweigen auffordernd.

In Gegenwart Aller ging nun, wie dieselben weiter angeben, die Untersuchung des Koffers vor sich. Nach einer Angabe wurde Conseil auch auf dem Leibe untersucht, wobei sich 7—8 Fr. auf ihm vorfanden. Bertola behändigte alle verdächtigen Papiere, zehn an der Zahl (dieselben, welche später dem Regierungsstatthalter von Nidau zugestellt wurden). In diesem Augenblicke wiederholte Conseil die gemachten Geständnisse, und fügte bei: Um den Beweis zu leisten, wie aufrichtig er es meine, und wie er seinen Fehler so viel möglich wieder gut machen wolle, theile er ihnen mit, daß er auf Abends 9 Uhr zu dem französischen Gesandtschaftssekretär beschieden sei, um einen neuen Paß, Geld und Instruktionen zu erhalten. Er versprach, sie von den letztern in Kenntniß zu setzen.

Zur festgesetzten Stunde verfügte sich Conseil, von Bertola und Migliari bis auf den Kirchplatz begleitet, nach dem Lokal der französischen Gesandtschaftskanzlei, zunächst der Wohnung des Gesandten.*)

*) Uebereinstimmende Aussage der genannten drei Personen.

„Ich fand daselbst," erzählt Conseil, „den Herrn von Belleval, „welcher einige Worte mit mir wechselte, und unter Anderem sagte: „„Nun, wie werden wir die Sache ins Reine bringen? sie ist ge„„eignet, in Verlegenheit zu setzen."" „Er nahm hierauf ein „unbeschriebenes Paßformular, füllte dasselbe in meiner Gegenwart „aus, fügte seine Unterschrift bei, und hieß mich auch die meinige „beisetzen, was ich alsogleich that. Er hatte den Paß auf den „Namen François Hermann gestellt, und ihn vom 15. Winter„monat 1835 datirt. Es überreichte mir nun noch zweihundert „französische Franken in zehn Napoleond'or, mit der Weisung, Bern „zu verlassen,*) und nach andern Schweizerstädten, wo ich leicht „als Reisender durchkommen würde, mich zu wenden, und da mehrere „Flüchtlinge verschiedener Nationen zu beobachten. Die Namen „derselben habe ich in meine Brieftasche eingetragen, die betreffenden „Blätter aber zu Nidau, wo man mir dieselbe erst am Tage nach „meiner Verhaftung abnahm, vorher vernichtet.**) Ich erinnere mich „nur noch an Mazzini und die Gebrüder Ruffini."

Diesen Angaben fügt Conseil später Folgendes bei:

„Ich stieg (auf Geheiß eines Bedienten) in das zweite Stock„werk, und kam durch ein Vorzimmer und einen Saal (salon) „in ein Kabinet, wo ich Herrn von Belleval fand. Er fragte, ob „ich Conseil sei, hieß mich, als ich dieß bejahte, niedersitzen, und „sagte, er habe von dem Herrn Gesandten den Befehl erhalten, „sich mit mir über die Ausstellung eines Passes zu verständigen. „Er werde mir einen geben, ihn antedatiren, dann müsse man ihn „zerknittern (chiffoner), damit er einem alten Paß gleich sehe. „Da ich beistimmte, so machte er sofort in meiner Gegenwart einen „Paß, übergab mir ihn, nahm ihn wieder, und zerknitterte ihn auf

*) Hieher würde die Aeußerung gehören, welche Conseil, nach Aussage mehrerer Zeugen, erzählt haben soll: Er sei in Bern überflüssig, da der Gesandtschaft hier über 160 Spione zu Diensten stehen, von denen einige den Kopf hoch tragen und vierspännig fahren. Nach anderen Zeugen hatte Conseil diese Aeußerung dem Gesandten selbst zugeschrieben.

**) Die Berichtigung der letztern Angabe ist in dem Nachherigen enthalten.



„dem Tafeltuch; dann that ich dasselbe zwischen den Händen. Ich „bemerkte ihm auch, daß der Name Hermann nicht gut für mich „passe, indem ich kein Deutsch verstehe; allein er meinte, das habe „nichts zu bedeuten, weil es bei vielen Personen mit deutschen „Namen der Fall sei. Er gab mir dann zehn Goldstücke, mit den „Worten, das sei von dem Gesandten. Ich mußte einen Empfang- „schein ausstellen, den er vorschrieb. Er sagte weiter, wenn ich „Geld nöthig habe, so dürfe ich nur an ihn oder an den Gesandten „schreiben, und zwar abwechselnd, um keinen Verdacht zu erregen, „auch ohne Unterschrift, man werde mir dann Wechsel schicken. Er „nannte mir hierauf die Personen, die ich zu beobachten hätte, „worauf ich mit den Worten, ich könne diese Namen nicht im Sinne „behalten, ein Bleistift nahm, um sie auf ein Blatt Papier zu „notiren. Da die Spitze brach, so nahm ich eine Feder, und schrieb „jene Namen nieder. Als mir aber einige zu schwer waren, so setzte „Herr von Belleval sie selbst hin. Nachdem er mir auch die Kan- „tone und Städte bezeichnet hatte, wohin ich mich begeben sollte, „so wurde ich entlassen."

Unmittelbar nach dieser letztern Aussage (vom 26. August) zog Conseil aus seinem Busen ein Papier, das er bisher habe verber- gen können, und welches das so eben erwähnte sei. Dasselbe enthält von zweierlei Handschrift mehrere Namen von Personen und Ort- schaften, unter andern:

Rauschenblatt. Ruffini due fratelli.
Genevre. Depercy, Dumoler.
a Zuriche. Gragne (soll wohl heißen Granier).
a Lusanna. Mr. de Ludre.
Interlaken. Chancel.
d'Argui Cantone.
Bål-Campagne. Liestal.

Nach Conseil's Angabe sind die Worte Rauschenblatt, de Ludre, Interlaken, Chancel von Herrn Belleval hingeschrieben; in dem Worte Dépercy habe dieser ein von ihm (Conseil) vorne gesetztes S in das jetzt dastehende D verwandelt.

Wir werden auf dieses, so wie auf die übrigen Aktenstücke und

Thatsachen, welche zur Verifikation der von Conseil über seinen Besuch bei Herrn von Belleval gemachten Angaben dienen, nachher zurückkommen. Wir verfolgen zuvor den weitern Hergang, wie er aus der Erzählung von Conseil und den vier mehr erwähnten Individuen sich entnehmen läßt.

Conseil eilte unmittelbar von der Gesandtschaftskanzlei nach dem obern Thor, wo die vier Italiener nach Abrede seiner warteten. Er unterrichtete sie von dem Empfang des Passes auf François Hermann, commis voyageur de Strasbourg, und von den eben erhaltenen Instruktionen, indem er die ihm bezeichneten Personen nannte, und gegen Bertola und Migliari auch des empfangenen Geldes gedachte, das er einem oder beiden in Goldstücken vorwies. Nachdem er das Versprechen abgelegt, keinen der ihm aufgegebenen Italiener zu verrathen, kehrten sie alle wieder in die Stadt zurück, und Conseil nahm auf Bertola's Anrathen sein Nachtquartier statt beim wilden Mann im Gasthof zum Storchen, wo er sich unter dem Namen Hermann*) ins Fremdenbuch einschrieb.

Es war verabredet, am folgenden Morgen zuerst im Café du Commerce zusammenzukommen, wo Conseil schriftlich erklären sollte, wer ihm den Boschi und Primavesi als Spione bezeichnet habe. Dieses geschah wirklich Montags, den 8. August, und Conseil, Boschi und Primavesi beseitigten die unter ihnen waltenden Anstände, indem Conseil den beiden Letztern eine auf bernischem Stempelpapier geschriebene, gegenwärtig bei den Akten befindliche Erklärung über den Urheber und die Falschheit dieser Nachricht zustellt.

Inzwischen hatte Migliari den Entschluß gefaßt, den Zweck der Sendung Conseils an den Tag zu bringen, und ihn öffentlich als Agenten der französischen Polizei zu entlarven.

Er bestellte zu diesem Ende auf der Post zwei Plätze nach Freiburg (wo er Behufs seiner schon früher beabsichtigten Abreise noch seine Papiere abzuholen hatte), bezahlte dieselben mit einem von

*) Das im Original vorgelegte Fremdenbuch enthält unterm 7 — 8. August Conseil's eigenhändigen und von ihm anerkannten Eintrag: „Hermann Francos Strasburg Commi." Bestätigt durch das Zeugniß des Wirths.



Conseil zu diesem Zwecke erhaltenen Napoleond'or, und schrieb an Herrn Vandelier, gewesenen Angestellten bei der jungen Schweiz in Biel, daß er ihm Mittwochs (10. Aug.) jemanden zuführen werde, und zwar nach Nidau. Um 12 Uhr fuhr er mit der Post fort, seine Gefährten erwarteten ihn vor dem obern Thor an der Straße, wo sodann auch Conseil in den Wagen stieg.

Von diesem Augenblick an ließ Migliari den letztern nicht mehr aus den Augen. Er bezog mit ihm den nämlichen Gasthof, und brachte die Nacht auf einer Bank vor der Thüre, die sein Zimmer von demjenigen Conseil's trennte, wachend zu, um jeden allfälligen Entweichungsversuch zu vereiteln.

Dienstag Morgens (9. August) diktirte er ihm einen Brief an den französischen Gesandten oder Herrn von Belleval, worin er anzeigte, Rauschenplatt sei in Freiburg gewesen und habe sich von da nach Murten begeben.

Der Brief scheint wirklich an seine Bestimmung gelangt zu sein, indem

1) der Sekretär des diplomatischen Departements des Standes Bern in gerichtlicher Einvernahme und unter Anerbietung des Eides zu Protokoll erklärt, daß ihm Herr von Belleval am 10. oder 11. August mündlich mitgetheilt habe, Rauschenplatt sei am 9. August in Freiburg gewesen, und habe sich von da nach Murten begeben, und daß er davon in Folge der die Flüchtlinge betreffenden Aufträge und Vollmachten des diplomtaischen Departements sogleich der Zentralpolizeidirektion amtliche und schriftliche Mittheilung gemacht habe;
2) die Zentralpolizeidirektion diese Aussage durch schriftliches Zeugniß vom 1. Herbstmonat bestätigt, und dabei bemerkt, daß von ihr an demselben Tage über diesen Gegenstand an das Oberamt Murten geschrieben worden, allein bis jetzt keine Antwort eingetroffen sei.

Mittwochs, den 10. August, früh um 8 Uhr reiste Migliari, der inzwischen seine Papiere in Ordnung gebracht hatte, mit Conseil nach Aarberg ab. Dort stießen sie nach des Erstern Angabe von ungefähr auf Bertola, welcher nach Biel ging, um Briefe und

Unterstützungen für seine Reise nach Lachauxdefonds zu empfangen. Alle drei fuhren dann weiter nach Nidau. Da stiegen Migliari und Conseil aus; Bertola, im Besitze der Conseil'schen Papiere, ging weiter bis Biel. Dem Migliari war nun Alles daran gelegen, seinen Plan durchzuführen, und zu dem Ende nicht bloß der Person Conseil's versichert zu sein, sondern auch seine Papiere wieder zu Tage zu fördern. Er holte deßwegen Bertola in Biel ab.

Die Herren Groß und Bandelier veranstalteten jetzt zu Nidau eine Zusammenkunft von Männern, denen sie trauen zu können glaubten; sie beriefen namentlich die Herren Funk, Ochsenbein und Schneider.

In Gegenwart aller dieser Zeugen, so wie des Bertola und Migliari, erneuerte hierauf Conseil des Abends nach 7 Uhr, ohne daß dabei Zwang oder Drohungen irgend welcher Art Statt fanden, alle Geständnisse, die er nach Obigem bereits seinen Landsleuten abgelegt hatte. Jetzt drang man in Bertola, die Papiere Conseil's vorzulegen, und als er unter dem Vorgeben, das wäre seinem gegebenen Worte zuwider, sich weigerte, so ließ man den Regierungsstatthalter unter der Hand benachrichtigen, daß sich ein französischer Spion gegenwärtig befinde. Bald erschienen dann Landjäger und forderten den Italienern die Pässe ab; Bertola, der sich nunmehr gedrängt sah, wollte die Papiere hinter die Kissen des Ruhebettes schieben. Allein Migliari bemerkte die Bewegung des Armes, nahm die Papiere und gab sie Herrn Bandelier, der sie sofort in Begleitung Bertola's dem Regierungsstatthalter überbrachte.*)

Es begann nun das Verfahren, von welchem wir Ihnen, Tit., in dem Bisherigen eine übersichtliche Darstellung gegeben haben.

Es bleibt dabei folgende Thatsache nachzutragen übrig:

Am 15. August richtete Conseil aus dem Gefängniß an den französischen Botschafter folgendes Schreiben in italienischer Sprache, welches nach gezogener Abschrift durch die Zentralpolizeidirektion in Folge erhaltener Weisung des Regierungsraths sofort an seine Adresse befördert wurde.

*) Dieser Hergang wird von sämmtlichen obgenannten Personen, welche dabei anwesend waren, bezeugt.



„Erlauchtester Herr (Illustrissimo Signore)!

„Ich ersuche Sie, daß Sie die Güte haben möchten, Ihren „Sekretär zu mir abzuordnen, damit ich ihn von Allem unterrichten „könne, was mir bis jetzt widerfahren ist; ich möchte nicht als „ein Verräther behandelt werden. Sie wissen wohl, woher ich bin, „und werden mir glauben."

Ueber diese Zuschrift bemerkt Conseil:

„Ich wünschte, dem Gesandten über meine Lage Aufschluß zu „geben, damit man nicht glaube, ich wolle den Lohn der Regierung „verzehren und dafür Andern dienen. Darum wünschte ich, ihn „wissen zu lassen, daß ich an der Entdeckung der Sache nicht Schuld „sei, sondern diejenigen, welche mich mit einem Paß in die Schweiz „schickten, der mir den Aufenthalt und die Erfüllung meiner Auf„träge unmöglich machte. Eben deßwegen bitte ich auch, daß, wenn „man mich entlassen wird, man mir einen auf Corelli lautenden Paß „und eine Abschrift meiner Erklärung vor der Stadtpolizei (s. oben) „mitgebe, damit man in Paris sehe, daß ich meine Schuldigkeit ge„than habe, und daß das Mißlingen meiner Sendung nicht mir zur „Last fällt, sondern denen, welche so ungeschickt mit mir verfahren „sind." *)

Zum Schlusse unserer geschichtlichen Darstellung müssen wir noch einmal auf den Besuch Conseil's bei dem Herrn von Belleval am 7. August und auf die Aktenstücke und Thatsachen zurückkommen, welche für Beurtheilung der Wahrheit der Conseil'schen Erzählung und des Sachverhaltes überhaupt von Wichtigkeit sind.

In dieser Beziehung sind folgende Punkte zu beachten:

1. Der im Original bei den Akten befindliche, auf Hermann gestellte und die Unterschrift „Le Chargé d'Affaires de France, G. de Belleval" tragende Paß, d. d. 15. Wintermonat 1835, ist, seinem gesammten handschriftlichen Inhalte nach, mit Inbegriff der Unterschrift, von einer und derselben Hand geschrieben, während nach dem amtlichen Zeugniß des Stadtpolizeidirektors sonst alle von der

*) Ein anderes Mal braucht er den Ausdruck: „welche mich so schlecht bedient haben."

französischen Gesandtschaft ausgestellten Pässe (deren derselbe bei Ausstellung des Zeugnisses dreißig eben vor Augen hatte) nach der allgemeinen Sitte von einem untergeordneten Kanzlisten (namentlich seit längerer Zeit von einem gewissen Herrn Brunner), nicht aber von dem höhern Beamten, welcher die Unterschrift beisetzt, geschrieben werden.

2. Der fragliche Paß trägt einzig die vorhin erwähnte Unterschrift, und zwar unten rechts, während nach demselben Berichte sonst alle von Herrn von Belleval als Chargé d'Affaires gefertigten Pässe (so auch vier gerade vorliegende von dem Monat November 1836) rechts die Unterschrift tragen: Pour l'Ambassadeur de France: Le Chargé d'Affaires: G. de Belleval, dann aber noch auf der linken Seite sich folgendermaßen kontrasignirt finden: Par l'Ambassadeur: Le Secrétaire d'Ambassade: A. de Montigny.

3. Der mehrerwähnte Paß trägt die Nummer 541. Nun pflegen aber die Pässe nach der Zeit ihrer Ausstellung numerirt zu werden, so daß mit jedem Jahre wieder neu gezählt wird. Für die Beobachtung dieser Regel sprechen auch die vorgelegenen Pässe der französischen Gesandtschaft, welche (um bloß derjenigen vom Jahre 1835 beispielsweise zu erwähnen) folgende Nummern tragen: Nr. 21. (Jänner), Nr. 470. 499. (Mai), Nr. 616. (Brachmonat), Nr. 683. 702. (Heumonat), Nr. 890. (August), Nr. 999. (Herbstmonat), Nr. 1199. (6. Wintermonat), Nr. 1277. 1278. (21. Wintermonat), Nr. 1286. (23. Wintermonat).

In diese Nummerreihe paßt aber Nr. 541. auf den 15. November keineswegs. Doch darf auf diesen Umstand an und für sich kein unbedingtes Gewicht gelegt werden, da sich unter den erwähnten 30 Pässen wenigstens Eine Abweichung von der gewöhnlichen Reihenfolge vorfinden soll, indem ein Paß vom 11. August 1836 mit Nr. 372. bezeichnet sei, während ein vorhergehender vom 5. August 1836 ganz in der Reihe die Nr. 849. trägt. Dabei ist es jedoch sehr wahrscheinlich, daß die Abweichung bloß auf einem Schreibfehler (3 statt 8 bei dem vom 11. August 1836) beruht, mithin bloß eine scheinbare ist. Jedenfalls wird eine solche Abweichung, selbst wenn sie in diesem gerade am Tage nach der Verhaftung Conseil's

ausgestellten Passe wirklich Statt fände, auch in dem Berichte als etwas Ungewöhnliches und Auffallendes bezeichnet.

4. Die Handschrift, mit welcher der in Frage liegende Paß (Inhalt und Unterschrift) geschrieben ist, wird von zwei gerichtlichen Experten mit der größten Bestimmtheit für identisch erklärt mit derjenigen von zwei bei den Akten befindlichen Schreiben, deren eines (vom 23. September 1835) an Herrn von Stürler, Sekretär des diplomatischen Departements, das andere (vom 3. März 1834) an den Regierungsrath der Republik Bern gerichtet, und deren Verfasser unzweifelhaft Herr von Belleval ist. Nach diesem Expertenbefund ist also der ganze handschriftliche Inhalt des fraglichen Passes sammt der Unterschrift von der Hand des Herrn von Belleval geschrieben.

5. Dieselben Experten erklären es des frischen Aussehens der Schrift wegen für wahrscheinlich, daß der fragliche Paß jünger sei, als sein Datum angebe.

6. Diese Falschheit des Datums wird sodann durch folgende Umstände festgestellt:

Conseil diente laut einem bei den Akten befindlichen Abschied seit dem 20. April 1831 in dem päpstlichen Dragonerkorps, und wurde am 18. September 1833 wegen politischer Umtriebe entlassen.

Er hielt sich hierauf eine Zeitlang in Ankona auf, und begab sich dann mit dem oben erwähnten päpstlichen Paß vom 22. April 1834 nach Frankreich, blieb zuerst etwa vier Monate in Marseille, und ging von da nach Paris*), wo er sich bis Ende August 1835 aufhielt, und am Tage nach seiner Entlassung aus dem Polizeiverhaft, den ihm der Prozeß von Fieschi zugezogen hatte, zu dem Regiment der Pariser Freiwilligen unter dem Kommando des Generals Suarce, in welches er schon bei seiner Errichtung im Heumonat 1835 eingetreten war, nach Spanien abging, und bei demselben ungefähr den 9. oder 10. Herbstmonat in Jacca eintraf. Dieses Regiment stand etwa einen Monat hier und in der Umgegend, und

*) Der erwähnte Paß ist nach Marseille gestellt, und trägt die Visa von Marseille (16. August 1834) und von Paris (12. und 20. September 1834).



wurde dann aufgelöst. Jetzt begab sich Conseil mit seiner Kompagnie, deren Feldweibel er war, nach Oleron, nahe bei Pau, wo er von dem spanischen Konsul auf jeden Mann etwas Geld erhielt. Von da sei er mit der Kompagnie nach Pau marschirt, und habe hier vom Präfekten für jeden Mann einen Paß erhalten, und die Nachzügler erwartet, um auch ihnen ihren Sold und ihre Papiere zu geben. Dann sei er mit etwa 60 Mann nach Bordeaux gegangen, und im November 1835 nach Paris abgerreist; daselbst etwa nach 10 Tagen (Anfangs Dezember) angelangt, habe er sich sofort auf der Polizei gestellt, und gegen Deponirung seines Passes von Pau einen Permis de séjour erhalten, worauf er fortwährend in Paris gelebt und bei einem gewissen Herrn Ghirini, Arzt (bei welchem sich früher noch ein Herr Delvincourt, ebenfalls Arzt, aufgehalten), gewohnt habe.

Das eben erwähnte Aktenstück liegt wirklich vor. Es ist von der Préfécture de Police de Paris, unter dem Datum 2. Dezember 1835, zu Gunsten Mr. Conseil, Auguste, profession: de Sergent major congédié de la Légion Suarce, venant de Pau, ausgestellt, und trägt die Notiz: *Le Passeport Français, daté du* 31. *Octobre* 1835, lui sera remis, lorsqu'il voudra partir de cette ville.

Nach allem diesem liegt die Unmöglichkeit am Tage, daß Conseil am 15. November 1835 (Datum des französischen Gesandtschaftspasses in Bern gewesen und sich daselbst einen Paß habe ausstellen lassen.

Noch liegt aber außer dem Gesagten ein anderweitiges Verhältniß vor, welches für die Falschheit des Datum und namentlich für die Neuheit des Passes eben so entschieden zeugt. Unter den zur Vergleichung vorliegenden Pässen der französischen Gesandtschaft, deren ältester vom 5. April 1834, der neueste vom 11. August 1836 datirt ist, zeigt sich eine Verschiedenheit der Formulare, welche nach den Abweichungen in vielen einzelnen Zügen von zwei verschiedenen Steinplatten abgezogen sein müssen. Nun stellt sich aber diese Verschiedenheit ganz genau so, daß die vom 5. April 1834 bis zum 2. Jänner 1836 ausgestellten 17 Pässe alle das eine, die seit dem

2. März 1836 ausgestellten 11 dagegen alle das andere Formular enthalten. Aber unser in Frage liegender Paß Hermann mit seinem Datum vom 15. November 1835 zeigt augenfällig das neuere Formular, dessen Steinplatte in dem ganzen Jahr 1835 ohne Zweifel noch gar nicht existirt hat.

7. Mit Beziehung auf das oben erwähnte Papier, auf welchem während der Audienz vom 7. August die Namen der zu beobachtenden Personen theils von Conseil, theils von Herrn von Belleval verzeichnet worden seien, bezeugen dieselben Experten mit Bestimmtheit, daß darauf zweierlei Handschriften sichtbar, und daß namentlich die Worte de Ludre, Interlaken-Chancel von derselben Hand, wie der ihnen vorgelegte Paß (mit der gleichen Dinte und auch wohl mit der gleichen abgenutzten Feder), und wie die zur Vergleichung dienenden Briefe, das heißt von der Hand des Herrn von Belleval, geschrieben seien.

8. Das Signalement des fraglichen Gesandtschaftspasses ist in seinen einzelnen Angaben, besonders auch verglichen mit dem Paß von Besançon, auffallend ins Unbestimmte gezogen, vorzüglich aber fehlt darin die Ausfüllung der Rubrik „Signes particuliers", während doch Conseil ein solches besonderes Zeichen an der linken Wange trägt, was sich in dem erwähnten Paß von Besançon ordentlich verzeichnet findet. In wiefern die oben angeführte Bemerkung Conseil's in der Audienz bei dem französischen Gesandten mit diesem Umstand zusammenhängt, muß einstweilen dahingestellt bleiben.

9. Die Beschreibung der Lokalität, welche Conseil mit seiner Erzählung der Audienz bei Herrn von Belleval verbindet, wird von dem schon oben erwähnten Beamten für durchaus richtig erklärt.

10. Conseil gibt über die empfangenen zehn Goldstücke eine gewisse Rechenschaft, welche mit der Aussage anderer Personen zusammentrifft. Eins habe er an demselben Abend, wo er sie empfangen, dem Bertola, und in verschiedenen Malen drei dem Migliari gegeben, zwei in Freiburg und eines in Nidau gewechselt*),

*) Bertola und Migliari anerkennen obigen Empfang, und bestätigen auch einige andere dieser Ausgaben. Der Letztere gibt namentlich an, daß Conseil auf der Reise nach Nidau immer bezahlt habe.



und drei in das Gefängniß nach Bern gebracht, woselbst er wieder zwei ausgegeben habe, und eines noch dem Untersuchungsrichter vorwies.*)

Nach der bisherigen Darstellung des Aktenbestandes liegt uns nun ob, Ihnen, Tit., unsere Ansichten bezüglich auf die Würdigung dieses thatsächlichen Stoffes vorzulegen.

Diese Würdigung muß eine dreifache, nämlich eine faktische, eine rechtliche und eine politische Richtung nehmen, wonach sich denn von selbst folgende drei Fragen zur Beantwortung darstellen:

I. In wie weit sind die als erheblich und wesentlich erscheinenden Handlungen der betheiligten Personen ihrer Wahrheit nach hergestellt?

II. Welche Maßnahmen der Tagsatzung werden dadurch nach anerkannten rechtlichen Grundsätzen veranlaßt?

III. Welche Maßnahmen erfordert die allgemeine Rücksicht auf das Wohl und die Ehre des Vaterlandes, und welche erfordert das Verhältniß zu Frankreich, als einem altbefreundeten Nachbarstaate?

In allen diesen Beziehungen sind nach der vorbeschriebenen Aktenlage die erheblichen und wesentlichen Handlungen, deren Wahrheit höhere Wahrscheinlichkeit oder Unwahrheit von unmittelbarem Interesse sein muß, unsers Erachtens folgende:

1. Der wissentliche Gebrauch falscher Papiere und andere allfällige Vergehen des Conseil.

2. Die Fertigung eines Gesandtschaftspasses zu Gunsten des Conseil durch den Sekretär der französischen Gesandtschaft, Herrn von Belleval, am 7. August 1836, und zwar

a) unter wissentlich falscher Bezeichnung des Paßträgers, nach Namen, Beruf, Heimath und Bestimmung;

b) unter absichtlicher Beisetzung eines falschen Datums;

---

*) Diese Angabe wird durch das Zeugniß der Gefangenwärter in zwei Gefängnissen, in welche Conseil nach einander gebracht wurde, vollkommen bestätigt.



c) unter Anmaßung und Unterschrift des Titels einer Beamtung (derjenigen eines Chargé d'Affaires de France), welche dem Aussteller zur Zeit der wirklichen Ausstellung keineswegs zustand.

3. Der Befehl oder die Autorisation zu der eben sub 2. bezeichneten Handlung von Seite des französischen Botschafters, des Herzogs von Montebello.

4. Die Erlassung der oben erwähnten, den Conseil betreffenden Note von Seite des Botschafters am 19. Heumonat, verbunden mit gleichzeitiger Kenntniß der wahren Eigenschaft des gekannten Individuums als eines Polizeiagenten.

5. Die Unterlassung jeder Berichtigung oder Zurücknahme der in jener Note enthaltenen Angaben und Forderungen von Seite des Botschafters, vorausgesetzt, daß die besagte Eigenschaft des Conseil ihm erst nach Erlassung der Note vom 19. Heumonat, aber doch früher als dem Vorort und den betheiligten Kantonsregierungen selbst bekannt geworden wäre.

Fassen wir diese fünf Handlungen zuerst ihrer faktischen Wahrheit oder Wahrscheinlichkeit nach in's Auge.

Die erste (diejenige Conseil's selbst) liegt außer Zweifel, und bedarf aus Gründen, die sich bei der zweiten Hauptfrage von selbst ergeben werden, hier keiner weitern Erörterung.

Die zweite, so eben näher bezeichnete, des Herrn von Belleval, beruht theils auf der Erzählung Conseil's, welcher auf einigen Punkten das Zeugniß der mehrerwähnten Italiener zur Seite steht, theils auf den oben besonders aufgezählten selbstständigen Aktenstücken und Thatsachen.

Ehe wir das Resultat dieser verschiedenen Beweismittel berechnen, muß hier mit Beziehung auf diese wie auf die übrigen in Frage liegenden Handlungen eine allgemeine Bemerkung, betreffend den Werth, welcher den Aussagen des Conseil und der andern vier Italiener, ganz besonders des Bertola und Migliari, überhaupt beizumessen ist, vorangeschickt werden.

Sieht man dabei vorerst auf die eigentliche Persönlichkeit, auf den Charakter des Conseil, so kann derselbe gewiß auf sehr wenig

Autorität Anspruch machen, und man wird Niemanden zumuthen, irgend etwas bloß darum für wahr zu nehmen, weil er es versichert hat. Ungefähr dasselbe muß wohl auch von den andern Italienern *) gesagt werden, indem der gleiche nachtheilige Eindruck, den das Handwerk des Conseil gegen diesen hervorbringt, auch gegen sie entsteht, wenn man ihr ganzes Benehmen gegenüber dem Conseil, die Art, wie sie denselben umgarnten, und sich viele Tage lang, freilich mehr mit List als Trotz, gleichsam eine Polizeigewalt über denselben anmaßten, und die viel zu lange Verfolgung eigenmächtiger Untersuchungsmaßregeln, welche sie sich anstatt zeitiger Verzeigung an Behörde erlaubten, berücksichtigt.

Von dieser Seite sind daher gewiß alle Aussagen des Conseil wie der vier andern Individuen mit Vorsicht und Mißtrauen zu betrachten, und es darf ihnen nur dann ein gewisser Glaube beigemessen werden, wenn ihr Inhalt nicht allein innere Wahrscheinlichkeit hat, sondern auch, wenigstens zu einem bedeutenden Theil und auf wesentlichen Punkten, von anderweitigen Mitteln der Erkenntniß, welche eine selbstständige, sichere und von dergleichen Autoritäten unabhängige Ueberzeugung zu gewähren geeignet sind, unterstützt wird.

Diese Erforderniße finden sich nun aber gerade in Beziehung auf die vorbezeichneten wesentlichen Thatsachen, besonders bei Conseil's Angaben, nach dem Gesammteindruck der Akten, so wie nach dem, was wir denselben speziell enthoben, in hohem Grade erfüllt, und wenn auch immerhin ungewiß bleibt, in wie weit er zu seinen ersten außeramtlichen Geständnissen durch Drohungen irgend welcher Art oder auf harmlosem Wege vermocht worden ist, so zeigt doch die nachfolgende bedeutende Reihe amtlicher und gerichtlicher Einver-

*) Es verdient Erwähnung, daß Migliari selbst erwähnt, er trage, freilich nur zu seiner Vertheidigung, seit längerer Zeit stets einen Dolch bei sich, und wenn er einem schon vor siebzehn Jahren in seinem Vaterlande geschwornen Eide treu geblieben wäre, so würde Conseil nicht mehr leben. Der Letztere äußerte auch wirklich im Anfang der Untersuchung, daß er sich vor diesem Menschen gefürchtet habe und ihm gern entflohen wäre.

nahmen eine solche Uebereinstimmung und Einheit im Ganzen der Erzählung, und es zeugen die Protokolle allmählig von so viel Sicherheit, Offenheit und Weichmüthigkeit*), man möchte beinahe sagen von so viel Treuherzigkeit und Zutrauen, daß keinerlei Wahrscheinlichkeit für die Annahme übrig bleibt, als habe Conseil fortwährend unter dem zwingenden Einfluß einer finstern Gewalt und unwiderstehlich nachwirkender Drohungen gestanden, oder als habe er ein künstlich angelegtes Lügengewebe arglistig durchzuführen gewußt.

Doch dem sei, wie ihm wolle, immerhin kann die Wahrheit der uns zunächst vorliegenden Thatsache nicht leicht einem vernünftigen Zweifel unterliegen. Das erwiesen falsche Datum des Passes und die Wahrscheinlichkeit, daß derselbe in Anwesenheit des Conseil (indem sein Signalement und seine eigenhändige Unterschrift darauf steht) ausgestellt sei, welche Anwesenheit nur im Juli und August dieses Jahres Statt hatte, die erwiesen falsche Bezeichnung des Paßträgers, der erwiesene Umstand, daß der Paß von Herrn von Belleval geschrieben und unterschrieben ist, die Vermeidung der Mitwirkung aller anderen Personen, welche sonst immer an der Ausstellung von Pässen Theil nehmen, die erwiesene und nur zu Deckung der Antedatirung bestimmte Annahme eines falschen Titels von Seite des Paßausstellers, das in den aufgezählten Thatsachen und in der sonstigen außergewöhnlichen Beschaffenheit des fraglichen Aktenstücks sich verrathende Bewußtsein eines verwerflichen Unternehmens, der durch den Brief von Freiburg und dessen Folgen im Allgemeinen konstatirte Verkehr des Herrn von Belleval mit Conseil, endlich die Aussage Conseil's, welcher außer dem bereits Angeführten durch ihren innern Zusammenhang, durch das mit mehreren eigenhändigen Beithaten des Herrn von Belleval versehene Personenverzeichniß, durch die richtige Beschreibung der Lokalität, für deren anderweitige Erforschung durch Conseil gar nichts spricht, so wie durch den Umstand, daß Conseil von jenem Abend an mit Gold versehen war, während er höchst wahrscheinlich solches weder vorher besaß, noch

*) Er betheuerte mehrmals unter Thränen, daß er nur durch Noth und Leichtsinn zu dem Gewerbe eines Spions gebracht worden ist.



anderweitig erwerben konnte, unterstützt wird: alles dieses zusammengenommen, erhebt es wohl zur Gewißheit, oder, wenn wir da, wo keine Anhörung des Betheiligten Statt findet, auch die Annahme der Schuld ausschließen wollen, doch zur allerhöchsten Wahrscheinlichkeit, daß dem Herrn von Belleval die fragliche Handlung in der That zur Last falle.

Zu dem dritten der als erheblich bezeichneten faktischen Punkte übergehend, fragen wir: Läßt es sich denken, daß Herr von Belleval die eben besprochene Handlung ohne Autorisation seines Chefs, des Botschafters, gewagt haben würde? Gewiß ist dieß schon an und für sich höchst unwahrscheinlich. Die entgegengesetzte Annahme erhält aber noch eine sehr bedeutende Unterstützung durch die Erzählung Conseil's, welche durch die Gleichförmigkeit, womit sie unter ganz verschiedenen Verhältnissen gemacht wird, durch ihren innern Zusammenhang und durch ihr äußerst natürliches Anschließen an den nachfolgenden Hergang und insbesondere an die Verhandlung mit Herrn von Belleval, endlich durch die genaue und richtige Beschreibung der Lokalität und ihrer Ausrüstung, für deren anderweitige Erforschung durch Conseil nicht das Mindeste vorliegt, in der That in allen ihren wesentlichen Bestandtheilen zu einem hohen Grad von Glaubwürdigkeit erhoben wird.

Schwieriger ist die vierte Frage, ob nämlich der französische Botschafter die Note vom 19. Heumonat, den Conseil betreffend, mit Kenntniß der Eigenschaft desselben erlassen habe.

Mag es auch als eine Möglichkeit erscheinen, daß der hiesigen Gesandtschaft bei der ganzen Sendung des Conseil die Initiative zukomme, mag man auch mit Grund sagen, daß man bei einem Gesandten, der sich eine Handlung wie die unter Nr. 3. bezeichnete erlaubt, sich auch einer Intrigue der jetzt vorliegenden Art versehen könne; — immerhin bleibt man hier im Gebiete vager Möglichkeiten, und die Versicherung Conseil's, daß er bei seinem ersten Aufenthalt in Bern, welcher gerade auf die Tage vor und nach Erlassung der Note fällt, sich bei der Gesandtschaft ausdrücklichem Befehl zufolge nicht gestellt habe, und die Abwesenheit jeder Spur des Gegentheils würden einem dießfälligen Verdachte eher entgegenstehen.

Wir halten sonach dafür, daß für das jetzt in Frage liegende Faktum weder Gewißheit noch auch nur eine namhafte Wahrscheinlichkeit vorhanden sei.

Anders verhält es sich endlich mit dem fünften Punkte.

Daß die französische Gesandtschaft ihre Note vom 19. Juli bis auf den heutigen Tag weder zurücknahm, noch berichtigte, ist gewiß. Daß aber der Botschafter wenigstens seit dem 6. August die wahre Eigenschaft des Conseils kannte, haben wir für so gut als gewiß angenommen, und daß diese Kenntniß jedenfalls noch mehrere Tage früher begonnen habe, ist nach dem Empfang, welcher dem Conseil am 6. August zu Theil wurde, im höchsten Grade wahrscheinlich.

So viel zur faktischen Würdigung der Sachlage.

Unsere zweite Aufgabe ist die rechtliche Würdigung oder die Beantwortung der Frage:

„Welche Maßnahmen der Tagsatzung werden durch die eben be-
„sprochenen Thatsachen nach anerkannten rechtlichen Grund-
„sätzen veranlaßt?"

Die erste der aufgezählten fünf Haupthandlungen, diejenige Conseil's, kann die Tagsatzung an und für sich nicht beschäftigen. Conseil ist ein gewöhnlicher Landesfremder. Welche Verbrechen oder Vergehen er begangen haben mag, er hat sie auf dem Gebiete des Kantons Bern begangen, und ist auf diesem ergriffen worden. Die Polizei- und Gerichtsbehörden des letztern haben bisher gegen ihn gethan, was ihres Amtes war, und es wird ihm durch sie fernerhin sein Recht widerfahren.

Eine andere Bewandtniß hat es mit der zweiten und dritten der in Frage liegenden Handlungen.

Zwar handelt es sich auch bei diesen um Verbrechen oder Vergehen. Als solches gilt die wissentliche Ausstellung eines falschen Passes durch einen Beamten wohl nach den Rechtsansichten und Gesetzen aller bekannten Völker. Nach deutschen Rechtsansichten fällt dieselbe unter den Begriff des Betruges oder der Verletzung der Amtspflicht, die französische Gesetzgebung zieht den Fall unter den allgemeinen Begriff des Faux, enthält aber darüber eine ganz spezielle Bestimmung im Code pénal, Art. 155, so lautend:

„Les officiers publics, qui délivreront un passeport à
„une personne, qu'ils ne connaîtront pas personelle-
„ment, sans avoir fait attester ses noms et qualités
„par deux citoyens à eux connus, seront punis d'un
„emprisonnement d'un mois à six mois."

„Si l'officier public, instruit de la supposition du
„nom, a néanmoins délivré le passeport sous le nom
„supposé, il sera puni du bannissement."

Wie strenge dieses Gesetz das letztere Verbrechen ansieht, ergibt sich aus der Vergleichung folgender allgemeiner Bestimmungen über die Bedeutung der angedrohten Strafart:

Art. 8. „Les peines infamantes sont: 1) le carcan;
„2) le *bannissement*; 3) la dégradation civique."

Art. 32. „Quiconque aura été condamné au bannis-
„sement, sera transporté, par ordre du gouvernement,
„hors du territoire du Royaume. La durée du ban-
„nissement sera au moins de cinq années et de dix
„ans au plus."

Ist aber die Ausstellung eines falschen Passes ein Verbrechen, so muß es auch die Ertheilung des Befehles oder der Autorisation zu dieser Handlung von Seite eines Vorgesetzten an seinen Untergebenen sein; und die französische Gesetzgebung insbesondere läßt keinen Zweifel daran übrig, daß hier der Begriff der Komplizität seine Anwendung und somit ganz gleiche Strafbarkeit Statt findet. Man sehe

Code pénal Art. 60. „Seront punis comme complice
„d'une action qualifiée crime ou délit, ceux qui, par dons,
„promesses, menaces, *abus d'autorité ou de pouvoir*, machi-
„nations ou artifices auront provoqué à cette action ou
„donné des instructions pour les commettre."

Art. 59. „Les complices d'un crime ou d'un délit seront
„punis de la même peine que les auteurs même de ce
„crime ou de ce délit, sauf les cas, où la loi en aurait
„disposé autrement."

Von Seite der fraglichen Handlungen, an und für sich betrachtet,

stände also, da dieselben nach dem oben Gesagten zum Mindesten sehr wahrscheinlich sind, nichts im Wege, daß die Gerichte des Kantons Bern gegen die Urheber strafrechtlich einschreiten und auf sie die Strafe des eigenen Gesetzes anwenden würden.

Ein Hinderniß findet sich nun aber in der Persönlichkeit der Letztern.

Nach dem allgemein anerkannten völkerrechtlichen Grundsatz der Exterritorialität tritt der Gesandte und seine Untergebenen nicht unter die Jurisdiktion des Landes, in welchem jener akkreditirt ist. Die Behörden desselben haben daher nicht die Befugniß, sie in Anklagestand zu versetzen, noch gegen sie auch nur als Zeugen den Gerichtszwang auszuüben, noch irgend einen andern Akt der Jurisdiktion gegen ihre Person zu richten, was auch immer von ihnen oder von irgend jemanden sonst geschehen sein mag.

Allein damit ist auch diesen Personen kein Freibrief für Begehung von Verbrechen ertheilt. Sie bleiben vielmehr der Jurisdiktion des Staates unterworfen, der sie gesendet hat, und in demselben Augenblick, wo der Staat, bei welchem sie akkreditirt sind, sich veranlaßt sähe, ihnen den Prozeß zu machen, wenn er nicht durch das Gesandtschaftsrecht daran gehindert würde (mit andern Worten, sobald die Verübung eines Verbrechens durch sie mit bedeutender Wahrscheinlichkeit vorliegt) ist auch seine Pflicht oder doch wenigstens seine Befugniß begründet, die Regierung, welche sie gesendet hat, von dem Sachverhalt in Kenntniß zu setzen und ihr diejenigen Akten, welche erhoben werden konnten, ohne gegen die Gesandtschaftsperson selbst den Gerichtszwang auszuüben, mitzutheilen oder anzubieten.

Die Regierung des hohen Standes Bern hat also völlig im Einklang mit den Grundsätzen des Völkerrechtes und durchaus ihrer Stellung gemäß gehandelt, indem sie die Jurisdiktion des Landes bis zu der eben bezeichneten Gränze ausübte, auf diesem Punkte aber angelangt und berücksichtigend, daß der französische Botschafter nicht bei dem Kanton Bern, sondern bei der Eidgenossenschaft akkreditirt ist, die Sache unter Mittheilung der Akten an die hohe Tagsatzung zu weiterer Verfügung überwies.

Die aufgeworfene rechtliche Frage würde sich demnach in Be=

ziehung auf die Handlungen Nr. 2 und 3 einfach dahin beantworten:

„Es sei der Vorort zu beauftragen, die französische Regierung durch das Mittel des schweizerischen Geschäftsträgers oder auf andere zuverlässige „Weise von dem Sachverhalt unter einstweiliger Beifügung beglaubigter Abschrift der Akten in Kenntniß zu setzen."

Was ferner (Nr. 4.) das Benehmen des französischen Botschafters bei Erlassung der Note vom 19. Heumonat (Ausschreibung des Conseil) betrifft, so würde vielleicht auch diese Handlung eine rechtliche Seite darbieten, wenn sie faktisch hergestellt wäre; jedenfalls aber würde ihr eigentliches Interesse überwiegend dem diplomatischen Gesichtspunkte anheimfallen, und da dieses letztere noch entschiedener bei dem nach Nr. 5. in Frage stehenden Benehmen des Botschafters nach Erlassung der angeführten Note der Fall ist, so gehört dieser Punkt zu unserer dritten Hauptfrage, zu deren Beantwortung wir sofort übergehen.

III. Welche Maßnahmen erfordert endlich die allgemeine Rücksicht auf das Wohl und die Ehre des Vaterlandes, und welche erfordert das Verhältniß zu Frankreich, als einem lange befreundeten Nachbarstaate?

Wir bleiben vorerst bei dem so eben berührten Benehmen des französischen Botschafters bei und nach Erlassung der Note vom 19. Heumonat stehen.

Hätte der Gesandte wirklich sein bekanntes Begehren an den Vorort mit dem Bewußtsein der wahren Eigenschaft des dadurch betroffenen Individuums gestellt, hätte er wirklich den Conseil den schweizerischen Regierungen als einen Verbrecher und Aufrührer zur Festnehmung signalisirt, einzig um ihm seine Wirksamkeit als Spion zu erleichtern, und ihm bei den Unglücklichen, welche als seine Opfer bezeichnet waren, Eingang, Zutrauen, Sympathie zu verschaffen; hätte er ihn zur polizeilichen Fahndung signalisirt, indem er ihm zugleich durch Ausstellung eines falschen Passes das Durchschlüpfen bei den Behörden erleichterte, und ihm den Ge-

brauch seines wahren Namens nur als Werkzeug für sein Handwerk übrig ließ; — hätte das der Botschafter eines mächtigen Königs, der Stellvertreter einer großen, ruhmvollen Nation in einem friedlichen, seit Jahrhunderten in Freundschaft verbundenen Nachbarlande gethan: — wahrlich, so wäre dieß eine Handlungsweise, die vor den Augen von Europa sich selbst richten würde.

Aber auch schon das weit Geringere, was unzweifelhaft vorliegt, daß der französische Botschafter, welcher, wenn auch erst nach Erlassung seiner Note vom 19. Heumonat, doch wenigstens sehr bald nachher, und jedenfalls vor dem 6. August, also zu einer Zeit von der wahren Eigenschaft Conseils Kenntniß erhielt, wo gerade die durch seine Note veranlaßte Thätigkeit der schweizerischen Regierungen begann oder erst beginnen sollte, wir sagen, daß der französische Botschafter auch jetzt fortwährendes Stillschweigen beobachtete und gleichgültig zusah, wie die getäuschten Behörden einer Intrigue zum Spiel und deren Urhebern zum Spotte wurden, — schon dieses Benehmen ist von einer Art, daß es das Schweizervolk, das in seinen Behörden seine Stellvertreter sieht, tief beleidigen, alles Zutrauen zu der Person eines solchen Gesandten zerstören und das gute Vernehmen der beiden Staaten gefährden muß.

Und vollends die wissentliche Ausstellung eines durch und durch verfälschten Passes zu bekanntem bösem Zwecke!

Mag man von dem Gebrauche von Spionen durch Regierungen denken wie man will (wir haben absichtlich diese Handlung an und für sich in unserm Berichte nicht einmal herausgehoben), mag es wahr oder nicht wahr sein, daß die Gränze des Erlaubten und Unerlaubten sich für die Polizei und Diplomatie anders ziehe, als die gewöhnlichen Begriffe der Menschen von Ehre und Biederkeit es mit sich bringen — so können wir doch nimmermehr glauben, daß Handlungen, wie sie hier vorliegen, daß Betrug und Fälschung, welche in aller Welt den Stempel des Verbrechens tragen und der öffentlichen Verachtung anheim fallen, auf dem Gebiete der Diplomatie, welche Völker mit Völkern zu verbinden die hohe Bestimmung hat, zum Gewähnlichen und Alltäglichen gehören.

Wo müßte es mit der Achtung, wo mit dem Vertrauen von

Staat zu Staat hinkommen, wenn der Botschafter des einen Landes sich ungehindert dazu hergeben könnte, durch den gröbsten Mißbrauch seiner geheiligten Stellung und des mit derselben verbundenen öffentlichen Glaubens die Behörden und Bewohner des Landes, in welchem er akkreditirt ist, zu ihrem Nachtheil und Gefahr zu täuschen und im Irrthum herum zu führen?

Die Ehre der Eidgenossenschaft erlaubt es nicht, dergleichen stillschweigend zu dulden.

Und alles dieß ist in unserm Lande unter dem Namen Frankreichs und seines Königs geschehen, es ist durch die öffentlichen Blätter, mehr und weniger genau, zur Kenntniß von ganz Europa gekommen, es ist, so weit möglich, Gegenstand einer gerichtlichen Untersuchung geworden.

Auch die Ehre Frankreichs und seines Königs ist gefährdet.

Aber Frankreich und sein König machen keine falschen Pässe, Frankreich und sein König begehen keine Verbrechen, weder in Person, noch durch Beauftragte, und wer sich solcher, wenn auch in ihrem Namen, schuldig macht, der hat in so weit aufgehört, als ihr wahrer Stellvertreter zu handeln.

Dieser falsche Schein einer Stellvertretung muß zerstört werden, damit die Ehre des Königs und der Nation auch in den Augen der Welt unbefleckt dastehe.

Aber hiefür bedürfen sie Kenntniß der Wahrheit.

Diese zu gewähren, ist heilige Pflicht der Eidgenossenschaft gegen Frankreich und seinen Monarchen.

Und so wäre denn die Mehrheit der Kommission, wie von Seite des Rechtes, so auch in Betrachtung des Interesse und der Ehre des Vaterlandes auf der einen, und der Rücksichten, die es gegen Frankreich als einen befreundeten Nachbarstaat, dessen Ehre wie die eigene sich betheiligt findet, zu nehmen die heilige Pflicht hat, nochmals auf den im Wesentlichen schon gestellten Antrag geführt worden, den sie anmit als ihren Schlußantrag der Entscheidung der hohen Tagsatzung in folgenden Worten vorzulegen die Ehre hat:

„Es möge die hohe Tagsatzung den Vorort beauftragen, „den König und die Regierung Frankreichs durch das

„Mittel des schweizerischen Geschäftsträgers in Paris oder
„auf andere zuverlässige Weise von dem Sachverhalt unter
„einstweiliger Beifügung beglaubigter Abschrift der Akten
„in Kenntniß zu setzen."

Die Thatsachen sprechen zu laut, als daß es die Kommission für nöthig hielte, auf bestimmte an Frankreich zu stellende Forderungen in rechtlicher oder diplomatischer Beziehung anzutragen; sie hält es der Würde Frankreichs angemessen, alles weitere der Verfügung seiner Regierung mit Vertrauen anheim zu stellen.

Indem die Kommission glaubt, sich anmit ihres Auftrages entledigt zu haben, hat sie die Ehre, Sie, Tit., ihrer Hochachtung zu versichern.

Bern, den 3. Herbstmonat 1836.

sign. Dr. F. L. Keller,
Berichterstatter.
Monnard, Professor.

Minoritätsantrag des Herrn Bürgermeister Burckhardt, ersten Gesandten des Standes Baselstadttheil, Mitglied der von der Tagsatzung in der Angelegenheit „Conseil" niedergesetzten Kommission.

Vorerst hätte diese Minderheit gerne gesehen, wenn die geführte Untersuchung gegen verschiedene andere in derselben vorkommende, in ungünstigem Lichte erscheinende Individuen, mit etwas mehr Schärfe vorgenommen worden, und das Benehmen derselben, welches manche Züge von ausgeübten Drohungen und strafbaren Umtrieben aufweist und wenigstens gefährliche Abenteurer in ihnen erkennen läßt, noch weiter erforscht worden wäre. Ebenso findet sie, die Untersuchung habe sich nicht überall ganz so wie es zu wünschen gewesen wäre davon entfernt gehalten, gewagte Vermuthungen über vermeinte geheime Verhältnisse einiger dieser Flüchtlinge mit gewissen andern diplomatischen Personen anzudeuten, Vermuthungen, welche sich durch die Akten nachher nicht erwahrten.

Diese Minderheit muß ferner bemerken, daß die Untersuchung

außer den den Conseil unmittelbar betreffenden Thatsachen auch Fakta anderer Art an das Licht stellt, die sie glaubt berühren zu sollen. So muß zur Zeit dieser Untersuchung noch eine ziemliche Zahl von Flüchtlingen, die füglich hätten weggeschafft werden dürfen, sich hier oder in der Nachbarschaft befunden haben; es sind darunter namentlich einige intrigante, listige und zum Theil gewaltthätige Menschen zum Vorschein gekommen (von denen nun seither etliche weggewiesen worden sind) und dieselben haben unter dem Bereich der schweizerischen Polizeiaufsicht, welche solchen Abenteurern gegenüber wohl mild und leicht genannt werden darf, sich sehr auffallende Dinge herausnehmen können, wie namentlich die Art und Weise war, wie sie eine Reihe von Tagen hindurch gegen Conseil verfuhren, ihn umlagerten, bedrohten, und fast als Gefangenen von Ort zu Ort führten.

Was nun aber die den Conseil unmittelbar betreffenden Fakta, so wie diejenigen, welche auf Personen der französischen Gesandtschaft Bezug haben, betrifft, so muß die Kommissionsminderheit nothwendig einen Rückblick auf alles dasjenige werfen, was zur Erörterung aller dieser Fakta von einer Reihe von Beamten und Behörden bereits gethan oder verfügt worden ist. Bei diesem ganzen Gange des Geschäftes hätte sie gewünscht, daß dasselbe mit etwas weniger Geräusch behandelt worden wäre, so wie auch, daß das schnelle öffentliche Bekanntwerden der jeweiligen Entdeckungen der Prozedur besser verhindert worden wäre. Es wäre alsdann auch das Erbitternde, was eine solche Publizität bei derartigen Geschäften leicht nach sich zieht, vermieden worden, und besonders wäre dabei den Regierungs= und Bundesbehörden vorbehalten geblieben, diejenigen Bemerkungen, zu welchen sich allenfalls Stoff vorfinden mochte, auf einfacherm und nur desto würdigerm Wege an geeigneten Ort gelangen zu lassen; während jetzt durch die Aufsehen erregende Weitläufigkeit der Untersuchung und besonders durch die Art und Weise, wie die Publizität dieselbe ausgebeutet hat, dieser Handel recht eigentlich erschöpft und den Behörden nichts mehr übrig gelassen worden ist. Eben so hätte es dieser Kommissionsmeinung erwünscht geschienen, wenn man wenigstens damals,

als das diplomatische Departement von Bern an den Regierungsrath seine Anträge stellte und in der Mehrheit dahin anrieth, „sämmtliche Akten der vorörtlichen Behörde zuzustellen und ihr den Wunsch zu eröffnen, sie auf geeignete Weise zur Kenntniß des Königs gebracht zu sehen,“ es noch bei diesem weniger geräuschvollen Auswege hätte bewenden lassen, statt daß man noch vollends die Bundesversammlung nöthigte, sich auch damit zu beschäftigen.

An diese aus dem bisherigen Gange dieses Geschäftes geschöpften Betrachtungen reiht aber die Kommissionsminderheit nun noch einige weitere an.

Einmal in juridischer Beziehung macht sie zu der Auseinandersetzung der Mehrheit hinsichtlich der Ausstellung eines fingirten Passes folgende Bemerkungen: Verschiedene Gesetzgebungen wenden den Begriff von Fälschung nur auf Fälle an, wo Schriften verändert oder nachgemacht werden. Besonders aber wird die Fälschung von bloßen polizeilichen Ausweispapieren an manchen Orten für ein Vergehen weit mindern Belanges angesehen, als wenn es sich um Schriften handelt, wodurch Vermögensbenachtheiligung bezweckt wird. In der neuesten Zeit, wo viele Personen sich flüchtig in fremden Ländern aufhalten, existiren überdieß gewiß viele Ausweispapiere, die auf unrichtig angegebenen Namen, vielleicht oft mit Wissen derjenigen Beamten, von denen sie ausgestellt wurden, lauten. Sodann könnten die angeführten Stellen des französischen Gesetzes diejenige Handlung eines Beamten schwerlich beschlagen, wobei derselbe mit ausdrücklicher oder einverstandener Weisung seiner Regierung eine fingirte Ausweisschrift darstellte. Hinsichtlich des Umstandes, daß die Gesandtschaft, als sich Conseil bei ihr zu erkennen gab, die vorher erlassene Signalisirungsnote nicht sogleich zurücknahm, darf die Frage aufgestellt werden, auf welche Weise denn die Gesandtschaft in der Verlegenheit, worin sie sich gesetzt fand, diese Widerrufung, ohne ihre Regierung zu kompromittiren, hätte bewerkstelligen sollen?

Noch bedeutendere Bemerkungen bieten sich aber der Minderheit in politischer Beziehung dar.

Sie glaubt vorerst, daß die Stellung einer Gesandtschaft, als

der Vertreterin einer auswärtigen befreundeten Macht, auch in Verhandlungen, welche sich auf ihre Persönlichkeit und ihre Handlungen beziehen, es zur Pflicht mache, alle diejenige Schonung und Rücksicht zu beobachten, welche die zarten und folgenreichen Verhältnisse zwischen Staaten gebieten, so weit nicht höhere Grundsätze diese Rücksicht beseitigen. Sie findet ferner, wenn auch in dem vorliegenden Vorfall von der französischen Gesandtschaft in der Schweiz Handlungen vorgegangen seien, welche der Glaubwürdigkeit polizeilicher Aktenstücke der französischen Behörden Eintrag thun könnten, so sei nicht außer Acht zu lassen, daß bei jenen Handlungen die Gesandtschaft jedenfalls nur als Gehülfe, vielleicht nur als zufälliger und späterer Gehülfe von Schritten erscheint, die von höhern Stellen zu Paris ausgingen, und wodurch sogar die Gesandtschaft selbst sich unerwartet in mißliche Verlegenheit gesetzt finden konnte; und wenn also Tadel über das Vorgefallene ausgesprochen werde, so werde derselbe im Grunde mittelbar noch mehr über die höhern Stellen in Frankreich ausgesprochen. Demnach müsse jede Weiterung, wodurch man dieser Sache, nachdem sie schon durch allerlei so eben angeführte Umstände auf einen unangenehmen Standpunkt gebracht worden sei, noch mehreres Gewicht gebe, als gegen die Regierung von Frankreich selbst gerichtet erscheinen; und es komme also in Frage, ob die Schweiz ihrer Ehre und rechtlichen Stellung auch gegen diese Regierung noch weitere Schritte schuldig zu sein glaube? Es frage sich ferner, ob das große Gewicht, das man einem auf Seite eines andern Staates vorgefallenen Fehler fortdauernd beilege, nicht eben so leicht den Eindruck unfreundlicher und aufgeregter Stimmung machen möchte, als denjenigen ruhiger, ernster Würde? Nachdem die Eidgenossenschaft unlängst durch nicht zu rechtfertigende Ereignisse, die unter den bei ihr aufgenommenen Flüchtlingen vorgingen, in bedauerliche Verwickelungen mit den Nachbarstaaten und auch mit Frankreich gerathen sei, habe sie in ihrer Antwort an die französische Regierung diejenigen Aeußerungen, welche ihr Ehrgefühl unverdient und widrig berührten, schon mit dem gebührenden Nachdruck zurückgewiesen, um so weniger sollte sie sich nun schon wieder bewogen finden, neue Veranlassungen zu unfreundlichen Erörterun-

gen mit dieser Regierung in einem Vorfalle zu finden, welcher schon vor jener Antwort Statt hatte und welcher auch ohne ferner fortgesetzte Erörterungen schon verdrießlich genug geworden sei. Wenn von andern schweizerischen Behörden wegen dieses Vorfalls bereits mehr gethan wird, als nur zu wünschen gewesen wäre, so sei es eben nun die schöne Aufgabe der obersten Bundesbehörde, der Sache das gehörige Ziel zu setzen. Diese möge dann in Ueberlegung ziehen, ob sie jetzt bei ihrem Auseinandergehen neuen Stoff zu Verwickelungen zurücklassen, oder die Schweiz lieber wieder mit einem freundlichen, ihrem Rechte und ihrer Unabhängigkeit dennoch nichts vergebenden Vernehmen zu den Nachbarstaaten beschenken wolle?

Alle diese Erwägungen führen die Minderheit zu dem Schlusse, daß es Bedürfniß und zugleich mit der Ehre der Schweiz verträglich sei, der vorliegenden Sache ein möglichst einfaches Ende zu machen. Diesem Zweck findet sie aber den Mehrheitsantrag nicht entsprechend, und stellt daher den abweichenden Antrag: „Es „möchte die hohe Tagsatzung in dieser Sache nichts weiteres ver„fügen, sondern lediglich dem hohen Vororte überlassen, gut„findenden Falls der französischen Regierung diejenigen Mittheilun„gen, welche er etwa angemessen finden möchte, auf möglichst „einfache Weise zugehen zu lassen.

Dieser Bericht, welcher durch die Ereignisse, welche sich daran knüpften, eine historische Bedeutung erlangt hat, wurde von der Tagsatzung am 9. September berathen. Die Minderheit der Kommission, Herr Bürgermeister Burkhardt von Basel, obwohl nicht im Stande, gegen das Thatsächliche und die rechtlichen Deduktionen eine begründete Einwendung machen zu können, stellte den Antrag: „Es möchte die hohe Tagsatzung die Sache nicht weiter behandeln, sondern an den Vorort ohne bestimmten Auftrag zurückweisen."

In der Umfrage erklärt Zürich, es könne sich einer Polemik gegen den Minoritätsantrag enthalten. Die Frage, ob man eine Untersuchung wolle, wie diese geführt werden soll, ob die Veröffentlichung zweckmäßig sei, ob die Regierung von Bern einen andern Weg hätte einschlagen sollen, könne man füglich bei Seite lassen. Denn gewiß sei, daß die Akten da seien, daß die Tagsatzung ihre Untersuchung und Prüfung übernommen habe. Zürich habe seit langer Zeit als Maxime angenommen: Erfüllen wir stets unsere Pflicht genau, gewissenhaft, vollständig; erfüllen wir sie auch selbst wenn die Erfüllung gefordert, ja sogar stark gefordert wird. Durch treue Pflichterfüllung stehen wir im Recht, und wer Recht hat, dem gibt die öffentliche Meinung eine Waffe, die nicht an den geographischen Flächengehalt gebunden ist. Der zweite Theil der Maxime aber bestehe darin, das Recht stark zu behaupten, und wenn uns Unrecht gethan werden wolle, sich dagegen aus aller Kraft zu stemmen, sei denn die Schweiz klein oder groß. Das Vertrauen des Volkes sei eine starke Stütze. Wir könnten uns freuen, uns auf dem Standpunkte des Rechts zu befinden, indem wir im Falle wären, eine grobe Beleidigung, die der Schweiz zugefügt worden, zurückzuweisen, indem in der vorliegenden Angelegenheit Dinge vorkommen, welche die Ehre eines selbstständigen Staates verletzen. Der Gesandte geht dann über zu Betrachtungen, was die Ehre Frankreichs selbst in dieser Angelegenheit fordere, und weist beredt und überzeugend nach, was erfolgen müßte, wenn die Tagsatzung in dieser Sache nichts thun würde, nämlich, daß dann die französische Regierung befugt sein würde, Genugthuung wegen der ihrem Gesandten widerfahrenen Kompromittirung zu verlangen. Er stimmt daher mit vollster Ueberzeugung zum Antrage der Majorität. — Luzern. Wenn es sich frage, was die Ehre des Schweizervolkes fordere, was das Verhältniß zu Frankreich, einem alten Verbündeten, fordere, was das Beispiel der Väter aus einer edlern Zeit lehre, Treue, Offenheit und Wahrheit in allen Verhältnissen zu beweisen, so folge es dem Rufe der Pflicht und dem erhaltenen Auftrage der Kommittenten, mit welchem es an dem Bundestage erschienen sei, indem es sich für den Antrag der Majorität erkläre.

Uri meint, wenn Conseil ein Spion sei, so sei er ein dummer Spion. Es sei alles nichts als eine Intrigue. Es steht durchaus nichts dabei, wodurch die Ehre der Schweiz gelitten hätte. Stimmt ad referendum. Schwyz ebenso. Unterwalden gleichfalls. Glarus erklärt sich kräftig für den Majoritätsantrag. Zug will gewissenhaft referiren. Freiburg wartet die Berathung ab. Solothurn stimmt für den Majoritätsantrag. Ebenso Baselland. Baselstadt will allerlei Mängel in der Untersuchung und im Verfahren der Behörden finden und daraus einen Grund für seinen Minoritätsantrag herholen. Schaffhausen, das in Conseil ebenfalls nur einen Stümper in der diplomatischen Hülfswissenschaft sieht, will den Bericht dem französischen Botschafter selbst (ad melius agendum?) übergeben. Appenzell erklärt sich kräftig für den Majoritätsantrag. Bünden hat keine Instruktion, aber es spricht sich im Sinne der Majorität aus. Das Votum Aargau's (Herr Dr. Bruggisser) veranlaßte einen lebhaften Zwischenakt. Es erklärte, der jetzige französische Gesandte könne durch sein Benehmen Haß zwischen dem schweizerischen und französischen Volke erzeugen und das gute Einverständniß stören. Chambrier unterbricht den Gesandten des Standes Aargau und verlangt vom Präsidenten, daß Aargau zur Ordnung gerufen werde. Der aargauische Gesandte erwiedert, daß kein Gesandter das Recht habe, das Votum eines andern zu unterbrechen. Der Präsident meinte aber, ja freilich, das Reglement schreibe vor, daß Persönlichkeiten sollen vermieden werden. Allein Aargau verlangt nun mit einiger Entrüstung, daß das Reglement gehandhabt werde, vermöge dessen kein Gesandter unterbrochen werden dürfe. Dem Gesandten von Neuenburg komme es am allerwenigsten zu, sich eine Kritik über die Voten der übrigen Gesandten zu erlauben. Der sprechende Gesandte vertrete einen schweizerischen Stand, und wenn Neuenburg es sich merken wolle, einen rein schweizerischen Stand, der sich die Anmaßung von Chambrier nicht werde gefallen lassen. Das Wort von haute inconvenience (großer Unschicklichkeit) gebe er ihm zurück und es bleibe jedenfalls auf seinem Kopfe haften. Der

Präsident las nun das Reglement ab und erklärte, er hätte allerdings keine Befugniß, dem Begehren des Gesandten von Neuenburg zu entsprechen. Zürich, Luzern und Waadt zeigen mit wenigen Worten, daß hier keine Persönlichkeiten vorgekommen seien, daß auf diese Weise die Freiheit der Boten vernichtet würde, und daß nach der Ansicht Neuenburgs auch die Geschichte von Conseil hier nicht konnte behandelt werden, denn das sei auch Persönlichkeit. — Aargau ergreift dann wieder das Wort und beleuchtet treffend das Benehmen der Diplomatie gegen die Schweiz, die gesucht habe, diese in die Enge zu treiben. Es sei gut, daß man sie nun einmal auf ihrem saubern Wege ertappt habe und dasselbe mit Thatsachen so recht ans Sonnenlicht ziehen könne. Er könne nicht begreifen, warum Baselstadt die Akten nun dem Vororte wieder zuweisen möchte, wahrscheinlich, damit sie dem Todesschlummer übergeben werden sollten. Man sei dem Schweizervolke die vollständigste Oeffentlichkeit schuldig, damit es sehe, wer reine oder unreine Hände im Spiel habe. Aargau schließt sich dem Majoritätsgutachten an, weil es vermuthen könne, daß sein beabsichtigter Antrag auf Abberufung Montebello's keine Mehrheit erhalten würde. — Thurgau zeigt, daß im Völkerrechte sehr oft der Grundsatz der Gegenseitigkeit angewendet werde. Aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, müsse man zugeben, daß Frankreich ein Recht habe, Aufschluß über das zu verlangen, was die öffentlichen Blätter über die Gesandtschaft Frankreichs bekannt gemacht hätten und daß es besser sei, es geschehe dieß unaufgefordert. — Waadt stellt mit glänzender Beredtsamkeit das verächtliche und demoralisirende Spionenwesen an den Pranger und stimmt zum Majoritätsgutachten, weil das der beste Weg sei, das gute Einverständniß zwischen beiden Völkern zu erhalten, das durch Spione und einen Strudelkopf (étourdi) gestört werden könnte. — Neuenburg dehnt sich über die Verfahrungsweise der Regierung von Bern und ihrer Polizei aus, es will die Unschuld Consils und die Schuld seiner Angeber darthun, von denen es sogar behauptet, sie seien die Spione der Berner Regierung. Es stimmt, daß die Sache der Regierung von Bern unter Mißbilligung zurückgesandt

werde. — Genf stimmt zu dem Majoritätsantrag. — Bern. (Hr. Präsident Tscharner) will nicht in weitläufige Entwicklung über Grundsätze eintreten; dieß sei von Zürich an die Stände geschehen; es will bloß bemerken, auf welche Weise diese Geschichte hieher (in die Tagsatzung) gebracht wurde. Die Regierung von Bern habe den Vorort ersucht, die Untersuchungsakten der Tagsatzung zu übermachen. Der Vorort hat dieß der hohen Versammlung angezeigt, und es sei beschlossen worden, die Akten durch eine Kommission untersuchen zu lassen, um dann je nach dem Berichte derselben darüber einen Beschluß zu nehmen. Es stehe der Versammlung noch heute frei, ob sie darüber eintreten wolle oder nicht. Der Vorort habe der Regierung von Bern entsprechen müssen, an der Tagsatzung sei es gewesen, sich auszusprechen nach Gutbefinden über den Gegenstand. — Was die Sache nun betreffe, so wünsche der Gesandte von Bern auch Beleuchtung, damit die Wahrheit rein an den Tag komme. So wie die Akten jetzt seien, könnte ein gewissenhafter Jurist unmöglich, er sage unmöglich, sich ein Urtheil erlauben. Damit, wie gesagt, die Wahrheit an den Tag komme und der Schuldige ausgemittelt und gestraft werde, treffe es dann wer's da sei, Geringe oder Vornehme. Er müsse nur bemerken, daß die Person, die man zu verdächtigen gewagt, der französische Gesandte, sich so benommen und betragen habe, daß er, so viel ihm bekannt, zu keinerlei dergleichen Anschuldigungen Anlaß gegeben habe, und daß vielleicht gerade auf dem Wege des Majoritätsgutachtens eben die Wahrheit an den Tag kommen könnte. Wäre der Gesandte im Falle, keine Instruktion zu haben, so würde er die Sache ad referendum nehmen, dieß sei nicht der Fall, er habe Instruktion verlangt und, wie gesagt, Instruktion erhalten. Dieser Instruktion zufolge müsse der Gesandte von Bern dem Majoritätsgutachten beistimmen. — Nach der Umfrage ergreift Zürich das Wort. Es will nichts weiters bemerken, sondern es bezieht sich auf seine frühere Erklärung und Entwicklung des Antrags. Wenn nur eine einzige Gesandtschaft durch all das von Neuenburg Gesagte an der Wahrheit der aufgestellten Thatsachen irre gemacht worden, so möge sie solches ja

äußern, er bitte selbst darum, und dann wolle er nähern Aufschluß zu geben versuchen, bis dahin sich aber jeder weitern Bemerkung enthalten. Keine solche Aeußerung wurde laut und es wird zur Abstimmung geschritten. Für den Majoritätsantrag stimmen: Zürich, Solothurn, Aargau, Genf, Waadt, Thurgau, Appenzell, Glarus, Luzern, Bern und Baselland. Für den Minoritätsantrag: Baselstadt. Für mit Mißbilligung an Bern zurückzuweisen: Neuenburg. Ad referendum: Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug. Das Protokoll behalten offen: Bünden, Freiburg, Schaffhausen, Wallis und St. Gallen, das wegen Krankheit der Sitzung nicht beiwohnte.

Da wir keinen andern Zweck haben, als die Geschichte zu schreiben, das heißt, die ganze Wahrheit der Ereignisse so viel an uns liegt, zu enthüllen, so fügen wir dieser summarischen Darstellung der Berathung vom 9. August noch besonders das ausführliche Votum des Herrn von Chambrier bei, welches vollständig enthält, was zu Beleuchtung etwaiger Einseitigkeit des Kommissionalberichtes dienen und den Anträgen der Kommission entgegengesetzt werden kann. Hier finden wir bereits, was seither mit einigem Scheine angeführt wurde, um die Schlußnahme der Tagsatzung zu tadeln und die Forderungen Frankreichs zu beschönigen. Dieses Votum ist in seiner Art und für seinen Zweck vortrefflich. Es macht dem Geiste des Herrn von Chambrier Ehre und hat nur den Fehler, daß es gänzlichen Mangel an Schweizersinn und Gleichgültigkeit gegen alle der Eidgenossenschaft zugefügten Kränkungen verräth.

Votum des Neuenburger Gesandten, Herrn v. Chambrier, in der Tagsatzungssitzung vom 9. September 1836.

Es war, wie ich glaube, ein unglücklicher Einfall des eidge-

nössischen Vororts, die Akten, über welche wir uns heute berathen, der eidgenössischen Tagsatzung vorzulegen und dieselben einer öffentlichen Berathung zu unterwerfen; und ich zweifle, ob man die ganze Wichtigkeit einer solchen Mittheilung wohl erwogen hat.

Wie dem nun sei, da die Tagsatzung einmal mit dieser Angelegenheit behelligt worden, da wir genöthigt sind, sie zu beurtheilen, ist es Pflicht aller Gesandten, sich mit vollkommener Offenheit zu erklären, und ich werde mich bestreben, dieß in den Ausdrücken zu thun, welche die Wahrheit erfordert und der Anstand vorschreibt. Wenn es mir begegnete, daß ich mich beleidigender Ausdrücke gegen irgend Jemand bedienen sollte, so beeile ich mich, dieselben im Voraus für nicht gesprochen zu erklären.

Eine zwölf- bis fünfzehnstündige Prüfung der auf dem Kanzleitische niedergelegten Aktenstücke hat mich auf das Ergebniß geführt, daß Conseil in einer für die Eidgenossenschaft äußerst gefährlichen Absicht aufgeopfert werde.

Ich werde der Tagsatzung Rechenschaft ablegen über die Gründe, auf welche sich diese traurige Ueberzeugung stützt.

Ich habe gesagt: Conseil wird aufgeopfert! — Und ich begründe diese Aussage mit Folgendem: Nach der Voruntersuchung hat das diplomatische Departement von Bern am 19. August beschlossen, „Conseil solle den Gerichten übergeben werden, weil er im Kanton Bern von Schriften Gebrauch gemacht, deren Falschheit ihm bekannt war.“

Und zu Ende der Prozedur wurde ihm vom Richter erklärt:

„Der Grund, aus welchem Ihr vor die Gerichte des Kantons Bern gestellt werdet, ist, weil Ihr in diesem Kanton nach einander im Besitze dreier falscher Pässe gewesen, weil Ihr davon Gebrauch und weil Ihr auf der Polizei falsche Depositionen gemacht.“

Betrachten wir jedoch den Hergang der Sache. Conseil hat sich zweimal in Bern aufgehalten: zuerst 12 Tage lang, vom 10. bis 22. Juli, dann während 2 Tagen, vom 6. bis 8. August. Beide Male besaß er Pässe unter angenommenem Namen; aber vernehmen Sie, meine Herren, daß, als er sich derselben während

seines ersten Aufenthaltes so öffentlich bediente, daß die Polizei davon amtlich in Kenntniß gesetzt war, er nicht im Geringsten beunruhigt wurde, und daß er während desjenigen Aufenthalts, wo er sich seiner Pässe durchaus nicht bediente, dem Kriminalrichter übergeben wurde.

Am 10. Juli in Bern angekommen, lieferte er augenblicklich den in Paris unter dem Namen Napoleon Cheli erhaltenen Paß an die Polizei aus, und am 14. begab er sich auf das Bureau des Herrn Watt, Polizeidirektors von Bern, wo er erklärte, er heiße August Conseil, sei ein aus Italien gebürtiger politischer Flüchtling, komme von Paris, sei in dem Fieschi'schen Prozeß verwickelt gewesen, und habe nach Alibeauds Mordversuch, obschon ebenfalls unschuldig, die Flucht ergriffen, nachdem er sich einen Paß unter dem Namen Cheli verschafft.

Hier, meine Herren, sehen Sie das amtliche Aktenstück dieser Erklärung, auf der einen Seite unterzeichnet Watt, auf der andern August Conseil.

Nach eingeholtem Verhaltungsbefehl von seinen Obern ließ Herr Watt dem Conseil folgenden Tags, am 15. Juli, wissen, daß ihm keine Aufenthaltsbewilligung ertheilt werden könne; aber da er Geld von seiner Familie erwartete, ließ man ihn acht volle Tage in Bern sich aufhalten.

Es ist demnach erwiesen, daß Conseil noch 12 Tage in Bern zugebracht, nachdem er auf der Polizei einen Paß unter dem Namen Napoleon Cheli niedergelegt und nach einer von ihm und Herrn Watt unterzeichneten Erklärung, daß er sich August Conseil nenne.

Er hat sogar in der Untersuchung erklärt, daß die Polizei bei seiner Abreise von Bern diesen Paß visirt habe, und diese Aussage wurde nicht widerlegt.

Vierzehn Tage später, nämlich am 6. August, kam er nach Bern zurück im Besitz eines ihm zu Besançon ausgestellten Passes unter dem ebenfalls angenommenen Namen Corelli, welchen er bei keiner bernerischen Behörde vorgewiesen und von welchem sein Landsmann und alter Bekannte Bertola, einer von denen, welche ihn bald darauf verriethen, allein Gebrauch machte, um einen an Con=

feil unter dem Namen Corelli adressirten Koffer in Empfang zu nehmen.

Was den dritten Paß betrifft, welcher ihm von dem französischen Gesandtschaftssekretär unter dem Namen Hermann soll ausgestellt worden sein, so wurde derselbe nicht nur bei der Polizei nicht vorgewiesen, sondern es hat ihn selbst Niemand gesehen, bis er dem Conseil gewaltsam aus den Händen gerissen wurde durch die Unglücklichen, welche ihn und seine Papiere ausgeliefert.

Jetzt fragen wir, ob es in irgend einem Lande der Welt sich mit der Gerechtigkeit vertrage, daß ein Individuum, so schlecht es auch sein mag, kriminell bestraft werde, weil es auf einer frühern Reise von einem in seinem Lande ihm unter falschem Namen ausgestellten Passe Gebrauch gemacht, wenn die Behörde, welche ihn als Verbrecher verfolgt, ihm selbst dieselbe Duldung während der ganzen Dauer dieser Reise bewilligt, und zwar gegen Hinterlegung desselben Passes, von welchem sie wußte, daß er auf einen falschen Namen ausgestellt sei, und den sie nachher selbst visirt hat?

Wir fragen, ob es in irgend einem Lande Gerechtigkeit sei, daß die Behörde einen Reisenden kriminell bestrafen könne, wegen eines Passes, welchen ihm die Behörden seines eigenen Landes wissentlich unter irgend einem Namen ertheilt, wenn er von diesem Passe durchaus keinen Gebrauch gemacht hat in demjenigen Staat, welcher ihn bestrafen will, und wenn er im Gegentheil desselben durch Privatgewalt beraubt worden? Ist es zu begreifen, daß die bernerische Behörde, welche den August Conseil 14 Tage lang duldete, als er offen von einem Passe unter dem Namen Napoleon Cheli Gebrauch machte, ihn als Verbrecher behandelt, weil er während zweimal vier und zwanzig Stunden im Besitze eines mit Herrmann oder Corelli unterzeichneten Passes gewesen, dessen er sich nicht bediente?

Wer hat allein von dem Passe auf Corelli Gebrauch gemacht? Der Italiener Bertola, als er einen an Corelli adressirten Koffer in Empfang nahm. Wenn sich Jemand vergangen hat, so ist es Bertola; inzwischen hat man nicht daran gedacht, eine Untersuchung wider ihn einzuleiten.



Welches waren endlich die Nebenumstände dieser beiden so verschiedenen Behandlungen Conseils? Im Juli behauptete er, in dem Fieschi'schen Prozeß kompromittirt und wegen Alibeaud's Mordversuch flüchtig zu sein, und man hatte keine andere Bürgschaft für seine Unschuld, als seine eigene Aussage. Damals duldete man ihn frei und offen in Bern. Im August hatten ihm treulose Landsleute das Geständniß erpreßt, daß er in der Schweiz sei, um die französischen und italienischen Revolutionäre und neue Königsmörder zu beobachten. Nun wird er wie ein Verbrecher behandelt.

Die Umstände, unter welchen Conseil verrathen und ausgeliefert worden, sind nicht minder außerordentlich. Der Paß auf Corelli erweckt bei Bertola Verdacht, Conseil möchte ein Spion sein; er und einige italienische Flüchtlinge, Namens Migliari, Boschi und Primavesi, alte Bekannte von Conseil, welche er beim Aussteigen aus dem Postwagen angetroffen, bilden mit den Redaktoren der jungen Schweiz, Groß und Bandelier, ein Komplott, um in Conseils Geheimniß, von dem sie vermutheten, daß es sie betreffe, einzudringen, und schon am folgenden Morgen, 7. August, nachdem sie ihn an einen Ort nahe bei der Stadt gelockt, setzt die Androhung des Todes den von Natur schwachmüthigen Conseil in Schrecken und erpreßt ihm das Geständniß und einen Strom von Thränen. Wenn man in Ihrem Koffer überführende Schriften findet, hatte ihm Bertola gesagt, so stehe ich nicht für die Folgen; nach dem Geständniß versprach er ihm, daß Niemand ihm nach dem Leben trachten werde. Von diesem Augenblicke an war Conseil ganz in der Gewalt der vier Italiener; man behielt ihn im Auge und er zitterte vor dem Dolche, den Migliari bei sich zu tragen pflegte. Wenn ich gesucht hätte zu entfliehen oder mich zu erkennen zu geben, sagte Conseil, so hätte mich Niemand gerettet.

Des andern Tages reiste Migliari mit seinem Gefangenen allein nach Freiburg ab; die Papiere des Letztern waren in Bertolas Händen geblieben. In Freiburg vereinigte Migliari einige Menschen seines Gelichters zum Essen und zeigte ihnen triumphirend seinen Gefangenen mit den Worten: Ihr sollt erfahren, daß ich Migliari

den. Er zwang Conseil, an die französische Gesandtschaft zu schreiben, was er ihm vorsagte, um ihr die falsche Nachricht zu geben, Rauschenplatt sei in Murten; er selbst schrieb an Bandelier nach Nidau, daß er ihm Mittwochs den 10. den Mann zuführen werde, während Bertola von Bern her mit den Schriften komme; endlich, in der Besorgniß, Conseil möchte ihm in der Nacht entwischen, schlief er auf einem quer vor die Thüre des Zimmers gestellten Tische. Und wenn ich, sagte er, einen in meinem Land geleisteten Eid gehalten hätte, so hätte ich ihn kalt gemacht. — Auch erklärte Conseil, daß er kein Auge geschlossen habe.

Nachdem er den Dienstag in Freiburg zugebracht und die Reisekosten aus Conseils Gelde bestritten hatte, fuhr Migliari Mittwochs mit ihm nach Nidau ab. In Aarberg kam Bertola von Bern her zu ihnen; alle drei reisten zusammen in der Diligence nach Nidau, wo, in Gegenwart Bandeliers und einiger Advokaten aus dem Orte, Bertola, dessen Terrorismus durch die Anwesenden bezeugt wird, Conseil zwingt, seine Geständnisse zu erneuern, und nach mancherlei geheimnißvollen Bewegungen und einem schändlichen Possenspiel würden die Papiere durch Bandelier dem Richter von Nidau zugestellt und Conseil verhaftet und später nach Bern abgeführt.

Der dritte Akt dieses Drama ist die Untersuchung. Gegen wen wird diese Kriminaluntersuchung eingeleitet werden? Ohne Zweifel wider die gefährlichen Menschen, welche drei Tage lang im Schooße zweier Schweizerstädte Jemand in ihrer Privatgewalt, unter dem Terrorismus der Dolche gefangen hielten, welche ihm seine Papiere raubten, ihn zwangen, einen falschen Brief zu schreiben und sein Geld verzehrten? Keineswegs; man wird darauf gar nicht achten, und die Untersuchung wird gegen ihr Schlachtopfer eingeleitet, und zwar der Papiere wegen, welche sie ihm abgezwungen und welche sie nebst seiner Person dem Richter übergeben haben.

Wer den gegen Conseil eingeleiteten Prozeß liest, bei dem kann davon nur ein sehr peinlicher Eindruck zurückbleiben; alles, was Conseil belästigen konnte, alles, was man wider ihn beweisen wollte, nämlich, daß er sich falscher Pässe auf bernerischem Gebiete be-

dient, das kommt, so zu sagen, gar nicht zur Sprache. Bertola wird nicht einmal mit Conseil konfrontirt; weder er noch Migliari sind selbst nur über ihr Attentat befragt worden, über die lebensgefährlichen Drohungen und den drei Tage lang gegen Conseil von Migliari ausgeübten Terrorismus, von Migliari, dessen Verbote, wie Bertola sagt, stets vom Dolche begleitet sind, und nach kurzer Haft wurden sie wie gewöhnliche Flüchtlinge fortgewiesen. Man führt heute eine Aeußerung Bertola's an, welcher von Conseil gesprochen, als hätte derselbe den Auftrag gehabt, Genossen für die sogenannte Gesellschaft der Familien zu suchen. Aber wie soll man dieser Rede Glauben beimessen, da weder Conseil noch Bertola in der Untersuchung über diese Sache befragt und noch weniger einander gegenüber gestellt worden?

Indessen ergeben sich aus den verschiedenen auf dem Kanzleitische niedergelegten Aktenstücken Thatsachen ganz besonderer Art in Bezug auf die vier Italiener und ihre Verhältnisse zu der Berner Polizei.

In einem Zeitpunkte, welcher mit Conseils erster Reise zusammenfallen muß, hätte der Polizeidirektor diesem zu verstehen gegeben, er solle einigen von diesen Italienern nicht trauen, und Conseil hatte demzufolge gesagt, sie seien Spione; zwei Stunden nach seiner Abreise von Freiburg melden sie sich deßhalb beim Polizeidirektor, um eine Erklärung zu verlangen, und dieser gesteht bloß, Conseil den Rath gegeben zu haben, er solle sich in Acht nehmen. Primavesi fordert nun Bertola auf, sich mit den Schriften Conseils ebenfalls auf die Polizei zu verfügen. Bertola geht hin und verlangt, indem er einen höchst auffallenden Ton annimmt, vom Direktor das Versprechen, daß er seine Stellung nicht mißbrauchen und von ihm die Auslieferung dieser Papiere verlangen werde, welche, wie er sagt, immer zur Verfügung der Polizei stünden, wenn sie ihn gesetzlich auffordere, sie abzugeben; er ist durch einen Eid verpflichtet, sie nicht auszuliefern, aber nicht, sie nicht zu zeigen, „und auf das noble und würdige Verfahren des Herrn Watt habe ich sie ihm gezeigt." Der Direktor begnügt sich dabei, und nachdem er diese Papiere angesehen,

läßt er Bertola sie wieder mit sich fortnehmen; Bertola, einen höchst verdächtigen politischen Flüchtling, welcher sie vernichten oder davon einen schlimmen Gebrauch machen konnte! Zwei Tage darauf bringt Bertola diese Schriften nach Nidau; er geht zum Regierungsstatthalter, welcher benachrichtigt worden, daß er dieselben erhalten werde, welcher sie ihm jedoch nicht abfordert; am folgenden Tage erst sagt er zu ihm: „Die Polizei erwartete, Sie würden ihr die Schriften gestern ohne Umstände einhändigen; Sie sind gekommen und haben mich wieder verlassen, ohne mir etwas zu sagen."

„Diese wichtigen Aktenstücke," sagt man ferner zu Bertola, „hätten sogleich der Polizei mitgetheilt werden sollen, um so mehr, da Sie hier als politischer Flüchtling Ihre Zuflucht gefunden; Sie haben eine wesentliche Formalität außer Acht gelassen." „Wenn diese Papiere mir ausschließlich gehört hätten," erwiedert Bertola, „so wären sie schon längst in die Hände der Polizei niedergelegt worden." Nach diesen und ähnlichen Reden sollte man denken, diese politischen Flüchtlinge hätten in Spionenverhältnissen mit der Polizei gestanden, und noch mehr, die Berner Polizei sei mit der französischen einverstanden gewesen, wie ich auseinander setzen werde.

Wir gehen jetzt zur Hauptfrage über, zu derjenigen, welche die angeblichen Verhältnisse Conseils zur französischen Polizei und Gesandtschaft betrifft. Aus der Untersuchung selbst, welche man wider sie eingeleitet, und welche die gröbsten Unwahrheiten enthält — wie z. B. was man den Gesandten zu Conseil sagen läßt, er habe in Bern hundert nnd sechszig Spione, wovon mehrere vierspännig fahren — würden indessen bloß folgende Thatsachen sich ergeben:

1) Daß es die Pariser Polizei allein war, welche Conseil nach der Schweiz schickte, ohne daß weder der Minister der auswärtigen Angelegenheiten noch der Gesandte selbst davon Kenntniß hatten, und daß er seine Erkundigungen geradezu an einen Beamten der Pariser Polizei zu adressiren hatte.

2) Daß seine Aufsicht weder die Schweiz, noch irgend eine schweizerische Behörde oder einen schweizerischen Angehörigen, sondern bloß diejenigen politischen Flüchtlinge betraf, welche irgend eine gewaltsame Unternehmung oder ein Komplott gegen die königliche Familie in Frankreich im Schilde führen möchten.

3) Daß ihm förmlich eingeschärft worden, sich jeder Art von Provokation zu enthalten, und daß er diese Vorschrift strenge befolgt.

4) Daß Conseil während seiner ganzen ersten Reise nicht in der geringsten Berührung gestanden mit der französischen Gesandtschaft, welcher er sich sogar, dem Verbot der Polizei zufolge, nicht nähern durfte.

5) Daß der Gesandte zur Zeit des Kreisschreibens vom 19. Juli, welches die Verhaftung und Fortweisung des Conseil verlangt, durchaus keine Spur davon hatte, daß derselbe durch die französische Polizei nach der Schweiz geschickt worden.

6) Daß im Gegentheil die Berner Polizei es ist, welche von der Absendung Conseil's in die Schweiz unter falschem Namen und von dem Zweck seiner Sendung benachrichtigt worden, was aus folgenden Thatsachen und Betrachtungen erhellt:

Daß Conseil sich, wie er sagt, seinen Instruktionen gemäß, auf der Polizei von Bern gestellt, „wo ich mich als August Conseil zu erkennen gab."

Daß Herr Polizeidirektor Watt ihn 12 Tage lang in Bern duldete, wissend, wer er wäre, und ihn am 22. Juli erst nach dem Kreisschreiben der französischen Gesandtschaft vom 19., welches seine Verhaftnahme verlangte, abreisen hieß.

Daß Herr Watt ihn nicht allein duldete, sondern ihm, wie er sagte, als einem sehr unbesonnenen jungen Menschen, Rath und Anweisung ertheilte, welchen er nicht trauen solle.

Daß Herr Watt, wenn er nicht sehr gut gewußt hätte, wer er sei, und wenn er ihn für einen der Mitschuld am Königsmord verdächtigen Wühler gehalten hätte, ihm nie weder diese Duldung noch diese Weisung ertheilt haben würde.

Daß, da seine Amtspflicht ihm im Gegentheil die Bewachung der Flüchtlinge und ihrer Anschläge auferlegte, er sich sehr natürlicher Weise mit der Pariser Polizei und mit den Agenten, welche sie zur Entdeckung derselben Anschläge anstellte, in Verbindung gesetzt; daß sich daraus auch die Gleichgültigkeit erklärt, womit Herr Watt am 8. August die Nachricht, Conseil sei in der Schweiz und die Mittheilung seiner Papiere aufnahm, die er, nachdem er

sie gesehen, in Bertola's Händen ließ, statt ihn aufzufordern, dieselben auf der Stelle abzugeben; endlich, daß man bloß auf diese Weise die Reise nach Nidau erklären kann, weil Bertola und Migliari, in der Vermuthung, die Berner Polizei wisse, wer Conseil sei, und sie würde ihn nicht den Gerichten übergeben, sich entschlossen, ihn nach Nidau zu führen und mit dieser Sache mit größtmöglichstem Lärm hervorzutreten.

7) Daß — die Wahrheit der Versicherungen Conseil's über seine Beziehungen zur französischen Gesandtschaft während seines zweiten Aufenthalts in Bern vorausgesetzt — daraus nichts weiter hervorgehen würde, als daß Conseil, welcher sich damals in Verlegenheit befand, sich eines Abends beim Gesandten vorstellte, der sehr unangenehm überrascht gewesen sei, ihn zu sehen, und ihm gesagt habe: „Ich werde Ihnen einen Paß geben lassen, damit Sie sich von Bern fort machen," — welchen Paß der Legationssekretär am folgenden Morgen unter dem Namen Hermann ausgefertigt hätte.

Das sind die Thatsachen, zu deren Begründung man sich so viele Mühe gegeben hat, und alle Beschwerden der Schweiz würden sich also darauf beschränken, daß der französische Minister der auswärtigen Angelegenheiten die Verhaftnahme eines Individuums begehren ließ, welches die französische Polizei ohne des Ministers Wissen in die Schweiz geschickt, um Wühler und Königsmörder zu bewachen. In der That man sieht nicht ein, welches Unrecht der Schweiz geschehen und was darin Beleidigendes für ihre Ehre liege, und wenn jemals die Anwendung von Spionen gerechtfertigt werden konnte, so ist es in einer solchen Absicht.

Gewiß Niemand weniger als ich wird sich unterfangen, das Spionenwesen in Schutz zu nehmen. Bei Gelegenheit dieses Prozesses bin ich zum ersten Male berufen, irgend eine mittelbare oder unmittelbare Kenntniß von solchen Dingen zu nehmen; indessen finde ich die Gemeinplätze, welche man über diesen Gegenstand auskramt, gänzlich unnöthig. Jeder weiß, daß die französischen Kammern alljährlich beträchtliche Summen für geheime Fonds votiren; die französische Polizei ist also nicht bloß berechtigt, sondern verpflichtet, diese Fonds ihrer Bestimmung gemäß zu verwenden, und es

gibt für sie nichts Natürlicheres, nichts Nothwendigeres, als daß sie ihre Agenten in ein benachbartes Land schicke, wo, wie sie weiß, gefährliche Anschläge wider die Sicherheit Frankreichs und des Thrones ausgeheckt werden, und Sie selber, meine Herren, wenn Sie einen General ernennen würden, um eine Neutralitätsarmee zu kommandiren, glauben Sie nicht, er würde auch Spione in die Nachbarländer schicken, um sich zu vergewissern, daß daselbst keine Truppensammlungen Statt finden? Die Tagsatzung wird ihm ohne Zweifel nicht den Befehl geben, so zu verfahren, aber das Heil der Armee wird dieß erfordern, und wenn er aus Mangel an Nachrichten überrascht werden sollte, würde er eine schwere Verantwortung auf sich laden.

Was geht endlich aus dieser ganzen Untersuchung hervor? Gar nichts; außer, daß man sich schwer verfehlt hat gegen die französische Regierung. Und in der That, was waren die beiden Thatsachen, über welche es der Berner Regierung zustand, eine Untersuchung einzuleiten; — 1) Der Angriff mit Androhung des Todes, welchen Migliari und Bertola gegen Conseil auf bernischem Gebiete verübt. 2) Der Gebrauch, den Conseil auf bernischem Gebiete von angeblich falschen Pässen gemacht.

Was den ersten Punkt betrifft, so hat man denselben gar nicht auszumitteln gesucht, und in dem Bericht vom 20. August über die Voruntersuchung wird angezeigt, daß dieselbe den Primavesi, Boschi, Bertola und Migliari weder Verbrechen noch Vergehen zur Last legt und darauf angetragen, nur den Dolch des Migliari als verbotene Waffe zurück zu behalten.

Die zweite Thatsache findet sich am Eingange der Voruntersuchung und am Ende der Prozedur erwähnt, sie erscheint aber in Wahrheit an beiden Stellen nur wie eine dem Inhalte dieser beiden Aktenstücke fremde Aufschrift; denn wenn die Untersuchung auf diese Handlung gerichtet gewesen wäre, wie die Gerechtigkeit erheischte, so wäre man auf den Schluß gekommen, Conseil sei des angeklagten Verbrechens durchaus nicht schuldig, da er auf bernischem Gebiete von einem Passe unter angenommenem Namen nie Gebrauch gemacht, als mit der förmlichen und amtlichen Genehmigung der

Berner Polizei selbst, welche ihn 12 Tage, auf die Hinterlegung des auf Napoleon Cheli lautenden Passes hin, duldete, und bei seiner Abreise nach Frankreich am 22. Juli diesen Paß selbst visirt hätte, der übrigens nicht mehr vorhanden und nicht mehr unter den Untersuchungsakten ist.

Conseil wurde eben so wenig vor Gericht gestellt des Spionirens wegen. Wie man gesehen, ist dieser Punkt gar nicht erwähnt, weder in der Anklageakte noch anderwärts. Conseil ist auch nicht angeklagt, einen Paß verfälscht oder die französischen Behörden betrogen zu haben, indem er sich einen solchen unter Angabe eines falschen Namens ausstellen ließ. Den Ausdrücken der Untersuchung nach hätten ihm die französischen Behörden denselben wissentlich und indem sie ihn als das kannten, was er war, ertheilt.

Was war also der Zweck der Untersuchung und des ganzen Prozesses? Der Bericht des diplomatischen Departements vom 15. August sagt es deutlich: die Untersuchung soll besonders mit Rücksicht auf die der Sache zu gebenden Folgen geleitet werden. Und der einzige Gegenstand der ganzen Prozedur war in der That nur der, darzuthun, daß die französischen Behörden Pässe unter angenommenem Namen ausgestellt hatten, und nicht allein wollte man diese Handlung erweisen, nein, man hat sich auch bestrebt, sie zu qualifiziren, zu entscheiden, welche Artikel des französischen Koder die Strafe derselben vorschreiben, und zu zeigen, daß diese Strafe entehrend sei.

Eine solche gegen die französische Gesandtschaft gerichtete Untersuchung ist schon eine schwere Beleidigung gegen den König und eine Verletzung des Völkerrechts; es ist keine äußere Thatsache, welche man beweisen wollte, es sind Handlungen, welche sich auf das Innere des Hauses des Gesandten beziehen, es ist die Eintheilung seiner Zimmer, über welche man einen Beamten der Berner Regierung Erklärungen machen ließ; es ist die Schrift seiner Kanzlei, die Reihenfolge seiner Pässe, ihre Formen, ihre Nummern. Durch die amtliche Mittheilung dieser Untersuchung an die Tagsatzung und die geräuschvolle Oeffentlichkeit, welche daraus erfolgte, hat man diese Beleidigung noch entschiedener gemacht. Auf

die bloßen Aussagen eines Hergelaufenen, den man in Bern geduldet auf die Hinterlegung eines Passes mit falschem Namen, und der nun in demselben Bern wegen derselben Handlung unter einem Kriminalurtheil steht; in Folge eines falschen Briefes, welchen man ihn zu schreiben nöthigte, und sogenannter Geständnisse, welche ihm durch die allergehässigste der Foltern, durch den Dolch eines Verbrechers entrissen wurden; wegen ähnlicher Pässe, welche ihm durch die Todesdrohungen zweier Banditen abgepreßt wurden; wegen Aktenstücken, welche der Berner Polizei nur durch diesen schändlichen Kanal zur Last fielen und welche sie pflichtgemäß augenblicklich französischen Behörden hätte ausliefern sollen, da sie von französischen Behörden ausgingen; und endlich mit Verletzung des Exterritorialrechtes wurde der Stellvertreter des Königs der Franzosen in der Schweiz der Gegenstand der beleidigendsten Nachforschungen, ohne daß er aufgefordert wurde, noch aufgefordert werden konnte, irgend etwas zur Aufklärung dieser Sache vorzubringen, welche in keinem Falle einer schweizerischen Gerichtsbarkeit unterliegen durfte. Endlich nachdem dieser schändliche Prozeß völlig instruirt, die Handlung qualifizirt, die Artikel des Strafgesetzbuches angeführt worden, will man aus diesem allem eine diplomatische Mittheilung an den König der Franzosen machen, indem man sehr deutlich merken läßt, was man von ihm verlangt, und daß man darauf rechnet, ihm Gesetze vorschreiben zu können — heißt das nicht zur Beleidigung noch Beschimpfung fügen?

Die Berner Regierung hat die Tagsatzung in eine Stellung versetzt, wo ihr nur die Wahl bleibt zwischen zwei scharf geschiedenen Entschlüssen, das Verfahren der Bernerregierung zu billigen oder zu mißbilligen. Wenn sie es billigt, so wird sie dafür solidarisch verantwortlich, so nimmt sie alle Folgen desselben auf sich. Und wird sie dieß nach dem, was gesagt worden, wollen?

Wenn dagegen die Tagsatzung das Vorgefallene nicht billigt, so muß sie es frei heraus erklären; dieß ist das einzige Mittel, eine gute und ehrenvolle Stellung zn behaupten. Die Tagsatzung nehme sich wohl in Acht, ehe sie den überspannten Vorurtheilen einiger Volksversammlungen einigen Einfluß einräumt, ehe sie selber

ähnlichen Eindrücken nachgibt und sich zu Handlungen von unberechenbarer Folgewichtigkeit treiben läßt. Das Schweizervolk könnte auf diese Weise durch die Tagsatzung in weit größere Verwickelungen gerathen, als es sein Wille wäre; und sollt' ich auch der Einzige sein in dieser Versammlung, ich werde eine gefährliche Partei bekämpfen, zu deren Gunsten man ohne Zweifel auf keine Weise die Nationalehre aufrufen kann. Von jetzt an, und noch mehr vielleicht in künftigen Zeiten, baue ich zuversichtlich auf die Beistimmung der großen Masse des Schweizervolkes.

Demnach schlage ich der Tagsatzung vor, daß sie alles was in dieser Angelegenheit geschehen, mißbillige, und daß demselben keine Folge gegeben werden solle.

Am Tage nach dieser Berathung hielt die ordentliche Tagsatzung des Jahres 1836 ihre Schlußsitzung. Man verbarg sich indeß keineswegs, daß die Stellung der Eidgenossenschaft gegenüber dem Auslande, insbesondere gegen Frankreich, eine schwierige sei, und daß in kurzer Zeit wichtige Ereignisse eintreten können.

Man wußte nicht bestimmt, ob die deutschen Regierungen sich mit dem Konklusum vom 11. August beruhigen würden. Zwar ließ sich mit einiger Wahrscheinlichkeit vermuthen, daß dieß der Fall sein werde, da sie bis dahin großen Werth darauf gelegt hatten, ihre Schritte auf die Grundsätze des Völkerrechtes und der Mäßigung zu stützen. Indeß hing alles davon ab, ob die Eidgenossenschaft die dadurch neuerdings eingegangenen Verpflichtungen redlich erfüllen werde, erfüllen könne. Und hier zeigten sich zweierlei Schwierigkeiten. Einerseits hatte Bern durch seine von der Leidenschaft der Burgdorfer Ellen- und Batzenpolitiker gegen den mehr geistigen Schinznacher Nationalverein und durch die Schwäche der

Tscharner, Koch, u. s. f. influenzirte Roschiuntersuchung und die daraus hervorgehende Proskriptionsliste die Erwartungen des Auslandes in einem Maße gesteigert, in welchem sie von Seite gewissenhaft prüfender Regierungen, welche Kopf und Herz nicht völlig verloren hatten, unmöglich konnten erfüllt werden. Anderseits hatten mehrere Stände das Konklusum nicht ratifizirt, und weil dabei wirklich die Kompetenz der Tagsatzung in Frage kam, so konnte man nicht wissen, ob nicht jene Stände der Vollziehung des Konklusum und somit der Herstellung freundnachbarlicher Verhältnisse mit den Nachbarstaaten Hindernisse erwecken würden.

Was die Verhältnisse mit Frankreich anbetrifft, so konnte man theils aus dem Tone der ministeriellen französischen Blätter, theils aus den Aeußerungen der mit dem Herzog von Montebello zu Rathe gehenden schweizerischen Staatsmänner (eines Tscharner, Chambrier u. s. f.) vermuthen, daß die Antwort vom 29. September nicht ganz gnädig vom Ministerium aufgenommen sei, insbesondere aber, daß der Beschluß in der Conseilsache, welcher in Verbindung mit der Rückerinnerung an den Blocus hermétique die französische Diplomatie den lauten allgemeinen Vorwürfen der französischen Nation selbst und der übrigen Völker und dem heimlichen Spott der nordischen Diplomaten bloßstellte, in Paris den Zorn der Regierung noch mehr erregen werde. Ehe noch die Anträge der Kommission zum Beschlusse der Tagsatzung erhoben wurden, war Herr von Belleval, der Chargé d'Affaires, welcher in dieser Sache am meisten betheiligt war, welcher auch bei Verhaftung des Vikars Beley aus Pruntrut in einem

seltsamen Lichte zum Vorschein gekommen war, und mehr der unmittelbare Vertraute gewisser Minister gewesen zu sein scheint, als der junge Ambassador, — von Bern nach Paris verreist, um dem Streiche vorzukommen und die Regierung gegen die Eidgenossenschaft noch mehr zu reizen, was ihm denn auch, nach den Folgen zu schließen, für die nächste Zeit nur zu sehr gelang. Nichts änderte, daß in dieser nämlichen Periode der eitle, anmaßliche, leichtsinnige Thiers vom Ruder entfernt wurde; an seine Stelle traten die Doktrinärs: Leute, welche den Eigensinn und die Härte gegen ihre eigene hochsinnige Nation, der sie Alles verdankten, so weit trieben, daß sie den Thron selbst gefährdeten und ihr endlicher Sturz die Wiederaussöhnung zwischen König und Volk bezeichnet.

Man kann allerdings sagen, ein Beschluß, bei welchem man unangenehme und mit dem Werthe der Sachen in keinem Verhältniß stehende Verwickelungen und Gefahren der ernstesten Art voraussetzen konnte, sei nicht staatsmännisch gewesen; Herr Keller als Berichterstatter habe wohl auf dem untergeordneten Standpunkte eines Juristen seine Aufgabe gelöst und durch die veranstaltete Verbreitung derselben durch den Druck seiner Eitelkeit gefröhnt, allein eben dadurch gezeigt, daß er sich auf den höhern Standpunkt der Politik zu schwingen nicht vermöge, sei es, daß ihm der diplomatische Takt fehle oder daß er von kleinen Zwecken sich hinreißen lasse. Allein diese Beschuldigung und die von Schwachen ihm gemachten Vorwürfe, als habe er durch seine Schuld die Schweiz in Gefahren verwickelt, sind ungegründet. Es galt, wenn man es auch diplomatisch nicht ausdrückte, den vielfachen Hohn einer Regierung, welche

selbst zuerst alle Rücksichten und alle Sitte außer Acht gelassen, durch öffentliche Darlegung von Thatsachen zu beschämen und einen Akt zu wagen, welcher ja allerdings unter andern Umständen taktlos hätte genannt werden können, hier aber wohl überlegt war und beweisen sollte, daß die Schweiz noch nicht reif sei, sich Alles gefallen zu lassen, und daß sie entweder ihr gutes Recht und ihre Ehre behaupten oder mit Ehren untergehen wolle. Die ganze Nation, mit Ausnahme der längst abgestorbenen oder verdorbenen Zweige, forderte einen solchen Akt der Standhaftigkeit; die öffentliche Meinung von Europa erwartete diese Antwort auf die Note vom 19. Juli. Nur die Feigen verzagten; nur die Landesverräther suchten durch Schwäche die Regierungen der regenerirten Kantone herabzuwürdigen, oder hofften, daß der Zorn Frankreichs als ihr längst ersehnter Messias erscheinen werde. Umsonst freuten sich diese Judas!

Dem französischen Ministerium wurde durch das Verfahren des Vorortes und die Mängel der Bundesorganisation die Gelegenheit dargeboten, der Vollziehung des Tagsatzungsbeschlusses vorzukommen. Es mangelte noch von einigen Ständen die Ratifikation, und als diese in erforderlicher Zahl eingegangen war, verzögerte der Vorort die Vollziehung, bis mittlerweile eine neue französische Note einging, wovon der Vorort dann den Vorwand nahm, die Vollziehung des ihm ertheilten Auftrags ganz zu unterlassen.

Die neue französische Note verdient mehr als irgend eine andere der in diese Sammlung aufgenommenen Urkunden, aufbewahrt zu werden. Sie zeigt, wie ein Mini-

sterium des konstitutionellen Frankreichs gegen die Schweizer-nation, diesen ältesten Verbündeten Frankreichs, zu handeln vermag. Sie lehrt uns, welche Begegnung wir je nach der Persönlichkeit französischer Machthaber zu gewärtigen hätten, wenn wir durch unkluge Verwirkung unserer neutralen Stellung, durch parteiische Hinneigung, durch schmeichlerisches Anschmiegen an Frankreich uns in dessen Arme werfen und dadurch die Theilnahme und den Schutz der übrigen Staaten verlieren würden. Sie ist ferner ein merkwürdiges Beispiel, wie ein Ministerium, welches eine zivilisirte Nation repräsentirt, im Verkehre selbstständiger Nationen so gänzlich die gleiche Berechtigung unabhängiger Staaten und die Achtung bei Seite setzen kann, welche die diplomatische Sprache gegen jede Regierung eines souveränen Staates aus Achtung des eigenen völkerrechtlichen Charakters zu beobachten gewohnt ist. Sie ist ferner deswegen merkwürdig, weil hier der Stärkere nach Verübung der schreiendsten Kränkungen von dem Schwächern Genugthuung fordert, weil derselbe sich erdreistet, ihm die Wahrheit vorzuhalten. Daß dabei wesentlich eine Schlußnahme angegriffen wird, wovon das französische Ministerium eben noch gar keine förmliche Mittheilung erhalten hatte, wollen wir nur beiläufig bemerken, weil diese Unförmlichkeit in Vergleichung mit dem Uebrigen gleichsam verschwindet. Diese Note lautet, wie folgt:

A. L. L. E. E. M. M. les Avoyer et Conseil exécutif de la République de Berne, Directoire fédéral.

Le Soussigné, Ambassadeur de Sa Majesté le Roi des Français auprès de la Confédération Suisse, a porté à la connais-

sance de son Gouvernement la note que le Directoire fédéral lui a adressée le 29 Août dernier. Il vient de recevoir l'ordre de remettre au Directoire la réponse suivante:

Ce n'est pas d'aujourd'hui que la présence des étrangers réfugiés sur le territoire de la Suisse a troublé son repos et compromis son indépendance. Depuis plus de deux ans leur conduite et la condescendance de plusieurs Cantons à leur égard inquiétèrent les puissances voisines de la Suisse, et provoquèrent leur mécontentement; les réclamations de ces puissances ne se firent pas attendre, et les Cantons se virent demander des mesures de précaution et de sûreté, que les relations de bon voisinage autant que le propre intérêt, auraient dû peut-être leur suggérer et les porter à prendre d'eux-mêmes.

La France n'était point directement engagée dans le débat, mais fidèle à ses anciens sentimens, elle saisit cette occasion pour témoigner combien elle avait à coeur les intérêts, l'indépendance et la dignité de la Confédération. Pour faire preuve d'une affection que le temps a cimentée entre deux peuples voisins, entre deux Etats également intéressés en Europe au maintien des droits de tous, le Gouvernement du Roi s'interposa entre la Suisse et les Puissances réclamantes; il conseilla de toutes parts la modération, il s'attacha à obtenir que ni l'irritation ni la force ne vinssent compliquer une question délicate. Des mesures destinées à rassurer l'Europe furent consenties ou plutôt délibérées par la Suisse dans l'intérêt même de son repos. La Diète fit de sages promesses; la France les prit en quelque sorte sous sa garantie, et c'est ainsi qu'elle épargna à la Suisse, par une intervention bienveillante, ou les risques d'un conflit, ou les inconvéniens d'une concession dont sa dignité aurait pu souffrir. Il lui importait en effet non seulement que l'indépendance helvétique fût essentiellement respectée, mais encore qu'elle fût ménagée jusque dans ses moindres formes. Elle avait à coeur cet

ses sentimens n'ont point changé) de faciliter à un pays ami le maintien de cette politique digne et modérée, qui jusque là avait dirigé ses conseils. C'est ainsi que, depuis six années, la France a appuyé de son influence cette sagesse et cette modération qu'essayaient de faire valoir en Suisse des hommes aussi amis de l'indépendance de leur pays qu'ennemis de l'anarchie et des factions.

Cependant les promesses avaient été imparfaitement tenues; le but n'était point atteint; les plaintes des Puissances voisines s'étaient renouvelées, et, lorsque le 22 Juin 1836, le Directoire reconnaissant enfin l'insuffisance des mesures prises jusqu'à ce moment, invita les Cantons à en adopter de plus efficaces, et dénonça à la France les coupables menées de quelques-uns des étrangers dont le territoire helvétique était devenu l'asile, le Gouvernement du Roi applaudit à de si sages résolutions, et pour en faciliter l'accomplissement, il permit aux réfugiés, dont l'expulsion était demandée, d'emprunter le territoire français pour se rendre à leur nouvelle destination. Ainsi provoqué par la Suisse même qui, avouant l'existence des complots dénoncés, reconnaissait et les devoirs et les droits que l'intérêt de leur propre conservation donnait aux Puissances voisines, il crut répondre aux intentions mêmes de ce pays, et seconder ses sages dispositions, en posant le vrai principe du droit d'asile, tout en assignant à ce droit les limites dont la conduite même de la Suisse était une reconnaissance formelle.

Le monde sait comment la note où le Cabinet français exprimait ces idées, conformes d'ailleurs aux vues et aux mesures dont le Directoire avait pris l'initiative, fut accueillie par la Diète, et commentée par une opinion qui commençait à tout envahir dans quelques Cantons, et dont la domination récente semble avoir déplacé le pouvoir; domination funeste, qui, si elle se prolongeait, dénaturerait à la fois et la politique et le caractère et les moeurs mêmes d'un peuple

rénommé par sa droiture, par sa sagesse, par le sentiment de sa vraie dignité.

Une note fut remise au Soussigné le 29 Août en réponse à ses communications. Elle annonçait les dispositions adoptées par la Diète; elles étaient en partie conformes aux mesures de précaution que le soussigné avait cru devoir conseiller; et bien qu'elles ne fussent pas aussi complètes, aussi énergiques que l'aurait désiré le Gouvernement du Roi, aucune objection grave ne s'éleva contre le *conclusum* du 23 Août, qui contenait du moins une reconnaissance explicite du principe posé par la France.

Mais à côté de ces dispositions, la note présentait une étrange réponse aux réflexions que le Soussigné avait reçu l'ordre de communiquer au Directoire. Dans cette note les conseils donnés par la France avec autant de désintéressement que de bienveillance sont interprêtés avec amertume, repoussés avec irritation; ses intentions sont dénaturées et ses paroles perverties; certes la France devait voir dans cet acte une offense grave. Justement blessée, elle sacrifia au désir de prévenir des complications nouvelles, tout ce que pouvait lui inspirer un légitime ressentiment. Elle imputa un langage qu'elle est fondée à déclarer sans exemple, non à la Suisse, mais a ce parti qui prétend la dominer. Le Gouvernement du Roi resta convaincu que, de ce jour, l'indépendance helvétique était prête à tomber sous le coup d'une tyrannie intérieure, et que s'en était fait des influences pacifiques et régulatrices auxquelles la Suisse avait dû jusque-là son bonheur et son repos.

Une faction composée d'élémens divers a usurpé, soit dans l'opinion, soit au sein des pouvoirs publics, une prépondérance fatale à la liberté de la Suisse. Consacrée par le temps, garantie par les moeurs, cette liberté est le patrimoine incontesté, le paisible héritage d'une nation, qui compromettrait sa renommée historique, si jamais elle se

laissait dominer par des conspirateurs insensés qui n'ont encore réussi qu'à déshonorer la liberté.

Il était impossible de méconnaître l'empreinte de l'esprit d'anarchie dans quelques-uns des actes qui viennent d'être signalés, et surtout dans les publications qui les suivirent.

Mais un incident inoui est venu compliquer une situation déjà grave, et jeter un triste jour sur l'origine et la portée du changement déplorable qui semble s'accomplir dans la politique de la Suisse. Le complot dont le nommé Conseil a été l'artisan ou l'instrument, offrit une nouvelle preuve de l'incroyable perfidie des factions et de la mollesse non moins incroyable de quelques-uns des pouvoirs constitués. Un guet-apens a été concerté presque publiquement contre l'Ambassade de France, et, chose plus étrange, il s'est trouvé des pouvoirs assez faibles, ou assez dupes, pour se rendre complices d'une manoeuvre tramée par les ennemis de tout pouvoir. Quelques réfugiés semblent s'être proposé d'amener la Confédération à retracter les principes, à désavouer les mesures énoncés dans le *Conclusum* du 23 Août. Le succès à dépassé toutes leurs espérances. Un acte de basse vengeance contre le Représentant d'un grand Etat, conçu et accompli par quelques révolutionnaires, a été pour ainsi dire adopté par l'autorité légale comme une repressaille de Gouvernement à Gouvernement.

On arrache, ou on feint d'arracher à un aventurier, le poignard sur la gorge, de prétendus aveux. Ceux-là mêmes qui l'ont pris pour instrument, renouvellent entre eux une sorte de tribunal véhémique; il est livré par cette justice occulte à la justice publique, qui se reconnaît régulièrement saisie, et qui accepte toute cette série de crimes secrets comme un commencement d'instruction. Une enquête est ordonnée, non contre les affiliés d'une association redoutable, mais sur les faits qu'ils créent et qu'ils dénoncent. Le Directoire défère cette enquête sans exemple à la Diète. Une commission est nommée, et la Diète sanctionne par

son vote les conclusions d'un rapport où les principes du droit des gens sont outrageusement méconnus. Ainsi les étrangers font la police, les conspirateurs provoquent des arrêts, saisissent les autorités? Certes, la France peut le dire, le jour où de tels actes s'accomplissent, c'est bien moins le respect du nom français que le sentiment de l'indépendance helvétique qui est anéanti dans les Cantons qui n'ont pas craint de s'associer à de pareilles machinations.

Si de tels procédés ne sont promptement désavoués, la France demandera si le droit des gens subsiste encore entre deux Etats limitrophes, entre deux Puissances alliées, entre deux pays libres, qui ont en commun tant de principes d'affection et de souvenirs.

Tout en laissant à la Suisse le tems de se soustraire à de funestes et criminelles influences, et de revenir à ce système de modération et de justice dont les Gouvernemens n'auraient jamais dû s'écarter, la France se doit à elle-même de témoigner d'une manière éclatante qu'elle ressent l'injure, et qu'elle en attend la prompte satisfaction. Jusqu'à ce que cette satisfaction soit donnée, le Soussigné reçoit l'ordre de son Gouvernement de cesser tout rapport avec la Suisse, et d'attendre dans cette attitude, qu'une politique plus sage ait repris l'empire dans les conseils.

C'est de la Suisse égarée et asservie, à la Suisse éclairée et libre que la France en appelle, et c'est de cette dernière qu'elle attend une prompte satisfaction. Elle croit fermement que la Suisse ne tardera pas à retrouver dans ses souvenirs, dans ses intérêts bien compris, dans ses sentimens véritables, des inspirations qui la préserveront des périls auxquels l'expose une poignée de conspirateurs étrangers. Si, par malheur, il en devait être autrement, forte de la justice de sa cause, elle n'écoutera plus que sa dignité offensée, et jugera seule alors des mesures qu'elle doit prendre pour obtenir une juste satisfaction; elle saura enfin, et

sans compromettre la paix du monde, montrer qu'elle ne laissera jamais un outrage impuni.

Le Soussigné saisit cette occasion pour offrir à Leurs Excellences Messieurs les Avoyers et Conseil exécutif de la République de Berne, Directoire fédéral, les assurances de sa haute considération.

Berne, le 17 Septembre 1836.

(Sign.) Duc de Montebello.

Pour copie conforme:
le chancelier de la Confédération,
Amrhyn.

Diese Note war mehr als ein Ultimatum; sie war eine Kriegserklärung, da von der Eidgenossenschaft unter den heftigsten Drohungen nichts mehr und nichts weniger als Selbstmord ihrer Ehre gefordert wurde. Es lag außerdem darin eine unverholene Aufforderung an alle Reaktionslustigen, die Contrerevolution in der Schweiz mit Aussicht auf den Schutz Frankreichs zu bewirken. Es ist gewiß einer der tausend Beweise der Mangelhaftigkeit unserer Bundesverhältnisse, zugleich aber auch der Schwäche sogenannter Staatsmänner, daß eine Note solchen Inhalts nur angenommen, daß dem Diplomaten, welcher auf solche Weise die Würde der eidgenössischen Behörden, die Ehre des Schweizervolkes antastete, freigestellt wurde, den diplomatischen Verkehr abzubrechen, aber durch seine höhnende Gegenwart Beleidigung zur Beleidigung zu fügen.

Daß der Vorort, in Folge einer solchen Note, er mochte sie nun annehmen oder zurückweisen, eine außerordentliche Tagsatzung einberufen mußte, verstand sich von

selbst. Diese Einberufung lag auch im Willen des Herzogs von Montebello, im Willen des „greisen, schwerverkannten Tscharner"; jener und dieser hoffte, daß die außerordentliche Tagsatzung ohne Fehl das Werkzeug sein würde, die verlangte eklatante Genugthuung auf den Knien rutschend nach Paris zu bringen, und daß sie, jener den Triumph seines Hochmuths, dieser seiner Schwäche und seines Eigensinns, erleben würden. Dabei fehlte es nicht an Insinuationen, daß allervorderst die besonders mißfälligen Subjekte, die Herren Keller und Monnard (ohne Zweifel in Gewärtigung des weitern Schicksals) auf dieser Tagsatzung nicht erscheinen würden. Zur Ehre der Schweiz, zur Ehre der Mehrzahl ihrer Staatsmänner ist es anders gegangen. Zürich und Waadt setzten ihren Stolz darein, erst jetzt jene Männer an die Spitze ihrer Gesandtschaften zu stellen, und die endliche Erledigung der Sache, was auch die innern und äußern Feinde und selbst einige Gutgesinnte aus Ueberspannung behaupteten, fiel für die kleine Schweiz nach dem allgemeinen Urtheile der französischen Nation und der übrigen Völker in dem Maaße befriedigend aus, als es die mangelhaften Einrichtungen des Bundes nur immer möglich machten.

Doch ehe wir die Geschichte der außerordentlichen Tagsatzung erzählen, scheint hier der Ort, zur Beschämung mancher junger Schwächlinge, gewisser den Namen Schweizer schändender Feinde ihres eigenen Volkes die Urtheile eines hochbetagten, in diplomatischen Geschäften und Welthändeln ergrauten Mannes zu hören, dessen Silberlocken einen hellen Kopf zieren, und welcher während seines vieljährigen Aufenthalts im Auslande die Liebe zum Vater-

lande treu bewahrt hatte, eines Mannes, welcher, persönlich in diesen Verwickelungen ganz unbetheiligt, nicht versäumte, aus seiner Zurückgezogenheit seine Stimme für dasselbe zu erheben und mit diplomatischer Urbanität das Recht kräftig zu verfechten, indem er die Verwickelung in ihrem Ursprung, der Note vom 18. Juli, und dem angedrohten hermetischen Blokus auffaßt, und das Verfahren des französischen Kabinets unterscheidet von der dabei angenommenen Stellung der übrigen Regierungen.

Die Schrift, welche wir hier im Auge haben, ist ein Sendschreiben an den englischen Minister des Auswärtigen, Lord Palmerston, von dem früher im Dienste der englischen Diplomatie gestandenen Genfer d'Ivernois, welches unter dem Titel Histoire du Blocus hermétique par Sir Francis d'Ivernois (Genève. Abraham Cherbulier. Octobre 1836) während der Krisis im Drucke erschienen ist. Da die darin liegenden, große Wahrheiten enthaltenden Feinheiten des Styls bei der Uebertragung in eine andere Sprache größtentheils verwischt werden müßten, und da diese Sammlung für Leser bestimmt ist, welche der französischen Sprache mächtig sind, so nehmen wir dieses Sendschreiben, welches nicht nur für diese Geschichten interessant, sondern ein schätzbarer Beitrag von bleibendem Werthe für die Wissenschaft der Politik und des Völkerrechtes ist, in der Originalsprache, nur mit geringen Abkürzungen, auf.

Histoire du blocus hermétique par Sir Francis d'Ivernois. Genève. Abraham Cherbulier. Octobre 1836.

Vous savez, Milord, que de tems immémorial la Suisse a été regardée comme un *port franc* ouvert à tous les naviga-

teurs battus par la tempête des opinions politiques ou religieuses.

Un semblable privilége n'est guère de nature a être constaté que par des traditions non interrompues. Or je demande à l'appuyer entre autres sur un fait récent et peu ou point connu, fait dont je me trouve dépositaire et qui me semble ajouter un vif intérêt à la catastrophe encore palpitante dont nous avons été l'un et l'autre témoins consternés.

Il y a peu d'années qu'un ancien ami, feu le comte de Sèze, défenseur de Louis XVI me fit dans ma retraite rurale en présence de quelques magistrats suisses la communication que je vais transcrire; „Vous serez, j'en suis sûr, vivement touchés, Messieurs, d'une confidence que j'ai à vous faire. La veille du jugement de Louis XVI Mr. de Malesherbes et moi nous nous rendîmes auprès de Sa Maj. pour la préparer à son sort, qui ne nous était que trop connu. Le malheureux monarque ne voulut point nous croire. — «Vous vous trompez, dit-il, mes juges n'oseront jamais me mettre à mort; le bannissement est la sentence qu'ils me réservent. Je m'y attends, et j'ai résolu de ne point demander aux membres de ma famille un asile, qui les compromettrait eux et leurs sujets. Je n'irai ni en Espagne ni en Italie. Il est un peuple qui a eu de tout temps le privilége incontesté d'accorder un refuge au malheur. C'est l'hospitalité des Suisses, que je réclamerai pour moi et les miens. Ils me recevront à bras ouverts, je n'en saurais douter, et personne n'essaiera de leur en faire un grief. Je suis décidé à me retirer dans les hautes Alpes. — Vous auriez été emus et fiers, Messieurs, en entendant avec quelle estime le Roi *citoyen* s'exprimait sur vos compatriotes. Il vous appellait les plus *anciens*, les plus *fidèles* et les plus *loyaux* alliés de sa couronne et de sa famille.«

Par une coincidence remarquable, pendant que Louis XVI élisait ainsi son domicile aux hautes Alpes, le duc d'Orleans,

aujourd'hui roi des Français, y fixait le sien et s'établissait dans les Grisons, sans qu'il soit à ma connaissance que la république française ait poussé l'abus de la force jusqu'à le poursuivre dans ce refuge où il avait embrassé l'autel du droit public. Un siècle auparavant la Suisse avait accueilli ceux des religionnaires français qui réussirent à atteindre ses frontières, où ils trouvèrent refuge et secours sans que le tout-puissant Louis XIV en ait pris le moindre ombrage.

C'en est assez pour montrer que l'assentiment universel de la chrétienté avait reconnu comme une espèce de privilége national et comme partie intégrante de la neutralité de la Suisse le droit de ses habitans d'ouvrir leurs vallées aux grandeurs déchues et aux débris des parties vaincus soit en politique soit en religion.

Je jette le voile sur ce qui se passa sous le médiateur dont l'empire mit fin à celui de tout droit public en Europe. La Suisse en subit l'éclipse comme le reste du continent.

Mais aussitôt après le retour des Bourbons elle rentra pleinement dans son patrimoine d'honneur. La génération actuelle a vu des juges de Louis XVI y terminer tranquillement leur carrière, comme les générations précédentes y avaient vu mourir paisiblement quelques-uns des juges de Charles I. Jamais il ne serait entré dans l'esprit de Louis XVIII, ni de Charles X, de nous faire un crime d'avoir reçu leurs ossemens.

Mais la révolution ou plutôt les contre-coups de la révolution qui détrôna ce dernier, poussèrent vers la Suisse une nouvelle catégorie de réfugiés qui devaient presque nécessairement nous compromettre. C'étaient quelques Allemands expulsés de leur pays pour y avoir prêché le républicanisme, et qui étaient et sont encore pleins de fanatisme pour leur nouvelle religion. C'étaient surtout des Polonais qui venaient moins y chercher le repos que des aventures belliqueuses et qui tentèrent en 1834 l'invasion de la Savoie.

La prompte et honteuse déconfiture de leur tentative échouée en peu d'heures et sans effusion de sang montra assez à quel point étaient méprisables le nombre et les moyens agresseurs de ces prétendus réfugiés. Mais leur entreprise ne laissa pas d'exposer la Suisse au reproche d'avoir abusé de son droit d'asile en tolérant chez elle un état de choses inconciliable avec la sûreté de ses voisins.

Le directiore fédératif répondit à ce reproche par une circulaire où les cantons reçurent l'ordre d'expulser sans délai tous les réfugiés qui avaient pris part à cette entreprise criminelle et de redoubler de surveillance envers ceux auxquels la Suisse continuerait l'hospitalité.

Cet ordre formellement approuvé par la Diète le 24 Août 1834 reçut d'elle un caractère qui le fit envisager avec raison par les puissances réclamantes comme un engagement national. Et cependant il n'était en quelque sorte encore qu'adhortatoire en ce que tels cantons auxquels il aurait plu de s'y refuser, n'avaient à craindre du gouvernement fédéral que des rémontrances ou tout au plus des réprimandes. Aussi les ordres furent-ils incomplétement et mollement exécutés. Pour se mettre en pleine règle, il eût fallu proposer et imposer à tous les confédérés le sacrifice individuel de leurs souverainetés cantonales en ce qui concerne le séjour ou l'expulsion des réfugiés politiques. Ce sacrifice n'était pas impossible à obtenir; mais il fallait y procéder avec de grands ménagemens, vu l'ancien attachement de chaque Canton pour sa souveraineté individuelle, qui de tout temps s'est identifiée avec son existence politique. Sur toutes choses fallait-il pouvoir en appuyer la demande sur des preuves irréfragables, que ceux des réfugiés dont les gouvernemens d'outre-Rhin demandaient l'expulsion, méditaient de nouvaux projets semblables à celui qui avait fait renvoyer les Polonais.

Or d'un côté nos polices cantonales sont peu aptes à découvrir des associations secrètes, et de l'autre ceux des

réfugiés qui s'en permettaient, redoublaient de mystère et de ruses pour les cacher.

Cet état de choses provoqua de la part des voisins immédiats de la Suisse une longue série de récriminations qui avaient déjà atteint un haut degré d'aigreur, lorsque vers le printemps de 1836 ce procès fut envenimé par l'arrivée d'un jeune Ambassadeur français (le Duc de Montebello), qui se fit l'organe officieux des griefs des princes allemands, se présenta à la confédération comme le vengeur du droit public foulé aux pieds et se prononça contre elle avec une partialité sans excuse.

Ceux des Suisses, qui ont le mieux suivi ses allures, prétendent que son royalisme pur l'avait prédisposé à regarder nos institutions républicaines comme des impuretés, la plupart des magistrats, qui en tiennent les rênes, comme des jacobins renforcés et celles de nos constitutions récemment réformées comme autant de mortiers où se broient des poisons en suffisance pour tuer tous les trônes.

Permettez-moi, Milord, de vous certifier qu'il n'y a point de peuple en Europe dont le caractère soit moins propagandiste que le peuple suisse. Il est sous ce rapport aux antipodes des Français : non qu'il ne soit foncièrement républicain, et même au point de ne point comprendre comment des états aussi petits que ses Cantons pourraient exister et fleurir sous d'autres gouvernemens que leurs gouvernemens de famille. Mais jamais il ne lui entra dans l'esprit de recommander aux autres nations ses Landsgemeinden ou de croire celles-ci appropriables aux grands Etats. — L'un des traits caractéristiques des enfans des Alpes est de tenir chaque peuple pour le meilleur juge de ses institutions. *Le charbonnier est maître chez lui*, tel est leur proverbe populaire et favori.

On avait beau assurer le Duc de Montebello, que s'il s'ourdissait en Suisse de nouvelles trames, elles seraient infailliblement découvertes et qu'on ferait prompte et éclatante

justice de leurs auteurs: ou il recevait ces assurances avec dédain, ou les réponses n'étaient guère que la paraphrase de ce mot d'Horace: *quis custodes, custodiat ipsos?*

En moins de trois mois le nouveau diplomate français réussit à inspirer contre lui les plus justes défiances aux gouvernans Suisses.

Il me serait ici comme impossible de résister à l'attrait de dresser un rapprochement entre ce ministre et l'un de ses prédécesseurs, que j'ai vu à l'oeuvre sur le même théâtre. . . . . le célèbre Capo d'Istrias . . . L'Empereur Alexandre l'avait chargé de tirer la Suisse du chaos où l'avait plongé l'acte de médiation et entre autres d'amener de bonne grâce les patriciens bernois à ne point remettre à flot leurs anciens priviléges de famille.

Les y faire renoncer volontairement était à mes yeux une entreprise surhumaine; aussi una surprise fut-elle à son comble en voyant avec quelle rapidité le négociateur russe traversait tous les obstacles. M'étant permis de lui demander quels pouvaient être les moyens, il me répondit, ce qui suit, et dont j'eus soin de prendre note: „Mes moyens? . . . j'en ai trois: la *persuasion*, puis la *persuasion*, et encore la *persuasion*. Après avoir étudié de mon mieux le caractère de vos compatriotes, j'ai bien éte forcé de reconnaître qu'ils sont un des peuples les plus opiniâtres, qui existent; et leur tenue sur les champs de bataille en est la preuve. Mais quoique lente, leur judicaire est si saine, que pourvû qu'on leur laisse tout le temps de bien étudier les questions politiques, qui intéressent leur pays, et qu'on n'épargne pas les témoignages d'estime et d'affection qu'ils méritent, témoignages auxquels ils sont sensibles, on est sûr de réussir en ne leur proposant rien que de juste. Seulement il faut de la patience, et beaucoup de patience, j'en conviens: aussi que de paroles n'ai-je pas déjà prodiguées! Mais je suis tout prêt, s'il le faut, à recommencer à nouveaux frais.“

. . . S'il n'eut pas péri sous le fer d'un assassin et que l'empereur Nicolas l'eût chargé d'arranger en Suisse, l'affaire réellement très compliquée des réfugiés, j'ose garantir qu'elle n'eût été pour lui qu'un jeu d'enfant . . . .

. . . Quelle différence dans la carrière de cet homme d'état, si au lieu de mettre sa force dans l'arme de la *persuasion*, il eût dès son entrée en Suisse inscrit sur sa bannière en trois mots; *dédains*, *emportemens*, *menaces!*

Je reviens au duc de Montebello.

La découverte des nouvelles trames auxquelles celui-ci reprochait aux gouvernemens suisses de se montrer indifférens, eut lieu lorsqu'ils commençaient presqu'à en désespérer. Celui de Zuric en eut le premier mérite et sa découverte fut décisive . . . . Rien de méprisable comme ses forces (de Rauschenplatt) qui se bornaient à une poignée d'ouvriers allemands. La plupart furent saisis, interrogés, confrontés et leur conspiration avortée, dont Zuric se hâta de transmettre les fils aux autres polices cantonales, mit celles-ci sur la voie de découvrir nombre de sociétés secrètes dont les projets étaient moins avancés, mais dont les statuts ne révélèrent que trop la criminalité . . .

Quoique la résolution de faire des coupables une éclatante justice ne put être un seul instant douteuse, la manière d'y procéder exigeait beaucoup de circonspection en raison de ce que le renvoi des refugiés compromis nécessitait l'accompagnement de quelque mesure législative plus explicite que celle de 1834 et de nature à empêcher le retour de si crians désordres. Or l'on savait que le ministère français prétendrait s'y ingérer et les législateurs helvétiques voulaient à juste droit s'en réserver exclusivement et l'initiative et la discussion. Une lettre confidentielle du chef de la police de Zuric au Directoire contient entre autres un passage, qui fera mieux comprendre l'effroi que leur inspirait l'intervention officieuse du duc de Montebello: „La convenance d'éviter *toute intervention* recommande assurément de garder

pour nous cette affaire et de nettoyer sérieusement et *sans bruit* notre maison.“

Malheureusement la chose était impossible par cela seul qu'on ne pouvait se débarasser des coupables qu'en obtenant leur passage à travers le territoire français et que pour l'obtenir il fallait en faire la demande.

Tout considéré, le Directoire se borna à communiquer à l'ambassadeur qu'on avait enfin découvert les coupables, qu'on était *résolu* à en purger et sans délai le sol helvétique, mais qu'on ne pouvait y procéder qu'autant que la France prêterait territoire ce qu'on sollicitait comme faveur,

Cette communication du 22 Juin 1836 évita avec un soin extrême ce qui aurait pu attirer de la part de l'ambassadeur toute autre réponse que celle relative au libre passage.

(L'auteur observe ensuite que le discours d'ouverture du président de la Diète Tscharner annonçait explicitement: „Nos voisins ont *droit* de s'attendre, que nous *mettions tout en oeuvre* pour qu'ils ne soient pas inquiétés par des entreprises conçues sur notre territoire . . . à ce que nous *sévissions* contre eux selon toute la rigueur de nos lois. Tout gouvernement, qui permet aux perturbateurs du repos public de se servir de son territoire comme point de ralliement pour les fauteurs de menées criminelles contre les états étrangers, est *responsable* envers ses ressortissans de toutes les conséquences, qui peuvent en résulter.“ Il fait voir qu'*après* de pareilles déclarations l'office du Duc de Montebello était absolument inopportun et sans fondement.)

. . . Non que le début n'en fût sur un ton amical et même doucereux entre autres les lignes, qui accordèrent gracieusement le passage demandé. Mais peu à peu le rédacteur change de ton, donne à entendre que les *résolutions* du directoire et de la diète pourraient bien n'être que de nouvelles déceptions et finit par articuler que: „les puissances intéressées à ce qu'il n'en soit pas ainsi, seraient *pleinement en*

droit de ne compter que sur *elles-mêmes* pour faire justice des réfugiés, qui conspirent en Suisse."

Autant que je puis en juger, ces doutes injurieux, mais surtout l'insinuation outrageante qui les accompagna, n'ont d'analogue dans l'histoire que l'apologie de Napoléon pour sa capture du duc d'Enghien à Ettenheim.

Il est superflu d'ajouter que cette menace causa en Suisse une impression, qui ne s'y effacera pas de longtemps et peut-être jamais.

Il ne faut point chercher ailleurs la source des animosités de la diète et de la résolution, imprudente peut-être, qu'elle prit six semaines après celle de déférer au gouvernement royal la découverte qu'elle venait de faire d'un espion salarié par les ministres et presque nécessairement entraîné par sa position à devenir agent provocateur.

L'office Montebello élaboré pendant près d'un mois entre Berne et Paris, m'appelle ici, Milord, (Palmerston) à un épisode, qui vous concerne personnellement en raison de l'espèce de concours que vous êtes supposé avoir donné à ce même office, concours fondé sur votre réponse aux interpellations, que vous adressa à ce sujet Dr. Bowring. Je sais qu'il faut se défier de vos rapporteurs lorsqu'ils rendent compte d'un débat, qui n'est qu'une conversation croisée: mais sans croire plus qu'à demi les versions diverses qu'en ont donné vos papiers publics, j'entrevois deux moyens d'expliquer cet imbroglio.

Je comprends du reste l'immense intérêt, qu'avait Mr. Thiers à vous associer à un manifeste auquel il attachait une importance dont il est si difficile de se rendre compte surtout de la part d'un homme dont les talens passent pour être du premier ordre; mais j'affirme que pour obtenir votre concours, il a fallu vous faire un mystère de la *résolution* du 22 Juin à laquelle répondait ce menaçant manifeste.

Or si ni cette résolution du directoire ni le discours de l'ouverture de la diète ne vous étaient connus lorsqu'on

vous aura soumis l'ébauche de l'office lancé le 18 Juillet, je conçois, Milord, que cet office tout violent qu'il fût, aura pu vous paraître ce qu'on appelle en diplomatie une *recharge*, et qu'on ait réussi à vous le faire envisager comme nécessaire pour mettre un terme aux refus obstinés des Suisses.

Mais si l'on eût placé tout à la fois sous vos yeux les trois pièces citées ci-dessus; . . . je tiens pour certain que loin de donner aucune espèce d'assentiment à ce dernier, vous l'eussiez écarté avec indignation en disant: — Il n'est ni permis ni possible de contester aux Suisses la spontanéité de l'acte qu'on vise à leur arracher par la menace. Au point où en sont les choses, il ne reste qu'à les féliciter de leurs découvertes, à les encourager d'en faire l'usage qu'ils annoncent et à leur répondre qu'on en attend les prompts effets avec une pleine confiance; quitte ensuite pour changer de marche et de langage, s'ils venaient à changer ce qu'ils appellent leurs *résolutions*, ce qui n'est nullement probable.

Mais ce qu'il y a de plus probable dans cette transaction, c'est qu'au lieu de vous soumettre une copie textuelle de l'offensant message, M. Thiers se sera borné à vous faire prévenir par son ministre à Londres qu'il allait adresser aux Suisses de nouvelles et très-sérieuses exhortations pour les décider à se mettre en règle et que rien n'accélérerait davantage le succès de cette démarche amicale de sa cour comme de pouvoir dire qu'elle avait l'approbation de la vôtre.

. . . . Les gouvernans suisses furent profondément altérés de cet office et résolurent de n'en prendre aucune connaissance jusqu'à ce que le fond même de la controverse fût mis en règle par la mesure législative qu'ils avaient en vue et dont ils eurent grand soin de se réserver l'initiative. La diète fort heureusement rassemblée nomma à cet effet une commission pour lui présenter un préavis et s'ap-

pliqua à donner à cette épineuse tractation une tournure si ordinaire qu'elle ne jugea pas même convenable de se prévaloir de son droit de la traiter à huis-clos. Il fut résolu que les débats seraient publics de telle sorte que la diplomatie pût en avoir connaissance comme chez vous, Milord, par la voie des tribunes, mais non autrement.

L'attitude silencieuse, calme et fière des législateurs Suisses causa au Duc de Montebello une irritation qu'il eut le malheur de communiquer à son chef dont il reçut à lettre vue la réponse suivante, où vont percer les arrières-pensées dont on avait si bien réussi à vous faire un mystère. Ici l'auteur raconte l'histoire du fameux billet Thiers et de l'audience demandée : *attendu que le moindre retard pourrait avoir des conséquences fâcheuses* . . . . . . tout cet étalage, observe M. d'I., de paroles *dures*, de *brouillerie* et de *blocus* reposait sur l'hypothèse fausse qu'au lieu d'être tombés d'accord sur un régime *uniforme* pour les XXII Cantons, leurs commissaires proposaient de laisser chacun d'eux *juge* dans son propre *cas*. Or loin d'avoir hésité sur la convenance de soumettre tous les Cantons à une mesure générale, ils s'étaient arrêtés d'emblée à celle qu'a consacrée le conclusum et qui a replacé la Suisse dans l'enceinte du droit international en dehors duquel l'avait jetée la violence des événemens. Je suis expressément autorisé à affirmer que le projet des commissaires ne subit sur ce point ni altération ni modification quelconque depuis l'arrivée de la dépêche menaçante. Il était alors sous ce rapport (celui de l'uniformité) identiquement le même que le projet qui a été ensuite accepté et par la diète et par les puissances réclamantes comme remplissant leur attente. L'amendement qu'a subi leur projet sur les art. 3 et 4 n'a été relatif qu'à la question de savoir à qui du corps législatif ou du corps exécutif on déférerait le pouvoir de prononcer contre les Cantons refractaires s'il s'entrouvait ce qui n'a point eu lieu.

Qu'on juge d'après ce fait avec quelle légèreté s'était lancé le Cabinet des Tuileries dans cette transaction où il n'avait que faire. Et quand j'avance qu'il n'y avait que faire c'est que M. Montebello en a articulé l'aveu tardif dans son office du 27 Septembre où on lit: „la France n'était *point directement engagée* dans ce débat. C'est pour faire preuve *d'affection* que son gouvernement *s'interposa* entre la Suisse et les puissances réclamantes." Quelle affection!

Sur la demande réitérée du Président de la Copie d'une communication si importante le héraut de guerre s'y refusa absolument; de telle sorte qu'elle fut notifiée à la Suisse de sorte de pouvoir être niée au besoin.

Cet ultimatum n'obtint pas même le caractère de ce qu'on appelle en diplomatie une *note verbale*. On conviendra que jamais état indépendant n'avait encore été traité d'une manière si cavalière.

Dès le lendemain le duc revint, il est vrai, offrir une nouvelle lecture du manifeste, mais pourvu qu'on l'admit à y procéder dans une conférence avec les commissaires qui déclinèrent unanimement cet honneur.

L'auteur traite ensuite le *blocus hermétique*. „Le blocus de M. Thiers n'était qu'une singerie du *Blocus Continental* de Napoléon. Il cite son ouvrage: Effets du blocus continental sur le commerce, les finances, le crédit et la prospérité des Iles Britanniques. 5e Edit. Londres 1810.

Votre blocus ne blocque point
Et grâce à votre heureuse adresse
Ceux que vous affamez sans cesse
Ne périront que d'embonpoint.

Et d'abord qu'est ce qu'un *blocus hermétique?* Les presses françaises se sont fort égayées aux dépens de M. Thiers à l'occassion d'une épithète qui n'avait vraisemblablement d'autre but que d'ajouter à l'épouvante de son épouvantail. En la prenant à la lettre, il ne se serait pas seulement agi

de mettre les Suisses au *ban* de la Chrétienté et de les *affamer* si possible; mais de les *étouffer* par la privation d'air vital en les immersant dans quelque vaste machine pneumatique.

Combien plus humain le *blocus continental!*

Quant à la question du *droit;* le peu que je connais de la jurisprudence des blocus maritimes, les admet sur terre pour les forteresses, mais après bonne et due déclaration de guerre; ce qui n'aurait en aucune façon légitimé celui de la Suisse en pleine paix.

. . . . Une autre difficulté préalable dont il avait oublié de s'occuper, était celle de convenir de la quote-part des frais qui auraient incombé à chacune des puissances bloquantes.

. . . . C'est même là ce qu'observa, quoiqu'un peu tard le ministre badois M. de Dusch, lequel tout en donnant le 7 Août l'assentiment de son maître au blocus, eut grand soin de déclarer en son nom aux autres coalisés, qu'il n'entendait contribuer en rien aux frais de l'entreprise . . . Cette difficulté préliminaire qui ne fut aperçue que le lendemain du jour où le manifeste venait d'être lancé, ouvrait déjà quelques chances aux Suisses d'échapper à cette formidable coalition.

Son auteur a beaucoup dit, qu'elle aurait été moins hostile qu'on ne l'a supposé; qu'il n'avait eu réellement en vue qu'un blocus *commercial*, qu'interdire pendant quelques mois aux Suisses toutes ventes au-dehors, était les frapper par leur endroit sensible, *l'argent;* et que ce châtiment paternel les aurait vite amené à la résipiscence par un simple calcul de profits et de pertes. La perte aurait fort bien pu être plus sensible du côté des Français qui vendent à la Suisse trois fois autant de produits qu'ils ne lui en achètent, et ont avec elle un mouvement commercial de 40 millions. Mais quoi! leurs ministres d'aujourdhui en seraient-ils encore à mesurer l'avantage et le besoin des échanges

de peuples à peuples sur leur balance commerciale et non sur le progrès de leur civilisation respectives? Que n'ont-ils pu entendre l'immortel Pitt, quand dans l'une des inspirations de son génie il osa comparer les bienfaits du commerce libre aux bénédictions de la miséricorde divine!

„It is twice blessed; — It blesses him that gives and him that takes."

. . . . Pour être de bon compte avec M. Thiers, je veux croire qu'en défendant aux Suisses de rien vendre, il leur aurait permis de tout acheter et que c'était là le correctif qu'il tenait en réserve pour ses compatriotes, auxquels cette ingénieuse combinaison eût ouvert la perspective de s'enrichir aux dépens des miens. Il ne pouvait douter cependant que ceux des Français qui habitent le long du Jura ne se fussent empressés de percer ou de laisser percer son blocus afin d'acheter les bijouteries de Genève ou les montres de Neufchâtel, qu'ils auraient été vendre avec profit aux Allemands. Mais comment s'était-il flatté que ceux-ci ne se fussent pas bien vîte aperçus qu'ils jouaient un rôle de dupes? En moins d'un mois son blocus ou cordon sanitaire, n'importe, aurait été honteusement levé.

Mais la grande illusion, l'illusion vraiment criminelle de l'auteur de ce cordon, était de s'être figuré qu'il eut pu s'effectuer sans combats. Dès la premiere heure où les sentinelles destinées à le surveiller auraient été posées, on eût entendu des coups de fusil auxquels nos carabiniers n'auraient pas tardé à répondre: son paternel blocus n'eût pu être que la guerre, la guerre avec tous ses fléaux et ses crimes.

Heureusement que le génie protecteur de la Suisse la couvre d'une égide à laquelle M. Thiers n'avait point songé, et qui, je l'espère, nous préservera pendant longues années du brûlot qu'il se proposait de lancer jusque sur nos Alpes.

. . . . Grâce à ses libertés, à son vieux régime d'égalité, et à ses gouvernemens de famille, notre montueuse et peu

fertile Helvétie ne laisse pas d'être assez prospère pour que ses deux millions d'habitans consomment autant et peut-être plus de produits britanniques que l'Empire français avec son exubérante population. J'ai tenu dans mes mains le registre original de vos exportations et crois me rappeler d'y avoir constaté le fait ci-dessus dont peu de gens se doutent. Prenez la peine M. d'y réserver le montant de ce que reçoit de vous la Suisse en lainages, cotons filés, fers bruts ou ouvrés, machines, denrées coloniales, thés etc., vous vous convaincrez qu'eu égard au nombre de leurs consommateurs, nos 22 Cantons sont en réalité le meilleur de vos marchés sur le Continent Européen. Et permettez-moi d'ajouter que ce marché mérite d'autant plus la protection spéciale de la Grande Bretagne, qu'il est le seul où on se soit abstenu de élever contre son industrie perfectionnée ce qu'on appelle si pompeusement des *droits protecteurs*. Nous avons des douanes sans tarifs et vos produits manufacturés les traversent sans être seulement déballés pour s'informer s'ils consistent en fers on en porcelaines.

Et dans ses rêves de prépotence un ministre français encore neuf aux affaires s'était mis dans l'esprit qu'il lui suffirait d'un trait de plume pour fermer à vos manufactures l'accès du port franc de la Suisse! Il s'était figuré que vous et vos collégues pousseriez les égards jusqu'à souscrire à son nouveau droit public de blocus térritoriaux, sans vous apercevoir que sa tendance inévitable eût été de livrer le commerce libre de l'Europe à la merci du premier administrateur assez insensé pour ne pas craindre de le garotter, ou assez libéral pour se flatter de vider ainsi sans guerres les griefs de peuple à peuple.

. . . . Connaissait-il donc assez peu votre histoire pour ne pas comprendre que ceux de vos ministres qui auraient donné les mains à sa nouvelle jurisprudence, auraient méconnu la plus terrible responsabilité dans un pays où elle n'est point un vain mot? . . .

Mais voici un changement de scène des plus inattendus et qui va donner au drame un caractère aussi burlesque qu'il avait paru jusqu'alors devoir être larmoyant.

La mortification que causa au Duc de Montebello le refus inattendu de nos commissaires, de prêter l'oreille à la seconde lecture qu'il offrait de son foudroyant manifeste dessilla finalement ses yeux et ceux de son chef. Aussitôt que M. Thiers eut appris de son aide de camp qu'il avait démasqué sa batterie du blocus sans que les législateurs suisses cessassent de faire la même contenance . . il addressa au Moniteur du 18 Août le contre-manifeste que je vais transcrire . . . .

Paris, 18 Août. „Plusieurs journaux publient une *prétendue* lettre de M. le ministre des affaires étrangères au Duc de Montebello. Nous sommes *autorisés* de déclarer formellement que cette lettre est *apocryphe* et qu'on y a gravement altéré le sens et la rédaction de la lettre qu'on a eu la prétention de reproduire."

Apocryphe! Voilà donc le mot de l'énigme, celui de tant de précautions insolites prises pour que la menace de guerre ne contînt que des *paroles volantes* qu'on pourrait au besoin traduire, interpréter à son gré . . . .

Mais . . . ce désaveu officiel . . . causa . . . un véritable fracas à Paris où l'orgueil national . . . était encore tout fraichement blessé d'un pas rétrograde assez semblable que le président de l'Amérique-Unie venait d'imposer au cabinet présidé par M. Thiers.

C'est alors seulement que les Français éclairés se mirent à étudier le fond de ses démêlés avec la Diète Helvétique et se prononcèrent pour celle-ci avec une impartialité rare chez un peuple si plein de susceptibilité dans ses rapports avec les autres peuples dès que l'honneur national s'y prouve engagé.

A l'exception de quelques journaux dévoués à M. Thiers et qui ont gravement empiré sa cause en essayant de la

défendre, l'opinion publique . . . éleva un cri général d'indignation contre l'acharnement avec lequel on s'appliquait à aliéner et à ulcérer un peuple ami, doubles milices couvrent et défendent pour la France soixante lieues de ses frontières . . . .

. . . . J'accueille ce cri comme un augure que le vif ressentiment des Suisses contre les derniers procédés du gouvernement français ne laissera derrière lui aucune trace fâcheuse de désaffection du moins entre les gouvernés des deux peuples. J'en espère toutefois que l'influence de l'Ambassade française en Suisse y éprouvera un échec durable. Car l'abus qu'elle en a fait depuis six ans pour y propager des doctrines politiques diamétralement opposées, a excité jusque dans nos dernières classes un redoublement de surveillance sur tout ce qui tient directement ou indirectement à l'indépendance du pays et de sa législation.

. . . . Je reprends le fil aux censures que s'était attirées le président du Conseil et dont les Parisiens redoublèrent l'amertume par des bruits dont je ne garantis point le fondement. Les uns disaient qu'ayant envoyé à l'Amirauté de Londres notification de son blocus hermétique, elle lui était revenue avec ce seul mot: *Veto*. D'autres ont prétendu savoir que le douloureux *Erratum* du *Moniteur* y avait été envoyé par le Roi lui-même auquel son ministre avait fait un mystère de la dépêche déclarée *apocryphe*. J'ai eu assez l'honneur d'approcher S. M. Louis Philippe et d'apprécier la haute justesse de son esprit pour être convaincu que du moment où l'annonce du *blocus hermétique* frappa ses regards, elle aura produit sur lui la même impression qu'elle aurait produit sur Louis le Grand ou sur Molière.

Au reste . . . j'aime à croire que vous (Palmerston) n'avez point été entièrement étranger au prompt et éclatant désaveu du *Moniteur* . . . Le démenti que s'est donné M. Thiers à lui-même a été le dernier acte de son administration et c'est en transmettant ce *poeniteor* aux Suisses qu'il a pris congé d'eux.

. . . . Ce qu'il y a de certain . . . . c'est que loin d'avoir rien *d'apocryphe*, le titre original existe *signé Thiers* dans les Archives de l'Ambassade française à Berne. Il ne pourra être vidimé que par l'un des diplomates de Berne qui le lendemain de la conférence nocturne vinrent appuyer la dépêche. Or pour l'appuyer il faillait et l'avoir lue et en avoir tiré Copie afin de la transmettre à leurs Cours en leur exposant les motifs qui les avaient déterminés à l'appuyer sans y être expressément autorisés . . . Il est superflu de dire qu'ils ne sauraient y avoir été autorisés par leurs cours respectives qui ne pouvaient avoir eu connaissance d'un pareil impromptu. Ils se seront prêtés à cette démarche en bons camerades et par reconnaissance pour l'Ambassadeur français qui n'aura pas manqué de leur dire que s'étant généreusement sacrifié pour leur cause, ils ne pouvaient se refuser à le seconder dans une notification qui allait mettre fin à tout.

Qu'ils avaient ensuite été blâmés par leurs Cabinets, c'est ce dont je doute à peine: non que ceux-ci n'aient pu parfois prononcer le mot de *blocus*, mais vaguement, comminatoirement et comme un remède extrême et désespéré dont ils seraient peut-être contraints de s'occuper, si les Suisses refusaient plus long-temps de se mettre en règle. Du reste jamais les Cabinets de Pétersbourg, de Vienne et de Berlin n'en auraient fait la menace d'une manière aussi abrupte aussi hautaine et aussi brutale que M. Thiers. Jamais ils n'auraient approuvé sa lettre moitié sérieuse et moitié burlesque. Ce n'est ni avec cette légèreté ni dans un pareil style que les ministres de la Ste.-Alliance auraient abordé une question aussi vitale avant de s'engager dans une guerre. On y pense deux fois dans le Nord, et les rédacteurs de manifestes les y rédigent dans un style moins tranchant, moins brillant, moins coupé, moins léger, ou même si l'on veut plus lourd.

L'auteur parle ensuite du Conclusum, et de la réponse

à l'office du 18. Juillet: „Malheur aux Suisses qui pourraient lire cet admirable document sans être pénétrés de reconnaissance pour des mandataires qui se sont si bien élevés à la hauteur de leurs fonctions. Ce n'est pas seulement un chef-d'oeuvre de dialectique, c'est aussi un modèle d'éloquence, mais de cette éloquence qui part du coeur et va droit à la raison. Jamais lutte plus noble entre la faiblesse qui se débat en s'appuyant sur ses droits et la puissance qui essaye de se replier sur les priviléges de la force. Aussi n'est-ce point M. la misérable controverse relative à l'espion Conseil qui a rallumé le procès. Cette triomphante réfutation en est la véritable cause. *Manet alta mente repostum*.

Le duc de Montebello aurait été forcé à l'appeler un *langage sans exemple* s'il n'avait oublié que ce langage répondait à des procédés sans parallèles.

. . . . „La Suisse est jalouse de *conserver* ses droits, le droit de l'hospitalité. Le sol de ses Cantons a été de tout temps une *terre hospitalière* . . . La police Suisse ne descendra jamais dans les *consciences* pour y surprendre des *intentions. Ses tribunaux ne puniront jamais des Espérances.*"

Paroles admirables en ce qu'elles ont nettement posé et défini le vrai principe de *droit* envers les réfugiés politiques . . .

. . . . J'arrive enfin M. à la réplique de l'Ambassade française et ne sais en vérité comment l'aborder. Relisez vous-même M. ce manifeste de guerre: vous y verrez que notre heureuse Helvétie n'est plus qu'un vaste hopital d'aliénés, le théâtre d'une dévorante anarchie. Il ne s'agit plus pour sa population *égarée* et *asservie* d'expulser de son sol des étrangers qui l'avaient compromise. Aujourdhui que la chose est faite, il lui reste à *purifier* ses Conseils de tous les anarchistes qui y *déshonorent la liberté*, et en tête desquels l'accusateur (quel qu'il soit) ne désigne que trop clairement les membres de l'auguste diète qui a osé tenir à

la France un *langage sans exemple.* A ce prix, mais à ce prix seulement on nous promet l'oubli des offenses et la main de réconciliation!

Les glaces de l'âge ne m'ont point mis à l'abri d'éprouver à de pareilles exigences le même accès d'indignation dont je fus saisi il y a plus d'un demi-siècle lorsque le Ministre Comte de Vergennes m'exila à perpétuité de Genève comme anarchiste et factieux.

. . . . Les infirmités m'ont seules *empêché* de me rendre à Paris pour exposer au Roi des Français que les successeurs de ce ministre l'engagent dans un défilé tout semblable ou pire encore et pour le solliciter de prendre en ses propres mains la *médiation* d'un démêlé qu'ils aggravent de jour en jour.

Si comme j'ai lieu de m'en flatter S. M. eût d'aigné écouter ma supplique avec bonté, je lui aurais représenté qu'il y va de sa gloire à ne point abuser de sa force envers le plus inoffensif comme le plus faible de ses voisins. Et quant à ce que lui représentent ses ministres qu'il s'agit ici d'une de ces questions *d'honneur* où la France juge *sa dignité blessée*, je lui aurais respectueusement rappelé que la dignité de la Suisse aussi a été cruellement offensée et que nos Cantons n'ont certainement pas eu les premiers torts, et que si tant est qu'on puisse leur en reprocher, il serait de la grandeur d'un monarque tel que lui de ne point peser les torts d'un si petit Etat dans la même balance où il peserait ceux d'un état de premier rang.

Mes espérances sur le rétablissement et le maintien des relations de paix reposent sur ce qui m'est personnellement connu de la haute raison de ce monarque; et la plupart de nos hommes d'Etat partagent le même espoir. Dans la dernière allocution du premier syndic au Conseil représentatif de Genève, en recommandant à ses membres l'union et la fermeté, ce magistrat les a exhortés à se confier aussi dans le jugement supérieur de S. M. Louis Philippe

et de tant de fidèles conseillers qui ne sauraient tarder à lui dire: „*Le peuple Suisse aime la liberté; mais il la veut à sa manière et n'aime pas qu'on la lui arrange. Respectons la.*"

In allen Ständen wurden die großen Räthe besammelt, um die Gesandten zur außerordentlichen Tagsatzung zu wählen und mit angemessenen Instruktionen und Vollmachten zu versehen. Im Ganzen war die Stimmung und Haltung des Volkes und der Behörden bei dieser kritischen Lage und gespannten Erwartung eine befriedigende, hin und wieder eine edle. Sie würde vortrefflich gewesen sein, wenn nicht die Eintracht und der gute Wille mancher Kantone, welche sich nicht speziell betheiligt glaubten, durch die Wirren der jüngst verflossenen Jahre, durch die Intriguen der Nunziatur und auch durch manche leidenschaftliche Handlungen der Radikalen wäre geschwächt worden. Doch gaben selbst die sogenannten Sarnerstände Beweise, daß sie um innerer Zerwürfnisse willen nicht gesinnt seien, die Existenz und die Ehre des Vaterlandes Preis zu geben und daß der gegen die Eidgenossenschaft gerichtete Hohn auch von ihnen empfunden werde. Die sogenannten radikalen Stände waren abweichend in ihren Ansichten, obgleich einverstanden in der Hauptsache, die zugemuthete Genugthuung zu verweigern. Einige glaubten, daß das Aufgeben der vom Vororte verzögerten Vollziehung des Beschlusses vom 9. September einem Widerruf gleichkomme und daß hierin eine Demüthigung liege, der man sich nicht unterziehen könne.

Andere unterschieden die Nichtvollziehung des Beschlusses unter den jetzigen Umständen von einer Zurücknahme des Beschlusses selbst. Wir glaubten, hieß es, der französischen Regierung eine Mittheilung in ihrem eigenen Interesse zu machen; da wir nun bereits wissen, daß sie diese Mittheilung zurückstößt, so kann es der Eidgenossenschaft nicht zu Sinne kommen und war nicht die Absicht der ordentlichen Tagsatzung, der französischen Regierung die fragliche Akte aufzudringen. Zugleich dachte man, der Zweck sei mehr oder weniger durch die Oeffentlichkeit, welche die Sache erlangt hatte, erreicht. In einigen Ständen wollte man die Forderung von Genugthuung keck zurückweisen; andere Stände glaubten, man müsse die Regierung des mächtigen Frankreich nicht aufs Aeußerste treiben und ihr, da sie so weit gegangen, eine goldene Brücke bauen; sie glaubten, man könne, ohne der Wahrheit und der eigenen Ehre zu nahe zu treten, Erklärungen in dem Sinne geben, daß der Beschluß vom 9. September von der französischen Regierung mißverstanden wurde und daß man nicht die Absicht habe, sie oder ihren Gesandten zu beleidigen. Es war vorauszusehen, daß diese Verschiedenheit der Ansichten bei gleicher Gesinnung in der Hauptsache, bei den fehlerhaften Bundeseinrichtungen, der Vielköpfigkeit der Bundesbehörde und dem heillosen Instruktionswesen und Geschäftsgang einmüthige Schlußnahme ungemein erschwere und einen nachtheiligen Schein auf den Geist der Tagsatzung werfen werde.

Indeß war die große Mehrheit des Volkes gut gesinnt; der Geist, welcher sich in den Volksversammlungen im

August ausgesprochen hatte, war nicht verraucht; der Patriotismus hatte sich nicht verpufft, wie ein mit gewissen Artikeln der Augsburger allgemeinen Zeitung nahe verwandtes Schweizerblatt gehofft hatte. Zwei Umstände trugen nebst dem Bewußtsein des guten Rechtes und dem Gefühle erlittenen Hohnes wesentlich bei, den Muth aufrecht zu halten. Man hatte bereits Spuren, daß in dieser Sache die übrigen Mächte mit Frankreich nicht gemeine Sache machen würden; man konnte sogar annehmen, daß sie nicht gleichgültig einer Invasion der Schweiz zusehen würden. In Frankreich selbst war die Stimmung aller Klassen gegen die Regierung gereizter als je; die öffentlichen Blätter aller Farben, mit Ausnahme der im Solde der Minister stehenden, mißbilligten entschieden das Verfahren gegen die kleine Schweiz, gegen den ältesten nnd treuesten Verbündeten Frankreichs. Ein Krieg gegen die Schweiz wäre nicht bloß unpopulär, sondern antinational gewesen. Die lebhaftesten Sympathien wurden unverholen geäußert, und die Eröffnung der Feindseligkeiten wäre für die französische Regierung ein gewagtes Experiment gewesen. Wir müssen in dankbarer Erinnerung behalten, daß die französische Nation dasjenige gut machte, was die französischen Minister versündigten. Uebrigens sagte sich der Natursinn der Schweizer, daß, wenn es zum Aeußersten käme, die alte Regel anzuwenden sei: der Feind unsers Feindes ist unser Freund. Seltsam, daß die französischen Ministerialblätter sich darob ärgerten und aus der hin und wieder laut gewordenen Absicht, keine Mittel der Nothwehr zu vernachlässigen, der von ihnen bedrohten Schweiz ein Verbrechen machten.

Man frägt sich, welche Figur in dieser verhängnißvollen Periode der moralische Vorort machte? Ach leider eine mehr als traurige, wie die Verhandlungen der Tagsatzung zeigen werden, wie bereits vor Eröffnung derselben einige Erscheinungen zeigten. Unermüdet kämpfte die patriotische Minderheit in und außer den Rathssälen gegen das Burgdorfer System, aber ohne entscheidenden Erfolg.

Schon unterm 6. Herbstmonat trat in Goldbach auf Veranstaltung der Gebrüder Schnell von Burgdorf eine Versammlung von etwa fünfzig — bekanntlich der Abberufung ausgesetzten — Beamteten und andern Notabeln zusammen, um sich gegen die am 21. August in Münsingen ausgesprochenen Ansichten zu erklären. Die Belobungsadresse, welche von dieser Versammlung zu Ehren des Schultheiß Tscharner beschlossen wurde, ist zu merkwürdig, als daß wir derselben nicht ein Plätzchen gönnen sollten; sie lautet also:

Tit!

Die Unterschriebenen, heute zu Besprechung über unsere öffentlichen Angelegenheiten in Goldbach versammelt, fühlen sich gedrungen, ihnen die Gesinnungen auszusprechen, die sie beleben.

So erfreulich den Unterschriebenen die Rückerinnerung an die Zeiten des Verfassungsrathes und die ersten Jahre des volksthümlichen großen Rathes ist, so betrübend erscheinen ihnen die gegenwärtigen Zeitumstände. Früher herrschte Einigkeit, Vertrauen und festes Zusammenhalten unter sämmtlichen Freunden der Volksfreiheit; das Volk und seine Stellvertreter verstanden sich, und wirkten einstimmig zu Förderung des gemeinen Besten. Die Republik Bern war der Stolz aller Freisinnigen und die Klippe, an der jede Reaktion scheitern mußte, die im engern und weitern Vaterlande versucht werden wollte. Ihrer weisen Leitung, hochgeachteter Herr Schultheiß, verdankte der Kanton Bern hauptsächlich sein damaliges Aufblühen. So verblieb es, bis, nach Gründung der bernerischen Hochschule,

die Regierung einige Lehrstühle Männern anvertraute, die, weit entfernt, dem ihnen geschenkten Zutrauen zu entsprechen, ihr Wissen zu Erhaltung des blühenden Zustandes im Kanton Bern zu verwenden, und den bernerischen Jünglingen Bescheidenheit und Achtung für die Stellvertreter des Bernervolks (die Gründer dieser Hochschule) einzuflößen, und sie zu nützlichen Staatsbürgern zu erziehen, dieses Vertrauen vielmehr mißbrauchten, um die bisher bestandene Einigkeit unter bisherigen Freunden zu zerstören, die Harmonie zwischen dem großen Rathe und dem Regierungsrathe zu untergraben, die achtbarsten Männer unserer Republik durch verläumderische Reden und Zeitungsartikel zu verdächtigen, und das Volk mit Mißtrauen gegen die Regierung zu erfüllen. Sie, hochgeachteter Herr Schultheiß, waren seit langer Zeit der Gegenstand ihrer Verfolgungen, indem diese Wühler wohl sehen, daß, so lange die Stellvertreter des Volkes Sie mit ihrem Zutrauen umgeben, ihre unsinnigen Träume im Kanton Bern nicht verwirklicht werden können! Die schlechten Mittel, deren man sich bediente, um den Kanton Bern, als den größten und wichtigsten, aus seiner verfassungsmäßigen Bahn in einen anarchischen Zustand zu versetzen, und dann von der Verwirrung Vortheil zu ziehen, haben leider bei Fremden, denen wir großmüthig das Asyl gewährten, und denen es nicht zustand, sich in unsere innern Verhältnisse zu mischen, und einem Theil des Bernervolkes Eingang gefunden; politische und materielle Hoffnungen haben manchen Selbstsüchtigen verlockt; die akademische Jugend ist, aus Mangel an Aufsicht über das Treiben der Bezeichneten, zum Theil sittlich und bürgerlich verwahrlost, was viele redliche Staatsbürger mit Herzenleid erfüllt. Die jüngsten Ereignisse mit den fremden Flüchtlingen und Intriguanten sind, unseres Erachtens, auch nicht außer allem Zusammenhang mit den Bestrebungen derjenigen, die sich des „Beobachters" zu ihrem Organ bedienen. Von solchen Wühlern her datiren sich unsere letzten Geschichten mit dem Ausland! Und wenn Sie, hochgeachteter Herr Schultheiß, den beständigen Angriffen der bezeichneten Wühler nicht stets mit aller möglichen Kraft und Festigkeit entgegengestanden wären, würden dieselben in ihren Planen noch viel weiter vorgerückt sein. Wir

erstatten Ihnen daher unsern wärmsten Dank und bitten Sie inständig, sich durch das Geschrei der unter sich im Bunde stehenden afternationalen Zeitungen in Ihrem bisherigen Wirken nicht irre machen zu lassen. Uns sind Ihre reinen Absichten, Ihre rege Vaterlandsliebe, Ihre Anhänglichkeit an unsere theure Verfassung bestens bekannt, und Niemand ist im Stand, uns in dem vielverdienten Vertrauen, das wir Ihnen in so hohem Grade schenken, wankend zu machen. Führen Sie die Ihnen vom Volk anvertraute Leitung auch fürohin mit gewohnter Festigkeit, Umsicht und Rechtlichkeit, und Sie werden sich unsterbliche Verdienste um unsern Kanton erwerben. Auf kräftige Unterstützung der Unterzeichneten können Sie zählen, und die Sprache, die sie führen, ist ganz gewiß diejenige einer sehr großen Zahl bernerischer Staatsbürger. Unter Ihrer Leitung hoffen wir, mit Gott und mit der Zeit, die unreinen Elemente aus unserm Staatshaushalt zu entfernen, und Vertrauen und Einigkeit zwischen den Regierungsbehörden und zwischen Regierung und Volk wieder herzustellen, zu erhalten und zu befestigen.

Mit Hochachtung und Ergebenheit unterzeichnen:

J. Wißler, Gerichtspräsident und Großrath; Joh. Althaus, Großrath und Amtsrichter; J. U. Widmer, Gerichtspräsident in Burgdorf; J. L. Schnell, Fürsprech; Großenbacher, Rechtagent; Ludwig Fromm, Regier. Statthalter von Burgdorf; Peter Frankhauser, Großrath und Vizeamtsrichter; F. Schnell; Chr. Leuenberger, Amtsrichter und Großrath; Sam. Güdel, Reg. Statthalter; Sam. Schläfli, Großrath; Karl Schnell; K. Lüdi, Unterstatthalter und Großrath; Peter Sommer, Großrath; A. J. Kernen, Großrath und Reg. Statthalter; Joh. Schnell; Chr. Locher, Großrath u. Amtsr.; Joh. Müller; Jb. And. Blau, Amtsr. u. Großrath; Schuhmacher, Notar, Amtsschreiber; Ulrich, Wirth; Joh. Pärli, Gemeindschreiber und Vizeamtsr.

Goldbach, am 6. Herbstmonat 1836.

Zwar fand auch diese Adresse ihr Korrektiv, in den Gesinnungen, welche sich später in einer andern, am 25.

September zu Fraubrunnen veranstalteten Versammlung von mehr als 200 der achtbarsten Personen aus allen Theilen des deutschen Kantons kund gaben. Hier waren die Herren Fellenberg, Kasthofer, Jaggi, Kohler, Röthlisperger, Anderegg, Minder, Born u. s. w. anwesend. Dieselbe beschloß eine Adresse an den großen Rath; der Geist, welcher hier vorherrschte, war den bekannten gemäßigten, aber entschieden liberalen Gesinnungen Fellenbergs entsprechend. Die Absicht scheint gewesen zu sein, der Regierung das Mißtrauen zu benehmen, als ob die Liberalen ihren Sturz beabsichtigten, zugleich aber mehr Festigkeit einzuflößen. Herr Fellenberg äußerte sich über den Bundespräsidenten auf folgende Weise:

„Unserm biedern Schultheißen wird niemand seinen „Ruhm und seine Verdienste um das Vaterland streitig „machen wollen; aber wahrlich dasjenige, was er aus „Versehen oder Alterschwäche für das Vater„land Verderbliches gethan, soll und darf nicht „gelobt werden. Er soll nicht in dem Wahn erhalten, „oder ihm derselbe beigebracht werden, als befinde „er sich noch auf rechter Bahn und es sei seine „Pflicht, auf diesem Wege fortzufahren. Wahrlich, wenn „wir der Schwäche und den Fehlgriffen nicht laut „entgegen treten, wenn wir stille schweigen zu solch „verderblichem Beginnen, so dürften daraus „für das Vaterland die allergrößten Gefahren „entstehen."

Herr Fellenberg beging aber selbst bei diesem Anlaß den Fehler, daß er, etwas voreilig, an der Zeit glaubte, ein Beruhigungspulver einzustreuen, und eine Mittheilung

von einem Pariser Korrespondenten zum Beßten gab, wonach der König Ludwig Philipp das von seinen Ministern gegen die Schweiz seither beobachtete Verfahren mißbillige und den Händeln ein Ende machen werde. Herr Fellenberg wurde deßhalb von verschiedenen Seiten verlacht, als gerade nachher die Note Montebello's vom 27. September bekannt wurde. Gleichwohl mochte jene Nachricht, wie der spätere Erfolg gezeigt hat, im Grunde nicht unrichtig sein.

In denselben Tagen hielt der seit Kurzem im Kanton Bern nicht ohne Ermuthigung von Seite des französischen Kabinets von Aristokraten gestiftete sogenannte Sicherheitsverein, der sich vermaß zu glauben, er habe gleiches Recht wie die Burgdorfer Schutzvereine, in der Stadt Bern unter dem Präsidium des Herrn von Muralt eine öffentliche Versammlung, wo eine Adresse an den großen Rath beschlossen wurde, deren in verschiedenen Artikeln ausgedrückte Schlußforderungen die strengsten und exklusivsten Maßnahmen gegen Flüchtlinge und andere fremde Revolutionärs empfahlen. Es war dieß ein erstes Zeichen, daß diese Partei sich zu organisiren und öffentliche Bedeutung zu erhalten suchte, indem sie ein Einverständniß mit der französischen Diplomatie an den Tag legte. Allein die Burgdorfer Partei, deren ganze Politik dahin gerichtet ist, sich in den eingenommenen Stühlen als neue Herren des von ihr ohne Scheu als unmündig erklärten Bernervolkes zn behaupten, fand hierin nur einen neuen Antrieb, die Aristokraten in der Unterwürfigkeit gegen die fremde Diplomatie zu überbieten und benutzte bald hernach den um diesen Preis erkauften

Frieden, um durch einen Staatsstreich den gefährlichen Sicherheitsverein zu beseitigen, welcher ohne Zweifel sich vertheidigt hätte, wenn er beim Volke Wurzel gehabt hätte. Dieser Partei wurde nur das verdiente Schicksal zu Theil, weil sie, um den verlorenen Einfluß durch fremde Hülfe wieder zu erlangen, sich als Werkzeug der Erniedrigung ihres Vaterlandes wollte gebrauchen lassen. Mit Recht hat daher auch der greise La Harpe, durch einen Skribler dieser Zunft gereizt, die Aristokraten die Unverbesserlichen genannt.

Als die außerordentliche Tagsatzung auf den 17. Oktober ausgeschrieben war, mußte auch dem bernerischen großen Rathe der Kasus zu Ertheilung einer Instrukzion vorgelegt werden. Im Regierungsrathe hatte eine Mehrheit von 8 Stimmen beschlossen, den Antrag zu stellen, der Gesandtschaft im Allgemeinen Vollmacht zu ertheilen, in konziliatorischem Sinne gegen Frankreich alles zu thun, was mit der Ehre und Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft verträglich sei. Eine Minderheit von 7 Stimmen dagegen wollte keine Genugthuung geben, sondern gegen die französischer Seits bereits angeordnete Sperre und andere Maßregeln Repressalien ergreifen und das Weitere entschlossen abwarten. Von dem auf den 10. Oktober einberufenen großen Rathe wurde nach beinahe eilfstündiger Verhandlung der Antrag des Regierungsrathes mit 131 gegen 80 Stimmen angenommen, jedoch unter Ratifikationsvorbehalt, was bei einer Negoziazion dieser Natur wahrhaft lächerlich, indeß vielleicht in guter Absicht beigefügt war, da die Bewahrung der Würde und Selbstständigkeit nach etwelchen bisherigen Proben dem

Herrn Bundespräsidenten nicht füglich unbedingt anvertraut werden konnte, wo es galt, der furchtbaren Miene eines jungen Marquis oder Herzogs zu widerstehen.

Allein das Traurigste und Empörendste war, daß in dieser Sitzung Gesinnungen unverholen sich kund gaben, welche die Schweiz, hätten sie als Maßstab der Nationaldenkweise gelten können, als unfähig und unwürdig darstellen mußten, länger ihren Rang in der Reihe selbstständiger Staaten zu behaupten. Gesinnungen, welche der schmutzige Burgdorfer Volksfreund schon seit längerer Zeit seinem Volke einzuimpfen sich angelegen sein ließ, fanden nun Töne auch in dem Rathssaale, wo einst Männer, Helden, ungekünstelte Reden hielten. Der Muth, das gute Recht gegen einen mächtigen Nachbar zu behaupten, wurde als eine Thorheit, die schweizerischen Milizen (für deren Ausbildung freilich im Burgdorfer Kanton nicht gesorgt war) als unfähig einer Söldnertruppe entgegen zu treten geschildert, und die Begriffe von Nationalehre überhaupt als Wahn behandelt. Die Politik des Pudels, welcher vor dem Stocke Purzelbäume macht, wurde hier als die einzig richtige dargestellt. Zwei ältere Militärs, die Obersten Koch, Regierungsrath, und Straub waren es, welche selbst den Milizen die Wehrhaftigkeit abzusprechen schamlos genug waren. Nicht bloß ein Tscharner und die Burgdorfer, sondern, obgleich in geglätteten Formen, der liberale, der hochsinnige Tavel stimmte in den Katzenjammer ein. In der Diplomatie, meinte er, sei die Form das Wesentliche. Der erste Fehler sei gewesen, daß die Conseilgeschichte vom Regierungsrathe, entgegen weisern Ansichten, an die Tagsatzung ge-

bracht worden; der zweite Fehler war die öffentliche Verhandlung derselben in der Tagsatzung; der dritte Fehler sei der Keller'sche Bericht gewesen, der zwar eine gut abgefaßte Anklageakte, aber nichts weniger als ein politisches Dokument sei. Die Genugthuung betreffend, so könne er sich die kritische Lage nicht verhehlen, in der man sich befinde. Bei den vielen Fehlern, welche die Schweiz gemacht, und wozu auch er, er läugne es nicht, beigetragen habe*), müsse man sich vor Allem auf den Boden des Rechts stellen**). Auch im Jahre 1798 haben sich in diesem Saale kriegerische Stimmen erhoben; hätte man aber damals klügern Stimmen Gehör gegeben, wäre es nicht so weit gekommen***). Er trage daher an, die Mittel der Verständigung vertrauensvoll †) der Gesandtschaft zu überlassen.

Gleichwohl mochten die Eidgenossen bei ruhiger Prüfung dieser Berathung an dem großen Rathe des Kantons Bern nicht verzweifeln. Die Mehrheit von 131 gegen 80 wurde zum Theil durch die Zustimmung der Aristokraten, wie May und Tillier, der abhängigen Beamteten, wie Roschi, und der bedeutungslosen Menschen

*) So aufrichtig ist unsers Wissens Herr Tscharner nicht gewesen. Er ist infallibel wie die Burgdorfer.

**) Das heißt, wie das Folgende zeigt: sein gutes Recht dem fremden Prokonsul zu Füßen legen.

***) Damals galt es, die Herrschaft der Aristokratien, nicht die Sache des Volkes, zu vertheidigen gegen die sieggewohnten Schaaren der Republik; von St. Gallen bis Lausanne war das eigene Volk im Aufstand.

†) Nach solchen Andeutungen konnte man schon vertrauen.

ohne selbstständiges Urtheil gebildet; diesen gegenüber hatte offenbar die Minderheit von 80 Männern, die am Vaterlande, am Volke, am Rechte, an sich selbst nicht verzweifelten, ein entschiedenes moralisches Uebergewicht und konnte im Nothfall mitwirken, damit das Bernervolk seine Verpflichtungen gegen die Eidgenossenschaft erfülle. Den Burgdorfern und ihrem Tscharner, den Heldenseelen Koch, Straub, Tavel u. s. w. traten Stettler, Fellenberg, Neuhaus, Schneider, Jaggi männlich entgegen.

Auch andere tröstende Symptome zeigten sich mehrere. Die Aeußerungen von Koch und Straub wurden nicht bloß in den öffentlichen Blättern anderer Kantone durch mehrere mit vielen Unterschriften von Milizoffizieren versehene Adressen gebrandmarkt, sondern riefen auch zuerst im Kanton Bern selbst eine verwahrende Eingabe einer ansehnlichen Anzahl jüngerer Offiziere hervor. Die Schutzvereine des Jura richteten eine Adresse an die Tagsatzung, worin sie ihre Bereitwilligkeit zu Behauptung der Selbstständigkeit und Nationalehre ausdrückten; ähnliche Adressen folgten von Nidau und Ligerz. Mit einem Worte, die Tagsatzung durfte auf den Kern des Bernervolkes, welcher beim Anblicke der eidgenössischen Fahnen nicht hinter dem Ofen geblieben wäre, zählen. Die Spreu und das brandige Korn durfte man unbekümmert dem Winde überlassen.

Das französische Ministerium hatte indeß nicht gesäumt, der Montebello'schen Kriegserklärung durch die feindseligsten Maßregeln Nachdruck zu geben, ohne Zweifel in der Absicht, dadurch die Manöver des Sicherheitsvereins zu unterstützen und die Tagsatzung noch vor ihrer

Eröffnung mürbe zu machen. Eine strengere Sperre wurde längst der ganzen Gränze angeordnet; die französische Gesandtschaft in der Schweiz verweigerte das Visiren von Pässen und andern Schriften, besonders aber die Auszahlung der Pensionen an die ehemals in französischen Diensten gestandenen Militärs. Doch alle diese Mittel wollten nichts verfangen. Die Schweizer rechneten aus, daß die Sperre für Frankreich selbst nachtheiliger als für die Schweiz ausfallen und daß der französische Handelsstand eine solche Unterbrechung eines großen Verkehres nicht gleichgültig ansehen würde, was denn auch die französischen Blätter ebenfalls bestätigten. Wenn gleich das englische Ministerium weder bei dieser noch bei einer andern in den letzten sechs bis sieben Jahren dargebotenen Gelegenheit sich bereitwillig zeigte, offen zu Gunsten der Schweiz aufzutreten, oder auch nur die Rolle eines Vermittlers zu übernehmen, sondern, seiner egoistischen Politik folgend, das französische Ministerium schonte, so sprach hingegen die öffentliche Meinung sich in englischen Blättern nachdrucksam gegen das Verfahren des französischen Kabinets aus und es durfte als sicher angenommen werden, daß Großbrittanien so wenig als die übrigen Mächte der Unterdrückung der Schweiz gleichgültig zusehen würden.

Wir sind nun bei dem Zeitpunkte angelangt, wo die außerordentliche Tagsatzung zusammentrat, um die wichtigsten Interessen des Vaterlandes zu berathen. Ihre Aufgabe war wenigstens in einem Punkte erleichtert und vereinfacht worden. Da nämlich der große Rath des Kantons Waadt, welcher früher nicht nur die Ratifikation

des Konklusums vom 11. August verworfen, sondern sogar die Weigerung ausgesprochen hatte, die Gültigkeit und Verbindlichkeit desselben zu anerkennen, nunmehr jenen Beschluß auf freundliches Ersuchen mehrerer Mitstände und in Berücksichtigung, wie dringend nothwendig die Eintracht der Kantone sei, zurückgenommen hatte. Damit war der einzige Grund gehoben, welcher die übrigen Nachbarstaaten veranlassen konnte, mit Frankreich gemeine Sache gegen die Schweiz zu machen, da sie im übrigen merken ließen, daß sie sich durch Theilnahme an dem Conseilhandel und dem gewaltthätigen Verfahren des französischen Ministeriums nicht beflecken wollten.

Die Verhandlungen der Tagsatzung haben eine betrübende und eine tröstliche Seite. Betrübend war die aus den Gebrechen der Bundesverfassung, der fehlerhaften Organisation der Bundesbehörde hervorgehende Schwierigkeit, zu Beschlüssen zu kommen, wodurch die Schweiz mehr als in der Wirklichkeit den Schein eines rathlosen und uneinigen Volkes darbot; betrübend der Egoismus der kleinen Kantone und der sogenannten Sarnerstände, welche sich unbetheiligt glaubten und aus Groll über innere Angelegenheiten bei der Beeinträchtigung des Ganzen eine gewisse Schadenfreude nicht verhehlten. Tröstlich war es, daß trotz dieser Schwierigkeiten am Ende ein Resultat erhältlich war, welches befriedigen kann. Man könnte sich wundern, daß die Tagsatzung sich nur mit Diskutiren einer Antwortsnote abgemüdet und auf den Fall einer Gefahr keine wirklichen Anstalten getroffen zu haben scheint. Eben diese Bemerkung trifft auch die den Gesandtschaften von den Ständen ertheilten Instruktionen. Es verhält

sich damit also: Von der Sache wurde in den großen Räthen und auf der Tagsatzung im vertrauten Kreise der Gesandten gesprochen. Allein weil gegründete Aussicht vorhanden war, daß Frankreich sich mit jeder konziliatorischen Erklärung anstatt einer eklatanten Genugthuung begnügen werde und müsse, weil gar keine bedenklichen Truppenanhäufungen an der Nähe der Gränze stattfanden und auch nicht plötzlich stattfinden konnten, und die angeordnete Sperre das Maß der beabsichtigten Koerzitivmittel andeutete, weil endlich in mehrern Kantonen die Milizen schnell marschfertig gemacht werden konnten und im Stillen Vorbereitnngen von den Ständen getroffen wurden, durfte und mußte es unterlassen werden, in der Tagsatzung mit Prunk militärische Anordnungen zu behandeln, die noch keineswegs dringlich waren und als muthwillige Provokation ausgelegt worden wären, auch der französischen Regierung selbst, wegen des Ehrenpunktes, das Abgehen von ihrem bisherigen Verfahren unmöglich gemacht hätten.

Ueber die Verhandlungen der Tagsatzung nehmen wir die vortrefflichen Legationsberichte auf, welche Herr Zehnder an den Regierungsrath des Kantons Zürich gesendet hat. Sie scheinen uns ein Muster fleißiger, offener und pflichtmäßiger Berichterstattung, und geben ein um so lebhafteres Bild von der Tagsatzung, als sie getreu den Eindruck zeigen, welchen die gegenwärtige Lage und die tägliche Berathung auf einen eben so einsichtigen als sein Vaterland warm liebenden Schweizer machte. Wir bedauern, daß wir dieselben, ihrer Ausführlichkeit wegen, theilweise nur abgekürzt wiedergeben können; indessen sind

alle interessanteren Stellen unverändert und vollständig aufgenommen.

Bern, den 17. Oktober 1836.

Tit.

Der Unterzeichnete übermacht Ihnen beiliegenden Bericht über die Verhandlungen der Tagsatzung in ihrer ersten Sitzung, und zwar theilt er Ihnen diesen etwas ausführlich mit, weil aus diesen Präliminarien schon ziemlich deutlich der Geist zu erkennen ist, der im Allgemeinen und im Einzelnen bei den künftigen Berathungen sich aussprechen wird. Derjenige, von welchem der Vorort geleitet wird, spricht sich aufs Allerunzweideutigste in den Verhandlungen des hiesigen großen Rathes aus, in denen die Voten der einflußreichsten Personen so beschaffen sind, daß ein Procureur du Roi Louis Philippe sie nicht besser hätte in die Feder diktiren können. Ich lege Ihnen das Verzeichniß des Gesandtschaftspersonales bei und bemerke zum Schlusse, daß sich noch nicht sagen läßt, wie lange die Tagsatzung ungefähr dauern möchte. Die Kommission ist in ihrer Arbeit an keine Zeit gebunden. Sie soll rapportiren, sobald sie kann. Genehmigen Sie 2c.

Ihr ergebenster
Zehnder.

Erster Gesandtschaftsbericht an den h. Regierungsrath des Standes Zürich.

Bern, den 17. Oktober 1836.

Die Gesandtschaft langte Samstag, den 15. Oktober, Abends in Bern an. Gestern überreichte sie dem Präsidenten der Tagsatzung ihr Kreditiv, von dessen Empfang Nichts zu bemerken ist, als daß er äußerte, es werde die gegenwärtige Tagsatzung ihre Geschäfte bald beendigt haben, da die Instruktionen aller Stände fast ganz übereinstimmend seien und man sich daher bald verständigt haben werde.

Heute, Morgens 9 Uhr, fand die Eröffnung der Tagsatzung Statt. Die Eröffnungsrede lautete fast wörtlich so: Kaum noch hat die ordentliche Tagsatzung ihre Sitzungen beendigt. Unter ihren

Verhandlungen waren diejenigen über das Konklusum von besonderer Wichtigkeit, und es läßt sich hoffen, daß, wenn es aufrichtig vollzogen wird, dieß zum Heile der Schweiz dienen werde. Wenn sich während jener Tagsatzung der Vorort unglücklicher Weise bewogen gefunden, derselben die Akten, betreffend die Conseilgeschichte, vorzulegen, so sei die gegenwärtige einberufen, um die bedenklichen Folgen zu berathen, die jene Geschichte gehabt habe, und zum Heile der Eidgenossen die Maaßregeln zu nehmen, die Weisheit und Vaterlandsliebe der hohen Versammlung eingeben werden. Neben diesem „die Tagsatzung vorzüglich zu beschäftigenden Geschäft" wäre die Angelegenheit des Standes Waadt noch zu berathen gewesen; allein glücklicher Weise hat die Regierung dieses Standes denjenigen Beschluß geändert, den der große Rath hinsichtlich des Konklusums vom 23. August gefaßt hat, und der zu unangenehmen Erörterungen Veranlassung gegeben hätte, und sie hat damit der Eidgenossenschaft das Beispiel gegeben, daß, wenn es sich um Erhaltung der Eintracht und das Wohl des Vaterlandes handelt, man bereit sein muß, Opfer zu bringen. Dieser Gegenstand fällt nun aus den Verhandlungen weg. Im Verlaufe der Sitzung wird der Vorort umständlichen Bericht erstatten, was in Hinsicht auf Vollziehung des Beschlusses vom 23. August, den Conseil betreffend, geschehen. Ich erkläre die Sitzung der außerordentlichen Tagsatzung für eröffnet.

Dieß die Eröffnungsrede bei Anlaß einer so höchst wichtigen Versammlung der höchsten Behörde der Eidgenossenschaft.

Die Kreditive werden nun verlesen. Alle, auch dasjenige von Tessin, sind der Vorschrift gemäß. Der Gesandte des letzten Standes gab jedoch auftragsgemäß die Erklärung zu Protokoll, daß derselbe bei Ausstellung dieses Kreditivs nicht im Sinne gehabt habe, den Art. 8. des Bundesvertrags anzugreifen oder zu entkräften. Es erfolgt nun die Verlesung des vorörtlichen Kreisschreibens, betreffend die Einberufung der außerordentlichen Tagsatzung. Das Präsidium bemerkt: Es werde sich vorerst fragen, ob die Versammlung in den Gegenstand, die französische Note betreffend, eintreten und die Instruktionen eröffnen lassen, oder ob man gleich eine Kommission bestellen wolle, die alle Wünsche des Berichts

prüfen und Alles erwägen, und dann der Behörde über Fortgang und Behandlung dieses Geschäftes Anträge hinterbringen soll. Die Sache sei wichtiger, als man im ersten Augenblicke glauben würde, und reife Ueberlegung und Erkundigung könne sehr viel zu einer glücklichen Erledigung beitragen.
(Abkürzung.

Der Gesandte von Solothurn eröffnet, daß er, obschon ohne Auftrag, sich persönlich für verpflichtet halte, aufmerksam zu machen, daß eine Deliberation über diese Sache bei offenen Thüren beinahe unmöglich und jedenfalls unpassend sei, weil wichtige Aktenstücke abgelesen werden müssen (er werde wenigstens auf Mittheilung von Allem dringen), die unmöglich öffentlich abgelesen werden können. Er verlangte, daß diese Vorfrage zuerst behandelt und demnach dem Reglement gemäß das Publikum sogleich zum Abtreten aufgefordert werde. Der Gesandte von Zürich wünscht, daß diese Frage verschoben bleibe bis nach Entscheidung der vom Präsidium vorgelegten. Er halte geheime Sitzungen unter gewissen Umständen für nothwendig, aber jetzt liegen nach seiner Ansicht nicht hinreichende Gründe vor.

Solothurn bemerkt, wenn sich die Versammlung einfach mit der Frage beschäftigen wolle, ob eine Kommission gewählt werden solle oder nicht, so könnte es seinen Antrag verschieben.

Der Präsident ladet nun die Gesandtschaften ein, sich bloß an diese Frage zu halten.

Es sprechen sich nun die liberalen und radikalen Stände für sofortige Niedersetzung einer Kommission aus; dagegen wollen die Sarner und Halb-Sarner sofortige Eröffnung der Instruktionen, da sonst die Kommission keinen Leitfaden hätte, und Oeffentlichkeit, mit Ausfällen gegen Geheimthuerei. Neuenburg behauptet, daß die Niedersetzung einer Kommission vor Eröffnung der Instruktionen dem Art. 34. des Reglements zuwider sei. Das Präsidium erklärt, „daß es für eine Kommission sei und dafür halte, daß in außerordentlichen Fällen die Tagsatzung durch das Reglement nicht gebunden sei." Genf, Zürich, Waadt wollen das Reglement in allen Fällen gehalten wissen, halten aber dafür, daß die

sofortige Niedersetzung einer Kommission demselben nicht zuwiderlaufe.

Mit 15 Stimmen und Basellandschaft wird die Niedersetzung einer Kommission beschlossen; dagegen waren: Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Neuenburg und Baselstadt. Auf den Antrag von Zürich wird die Zahl der Mitglieder auf 7 festgesetzt. Es wurden gewählt: Tscharner (im ersten Skrutinium 9 Stimmen, Dr. Keller 8; im zweiten Skrutinium erhielt Tscharner 12), Keller, Monnard, Am Rhyn, Kern, Maillardoz, Nagel.

Das Präsidium erklärt die heutigen Verhandlungen für geschlossen. Hierauf dringt der Gesandte von Solothurn auftragsgemäß auf möglichst beschleunigte Erstattung eines Berichtes, betreffend die Vollziehung des Konklusums wegen der Flüchtlingsangelegenheit, da der Termin eines Monats bereits verflossen. Das Präsidium verheißt den Bericht für nächsten Donnerstag.)

Bern, den 20. Oktober 1836.

Tit.

Ueber die zweite, heute abgehaltene Sitzung der Tagsatzung gibt sich der Unterzeichnete die Ehre 2c.

Nachdem das Protokoll verlesen und der dritte, neu eingetretene Gesandte des Standes Bern beeidigt war, wurden von dem Präsidenten der Versammlung drei Adressen aus dem Kanton Bern vorgelegt: 1) von Arzt Schneider und Advokat Funk von Nidau, 2) von einem patriotischen Komite im Pruntrut, 3) von Ligerz, von etwa 20 Bürgern unterschrieben. Sämmtliche Adressen drücken den Unwillen der Unterzeichner über die Sprache der letzten französischen Note und ihre Entschlossenheit aus, für Verfassung und Behörden, für Ehre und Freiheit der Schweiz jedes Opfer zu bringen.

Ferner zeigte das Präsidium an, daß ein gewisser Herr David Abelet Marbrier aus dem Kanton Wallis der Tagsatzung ein Geschenk mit einem schön gearbeiteten marmornen Schreibzeug mit 22

Dintenlöchern gesendet, unter Anwünschung von Eintracht und Kraft.

Ueber Beides keine Diskussion.

Der Bericht des Vororts über die Vollziehung des Konklusums vom 23. August, die Flüchtlinge betreffend, der Hauptgegenstand der heutigen Berathung, wird nun vorgetragen (ein lithographirtes Exemplar liegt bei). Das Präsidium hofft, daß, wenn auch die angestrengten Bemühungen des Vororts bis diesen Augenblick das Ziel der gänzlichen Vollziehung des Konklusums noch nicht erreicht, was seinen Grund in der Natur des Verhältnisses habe, in welchem der Vorort und die Stände in dieser Beziehung zu einander stehen, dennoch verdoppelte Thätigkeit der Stände selbst zu Erreichung desselben beitragen werde.

(Abkürzung.)

[Die Gesandtschaft von Zürich, Herr Keller, über die Behandlung dieser Sache in Anfrage gesetzt, erinnert, daß sie in der letzten ordentlichen Tagsatzung mit Eifer mitgewirkt habe, daß kräftige Maßregeln gegen die Umtriebe fremder Flüchtlinge ergriffen werden. Sie freut sich, daß der große Rath von Zürich durch seine Beschlüsse die volle Zustimmung ausgesprochen; über das Konklusum und das Konkordat habe man noch ein Gesetz erlassen. Es sei nothwendig, daß auf jene beiden Grundlagen fortgebaut werde, um den Zweck vollständig und andauernd zu erreichen; vorerst aber müsse man sich vergewissern, daß diese Grundlagen selbst ihre Richtigkeit haben; trägt auf eine Kommission an.

Von allen Seiten wird nun theils Eifer, theils wenigstens Bereitwilligkeit zu Vollziehung versichert. Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug rühmen sich ihrer Unschuld. Waadt, St. Gallen, Appenzell, Thurgau wollen der Eintracht Opfer bringen, den Willen der Mehrheit achten. Es wird eine Kommission niedergesetzt, bestehend aus den Herren Heß, Burkhard, Tillier, Chambrier, Mayenburg.

Hierauf Mittheilungen aus Tessin und Bünden wegen der Cholera.]

Heute waren die beiden ersten Gesandten von Zürich zu Herrn Schultheiß Tscharner eingeladen. Es verlautet, Montebello habe

Herrn Tscharner seine speziellen Instruktionen mitgetheilt. Von einer deutschen Note weiß man bis jetzt nichts. Von Frankreich nichts Neues. Die Stimmung der Tagsatzungsgesandten ist im Allgemeinen gut, und die Meinungen gleichen sich mehr aus, je mehr man sie gegenseitig privatim austauscht und beleuchtet. Bis Montag oder Dienstag wird nun keine Sitzung sein, da die Kommissionalarbeiten zuerst beendigt sein müssen. Mit diesem Bericht ꝛc.

Zehnder.

Bern, den 27. Oktober 1836.

Tit.

Obgleich ich nicht im Falle bin, Ihnen über Verhandlungen der Tagsatzung zu referiren, da seit dem 20. d. M. keine Sitzung Statt gefunden hat, und obgleich ich Ihnen auch keine offiziellen Mittheilungen über den Stand der Geschäfte und die Verrichtungen der Kommission machen kann, so mache ich es mir dennoch zur angenehmen Pflicht, Ihnen das vertraulich mitzutheilen, was mir aus sichern Quellen über die Lage der Dinge bekannt ist. Was zuvörderst die Anstände mit Frankreich betrifft, so wissen Sie, daß eine Kommission beauftragt wurde, Anträge, wie dieselben beseitigt werden könnten, im Allgemeinen, so wie denn auch den Entwurf zu einer Antwort an die französische Regierung im Besondern zu hinterbringen. Diese Kommission hat nun bereits 3 oder 4 Sitzungen gehabt, worin theils Einsicht genommen wurde von den Mittheilungen, welche der Vorort zu machen im Falle war (die aber, beiläufig gesagt, von sehr unbedeutendem Werthe gewesen sein sollen), theils Vergleichung der verschiedenen Instruktionen, von denen einige der Kommission von den betreffenden Ständen mitgetheilt wurden, theils Austauschung der Ansichten über die Frankreich zu gebenden Explikationen, endlich die Prüfung vorgelegter Entwürfe zu einer Antwortsnote Statt gefunden haben soll. Schon in der ersten Sitzung soll Herr von Maillardoz einen solchen Entwurf produzirt haben, der nach dem Urtheile mehrerer Mitglieder viel Brauchbares enthalten haben soll; indeß wurde Herr Monnard beauftragt, einen neuen Entwurf zu bearbeiten. Dieser wurde der Kommission letzten Dienstag vorgelegt;

der Inhalt desselben aber sei im Allgemeinen für zu stark angesehen worden. In der gestrigen Sitzung wurden dann die Entwürfe im Speziellen noch geprüft, Redaktionen berathen und so aus jenen mit verschiedenen Modifikationen der Entwurf gegossen, wie er der Tagsatzung vorgelegt werden wird. Ueber den letzteren kann ich Ihnen so viel sagen, daß er in einer würdigen, kräftigen Sprache folgende Hauptgedanken enthält... Mit Ausnahme des Präsidenten sei die Kommission einmüthig in ihrem Antrage. Heute hält dieselbe zwar noch eine Sitzung, worin theils die definitive Redaktion des gedachten Entwurfes nochmals berathen, theils ein anderer Entwurf vom Präsidio vorgelegt werden wird. Denn obgleich seine Ansichten gleich von Anfang an sich von denjenigen der übrigen Mitglieder entfernten, so soll er, wie er selbst erklärte, nicht im Stande gewesen sein, bis gestern ein besonderes Projekt zu Tage zu fördern. Seine Unbehülflichkeit soll auch nach dem Zeugniß sämmtlicher Mitglieder beinahe alles Bisherige übertroffen haben. Es geht das Gerücht, daß demselben von Herrn von Montebello zwei Entwürfe mitgetheilt worden sein sollen, mit der Bemerkung, daß, wenn die Antwort so ausfallen würde, Frankreich sich damit zufrieden geben könnte. Doch wieder zur Hauptsache. Die heutige Sitzung der Kommission soll überdieß dazu bestimmt sein, über folgende Punkte einzutreten: 1) die Einberufung der eidgenössischen Militäraufsichtsbehörde; 2) Auftrag an den Vorort, sich über die Vorgänge an der französischen Gränze genau zu informiren; 3) Permanenzerklärung der Tagsatzung bis nach Beseitigung dieses Geschäftes, also wenigstens bis nach erfolgter Antwort von Seite Frankreichs. Vielleicht, daß hiezu noch eine Sitzung nothwendig sein wird. Jedenfalls wird dieses Geschäft vor nächstem Montag nicht an die Tagsatzung gebracht werden können, da der Bericht und Antrag der Kommission den Gesandtschaften lithographirt mitgetheilt werden soll. Dieß wäre nun der Stand dieser Angelegenheit. Ehe ich auf etwas Anderes in meinem Berichte übergehe, theile ich Ihnen mit, daß nach den Berichten, welche die Gesandtschaften von Waadt und Genf erhalten, die Aufregung daselbst noch immer sehr groß sein soll, so daß man nur mit Mühe une levée en masse verhüten könne. In Neuenburg, wo ich

selbst in den letzten Tagen war, ist die Stimmung allerdings nicht so, sondern, wie zu erwarten, mehr in dem Sinne des Herrn Chambrier, doch keineswegs durchweg, auch selbst in der Hauptstadt nicht, weit weniger aber natürlich an vielen andern Orten dieses Kantons. Mit Bern, d. h. mit dem Kanton, weiß man am allerwenigsten, woran man ist; in der Stadt selbst ist die Stimmung so schlecht, als sie nur sein kann, und die Patrizier werfen ihre Angel nach allen Seiten aus.

Nun die Verrichtungen der zweiten Kommission, welche sich mit den Flüchtlingsangelegenheiten zu beschäftigen hat, betreffend, habe ich die Ehre, Ihnen zu melden, daß diese heute ihre dritte Sitzung halten wird. Es sollen, wie man hört, ernste Aufforderungen an einzelne Stände erlassen, neue Vollmachten dem Vorort ertheilt, überhaupt solche Anträge hinterbracht werden, die eine energische und vollständige Vollziehung des Konklusums nach seiner umfassendsten Auslegung bezwecken. Man spricht von neuen Entdeckungen, mit denen man aber noch nicht recht ausrücken will. Kurz, für die Fremden, welche auch nur auf irgend welche noch so geringfügige Weise kompromittirt sind, wird keines Bleibens mehr in der Schweiz sein, und manchen wird die Wegweisung noch treffen, den sie bis jetzt verschont hat. Wegen Oestreicher wird nun vom Vorort die bestimmte Forderung der Wegweisung gestellt werden und bei der Stimmung der Gesandtschaften aller Stände über die Flüchtlingsgeschichten wäre es, wenn man sonst dazu geneigt gewesen wäre, nicht räthlich, die Sache vor den Repräsentantenrath zu bringen, weil als bestimmt anzunehmen ist, daß die Wegweisung auch von diesem erkannt würde. Dagegen hat Herr Bürgermeister Heß mir mitgetheilt, daß der Vorort dem Vulpius, welcher aus Thurgau weggewiesen wird, zu Ordnung seiner häuslichen und Berufsangelegenheiten eine Frist von ein Paar Monaten, jedoch unter Garantie der Regierung, eingeräumt hat, und daß es vielleicht möglich wäre, in dem Fall, daß Oestreichers Frau und Kinder etwa angekommen wären, für denselben eine ähnliche Bewilligung zu erhalten.

Von deutschen Noten ist, so viel auch darüber in den öffentlichen

Blättern gefaselt wird, hier nichts bekannt, obgleich nicht daran zu zweifeln ist, daß ohne Zurücknahme des waadtländischen Großrathsbeschlusses solche eingetroffen sein würden. Dagegen ist es ganz zuverlässig, daß Herr von Effinger aus Wien mittheilte, es habe der Wiener Hof demjenigen von Paris erklärt, er werde in der Conseilgeschichte neutral bleiben, was für die Schweiz gewiß von großer Bedeutung ist, was aber auch zugleich von Neuem wieder beweist, wie klug immer die Berechnungen der österreichischen Politik sind. Vielleicht wird die Flüchtlingsangelegenheit noch diese Woche in der Tagsatzung behandelt werden.

Auch die Glarner Verfassungsfrage wird vielleicht morgen oder übermorgen vorgebracht werden. Hätte ich voraussehen können, daß acht oder mehr Tage keine Sitzung sein werde, so würde ich nach Hause zurückgekehrt sein; allein seit Dienstag hat man alle Tage die Einladung gewärtigen müssen.

Nur noch einige Worte über eine ganz spezielle Angelegenheit. Es ist Ihnen bekannt, daß Herr Professor Ludwig Snell seine Entlassung hier erhalten hat. Vielleicht sind sie aber darüber im Zweifel, ob, wie einige Blätter berichten, andere bestreiten, und wie er selbst nicht geglaubt zu haben scheint, mit seiner Entlassung auch seine Wegweisung aus dem Kanton beschlossen worden ist. Offiziell ist hierüber, wie ich glaube, Niemandem etwas mitgetheilt worden. Allein nach den Erkundigungen, die Ihr Gesandtschaftspersonale bei Mitgliedern der hiesigen Regierung eingezogen hat, ist diese Wegweisung wirklich und zwar auf eine höchst auffallende Weise beschlossen worden. Als nämlich im Regierungsrathe beschlossen ward: 1) den Antrag des diplomatischen Departements auf Abberufung der beiden Brüder Snell nicht zu genehmigen, 2) dagegen denjenigen des Erziehungsdepartements auf Ertheilung der von L. Snell nachgesuchten Entlassung zum Beschluß zu erheben, so erhob sich das Präsidium, Herr Tscharner, und rief ergrimmt aus: „so muß mir wenigstens dieser H . . . zum Lande hinaus; wer dazu stimmt, hebe die Hand auf!" — und die Mehrheit der Hände erhob sich. Dieser Hergang ist aus guter Quelle berichtet. Ein solches Verfahren gegen einen Bürger von Zürich ist gewiß aller

Aufmerksamkeit der Regierung werth. Denn wahrscheinlich werden auch andere Kantone, wenn diese Wegweisung konstatirt wird, diesen Mann nicht bei sich dulden wollen. Jedenfalls wird zu untersuchen sein, ob Bern zu diesem Schritte das Recht hatte oder nicht. Allein vor Allem wird man eine vollständige Beschwerde des Betreffenden gewärtigen wollen. Diese wird auch nicht ausbleiben. So viel hier bekannt, hält er sich gegenwärtig in Luzern auf.

Noch muß ich den Wunsch beifügen, daß von diesen Mittheilungen in diesem Augenblick kein Gebrauch für die Publizität gemacht werde.

Genehmigen Sie ꝛc.

Zehnder.

Bern, den 29. Oktober 1836.

Tit.

Heute hat nun doch endlich wieder eine Sitzung der Tagsatzung Statt gefunden, und zwar um über die Hauptaufgabe derselben, die Lösung der Anstände mit Frankreich, zu rathschlagen. Ich theile Ihnen im Folgenden die Verhandlungen derselben mit, ohne im Stande zu sein, Ihnen auch Beschlüsse mittheilen zu können. Da aber die Sitzung eine geheime war, so muß ich bitten, daß das Mitzutheilende für einstweilen nur in Ihrem Schooße bekannt werde, so weit es nämlich das Detail der Verhandlungen betrifft. (Abkürzung.)

[Nach Verlesung des Protokolls stellt Graubünden instruktionsgemäß und mit Hinsicht auf gemachte Erfahrungen und auf das Delikate der Verhandlungen den Antrag, daß die Tagsatzung eine geheime Sitzung beschließe, worauf das Präsidium die Bestimmungen des dießfälligen Beschlusses (im Reglement ist sonderbarer Weise nichts enthalten) verliest. Nachdem das Publikum abgetreten, wiederholt Graubünden einfach seinen Antrag, und das Präsidium bemerkt, daß die Kommission, die zu Vorberathung des Geschäftes bestellt worden, sich auch mit dieser Frage beschäftigt, jedoch sich einmüthig überzeugt habe, daß, nachdem der Gegenstand allem Publikum bekannt geworden, auch der Beschluß öffentlich gefaßt

werden dürfe, und daß mehr Nachtheil als Nutzen aus einer geheimen Sitzung hervorgehen würde.

Der Gesandte von Zürich, darüber in Anfrage gesetzt, bemerkt zuvörderst, daß in der Kommission kein Beschluß über diese Frage gefaßt worden, sondern bloß eine formlose Besprechung Statt gefunden. In der Regel halte er die Oeffentlichkeit für gut, aber in gewissen Fällen können die Nachtheile der Oeffentlichkeit die Vortheile überwiegen; nach reiflichem Nachdenken müß er finden, daß in dem gegenwärtigen Falle solche eigenthümliche Umstände und Gründe vorhanden seien, welche eine geheime Sitzung räthlich machen. 1) Es sei sehr schwierig, in einer solchen Versammlung von 22 Votanten einen Brief oder dergl. zu redigiren. Bei Berathung der frühern Note habe die aus den heterogensten Bestandtheilen zusammengesetzte Kommission einen einstimmigen Antrag gebracht und es sei daher auch ein einstimmiger Beschluß zu hoffen gewesen. Dieß sei aber jetzt nicht der Fall; es werden drei Projekte vorgelegt. 2) Müsse jeder Gesandtschaft angelegen sein, daß die Anstände, so weit es mit den Begriffen von Ehre vereinbar ist, friedlich beseitigt werden; anderseits werde auch jedes Mitglied wollen, daß jede Gesandtschaft und Meinung sich frei aussprechen könne. Wenn nun dieß in öffentlicher Sitzung geschehe, so könnte der konziliatorische Text der Note seinen Zweck verfehlen.

Luzern stimmt bei.

Uri sei immer gegen die Oeffentlichkeit gewesen; die Tagsatzung sei nicht für Oeffentlichkeit organisirt. Indeß da der Grundsatz aufgestellt sei, so müsse er gehandhabt werden. Was das Volk dazu sagen würde, nachdem man die Sache so sehr ausposaunt, wenn man jetzt geheimthue. Die Sache sei ja bereits in den großen Räthen öffentlich erörtert und die langen, breiten Reden gedruckt. Uebrigens werde die Tagsatzung nicht in Verbalien eintreten, sondern Grundsätze aussprechen, und die Vollziehung dem Vorort übertragen.

Schwyz, Unterwalden ebenso.

Glarus: die Gründe für geheime Sitzung seien überwiegend.

Zug: damit die Anstände auf ehrenhafte Weise beseitigt werden können, sei eine geheime Sitzung nothwendig. Wenn auch

früher der Gegenstand nicht öffentlich und mit mehr Ruhe berathen worden, so wäre keine außerordentliche Tagsatzung nothwendig.

Freiburg ist einstweilen geneigt zu geheimer Sitzung.

Solothurn: geheime Sitzung.

Baselstadt findet nicht hinreichende Gründe für geheime Sitzung. Jedes Projekt wolle einen Grad zurückgehen und das Verdorbene wieder gut machen. Wenn wir das wollen, so gestehen wir offen unsere Fehler; das Volk muß die Gründe des Nachgebens genau wissen. Das Lob, die Ehre des Vaterlandes gerettet zu haben, soll nicht geraubt werden.

Schaffhausen hält eine öffentliche Sitzung für gut, gegenüber dem Volke.

Appenzell votirt für geheime Sitzung.

St. Gallen findet sich ebenfalls dazu bewogen, weil die am meisten die Oeffentlichkeit liebenden Stände dafür stimmen.

Graubünden findet sich durch die Gegengründe nicht bewogen, von seinem Antrage abzugehen.

Aargau stimmt gegen sein Gefühl für geheime Sitzung, weil die Erwartung des Volkes in offener Sitzung getäuscht würde, und damit Frankreich nicht wieder Gelegenheit erhalte, gegen die Berathung, welche frei sein müsse, zu reklamiren.

Thurgau findet die geheime Sitzung passend.

Tessin stimmt ebenfalls dafür.

Waadt hält die Oeffentlichkeit für die eigentliche Schutzwehr gegen Mißdeutungen, Verdächtigungen; die moralische Kraft muß bei uns die materielle ersetzen. Kommerzielle Negotiationen eignen sich mehr für geheime Diplomatie. Die schweizerische Nation kann keine Finessen anwenden, und die großen Mächte müssen wissen, daß alle ihre Schritte gegen uns der Oeffentlichkeit übergeben werden. Daneben lassen wir das Volk bei dieser Gelegenheit die Fehler erkennen, die in unserer Einrichtung liegen. Der Gesandte muß daher für die Oeffentlichkeit stimmen, und nur der Umstand, daß die Tagsatzung vielleicht dem Ausland das Schauspiel einer in drei Minoritäten zerrissenen Behörde geben oder nur eine traurige

Majorität von 12 Stimmen zeigen würde, könnte ihn vielleicht bewegen, später für geheime Sitzung zu stimmen.

Wallis. Das Uebel ist aus Oeffentlichkeit entstanden; das beste Gegenmittel möchte wieder die Oeffentlichkeit sein.

Neuenburg. Geheime Behandlung ist nicht der Würde der Sache angemessen. Die Nation soll wissen, warum die Tagsatzung nun diese oder jene Parthei ergriffen. Wird nicht dennoch morgen oder übermorgen Alles bekannt sein? Sind die Gesandtschaften zum Stillschweigen verpflichtet? Frankreich habe die amerikanische Forderung auch in öffentlicher Sitzung behandelt. Wir dürfen es eben so gut, im Interesse der Sache und des Kredits der Tagsatzung.

Genf: für geheime Sitzung, da die Oeffentlichkeit dem Auslande allein vortheilhaft sei und die Tagsatzung allen Chikanen aussetze.

Bern (das Präsidium). Die Vernunft und der gesunde Menschenverstand sagt zwar, daß solche Verhandlungen geheim sein sollen; allein hier frägt es sich: ob es hier um diplomatische Verhandlungen oder ob es vielmehr nicht nur um die Entscheidung der Frage zu thun sei: ob wir unser Land wieder in gutes Verhältniß mit dem Auslande oder in Unglück bringen wollen? oder mit andern Worten: um den Entscheid über Krieg oder Frieden. Dieß könne nicht in geheimer Sitzung ohne Beisein des Volkes entschieden werden. Darauf würde eine Verantwortlichkeit ruhen, die ein Gesandter nicht übernehmen kann. Jeder hat nach seinem Bewußtsein das auszusprechen, was das Volk will, nicht was die Versammlungen, die öffentlichen Blätter wollen, und dann wird sein Volk dazustehen. Das Geheimniß wird Stoff geben zu allen Verdächtigungen böser Partheien. Uebrigens glaubt der Gesandte nicht, daß über jedes Wort zu diskutiren sei. Man verständige sich über Grundsätze und überlasse die Redaktion entweder dem Vorort oder der Kommission.

Nach dieser allgemeinen Umfrage ergreifen die Gesandten von Zürich, Uri, Neuenburg, Aargau, Bern, Thurgau, Solothurn, Basel, Freiburg das Wort im Sinne ihrer bereits abgegebenen Voten.

Zürich. Man müsse nicht die Behandlung der Conseilgeschichte

mit dieser Frage vergleichen; dort habe es sich um Beschlüsse gehandelt, hier um Redaktionen. Bei der öffentlichen Berathung sei nur die eine Meinung frei; wenn auch Gesandtschaften Mittheilungen machen, so habe dieß doch nicht den Charakter eines öffentlichen Kommentars. Wenn die Mittheilungen der Geschäftsträger in Wien und Paris in öffentlicher Sitzung benutzt werden, so werden dieselben künftig mehr Rückhalt beobachten. Wenn sich drei oder vier Minoritäten zeigen, so sehe das Volk nicht ein, daß der Fehler in der Bundesform liege, sondern werfe den Tadel auf die Deputirten.

Bern (das Präsidium) muß wiederholen, daß es sich jetzt um nichts handelt als Ruhe oder Krieg.

Solothurn. Wenn der Gesandte bisher für Oeffentlichkeit gewesen wäre, so würde ihn gerade die Aeußerung des Präsidiums für geheime Sitzung bestimmen. Dem Auslande werden wir doch nicht vor die Stirne sagen wollen, daß heute der letzte Tag der Gnade für uns sei (dieß bezieht sich auf eine Aeußerung des Präsidiums bei einem diplomatischen Diner). Wenn in öffentlicher Sitzung so etwas gesagt werden sollte, so würde er diese Art von Terrorismus zurückstoßen.

Freiburg findet, daß man früher einen Fehler beging, daß man die Sache nicht geheim behielt, könnte aber dem Satze nicht beistimmen: weil man den ersten Fehler gemacht, so mache man auch den zweiten.

Abstimmung für geheime Sitzung: Zürich, Luzern, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Appenzell, St. Gallen, Bünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Wallis, Genf — 14 Stände.

Dagegen: Bern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Baselstadt, Schaffhausen, Waadt, Neuenburg — $7^1/_2$ Stände. Baselland ist abwesend.

Neuenburg macht nun den Antrag, daß abgestimmt werde, ob den Gesandten Geheimhalten auferlegt sein solle oder nicht.

Zürich will in dieser Beziehung nichts anordnen und nichts verbieten, sondern dem Gewissen eines Jeden überlassen, zu handeln, wie es ihm gutdünkt.

Es wird nicht abgestimmt.

Das Präsidium frägt nun an, ob Jemand die Verlesung der Akten verlange (der Note). Wird nicht verlangt.

Verlesung der drei Projekte einer Antwortsnote. Eins von der Majorität (einmüthig bis ans Präsidium), ein zweites von der Minorität (dem Präsidenten), und ein drittes von Herrn von Maillardoz, der zwar als Mitglied der Kommission stimmte, aber als Repräsentant seines Standes erst nach Beendigung der Verhandlungen der Kommission erklärte, in der Tagsatzung nicht dazu stimmen zu können. Von jedem lege ich, auf Geheimhaltung vertrauend, ein Exemplar bei.

Der Verfasser des Majoritätsprojekts (Herr Monnard) verliest noch einen kurzen Rapport ohne Bedeutung, fügt mündlich bei: auch der Entwurf der Majorität sei schwach (pâle); es hätte in Betracht der französischen Note allerdings eine energischere Sprache geführt werden dürfen; allein man habe passender gefunden, dem gereizten Zorn Ruhe und Würde entgegen zu setzen; auch sei der Entwurf durch Konzessionen geschwächt worden, in Hoffnung, einen einstimmigen Antrag hinterbringen zu können. Auch Herr von Maillardoz gibt einige Erläuterungen.

Das Präsidium bemerkt: es sei von der Ansicht ausgegangen, daß durch den Beschluß vom 9. September, ohne daß man es wollte, Frankreich sich habe können beleidigt glauben. Davon ausgehend und in Betracht, daß es der Schweiz unmöglich ist, wegen einer so miserabeln Angelegenheit in bedenkliche Verwickelungen zu kommen, und Frankreich sich bestimmt hat, von jeder Genugthuung abzustehen, die der Ehre der Schweiz nachtheilig wäre, habe er gefunden, es sei am besten, diese niedrige, nichtswürdige Angelegenheit damit zu beendigen, daß man mit der offenen Sprache der alten Schweizer erkläre: man wolle die Sache bei Seite legen, und daß man dann am Ende allerdings noch eine Verwahrung der Unabhängigkeit hinzufügen und sein Bedauern darüber aussprechen könne, daß Frankreich in Bezug auf den innern Zustand der Schweiz so irre geleitet worden sei. Auf die Redaktion mache er übrigens keinen Anspruch, und wolle gerne in diesem Sinne Verbesserungen annehmen.

Umfrage.

Zürich. Die Instruktion, die der große Rath von Zürich gegeben, trägt der Gesandtschaft auf, im Einverständniß mit andern Ständen zu versuchen, ob Frankreich durch geeignete Aufklärungen befriedigt werden könnte. Der große Rath von Zürich hegte diesen Wunsch. Solche Aufklärungen, wie sie nach den Ansichten seines Standes gegeben werden könnten, seien im Mehrheitsantrag enthalten, daher schließe der Gesandte sich diesem an; behält sich Mehreres vor.

Luzern. Der große Rath von Luzern habe nach ernsten Berathungen gefunden, was die Tagsatzung gethan, sei in staatsrechtlichen Verhältnissen begründet; er glaubte daher, der gefaßte Beschluß müsse Grundlage bleiben, und instruirte in diesem Sinne. Er sei aber weit entfernt gewesen, Frankreich die nöthigen Aufklärungen nicht geben zu wollen. Man erkläre, daß man Frankreich nicht habe beleidigen wollen; dann aber dürfe die Schweiz nicht an sich kommen lassen, daß sie von Partheien beherrscht werde, daß der Beschluß der Tagsatzung oder der Bericht der Kommission das Werk der Rache gewesen. Obgleich der Gesandte in der Kommission zum Mehrheitsantrag gestimmt, ist er noch in der Ueberzeugung, daß die Schweiz zur Stunde noch auf dem Rechtsgebiete stehe, kann daher einstweilen zu keinem der drei Entwürfe stimmen, da alle auf Nichtvollziehung des Beschlusses angelegt seien, behält sich aber vor, später zu handeln, wie Pflicht und Ehre fordern.

Uri hat seiner Zeit warnend seine Stimme vernehmen lassen, die Conseilgeschichte sei nicht würdig, von den Gesandten der 22 souveränen Stände behandelt zu werden. Der Gesandte bedauert die bedenkliche Krisis. Man wollte sich damit beschäftigen, um die französische Gesandtschaft zu verdächtigen, und sollte nun Frankreich nicht beleidigt sein, nachdem schon die frühere Note unsanft beantwortet worden. Man schäme sich nicht, Unrecht gut zu machen, handle wie Waadt und nehme den Beschluß zurück. Uri hat keinen Theil an diesen Verwickelungen, aber es nimmt dennoch Antheil an der wahren Ehre des Vaterlandes, nicht jener, welche die Zeitungsschreiber als Monopol zu besitzen glauben. Uri will nicht auf der Seite bleiben, allein Frankreich verlangt eine eklatante Genugthuung.

Es fragt sich jetzt, ob man sie ihm geben will oder nicht. Uri will das Unrecht anerkennen, und verlangt vor Allem, daß dem Konklusum keine Folge gegeben werde. Da der Minoritätsantrag in diesem Sinne abgefaßt sei, so stimme der Gesandte zu demselben. Allein er glaubt, daß mehrere Veränderungen gemacht werden dürften. So würde Uri auf die Vorwürfe, daß gewisse Stände und Regierungen von Faktionen beherrscht seien, gar keine Auskunft geben, sondern einfach erklären, Frankreich habe sich hierein nicht zu mischen. Wir können unter uns verschiedene Formen und Ansichten haben, und seien darüber keinem fremden Staate Rechenschaft schuldig.

Schwyz (Schmidt von Lachen) spricht weitläufig in gleichem Sinne.

Unterwalden folgt in gleichem Sinne instruktionsgemäß.

Glarus eröffnet seine weitläufigen Instruktionen, zeigt, daß die Schweiz nicht schuldig sei an diesem Handel. Frankreich habe die fatale Operation gemacht mit dem Spioniren, und mit den Schweizer Behörden Spiel getrieben.

Zug. Wenn der Gesandte die Sache klar ins Auge faßt, so ist er verwundert über die Anträge der Kommission. Die letzte französische Note ist Folge von zweierlei Beschlüssen der Tagsatzung: einerseits von der Antwortsnote, betreffend die Flüchtlingsangelegenheit, andrerseits von dem Beschluß vom 9. September, betreffend die Conseilgeschichte. Zum ersten hat Zug ebenfalls gestimmt, in Hinsicht der letztern aber das offen behaltene Protokoll nicht ausgefüllt, ist daher dießfalls nicht betheiligt. Ueber den ersten Punkt soll der Gesandte nach seinen Instruktionen keine Genugthuung geben; über den zweiten ist er ohne Instruktion, weil Zug nicht beigetreten. Allein der Gesandte will deßwegen nicht desavouiren. Zug will nicht, daß der von einer Mehrheit der Stände gefaßte Beschluß zurückgezogen werde. Was ist nun zu thun? Hat die Schweiz gefehlt? Finden wir keinen Fehler, so seien wir männlich entschlossen. Aber es scheine ihm, die Kommission habe zu erkennen gegeben, daß gefehlt worden sei, weil sie von der Vollziehung des Beschlusses abstrahire und weil ihre Sprache eine ganz andere sei als in der letzten Note vom 9. August. Der Unterschied sei so auffallend, als ob ein

Zwischenraum von 200 Jahren sei, statt von 2 Monaten. Zug hätte sich lieber belehren lassen, daß nicht gefehlt worden sei, und hätte dann gerne mitgewirkt, daß Frankreich mit seiner unverschämten Note zurückgewiesen würde. Man spreche sich daher vor Allem klar aus, und gebe die Gründe bestimmt an, damit es im Verfolge beim Lesen der Protokolle nicht scheine, man habe mehr gethan, als gefordert wurde. Man nehme den Beschluß zurück, wenn Gründe dafür vorhanden sind. Zug will diesen Antrag nicht stellen; es hat zu viel Zartgefühl für seine Mitstände. Aber man muß in der Folge wissen, was man gethan, und warum? Jeder der Entwürfe zeigt eine Unterwürfigkeit, die später nicht zu begreifen sein wird. Was soll denn endlich mit den bittern Vorwürfen geschehen, die Frankreich der Schweiz macht? Zug hat schweizerisches Gefühl, und wenn seinen Eidgenossen oder auch nur einer Parthei derselben solche Vorwürfe gemacht werden, so ist es auch beleidigt. Alle 22 Kantone sind Glieder eines Körpers; was einem widerfährt, muß alle berühren. Frankreich soll sich nicht zum Richter über unsere innern Einrichtungen aufwerfen. Wir kennen keine Regierungen, die sich auf widerrechtliche Weise erhoben haben. Dieß wäre Zugs Antwort, aber so kurz wie möglich. Man überlasse die Redaktion dem Vorort; will er demüthig antworten, so thut es nicht die Eidgenossenschaft.

Freiburg. Alles war neu, Alles unerhört in dieser Geschichte: die Ausschreibung des Conseil, die Untersuchung, die Ueberweisung an die Tagsatzung, der Bericht der Kommission, der Beschluß, die Note in ganz unerhörter Sprache. Häßlich ist sie im Entstehen, häßlich in ihrem Verlauf, in ihren Folgen. Die Neutralität ist gefährdet, die Unabhängigkeit beinahe verletzt. So beginnt der Gesandte einen etwas langen, schriftlichen Vortrag, welchen er folgendermaßen zusammenfaßt. Die Schweiz hätte eine ungerechte Handlung nicht mit Unrecht vergelten sollen; sie gestehe jetzt offen den Fehler und erkläre, dem Beschlusse keine Folgen geben zu wollen.

Solothurn eröffnet seine Instruktion. Nach dieser Instruktion habe der Gesandte vor Allem die Ehre der Schweiz zu wahren; darum könne er nicht zum Minoritätsentwurfe stimmen. Derselbe

enthalte Unrichtigkeiten. So sei z. B. unwahr, daß neue Erörterungen über den gegen Conseil geführten Untersuch Statt gefunden; von den Erörterungen im großen Rathe zu Bern könne die Tagsatzung keine Notiz nehmen. Ferner soll die Tagsatzung die Billigung darüber aussprechen, daß der Vorort den Beschluß nicht vollzog. Der Gesandte will sich enthalten, die Mißbilligung auszusprechen; aber zur Billigung könnte er nicht stimmen. Endlich wird gesagt, es soll diesem Untersuch keine weitere Folge gegeben werden. Niemandem ist zu Sinn gekommen, weitere Untersuchungen anzustellen. Der Majoritätsentwurf ist mit der Ehre vereinbar; es ist wahr, daß man nicht beleidigen wollte; wahr, daß der Bericht nicht mitgetheilt werden sollte. Daß man fehlte, indem man die Akten der Untersuchung mittheilen wollte, muß der Gesandte bestreiten. Die Nichtmittheilung würde noch viel stärkere Vorwürfe zugezogen haben, wie dieß deutlich aus einem Schreiben der französischen Regierung hervorgeht, worin ernstlich angefragt wird, warum sie keine Mittheilung erhalte über diese so großes Aufsehen erregende Geschichte. Die jetzige Beschwerde Frankreichs sei die Geschichte vom Wolf und vom Lamm. Die Vollziehung des Beschlusses aber sei jetzt unmöglich: wenn Einer geben will, so muß der Andere empfangen wollen. An der Spitze von Bajonetten würde man die Akten nicht hinübertragen wollen. Daß noch ein drittes Projekt eingereicht wurde, und daß die Tagsatzung in pleno Redaktionen berathen soll, bedauert der Gesandte.

Baselstadt rathet zur Umsicht und Klugheit, findet beleidigende Stellen im Berichte über Conseil, und betrachtet die Anhandnahme von Seite der Tagsatzung als einen Mißgriff. Basel hat die beleidigenden Aeußerungen der französischen Note auch empfunden, aber sich gestehen müssen, daß das größere Unrecht auf Seite der Eidgenossenschaft sei. Ohne weitläufige Erörterungen soll man dieß gestehen. Hiemit stimme der Minoritätsentwurf überein; zu einer solchen Erklärung bieten die Erörterungen im großen Rathe von Bern Veranlassung dar, wo gestanden wurde, daß eine Menge von Fehlern begangen worden. Man ist einig, daß der Beschluß nicht vollzogen werden soll; warum dieß nicht offen und einfach gestehen?

Es ist edler, zu gestehen, man habe gefehlt. Der Majoritätsentwurf enthalte neuerdings reizende, beleidigende Stellen. Wer behaupten könne, daß der Bericht nicht wirklich mitgetheilt worden wäre? Es sei dem Vorort nicht untersagt worden. Ferner werde gesagt, daß die Akten nicht mitgetheilt werden sollen, weil man sie nicht wolle. Allein schon das Ueberschickenwollen sei eben das Beleidigende. Zwar sei der Entwurf von Maillardoz ruhiger, milder, aber doch nicht befriedigend. Auch im Minoritätsentwurfe wünscht der Gesandte Aenderungen. Anstatt von neuen Erörterungen zu sprechen, nehme man einfach das Konklusum zurück. Erkläre man: „die durch die Erörterungen im großen Rathe zu Bern besser unterrichtete Tagsatzung u. s. f.“

Schaffhausen ist durch keine Theilnahme gebunden, will aber von diesem Vortheil keinen Gebrauch machen, und sich dem Vaterlande nicht entziehen. Ihre Instruktion fordert Ausmittelung der Wahrheit; hiefür hoffte der Gesandte Aufschlüsse, Berichte, Aktenstücke vom Vororte oder der Kommission zu erhalten, sieht sich aber in seiner Erwartung getäuscht. Es sind immer noch Punkte, die nicht gehörig aufgeklärt sind. Die Gesandtschaft ist deßnahen noch nicht im Falle, von ihren speziellen Instruktionen Gebrauch machen zu können, zählt noch auf Aufschlüsse, welche Bern geben wird. Einstweilen ist der Gesandte für die mildere Form bei gleichem Inhalte.

Appenzell (Außerrhoden) hat sowohl an der Note als an dem Beschlusse Theil genommen, und hat noch jetzt die Ueberzeugung, daß jene der Schweiz Ehre macht, und letzterer im Recht, in der Ehre und im Interesse beider Nationen gegründet ist. Frankreich verlangt im Gefühl der Uebermacht auf beleidigende Weise Genugthuung; dieß hat seinen Grund kaum in der Note und im Beschlusse allein. Der Gesandte ist instruirt, auf Vollziehung zu dringen und dem Vorort wegen der Nichtvollziehung seine Mißbilligung auszusprechen.

St. Gallen ist überzeugt, daß die Vorwürfe Frankreichs ungegründet seien. In Hinsicht der Flüchtlinge hatte die Schweiz Alles erfüllt, sogar dem Bundesvertrag Gewalt angethan. Die

Note war wohl erwogen, die starke Sprache provozirt. In Hinsicht der Conseilgeschichte fand der große Rath nicht Grund, den Beschluß zurückzunehmen. Zwei Thatsachen lagen bestimmt vor: Ausstellung eines falschen Passes, und Mißbrauch der Behörden durch eine falsche Ausschreibung. Beides mußte selbst die Minorität seiner Zeit anerkennen; in der Mittheilung der Akten liege keine Beleidigung; die Note vom 19. Juli verlange selbst die Mittheilung der Ergebnisse. Ein anderer Staat würde die Abberufung des Gesandten gefordert haben. Ob ein Gesandter Alles thun dürfe, was er wolle, ohne daß nur erlaubt sei, zu untersuchen, ob Stoff zu einer Mittheilung vorhanden sei? Zurücknahme sei seit Eingang der Note ohne Schmälerung der Ehre nicht möglich. Frankreich fordert Genugthuung und beleidigt zugleich: es verlangt Genugthuung und ordnet feindliche Maßregeln an. Es fängt mit der Exekution an. Zwar bedauert St. Gallen die unzeitige Veröffentlichung und kränkenden Urtheile über Thatsachen, die nicht genug erhoben sind. Man ist im Berichte vom Gewissen zum Wahrscheinlichen, von diesem zum Möglichen übergegangen. Dieses Gehässige lag nicht im Willen der Tagsatzung; mit der Schlußnahme der Tagsatzung hat jenes nichts gemein. St. Gallen kann sich das Benehmen Frankreichs nur daher erklären, daß es die Absicht mißkannt, den wahren Sachverhalt nicht gekannt habe. In dieser Beziehung sind Explikationen nothwendig. Im Uebrigen stimmt der Gesandte für kräftige Zurückweisung der kränkenden Zulagen.

Bünden. Die Tagsatzung war in völkerrechtlicher Beziehung zur Mittheilung nicht bloß befugt, sondern verpflichtet; die Beschwerde sei daher ungegründet; vielmehr habe die Eidgenossenschaft Ursache, entrüstet zu sein. Die unzeitige Veröffentlichung falle auf keine Weise der Tagsatzung zur Last.

Aargau hat ausgedehnte Vollmachten; der Gesandte will daher noch die Diskussion weiter walten lassen.

Thurgau. Die Stimme, die der Gesandte bei Fassung des Beschlusses ohne Instruktion abgegeben, habe der große Rath nicht nur genehmigt, sondern zu Aufrechterhaltung derselben instruirt. Zur Stunde seien die Thatsachen noch unwiderlegt; von den Erörte-



rungen im großen Rathe von Bern könne die Tagsatzung keine Notiz nehmen, wenn sie nicht aktenmäßig vorliegen. Aber selbst dann seien die gerügten formellen Fehler wohl für den Richter, aber nicht für die Tagsatzung erheblich. Wäre nichts vorhanden als die Thatsache des falschen Passes, die Note vom 19. Juli und das Nichtzurückziehen derselben, nachdem das Individuum bekannt war, so sei der Beschluß hinreichend gerechtfertigt, und daher zur Zurücknahme kein Grund. Daneben sei der Gesandte auch instruirt, Aufschlüsse zu geben und den wahren Gesichtspunkt und die Absicht herzustellen. Es sei lächerlich, nur zu denken, daß man einen Kommissionalbericht mittheilen wollte, wo ein Mehrheits- und ein Minderheitsantrag zusammen gedruckt waren. Er müsse nach seinen Instruktionen auf Vollziehung dringen.

Tessin will die Entwürfe von Tscharner und Maillardoz verschmelzen.

Waadt: im Sinne wie Appenzell, St. Gallen, Thurgau, ohne Neues.

Wallis. Auch der große Rath von Wallis konnte keine so schwere Beleidigung finden; der Bericht der Kommission war ausführlich. Frankreich schlägt darein, ehe möglich war, sich zu erklären. Allein es handle sich darum, Zwistigkeiten zu heben; man solle nicht durch explications catégoriques reizen.

Neuenburg will 1) den Beifall aussprechen, daß der Vorort nicht vollzogen hat, denn die Mehrheit war nicht vorhanden, bis der Beitritt von Bünden erfolgte, da die Stimme St. Gallens nicht mehr angenommen werden konnte; 2) Zurückziehung des Beschlusses; 3) die Erklärung, daß Frankreich sich in unsere Angelegenheiten nicht zu mischen habe. (Also die Minorität.)

Genf. Kein Kanton sei so sehr dabei interessirt, daß das gute Vernehmen mit Frankreich hergestellt werde, wie Genf; allein die Ehre gestattet nicht Zurücknahme des Beschlusses. Die Affaire Conseil hat Thatsachen gezeigt, welche durch einige formelle Mängel nicht beseitigt werden können; es sind dieß Beleidigungen von Seite Frankreichs. Auf den Ministern haftet die Schuld; Montebello konnte nicht anders handeln, ohne seine Regierung zu kompromittiren.

Die Publizität kann nicht der Tagsatzung zur Last gelegt werden. Genf kann nicht zu einem désavoeu stimmen; der Majoritätsentwurf enthält geeignete Explikationen.

Bern. Vorerst muß sich der Gesandte als Deputirter des Vororts wegen der Nichtvollziehung erklären. Am 26. hat der Staatsrath berathen, wie und wann die Mittheilung Statt finden soll. Damals hatte Freiburg beigestimmt, St. Gallen aber nicht, weil, wie von Neuenburg richtig bemerkt ist, nach dem Schlusse der Tagsatzung eine Gesandtschaft von sich aus keine gültige Erklärung abgeben kann. Mittlerweile traf die Note ein; der Vorort würde, wenn er nun dennoch vollzogen hätte, gegründete Vorwürfe erhalten haben, daß er muthwillig die Ehre der Schweiz opferte. In dieser Beziehung glaubt der Vorort, nach Ehre und Pflicht gehandelt zu haben.

Das Votum von Bern solle in dieser Sache nicht ganz unbedeutend sein. Die Sache hat in Bern ihren Ursprung gehabt; Bern ist daher mehr dabei betheiligt. Der Gesandte von Bern war am 9. September der einzig instruirte, und er hat unverholen erklärt, daß er ohne Instruktion nicht so gestimmt haben würde. Denn in einer Sache, die so ernste Folgen hat, soll jede Gesandtschaft sich wohl besinnen, ein Votum abzugeben. Krieg oder Frieden konnte davon abhängen. Inzwischen versammelte sich der große Rath des Kantons Bern, und der Gesandte hält sich für verpflichtet, anzuzeigen, was hier vorgegangen. Es entspann sich eine lange Diskussion über die Ursachen dieser Verwickelung. In demselben sitzen eine bedeutende Zahl von Mitgliedern, die bestimmt wußten, was an der Sache sei, und mit vielen Stimmen wurde der Ursprung der Sache, die Art, wie sie vor Gericht gebracht, die unförmliche Art der Behandlung durch das Gericht scharf gerügt. Die Folge war, daß die Gesandtschaft instruirt wurde, nicht festzuhalten am Konklusum, sondern durch konziliatorische Maßregeln den Frieden herzustellen, und die Gesandtschaft wurde, was ein bedeutungsvoller Umstand sei, gerade aus denjenigen Personen gewählt, die am schärfsten und gegründetsten sich ausgesprochen haben. Nach diesen Thatsachen sei nichts natürlicher, als daß diese Prozedur, die durch

ihre Entstehung und Führung beleidigte, indem die eine Partei nicht verhört werden konnte und nun bestimmt läugnet, niedergeschlagen werde, und daß die Tagsatzung — „besser unterrichtet" — den Gegenstand beseitige, dabei ja freilich das Bedauern ausspreche, daß diese nichtswürdige Angelegenheit Stoff gegeben habe zu Beleidigung, und endlich für Frankreich und seinen Botschafter eine Ehrenerklärung gebe. Zum Schlusse könne dann in einer anständigen Sprache die Unabhängigkeit gewahrt werden. Jedoch je einfacher, desto besser, ohne Kritik; denn wenn man eine Sache von der Art ausmärzen will, so soll man nicht Stoff zu neuen Rekriminationen geben, sich lediglich an die Sache halten und bescheiden von dem Uebrigen nichts sprechen.

Damit wurden die Verhandlungen der heutigen Sitzung geschlossen; Abends 4 Uhr ging die Versammlung auseinander.

(Die übrigen Seiten dieses Berichtes betreffen die besondern Verhältnisse zwischen Zürich und Schaffhausen.)

Bern, den 31. Oktober 1836.

Tit.

Ich übermache Ihnen in Folgendem den Bericht über die heutigen Verhandlungen der Tagsatzung so vollständig als möglich. Sie werden daraus ersehen, daß es auch jetzt wieder zu keinem Resultate gekommen. Dank der Politik von Bern!

(Abkürzung.)

Verlesung des Protokolls. Beeidigung des neu eintretenden Gesandten von Basellandschaft. Anzeige und Zuschrift von Belmont.

Fortsetzung der Berathungen.

Baselstadt (Bürgermeister Burkhard) trägt im Einverständniß mit Uri auf folgende Fassung des Minoritätsentwurfs an. Im Anfang erklären: daß die Tagsatzung, besser unterrichtet durch die Verhandlungen des großen Rathes von Bern und nach nochmaliger Prüfung der Sache, die Nichtvollziehung des Beschlusses billige und demselben keine weitere Folge gebe; — am Schlusse: da die eidgenössischen Stände allein das Recht haben, ihre inneren Ein-

richtungen zu beaufsichtigen und über den Gang ihrer Regierungen zu wachen, so glaubt die Tagsatzung nicht, über die Zulagen eintreten zu sollen rc.

Zürich (Keller). Der Gesandte hat sich absichtlich in der ersten Umfrage enthalten, sich weitläufiger in die Sache einzulassen, in der Erwartung, daß sich Stoff zu Erwiederungen geben werde. Es ist nothwendig, vor Allem die Frage aufzustellen: Hat die Schweiz in der Sache Recht oder hat sie Unrecht? Die Ehre des Vaterlandes fordert, daß jede Gesandtschaft ihre Ueberzeugung ausspreche; nicht darin besteht die Ehre, daß man im Gefühle des Unrechts auf den Tisch klopfe und sage, man habe doch Recht. Hat man Unrecht, so geize man nicht zu stark mit den Ausdrücken. Schande wäre es aber, im Gefühle, Recht zu haben, sagen, man habe Unrecht. Wenn es sich um den Hergang einer Sache handelt, die beinahe ein Paar Monate gedauert hat, wo beinahe täglich gehandelt wurde, so wird es sich selten treffen, daß einem Theil das glückliche Schicksal zu Theil wird, immer recht gehandelt zu haben. Es liegt dieß in der Natur der menschlichen Verhältnisse; man muß dabei das Ganze im Zusammenhang auffassen. Die Sache nun im Ganzen ins Auge gefaßt, stellen sich folgende Fragen: war der Kanton Bern befugt, die Untersuchung der Conseilsache an Hand zu nehmen? War derselbe befugt, sie an die Tagsatzung zu weisen? War diese befugt, in die Sache einzutreten? War sie befugt, einen Beschluß zu fassen? Der Kommissionalbericht hat alle diese Fragen beleuchtet und gezeigt, daß das volle Recht dazu vorhanden war. Er hat die Gränze bestimmt ausgedrückt, innerhalb welcher die Untersuchung möglich war, und ausgedrückt, daß, wenn ein Unrecht von Seite eines fremden Gesandten geschieht, die Schweiz das Recht habe, zu untersuchen, mit der Ausnahme, daß sie über denselben keinen Gerichtszwang ausüben, ihn nicht abhören, keine Berichte verlangen, ihn nicht zum Zeugen auffordern darf. Wenn heute z. B. ein Gesandter Jemanden ermorden würde, würde man nicht untersuchen dürfen, Zeugen einvernehmen, Experten anfragen? Ich glaube ja. Nur den Gesandten selbst dürfte man nicht verhören. Nun begründet das Schreiende eines solchen Falles keinen Unterschied. Die Au-

hebung der Untersuchung war daher kein Unrecht. Liegt ein Unrecht in der Führung der Untersuchung? Man hat gesagt, der Untersuchungsrichter sei nicht beeidigt gewesen; dieß ist gesagt, aber nicht ausgemittelt. Ein Paar andere formelle Mängel werden gerügt. Wäre die Tagsatzung ein Kassationsgericht, und hätte sie ein bestimmtes Gesetz anzuwenden, so könnten diese Fehler von großem Einflusse sein. Allein hier frägt sich lediglich: was hat sich in der Untersuchung faktisch herausgestellt? Der Bericht zählt fünf Thatsachen auf, und zeigt, in wiefern sie gewiß, wahrscheinlich oder unwahrscheinlich seien. Welche dieser Thatsachen stellt sich nun in einem andern Lichte dar als unterm 9. September? — Wenn wir uns also damals nicht geirrt haben, so liegt in der Führung der Untersuchung kein Grund zu einem Vorwurfe für die Tagsatzung. Liegt ein Unrecht in der Ueberweisung an die Tagsatzung? Der Grund derselben ist in dem Berichte angegeben. Warum mußte sie erfolgen? Weil sich in der Untersuchung eine Kollision mit den eidgenössischen Behörden herausstellt. Liegt nun ein Recht zu einem Vorwurfe in der Wirksamkeit der Tagsatzung selbst oder der Kommission? Man hat es abscheulich gefunden, daß ein Kommissionalbericht Artikel des Code pénal angeführt, und ihre Anwendung gleichsam verlangt worden. Würde der Bericht zur Mittheilung bestimmt gewesen sein, so würde Niemand daran gedacht haben, diese Artikel zu zitiren; aber in einem Aktenstück, welches bloß eine Mittheilung der Kommission an die Tagsatzung war, mußte jene frei und ungehindert reden dürfen. Es hieß, einen falschen Paß machen, wolle eben nicht viel sagen; wir haben das auch schon gethan. Das Wesentliche war, zu untersuchen, ob nach den Gesetzen des eigenen Landes diese Handlung erlaubt gewesen. Die Anführung der Artikel des Code pénal im Kommissionalberichte hatte also nichts Unpassendes; daß sie aber nicht schicklich gewesen wäre, wenn der Bericht zur Mittheilung an die französische Regierung bestimmt war, darüber ist wohl Jedermann einverstanden. Die Gesandtschaft verweist in dieser Hinsicht auf ihr eigenes Votum, wo genau unterschieden wird zwischen Mittheilung an den Vorort und derjenigen an die französische Regierung. Die Gesandtschaft von

St. Gallen bedauert, daß kränkende Urtheile über Thatsachen Statt gefunden, die nicht genügend ausgemittelt waren, und gleichzeitig ist von derselben Gesandtschaft der Vorwurf treffend beantwortet worden, daß man den Gesandten nicht verhört habe. Dasselbe antwortet ihr die Gesandtschaft von Zürich auf jenen Vorwurf. Ist jemals möglich, völlige Gewißheit zu erhalten, wenn man nicht verhören darf? Immerhin aber lag ein gewisser Grad der Wahrscheinlichkeit vor, der zwar nicht genügt hätte, um ein Strafurtheil zu gründen, wohl aber um einen Prozeß einzuleiten.

Was ist nun nach allem diesem in dem Berichte geschwächt, was widerlegt? Alles liegt wie am 9. September. Wenn aber die Tagsatzung glaubt, daß etwas als unrichtig erkannt sei, was sie damals für wahr angenommen, dann gebe sie Genugthuung.

Die Nichtvollziehung des Beschlusses könnte der Gesandte auf keinen Fall billigen; vielleicht wäre Manches nicht eingetreten, wenn sie bald erfolgt wäre. Am 9. September wurde der Beschluß gefaßt; am 14. fragte die eidgenössische Kanzlei den Vorort, ob sie nicht zu Fertigung der Kopien schreiten solle, da diese viele Zeit erfordere, und ungeachtet in der Tagsatzung schon bemerkt worden, daß das Gelingen von schneller Vollziehung abhänge, wurde der Auftrag nicht gegeben. Am 17. gab der Gesandte von St. Gallen seine Stimme ab; der Gesandte will nun zugeben, daß kein Gesandter nach Auflösung der Tagsatzung, gestützt auf sein Kreditiv, die Stimme seines Standes führen könne. Aber der Vorort nimmt diese Stimme an, bringt sie zu Protokoll. Hätte er sie nicht angenommen, so wäre in drei bis vier Tagen eine völlig gültige Stimme da gewesen. Am 19. tritt Freiburg bei. Die Vollziehung wäre daher am 20. oder 21. möglich gewesen. Aber erst am 26. gibt der Vorort den Auftrag zur Abschrift der Akten. Am 27. langt die Note an. Der Gesandte könnte die Nichtvollziehung nicht billigen.

Eben so wenig könnte er sagen: die Tagsatzung sei besser belehrt. Nach Allem scheint noch jetzt in der Hauptsache das Recht auf Seite der Eidgenossenschaft zu liegen. Mag die Oeffentlichkeit einen unangenehmen Eindruck gemacht haben. Die Tagsatzung wollte dieß

nicht. Die Gesandtschaft kann Alles thun, um Frankreich aufzuklären, aber nicht dazu stimmen, Unrecht anzuerkennen, wo man im Recht ist.

Neuenburg (Chambrier) ist einverstanden, daß es für die Tagsatzung etwas Unwürdiges wäre, zu erklären, daß sie Unrecht habe, wenn sie Recht hat. Vorerst die Frage betreffend, ob die Tagsatzung Recht gehabt habe, die Untersuchung an Hand zu nehmen, komme es wesentlich auf den Punkt der Exterritorialität an, und den Sinn, den man diesem Worte beilegt. Die Kommission habe den Werth dieses Verhältnisses nicht aufgefaßt. Nicht bloß die Person des Gesandten, sondern auch sein ganzes Haus sei nicht als in der Schweiz befindlich zu betrachten. Das Innere desselben und was darin vorgeht, gehört unter die französische Jurisdiktion. Dieß ist nicht bloße Theorie, sondern ein anerkannter und befolgter Grundsatz. Der Gesandte zitirt ...

Die Untersuchung war darauf gerichtet, die Vorgänge im Hause des Gesandten und nicht die Vergehen des Conseil zu ermitteln. Conseil war vielmehr Zeuge gegen den Gesandten. Dieß ist ein monströser Grundsatz. Man konfrontirt die Schriften, weil man die Personen nicht konfrontiren kann, untersucht über die Verhältnisse des Innern des Hauses. Frankreich konnte das Recht zu einer solchen Untersuchung nicht anerkennen. Der Gesandte geht zur Analyse der Thatsachen über. Was ist wahr, was ist wahrscheinlich, was ist falsch? Er steht nicht an, zu behaupten, daß alle falsch sind. Der Gebrauch von falschen Papieren ist unwahr. Conseil hatte derlei Papiere, aber er hat nur von einem Gebrauch gemacht, und zwar von einem, der der Polizei von Bern vorgelegt worden: er trug die Signatur von Bern. Von dem auf den Namen Corelli ausgestellten Paß hat Conseil keinen Gebrauch gemacht, sondern bloß Bertola, um die Koffer abzuholen; diesen aber hat man gar nicht in Untersuchung gezogen. Der Paß mit der Signatur von Belleval ist nie aus Conseil's Tasche gekommen, bis seine Verfolger ihm denselben entrissen. Die Behauptung des Gebrauchs falscher Pässe ist daher ganz falsch.

Hatte der Gesandte Kenntniß von der Eigenschaft des Conseil?

Der Bericht gibt diesem den Charakter der Wahrscheinlichkeit. Aber nicht ein einziger Beweis liegt vor, daß ihm bei der Ausschreibung des Conseil dessen Eigenschaft bekannt war. Was hat man hiefür angeführt? Die Aussagen des Conseil. Was ist dieser Conseil in den Augen der Kommission selbst? Ein Spion, ein Taugenichts, der hinter den Riegeln sagen konnte, was er wollte. Die Ausstellung eines falschen Passes gehörte als ein Vorgang im Innern des Hauses vor die Jurisdiktion Frankreichs; die angeordnete Untersuchung ist daher nichtig? Ob der Gesandte einen Auftrag dazu gegeben? Die Kommission hält dieß für wahrscheinlich. Allein auf bloße Voraussetzungen kann man keine Untersuchung oder Anklage gründen.

Die Tagsatzung hätte diese Sache zurückweisen sollen; statt dessen hat sie die Sache zu der ihrigen gemacht. Die Verantwortlichkeit ruht daher auf ihr. Dieser Gang hat alle Regeln des Völkerrechts verletzt; dazu kommt nun noch die Oeffentlichkeit. Man kann nicht sagen: wir Schweizer haben eben die Oeffentlichkeit; wir bedauern die Oeffentlichkeit, die dem Berichte gegeben wurde. Die Kantone hatten wohl Recht, die sie nicht wollten.

Was soll die Schweiz nun thun? Mehrere große Räthe wollten die Vermittelung Englands anrufen. Man weiß nun, daß Palmerston an den hiesigen Botschafter ein Office erlassen hat, worin ausgesprochen ist, daß die Ansicht des englischen Ministeriums dahin gehe, daß die Schweiz beleidigt habe und Genugthuung schuldig sei. Man will mit der Erklärung befriedigen, der Bericht wäre nicht mitgetheilt worden. Gesetzt auch, so hatte der Vorort zwei Aufträge, die Akten zu übermachen und den Sachverhalt mitzutheilen. Was konnte das Letzte sein? Nichts Anderes, als was in dem Berichte der Kommission enthalten ist. Gesetzt auch, dieß wäre nicht geschehen, so lag die gleiche Beleidigung in den Akten, namentlich in dem Rapport des Verhörrichters. Diese Akten waren kaum vier oder fünf Gesandtschaften bekannt, als der Beschluß gefaßt wurde.

Die Vorwürfe gegen den Vorort wegen Nichtvollziehung betreffend, so muß der Gesandte denselben in Schutz nehmen. Das Konklusum trat erst mit dem 30. September in Kraft. Das Votum

von St. Gallen konnte nicht gelten. Wohin müßte es führen, wenn Gesandte durch Briefe die Protokolle ausfüllen könnten? Ihre Unterschriften haben keinen offiziellen Charakter. Ein nachträgliches Votum kann nur mit der Signatur der Staatsbehörden eingesandt werden. Hätte der Vorort nach Eingang der Note ein Konklusum vollziehen sollen, das beinahe von allen Gesandtschaften ohne Instruktion gefaßt worden war?

Baselland schaft wiederholt das von Zürich, St. Gallen, Appenzell 2c. Gesagte. Baselland hat am meisten Grund, baldige Beilegung zu wünschen; aber es darf nicht auf Kosten der Ehre geschehen.

St. Gallen protestirt gegen Bestreitung seines Votums. Bei der Behandlung der Sache sei kein Gesandter seines Standes anwesend gewesen; der Vorort habe das Votum angenommen, St. Gallen im Glauben gelassen, sogar durch Kreisschreiben den Ständen davon Anzeige gemacht.

Zürich. Der Gesandte findet sich noch zu einigen Bemerkungen veranlaßt. Die Untersuchung habe die Exterritorialiät nicht verletzt. Man habe keine Jurisdiktion über das Haus des Gesandten ausgeübt. Wenn der Herzog eine Preßklage erhoben und die Einrede der Wahrheit gestellt würde, so müßte der Richter auch untersuchen in Bezug auf den Gesandten; aber kein Mensch werde sagen, dieß sei eine Untersuchung gegen den Gesandten. Der Paß auf den Namen Corelli sei allerdings gebraucht worden, denn Conseil sagte zu Bertola: nimm diesen Paß, geh' auf die Post und hole meinen Koffer. In Nidau fordert die Polizei den Paß, und er gibt denjenigen auf den Namen Hermann ab. Daß der Gesandte die Eigenschaft des Conseil gekannt, sei im Berichte nicht als wahrscheinlich, sondern nur als möglich angedeutet, und hiefür außer der Aussage Conseil's noch andere Gründe angeführt.

Wenn England den streitenden Theilen fünf bis sechs Männer als Richter hinstellen würde, um zu untersuchen, Recht zu sprechen und mit Namen, Geschlecht und Ehre zu dem Urtheil zu stehen, so würde Zürich sagen: ja, wir wollen lieber die Sache wie Privatpersonen

entscheiden lassen, als Krieg führen nach alter Mode. Allein auf indirekte Aeußerungen könne man kein Gewicht legen.

Waadt (Monnard) bemerkt, daß der Gesandte von Neufchâtel vermengt, was Bern und was die Tagsatzung gethan. Das Einzige, was die Tagsatzung angeht, ist die Note vom 19. Juli, worin den Schweizer Behörden insinuirt wird, den Conseil zu ergreifen, wo er sich findet, und den Gesandten von dem Resultate in Kenntniß zu setzen. Darüber hat sich die Tagsatzung zu beklagen, daß die Behörden in Irrthum geführt worden, daß Conseil sich in einer andern Eigenschaft in der Schweiz aufhielt, als er dort bezeichnet war. Dem Gesandten mußte schon am 19. bekannt sein, daß Conseil wegen des Fieschi-Attentats freigesprochen war. Unrichtig sei, daß gegen den Gesandten untersucht wurde. Dem Könige sollte der Entscheid anheimgestellt werden. Der falsche Paß von Belleval gehört als ein falsch ausgefertigtes Aktenstück allerdings vor die französischen Gerichte; aber die Ausmittelung konnte nur durch die hiesigen Behörden geschehen. Die Mittheilung Englands ist ein Freundschaftsdienst gegen Frankreich, um der Sache den Ausschlag zu geben. Die Belobung oder Mißbilligung des Vororts gehört nicht in die Antwort. Ueber Fehler in der Untersuchung sind die Berner Behörden nur den Behörden ihres Kantons verantwortlich.

Baselstadt. Man habe sich darauf berufen, daß die Minorität dem Bericht nicht widersprochen habe. Die Minorität, ohne sich über Wahrscheinlichkeiten zu streiten, habe angetragen, daß die Fakta der Vergessenheit übergeben oder höchstens dem Vorort überlassen werde, den bescheidensten Gebrauch davon zu machen. Man habe gefragt, ob denn einem fremden Gesandten Alles übersehen werden solle, selbst wenn er ein Mörder wäre? Dieses Beispiel passe gar nicht. Es sei lediglich ein französischer Spion in die Schweiz gekommen, nicht um die schweizerischen Behörden zu belauschen, alsdann signalisirt worden; und da er in Verlegenheit gekommen, habe man ihm ein Stück Papier gegeben, um sich aus der Schweiz zu entfernen. Aber selbst in bedeutenderen Fällen müßte man an die betreffende Regierung eine gemessene, ruhige, förmlichere Mittheilung machen. Aber man habe den Gesandten zur Zielscheibe einer Reihe

von Beleidigungen gemacht. Man läugne, daß die Untersuchung gegen den Gesandten gerichtet war; allein in den Akten liege ein Antrag des diplomatischen Departements, worin dasselbe erklärt, es sei dieß eine gute Gelegenheit, um das diplomatische Treiben des Gesandten zu beleuchten, und worin zwei Personen vorgeschlagen werden, um die Sache in dieser Richtung zu untersuchen. Man spreche von geringen formellen Mängeln; dieß ist aber nicht das Wichtigste, sondern daß im großen Rathe von Bern die Untersuchung als ein Mittel der Rache gegen den französischen Gesandten bezeichnet wurde, und daß sich Einseitigkeit, Leidenschaftlichkeit und Befangenheit vereinigten, um gerade diese Schuld zu finden, während man in anderen Richtungen nicht untersuchte.

Neuenburg sucht nochmals seine Behauptungen darzuthun.

Schwyz, nebst Wiederholung des von Neuenburg u. s. f. schon Gesagten: man habe gegen den französischen Gesandten ein Zetergeschrei erhoben, ehe er noch in der Schweiz war, als Absolutisten und Gegner der freisinnigen Institutionen. Dieß erkläre Alles.

Luzern: Fehler im Einzelnen, welche die bernerischen Behörden gemacht, könne man nicht der Tagsatzung zur Last legen; diese mußte die Akten nehmen, wie sie ihr gegeben wurden. Wenn man die Exterritorialität in dem Sinne ausdehnen wollte, wie Neuenburg will, so würde man nicht einmal die Mittel der Selbsterhaltung anwenden können. Daß der Gesandte am 9. September ohne Instruktion gehandelt, weist er zurück.

Aargau kann nicht finden, daß von der Tagsatzung gefehlt worden; die Ueberweisung war vielleicht nicht gut, aber da sie geschah, so konnte die Tagsatzung nicht zurückweisen, ohne sich zu kompromittiren. Ueber einzelne Stellen des Berichtes könne man verschieden urtheilen; allein derselbe sei nicht Sache der Tagsatzung. Die Tagsatzung habe sich nicht ein Urtheil erlauben, sondern nur mittheilen wollen. Die Publizität sei höchst unzeitig gewesen; sie mußte reizen, da sie der Opposition Waffen darbot. Es mußte daher dem Ministerium daran gelegen sein, die Sache schnell niederzuschlagen. Wie ist nun zu helfen? Die Tagsatzung erkläre loyal [illegible]en: der Bericht sei nicht ihre Sache; sie habe sich auch kein

Urtheil erlauben, sondern bloß zur Verfügung stellen wollen, und endlich sei es nicht ihre Absicht gewesen, die Ehre Frankreichs oder seines Gesandten zu verletzen. Nie aber könnte der Gesandte dazu stimmen, die Unschuld Montebello's oder Bellevals mit so meisterlicher Kunst herauszustreichen, nie daß die Tagsatzung schuldig sei. Nachdem das französische Ministerium von dieser Sache Anlaß genommen, eine Sprache zu führen, nicht wie die Erzürnten (Diplomaten erzürnen sich nur zum Schein) sondern wie die Herrn, wie würde man eine solche Erklärung auslegen müssen? während das Volk, Europa, die Schweiz schuldlos findet? als Furcht, Schwäche, als eine Klugheit, deren Folgen später die Kantone, die Männer, welche zum Beschlusse gestimmt haben, treffen dürfte. Der Gesandte findet den Mehrheitsentwurf angemessen.

Bern. In der Hauptansicht folge das Präsidium dem Gesandten von Zürich. Es komme nämlich alles darauf an, ob man finde, man habe recht gehabt, oder man habe sich geirrt; nicht, ob eine Schuld vorhanden, sondern ein Irrthum. Die Ehre der Nation besteht darin, daß sie nicht gezwungen werde etwas zu thun gegen Wahrheit und Ueberzeugung, aber nicht darin, Recht haben zu wollen, wenn man selbst darüber im Zweifel steht. Es frägt sich also, hat man sich geirrt oder nicht. Man kann hierüber verschiedener Ansicht sein. Aber gewichtige Stimmen haben sich dafür erhoben, daß man sich geirrt habe; Stimmen aus demjenigen Kanton, aus dessen Schooß die Sache entsprungen. Besonders ist das im Großen Rathe scharf gerügt worden, daß untere Behörden ohne Autorisation der Obern eine solche Untersuchung ohne Ursache angehoben haben. Es liegt hier kein Delikt vor, sondern nur eine Handlung die von der Polizei hätte beaufsichtigt werden sollen und wie deren täglich begangen werden. Vor den Augen des ganzen Publikums hebt man deßwegen eine Untersuchung gegen den Gesandten an. Erbittert wegen der frühern französischen Note, wollte man nun Rache nehmen an ihm und ihm Verbrechen aufbürden. Als Gesandter von Bern muß ich mich freimüthig aussprechen. Ich huldige der von der Gesandtschaft von Neuenburg ausgesprochenen Ansicht im vollsten Maße. Die Sache wurde der Tagsatzung vom

Regierungsrathe von Bern nur einfach übermacht, ohne weiteres. Er hat nicht gefordert, daß man sich damit befasse und eine Meinung ausspreche. Nur anzeigen wollte er. Das Präsidium zeigte der Versammlung die Sache einfach an mit der Bemerkung: es stehe an der Versammlung, sich damit zu befassen oder nicht. Daß der Tagsatzung nun nichts könne zugerechnet werden, ist unrichtig. Die Note vom 19. Juli war keine Note, sondern nur eine simple Zuschrift. Man sollte glauben, die Sache wäre der Tagsatzung zugewiesen worden nur wegen dieser Note. Nein! Man wollte nur anzeigen Conseil seie jetzt arretirt. So stand die Sache. Man sagt die Tagsatzung habe nicht unrecht gehabt, sich damit zu befassen. Es frägt sich nicht, ob Recht oder Unrecht. Die französische Regierung glaubt, man habe sich geirrt. Ja man hat ihr eine grobe, ausgezeichnete Beleidigung zugefügt. Die öffentliche Meinung aller Länder spricht dieß aus. Man entschuldigt Conseil nicht, man tadelt dessen Untersuchung nicht, aber das Verfahren gegen den Gesandten. Frankreich hat sich beleidigt erklärt vor ganz Europa. Es fordert eklatante Genugthuung, sagt aber nicht was für eine. Wenn man etwas fordern würde, das mit der Ehre unverträglich wäre, so hätte man recht es zu verweigern; aber die eklatante Satisfaktion besteht nur darin, daß man ja freilich anerkenne, daß man nach reiferer Prüfung der Sache dieselbe bei Seiten legen wolle. Wer Recht hat, werde dieß nicht thun dürfen, wer aber an diesem Rechte zweifelt, der soll es thun. Man glaubt etwa, es sei nicht so gemeint, Frankreich fühle sein Unrecht; nur simple Explikationen und Erläuterungen seien genügend. Ich könnte die Meinung nicht theilen und möchte fragen, ob die betreffenden Mitglieder zu jener Ansicht stehen könnten? Man täusche sich nicht: die Forderung ist von sämmtlichen Ministern ohne Widerspruch gestellt. Die Folge davon, wenn nicht auf ehrenhafte Weise entsprochen würde, könnte sein, daß nachher das Vaterland in unabsehbare Verwickelung gerathen könnte, oder sich unmittelbaren Forderungen unterziehen müßte. Dieß ist bereits durch eine neutrale Macht angedeutet worden. Man hat diese Mittheilung Englands, welche der Commission und andern Gesandtschaften bei einem Diner vertraulich mit-

getheilt wurde, benutzt, um auf die unverschämteste Weise zu verdächtigen, man habe nur intimidiren wollen, (es folgt nun ein heftiger Ausfall gegen einen Artikel der Helvetie) und damit gezeigt, daß diese Partei ein Gegenstand des Abscheus aller Mächte sein müsse. Der Gesandte muß aufs Aeußerste bedauern, daß diese Sitzung nicht öffentlich gehalten wird. Liegt nicht schon in dem Umstande, daß man früher die Sache öffentlich behandelte und jetzt geheime Sitzung beschloß, ein Beweis, daß man früher habe beleidigen wollen. Man gebe also die Erklärung, daß die Tagsatzung besser unterrichtet, vorzüglich durch die Meinungen des Großen Rathes von Bern, dessen Behörden gehandelt haben, der Sache keine weitere Folge geben wolle. Man wähle hiezu die einfachste, offenste Sprache ohne Floskeln und Wendungen.

(Sie dürfen auf treue Mittheilung dieses interessanten Votums rechnen.)

Aargau stellt die einfache parlamentarische Frage: aus welchen Quellen das Präsidium die Behauptung geschöpft habe, Frankreich verlange nichts als was von ihm angedeutet worden sei.

Das Präsidium eröffnet nun: daß es ungeachtet der Einstellung des diplomatischen Verkehrs dennoch öfters mit der französischen Gesandtschaft zusammen komme und daß da dann natürlich auch von dieser Angelegenheit gesprochen werde, und daß dann der Botschafter bei allen Gelegenheiten erklärt habe, daß Frankreich nichts anderes wünsche als Freund der Schweiz zu bleiben, daß es nichts weniger wolle, als den freisinnigen Verfassungen zu Leibe gehen, was auch vom englischen Gesandten bestätigt wird, indem Molé dem Minister Palmerston auf die bestimmteste Weise zugesichert habe, daß es keine andere Absicht habe. Wann man aber in freundschaftlichen Verhältnissen stehen wolle, so wolle man nicht demüthigen; aber gerechte Genugthuung sei unerläßlich. Die einzige ehrenhafte Weise finde der französische Gesandte darin, wenn man erkläre, man sei besser unterrichtet und ziehe die Sache zurück. In diesem Falle werde er seinen ganzen Einfluß darauf verwenden, daß die Sache als beseitigt angesehen werde. Dagegen könnte eine umwundene und mehrfach zu deutende Erklärung nicht genügen.

Die Diskussion ist beendigt.

Luzern stellt den Antrag auf Zurückweisung an die Commission. Nach mancherlei quiproquo wird zuerst ins Mehr gesetzt: soll das Conclusum sofort vollzogen werden? Dafür stimmen: St. Gallen, Thurgau, Appenzell A. Rh., Basel-Landschaft, Glarus, Luzern, Genf (alle mit Hinweisung auf ihre zu Protokoll gegebene Instruktion und Erläuterungen) 5 ½. Dagegen: Uri, Unterwalden, Zug, Solothurn, Schaffhausen, Aargau, Tessin, Neuenburg, Bünden, Freiburg, Schwyz, Basel-Stadt, Bern 11 ½.

Zürich gibt folgende Erklärung zu Protokoll:

Da die Vollziehung des Beschlusses der Tagsatzung Sache des Vororts ist und sich das Fortbestehen eines gültig gefaßten Beschlusses von selbst versteht, so lange derselbe nicht durch einen neuen Beschluß aufgehoben ist, so findet sich die Gesandschaft von Zürich nicht veranlaßt, an der vorliegenden Abstimmung Theil zu nehmen, sondern bleibt dabei stehen, sich instruktionsgemäß für Aufrechthaltung des Beschlusses vom 9. September zu erklären.

Wallis behält zuerst das Protokoll offen, dann erklärt es sich für einstweilige Nichtvollziehung.

Waadt stimmt auch für nicht sofortige Vollziehung ab.

Appenzell A. Rh. gibt keine Stimme ab: „es nützt ja doch Nichts!"

Die Mehrheit der Stände ist also für Nichtvollziehung.

Nach einer wahren Verwirrung über die Fragenstellung (Dank der geschickten Leitung) wird endlich von Uri verlangt, daß darüber abgestimmt werde: ob dem Beschluß vom 9. September Vollziehung gegeben werden solle oder nicht? (ohne „sofortige") für Nichtvollziehung: Uri, Unterwalden, Zug, Solothurn, Schaffhausen, Tessin, Neuenburg, Graubünden, Freiburg, Schwyz, Basel-Stadt, Bern (mit Ratifikationsvorbehalt) 11 ½. Gegen den Antrag: Zürich, St. Gallen, Aargau, Genf, Waadt, Thurgau, Appenzell A. Rh., Basel-Landschaft, Glarus, Luzern (8 und 2 halbe), Wallis zuerst das Protokoll offen, dann für Nichtvollziehung mit Ratifikationsvorbehalt, wodurch die Mehrheit ausgemacht wird.

Es wird nun über die Antwortsentwürfe berathen und Amendements vorgeschlagen;

das erste, ohne Amendements, wollen annehmen Zürich, Aargau, Waadt, Appenzell A. Rh., Genf, Glarus, Luzern 7 1/2.

das zweite mit Amendements, Uri, Unterwalden, Neuenburg, Schwyz, Basel-Stadt, Bern 5 1/2.

das dritte Schaffhausen allein.

Für keines ist also eine Mehrheit.

Es wird nun mit Mehrheit beschlossen die Entwürfe an die Commission zurückzuweisen.

Genehmigen Sie ꝛc.

(In Eile mußte ich endigen.) Zehnder.

Bern, den 3. November 1836.

Tit.

(Abkürzung.)

Mit schwerem gedrücktem Herzen übermache ich Ihnen den Bericht über die heutige Sitzung der Tagsatzung, deren Verhandlungen vielleicht mehr als alle bisherigen das traurigste Bild der Zerrissenheit, Unentschlossenheit und Schwäche geben. Was soll aus einer Nation werden, deren oberste Behörde, von der dieselbe die Rettung ihrer Ehre, ihrer Unabhängigkeit, ihrer Existenz erwartet, in einer Verwicklung mit dem Auslande nicht mit sich selbst einig werden kann. Wahrlich wenn je etwas die Verwerflichkeit der Institution des Bundes gezeigt hat, so ist es die gegenwärtige Tagsatzung, die bei allen Gliedern derselben dieselben Gefühle von Bedauern, ja von Unwillen erregt hat.

Nach Verlesung des Protokolls werden die neuen Entwürfe der Commission, einer von 6 Stimmen, einer vom Präsidium vorgelegt.

Die Umfrage wird eröffnet.

Zürich stimmt einfach zum Mehrheitsantrag.

Uri findet sich getäuscht, hätte wesentliche Abänderungen erwartet, wiederholt seine frühern Vorwürfe; man wisse aus den Eröffnungen des Präsidenten was Frankreich verlange.

Schwyz wie Uri (wie ein Advokat für Frankreich).



Unterwalden ebenso ... man wolle das französische Ministerium schulmeistern, die französische Note enthalte Wahrheiten in Bezug auf die Conseilgeschichte, aber auch noch andere in Bezug auf den Zustand an ein und andern Orten der Schweiz. Diese Bemerkungen seien nur allzuwahr ... stimmt zur Minorität, und behält sich vor, wie Uri und Schwyz, falls der Mehrheitsantrag die Mehrheit erhielte, die geeigneten Erklärungen an's Protokoll zu geben.

Glarus stimmt vorläufig zum Majoritätsantrag.

Zug rügt das Benehmen von Uri 2c. und hätte noch weniger koncedirt als die Majorität, sieht aber die Unmöglichkeit auf diesem Wege zum Ziele zu gelangen. Macht auch einige Bemerkungen über den Majoritätsantrag, den er in dieser Fassung nicht annehmen könnte.

Freiburg hätte gewünscht, daß die Redaktion dem Vorort überlassen und nur Grundsätze aufgestellt würden, stimmt einstweilen zum Majoritätsantrag. Amendements vorbehalten.

Solothurn (gegen Uri) hat nicht für Nichtvollziehung gestimmt, weil die Schweiz im Unrecht sei, sondern wegen der Unmöglichkeit ... wer seine Instruktionen von Frankreich habe, möge sich darum bekümmern, was Frankreich verlange. Schwyz frage, wer das Incidens mit dem Conseil hervorgerufen als die Schweiz? in erster Linie Frankreich, in zweiter Linie Bern. Die Tagsatzung konnte nicht anders handeln. Stimmt zur Majorität, will aber die circonstances survenues weglassen. Ob der blocus oder die Verhandlungen von Bern anders belehrt haben?

Basel-Landschaft kann nach seiner Instruktion an keiner weitern Abstimmung Theil nehmen.

Basel-Stadt findet den Mehrheitsantrag noch immer nicht geeignet zu versöhnen; auch abgesehen von dem Berichte sei in den mitzutheilenden Akten Beleidigendes gelegen, z. B. die Anträge der Untersuchungsbeamteten, die Aeußerungen des diplomatischen Departements, der Bericht des Untersuchungsrichters Luft, worin mehrere §§. aus dem C. pénal citirt waren, die Berichte über das Lokal der Gesandtschaft u. s. f.

Schaffhausen will darüber nicht eintreten, wo die Schuld



liege. Die Gesandtschaft müsse sich selbst den Vorwurf machen, daß sie früher hätte vorsichtiger handeln sollen. Die Tagsatzung hätte den Commissionalbericht und die Akten besser prüfen sollen: man sey im Drange der Zeit zu eilfertig gewesen. Kann ohne Abänderungen weder zum Majoritäts- noch zum Minoritätsantrag stimmen, deutet Amendements an.

Appenzell: wenn der Majoritätsantrag nicht versöhne, so müssen andere Gründe dahinter liegen.

St. Gallen in gleichem Sinne.

Bünden: für den Majoritätsantrag mit den Amendements von Schaffhausen, rügt die Aeußerungen von Uri.

Aargau: man sei durch die Verhandlungen im Großen Rathe von Bern nur belehrt, daß derselbe anderer Ansicht geworden, gerade der Kanton welcher die Schweiz in diese Verwickelungen geführt. Der Vorschlag von Schaffhausen gefällt ihm besser. Man verständige sich über die Grundlage: wegen einzelner Phrasen werde sich die französische Regierung keine weitern Vexationen erlauben, die der dortigen Bevölkerung unangenehmer seien als uns.

Thurgau findet den Majoritätsantrag über die Maßen gemildert; es frage sich nicht zunächst, was Frankreich verlange, sondern was unser Volk erwarte und die Instruktionsbehörden, die beinahe alle die Wahrung der Ehre und der Unabhängigkeit voraussetzen. Den Gesandtschaften, welche behaupten, daß der Majoritätsantrag das Gepräge der Irritation trage (was er nicht begreife) gibt er den Rath, die französische Note zur Hand zu nehmen und sie noch ein Mal zu lesen und dann die Sprache zu vergleichen. Den Vorwurf, daß Montebello die Note vom 19. Juli nicht zurückgezogen habe, könnte der Gesandte nicht wegfallen lassen. Er könnte kaum zum Majoritätsantrage stimmen, wenn man die einfachsten thatsächlichen Verhältnisse nicht aussprechen wolle.

Tessin will wieder den Anfang der Minorität und den Schluß der Majorität.

Waadt. Der Gesandte schildert die entschlossene Stimmung seines Volkes und Großen Rathes, lieber alles zu ertragen, als sich zu beugen, dieß sei die Stimmung auch der industriellen Klasse. Waadt wünscht nicht den Krieg; allein es will lieber den Krieg als

die Schande. Waadt läuft größere Gefahr als andere Kantone, es erträgt gegenwärtig schon mehr, da gegen Waadt und Genf noch strengere Maßregeln genommen sind als gegen andere Kantone. Allein dennoch will es das Unrecht mit Energie zurückweisen, nicht mit Zorn und Bitterkeit, aber mit Würde, Ruhe, Entschlossenheit. Die Commission hat nun ein Projekt gebracht, welches die äußerste Gränze der möglichen Concessionen erreicht; man hat gehofft dadurch Einigkeit zu erhalten, aber vergeblich. Untersucht man den Grund davon, so findet man, daß man von gewisser Seite her sich der Furcht vor dem Krieg nicht erwehren kann. Diese Furcht ist chimärisch. Frankreich wird darüber lachen, wie wir uns über Redaktionen abmüden. Ich habe zwar den Ambassadeur nicht gefragt, was Frankreich wolle. Er wird, wie wir es auch thäten, so viel verlangen, als er nur immer hoffen kann, zu erhalten. Die Erniedrigung der Schweiz kann Frankreich aber im Ernst nicht wollen. Frankreich ist der Schweiz nothwendig und die Schweiz Frankreich. Es liegt auch im Interesse der andern Staaten, daß die Neutralität der Schweiz gewisser Maßen als eine Schanze zwischen ihnen, nicht verletzt werde. Die andern Mächte haben auch wirklich erklärt, sich nicht in den Handel mischen zu wollen. Die Furcht ist daher unbegründet; aber das Verfahren der Minorität, sobald wie möglich ein Expediens zu finden, wenn etwelche Gefahr vorhanden ist, macht uns bei allen Nationen verächtlich. Der Gesandte stimmt für die kräftigste Note.

Wallis nichtssagend.

Neuenburg. Der Majoritätsantrag zwinge Frankreich, eine unangenehme Antwort zu geben; er werde Niemanden befriedigen. Hat man Recht, so sage man es frei und keck; hat man aber Unrecht, so gestehe man es offen.

Genf ist in seiner frühern Ueberzeugung bestärkt, seit es die Stimmung seiner Mitbürger über die Notenprojekte kennt: er könnte daher nicht einmal zum Majoritätsentwurfe stimmen ohne Amendements.

Bern muß wieder in Erinnerung bringen, daß der große Rath des Kantons nach reiflicher Untersuchung, „wie das Alles zu- und hervorgegangen,“ dahin instruirt hat, auf konziliatorischem Wege



zu trachten, auf eine der Ehre und Unabhängigkeit der Schweiz würdige Weise die Sache zu beseitigen. Bis jetzt ist der Gesandte diesem Auftrag gefolgt, und er könnte auch jetzt noch der Majorität nicht folgen, weil die Beendigung dieser Angelegenheit dadurch nicht erhältlich sein wird. Der Antrag der Minorität sei einfacher, klarer, offener, und werde zum Ziele führen, der andere aber nicht. Während der Diskussion wurde gesagt: man solle nicht Gehör geben dem Wohle des Volkes (!), dem Einfluß der Diplomaten und besonders des französischen Gesandten. Was das Erstere betreffe, so sei er anderer Ansicht. Die Stellvertreter des Volkes müssen in Betracht ziehen die Lage des Volkes, und nicht sein Wohl für kleine Sache Preis geben; was das Zweite betrifft, so seien seine Ansichten nichts weniger als aus den Ansichten des französischen Gesandten geschöpft, sondern er ist im Fall zu wissen, daß Frankreich mit Erklärungen, die umwunden, undeutlich, unklar sind, sich nicht begnügen werde, und er besorge, daß die Schweiz nach den neuesten Nachrichten, die man aus Frankreich habe, in großen Nachtheil versetzt werden könnte. Selbst direkte Mittheilungen des französischen Ministeriums an England lassen darüber keinen Zweifel. Denn Minister werden nicht mit ihren Unterschriften Erklärungen machen, die sie nicht zu halten gesonnen sind. Man solle der Stimme Gehör geben, die unbefangen sei, und der Schweiz immer große Freundschaft erwiesen, nämlich der Stimme Englands, die sich in einem Schreiben Palmerstons an den hiesigen Gesandten ausgesprochen habe, worin er rathe, daß die Schweiz baldige Satisfaktion gebe.

Nach dieser Umfrage ergreifen noch einzelne Gesandtschaften das Wort.

Waadt hat nicht gesagt, daß man auf das Wohl des Volkes nicht Rücksicht nehmen solle, sondern daß das Interesse des Volkes nicht in Gefahr sei.

Zürich (Herr Keller): nach den Bemerkungen des Gesandten von Neuenburg solle dem Majoritätsantrag Würde und Wahrheit fehlen. Nachdem der Gesandte denselben vertheidigt, fährt er dann fort: Aber wie steht es dagegen um den Entwurf der Minorität in Hinsicht auf Wahrheit und Würde? Ist es wahr, daß die Tagsatzung eine neue Prüfung veranstaltete, und dadurch anderer Ueber-

zeugung geworden sei? Das Studium der Akten gibt heute noch kein anderes Resultat. Ist es wahr, daß die Tagsatzung durch die Verhandlungen des großen Rathes von Bern besser aufgeklärt worden sei? Ist es wahr, daß die Tagsatzung die Nichtvollziehung von Seite des Vororts billigt? Kann sie das? Kann sie billigen, daß der Vorort nicht vollzieht, was sie beschließt, und daß er sich dem Vorwurfe aussetzt, daß vielleicht die ganze Sache bei der Vollziehung eine ganz andere Wendung genommen hätte? Kann eine Regierung, selbst wenn sie eine getroffene Maßregel bereuen würde, das Benehmen eines untergeordneten Beamteten billigen, wenn er die Maßregel nicht vollzogen hat? In den drei ersten Zeilen liegen also schon drei Unwahrheiten. Der Gesandte will in der Vergleichung nicht fortfahren. Dagegen ist er mit Neuenburg einig, daß man sich darüber bestimmt erkläre, ob die Tagsatzung gefehlt habe oder nicht: er würde dazu stimmen, daß die Tagsatzung Recht habe, und daher auch zu einer stärkern Note. Allein man muß sich dem am nächsten Stehenden nähern, und Niemand werde uns (Zürich) zumuthen, zu dem Entgegengesetzten überzuspringen.

Nach einigen Erwiederungen Neuenburgs gegen Zürich und Uri's gegen Solothurn bemerkt das Präsidium: eine Vereinigung zu einem Beschlusse wäre sehr wünschbar, damit nicht etwa bloß eine Mehrheit von einer Stimme herauskomme. Die Projekte der Majorität und der Minorität werden keine oder doch nur das eine oder das andere eine solche Mehrheit erhalten. Könnte nicht genügen, zu beschließen, daß man die Herstellung des guten Einverständnisses wünsche, daß man nicht habe beleidigen wollen, und dann noch eine ganz einfache Erklärung, daß man keine Einmischung dulde. Das würde genügen, und der Vorort würde die Sache ausfertigen. Zu diesem Wunsche veranlasse ihn ein Brief von Herrn von Tschann in Paris, den er ganz vertraulich erhalten, und den er mittheilen wolle, jedoch unter der bestimmten und feierlichen Bedingung, daß keinerlei öffentlicher Gebrauch davon gemacht werde. Er liest den Brief vor, worin Herr von Tschann sagt, daß er dem Herrn Molé die Projekte mitgetheilt habe, daß derselbe sehr ungehalten über das Projekt der Majorität (natürlich das frühere) gewesen und bemerkt

habe, daß auch der König darin eine neue Beleidigung gefunden und gedroht habe, noch strengere Maßregeln zu ergreifen, und daß auch die Gesandten von Oesterreich und Preußen die Mitwirkung ihrer Staaten zugesagt zu den von Frankreich anzuordnenden Maßnahmen.

Das Präsidium ermahnt noch einmal bei Pflicht, keinen Gebrauch davon zu machen.

Der Gesandte von Zürich bemerkt: es ist gewiß in den Gesinnungen Aller, solche Mittheilungen zu verdanken; allein Pflicht ist es auch eines Jeden, dafür zu sorgen, daß solche Mittheilungen keine andere Wirkung machen, als die ihnen gebührt. Auf ihn hat sie keinen Eindruck gemacht; wenn aber andere Gesandtschaften auf andere Meinung gebracht worden sein könnten, so wünscht der Gesandte, daß sie sich aussprechen, damit nicht eine solche Mittheilung unmittelbar vor der Abstimmung ein zu großes Gewicht erhalte. Lieber mögen sie sich rund und bestimmt aussprechen, damit die Abstimmung verschoben werden könnte.

Das Präsidium erklärt diesen Brief erst vor einer Stunde erhalten, und keine Einwirkung auf die Mitglieder der Versammlung beabsichtigt zu haben.

Nachdem nun die beiden Projekte stellenweise diskutirt und amendirt worden (der Majoritätsantrag, um die Stimmen von Schaffhausen, Freiburg, Genf zu erhalten) erhält keiner die Mehrheit.

Für den Majoritätsentwurf: Zürich, Waadt, Thurgau, Appenzell A. R., Luzern, Aargau, Glarus mit Ratifikationsvorbehalt. $6^1/_2$ St.

Für den Minoritätsentwurf: Uri, Unterwalden, Zug, Neuenburg, Schwyz, Baselstadt, Bern. $6^1/_2$ St.

Zürich trägt nun an, daß die Tagsatzung die Berathung fortsetze bis sie zu einem Resultate komme, doch nicht heute, sondern morgen.

Schaffhausen wiederholt seinen frühern Antrag, daß die Tagsatzung bloß Beschlüsse fasse und die Redaktion dem Vororte überlasse und legt zugleich ein lithographirtes Projekt zu solchen Beschlüssen in französischer Sprache vor, in folgendem Sinne:

1) Dem Beschluß wird keine Folge gegeben.

2) Man habe weder den König von Frankreich noch seinen Gesandten beleidigen wollen.

3) Eine Rückweisung der Zulagen der französischen Note über den Zustand der Schweiz.

4) Der Vorort ist mit der Vollziehung beauftragt.

Nun erfolgen gegenseitige Vorwürfe über Eigensinn und schwankendes Benehmen.

Der Antrag Zürichs zu verschieben hat 7 Stimmen.

Schaffhausen wünscht Eintreten über sein Projekt.

Zürich protestirt gegen das Fassen französischer Beschlüsse als gegen das Reglement. Sie müssen zuerst übersetzt werden.

Fortdauernde Versuche für die verworfenen Amendements Stimmen und damit eine Mehrheit für den amendirten Majoritätsententwurf zu gewinnen.

Uri protestirt gegen alle Fortsetzung der Verhandlung: „Es kommt doch nichts Gescheidtes heraus."

Das Präsidium: Schaffhausens Anträge sind nun übersetzt, man kann sie behandeln.

Es erfolgt ein Gewirre, die Gesandten erheben sich von ihren Stühlen. Alles ist für Aufhebung der Sitzung.

Dieß das traurige Bild der Tagsatzung. Uebelverstandener Ehrgeiz radikaler zu scheinen als man ist, eigensinniges Beharren auf seiner Meinung, Furcht, Schwäche sind die Elemente der Zerstörung. Mir schaudert vor diesem Bild. Arme Schweiz! Armes Vaterland!

Morgen ist wieder Sitzung. Schaffhausen und Freiburg werden für die Majorität nun jedenfalls verloren sein.

Mit besonderer Hochachtung Zehnder.

Die zwei Legationsberichte Herrn Zehnders vom 4. November geben ein Bild dieser Sitzung, die wieder zu keinem Resultate führte.

Solothurn legt ein Projekt vor, welches im Wesentlichen mit dem gestrigen Majoritätsantrage übereinstimmt, einiges wegläßt, anderes im Sinne des gestrigen Amendements von Schaffhausen geändert.

Uri protestirt gegen Eintreten in ein Projekt, das im Wesentlichen schon gestern verworfen wurde.

Solothurn vindizirt das Recht, einen Antrag zu stellen.

Neuenburg reklamirt die Priorität für die gestrigen Anträge von Schaffhausen.

Luzern behauptet das Recht der Versammlung, jedesmal ihre Tagesordnung zu bestimmen; richtet ernste Vorwürfe an die Tscharner und Sarner.

Schaffhausen legt keinen Werth auf seine Anträge, hat sie nur als letztes Auskunftsmittel vorgeschlagen; es kann an der Abstimmung über den Antrag von Solothurn Theil nehmen.

Schwyz: das Volk wolle nicht um des Conseils willen in's Unglück kommen.

Präsidium: unrichtig sei gesagt, daß die Minorität nicht entgegen gekommen; Bern wird nie zur Majorität stimmen, sondern protestiren.

Zürich verlangt lediglich Abstimmung über die Prioritätsfrage.

Kein Mehr für keinen Antrag. Schaffhausen und Baselland stimmen nicht.

Das Präsidium läßt nun die Vorschläge von Schaffhausen vorlesen.

Waadt wünscht eine allgemeine Diskussion, kann an der Abstimmung nicht Theil nehmen; die Ehre der Nation wird durch die Vorschläge von Schaffhausen nicht gerettet, sondern vernichtet. (Mit Ernst und Nachdruck.)

Schaffhausen vertheidigt nur seine gute Absicht; Waadt hat kein Recht, dieselbe zu verdächtigen. Der Gesandte fühlt wohl, daß die Ehre der Schweiz dadurch verletzt werde, wünscht freundschaftliches Verhältniß mit Waadt.

Waadt wollte nicht beleidigen.

Zürich hält die Vorschläge von Schaffhausen nur für das Letzte.

Das Präsidium sieht keine Gefahr in dieser Behandlung der Sache; die Herren mögen stimmen oder nicht stimmen.

Luzern kann an dieser Berathung keinen Theil nehmen.

Genf ebenfalls.

Freiburg eröffnet, daß in der Kommission mit Mehrheit ebenfalls solche Artikel beschlossen wurden.

Aargau wird auch keinen Antheil nehmen.

Schaffhausen bedauert den üblen Eindruck, den seine gut gemeinten Vorschläge gemacht haben, schlägt nun vor, im Allgemeinen abzustimmen, ob man dem Vororte solche Aufträge geben wolle.

Thurgau unterstützt dieses.

Schwyz: man könnte unvorgreiflich in die Anträge von Schaffhausen eintreten.

Gezänk. Man stimmt ab, ob man in die Anträge von Schaffhausen jetzt eintreten will, oder ob sie suspendirt werden sollen. Für Suspension 13½ Stände, worunter Schaffhausen.

Das Projekt von Solothurn wird nun abschnittweise behandelt.

Nun kömmt das Ganze zur Abstimmung.

Dafür: Solothurn, Schaffhausen (mit der Kondition, daß das Wort justice wegfalle), Aargau, Thurgau, Waadt, Bünden, Appenzell A. R. Nach einer Pause noch Luzern, Zürich, St. Gallen, und endlich nach langer Unentschiedenheit Freiburg und Glarus mit Ratifikationsvorbehalt. Genf behält sich das Protokoll offen. Wallis wird vielleicht bis morgen nähere Instruktionen erhalten. Solothurn und Schaffhausen beschweren sich über den Ratifikationsvorbehalt und drohen ihre Stimme zurückzuziehen. Wallis, Genf, Baselland, Appenzell J. R. behalten das Protokoll offen. Unterwalden und Schwyz drohen morgen abzureisen „bis eine neue französische Note kömmt."

Es wurde hierauf in die Glarnerfrage eingetreten.

Zwei Legationsberichte des Herrn Zehnder vom 5. November über die siebente Sitzung.

Präsidium: es wird eine neue Abstimmung stattfinden.

Solothurn: es ist schon abgestimmt.

Uri fordert, daß die Stände sich erklären; Schwyz droht abzureisen. Gezänk.

Der Antrag von Schaffhausen wird behandelt.



Uri frägt, was die Kommission noch für eventuelle Anträge im Hinterhalt habe, es sei Zeit auszürücken.

Zürich eröffnet die eventuellen Anträge der Kommission zu Aufträgen für den Vorort.

Man behandelt artikelweise die Anträge von Schaffhausen.

Solothurn macht den Antrag, statt aller Amendements ein Hauptamendement anzunehmen, daß nämlich der Vorort beauftragt werde, im Sinne des gestrigen Beschlusses zu antworten.

Uri behauptet, daß gestern kein Beschluß gefaßt wurde. Solothurn, daß er durch die heutige Erklärung von Genf gefaßt sei, bloß noch nicht vollziehbar. Gezänk.

Die Anträge der Kommission werden in's Mehr gesetzt. Die einzelnen Anträge der Kommission erhalten theils 12 theils 9 Stimmen.

Die Abstimmung über das Ganze, nämlich über die Anträge Schaffhausens, emendirt durch die angenommenen Anträge der Kommission, zeigt folgendes Resultat;

Dafür 7. Zug, Schaffhausen, Freiburg, Wallis, Bern, Tessin, Graubünden.

Dagegen 11½. Zürich, Uri, Unterwalden, St. Gallen, Aargau, Genf, Neuenburg, Waadt, Thurgau, Schwyz, Luzern, Baselstadt.

Nur die neutralen Stände stimmten zu jenen Grundzügen einer Antwort und Bern schloß sich an, weil es die Sache gerne beendigt hätte und nicht ein Mehreres zu erlangen hoffte.

Solothurn wiederholt den Antrag, daß der Vorort beauftragt würde, im Sinne des gestrigen Beschlusses zu antworten.

Das Präsidium wünscht, daß die Tagsatzung die Antwort ganz erkenne.

Neuenburg stellt auch einen Antrag zu Bevollmächtigung des Vororts.

Solothurn wünscht, daß der Antrag von Neuenburg die Priorität erhalte; Neuenburg wünscht das Gegentheil.

Abstimmung für den Antrag Solothurns: Zug, Solothurn, Graubünden, Freiburg, 4.

Für den Antrag Neuenburgs: Uri, Unterwalden, Zug, Neuenburg, Schwyz, Baselstadt, 5½ Stände.

Zürich glaubt, daß jetzt nichts anderes übrig bleibe, als daß diejenigen Stände, welche die Ratifikation vorbehalten haben, diesen Vorbehalt, wenn sie immer können, zurückziehen, oder die Ratifikation so schnell wie möglich einholen.

Waadt appellirt an ihren Patriotismus, erinnert, daß von andern Seiten auch Konzessionen gemacht wurden, führt das Glück des Vaterlandes, die Ehre der Tagsatzung zu Gemüthe.

Bern könnte sich am Minoritätsantrage Abänderungen gefallen gefallen lassen; zum Majoritätsantrage kann die Gesandtschaft, d. h. Tscharner, ohne Modifikation nicht stimmen. Es müßte verlangen, daß 1) die Stelle qui n'avait point fait naître ce fatal incident, 2) la diète trouvant *une connexion* wegfallen.

Hierauf eine lange Pause.

Luzern. Es ist Zeit, daß man zum Ziele komme. Die Gesandtschaft muß erklären, daß sie zu keinen weitern Konzessionen Hand bieten kann. Die Gesandten von Freiburg und Glarus mögen die Folgen bedenken, wenn die Tagsatzung zu keinem Schlusse kommt.

Zürich erklärt sich ebenfalls gegen weitere Konzessionen, glaubt aber Genf, Solothurn, Schaffhausen müssen sich zuerst bestimmt und definitiv erklären, dann könne man Glarus und Freiburg auffordern, sich zu beeiden.

Schaffhausen ist nach seiner Instruktion im Falle, sich nur an eine definitive Mehrheit anschließen zu können. Das Uebel ist, daß einige Stände zur Nichtvollziehung stimmten und nun durch künstliche Mittel den Rückzug decken möchten.

Glarus fühlt, daß die Sache beendigt werden muß. Der Gesandte mußte nach seiner Stellung alles zur Ausgleichung und zu Erlangung einer größern Mehrheit versuchen. Jetzt nach allen vergeblichen Versuchen möchte er nicht die Schande auf sich ruhen lassen, daß um seines Standes willen die Tagsatzung zu keinem Beschlusse habe kommen können.

Freiburg hat von Anfang erklärt, daß es für Rettung der





Ehre und Unabhängigkeit der Schweiz zu seinen Bundesgenossen stehen werde. Die große Verantwortlichkeit der Tagsatzung in's Auge fassend und in der Ueberzeugung, alles für Vereinigung gethan zu haben, nimmt der Gesandte den Ratifikationsvorbehalt zurück.

Genf hat schon früher erklärt, daß, wenn es eine definitive Mehrheit gebe und wenn keine weitern Aenderungen mehr gemacht werden, es seine Zustimmung geben werde.

Die Antwort wird nun noch einmal verlesen und die zustimmenden Stände aufgezählt. Es sind folgende:

Zürich, Luzern, Glarus, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell A. R., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Waadt, Genf, 12½.

Das Präsidium schlägt nun Behandlung der Flüchtlingsangelegenheit vor.

Glarus will, daß man sofort im Zusammenhange mit dem erledigten Geschäfte entscheide, ob sich die Tagsatzung nach beendigten Geschäften vertagen oder auflösen will.

Zürich: Früher hatte die Kommission beschlossen, den Antrag zu stellen, daß die Tagsatzung bis nach eingelangter Antwort von Frankreich bei einander bleibe. Damals lag aber der Gedanke, daß Frankreich durch das Vorgeschlagene vielleicht nicht befriedigt werden könnte, näher als jetzt. Die Sprache ist jetzt so herabgestimmt, daß man wohl wenig mehr zweifeln kann. Der Gesandte müßte sich für Auflösung erklären; wenn Frankreich sich mit der Antwort nicht begnügen wollte, so müßte, wenn schnelle Maaßregeln von Frankreich ergriffen würden, der Vorort einschreiten; bei weniger dringender Gefahr aber, wenn noch mehr Konzessionen verlangt würden, ist's besser, daß die Instruktionsbehörden sich wieder versammeln.

Für Auflösung stimmen: Zürich, Uri, Unterwalden, Zug, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Tessin, Wallis, Genf, Neuenburg, Waadt, Appenzell, Basel, Schwyz. — Aargau, Bünden behalten das Protokoll offen.

Der Gesandte von Glarus zeigt noch den Beitritt seines Standes zur neuen eidgenössischen Militärorganisation an.

Damit wird die heutige Sitzung beschlossen.

Am Montag noch die Flüchtlingsangelegenheit, dann noch das Protokoll und dann, Gott sei Dank! Abreise, die nun jedenfalls am Dienstag wird stattfinden können.

Ich lege Ihnen die Antwortsnote bei, wie sie Samstags Nachmittags 4 Uhr durch einen Kourier abgegangen ist. Sie wurde erst Sonntags Abends den Standesgesandtschaften mitgetheilt. Den Bericht über die achte Sitzung werde ich persönlich zu überreichen die Ehre haben. Zehnder.

Wir fügen diesen Legationsberichten nicht bloß die endlich dekretirte Antwortsnote, welche vom 5. November 1836 datirt ist, sondern auch die verschiedenen Entwürfe bei, welche successiv in abweichendem Sinne vorgelegt wurden und zum bessern Verstehen der Diskussion nothwendig sind.

Projet de réponse à la note de Mr. de Montebello du 27 Septembre 1836.

Avis de la minorité.

Les Avoyer et Conseil d'Etat du Canton de Berne, Directoire fédéral, ayant transmis à la haute diète convoquée en Session extraordinaire la note qu'ils ont reçue de Son Excellence Mr. le Duc de Montebello en date du 27 Septembre, ils ont été chargés de répondre ce qui suit:

La diète, en suite des nouvelles discussions sur l'enquête relative au nommé Conseil, approuve que les pièces de cette affaire n'aient pas été transmises au gouvernement français, et elle arrête qu'il ne lui sera donné aucune suite. La diète regrette que ce fâcheux incident soit venu troubler les relations toujours si amicales entre la France et la Suisse et elle déclare qu'il n'a jamais été dans ses intentions d'offenser ni le gouvernement du Roi des Français ni son Ambassadeur accrédité auprès de la Confédération.

Comme les Etats Suisses ont seuls le droit de surveiller leurs institutions et de contrôler la marche de leurs gou-

vernemens, la diète a été péniblement affectée que des apparences trompeuses aient pu donner au gouvernement français sur la situation intérieure de la Confédération Suisse une opinion erronnée. La diète est convaincue que ses délibérations ainsi que sa ferme volonté de maintenir scrupuleusement les rapports internationaux, suffisent pour désabuser à cet égard le plus ancien Allié de la Suisse.

Les Avoyer et Conseil d'Etat etc.

Avis de la minorité revu.

Les Avoyer et Conseil d'Etat du Canton de Berne Directoire fédéral . . . ce qui suit:

La diète mieux éclairée par l'examen des pièces sur lesquelles le Conclusum du 9. Septembre a été voté et par le résultat des dernières délibérations du Grand-Conseil de Berne approuve, que les pièces de cette affaire . . . . accrédité auprès de la Confédération.

Comme les Etats Suisses . . . de leurs gouvernemens, la diète ne croit pas devoir entrer dans des explications touchant l'opinion que le gouvernement français s'est formée sur la situation intérieure de la Confédération. Elle est convaincue . . . . Allié de la Suisse.

Les Avoyer etc.

Avis de la majorité.

Les Avoyer et Conseil d'Etat . . . . ce qui suit:

La France et la Suisse unies depuis des siècles voient la bonne harmonie qui regnait entre elles, compromise par un malentendu. L'un et l'autre état doivent désirer le rétablissement des anciens rapports. Comme le différend provient d'erreurs, des explications catégoriques et loyales, seul langage diplomatique de la Suisse, sont aussi le seul moyen de le terminer à l'amiable.

Dans la note du 27 Septembre le Gouvernement de S. M. le Roi des Français se plaint de la marche suivie par la diète dans l'affaire concernant le nommé Conseil. Avant que la Diète ait pu faire aucune communication, les rapports des deux pays ont été interrompus par ordre du gouvernement français. La Suisse voit avec d'autant plus de peine la mésintelligence survenue, qu'elle n'a jamais pu avoir l'intention de porter la moindre atteinte aux relations amicales qui subsistaient entre elle et la France.

La diète a dû être blessée de ce que Mr. le Duc de Montebello n'a pas retiré son office du 19 Juillet lorsque *Conseil* a été reconnu pour un simple *avanturier*, ainsi que l'appelle la note du 27 Septembre: mais elle n'a jamais conçu l'idée d'offenser ni le gouvernement du Roi ni son Ambassadeur.

Elle n'a point voulu adresser au Gouvernement du Roi des Français un rapport de Commission qui ne regardait que les relations de la diète avec les Commissaires et qui d'ailleurs renfermait une opinion de majorité et une opinion de minorité. Mais elle aurait cru manquer à ce gouvernement en ne mettant pas à sa disposition les pièces propres à éclairer sa justice relativement à l'objet de la note du 19 Juillet. Dans tous les cas l'exécution de la décision prise à cet égard dépendait du consentement de la France à recevoir ces pièces et il n'y sera pas donné suite du moment qu'il est connu à la diète que cette puissance ne veut pas les recevoir.

La note de Mr. le Duc de Montebello du 27 Septembre renferme de graves erreurs sur la situation intérieure de la Confédération Suisse. La diète invoquant la publicité d'une vie nationale sans mystère pourrait repousser par des faits d'injustes paroles et des allégations sans fondement; elle trouverait ces preuves dans la constitution sociale des Cantons ainsi que dans leur état matériel et moral. Mais elle n'acceptera pas ce débat; les Cantons helvétiques ne

reconnaissent à aucun Etat étranger le droit de surveiller leurs institutions ou de contrôler la marche de leurs gouvernemens.

Du reste la diète après les explications qu'elle vient de donner, espère que les relations amicales entre la France et la Suisse cimentées par le temps et par les habitudes, seront rétablies dans l'intérêt des deux pays et dans celui de la justice.

Les Avoyer etc.

Nouveau Projet de réponse à la Note de Mr. le Duc de Montebello présenté par une majorité de six membres de la Commission.

Les Avoyer . . . . ce qui suit.

La France et la Suisse . . . . Comme le différend provient d'une erreur, des explications loyales sont le moyen de le terminer et de rétablir les précédentes relations entre les deux pays. Dans la note du 27. Septembre . . . . Avant que la diète, qui n'avait point fait naître cet incident, ait pu donner aucune communication, les rapports d. d. Etats ont été i. p. o. du Gouvernement français. La Suisse voit avec d'autant plus de peine cette mésintelligence qu'elle n'a jamais . . . . la France.

Monsieur le Duc de Montebello avait signalé par son office du 19. Juillet à l'autorité fédérale le nommé Conseil. Le directoire transmit à la diète les pièces relatives à cet individu qui venait d'être arrêté. La Diète estimant dès-lors que Mr. le Duc aurait dû retirer son office et trouvant une connexion entre l'objet de la note du 19 Juillet et les pièces saisies, décida d'envoyer celles-ci au gouvernement du Roi sans arriere-pensée et sans avoir l'intention d'offenser le Gouvernement ni son Ambassadeur. Elle n'a jamais entendu joindre à son envoi un rapport de Commission, qui, n'exprimant que la pensée des Commissaires, regardait uniquement les relations de ceux-ci avec

la diète et qui d'ailleurs renfermait une opinion de majorité et une opinion de minorité.

Les circonstances qui sont survenues ont fait comprendre à la Diète que contre ses intentions sa décision a été interprétée d'une manière défavorable par la France: elle a résolu en conséquence de ne pas y donner suite.

La note de Mr. le Duc de Montebello du 27. Septembre renferme . . . . La diète pourrait repousser par des faits des allégations sans fondement; elle trouverait ses preuves . . . . les Cantons helvétiques ne sauraient reconnaître à aucun Etat étranger le droit de surveiller leurs institutions ou de contrôler la marche de leurs gouvernemens ni d'intervenir directement ou indirectement dans les délibérations des conseils de la Confédération. La Suisse se doit à elle-même d'invoquer à cet égard les principes du droit des gens et les traités qui l'ont constituée comme Etat indépendant.

Du reste la diète, après les explications franches qu'elle vient . . . . de la justice; elle aime à croire, que les liens d'une vieille alliance momentanément relachés, vont se resserrer et se raffermir, et que des griefs passagers n'auront servi qu'à faire mieux sentir aux deux nations les avantages réciproques d'une union qui n'aurait jamais dû être troublée.

Les Avoyer etc.

Projet de réponse . . . . par Maillardoz.

Les Avoyer . . . . ce qui suit:

La France et la Suisse unies depuis des siècles voient la bonne harmonie qui regnait entre elles compromise par un malentendu.

Produit de l'erreur, né de fâcheuses interprétations de la part de chacun des deux états, des explications loyales doivent le terminer promptement et rétablir les anciennes relations amicales entre les deux pays.



Dans la note du 27 Septembre le Gouvernement de S. M. le Roi des Français se plaint de la marche suivie par la Diète dans l'affaire concernant le nommé Conseil. La Diète qui n'avait point fait naître ce fatal incident en a été péniblement affectée; mais elle avait aussi été blessée de ce que Mr. le Duc de Montebelto n'avait pas retiré son office du 19 Juillet, alors que Conseil avait été reconnu pour un aventurier ainsi que l'appelle la note du 27 Septembre.

Toutefois bien loin de vouloir offenser ni le gouvernement du Roi ni son Ambassadeur, la diète toujours en vue de ce même office du 19 Juillet, avait dû espérer que toute cette affaire tomberait dans l'oubli par cela même que les documens en seraient transmis à l'appréciation du gouvernement français.

La diète n'a pu vouloir adresser à ce gouvernement un rapport de Commission, qui soumis à une assemblée délibérante n'est jamais que le résultat des investigations et l'expression de la pensée des Commissaires établis par elle, rapport qui d'ailleurs et dans le cas dont il s'agit renfermait une opinion de majorité et une opinion de minorité.

Si répondant à une autre partie de la note de Mr. le Duc de Montebello en date du 27. Septembre la diète pouvait au nom des Cantons helvétiques accepter un débat sur la situation intérieure du pays, il ne lui serait pas difficile de prouver par des faits que son état matériel et moral a été méconnu. Mais en Suisse le peuple lui-même surveille, ses institutions, l'opinion publique seule contrôle la marche du gouvernement.

Du reste la diète après les explications qu'elle vient de donner, empressée de témoigner au Gouvernement de S. M. le Roi des Français son désir de rétablir dans l'intérêt des deux-pays les relations amicales cimentées par le temps et les habitudes, informée de l'intention de ce gouvernement

de ne point recevoir les pièces, que la diète ordinaire avait décidé de lui transmettre, renonce à s'occuper ultérieurement de cette affaire ainsi qu'à toute communication qui y serait relative.

A Son Excellence Monsieur le Duc de Montebello Ambassadeur de Sa Majesté le Roi des Français près la Confédération Suisse à Berne.

Les Avoyer . . . . ce qui suit:

La France et la Suisse unies depuis des siècles voient la bonne harmonie, qui regnait entre elles compromise par un malentendu. L'un et l'autre Etat doivent désirer le rétablissement des anciens rapports. Comme le différend provient d'une erreur, des explications loyales sont le moyen de le terminer et de rétablir les précédentes relations entre les deux pays.

Dans la note du 27 Septembre le Gouvernement de S. M. le Roi des Français se plaint de la marche suivie par la Diète dans l'affaire concernant le nommé Conseil. Avant que la Diète, qui n'avait point fait naître cet incident, ait pu donner aucune communication, les rapports des deux Etats ont été interrompus p. o. du Gouvernement français. La Suisse voit avec d'autant plus de peine cette mésintelligence qu'elle n'a jamais pu avoir l'intention de porter la moindre atteinte aux relations amicales qui subsistaient entre elle et la France.

Mr. le Duc de Montebello avait signalé par son office du 19 Juillet, à l'autorité fédérale le nommé Conseil. Le Directoire transmit à la Diète les pièces relatives à cet individu, qui venait d'être arrêté. La Diète trouvant une connexion entre l'objet de la note du 19 Juillet et les pièces dont elle était saisie, décida d'envoyer celles-ci au Gouvernement du Roi sans arrière-pensée et sans avoir l'intention d'offenser le Gouvernement ni son Ambassadeur. Elle

n'a jamais entendu joindre à son envoi un rapport de Commission, qui n'exprimant que la pensée des Commissaires regardait uniquement les relations de ceux-ci avec la Diète et qui d'ailleurs renfermait une opinion de majorité et une opinion de minorité.

Un incident de cette nature ne doit pas troubler plus long-temps la bonne harmonie entre les deux nations et après les explications qu'elle vient de donner sur une décision, qui a été interprêtée par la France d'une manière contraire aux véritables intentions de la Suisse, la Diète déclare, qu'il n'y sera pas donné suite.

La note de Mr. le Duc de Montebello du 27 Septembre renferme de graves erreurs sur la situation intérieure de la Confédération Suisse. La Diète pourrait repousser ces allégations par des faits; elle trouverait ses preuves dans la constitution sociale des Cantons ainsi que dans leur état matériel et moral. Mais elle n'acceptera pas ce débat: les Cantons helvétiques ne sauraient reconnaître à aucun Etat étranger le droit de contrôler la marche de leurs Gouvernemens ni d'intervenir directement ou indirectement dans les délibérations des Conseils de la Confédération. La Suisse se doit à elle-même d'invoquer à cet égard les principes du droit des gens et les traités qui l'ont reconnue comme Etat indépendant.

Du reste la diète après les explications et assurances qu'elle vient de donner, espère que les rapports d'amitié entre la France et la Suisse cimentés par le temps seront rétablis dans l'intérêt des deux pays; elle aime à croire que les liens d'une vieille alliance momentanément relâchés vont se resserrer et se raffermir et que des griefs passagers n'auront servi qu'à faire mieux sentir aux deux Etats les avantages réciproques d'une union, qui n'aurait jamais dû être troublée.

Les Avoyer et Conseil d'Etat du Canton de Berne, Directoire fédéral ont l'honneur d'offrir à Son Excellence

Mr. l'Ambassadeur de France les assurances de leur haute considération.

Berne le 5 Novembre 1836.

Les Avoyer et Conseil d'Etat du Canton de Berne
Directoire fédéral
et en leur nom
L'Avoyer
(*Suivent les signatures.*)

Pour copie conforme
Le Chancelier de la Confédération
Am-Rhyn.

Die von der Tagsatzung auf die französische Note vom 27. September unterm 5. November beschlossene Antwort gab den rigoristischen Radikalen Stoff zu bittern Klagen, und der Sarner Partei und den Mißvergnügten in den regenerirten Kantonen Gelegenheit, zu frohlocken, als hätte die außerordentliche Tagsatzung sich vor dem Auslande gebeugt und den Beschluß der ordentlichen Tagsatzung widerrufen. Bedenkt man aber, daß der von Tscharner beharrlich aufgedrungene, von der Sarner-Parthei unterstützte und als Diktat des französischen Ministeriums zu betrachtende Entwurf definitiv ausgeschlossen blieb, daß zwischen der beschlossenen Antwort und dem Tscharneri'schen Entwurf ein weit größerer Unterschied Statt findet, als zwischen dem ersten Projekt der Siebener-Kommission und der zweiten, mehr ausgefeilten Ausgabe desselben, und betrachtet man unbefangen den Inhalt derselben, so könnte nach eingetretener ruhiger Ueberlegung kein Schweizer, welcher nicht sucht, sein Vaterland absichtlich zu verkleinern, finden, daß der Friede um jeden Preis (la paix à tout prix) auf Unkosten der Nationalehre erkauft wurde. Der fran-

zösischen Regierung war wohl zu gönnen, daß sie aus der erhaltenen Antwort eine Genugthuung herausdeutete. Allein ganz Frankreich und Europa urtheilte, daß die eklatante Genugthuung sich auf ein sehr Geringes reduzirt habe. Zwar hatten die Tscharner und die Sarner und ihre Anhänger prophezeit, daß die Antwort nicht befriedigen werde, allein das nachfolgende vorörtliche Kreisschreiben brachte die Gewißheit, daß dieser weitaussehende Handel auf eine für beide Staaten annehmliche und der Ehre beider Rechnung tragende Weise beseitigt sei.

Vorörtliches Kreisschreiben.

Bern, den 15. Wintermonat 1836.

Tit.

Der eidgenössische Vorort beeilt sich sämmtliche eidgenössischen Stände zu benachrichtigen, daß der bei der schweizerischen Eidgenossenschaft beglaubigte königlich französische Botschafter sich gestern den 14. Wintermonat zu dem Herrn Vorortspräsidenten begeben und dem letztern amtlich eröffnet hat, es sei die königlich französische Regierung durch den Inhalt der am 5. l. M. aus Auftrag der außerordentlichen Tagsatzung von dem Vorort an den königlich französischen Herrn Botschafter gerichteten Erwiederung auf die vom 27. Herbstmonat l. J. datirte Note des Herrn Herzog von Montebello in dem Maße befriedigt, daß die vor dem 27. Herbstmonat zwischen Frankreich und der Schweiz bestandenen Verhältnisse auf den frühern Fuß sofort wieder hergestellt worden seien.

Dabei hat der Herr Botschafter den gewiß auch in der Schweiz überall rege gewordenen Wunsch ausgesprochen, es möchte künftig das seit Jahrhunderten bestandene freundnachbarliche Vernehmen zwischen Frankreich und der schweizerischen Eidgenossenschaft nicht mehr getrübt, sondern sorgfältig gepflegt werden. Mit der vorstehenden Mittheilung verbindet der Vorort 2c.

(Folgen die Unterschriften.)

So hatte endlich die Weisheit Ludwig Philipp's Mittel gefunden, wieder ins Geleise zu bringen, was der unerfahrne

Leichtsinn des Herrn Thiers und der gebieterische Eigensinn des Herzogs von Broglie verdorben hatte. Es mußte ihn freuen, einem Hirtenvolke, in dessen Mitte er selbst vor vierzig Jahren ein Asyl gefunden hatte, und das jetzt hauptsächlich wegen seines Asylrechtes angefochten worden, die Hand zu reichen. Ehrenvoll wird der Name des damaligen Ministers des Auswärtigen, welcher diese Aussöhnung bewerkstelligte, in den schweizerischen Annalen genannt werden, wenn derjenige von Thiers und den Doktrinärs nur in schwarzen Zügen eingetragen werden kann. Freilich wird es längere Zeit erheischen, ehe das so bitter gestörte Zutrauen wieder zurückkehren kann, und die noch fortdauernde Anwesenheit des Herzogs von Montebello in der Schweiz kann jene widrigen Erinnerungen nur unterhalten. Denn wenn gleich aus Allem hervorgeht, daß er selbst von verschiedenen Seiten her hintergangen und getäuscht wurde, und wenn er in Frankreich sowohl von der Presse als von der Tribune für sein Benehmen in der Schweiz und gegen die Schweiz scharf mitgenommen worden ist, so ließ er sich jedenfalls von Jugend und höfischer Verachtung gegen die bürgerlichen Stände, denen sein Vater angehört hatte, persönlich zu kränkenden Handlungen und Aeußerungen verleiten, und als williges Organ der beleidigendsten Aufträge der Doktrinärs und des Herrn Thiers gebrauchen. Indeß kann sein verlängerter Aufenthalt der Schweiz auf gedoppelte Weise nützlich sein. Fürs Erste muß er die Schweizer beständig an die Gebrechen einer Bundesverfassung erinnern, welche der Eidgenossenschaft eine würdige Behandlung diplomatischer Verhältnisse unmöglich macht. Zweitens ist er eine lebendige Warnung

vor einem unbesonnenen Rückfall in zu große Hinneigung zu Frankreich, wodurch die Neutralität und mit dieser die Selbstständigkeit der Schweiz gefährdet wird. Endlich wird der Herzog, wie er hievon wirklich Beweise gegeben, sich angelegen sein lassen, Früheres durch ein wohlwollendes Benehmen wieder gut zu machen.

Zu der Entschließung des französischen Kabinets, wodurch diese Verwickelungen beseitigt wurden, mögen verschiedene Umstände mitgewirkt haben. Unmöglich konnte dasselbe sich länger verhehlen, daß der seither befolgte Weg nur den übrigen Mächten auf Unkosten Frankreichs Vortheil bringe. Sodann war gerade wieder ein unerwartetes Ereigniß vorgefallen, welches der französischen Regierung nicht geringe Unruhe verursacht und ihr besonders lebhaft die innern Gefahren vor Augen gebracht hatte, von welchen sie umgeben war. Der Versuch, welchen Louis Napoleon am 31. Oktober zu Straßburg gemacht hatte, obschon mißlungen durch die persönliche Unbedeutsamkeit des mit einem glänzenden Namen gezierten Urhebers, hatten gleichwohl ahnen lassen, daß in der Armee zu den vielfachen Komplotten republikanisch gesinnter Unteroffiziere noch gefährliche buonapartistische Reminiscenzen sich gesellen. Auch zerstörte die schnelle Auflösung der außerordentlichen Tagsatzung jede Aussicht, durch diplomatische Intimidation eine glänzendere Genugthuung zu erhalten.

Die Sache selbst aber, welche man Anfangs so sehr auf die hohe Achsel genommen hatte, mußte in einem weit andern Lichte erscheinen, wenn man bei kälterer Ueberlegung die selbst gegebenen Veranlassungen sich gestehen

mußte, und die Lehren der angesehensten Lehrer des Völkerrechts, eines Vatel und anderer, nicht bloß einseitig, sondern in vollständigem Zusammenhang auf den gegebenen Fall anwandte. Siehe Vattel Liv. IV. §§. 93 — 96. Wenn man von diesem Standpunkte aus die Note vom 27. September einer nochmaligen Prüfung unterwarf, so mußte man sich fragen: wer denn eigentlich Ursache habe, über Verletzung völkerrechtlicher Sitte zu klagen? Bei so bewandten Umständen konnte es der Regierung beim Herannahen der Eröffnung der Kammern und bei der entschiedenen Sprache der öffentlichen Meinung über diese Verhältnisse keineswegs gleichgültig sein, dieselben in statu quo zu lassen oder noch zu verschlimmern.

Die außerordentliche Tagsatzung hörte und genehmigte in ihrer letzten Sitzung am 7. November 1836 den Bericht der zur Begutachtung der vorörtlichen Berichterstattung vom 17. Oktober über die Vollziehung des Tagsatzungsbeschlusses vom 23. August niedergesetzten Kommission. Dieser Bericht hob sehr angelegentlich die der Schweiz vermöge allgemeiner völkerrechtlicher Grundsätze sowohl als durch gegebene Zusicherungen und die Erklärung aller Stände obliegenden Verpflichtungen hervor, durch strenge Fremdenpolizei, durch beschränkte Anwendung des Asylrechtes, durch Fortweisung einer großen Zahl der den Diplomaten mißfälligen Flüchtlinge die Nachbarstaaten zu beruhigen, und gegen jede direkte oder indirekte Ruhestörung sicher zu stellen. Er gefällt sich sichtlich darin, den Sinn des Konklusums zu verschärfen, jede etwaige Milderung desselben oder der Zumuthungen der Diplomaten gleichsam als schmachvolle Wortbrüchigkeit

zu brandmarken, und die Existenz einer unabhängigen Schweiz von einer Fremdenpolizei abhängig zu machen, welche nur zu sehr an das Konklusum von 1823 erinnert. Die Thätigkeit und das ganze Benehmen des Vororts in dieser Angelegenheit wird aufs Höchste belobt; und so könnte man schließen, daß die Tagsatzung, die diesen Bericht genehmigte, diese Ansichten unbedingt bestätigt habe, daß somit die im fünften Abschnitt dieses II. Buches unserer Annalen enthaltenen Ausstellungen gegen die bernerische Fremdenpolizei durch das Urtheil der Tagsatzung Lügen gestraft seien. Wir bemerken hierüber Folgendes. Auch das Urtheil der Tagsatzung würde den Sachverhalt und die Rechtsgrundsätze nicht umzustoßen vermögen. Allein es ist mit jener angeblichen Bestätigung gar nicht weit her. Die Verhandlung zeigt, daß der Bericht nicht einläßlich berathen, viel weniger noch darauf gegründete Beschlüsse gefaßt, sondern lediglich der Bericht als solcher der Kommission im Allgemeinen verdankt wurde, was nicht viel mehr sagen will, als jene Danksagung gegen den Präsidenten Tscharner, womit der erste Gesandte des Standes Zürich die ordentliche Tagsatzung geschlossen hatte. Endlich sind die unterzeichneten Mitglieder der Kommission nebst dem liberalen Herrn Bürgermeister Heß von Zürich, dem seine Thätigkeit bei Verhaftung des Eib und Konsorten, nebst seiner Eigenschaft als Bürgermeister des Vorortes Zürich, die Ehre der Präsidentschaft zugezogen hatte, die Herren Burkhard, Tillier, Chambrier, Mayenburg. Nun ist aber bekannt, daß sowohl Herr Burkhard als Herr Chambrier während der ordentlichen und während der außerordentlichen Tagsatzung stets gegen die liberale Mehrheit und gegen die Behauptung der Rechte der Eidgenossenschaft

Opposition gebildet hatte. Ihnen stand auch Herr Tillier in seinen Ansichten nahe. Was Wunder, wenn diese Herren ihren Ansichten in dem Kommissionsberichte, der von Herrn Burkhard verfaßt wurde, freien Spielraum ließen? Aber wie hätte die Tagsatzung durch positive Billigung derselben sich selbst widersprechen können? Man ließ daher den Bericht als Bericht gut sein, zumal da er bei den noch bei auswärtigen Regierungen waltenden übertriebenen Besorgnissen zeitgemäß scheinen konnte. Allein die Folge beweist, daß die liberalen Stände fortfuhren, die Bahn der rechten Mitte zwischen Begünstigung revolutionärer Umtriebe gegen die Nachbarstaaten und einer servilen Verfolgung aller den Diplomaten mißfälligen Fremden zu verfolgen, wie sie durch die zu allen Zeiten anerkannten völkerrechtlichen Grundsätze, die vorörtliche Note vom 24. Juni 1834, den Beschluß der Tagsatzung vom 22. Juli 1834 und das Konklusum vom 11—23. August 1836 vorgezeichnet war, ohne sich um die servilen Ansichten der Berichterstatter, ungegründete Zumuthungen oder Proskriptionslisten dieses oder jenes Roschi zu bekümmern.

Und hiemit schließen wir diese Annalen mit dem Wunsche, daß daraus für das Inland und Ausland einige Belehrung hervorgehe, und besonders, daß jeder Schweizer sich in Hinsicht auf die Stellung seines Vaterlandes zum Auslande immer mehr die Grundsätze einpräge:

Thue recht und fürchte Niemanden!

Ehre verloren: Alles verloren!

